



Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

pro 1830.

Fünfzehnter Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor, des Provinzial-Steuer-Directorats und anderer öffentlichen Behörden.

Oppeln,
gedruckt bei J. F. W. Weilshäuser, Königl. Regierungs-Buchdrucker.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

Stück I.

Oppeln, den 5ten Januar 1830.

Bekanntmachung der Königl. Regierung in Oppeln.

Betreffend das Journal des Geheimen Ober-Bau-Raths Crelle zu Berlin, für reine und angewandte Mathematik.

Seit dem Anfange des Jahres 1826 giebt der Geheime Ober-Bau-Rath Crelle zu Berlin ein Journal für reine und angewandte Mathematik heraus, welches nach den competenten Urtheilen von Sachverständigen ganz geeignet ist, ein Bedürfniß für die Mathematik, welcher noch keine ähnliche Zeitschrift in Deutschland gewidmet ist, zu befriedigen, und ein gründliches Studium dieser Wissenschaft zu befördern.

Da der Jahrgang dieser Zeitschrift, deren ausgezeichneten Werth die vorzüglichsten Mathematiker des In- und Auslandes anerkannt haben, nur 4 Rthlr. kostet, so nehmen wir in Folge höherer Aufforderung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierdurch Veranlassung, auf dieses Journal aufmerksam zu machen, und selbiges insbesondere den Bürgerschulen zu empfehlen, mit dem Bemerken, daß dem Geheimen Ober-Bau-Rath Crelle für die Versendung seines Journals die Portofreiheit bewilligt ist, und daß derselbe daher die Bestellungen auf diese Zeitschrift direct und nicht durch die Buchhandlungen zu erhalten wünscht, so wie er auch die verlangten Exemplare direct versenden wird, was nach erlangter Portofreiheit, ohne die Ausgaben zu vermehren, möglich ist.

A. I. VIIId 5524. Dcbr. Oppeln, den 18. December 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Nr. 1. Ueber die Ausführung des zwischen den Königreichen Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Handels-Vertrages.

Indem ich die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur öffentlichen Kenntniß bringe, eröffne ich den Einsassen der Provinz die rücksichtlich ihres Handels-Verkehrs mit Baiern und Würtemberg über die zu beobachtenden Förmlichkeiten noch irgend Zweifel haben, daß sie sich zu deren Aufklärung an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt ihres Bezirks wenden können.

Breslau, den 15. December 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Wegen Ausführung des zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits über den gegenseitigen Handel und gewerblichen Verkehr abgeschlossenen Vertrages vom 27sten Mai d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 10, Seite 53) wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.

Vom 1sten Januar 1830 an, können, bis auf die im Artikel 2 des Vertrages bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunst aus den Königlich Baierschen und Würtembergschen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg, frei von den auf dem Eingange und Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur

a. vom Holze, Getreide und Mehl, welches aus Baiern ausgeführt wird, wird einstweilen der dortige Ausfuhrzoll forterhoben, bis auf nähere Vereinbarung über die Mittel, den Mißbrauch der Ausgangsfreiheit zum Vortheile nicht zum Verein gehöriger Länder zu verhüten;

b. in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Baiern und Würtemberg gehenden Wolle, so wie der aus diesen Staaten nach Preußen und Hessen gehenden

den Lohrinden, Lederabfälle, Lumpen, getrockneten Viehdärme, getrockneten Häute und Thierflechsen, ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweises gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebiets für ihr Gewerbe angekauft worden sind.

2.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Artikel 2. I. c. bis e. und II. a. bis f. des Vertrages genannten Ausnahme-Gegenstände *aus einem* der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Brantwein, Liqueuren, Essig und geschrotetem Malz.

A. Beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Essig für den Preußischen Centner $7\frac{1}{2}$ Sgr.;
2) von Brantwein für den Centner 2 Rthlr.;
bei größerer Stärke als 50 Grad nach dem Alcoholometer von Tralles, werden für $2\frac{1}{2}$ Grad an Alcoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben;
3) von versetzten Brantweinen und Liqueuren für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg, mit Ausschluß des Baierschen Rheinkreises:

1) von Bier für den Baierschen Eimer 1 Fl.
2) von Brantwein und Liqueuren für den Baierschen Eimer 3 Fl. 20 Xr.;
3) von Essig für den Baierschen Eimer 50 Xr.;
4) von geschrotetem Malze für den Baierschen Metzen 50 Xr.
In den Baierschen Rheinkreis gehen diese Gegenstände, 1 bis 4, zur Zeit frei ein.

II. Von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisenwaaren.

A. Beim Eingange in Preußen.

Die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangs-Abgaben weist das anliegende Verzeichniß (Anlage A) nach.

 B. Beim

B. Beim Eingange in Baiern und Würtemberg.

Der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolls ist in dem beiliegenden Verzeichniß (Anlage B) enthalten.

B.

3.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird das Verhältniß zwischen den Preußischen, Hessischen, Baierischen und Würtembergschen Maaßen und Gewichten durch die Anlage C*) zur öffentlichen Kunde gebracht.

C.

4.

Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiet in das andere übergehenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen Tarifs beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind:

A. in Preußen:

1) in den östlichen Provinzen:
   a. das Haupt-Zollamt Langensalza,
   b. » » » Zeitz;

2) in den westlichen Provinzen:
   a. das Haupt-Zollamt Saarbrücken,
   b. das Haupt-Steueramt Kreutznach.

B. im Großherzogthum Hessen:
   a. das Haupt-Zollamt Heppenheim,
   b. » » » Worms,
   c. das Neben-Zollamt I. Hirschhorn,
   d. » » » I. Alzey,
   e. » » » I. Seligenstadt.

C. in Baiern:
   a. das Ober-Zollamt Hof,
   b. » » » Kronach,
   c. » » » Lichtenfels,
   d. » » » Königshofen,
   e. » » » Melrichstadt,

f. das

*) Diese Anlage wird so bald als möglich nacherfolgen. Zur Zeit ist das dießfällige Manuscript noch nicht an die Redaction des Amtsblatts gelangt.

f. das Ober-Zollamt Aschaffenburg,
g. » » » Frankenthal,
h. » » » Kirchheim-Boland,
i. » » » St. Ingbert,
k. das Zoll-Amt Hochstetten.

D. in Würtemberg:
a. das Ober-Zollamt Heilbronn,
b. das Zollamt Knittlingen.

5.

Wegen der bei Waarensendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt der beiliegenden Anweisung (Anlage D) verwiesen.

Berlin, den 8. December 1829.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Motz.

D.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 2. Die Einsendung von Nachweisungen über die Verluste der Gerichtseingesessenen und der Cassen durch Diebstahl und Veruntreuung in den Jahren 1825 bis 1829 betreffend.

Die sämmtlichen Oberschlesischen Untergerichte werden hierdurch angewiesen, binnen 8 Tagen nach Erscheinung dieser Verfügung nach Anleitung des nachstehenden Formulars anzuzeigen: welche Verluste die Gerichtseingesessenen und die Cassen durch Diebstahl und durch Veruntreuung vom 1sten Januar 1825 bis ultimo December 1829 erlitten haben?

Diejenigen Gerichte, bei welchen keine solche Verluste vorgekommen sind, haben solches in einem kurzen Berichte hier anzuzeigen. Die vom hohen Justiz-Ministerio gesetzte Frist zur Einreichung einer, das ganze Departement betreffenden Nachweisung, ist kurz. Die den Untergerichten von uns bestimmte Frist, muß daher zur Vermeidung von Ordnungsstrafen pünktlich inne gehalten werden.

Ratibor, den 22. December 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Num-

1. Nummer.	2. Namen des Gerichts, bei welchem die Veruntreuung geschehen.	3. Zeit der Veruntreuung. Tag.	Mnt.	Jahr.	4. Durch Einbruch od. Entwendung a. aus der Salarien-Casse. Rtlr.	sgr.	pf.	b. aus dem Deposito. Rtlr.	sgr.	pf.	c. aus den Asservaten des Gerichts. Rtlr.	sgr.	pf.	5. Namen der Thäter, oder ob sie nicht ermittelt sind.	6. Durch Defecte und sonst betrügliche Handlungen von Beamten. Rthlr.	sgr.	pf.

7. Character und Namen des Beamten.	8. Welche Casse oder wer sonst dadurch Schaden erlitten.	9. Ob und wie viel darauf wieder eingezogen oder ersetzt worden. Rthlr.	sgr.	pf.	10. Sonstige erläuternde Bemerkungen.
(Wohin auch Justiz-Commissarien zu rechnen.)					

Verordnung der Königl. Kalender-Deputation.

Nr. 5. Betrifft die Herausgabe der Kalender.

Es ist nothwendig, daß diejenigen, welche Kalender herausgeben wollen, die gesetzlich von uns zu entnehmenden Kalender-Materialien allerspätestens bis zum 1sten April des Jahres, für das nächstfolgende Jahr portofrei bei uns unter Angabe der benöthigten Materialien in der bereits früher bekannt gemachten Art nachzusuchen, und wenn darunter Jahrmarkts-Verzeichnisse begriffen sind, hierzu, falls der Nachsuchende bereits Kalender verlegt hat, das bisherige gedruckte Jahrmarts-Verzeichniß planirt und mit Papier in Quart- oder Octav-Format durchschossen, einsende, wenn er aber zum erstenmale Kalender verlegen will, die Orte, für welche er die Jahrmärkte zu haben wünscht, in alphabetischer Reihefolge angebe. Spätere Anmeldungen müssen, in Befolgung der Regel, unbeachtet bleiben.

Die Kalender-Verleger haben dagegen zu erwarten, daß ihnen von den nachgesuchten Materialien durch unser Haupt-Kalender-Comptoir zugesandt werde

1) den 1sten Juni des Jahres
die Normal-Quart- und Normal-Comptoir-Kalender für das nächstfolgende Jahr;

2) den 10ten Juli des Jahres
die Jahrmarkts-Verzeichnisse, die Genealogie und die Post-Course desgl.

Eine frühere Zusendung an einen oder den andern Verleger darf nicht erfolgen; wünscht aber einer von ihnen die Zufertigung sämmtlicher Materialien zur Ersparung des Portos den 10ten Juli c., so ist solches bei seiner Anmeldung zu erklären.

Die Einsendung der an unsere Registratur abzugebenden zwei Exemplare der erauszugebenden Kalender, muß bei deren ersten Versendung zum Debit erfolgen, eil diese Exemplare zur Prüfung des genauen Abdruckes nach dem Normal-Kander erforderlich sind.

Berlin, den 6. December 1829.

Königliche Kalender-Deputation.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Groß-Strehlitzer Kreises, sind für die nächsten drei Jahre gewählt und bestätiget worden:

I. Aus dem Stande der Rittergutsbesitzer:

zum Deputirten, der Kreis-Deputirte Herr Major von Thun auf Wyssoka,

zum Stellvertreter desselben, der Kreis-Deputirte Herr Justizrath Elsner von Gronow auf Kalinowitz;

II. Aus den Städten:

zu Deputirten, der Kaufmann Matros zu Groß-Strehlitz, und der Bürgermeister Kowallick zu Leschnitz;

zu deren Stellvertretern, der Kaufmann Lehnhard zu Groß-Strehlitz und der Kaufmann Adolph zu Ujest;

III. Aus dem bäuerlichen Stande:

zum Deputirten, der Kretschambesitzer Mathes Donath zu Olschowa,

zu dessen Stellvertreter, der Scholz Kordt zu Blottnitz.

Der Doctor Medicinæ Steuer zu Gleiwitz, ist an die Stelle des verstorbenen Dr. Heilborn zum Kreis-Physicus des Plesser Kreises ernannt.

Der Wundarzt Tiesler ist zum Kreis-Chyrurgus des Tost-Gleiwitzer Kreises ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer in Klutschau, Valentin Tohack, ist in gleicher Eigenschaft nach Groß-Chelm versetzt.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 1
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 1.

Oppeln, den 5ten Januar 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Nachbenannte, unterm 21sten v. Mts. von uns steckbrieflich verfolgte Personen, 1) der Schuhmacher-Lehrling Daniel Wilhelm und 2) der Tagelöhner Carl Wilhelm August Köhler, beide aus Breslau, sind wieder ergriffen.
Schweidnitz, den 25. December 1829.

Der Magistrat.

Steckbrief. Am 19ten d. Mts. Nachmittags um 1 Uhr, ist in der Gegend zwischen Groß-Pluschnitz und Blottnitz Groß-Strehlitzer Kreises, der aus Warschau mit gehöriger Legitimation gekommene Fechtmeister August Schlegel aus Niederdorff bei Stollberg im Erzgebirge, als er sich von der Chaussee entfernt hatte und in den benachbarten Wald gegangen war, von zwei mit Flinten bewaffnet gewesenen Räubern angefallen und durch mehrere Schüsse mit gehacktem Blei in den rechten Oberschenkel und unter dem Kinn verwundet, auch sonst noch gemißhandelt worden. Seine Gegenwehr, und wahrscheinlich der Umstand, daß er an einem der Räuber sein eigenes Schießgewehr zerschlagen, denselben also wahrscheinlich bedeutend verletzt und dadurch zu seiner Ueberwältigung unfähig gemacht, der zweite aber mit ihm allein aufzunehmen nicht ferner gewagt hat, muß es bewirkt haben, daß die ihm geraubten Gegenstände im Walde zerstreut wieder gefunden worden sind.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen werden angewiesen, sich die Entdeckung und Habhaftwerdung der beiden, nach den Angaben des ꝛc. Schlegel nachstehend signalisirten Verbrecher angelegen seyn zu lassen, auch wird Jedermann aufgefordert, der über die Per-

Person und den Aufenthalt der Straßenräuber, Behufs deren Habhaftmachung Nachricht zu geben vermag, solche der Orts-Polizeibehörde sofort zum weitern Verfahren anzuzeigen.
A. I. VIIc 5061. Oppeln, den 29. December 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Beide Straßenräuber sollen circa 5 Fuß 4 Zoll groß seyn. Der eine derselben hat einen bräunlichen Bart, längliche Gesichtsbildung und starke Züge, ist von bräunlicher Gesichtsfarbe, schwacher Gestalt, spricht pohlnisch und deutsch und trägt einen Schnautzbart.

Der andere hat eine längliche Gesichtsbildung, ist roth von Gesicht und untersetzter Gestalt, spricht deutsch und pohlnisch, und hat einen röthlichen Schnautzbart. Die Bekleidung des einen bestand in einem grünen Rocke und einer schwarzen Pelzmütze, die des andern in einer blauen Jacke und einer Fuchsmütze.

Einer der Räuber oder vielleicht beide werden wahrscheinlich die Spuren der Gegenwehr des Angefallenen an sich tragen.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Coseler Kreise belegenen, landschaftlich für den Fall, daß der jährliche Dotations-Canon mit 150 Rthlr., die reservirten Steuern pr. 116 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf. und die an die Geistlichkeit zu verabreichenden 45 Bresl. Scheffel Roggen unter die Ausgaben angenommen und von der Taxe abgezogen werden, auf 3646 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf., in dem Falle aber, wenn die erwähnten Real-Lasten nicht als Ausgabe berechnet und erwähntermaßen von der Taxe abgerechnet werden, auf 10041 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. nach dem Nutzungs-Ertrage zu 5 pro Cent abgeschätzten Ritter-Güter Groß-Nimsdorff und Koske nebst Zubehör im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden sollen; und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 28sten April 1830 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Grafen v. d. Schulenburg im hiesigen Oberlandes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 18. September 1829.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nachtrag. Dem Publico wird bekannt gemacht, daß die in der vorstehenden Subhastations-Anzeige bestimmten Licitations-Termine abgeändert, und dieselben auf den 3ten

März,

März, 3ten Juni und peremtorie den 6ten September 1830 festgesetzt worden sind.

Ratibor, den 23. October 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Oberschlesien.

Verkauf einer Bauerstelle. Zum nothwendigen Verkauf des auf 1704 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. gewürdigten, sub Nro. 24 in Senkwitz belegenen Bauerguths, zu welchem 70 Morgen 110 □Rth. wirkliche Bodenfläche gehören, sind die Biethungstermine auf

den 27sten November und

den 29sten December c.

in der Canzlei des unterzeichneten Justitiarii, und der peremtorische Termin auf

den 29sten Januar 1830

früh um 9 Uhr im Kretscham zu Senkwitz angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Neiße, den 5. October 1829.

Das Fürstbischöfliche Ober-Hospitals-Güter-Gerichts-Amt.

Hoffrichter.

Subhastations-Anzeige. Das dem Anton Leszczyna gehörige, auf 558 Rthlr. 20 Sgr. gewürdigte, zu Schalscha Tost-Gleiwitzer Kreises gelegene Bauergut, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem den 22sten Februar 1830 in unserem Gerichtszimmer hierselbst anstehenden peremtorischen Licitations-Termine meistbietend veräußert werden, und sind die Taxe und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Gleiwitz, den 26. November 1829.

Das Königliche Stadt-Gericht.

Subhastations-Anzeige. Das auf 344 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte, sub Nro. 7 zu Schalscha Tost-Gleiwitzer Kreises belegene Bauergut, soll den 22sten Februar 1830 im Wege der nothwendigen Subhastation in unserem Gerichtszimmer hierselbst meistbiethend veräußert werden, und sind die Taxe und die Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Gleiwitz, den 26. November 1829.

Das Königliche Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastations-Anzeige. Das dem Joseph Kieia gehörige, auf 490 Rthlr. 20 Sgr. gewürdigte, zu Schalscha Tost-Gleiwitzer Kreises belegene Bauergut, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem den 22sten Februar 1830 in unserem Gerichtszimmer hierselbst anstehenden peremtorischen Licitations-Termine meistbiethend veräußert werden, und sind die Taxe und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Gleiwitz, den 26. November 1829.

Das Königliche Stadt-Gericht.

Subhastations-Anzeige. Das in der Ottmachauer Feldmarke gelegene, zur Ignatz Filkeschen Fleischbank gehörige, auf 50 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Ackerstück von $1\frac{1}{4}$ Scheffel Aussaat Breslauer Maaß, soll in termino den 18ten Februar 1830 subhastirt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ottmachau, den 15. December 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Holz-Verkauf. Höherer Anordnung gemäß sollen die in der Oberförsterei Budkowitz pro 1830 zum Hiebe bestimmten Bau-Hölzer, bestehend in:

81	übergriffigen Balken	Kiefern,
244	eingriffigen Balken	
321	Riegeln	
510	Platten	
240	Sparren	
39	Klötzern	
19	übergriffigen Balken	Fichten und Tannen,
75	eingriffigen Balken	
78	Riegeln	

zusammen 1407 Stämme,
meistbiethend verkauft werden.

Der diesfällige Termin steht auf den 12ten Januar 1830 Vormittags um 9 Uhr im Locale der vorgedachten Oberförsterei an, und werden cautionsfähige Kauflustige hierzu eingeladen. Das in Rede stehende Holz wird von den Schutzbeamten auf Erfordern vorgezeigt, und die dem Geschäft zum Grunde zu legenden Bedingungen können jederzeit hier eingesehen werden.

Budkowitz, den 20. December 1829.

Bürgel, Oberförster. Schmidt, Rendant.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

A.

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben von denjenigen Baierischen und Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai d. J., beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, wenn solche in Preußen eingehen.

Der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 Nro.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	Sgr.
		1) Tabak.			
25	w. 1.	a. Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel	1 Centn.	1	18
—	w. 2.	b. Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl ..	1 dito	5	„
25	f.	2) Wein und Most	1 dito	3	6
25	y. 1.	3) Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien....	1 dito	8	„
25	v.	4) Syrup, aus Baierischen und Würtembergischen Siedereien	1 dito	3	6
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedin-			

Der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	sgr.
		gungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5) Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentier-Waaren	1 Centnr.	57	15
		6) Seidenwaaren.			
31	c.	a. Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Frangen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe............	1 dito	75	"
—	d.	b. Halbseidene Waaren, nehmlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye); aus Seide und Floretseide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide oder Floretseide	1 dito	57	15
		7) Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter).			
41	c.	a. Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Frangen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt...............	1 dito	22	15
—	e.	b. Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauernzeug aus Wolle und Leinen........................	1 dito	7	15

Der Erhebungsrolle vom 30. October 1830 Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	sgr.
		8) Leder und Lederwaaren.			
21	a.	a. Gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattler-Leder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten ..	1 Centn.	4	15
—	b.	b. Sämischgares, weißgahres Leder, Erlanger, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Maroquin, Saffian, Pergament......	1 dito	6	„
		Ausnahme. Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten, werden unter Controlle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
—	c.	c. Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 dito	7	15
—	d.	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Maroquin, Erlanger, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art ..	1 dito	15	„
		9) Kupfer- und Messingwaaren.			
19	c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden.................	1 dito	7	15
		10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren.			

Der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht. (Preußisch)	Abgaben-Satz beim Eingange für das Jahr 1830. Rthlr.	sgr.
6	c.	a. Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlösser-, Pack-, Kneip-, Band-Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen, desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl...	1 Centn.	„	22½
		Ausnahmen. 1) Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt, und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. 2) In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			
6	d.	b. Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendrath, Stahldrath und Anker................	1 dito	2	7½
		c Eisenwaaren:			
6	e. 1.	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc........................	1 dito	„	22½
—	e. 2.	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer Hecheln, Hespen; Holzschrauben, Caffeetrommeln und Caffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Pletteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc................	1 dito	4	15

Für Thara wird der in der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es, auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten, bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungsrolle vom 30sten October 1827, Abthl. V, Nro. 8, daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr.), halb in Silbergeld, entrichtet werden muß, mit der Maaßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter 5 Rthlr. nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

B.

Verzeichniß

der Zollsätze von denjenigen Preußischen und Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2. I. d. e. und II. des Vertrages vom 27sten Mai d. J., beim Eingange in das Baierisch-Würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen.

Des Baierisch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs Nro.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht 2c.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Xr.	ermäßigten Zoll-Beischlags vom Baierischen Centner. Xr.
		1) Tabak.				
440	a.	a. Blätter und Geiß, ungeschnitten, ungebeizt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel	Brutto Centner.	2	„	6¼
—	b.	b. Tabaksfabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Karotten und Tabaksmehl........................	—	10	„	12½

Des Baierisch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht rc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Xr.	firirten Zoll-Beischlags vom Baierschen Centner. Xr.
478	a.u.c	2) Weine und Most, alle rothe und weiße	Brutto Centner.	4	„	12½
499	a.	3) Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, aus Preußischen und Hessischen Siedereien, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern........	—	9	52	12½
—	b.	Desgleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt........................	—	12	„	12½
458		4) Syrup, aus Preußischen und Hessischen Siedereien	—	4	„	12½
		Anmerk. Ueber die bei den Art. 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen, wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.				
		5) Baumwollene Tücher und Waaren:				
58	d. 1.	a. rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	Netto Centner.	15	„	12½
—	d. 2.	b. alle weißen, glatten Hamans, Mousselins rc..........................	—	45	„	25
—	d. 3.	c. baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten	—	45	„	25
—	d. 4.	d. alle gestickten	—	45	„	25
		6) Seidene Waaren:				
408	c. 1.	a. mit Gold und Silber vermengt	Br. Pfd.	„	45	25
—	c. 2.	b. unvermengt oder mit Baumwolle vermengt	Br. Ctr.	45	„	25
425		c. Spitzen, seidene.................	Br. Pfd.	„	45	25

Des Bairisch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht 2c.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Kr.	dritten Zoll-Beischlags vom Baierschen Centner. Kr.
		7) Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter):				
456		a. Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton 2c., einschlüssig der Enden und Leisten....	Netto Centner.	45	„	25
489	f.	b. Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen vermengte oder unvermengte	—	45	„	25
		8) Leder und Lederwaaren:				
254	a.	a. alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Br. Ctr.	11	15	12½
—	b.	b. Korduan, Saffian, auch Brüsseler, dann alles gefärbte und lackirte Leder..	—	15	„	12½
—	d.	c. Waaren, nicht eigens belegte.......	—	22	30	25
351		d. Riemerarbeiten	—	15	„	12½
371		e. Sattlerarbeiten, alle	—	15	„	12½
170	a. 2.	f. Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen, neue................	Stück.	37	30	25
443		g. Täschnerarbeiten	Br. Ctr.	22	30	25
360		h. Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent	—	22	30	25
320		i. Pergament	—	11	15	12½
214		k. Juchten	—	7	30	12½
		l. Schuhmacher-Arbeiten:				
399	a.	1) von gemeinem Leder und Tuch-Enden	—	15	„	12½
—	b.	2) von feinem gegerbten Leder, Korduan, Saffian, Taffent 2c.	—	30	„	25
		9) Kupfer- und Messingwaaren:				

Des Baierisch-Württembergschen Zollvereins-Tarifs Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht 2c.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Kr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Centner. Kr.
147	d.	a. verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiede-Arbeiten	Br. Ctr.	11	15	12½
282	e.	b. Messingwaaren, alle nicht vergoldete und versilberte	—	11	15	12½
		c. Glockengießer-Arbeiten:				
183	a.	1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen................	—	7	30	12½
—	b.	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels...............	—	11	15	12½
		Ausnahme. Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preußisch-Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.				
		10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:				
125	c.	a. geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmied-Eisen	—	2	30	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur (Ansageposten) St. Ingbert frei.				
—	e.	b. alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	—	2	30	6¼
—	g.	c. Drath von Eisen................	—	5	„	12½
		d. Fabrikate, alle gemeine:				
—	i. 1.	1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten...	—	5	„	12½
—	i. 2.	2) Feilenhauer- und Waffenschmied-				

Des Baierisch-Würtembergschen Zollvereins-Tarifs Nro.	Litt.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung nach Baierischem Gewicht etc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls für das Jahr 1830. Fl.	Kr.	fixirten Zoll-Beischlags vom Baierischen Centner. Kr.
		Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter etc. zum Betrieb der Landwirthschaft	Br. Ctr.	5	37½	12½
		e. Gußwaaren:				
123	l 1.	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten	—	2	30	6¼
—	l. 2.	2) feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinen Werkzeuge ..	—	5	37½	12½
387		f. Schlosserarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	11	15	12½
424		g. Sporerarbeiten, mit Ausnahme der feineren	—	11	15	12½
		h. Stahl:				
427	a.	1) roher, unverarbeiteter	—	2	30	6¼
		Ausnahme. In Rheinbaiern, auf der Linie von Breitenbach bis Exposiftur (Ansagepostein) St. Ingbert frei.				
—	b. c.	2) verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine	—	11	15	12½
—	c.	3) Drath von Stahl.............	—	5	"	12½

Als Surrogat für das Chausseegeld wird ein fixer Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren, nach den in der letzten Spalte angeführten Sätzen entrichtet.

Außer den vorstehenden, zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Wegegeldes eine Stempelgebühr von 2 Kr., und wenn jene Beträge unter 1 Fl. bleiben, von 1 Kr. erhoben.

D.

Anweisung

über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsstaate in den andern.

§ 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bei welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§ 2.

Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certificate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§ 3.

Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zuständigen Behörde des Absendungs-Ortes oder der, diesem Ort zunächst belegenen, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugniß schriftlich abgefaßte Anmeldung vor.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a. die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewicht in Buchstaben ausgedrückt. Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maaßstab des Tarifs zufolge, nach dem Gewicht anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt, Statt dieser Angabe, die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schockzahl und dergleichen;

b. die

b. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

c. die Art der Waaren, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Categorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungs-Merkmale, z. B. bei Zeugen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben, mit Rücksicht auf die Stoffe, aus denen sie bestehen; ferner, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder gestreift, oder auf andere Weise gemustert sind 2c., ferner die etwanige Bezeichnung der Waare durch Fabrik-Siegel oder durch andere Merkmale.

Von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken.

d. Bei Versendungen von Producenten und Fabrikanten, die Versicherung an Eides Statt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders, gleichfalls an Eides Statt, die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach § 2 beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.

e. Das vertragsmäßige Haupt-Zollamt des Ausgangs und das Haupt-Zoll-Amt des Wiedereingangs in dem andern Vereinsstaat;

f. den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangs-Amte, und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers, endlich

g. den Ort der Absendung, und den Namen und Stand des Versenders.

§ 4.

Zuständige Behörden sind:

A. im Preußisch-Hessischen Vereinsgebiet:

a. in Preußen, sämmtliche Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter, Nebenzoll-Aemter erster Klasse und Steuer-Aemter;

b. in Hessen, außer sämmtlichen Zoll-Aemtern, in den Provinzen Starkenburg und Ober-Hessen die Landräthe, und in Rhein-Hessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister;

B. im Baierisch-Würtembergischen Vereinsgebiete:

a. in Baiern, die Zoll- und Hall-Aemter in jenen Orten, wo dergleichen be-

stehen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen: in den sieben ältern Kreisen die Districts-Polizei-Behörden, nämlich Landgerichte, Herrschafts-Gerichte und Magisträte, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjuncten;

b. in Würtemberg, außer den Zoll- und Hall-Aemtern, die Ober-Aemter.

§ 5.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrication desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniß zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus zweiter Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B. 1. auf dem Ursprungs-Zeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§ 6.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sie dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund, unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificat solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefund enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamt, nach Maaßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transportmittel und des Weges, und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen; setzt die Gegenstände, so weit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben andernfalls speziell auf dem Certificat, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach dabei genommener Ueberzeugung auf demselben, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat, nach dessen Eintragung in ein nach dem an-

lie-

liegenden Muster zu führendes Certificat-Register, dem Waarenführer, zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte, zurück.

§ 7.

Hat eine, zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuer-Behörde am Versendungsort oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die spezielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Certificat nach dem Muster B. 2. bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Certificat nach Gattung, Art und Menge speziell bezeichnet, verschlußfähige aber kolliweise unter sichern Verschluß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Spezial-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certificat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragsmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden § vorgeschrieben, abgelassen werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§ 8.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat wird abgegeben, jene werden, so weit sie zum Verbleib im Lande bestimmt sind, nach diesem revidirt, und nach richtigem Befund, gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, so weit dergleichen vorbehalten sind, in freien Verkehr gesetzt. Sind dergleichen Gegenstände aber zur Durchfuhr bestimmt, so findet, Fälle eines gegründeten Verdachts ausgenommen, eine Eröffnung mittelst der Kolli in der Regel nicht Statt, sondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verschluß, mit welchem sie angelangt sind, insofern derselbe unverletzt und völlig sichernd befunden wird, mit Begleitscheinen (Zollpässen) auf dasjenige Haupt-Amt (Zoll- oder Hall-Amt abgefertigt, an dessen Einhaltung der Durchgang geknüpft ist.

Die Gegenstände werden in das Certificat-Register (§ 6) eingetragen und die Eintragung wird mit dem Certificat belegt.

§ 9.

Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereins-

einsstaaten durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Versendungen von solchen Gegenständen aus einem Staat in den andern, können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt (§ 7) seinen Sitz hat.

Die Waare wird von diesem Amte, nach geschehener Revision, unter Verschluß gesetzt, und mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort in dem andern Vereinsstaat gerichteten Certificat, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert. Auf der letzten Station, wo eine solche Einrichtung besteht, wird der Ausgang, der an Einhaltung eines vertragmäßigen Ausgangs- und Eingangsortes nicht gebunden ist, auf dem Certificat bescheinigt, und das Poststück mit dem Certificat dem, dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuer- (oder Hall-) Amte zur Revision gestellt, welches damit, wie § 8 vorgeschrieben, verfährt.]

§ 10.

Die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse und was darauf Bezug hat, soll, mit alleiniger Ausnahme der im § 5 vorgeschriebenen Beiziehung dreier Sachverständigen, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Tagegelder oder Gebühren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln Statt finden.

Berlin, den 8. October 1829.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Motz.

Register

der

Ursprungs-Zeugnisse

über

den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen zwischen.......................................

für das Jahr 18

geführt vom ....Amte zu..........

Nachrichtlich.

Dieses Register wird nach Jahres-Abschnitten geführt, aber vierteljährlich geschlossen.

Ueberhaupt.

Datum der Abfertigung.	Ordnungs-Nummer.	Name des Waarenführers.	Name und Wohnort des Versenders und Empfängers.	Verzeichniß der Gegenstände nach den Maaßstäben des Tarifs beim Gewicht nach Brutto und Netto, Zahl der Kollis und deren Zeichen und Nummer.	Gestattete Transportfrist.	Bemerkungen über den Verschluß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Ausgehende Gegenstände.		Eingehende Gegenstände.			Der Depositen-schein ist bescheiniget zurückgekommen am	Bemerkungen.
		Des mitgekommenen Ursprung-Zeugnisses				
Bezeichnung des Eingangamtes.	Bemerkungen wegen Sicherheit-Bestellung.	Nummer.	Datum.	Ausstellungsort.		
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung
nachfolgender inländischer Gegenstände

welche Endes-Unterzeichneter von hier mit ....binnen......Tagen über das....................Amt zu..................ausʒuführen beabsichtiget, um sie über das..................Amt zu...................an den ....zu....................einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände ....versichere ich hierdurch an Eidesstatt.

den ten 18

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

1. Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hierdurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheiniget.

den ten 18

(L. S.) (Zuständige Behörde.)

(Oder)

2. Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheiniget wird, sind hier revidirt und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;
b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erklärt;
c. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss, und derselbe ist wie folgt angelegt.

{Name des Orts} den ten 18

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

Nummer des Ursprungszeugniß-Registers.

C. Zeugniß des Ausgangs-Amtes.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheiniget das unterzeichnete .... Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluss des .... eingetroffen;
b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungszeugniss übereinstimmend befunden;
c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen wie folgt erklärt;
d. für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schaafwolle etc.) im Bestimmungsorte und für deren Ablieferung an den bestimmten Empfänger ist laut angestempelten Depositenscheins des Amtes {hier / zu ....} Sicherheit bestellt;
e. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss, und derselbe ist vom .... Amte {hier / zu ....} wie folgt angelegt.

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur in sofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum ... ten .... 18 bei dem .... Amte zu .... eintreffen.

(Ort) den ten 18

(L. S.) (Name des Amtes.)

D. Eingangs-Bescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den ten 18 hier eingegangen, bei der Revision richtig befunden und in das Register über die Ursprungs-Zeugnisse unter Nummer...... eingetragen.

Dem Waarenführer ist der angestempelt gewesene Depositenschein, mit der Eingangsbescheinigung versehen, der weiter erforderlichen Beglaubigung im Bestimmungsorte wegen zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hierunter quittirt.

(Ort) den ten 18

(L. S.) (Unterschrift des Amtes.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umständen nach, Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht ist das Zeugniss unter 1 oder 2 anzuwenden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung

Stück II.

Oppeln, den 12ten Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 4. Die Concession zur Anlage von Zinkhütten, wird fernerhin von den Königl. Regierungen ertheilt.

Nach der Entscheidung, welche der auf die Verhandlungen des zweiten Schlesischen Provinzial-Landtags ergangene, und am 22sten Februar d. J. von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogene Abschied, in Beziehung auf die ständische Petition Nro. XIV., in Betreff der bergamtlichen Verhältnisse sub Litt. C. enthält, sollen die Schlesischen Zinkhütten als vom Bergregal ganz unabhängige Fabrikanstalten angesehen, und demgemäß auch bei Anlage neuer Zinkhütten-Werke die Grundsätze der Gewerbefreiheit angewandt, und die hiernach erforderlichen Concessionen unter Beachtung der allgemeinen Sicherheits- und Gewerbe-Polizei-Vorschriften von den Königlichen Regierungen ausgefertigt werden.

Dies wird zur Beachtung bei Anlage neuer Zinkhüttenwerke hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach zwar die bisherigen Abgaben und Leistungen an die Bergwerks-Knappschafts-Casse bei neu hinzutretenden Zinkhüttenwerken wie bei den bereits bestehenden wegfallen, daß sie jedoch eben so wie diese der Gewerbesteuer unterworfen sind.

A. I. VIe 238. Novbr. Oppeln, den 27. December 1829.

Königliche Regierung.

Nr. 5. Grenzsperre gegen den Freistaat Krakau.

Da nicht allein die Rindviehpest im Freistaat Krakau ausgebrochen, sondern auch zu Rybnik und Orzupowitz im Rybniker Kreise zum Vorschein gekommmen ist; so wird dies hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht,

 1) daß

1) daß nach Vorschrift des § 23 des Viehseuchen-Patents vom 2ten April 1803, die Einbringung oder der Einlaß von Hornvieh und giftfangenden Sachen aller Art, insbesondere von rohen Häuten, Haaren, Hörnern, ungeschmolzenem Talg, Rindfleisch, Dünger, Wolle, Rauchfutter, aus dem Freistaat Krakau hiermit unbedingt verboten wird;

2) daß außer den in unserer Bekanntmachung vom 27sten November v. J. untersagten Viehmärkten des hiesigen Departements, auch noch der Viehmarkt

a. zu Pilchowitz auf [illegible] d. M.,

b. zu Rybnik auf den 19ten d. M.,

c. zu Gleiwitz auf den 15ten d. M.,

d. zu Ratibor auf den [illegible]ten d. M.,

nicht Statt finden darf, und der Krammarkt zu Rybnik am 20sten d. M. hiermit aufgehoben wird, wogegen in den übrigen vorgenannten Städten der eigentliche Krammarkt abgehalten werden kann.

A. I. IV. 70. Oppeln, den 8. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wohlthätige Schenkungen des Pfarrers Dempe in Koppitz.

Der Pfarrer Dempe in Koppitz, hat die ihm für eine Verstorbene zukommenden Begräbniß-Gebühren von 14 Rthlr. in der Art zu mildthätigen Zwecken verwendet, daß derselbe

1) den armen Schulkindern in Koppitz . . . . 5 Rthlr.

2) den zu Winzenberg . . . . 5 „

und

3) den Haus-Armen in Koppitz . . . . 4 „

überwiesen hat.

Diese wohlthätige Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. I. X. 5793. Oppeln, den 27. December 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in den Schaafheerden zu Sarnau im Creutzburger Kreise geherrschten Pocken, haben

haben wieder aufgehört, weshalb die in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22sten September v. J. angeordnete Sperre in Sarnau aufgehoben ist.

A. I. IVc 4. Oppeln, den 4. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 6. Betrifft die Bewilligung von Hülfsarbeitern für Untergerichte

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben in dem, an das Breslauer Ober-Landes-Gericht erlassenen Rescripte vom 5ten October 1829 nachstehende Grundsätze über die Bewilligung von Hülfsarbeitern ausgesprochen:

„da wo ein Richter, dessen Haupt-Erwerb in den Geschäften als Patrimonial-Richter besteht, die Bewilligung eines Hülfsarbeiters nachsucht, muß, wenn der Antrag begründet ist, jedesmal ein Theil der Diäten desselben, auf die Einkünfte von den Patrimonial-Gerichten gewiesen werden; und wenn ein Königlicher Richter sich über Ueberhäufung in den Arbeiten beklagt und deshalb Hülfe nachsucht, so kann ihm diese nur gewährt werden, wenn zu übersehen ist, daß er sie nicht bestreiten kann, nachdem er die Patrimonial-Gerichte, welche ihn nebenbei beschäftigen, abgegeben hat."

Auch wir sind an diese, schon an und für sich in dem Königlichen Dienstverhältnisse liegenden Bestimmungen gebunden, und werden sie uns zur Richtschnur dienen lassen.

Ratibor, den 22. December 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nr. 7. Es bedarf einer Anfrage von Seiten der Gerichte nicht, wenn die Abschoßfreiheit aus den in der Gesetzsammlung abgedruckten Staats-Verträgen klar hervorgeht.

Den Oberschlesischen Unter-Gerichten wird auf Veranlassung eines Rescripts des Herrn Justiz-Ministers bekannt gemacht: daß es nicht erforderlich ist, Seitens der Gerichte bei Exportations-Fällen, des Abschosses wegen, bei der Königlichen Regierung Anfrage zu halten, wenn die Abschoß-Freiheit aus den, in der Gesetzsammlung enthaltenen Staats-Verträgen klar hervorgeht, und daß hiernach nur in denjenigen Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, oder welche sich durch keinen in der Gesetzsammlung publicirten Staats-Vertrag erledigen, die Communication ferner Statt finden muß.

Ratibor, den 30. December 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Mit

Nr. 8.
Der Ingrossator hat für Eintragung der Vermerke in die Hypothekenbücher keine Gebühren zu fordern.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 27ten November v. J., Amtsblatt Nr. 49, pag. 279, wird nachstehende Resolution des Chefs der Justiz an ein Oberschlesisches Untergericht d. d. 7ten December a. pr. zur Nachricht und allgemeinen Achtung hiermit bekannt gemacht.

„Was zuvörderst die angeblich observanzmäßigen Gebühren des Ingrossators für „die Einschreibung des Vermerks in das Hypothekenbuch und die Eintragungs-„Vermerke zu den Acten und den Instrumenten betrifft, so kann aus der in „Bezug genommenen Stelle der Gebühren-Taxe, Abschnitt 5, Nr. 99 y. nicht „die Beibehaltung früher etwa erhobener, auf Observanz beruhender Gebühren ge-„folgert werden, da es grade die Absicht bei Publication der Allgemeinen Ge-„bühren-Taxe gewesen ist, alle auf frühere Bestimmungen oder Observanzen „beruhenden Sätze aufzuheben, damit künftig bei gerichtlichen Geschäften ledig-„lich die Sätze der Allgemeinen Gebühren-Taxe zur Anwendung gebracht wür-„den.

„Die in Bezug genommene Festsetzung der Allgemeinen Gebühren-Taxe ist „daher auch nur so zu verstehen, daß es bei der bisherigen Observanz insoweit „verbleiben soll, als einzelne, der künftig noch zuläßigen Gebühren-Sätze bis-„her von dem Ingrossator bezogen worden; nicht aber ist daraus herzuleiten, „daß neben den, für zuläßig erklärten Sätzen noch andere observanzmäßig erho-„ben werden dürfen. Aus der bisherigen mißbrauchsweisen Erhebung dieser „Gebühren kann der Ingrossator kein Recht auf deren ferneren Beziehung her-„leiten, eben so wenig aus der Erwähnung derselben in den Etats unter der „darin aufgenommenen Fractions-Summe der Emolumente, da hierdurch die „Erhebung eines an sich unzuläßigen Sportelsatzes, niemals gerechtfertigt wer-„den kann.

„Es sind daher dergleichen Gebühren nicht ferner in Ansatz zu bringen.

„Was hiernächst die übrigen Gebühren betrifft, so sind dergleichen außeror-„dentliche Fälle wie der vorliegende, bei der Bestimmung Abschnitt 5, Nr. 39 „M. der Gebühren-Taxe nicht vorausgesehen worden, und es ist deshalb schon „in ähnlichen Fällen angeordnet, daß bei so vielfachen Eintragungen eines und „desselben Capitals auf eine Menge von Grundstücken, ein Pauschquantum von „10 bis 15 Rthlr. genommen werden soll. Dies muß auch im vorliegenden „Fall geschehen, und ist hiernach die Liquidation zu ermäßigen.

„Uebrigens

„Uebrigens würde es ad nobile officium judicis gehört haben, wenn das „Gericht bei Gelegenheit der Hypothek-Bestellung dahin gewirkt hätte, daß der „Korreal-Nexus, wo nicht in Hinsicht sämmtlicher 81 Possessionen in Betreff „des Capitals der 2300 Rthlr. aufgehoben, doch in Betreff einzelner Theile „des Capitals, auf eine kleinere Zahl der Besitzungen beschränkt und so künfti„gen Weiterungen mehr und mehr vorgebeugt worden wäre.

„Berlin, den 7. December 1829.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Graf Danckelmann."

Ratibor, den 5. Januar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Die Vormundschafts-Tabellen betreffend.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9ten Januar 1829 Seite 8 des Regierungs-Amtsblatts, die Vormundschafts- und Curatel-Tabellen für das Jahr 1829 spätestens bis Ende des Monats März c. allhier eingehen müssen.

Ratibor, den 5. Januar 1830.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Oberschlesien.

Verordnung der Königl. General-Commission von Schlesien.

Nr. 9. Wegen der Durchschnitts- und Martini-Marktpreise pro 1829.

Unsern sämmtlichen Special-Commissarien machen wir in den nachstehenden drei Nachweisungen A. B. C. die Durchschnitts- und Martini-Preise pro 1829 der angegebenen Getreide und Futtersorten hierdurch und mit der Anweisung bekannt, sich bei den Renteberechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen genau darnach zu richten.

Breslau, den 5. December 1829.

Königliche General-Commission von Schlesien.

A.

A.

Nachweisung

der Marktpreise für Roggen an Martini 1829, auf den acht Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Departements Oppeln, welche nach Anleitung des § 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahr 1830 zu entrichtenden Geldbetrages, einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$ dieser Roggen-Marktpreise und $\frac{9}{10}$ der im Jahr 1829 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahr 1830 als Geldrente für jeden Preuß. Scheffel Roggen entrichtet werden muß.

Namen der Marktstädte.	Der Preußische Scheffel Roggen. Rthlr.	sgr.	pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	1	6
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	„	26	9
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	1	„
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	2	7
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	4	11
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	3	6
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	„	29	„
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	„	28	9

B.

B.

Nachweisung

der Durchschnitts-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, und der §§ 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindung der Berechtigten in Rente, für den Zeitraum von Martini 1829 bis 1830 der Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Der Centner Heu			Das Schock Stroh		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	17	11	1	3	1	,,	23	3	,,	17	3	,,	16	7	2	17	6
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	25	11	1	3	9	,,	25	5	,,	18	7	,,	19	8	4	16	10
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	8	8	1	6	1	,,	26	11	,,	19	8	,,	17	11	4	8	9
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	14	8	1	4	11	,,	22	11	,,	18	3	,,	10	1	3	6	8
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	17	3	1	8	,,	,,	25	7	,,	19	3	,,	16	8	2	13	2
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	19	7	1	3	8	,,	23	8	,,	19	8	,,	22	,,	3	7	2
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	26	8	1	7	6		28	1	,,	21	11	,,	20	2	3	22	7
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	1	12	7	1	1	4	,,	23	11	,,	16	3	,,	16	9	2	18	8

C.

Nachweisung

der Durchschnitts-Preise an Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Berechnungen, betreffend die Dienstregulirung bäuerlicher Besitzer ohne Eigenthum, nach Artikel 46 der Declaration vom 29sten Mai 1816, in dem Zeitraume von Martini 1829 bis 1830 zum Grunde gelegt werden sollen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Der Centner Heu			Das Schock Stroh		
	in Preußischem Maas und Gewicht.																	
	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	12	7	,,	29	10	,,	21	2	,,	15	9	,,	16	7	2	17	6
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	20	6	1		2	,,	23	5	,,	16	9	,,	18	6	4	6	2
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Lublinitz und Beuthen	1	16	9	1	4	1	,,	25	,,	,,	18	8	,,	17	5	3	25	9
4) Leobschütz, für den Leobschützer Kreis	1	11	4	1	2	2	,,	21	,,	,,	16	9	,,	19	,,	2	26	6
5) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	11	3	1	5	11	,,	22	11	,,	17	1	,,	16	8	2	13	2
6) Neustadt, für den Neustädter Kreis	1	15	2	1	3	5	,,	21	9	,,	17	1	,,	20	,,	3	,,	,,
7) Oppeln, für den Oppelner Kreis	1	16	,,	1	3	5	,,	24	4	,,	19	10	,,	19	2	3	12	,,
8) Ratibor, für die Kreise Ratibor, Rybnik und Pleß	1	8	10	,,	28	11	,,	21	2	,,	15	3	,,	16	9	2	18	8

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Bürgermeister Köppe in Guttentag, ist von neuem auf sechs Jahre in dieser Eigenschaft gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Hildebrand zu Beuthen, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Destillateur Heinisch zu Neisse, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst gewählt worden.

Gestorben sind:

der katholische Pfarrer Pawlikowsky zu Michalkowitz und
die katholischen Schullehrer Seifried zu Krzyzanowitz und Richter zu Boguschowitz.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren v. Reiswitz, Richter und Wittkowitz zu Referendarien;
die Rechts-Candidaten Peterknecht, Scheithauer und Goretzky zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius v. Gröling hat die verlangte Dimission erhalten.

Von des Herrn Fürsten zu Anhalt-Köthen-Pleß Durchlaucht, ist der Referendarius Gründel zum Stadtrichter in Nicolai ernannt worden.

Pensionirt wurde:

der Ober-Landes-Gerichts-Canzlist Hübner.

Pa-

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Peterwitz	Neisse	Justizrath Herden	Justitiarius Aulich zu Neisse.
2	Kattowitz	Beuthen	Justitiarius v. Wrochem	Stadtrichter Gründel zu Nicolai.
3	Kopcziowitz	Pleß	derselbe	derselbe.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat December 1829.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	15	„	1	5	„	„	25	„	„	18	„	„	18	„	4	„	„
2	„ Cosel	1	10	6	1	2	6	„	21	„	„	16	3	„	15	„	2	25	„
3	„ Creutzburg	1	15	8	„	24	2	„	22	4	„	14	„	„	14	4	3	16	10
4	„ Falkenberg	1	26	6	1	3	6	„	28	6	„	20	6	„	25	„	3	20	„
5	„ Gleiwitz	1	13	4	„	27	10	„	25	2	„	13	7	„	16	„	4	„	„
6	„ Grottkau	1	16	„	1	3	6	„	25	„	„	17	6	„	16	„	2	5	„
7	„ Leobschütz	1	5	10	1	2	1	„	20	3	„	15	8	„	24	„	3	20	„
8	„ Lublinitz	1	16	10	„	22	6	„	21	3	„	18	7	„	15	„	1	„	„
9	„ Neisse	1	9	6	1	2	11	„	24	7	„	16	4	„	21	„	3	5	„
10	„ Neustadt	1	12	6	1	3	„	„	21	9	„	16	4	„	22	3	3	19	2
11	„ Oppeln	1	16	5	„	28	„	„	21	7	„	16	7	„	17	„	3	20	„
12	„ Pleß	1	26	„	1	2	1	„	24	9	„	17	4	„	18	„	3	„	„
13	„ Ratibor	1	6	11	„	29	9	„	19	2	„	13	6	„	18	„	2	15	„
14	„ Rosenberg	1	18	3	„	22	„	„	18	8	„	14	6	„	15	3	2	22	9
15	„ Rybnick	1	29	„	1	4	10	1	2	6	„	24	6	„	16	4	1	„	„
16	„ Groß-Strehlitz	1	16	6	1	2	10	„	22	7	„	17	„	„	16	„	3	20	„

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 2
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 2.

Oppeln, den 12ten Januar 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 443 des öffentlichen Anzeigers zum vorjährigen Amtsblatt steckbrieflich verfolgte Israelit Ephraim Kempe, hat sich bei dem ständischen Inquisitoriat in Cosel freiwillig gestellt.

A. I. IIb Nr. 7431. Oppeln, den 7. Januar 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlornes Gemeindesiegel. Am 21sten d. Mts. ist das Gemeindesiegel von Jaschkowitz hiesigen Kreises, auf dem Wege von Ziemienzicz dahin auf den Kopionker Wiesen verloren worden.

Dieses wird zur Vermeidung eines jeden Mißbrauchs hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieses Siegel mit der Umschrift

»Jaschkowitz Gerichts-Siegel«

und mit einem Schäfer versehen war, welcher einen Schäferstab in der Hand hielt und 3 Schaafe vor sich hatte.

Das neu zu fertigende Siegel wird gleichfalls den Schäfer mit den 3 Schaafen enthalten, von dem verlornen sich aber dadurch unterscheiden, daß die Umschrift die Worte

»Gemeinde Jaschkowitz«

enthalten, und die Unterschrift

»Gleiwitzer Kreis«

hinzugefügt werden wird.

Gleiwitz, den 24. December 1829.

Der Kreis-Landrath.

Bekanntmachungen der Behörden.

Erledigte Kreis-Chyrurgen-Stelle. Der Kreis-Chyrurgen-Posten im Bomster Kreise ist erledigt. Wundärzte, welche zur Uebernahme eines solchen Postens gehörig qualificirt sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Posen, den 14. December 1829.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Privat-Gläubigers, soll die in der Namslauer Vorstadt bei Constadt gelegene, der Sophia verehel. Handelsfrau Gorth gehörige Scheuer sub Nro. 18, welche auf 55 Rthlr. taxirt worden ist, subhastirt werden, zu welchem Behufe wir einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 18ten Februar k. J.

Vormittags um 9 Uhr auf unserer Gerichtsstube zu Constadt anberaumt haben. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden hiedurch eingeladen, gedachten Tages sich einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich machen wir bekannt, daß, wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvörderst eine Caution von 20 Rthlr. Courant erlegen muß.

Creutzburg, den 25. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Erben subhastiren wir hierdurch die dem Gutsbesitzer Kranzfelder gehörige, sub Nro 26 zu Plania gelegene, auf 373 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gewürdigte Wiese, setzen einen einzigen mithin peremtorischen Bietungstermin in unserm Sessionszimmer auf den 1sten April 1830 Vormittags um 9 Uhr fest, und laden Kauflustige ein, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß nach Genehmigung der Interessenten und des vormundschaftlichen Gerichts, wenn die Gesetze nicht eine Ausnahme zulassen, dem Meistbiethenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ratibor, den 10. December 1829.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Erben subhastiren wir hiedurch die dem Gutsbesitzer Kranzfelder gehörige, zu Plania sub Nro. 6 gelegene, gerichtlich auf 488 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigte Wiese, setzen einen einzigen peremtorischen Biethungstermin in unserm Sessionszimmer auf den 5ten April 1830 Vormittags um 10 Uhr

Uhr fest, und laden Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebothe mit dem Bemerken ein, daß nach Genehmigung der Interessenten und des vormundschaftlichen Gerichts, insofern die Gesetze nicht eine Ausnahme zulassen, dem Meistbiethenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ratibor, den 10. December 1829.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Erben subhastiren wir die zum Gutsbesitzer Kranzfelderschen Nachlaß gehörige, zu Plania sub Nro. 89 belegene Hospital-Wiese, gerichtlich auf 348 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, setzen einen peremtorischen Licitations-Termin in unserm Sessionszimmer auf den 29sten März 1830 Vormittags um 10 Uhr an, und fordern Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebothe mit dem Beifügen auf, daß dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Interessenten und des vormundschaftlichen Gerichts, wenn die Gesetze nicht eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ratibor, den 10. December 1829.

Königliches Stadt-Gericht.

Edictal-Citation. Nachdem, dem Antrage eines Real-Gläubigers zu Folge, über die Kaufgelder-Masse à 408 Rthlr. der subhastirten, sub Nro. 29 zu Groß-Mahlendorff Falkenberger Kreises gelegenen, und dem Michael Hohlbaum gehörig gewesenen Freigärtnerstelle, bei der Ungewißheit, ob alle Real-Prätendenten hieraus ihre vollständige Befriedigung erlangen dürften, der Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, da auch sämmtliche sich sonst gemeldeten Real- und Personal-Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung befriedigt seyn wollen, so haben wir zur Anmeldung und Verificirung der Forderungen einen Liquidations-Termin auf den 25sten Februar 1830 Vormittags um 9 Uhr in unserer Gerichts-Amts-Canzlei zu Neisse auf der Breslauer Straße im Hause Nr. 306 anberaumt.

Zu diesem Termine werden alle diejenigen, aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten, welche aus irgend einem Grunde an gedachtem Fundum einen Anspruch zu haben glauben, hiermit vorgeladen, entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte und mit Vollmacht versehene Stellvertreter, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Cirves und Scholz hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche rechtsgültig nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld zu vertheilen seyn, auferlegt werden wird.

Neisse, den 30. December 1829.

Das Gerichts-Amt Groß-Mahlendorff.

Görlich.

Be-

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Kretscham-Verkauf. Der zu Rauske Falkenberger Kreises sub Nro. 10 gelegene Zollkretscham mit den dazu gehörigen Grundstücken, welcher deductis deducendis auf 193 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf. gerichtlich gewürdiget worden ist, soll in dem auf den 11ten März 1830 Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Canzlei hierselbst anstehenden einzigen Licitations-Termine öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Löwen, den 9. December 1829.

Das Gräflich von Stosch Löwener Gerichts-Amt.

Verkauf von Brettklötzern. In dem Himmelwitzer Forste sind eine bedeutende Anzahl ausgetrockneter kieferner Brettklötzer von verschiedener Länge und Stärke in Vorrath, welche nach der Bestimmung einer Königl. Hochlöblichen Regierung öffentlich verkauft werden sollen. Ein Termin zu diesem Verkauf wird daher von Unterzeichnetem den 17ten d. Mts. in loco Himmelwitz in der Behausung des Herrn Pfarrer Kornke abgehalten werden, und werden daher mit Caution versehene Kauflustige hierzu eingeladen. Die Klötzer, welche übrigens von der Borke entblößt und auf Unterlagen liegen, wird der Unterförster Leonhardt zu Himmelwitz auf Verlangen vor dem Termine vorzeigen, die Bedingungen aber, unter welchen der Verkauf nur Statt finden kann, Unterzeichneter am Termine bekannt machen.

Rybnik, den 1. Januar 1830.

Liebeneiner,
Königlicher Forst-Inspector.

Verpachtungs-Anzeige. In Kuszniţka Coseler Kreises, ist vom 1sten Februar k. J. ab, auf drei hinter einander folgende Jahre der Kretscham mit Back- und Schlachtgerechtsame, so wie die Brauerei zu verpachten. Pachtliebhaber mögen sich beim Dominio melden.

Kusznitka, den 18. December 1829.

Arrende-Verpachtung. Das Dominium Trawnig beabsichtigt die Arrende, wozu auch der Ausschank gehört, von Johanni 1830 ab, anderweitig zu verpachten. Pachtlustige werden eingeladen, und wird das Wirthschafts-Amt über die näheren Pachtbedingungen Auskunft geben.

Trawnig, den 6. Januar 1830.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück III.

Oppeln, den 19ten Januar 1830.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Oppeln.

In dem Dorfe Comeise des Leobschützer Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

A. I. IVc 159. Oppeln, den 11. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Groß-Rauden Rybniker Kreises, ist die Rindviehpest ausgebrochen und die gesetzliche Sperre angeordnet.

A. I. IVc 300. Oppeln, den 16. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 10. Anweisung für die Untergerichte zur Angabe der Neben-Einkünfte in den Etats und zur Einreichung derselben bis zum 20sten Februar dieses Jahres.

Den sämmtlichen mit Special-Etats versehenen, oder zum Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse gehörenden Königlichen Untergerichten Oberschlesiens, wird mit Bezug auf die ihnen unterm 17ten November v. J. ertheilte Anweisung, wegen Entwerfung der neuen Cassen-Etats, zufolge eingegangenen Ministerial-Rescripts vom 4ten Januar d. J. aufgegeben, die ad Nro. 6 jener Anweisung verlangten Fractions-Berechnungen nur auf die 3 Jahre 1826 bis 1828 incl. zu richten, und das Einkommen, welches die Richter aus den von ihnen verwalteten Justitiariaten und

und übrigen Neben-Aemtern beziehen, in der Emolumenten-Tabelle und in den Etats, in letzteren ante lineam, ganz speciell aufzuführen.

Nach jener hohen Anordnung sollen die sämmtlichen Etats schon den 15ten März d. J. in Berlin eingereicht werden, und wir befinden uns darum in der Nothwendigkeit, die ad Nro 13 obiger Verfügung bestimmte Frist hierdurch bis auf den 20sten Februar d. J. abzukürzen, und die sämmtlichen Richter anzuweisen, sogleich mit der Entwerfung der Etats vorzugehen.

Ratibor, den 15. Januar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Nr. 11. Die Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg betreffend.

Als Nachtrag zu der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten December v. J., die Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg betreffend, wird die in der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8ten December v. J. sub C. allegirte Vergleichung zwischen den Preußischen, Baierschen, Würtembergischen und Hessischen Maaßen und Gewichten, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Januar 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

C.

Maaß- und Gewichts-Vergleichung.

A. Längenmaaße.

a. Fuße.

1 Preußischer Fuß = 139,13 Pariser Linien, wird in 12 Zoll getheilt.
1 Hessischer (Darmstädter) Fuß = 110,824 Pariser Linien, wird in 10 Zoll getheilt.
1 Baierscher " = 129,38 " " , " " 12 " "
1 Würtembergscher " = 127 " " , " " 10 " "

Dem-

Demnach sind gleich:

1 Baierscher Fuß = 0,9299	Preuß. Fuß	1 Preuß. Fuß =	1,0754 Baiersche Fuß.
1 Würtemb. " = 0,9128			1,0955 Würtemb. "
1 Hessischer " = 0,7965			1,2554 Hessische "
1 Baierscher Zoll = 0,9299	Preuß. Zoll	1 Preuß. Zoll =	1,0754 Baiersche Zoll.
1 Würtemb. " = 1,0954			0,9129 Würtemb. "
1 Hessischer " = 0,9559			1,0462 Hessische "

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

14 Baiersche Fuß = 13	Preuß. Fuß	14 Baiersche Zoll = 13	Preuß. Zoll.
11 Würtemb. " = 10		10 Würtemb. " = 11	
5 Hessische " = 4		23 Hessische " = 22	

b. Ellen.

1 Preußische Elle (= 25½ Preußische Zoll) = 295,65125 Pariser Linien.
1 Hessische " (= 6 franz. Decimeter) = 265,9776 " "
1 Baiersche " .... = 369,27 " "
1 Würtemb. " (2,144 Würtemberg. Fuß) = 272,288 " "

Demnach sind gleich:

1 Baiersche Elle = 1,2490	Preußische Ellen.	1 Preuß. Elle =	0,8006 Baiersche Ellen.
1 Würtemb. " = 0,9210			1,0858 Würtemb. "
1 Hessische " = 0,8996			1,1116 Hessische "

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

8 Baiersche Ellen = 10	Preußische Ellen.
12 Würtemb. " = 13	
10 Hessische " = 9	

B. Körpermaaße.

a. Holzmaaße.

1 Preußisches Klafter = 108 Preußische Cubikfuß.
1 Hessischer Stecken = 100 " "
1 Baiersches Klafter = 126 " "
1 Würtemb. Klafter = 144 " "

 Dem-

Demnach sind gleich:

1 Baiersches Klafter	= 0,9382	Preuß. Klafter.	1 Preuß. Klafter	= 1,0659 Baiersche Klafter.
1 Würtemb. „	= 1,0141			= 0,9861 Würtemb. „
1 Hessischer Stecken	= 0,4680			= 2,1369 Hessische Stecken.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

81 Baiersche Klafter	= 76	Preußische Klafter.
71 Würtemb. „	= 72	
47 Hessische Stecken	= 22	

b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Preußischer Eimer hat 60 Quart, jedes Quart zu 64 Preuß. Cubikzoll, oder zu 57,7238 Pariser Cubikzoll.

1 Hessische Ohm hat 80 Maaß, die Maaß 4 Schoppen; die Maaß hält 2 franz. Liter, oder 100,8248 Pariser Cubikzoll.

1 Baierscher Eimer hat 64 Maaß, jede enthält 43 Baiersche Decimal-Cubikzoll, oder 53,8922 Pariser Cubikzoll.

1 Würtembergscher Eimer hat 16 Imi oder 160 Helleichmaaß; die Maaß, zu vier Schoppen, hält 78 $\frac{1}{8}$ Würtemb. Cubikzoll, oder 92,6099 Pariser Cubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Baiersche Maaß	= 0,9336	Preuß. Quart.	1 Preuß Qrt. =	1,0711 Baiersche Maaß.
1 Würtemb. Helleichmaaß	= 1,6044			0,6233 Würtb. Helleichmaaß.
1 Hessische Maaß	= 1,7467			0,5725 Hessische Maaß.
1 Baierscher Eimer	= 0,9959	Preuß. Eimer.	1 Preuß. Eim. =	1,0042 Baiersche Eimer.
1 Würtembergsch. Eimer	= 4,2783			0,2337 Würtemb. Eimer.
1 Hessische Ohm	= 2,3289			0,4294 Hessische Ohm.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

15 Baiersche Maaß	= 14	Preuß. Quart.	244 Baiersche Eimer	= 243	Preuß. Eimer.
5 Würtemb. Helleichmaaß	= 8		18 Würtemb. Eimer	= 77	
4 Hessische Maaß	= 7		3 Hessische Ohm	= 7	

c. Ge-

c. Getreidemaaße.

1 Preußischer Scheffel hat 16 Metzen, jede von $\frac{1}{9}$ Preuß. Cubikfuß, enthält also 2770,7420 Pariser Cubikzoll.

1 Hessisches Malter hat 4 Simmer, jedes zu 4 Kumpf oder 16 Gescheid; das Gescheid ist der Maaß gleich, folglich enthält das Simmer 1613,1973 Pariser Cubikzoll.

1 Baiersches Schäffel hat 6 Metzen, jedes zu 4 Vierling oder 16 Sechszehntel; der Metzen enthält $34\frac{2}{3}$ Baiersche Maaß, also 1868,264 Pariser Cubikzoll.

1 Würtembergscher Scheffel hat 8 Simri, jedes zu 4 Vierling oder 32 Ecklein; das Simri enthält $942\frac{1}{8}$ Würtembergsche oder 1116,8014 Pariser Cubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Baiersches Schäffel	= 4,0457	Preuß. Scheffel.
1 Würtemb. Scheffel	= 3,2246	
1 Hessisches Malter	= 2,3289	

1 Preuß. Scheffel	= 1,4831 Baiersche Metzen.
	= 2,4810 Würtemb. Simri.
	= 1,7175 Hessische Simmer.

1 Baierscher Metzen	= 0,6743	Preuß. Scheff.
	oder 10,7885	„ Metzen
1 Würtemb. Simri	= 0,4031	„ Scheff.
	oder 6,4491	„ Metzen
1 Hessisch. Simmer	= 0,5822	„ Scheff.
	oder 9,3156	„ Metzen

1 Preuß. Metze	= 1,4831 Baiersche Sechszehnt.
	= 4,9619 Würtemb. Ecklein.
	= 1,7175 Hessische Gescheid.

1 Baiersches Sechszehntel	= 0,6743	Preußische Metzen.
1 Würtembergsches Vierling	= 1,6123	
1 Hessisches Gescheid	= 0,5822	

Für gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

3 Baiersche Metzen	= 2	Preußische Scheffel.
5 Würtemb. Simri	= 2	
12 Hessische Simmer	= 7	

3 Baiersche Sechszehntel	= 2	Preuß. Metzen.
5 Würtemb. Vierling	= 8	
12 Hessische Gescheid	= 7	

C. Gewichte.

1 Preußischer Centner	hat 110 Pfund,	jedes =	467,711	Französische Grammen.
1 Hessischer Centner	" 100 Pfund,	" =	500	" "
1 Baierscher Centner	" 100 Pfund,	" =	560	" "
1 Würtemb. Centner	" 104 Pfund,	" =	467,728	" "

Jedes dieser Pfunde wird in 32 Loth getheilt.

Demnach sind gleich:

1 Baiersches Pfund = 1,1973 1 Würtemb. " = 1 1 Hessisches " = 1,0690	Preuß. Pfund.	1 Preuß. Pfund =	0,8352 Baiersche Pfund. 1 Würtembergsches Pfund. 0,9354 Hessische Pfund.
1 Baierscher Ctr. = 1,0885 Preuß. Ctr., oder 119,732 Pfund. 1 Würtemb. Ctr. = 0,9455 Preuß. Ctr., oder 104,004 Pfund. 1 Hessischer Ctr. = 0,9719 Preuß. Ctr., oder 106,904 Pfund.		1 Preuß. Centner =	0,9187 Baiersche Centner, oder 91,872 Pfund. 1,0577 Würtembergsche Centn. oder 109,996 Pfund. 1,0290 Hessische Centner, oder 102,896 Pfund.

Für gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

5 Baiersche Pfund = 6 1 Würtemb. " = 1 14 Hessische " = 15	Preuß. Pfund.	11 Baiersche Centner = 12 18 Würtemb. " = 17 36 Hessische " = 35	Preuß. Centner.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Ober-Grenz-Controlleurs Seefeldt zu Posnitz, Stoppa zu Pleß, und die Ober-Steuer-Controlleurs Scholtz zu Neisse, Mahler zu Sprottau, Hofmann zu Glatz und Seidel zu Jauer, sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 3

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 3.

Oppeln, den 19ten Januar 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Aus dem Arrest ist der nachstehend bezeichnete Gottlieb Klar aus Kolzig Grünberger Kreises, welcher wegen Besitz doppelter Pässe und intendirter Betrügerei mit messingnen Spielmarken, die er für Friedrichsd'ore ausgegeben, in Verhaft gewesen, am 28sten December a. c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königliche Landes-Inquisitoriat nach Breslau abliefern zu lassen.

Neumarkt, den 28. December 1829.

Der Königl. Landrath.
v. Debschütz.

Signalement. Der Gottlieb Klar ist aus Kolzig bei Grünberg in Schlesien gebürtig, evangelischer Religion, angeblich Fleischer, 29 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, lang gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ist von gesunder Gesichtsfarbe, kleiner Gesichtsbildung, schlanker Statur und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem blauen Rocke, grautuchnen Hosen mit Leder besetzt und einer dunklen Mütze mit Schild.

Besondere Umstände. Derselbe hatte zwei Pässe, die ihm abgenommen worden sind, der eine auf den Namen Johann Klar aus Kolzig, der andere auf den Namen Anton Nerges aus Steingrund; übrigens wird bemerkt, daß er mit Fesseln entsprungen ist.

Steckbrief. Am 5ten d. M. ist die wegen Vagabondität und kleiner Diebstähle in Zabrze Beuthener Kreises arretirte **Carolina Lipinska** aus **Dombrowka** Groß Strehlitzer Kreises, zwischen Groß-Patschin und Pissarzowitz auf dem Transport entsprungen.

Alle resp. Orts- und Polizei-Behörden werden hiermit ersucht, auf diese Person zu invigiliren und sie im Betretungsfalle an das Königl. Landraths-Amt in Groß-Strehlitz abzusenden.

Gleiwitz, den 11. Januar 1830.

Der Kreis-Landrath.

Signalement. Die **Carolina Lipinska** ist aus **Dombrowka** Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, katholischer Religion, angeblich 19 Jahr alt, mittlerer Größe, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, mittlere Nase, kleinen Mund, unvollständige Zähne, kleines Kinn, ist von untersetzter Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe, einnehmender Gesichtsbildung und spricht deutsch.

Bekleidet war dieselbe mit einem grauen, mit Schnüren besetzten Bauern-Mannsrocke, einem blauflanellnen Unterrocke, einer leinenen bunten Schürze mit Blumen, einem schlechten Halstuche, einem weißen Kopftuche, einem Paar Schuhe, einem Paar zwirnener Strümpfe, und trug außerdem noch eine weißleinene Schürze und eine Haube bei sich.

Polizeiliche Bekanntmachung. Zur Vervollständigung des im öffentlichen Anzeiger vom 5ten d. M. Pag. 1—2 abgedruckten Steckbriefs vom 29sten v. M. und J. wird bekannt gemacht, daß es gelungen ist, von dem Fechtmeister **Schlegel** bei seiner vorgerückten Besserung nachfolgende Data über das am Nachmittage des 19ten December v. J. in der Gegend zwischen Groß-Pluschnitz und Blottnitz Groß-Strehlitzer Kreises, gegen ihn gerichtete Attentat zu erfahren, die vielleicht zur Entdeckung der Verbrecher führen können.

Der rc. **Schlegel** hat nehmlich angeblich bei dieser Gelegenheit eine Brieftasche verloren, worin folgende Documente befindlich gewesen seyn sollen:

1) sein Taufschein aus Stollberg, nach dessen Inhalt er dort am 7ten März 1793 getauft worden ist;
2) sein Abschied aus dem Königl. Sächsischen Militairdienst d. d. Dresden den 28sten October 1828, wonach der rc. **Schlegel**, wie er glaubt, 15 Jahre und einige Monate im 2ten Linien-Infanterie-Regiment (Prinz Maximilian) als Unterofficier gedient hat;
3) einige Privat-Papiere, Rechnungen u. s. w. von unerheblichem Inhalt.

Aus

Aus der Jagdtasche hat der rc. Schlegel ferner verloren:

a. eine Weltcharte in zwei Halbkugeln;
b. eine Charte von Europa;
c. eine dergl. von Deutschland;
d. eine dergl. vom Königreich Sachsen; endlich
e. zwei, auf seinen Namen lautende Fechtmeister-Patente, beide auf dem Fechtsaale in Freyberg ausgestellt, und von mehreren Meistern unterzeichnet.

Auch vermißt der rc. Schlegel nunmehr von seinem bei sich geführten Gelde 4 Doppel-Louisd'or.

Wem daher von den vorstehend aufgeführten Documenten oder Effecten etwas vorkommen sollte, hat sofort seiner Ortsobrigkeit oder dem Königl. Landräthlichen Officio in Groß-Strehlitz zur näheren Ermittelung darüber Anzeige zu machen; so wie die Polizei-Behörden und die Gendarmerie bei dieser Gelegenheit wiederholt aufgefordert werden, das Möglichste ihrerseits beizutragen, um den vorliegenden Fall, der für die öffentliche Sicherheit von Wichtigkeit ist, in ein klares Licht zu stellen, uns aber von allen darauf abzweckenden Entdeckungen, so wie von den vorläufig getroffenen, zur Sache gehörigen Maaßregeln schleunige Anzeige zu machen.

A. I. II^c Nr. 197. Oppeln, den 15. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Falkenberger Kreise belegenen, landschaftlich auf 14,955 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf. taxirten Rittergüter Mauschwitz und Korpitz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 27sten März 1830 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Born im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 8. Mai 1829.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Oberschlesien.

Edictal-Citation. Für die Stadtvogt Erbsschen Erben aus Constadt, die Wittwe Wolff und Justina Erbs, befinden sich in unserm Depositorio 50 Rthlr. baar, an welche eine gewisse Maria Dubiel Ansprüche macht. Die oben genannten Erben und alle diejenigen, welche sonst etwa Ansprüche an die 50 Rthlr. zu haben vermeinen, werden hierdurch vorgeladen, in termino

den 11ten März k. J.

Vormittags um 9 Uhr auf unserer Gerichtsstube zu Constadt zu erscheinen, ihre Ansprüche zu Protocoll zu geben und gehörig nachzuweisen, ausbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Creutzburg, den 24. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Avertissement. Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Schul-Rectors Lonczik gehörigen Realitäten, als:

1) das sub Nro. 233 hieselbst belegene, von Schrotholz erbaute Haus,
2) das Ackerstück sub Nro. 232, von 18 Morgen, und
3) die Scheuer sub Nro. 39 hieselbst,

sollen auf den Antrag der Erben im Wege der öffentlichen Licitation veräußert werden.

Wir haben hierzu einen anderweitigen einzigen Biethungstermin auf den 3ten Februar 1830 anberaumt, und laden Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vor, daß dem Meistbiethenden nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, insofern nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme machen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Rybnik, den 14. December 1829.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Oeffentliche Vorladung. Zur Ermittelung der von dem Land- und Stadt-Gerichts-Deposital-Rendanten Seyfried in dem Zeitraume vom 1sten April 1824 bis zum 9ten Januar 1829 verübten Deposital-Defecte, ist die Vergleichung aller von demselben über erhobene, ad Depositum des unterzeichneten Gerichts gehörige Gelder allein, und ohne die vorschriftsmäßige Form ausgestellte Quittungen mit den Deposital-Büchern und Acten erforderlich. Es werden daher sämmtliche Inhaber solcher, von dem Seyfried einseitig ausgestellten Empfangscheine, resp. der dieselben enthaltenden sogenannten Quittungsbücher hierdurch aufgefordert, sich damit binnen längstens 3 Wochen entweder schriftlich bei uns, oder persönlich vor dem hierzu ernannten Commissario, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius

darius Herrn Storch hierselbst, zu melden und dieselben zu produciren, widrigenfalls sie den Nachtheil zu gewärtigen haben, daß, wenn demnächst die von ihnen gegen dergleichen, die Stelle der Depositial-Quittungen nicht vertretende Empfangscheine gezahlten Summen als Defecte des Seyfried ermittelt werden sollten, sie mit ihren Regreßansprüchen als Folge der ihnen zur Last fallenden nochmaligen Zahlung lediglich an die Person des Seyfried, nicht aber an den Ueberrest der zur Tilgung seiner Defecte gebildeten Masse und an seine Caution verwiesen werden sollen.

Ober-Glogau, den 5. Januar 1830.

Königl. Preuß. Land- nnd Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Ziegelei-Verkauf. Das zum Nachlaß des Gutsbesitzers Kranzfelder zu Ratibor gehörige Ziegelei-Etablissement, wobei 2 Morgen 123 □R. säebarer Acker, sub Nro. 109 zu Altendorff bei Ratibor, welches auf 445 Rthlr. 24 sgr. 8 pf. gewürdiget worden ist, soll Behufs der Theilung an den Meistbiethenden in Termino den 15ten März d. J. allhier verkauft werden, wozu Zahlungsfähige einladet:

Schloß Ratibor, den 2. Januar 1830.

Das Herzogliche Gerichts-Amt der Herrschaft Ratibor.

Gasthaus-Verpachtung. Eingetretene Verhältnisse bestimmen mich, meinen hier auf dem Markte und der Ratiborer Straße gelegenen Gasthof mit Billard und Garten-Kegelbahn am Hause, entweder vom 1sten März oder 1sten April d. J. ab, an einen qualificirten Gastwirth zu verpachten. Nähere Nachrichten hierüber sind bei dem Kaufmann Herrn E. Thamme in Oppeln oder bei dem unterzeichneten Eigenthümer persönlich zu erfahren.

Kreisstadt Rybnik, den 10. Januar 1830.

Der Kaufmann F. L. Zema.

Gastwirthschafts-Verkauf. Meine, in dem Dorfe Pawlowitzke bei Gnadenfeld an der Straße von Cosel nach Leobschütz und Ratibor gelegene Gastwirthschaft, bestehend in 20 Preuß. Scheffel Aussaat mit Gartenland, einer Billardstube mit Billard, einer Tanz- und zwei daranstoßenden Wohnstuben, nebst einem Gaststall, Stallungen, Scheuer und einem schönen Obstgarten, bin ich nun Willens, nach dem erfolgten Ableben meines Gatten aus freier

freier Hand zu verkaufen. Die Grundstücke sind theils mit Winterung theils mit Klee bestellt. Pawlowitzke, den 22. December 1829.

Verw. Lieut. Kusch, als Eigenthümerin.

Verpachtungs-Anzeige. In Kusznitzka Coseler Kreises, ist vom 1sten Februar k. J. ab, auf drei hinter einander folgende Jahre der Kretscham mit Back- und Schlachtgerechtsame, so wie die Brauerei zu verpachten. Pachtliebhaber mögen sich beim Dominio melden.

Kusznitzka, den 18. December 1829.

Leinsaamen-Offerte. Ich habe eine Parthie neuen besten Windauer, Pernauer und Rigaer Leinsaamen unterwegs, welchen ich, sobald die Gewässer wieder schiffbar sind, herausbekommen werde. Ich bin daher so frei, die Herren Gutsbesitzer und Oeconomen hierauf ergebenst aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß oben genannter Leinsaamen von mir eben so billig und vortheilhaft wie von andern Handelsplätzen kann bezogen, nur müssen die Bestellungen bei Zeiten gemacht werden.

Oppeln, im Januar 1830.

Eduard Thamme.

Für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in Oberschlesien habe ich erhalten: 327) von dem Herrn Unternehmer der Gewehr-Fabrik in Neisse und der Armatur-Fabrik in Kraschеow 10 Rthlr.; 328) von den Arbeitern der Gewehr-Fabrik in Neisse 6 Rthlr.; 329) von den Arbeitern der Armatur-Fabrik in Kraschеow 4 Rthlr. Zusammen 20 Rthlr., die zum Retablissement einer, vom Wasser besonders betroffenen Familie bei Neisse verwendet werden sollen. Meine Gesammteinnahme beträgt daher nunmehr: 2410 Rthlr. 1 Sgr. Courant-Werth, 14 Friedrichsd'or und 7 Ducaten.

Oppeln, den 18. Januar 1830.

von Seydlitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IV.

Oppeln, den 26sten Januar 1830.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Bekanntmachung wegen des dritten schlesischen Provinzial-Landtages.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21sten November v. J. die Eröffnung des dritten schlesischen Provinzial-Landtages

auf den 14ten Februar 1830

festzusetzen, und nicht nur die Function Allerhöchst Ihres Commissarii bei diesem Landtage mir zu übertragen, sondern auch für denselben wiederum den Herrn Fürsten zu Anhalt-Cöthen-Pleß Durchlaucht zum Landtagsmarschall und den Herrn Grafen Ferdinand zu Stollberg-Wernigerode auf Peterswaldau, zu dessen Stellvertreter zu ernennen geruhet.

Dem mir gewordenen Auftrage zu Folge bringe ich diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 18. Januar 1830.

Der Königliche Landtags-Commissarius, wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merkel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 12. Die pünktliche

Da die Rindviehpest in den Nachbarstaaten und in unserm Verwaltungs-Bezirke fort-

Befolgung des Viehseuchenpatents und insbesondere der Rindvieh-Legitimationen betreffend.

fortherrscht, so verpflichten wir die Behörden und das betheiligte Publicum zur pünktlichsten Befolgung der Vorschriften im Viehseuchenpatente vom 2ten April 1803, welches im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, Seite 545 bis 591 mit den Declarationen wieder bekannt gemacht und von uns in auszugsweisen Abdrücken unterm 4ten Januar 1828 den Ortsbehörden zugefertigt ist.

Außerdem machen wir darauf besonders aufmerksam, daß die §§ 9 bis 13 des vorerwähnten Viehseuchenpatents vom 2ten April 1803, wegen der bei dem Transporte des Hornviehes von einem Orte zum andern, oder auch nach und von den Viehmärkten vorgeschriebenen Gesundheits-Atteste der Ortsbehörden, nicht bloß während des Ausbruches einer Viehpest in der Nähe oder Ferne, sondern auch nach dem Publicandum des Königlichen Allgemeinen Polizei-Departements vom 15ten December 1813, Seite 641 bis 642 des Breslauer Amtsblatts und nach Vorschrift unserer, durch das Amtsblatt Seite 298 erlassenen Bekanntmachung vom 31sten Juli 1820, allgemein und zu jeder Zeit gültig sind und zur Begegnung einer Viehseuche mit aller Strenge aufrecht erhalten werden müssen.

A. I. IVc Oppeln, den 19. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbot zur Abhaltung der Viehmärkte.

Wegen der in den Nachbarstaaten und im Rybniker Kreise ausgebrochenen Rindviehpest, wird gemäß des § 26 des Viehseuchenpatents vom 2ten April 1803 nicht allein der darnach beschränkte Viehhandel aller Art, sondern auch die Abhaltung der Viehmärkte in den nachbenannten Orten hiermit unbedingt verboten:

1) zu Nicolai ...... auf den 5ten Februar d. J.
2) » Rosenberg .... » 8ten desselben Monats;
3) » Schurgast .... » 8ten » »
4) » Tropplowitz ... » 8ten » »
5) » Berun ...... » 8ten » »
6) » Kieferstädtel .. » 8ten » »
7) » Deutsch-Neukirch » 15ten » »
8) » Beuthen ..... » 15ten » »

A. I. IVc Oppeln, den 19. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 13. Die Remuneration in Forst-Defraudations-Sachen betreffend.

Die Königl. Untergerichte Oberschlesiens haben eine Verfügung des hohen Justiz-Ministerii vom 12ten November v. J. wegen der den Richtern bewilligten Remuneration in Forst-Defraudations-Prozessen erhalten. Eine dieserhalb an uns gerichtete Anfrage nöthigt uns zu der Erläuterung, daß die in jener Verfügung enthaltenen Bestimmungen, wie auch aus ihrer Fassung deutlich hervorgeht, sich nur auf die in Königl. Forsten begangenen Frevel beziehen, und daher auf die in Privat-Forsten verübten Frevel nicht ausgedehnt werden können.

Ratibor, den 15. Januar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Sämmtliche Untergerichte sollen die bei ihnen im Jahre 1829 zur Untersuchung gezogenen Forstfrevel anzeigen.

Zum Zweck einer allgemeinen Uebersicht wünschen wir die Zahl der im vorigen Jahre in diesem Departement verübten, und nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 zur Untersuchung gezogenen Forstfrevel zu wissen. Die Untergerichte, welche Gefangenlisten einreichen, haben daher die Anzahl der bei ihnen im vorigen Jahre vorgekommenen Forstfrevel auf der nächsten Gefangenliste (pro Monat Januar), die übrigen Untergerichte aber mittelst besondern Berichts am Schlusse dieses Monats anzuzeigen.

Ratibor, den 12. Januar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Kriminal-Senat.

Anweisung für die Untergerichte zur Angabe der Neben-Einkünfte in den Etats und zur Einreichung derselben bis zum 20sten Februar dieses Jahres.

Den sämmtlichen mit Special-Etats versehenen, oder zum Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse gehörenden Königlichen Untergerichten Oberschlesiens, wird mit Bezug auf die ihnen unterm 17ten November v. J. ertheilte Anweisung, wegen Entwerfung der neuen Cassen-Etats, zufolge eingegangenen Ministerial-Rescripts vom 4ten Januar d. J. aufgegeben, die ad Nro. 6 jener Anweisung verlangten Fractions-Berechnungen nur auf die 3 Jahre 1826 bis 1828 incl. zu richten, und das Einkommen, welches die Richter aus den von ihnen verwalteten Justitiariaten

und

und übrigen Neben-Aemtern beziehen, in der Emolumenten-Tabelle und in den Etats, in letzteren ante lineam, ganz speciell aufzuführen.

Nach jener hohen Anordnung sollen die sämmtlichen Etats schon den 15ten März d. J. in Berlin eingereicht werden, und wir befinden uns darum in der Nothwendigkeit, die ad Nro. 13 obiger Verfügung bestimmte Frist hierdurch bis auf den 20sten Februar d. J. abzukürzen, und die sämmtlichen Richter anzuweisen, sogleich mit der Entwerfung der Etats vorzugehen.

Ratibor, den 15. Januar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Erinnerung, die Einreichung der Salarien-Cassen-Rechnungen betreffend.

Die Untergerichte, deren Salarien-Cassen-Rechnungen der Revision der Königl. Ober-Rechnungs-Cammer unterworfen sind, werden mit Hinweisung auf die Circular-Verfügung vom 5ten October 1827, § 7 darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Rechnungen pro 1829 schlechterdings im Laufe des Monats März d. J. hier eingehen müssen.

Ratibor, den 15. Januar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Der Leopold Wilhelm Thile zu Schimischow, ist als Feldmesser vereidet worden.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 4
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 4.

Oppeln, den 26sten Januar 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Aus hiesigem Inquisitions-Gebäude ist der nachstehend bezeichnete Jacob Martinur junior, welcher wegen tödtlicher Mißhandlung und Diebstahl in Verhaft gewesen, am 14ten d. M. Vormittags nach 9 Uhr, auf sehr kecke Weise beim Holzsägen durch gewaltsames Oeffnen der Hinterthüre entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und anher gegen Erstattung der Kosten sicher abliefern zu lassen.

Cosel, den 16. Januar 1830.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement. Der rc. Martinur ist aus Brodek in Schlesien gebürtig, hat sich sonst gewöhnlich als Knecht in Rey bei Rybnik aufgehalten, und ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, gewöhnliche Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, proportionirte Nase, kleinen Mund, die Vorderzähne etwas ausgebrochen, keinen Bart, ein etwas getheiltes Kinn, ist von blasser Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung, schlanker Statur, und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Jacke mit manchesternem Kragen, einem Paar grautuchner Hosen und einem Paar dergleichen von gelber Leinwand mit Streifen, einem Paar langer Stiefeln und einem schwarzen Hut mit rothem Futter.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Inquisitions-Gebäude sind heute Nachts, mittelst Durchbruchs der Mauer, die nachstehend bezeichneten vier Verbrecher entwichen, welche alle wegen Diebstähle und ähnlicher Anschuldigung in Verhaft gewesen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und sicher anher gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Cosel, den 18. Januar 1830.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement des Stephan Mak. Derselbe ist aus Lenschütz Coseler Kreises gebürtig, hielt sich früher daselbst als Einlieger auf, und ist katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß; hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, gute und vollständige Zähne, schwachen braunen Bart, rundes Kinn, gelbliche Gesichtsfarbe, ist von ovaler Gesichtsbildung und untersetzter Statur, und spricht pohlnisch und etwas deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem grauen Mantel, einem schwarzen Hut, einer grauen Jacke, einer blauen schlechten Weste, grauleinenen Hosen und langen Stiefeln; auch hat er außerdem ein Paar gestreifte zeugne Beinkleider bei sich.

Signalement des [illegible] vulgo Cyssarek. Derselbe ist aus Woschczütz in Oberschlesien gebürtig, hielt sich auch früher daselbst als Pechhändler auf, ist katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, braunen Bart, spitziges Kinn, ist von röthlicher Gesichtsfarbe, hagerer Gesichtsbildung und schwächlicher Statur, und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem grauen Mantel, lichtblauer Jacke mit blanken Knöpfen, einer blautuchnen Weste, einem Paar dunkelblautuchnen Unterziehhosen, einem Paar grauleinwandnen Hosen, einem Paar langen Stiefeln, zwei Hemden, einem roth und weiß gestreiften Halstuch und einem Paar Handschuhe.

Signalement des Florian Bulla. Derselbe ist aus Kadlubietz in Oberschlesien gebürtig, zuletzt vagirend, katholischer Religion, Tagelöhner, 24 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schwachen blonden Bart, ovales Kinn, ist von blasser Gesichtsfarbe, gesunder Gesichtsbildung und von großer schlanker Statur, und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer lichtblauen Jacke mit gelbmetallnen Knöpfen, einer grautuchnen Weste, grauleinenen Hosen, einer grauen Mütze und fahlledernen Schuhen.

Sig-

Signalement des Peter Gonda. Derselbe ist aus Bankau Rosenberger Kreises gebürtig, hielt sich auch sonst daselbst als Robothgärtner auf, ist katholischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, dergleichen Mund, vollständige Zähne, schwächlichen Bart, spitziges Kinn, ist von etwas blasser Gesichtsfarbe, gewöhnlicher Gesichtsbildung und untersetzter Statur, und spricht polnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen runden Huthe, einer grauen Jacke, einer dergleichen Weste, leinenen Hosen und einem Paar Schuhe.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Coseler Kreise belegenen, landschaftlich auf 35,327 Rthlr. 22 Sgr. taxirten Ritterguther Lohnau und Blaczeowitz, öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 3ten Mai 1830 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Ahe dem im hiesigen Oberlandesgerichte ansteht.

Ratibor, den 22. Mai 1829.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung. Dem Publico wird mit Bezug auf die Subhastations-Anzeige vom 22sten Mai d. J. in Betreff der Güther Lohnau und Blaczeowitz Coseler Kreises bekannt gemacht: daß von der dort angegebenen Taxe per 35327 Rthlr. 22 Sgr. die darunter mit begriffenen Kaufgelder für die durch die Reluition der Bauern von Seiten des Dominii erworbenen, und von diesem unterm 20sten Mai 1820 ohne Consens der Real-Gläubiger veräußerten Grundstücke von 365 Morgen 51¾ □R., zusammen im Betrage von 8036 Rtlr. 7 Sgr. in Abzug kommen, und daher die Taxe nur nach Höhe von 27291 Rthlr. 15 Sgr. der Subhastation selbst zum Grunde liegt.

Ratibor, den 4. September 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Real-Gläubiger soll das hier in Creutzburg sub Nro. 132 am Ringe gelegene, Chyrurgus Carl Meyersche Haus, welches auf 1072 Rthlr. 20 Sgr. Cour. gerichtlich taxirt worden, Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 12ten Februar a. f.

Vor-

Vormittags um 10 Uhr auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, und wird hierbei bemerkt, daß, wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvor eine baare Caution von 100 Rthlr. Courant-Werth deponiren muß.

Creutzburg, den 16. November 1829.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Anzeige. Das dem Anton Leszczyna gehörige, auf 558 Rthlr. 20 Sgr. gewürdigte, zu Schalscha Tost-Gleiwitzer Kreises gelegene Bauergut, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem den 22sten Februar 1830 in unserem Gerichtszimmer hierselbst anstehenden peremtorischen Licitations-Termine meistbietend veräußert werden, und sind die Taxe und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Gleiwitz, den 26. November 1829.

Das Königliche Stadt-Gericht.

Subhastations-Anzeige. Das auf 344 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte, sub Nro. 7 zu Schalscha Tost-Gleiwitzer Kreises belegene Bauergut, soll den 22sten Februar 1830 im Wege der nothwendigen Subhastation in unserem Gerichtszimmer hierselbst meistbiethend veräußert werden, und sind die Taxe und die Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Gleiwitz, den 26. November 1829.

Das Königliche Stadt-Gericht.

Subhastations-Anzeige. Das dem Joseph Kieia gehörige, auf 490 Rthlr. 20 Sgr. gewürdigte, zu Schalscha Tost-Gleiwitzer Kreises belegene Bauergut, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem den 22sten Februar 1830 in unserem Gerichtszimmer hierselbst anstehenden peremtorischen Licitations-Termine meistbiethend veräußert werden, und sind die Taxe und Kaufbedingungen in unserer Registratur einzusehen.

Gleiwitz, den 26. November 1829.

Das Königliche Stadt-Gericht.

Subhastations-Anzeige. Der in dem Creutzburgschen Kreisdorfe Brune sub Nro. 22 gelegene Kretscham nebst Zubehör, auf 360 Rthlr. dorfgerichtlich gewürdiget, wird in dem einzigen peremtorischen Termine,

den 11ten März 1830

auf

auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Brune Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkauft werden, welches wir Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt machen, daß Jeder 100 Rthlr. als Caution sogleich niederlegen muß.

Reichthal, den 6. December 1829.

Das Gerichts-Amt Brune.

Subhastation. Es soll die sub Nro. 22 zu Starrwitz Grottkauer Kreises belegene Wind- und Wassermühle, wozu 15 Scheffel Breslauer Maaß Acker gehören, und welche auf 1035 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, wozu die Biethungs-Termine auf den

13ten Februar c. Vormittags um 9 Uhr, und den

15ten März c. Vormittags um 9 Uhr

in unserer hiesigen, der peremtorische aber auf den

19ten April c. Vormittags um 10 Uhr

in unserer Gerichts-Canzlei auf dem Schlosse zu Starrwitz anberaumt worden sind.

Kauflustige Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch aufgefordert, in den gedachten Terminen, besonders aber in dem peremtorischen zu erscheinen, und ihre Gebothe abzugeben, wo sodann der Meist- und Bestbiethende, insofern kein gesetzliches Hinderniß eintritt, den Zuschlag zu gewärtigen haben wird.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß am Tage der Tradition ein Capitals-Antheil von 560 Rtlr. gezahlt werden muß.

Neisse, den 12. December 1829.

Das Gerichts-Amt Ober- und Nieder-Starrwitz.
Aulich.

Edictal-Citation. Nachdem, dem Antrage eines Real-Gläubigers zu Folge, über die Kaufgelder-Masse à 408 Rthlr. der subhastirten, sub Nro. 29 zu Groß-Mahlendorff Falkenberger Kreises gelegenen, und dem Michael Hohlbaum gehörig gewesenen Freigärtnerstelle, bei der Ungewißheit, ob alle Real-Prätendenten hieraus ihre vollständige Befriedigung erlangen dürften, der Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, da auch sämmtliche sich sonst gemeldeten Real- und Personal-Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung befriedigt seyn wollen, so haben wir zur Anmeldung und Verificirung der Forderungen einen Liquidations-Termin auf den 25sten Februar 1830 Vormittags um 9 Uhr in unserer Gerichts-Amts-Canzlei zu Neisse auf der Breslauer Straße im Hause Nr. 306 anberaumt.

Zu diesem Termine werden alle diejenigen, aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten, welche aus irgend einem Grunde an gedachtem Fundum einen Anspruch zu haben glauben, hiermit vorgeladen, entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte und mit Vollmacht versehene Stellvertreter, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Cirves und Scholz hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche rechtsgültig nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld zu vertheilen seyn, auferlegt werden wird.

Neisse, den 30. December 1829.

Das Gerichts-Amt Groß-Mahlendorff.
Görlich.

Oeffentliche Vorladung. Zur Ermittelung der von dem Land- und Stadt-Gerichts-Deposital-Rendanten Seyfried in dem Zeitraume vom 1sten April 1824 bis zum 9ten Januar 1829 verübten Deposital-Defecte, ist die Vergleichung aller von demselben über erhobene, ad Depositum des unterzeichneten Gerichts gehörige Gelder allein, und ohne die vorschriftsmäßige Form ausgestellte Quittungen mit den Deposital-Büchern und Acten erforderlich. Es werden daher sämmtliche Inhaber solcher, von dem Seyfried einseitig ausgestellten Empfangscheine, resp. der dieselben enthaltenden sogenannten Quittungsbücher hierdurch aufgefordert, sich damit binnen längstens 3 Wochen entweder schriftlich bei uns, oder persönlich vor dem hierzu ernannten Commissario, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Herrn Storch hierselbst, zu melden und dieselben zu produciren, widrigenfalls sie den Nachtheil zu gewärtigen haben, daß, wenn demnächst die von ihnen gegen dergleichen, die Stelle der Deposital-Quittungen nicht vertretende Empfangscheine gezahlten Summen als Defecte des Seyfried ermittelt werden sollten, sie mit ihren Regreßansprüchen als Folge der ihnen zur Last fallenden nochmaligen Zahlung lediglich an die Person des Seyfried, nicht aber an den Ueberrest der zur Tilgung seiner Defecte gebildeten Masse und an seine Caution verwiesen werden sollen.

Ober-Glogau, den 5. Januar 1830.

Königl. Preuß. Land- nnd Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verdingung von Baumaterialien. Die nachstehend detaillirt angegeben Quantität Baumaterialien aller Art, welche zu dem, im Laufe dieses Jahres in Neisse beabsichtigten Neubau eines massiven Garnison-Lazarets erforderlich sind, als:

150 Klaftern

150 Klaftern à 108 Cubikfuß gesprengte Feld- oder Bruchsteine,
150 " " " ungesprengte Feldsteine,
12 " " " Pflastersteine,
24 Schachtruthen scharfe Ziegelstücke,
600000 Stück scharf gebrannte Mauerziegeln 11½″ lang, 5½″ breit, 2½″ stark,
6000 " " " Klinker dito dito dito
45000 " " " Dachziegeln 15″ lang, 6″ breit, ¾ bis ½″ stark,
2400 Berliner Scheffel Krappitzer Kalk,
800 " " Oppelner Kalk zum Fundamente,
200 Schachtruthen à 144 Cubikfuß scharfer und reiner Mauergrand,
14 Stück starkes Bauholz, scharfkantig beschnitten, 14 und 15″ stark, 48″ lang,
180 " " " " " 11 und 12″ stark, 37 bis 38″ lang,
60 laufende Fuß " " " 10 und 11″ stark,
84 Stück scharfkantig beschnittenes Halbholz, 8 und 12″ stark, 31 bis 32 Fuß lang,
40 Stück zweizöllige eichene Bohlen, 1 Fuß breit, 18 Fuß lang,
100 " " kieferne Bohlen, 1 Fuß breit, 20 bis 21 Fuß lang,
800 " 1½zöllige Bretter, 12 bis 13″ breit, 21 bis 22 Fuß lang,
580 " einzöllige Bretter, 12 bis 13″ breit, 21 bis 22 Fuß lang,
700 Stück 10 bis 12″ breite, 1½ bis 2″ starke Brett-Schwarten 12 bis 15′ lang,
850 " 1½″ starke und 3″ breite, 18 Fuß lange Dachlatten,
80000 " 1½″ lange Rohrnägel,
150 Pfund Dreiband-Drath,
5 Schock 9″ lange Haspennägel,
40 " 5½″ lange Bodenspieker,
300 " 5″ lange ganze Brettnägel,
200 " 4½″ lange Brettnägel,
100 " 4″ lange Brettnägel,

sollen mit Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der Submission und eventualiter der Licitation, an den Mindestfordernden überlassen werden.

Hierauf Reflectirende werden ersucht, ihre Anerbietungen zur Lieferung des Ganzen, oder genau zu bestimmender kleineren einzelnen Quantitäten, deutlich geschrieben, als versiegelte Einlage, mit der Aufschrift: „Lieferungs-Offerte" bis spätestens Montags den 15ten Februar d. J. Morgens um 9 Uhr, an die hiesige Königliche Garnison-Verwaltung — Friedrichsstädtsche Caserne Nro. IV. — persönlich gelangen zu lassen, indem später eingehende Offerten nicht mehr berücksichtiget werden können.

Diese Offerten müssen enthalten:

a. Namen und Wohnort des Lieferungslustigen;
b. genaue Angabe der Quantität Baumaterialien, die derselbe zu liefern erbötig ist, so wie daß er bis zu der spätern Contractsschließung zur Erfüllung des abgegebenen Gebotes sich gesetzlich verpflichtet erklärt;

c. Preis-

c. Preisforderung in Preußischem Silbergelde, und zwar in der Art, daß daraus der Preis pro Klafter, Scheffel u. s. w. für jede vorstehend angegebene Quantität einzeln ersichtlich ist.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Lieferung ausgethan werden soll, können vom 23sten d. M. ab, zu jeder schicklichen Zeit in dem Bureau der Garnison-Verwaltung eingesehen werden.

Neisse, den 16. Januar 1830.

Königliche Garnison-Bau- und Verwaltungs-Commission.
Meyer. Hoppe. Krause.

Auctions-Anzeige. Den 10ten Februar c. werde ich den Nachlaß des verstorbenen Justiz-Raths Herden, bestehend in Möbeln, Büchern, Kleidungsstücken, Jagdgewehren u. s. w., gegen gleich baare Bezahlung in seiner Wohnung öffentlich versteigern.

Ottmachau, den 20. Januar 1830.

Im Auftrage:
Beyer,
Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor.

Brau- und Brennerei-Verpachtung. Die bedeutende Brau- und Brennerei zu Krappitz wird künftige Johanni 1830 pachtlos, und soll anderweitig auf drei Jahre bis Johanni 1833 verpachtet werden. Pachtlustige haben sich deshalb beim Wirthschafts-Amt Krappitz vom 1sten März d. J. bis Ausgang desselben Monats zu melden.

Gastwirthschafts-Verkauf. Meine, in dem Dorfe Pawlowitzke bei Gnadenfeld an der Straße von Cosel nach Leobschütz und Ratibor gelegene Gastwirthschaft, bestehend in 20 Preuß. Scheffel Aussaat mit Gartenland, einer Billardstube mit Billard, einer Tanz- und zwei daranstoßenden Wohnstuben, nebst einem Gaststall, Stallungen, Scheuer und einem schönen Obstgarten, bin ich nun Willens, nach dem erfolgten Ableben meines Gatten aus freier Hand zu verkaufen. Die Grundstücke sind theils mit Winterung theils mit Klee bestellt. Pawlowitzke, den 22. December 1829.

Verw. Lieut. Kusch, als Eigenthümerin.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück V.

Oppeln, den 2ten Februar 1830.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Seine Majestät der König haben auf den Allerhöchstdenselben erstatteten Bericht, über das Verdienst welches sich viele Personen des Civilstandes bei den im Juni vorigen Jahres in Schlesien beim Austreten der Flüsse erfolgten Ueberschwemmungen, durch Rettung von Menschen und Sachen erworben haben, nicht nur mehrere Belohnungen huldreichst zu ertheilen, sondern auch mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18ten d. M. mir ausdrücklich zu befehlen geruhet, allen denjenigen Civil-Personen, welche bei den Wasserfluthen des verflossenen Jahres sich hülfreich thätig bewiesen haben, die Allerhöchste landesväterliche Erkenntlichkeit Sr. Majestät im Allgemeinen auszudrücken.

Diesem Allergnädigsten Befehle leiste ich hierdurch pflichtschuldigst Genüge mit der freudigen Ueberzeugung, daß dieser öffentliche Ausdruck Allerhöchster Erkenntlichkeit, Allen denjenigen welche das frohe Bewußtsein einer, mit eigener Gefahr und Aufopferung, in der Wassernoth des vergangenen Jahres, ihren bedrängten Mitmenschen bethätigten Hülfsleistung beseeligt, nicht nur ein erhebendes Denkmal landesväterlicher Huld, sondern auch für Alle eine immer neue Ermunterung seyn wird zu werkthätigen, kräftigen Beweisen muthiger Menschenliebe in allen Stunden eindringender Noth und Gefahr.

Breslau, den 21. Januar 1830.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merkel.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Oppeln.

Wegen Einzahlung der gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge der zweiten vorjährigen Ausschreibung.

Nur sehr wenige Magistrate des hiesigen Verwaltungs-Bezirks haben unsere Verfügung vom 22sten September v. J., Amtsblatt XXXIX, pag. 254, Nr. 98, wegen der, bis Ende December v. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abzuführenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge zweiter Ausschreibung, genügt.

Wir fordern daher diejenigen Magistrate, die mit Einzahlung der fraglichen Beiträge noch ganz oder zum Theil im Rückstande sind, und denen von uns keine anderweite Zahlungsfrist ausdrücklich bewilligt worden ist, hiermit auf:

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 Rthlr., die in Rede stehenden Beiträge unfehlbar binnen vier Wochen, und längstens bis zum 25sten Februar d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abzuführen.

A. I. IV. 394. Oppeln, den 21. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Schuleninspectoren, Geistlichen und Schullehrer werden hierdurch auf die, von dem Kupferstecher Menzel in Breslau heftweise herausgegebene Geschichte des Preußischen Staats, aufmerksam gemacht. Diese Schrift, welche auch von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten der Beachtung gewürdiget worden ist, eignet sich besonders zur Selbstbelehrung für Schullehrer und zur Vorbereitung auf das Erzählen einzelner Bruchstücke aus der vaterländischen Geschichte, in Stadt- und Landschulen.

A. I. X. XI. 217. Oppeln, den 18. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Michael Schlesinger, hat in seinem, am 23sten Juli v. J. publicirten Testamente, dem jüdischen Hospitale zu Guttentag ein Legat von 100 Rthlr. ausgesetzt.

A. I. IV^{d} 3599. Oppeln, den 14. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die

Die, nach der im vorjährigen Amtsblatte unterm 26sten September v. J. erlassenen Bekanntmachung unter den Schaafen zu Pröschlitz im Creutzburger Kreise ausgebrochene Pockenseuche, ist gänzlich beendigt und die Sperre des Schaafvieh-Verkehrs daselbst wieder aufgehoben.

A. I. IVc 541. Oppeln, den 18. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafheerden mehrerer Bauern zu Tanneberg und Köpernig, zu Eilau und des Dominii Reimen im Neisser Kreise, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb die gesetzliche Sperre angeordnet.

A. I. IVc 410. Oppeln, den 21. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die, nach der Bekanntmachung vom 11ten d. M., Pag. 19 im IIIten Stück des diesjährigen Amtsblattes, in dem Dorfe Comeise des Leobschützer Kreises ausgebrochenen Menschenpocken, haben daselbst aufgehört.

A. I. IVc 510. Oppeln, den 26. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Nr. 14. Die Versendung von Schaafwolle nach Baiern und Würtemberg betreffend.

In der durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8ten December v. J., die Ausführung des Handelsvertrages mit Baiern und Würtemberg betreffend, ist § 1 zu b bestimmt:

daß die nach Baiern und Würtemberg ausgehende Schaafwolle nur dann von Erlegung des diesseitigen Ausgangs-Zolles befreit bleiben dürfe, wenn nachgewiesen worden, daß selbige von Fabrikanten des andern Vereinsgebietes angekauft sey.

Was

Was wegen Führung dieses Nachweises festgesetzt worden, wird dem Publico in Nachstehendem zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Die Abfertigung der Wolle zur Versendung nach Baiern und Würtemberg, kann nicht allein von der Grenze beim Ausgangsamte, sondern auch bei jedem Haupt- und Unter-Steuer-Amte im Innern des Landes erfolgen.

In beiden Fällen muß der Waarenführer welcher Schaafwolle dahin ausführt, entweder dem Ausgangs-Amte an der Grenze, oder schon dem Steuer-Amte im Innern, außer dem Ursprungs-Zeugnisse, eine besondere schriftliche Declaration übergeben, welche

a. die Menge der Wolle;
b. die Zahl und Zeichen der Kolli, und
c. den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Empfängers enthalten muß.

Auf dieser Declaration, gleichviel ob selbige erst dem Ausgangs-Amte an der Grenze, oder schon bei der Verabfertigung dem Steuer-Amte im Innern übergeben worden, wird die Art der geleisteten Sicherheit amtlich bemerkt, der Ausgang ferner, gleich wie auf dem Ursprungs-Zeugnisse, bescheiniget, und beide Documente werden dann dem Waarenführer, zum Ausweis im jenseitigen Staate wieder zurückgestellt.

In Baiern und Würtemberg sind Declaration und Ursprungs-Zeugniß dem Eingangs-Amte vorzulegen, von welchem, oder von der zur Ausfertigung von Ursprungs-Zeugnissen befugten Behörde im Bestimmungs-Ort, auf der Declaration bescheiniget wird:

> „daß die in derselben näher bezeichnete Wolle richtig angekommen, und in den Besitz des genannten Fabrikanten, welcher solche für sein Gewerbe angekauft, übergegangen sey."

Sobald das diesseitige Ausgangs-Amt, oder das etwaige Verabfertigungs-Amt im Innern, die solchergestalt bescheinigte Declaration zurückempfängt, wird die bestellte Sicherheit aufgehoben.

Breslau, den 12. Januar 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 5

der Königlichen Oppelnschen Regierung

Nro. 5.

Oppeln, den 2ten Februar 1830.

Jahrmarkts-Verlegungen. Wir haben uns veranlaßt gefunden, folgende Märkte für das Jahr 1830 auf die nachstehend benannten Tage zu verlegen:

1) den zu Falkenberg auf den 28sten April anberaumten auf den 4ten Mai,
   " " " 15ten Septbr. " " " 8ten September,
   " " " 15ten Novbr. " " " 18ten October;
2) den zu Deutsch-Neukirch auf den 10ten Mai anberaumten auf den 18ten Mai;
   " " " 26sten Octbr. " " " 19ten October;
   " " " 9ten Decbr. " " " 7ten December;
3) den zu Myslowitz auf den 3ten Juni anberaumten auf den 24sten Mai;
4) den zu Tost auf den 16ten März anberaumten auf den 18ten März;
5) den zu Ziegenhals auf den 8ten Februar anberaumten auf den 15ten Februar;
   " " " 9ten August " " " 2ten August.

Zugleich wird das handeltreibende Publicum hiermit benachrichtiget, daß in dem Kalender pro 1830 mehrere Druckfehler vorgefunden worden sind, welche dahin berichtiget werden, daß

1) zu Ober-Glogau der 5te Markt nicht den 2ten Dienstag nach Lucas, sondern Dienstag nach Lucas, den 19ten October,
2) zu Berun der 3te Markt nicht Dienstag vor Mariä Heimsuchung, sondern Dienstag nach Mariä Heimsuchung, den 6ten Juli,
3) zu Groß-Strehlitz der 2te Markt nicht Dienstag vor Mathias, sondern den 2ten Dienstag vor Mathias, den 16ten Februar d. J.

Statt findet.

A. I. VI^c 113. Oppeln, den 28. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum 51sten Stück des vorjährigen Amtsblattes unterm 15ten December pr. steckbrieflich verfolgte Fleischergeselle Johann Rosenberg, ist aufgegriffen und befindet sich wegen des an dem Sattlergesellen Carl Zimmermann verübten Raubes in Untersuchung, wobei sich ergeben, daß der Rosenberg sich eines fremden Namens bedient, und derselbe eigentlich Johann Friedrich Anforge heißt und nicht aus Stuttgardt, sondern aus Lerzendorf gebürtig ist.

Oppeln, den 25. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Die Seite 10 des diesjährigen öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Vagabondin, angeblich Carolina Lipinsky aus Dombrowka Groß-Strehlitzer Kreises, richtig aber Carolina Pielny aus Czelacz in Pohlen, ist wieder ergriffen worden.

Gleiwitz, den 27. Januar 1830.

Der Kreis-Landrath.

Steckbrief. Aus dem Inquisitions-Gefängniß zu Kalisch, ist am 7ten d. M. ein sehr gefährlicher Verbrecher Namens Wawrzyn Tomaszkiewicz entsprungen.

Auf Requisition der Königlich Pohlnischen Woiwodschafts-Commission zu Kalisch, werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen unsers Departements angewiesen, auf diesen unten näher signalisirten Verbrecher Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und dem nächsten Königlichen Landräthlichen Officio zum weitern Verfahren zu überliefern.

Signalement. Wawrzyn Tomaszkiewicz ist 30 Jahr alt, katholischer Religion, hat ein rundes Gesicht, blaue Augen, blonde Haare, einen guten Wuchs. Er ist aus dem Dorfe Szasko im Großherzogthum Posen gebürtig. Bei seiner Flucht war er mit einem dunkelblauen Ueberrock, hellblautuchnen Hosen und einer dunkelblauen Weste bekleidet; er hatte Stiefeln an, und trug eine Fouragir-Mütze.

A. I. IIb 600. Jan. c. Oppeln, den 25. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steck-

Steckbrief. In der Nacht vom 23sten zum 24sten d. M. sind dem Pastor Kober in Ludwigsthal Lublinitzer Kreises, die nachstehend verzeichneten Effecten, durch seinen Kutscher Casimir Schlotta, der sich sofort auf flüchtigen Fuß begeben hat, entwendet worden.

Ueber die Persönlichkeit des rc. Schlotta ist, bei den eingegangenen mangelhaften Nachrichten bis jetzt nur zu ermitteln gewesen, daß er ohngefähr 25 Jahr alt ist, zur Kriegs-Reserve gehört, und bei seiner Entweichung mit einer blautuchnen Jacke, dergleichen Hosen mit Knöpfen von Perlmutter, einer Pelzmütze, und vielleicht auch mit einem grautuchnen Mantel bekleidet gewesen ist.

Die Polizei-Behörden und die Gendarmerie werden aufgefordert, sowohl auf den rc. Schlotta selbst, als auch auf die geraubten Gegenstände möglichst zu invigiliren, und in Fällen, wo eine Ermittelung bewirkt wird, geeignete Maaßregeln zu ergreifen, und dem Königl. Landräthlichen Officio in Lublinitz sofort darüber Mittheilung zu machen.

A. I. IIc Nr. 583. Oppeln, den 29. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der geraubten Effecten.

1) Eine goldene Repetir-Uhr;
2) Eine goldene, sehr dicke Erbsenkette mit einem goldenen Petschaft und Agatstein, an der Uhr befindlich;
3) Ein neuer grüntuchner Ueberrock;
4) Ein Paar schwarze Tuch-Beinkleider;
5) Eine schwarze Tuchweste;
6) Ein Paar lange zweinäthige Stiefeln;
7) Ein Paar Halbstiefeln;
8) Eine seidene Weste;
9) Ein Pfeiffenkopf von Porzellan mit vergoldetem Beschlage und einem schwarzen, langen Rohr;
10) Ein abgetragener grautuchner Mantel mit drei Kragen, abgenutzter Einfassung und manchesternem Kragen.

Bekanntmachungen der Behörden.

Oeffentliche Vorladung. Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht werden alle etwaige unbekannte Gläubiger des vormaligen Ober-Landes-Gerichts-Executors Wilhelm Klawitter, welche auf Befriedigung aus der im Depositorio befindlichen baa-

baaren Cautions-Masse von ungefähr 200 Rthlr. Anspruch zu machen glauben, hierdurch vorgeladen, in dem auf

den 19ten April 1830

Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Krömer anstehenden Termine zu erscheinen, ihre Forderungen, die Art und das Vorzugs-Recht derselben anzugeben, und die etwa vorhandenen schriftlichen Beweismittel beizubringen, demnächst aber die weitere rechtliche Einleitung der Sache zu gewärtigen, wogegen die Ausbleibenden im Fall der Unzulänglichkeit der Masse mit ihren Ansprüchen an dieselbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 16ten Mai 1825 präcludirt und blos an das übrige Vermögen des ꝛc. Klawitter werden verwiesen werden.

Ratibor, den 22. December 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Privat-Gläubigers, soll die in der Namslauer Vorstadt bei Constadt gelegene, der Sophia verehel. Handelsfrau Gorth gehörige Scheuer sub Nro. 18, welche auf 55 Rthlr. taxirt worden ist, subhastirt werden, zu welchem Behufe wir einen einzigen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 18ten Februar k. J.

Vormittags um 9 Uhr auf unserer Gerichtsstube zu Constadt anberaumt haben. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages sich einzufinden, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich machen wir bekannt, daß jeder zum Biethen zugelassen werden will, zuvörderst eine Caution von 20 Rthlr. Courant erlegen muß.

Creutzburg, den 25. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Es soll die sub Nro. 22 zu Starrwitz Grottkauer Kreises belegene Wind- und Wassermühle, wozu 15 Scheffel Breslauer Maaß Acker gehören, und welche auf 1035 Rthlr. 25 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, wozu die Biethungs-Termine auf den

15ten Februar c. Vormittags um 9 Uhr, und den
15ten März c. Vormittags um 9 Uhr

in unserer hiesigen, der peremtorische aber auf den

19ten April c. Vormittags um 10 Uhr

in unserer Gerichts-Canzlei auf dem Schlosse zu Starrwitz anberaumt worden sind.

Kauf-

Kauflustige Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch aufgefordert, in den gedachten Terminen, besonders aber in dem peremtorischen zu erscheinen, und ihre Gebothe abzugeben, wo sodann der Meist- und Bestbiethende, insofern kein gesetzliches Hinderniß eintritt, den Zuschlag zu gewärtigen haben wird.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß am Tage der Tradition ein Capitals-Antheil von 360 Rtlr. gezahlt werden muß.

Neisse, den 12. December 1829.

Das Gerichts-Amt Ober- und Nieder-Starrwitz.

Aulich.

Subhastation. Die auf 206 Rthlr. 15 Sgr. geschätzte, sub Nro. 13 zu Gollendorff Münsterberger Kreises gelegene Robothgärtnerstelle mit 5 Morgen 118 $\frac{2}{7}$ □R. Aussaat, soll in dem auf den 25sten Februar Vormittags um 9 Uhr im Schlosse zu Nieder-Pomsdorff anderweit anberaumten peremtorischen Biethungstermine subhastirt werden.

Ottmachau, den 5. Januar 1830.

Das Reichsgräflich Schaffgotschsche Justiz-Amt der Herrschaft Nieder-Pomsdorff.

Subhastation. Da in dem zum öffentlich nothwendigen Verkaufe des hier sub Nro. 57 belegenen, dem Schuhmacher Joseph Schaan gehörigen, in der zweiten Klasse Bierberechtigten und auf 249 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten Hauses nebst Lossed-Ackerbeete, hier am 30. November v. J. angestandenen peremtorischen Biethungstermine ein annehmliches Geboth nicht erfolgte, so haben wir auf Antrag eines Gläubigers einen neuen Termin auf

den 1sten März 1830 Vormittags um 9 Uhr

hier im Rathhause vor uns anberaumt, wozu wir besitz- und zahlungsfähige Käufer hierdurch einladen, um ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß dieses Haus sammt Zubehör dem annehmbarsten Meistbiethenden, falls nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erfordern, gegen baare Zahlung des liciti wird zugeschlagen werden.

Zülz, den 16. Januar 1830.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. In Folge nothwendiger Subhastation, sind zum öffentlichen Verkauf der, bei der Klodnitzer Canal-Schleuße Nro. I, ungefähr eine Viertelmeile von Cosel entfernt gelegene, sogenannte Toppoline-Besitzung, gerichtlich auf

2319 Rthlr. 3 Sgr. taxirt,

drei Licitations-Termine, und zwar:

am 6ten April d. J.,

am 9ten Juni d. J.

und peremtorisch auf

den 9ten August d. J. Vormittags um 9 Uhr,

in der genannten Besitzung anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Cosel, den 18. Januar 1830.

Königliches Stadt-Gericht.

Kretscham-Verkauf. Der zu Rauske Falkenberger Kreises sub Nro. 10 gelegene Zollkretscham mit den dazu gehörigen Grundstücken, welcher deductis deducendis auf 193 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf. gerichtlich gewürdiget worden ist, soll in dem auf den 11ten März 1830 Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Canzlei hierselbst anstehenden einzigen Licitations-Termine öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Löwen, den 9. December 1829.

Das Gräflich von Stosch Löwener Gerichts-Amt.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verbingung von Baumaterialien. Die nachstehend detaillirt angegebene Quantität Baumaterialien aller Art, welche zu dem, im Laufe dieses Jahres in Neisse beabsichtigten Neubau eines massiven Garnison-Lazareths erforderlich sind, als:

150	Klaftern à 108 Cubikfuß gesprengte Feld- oder Bruchsteine,
150	" " " ungesprengte Feldsteine,
12	" " " Pflastersteine,
24	Schachtruthen scharfe Ziegelstücke,
600000	Stück scharf gebrannte Mauerziegeln $11\frac{1}{2}$" lang, $5\frac{1}{2}$" breit, $2\frac{1}{2}$" stark,
6000	" " " Klinker dito dito dito
45000	" " " Dachziegeln 15" lang, 6" breit, $\frac{3}{4}$ bis $\frac{1}{2}$" stark,
2400	Berliner Scheffel Krappitzer Kalk,
800	" " Oppelner Kalk zum Fundamente,
200	Schachtruthen à 144 Cubikfuß scharfer und reiner Mauergrand,
14	Stück starkes Bauholz, scharfkantig beschnitten, 14 und 15" stark, 48" lang,
180	" " " " " 11 und 12" stark, 37 bis 38" lang,
60	laufende Fuß " " " 10 und 11" stark,
84	Stück scharfkantig beschnittenes Halbholz, 8 und 12" stark, 31 bis 32 Fuß lang,

40 Stück

40 Stück zweizöllige eichene Bohlen, 1 Fuß breit, 18 Fuß lang,
100 " " kieferne Bohlen, 1 Fuß breit, 20 bis 21 Fuß lang,
800 " 1½zöllige Bretter, 12 bis 13" breit, 21 bis 22 Fuß lang,
580 " einzöllige Bretter, 12 bis 13" breit, 21 bis 22 Fuß lang,
700 Stück 10 bis 12" breite, 1½ bis 2" starke Brett-Schwarten 12 bis 15' lang,
850 " 1½" starke und 3" breite, 18 Fuß lange Dachlatten,
80000 " 1½" lange Rohrnägel,
150 Pfund Dreiband-Drath,
5 Schock 9" lange Haspennägel,
40 " 5½" lange Bodenspieker,
300 " 5" lange ganze Brettnägel,
200 " 4½" lange Brettnägel,
100 " 4" lange Brettnägel,

sollen mit Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der Submission und eventualiter der Licitation, an den Mindestfordernden überlassen werden.

Hierauf Reflectirende werden ersucht, ihre Anerbietungen zur Lieferung des Ganzen, oder genau zu bestimmender kleineren einzelnen Quantitäten, deutlich geschrieben, als versiegelte Einlage, mit der Aufschrift: „Lieferungs-Offerte" bis spätestens Montags den 15ten Februar d. J. Morgens um 9 Uhr, an die hiesige Königliche Garnison-Verwaltung — Friedrichsstädtsche Caserne Nro. IV. — persönlich gelangen zu lassen, indem später eingehende Offerten nicht mehr berücksichtiget werden können.

Diese Offerten müssen enthalten:

a. Namen und Wohnort des Lieferungslustigen;
b. genaue Angabe der Quantität Baumaterialien, die derselbe zu liefern erbötig ist, so wie daß er bis zu der spätern Contractschließung zur Erfüllung des abgegebenen Gebotes sich gesetzlich verpflichtet erklärt;
c. Preisforderung in Preußischem Silbergelde, und zwar in der Art, daß daraus der Preis pro Klafter, Mille, Scheffel u. s. w. für jede vorstehend angegebene Quantität einzeln ersichtlich ist.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Lieferung ausgethan werden soll, können vom 23sten d. M. ab, zu jeder schicklichen Zeit in dem Bureau der Garnison-Verwaltung eingesehen werden.

Neisse, den 16. Januar 1830.

Königliche Garnison-Bau- und Verwaltungs-Commission.
Meyer. Hoppe. Krause.

Bau-Verdingung. Nachstehende, exclusive Fuhren und Handdienste, summarisch auf

1611 Rthlr. 11 Sgr. 10½ Pf.

ver-

veranschlagten Bauten bei der Pfarrthei zu Salesche hiesigen Kreises, als:
1) eine neue massive Scheune mit Schindeldach;
2) ein kleiner Schüttboden mit gewölbtem Keller;
3) eine neue Schindelbedachung auf beiden Seiten des Pfarrhauses;
4) eine dito der Stallungen, und
5) ein kleines massives Backhaus;
sollen den 8ten Februar c. Vormittags auf der Pfarrthei zu Salesche, öffentlich an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, als weshalb cautionsfähige Baumeister ꝛc. zu diesem Licitations-Termine hierdurch mit der Bekanntmachung eingeladen werden, daß die Zeichnung nebst technischen Bedingungen im Termine selbst vorliegen werden.
Groß-Strehlitz, den 22. Januar 1830.

Der Königliche Kreis-Landrath
v. Crousatz.

Aufforderung an Bauhandwerker. Geübte Maurer und rüstige Handarbeiter können vom 1sten April und spätestens von Ostern dieses Jahres an, sicher auf Beschäftigung beim hiesigen Festungs-Bau rechnen. Schlechte und schwächliche Arbeiter dagegen werden nicht angenommen. Auch fehlt es im Allgemeinen hier noch an guten und ordentlichen Ziegelstreichern.

Jeder beim Festungs-Bau Anzustellende muß bei seiner Ankunft sich bei der hiesigen Polizei, wenigstens durch einen Schein seiner Ortsbehörde, über seine Unverdächtigkeit ausweisen, und mit hinreichender Barschaft versehen seyn um vierzehn Tage davon leben zu können. Die Handarbeiter müssen an Handwerkzeug wenigstens einen Spaten und wo möglich auch eine Hacke mitbringen.
Posen, den 21. Januar 1830.

von Prittwitz,
Hauptmann im Ingenieur-Corps und Festungs-Bau-Director.

Kleie-Verkauf. Den 11ten Februar d. J. Vormittags, wird im hiesigen Königl. Magazin ein Vorrath guter Roggen-Kleie meistbiethend in kleinen Quantitäten versteigert werden.
Cosel, den 25. Januar 1830.

Königliche Festungs-Magazin-Verwaltung.

Rum-Verkauf. Im hiesigen Königl. Magazin befindet sich noch eine kleine Quantität wirklich ächt englischer Rum von vorzüglich gutem Geschmack, welcher für den Preis von

von 12 Sgr. pro Quart oder 12 Rthlr. pro Anker auf höhere Ordre verkauft werden soll. Kauflustige wollen sich daher baldigst an die unterzeichnete Verwaltung wenden.

Cosel, den 25. Januar 1830.

Königliche Festungs-Magazin-Verwaltung.

Auctions-Anzeige. Der öffentliche Verkauf der zur Kleiderhändler Schlesingerschen Concursmasse gehörigen Waaren, welche zu Folge öffentlicher Bekanntmachung schon früher Statt finden sollte, jedoch auf den Antrag eines Theils der Gläubiger von der Concurs-Behörde ausgesetzt wurde, soll nun jetzt vor sich gehen, und zwar in Termino den 15ten Februar d. J. Nachmittags von 2 Uhr ab, und die folgenden Nachmittage mit Ausnahme des Fastnachts-Montags und Dienstags, weshalb Kauflustige in das Auctions-Gelaß des Königl. Hochlöblichen Fürstenthums-Gerichts in der hiesigen Residenz, hiermit eingeladen werden.

Die zu versteigernden Waaren bestehen in:

a. 300 neuen männlichen Kleidungsstücken, nehmlich Pelzen, Schlafröcken, Mänteln, Ueberröcken, Fracken, Beinkleidern und Westen;
b. 130 neuen weiblichen Kleidungsstücken, als Pelzen, Hüllen, seidenen und zeugnen Kleidern, Pelz-Pellerinen rc.;
c. 170 Ellen Tuch und Halbtuch in verschiedenen Stücken und Farben;
d. verschiedenen seidenen und andern Zeugen, seidenen Bändern und Schnuren;
e. 400 Stück Baummarder-, Steinmarder-, Haasen-, Kaninchen- und Katzenfellen;
f. 1 Dutzend wattirten Bettdecken.

Neisse, den 25. Januar 1830.

Irmer,
Fürstenthums-Gerichts-Secretair.

Patent-Verleihung. Von Einem hohen Ministerium des Innern ist mir durch ein Patent vom 12ten December 1829 auf fünf nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats das ausschließliche Recht verliehen,

die, gleich allen ungleicharmigen Hebel oder Schnell-Waagen zum öffentlichen Gebrauch und im Verkehr mit Andern, nach wie vor verboten bleibenden sogenannten Straßburger Brück-Waagen, in der Art zum Privatgebrauch anzufertigen, daß sie das Gleichgewicht auf eine verschiedene Weise anzeigen, als bisher daran angebracht war.

Es soll aber dadurch die Anbringung derselben Vorrichtung bei andern Hebelwaagen keinesweges eingeschränkt seyn.

 Dem

Dem § 5 des Publicandums vom 14ten October 1815 über die Ertheilung von Patenten gemäß, unterlasse ich nicht dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und auf die, zu den Akten des vorgedachten hohen Ministeriums niedergelegte Zeichnung einer, mit der patentirten Abänderung versehenen Straßburger Brückwaage, zu verweisen.

Berlin, den 7. Januar 1830.

August Weber,
Büchsenmachermeister, Bollen-Gasse Nr. 8.

Brau- und Brennerei-Verpachtung. Die bedeutende Brau- und Brennerei zu Krappitz wird künftige Johanni 1830 pachtlos, und soll anderweitig auf drei Jahre bis Johanni 1833 verpachtet werden. Pachtlustige haben sich deshalb beim Wirthschafts-Amt Krappitz vom 1sten März d. J. bis Ausgang desselben Monats zu melden.

Gastwirthschafts-Verkauf. Meine, in dem Dorfe Pawlowitzke bei Gnadenfeld an der Straße von Cosel nach Leobschütz und Ratibor gelegene Gastwirthschaft, bestehend in 20 Preuß. Scheffel Aussaat mit Gartenland, einer Billardstube mit Billard, einer Tanz- und zwei daranstoßenden Wohnstuben, nebst einem Gaststall, Stallungen, Scheuer und einem schönen Obstgarten, bin ich nun Willens, nach dem erfolgten Ableben meines Gatten aus freier Hand zu verkaufen. Die Grundstücke sind theils mit Winterung theils mit Klee bestellt. Pawlowitzke, den 22. December 1829.

Verw. Lieut. Rusch, als Eigenthümerin.

Ein Handlungs-Lehrling wird gesucht! Das Nähere ist zu erfragen bei
G. H. Richter in Oppeln.

Concert-Anzeige. Unterzeichneter giebt sich die Ehre den Freunden der Tonkunst anzuzeigen, daß er den 24sten Februar, als am Aschermittwoche, in dem Saale des hiesigen Rathhauses:

Die Schöpfung, Oratorium von Haydn,

mit einem Orchester von 200 Mitgliedern aufführen wird.

Einlaßkarten zu 10 Sgr. sind in meiner Wohnung und Abends an der Casse zu haben.

Oppeln, den 30. Januar 1830.

K. J. Hoffmann,
Chor-Director an der kathol. Pfarrkirche und Gesanglehrer am Königl. Gymnasium hieselbst.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VI.

Oppeln, den 9ten Februar 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 1 enthält:

(Nro. 1221.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6ten October 1829, die Erweiterung der Vorschriften des § 4 im Regulativ vom 28sten April 1824, den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend.

(Nro. 1222.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten November 1829, die Befugniß der Consuln und Consular-Agenten in den überseeischen Ländern, zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen betreffend.

(Nro. 1223.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21sten November 1829, betreffend den Verlust des Titels oder sonstigen Dienst-Prädicats verabschiedeter Militair-Personen oder Civil-Beamten, im Falle eines begangenen Vergehens.

(Nro. 1224). Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten November 1829, über die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 25sten November 1826, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in die westlichen Provinzen der Monarchie, auf die östlichen Provinzen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Oppeln.

Bekanntmachung der Beschäler-Stationen im Jahre 1830.

Aus dem Land-Gestüte zu Leubus werden auch in diesem Jahre Beschäler zur Verbesserung der Pferdezucht in unserm Verwaltungs-Bezirk gesendet und aufgestellt werden, als:

1) zu Brzesnitz im Ratiborer Kreise......... 2 Beschäler;
2) „ Zaudiß in demselben Kreise .... 2 „
3) „ Deutsch-Neukirch im Leobschützer Kreise . 3 „
4) „ Buchelsdorff im Neustädter Kreise ..... 4 „
5) „ Bielau im Neisser Kreise............ 2 „
6) „ Friedrichseck in demselben Kreise....... 2 „
7) „ Reisewitz im Grottkauer Kreise........ 2 „
8) „ Halbendorff in demselben Kreise .... 2 „
9) „ Militsch im Coseler Kreise........... 3 „

Der Abgang derselben von Leubus nach den genannten Stationen ist auf den 11ten Februar d. J. bestimmt. Indem wir dieses den Dominien, Gemeinden und Pferdezüchtern bekannt machen, erachten wir zugleich für nothwendig, die im Amtsblatte von 1818 Stück 15, Seite 153—155 stehende Verordnung vom 11ten April 1818 wegen Auswahl guter, zur Zucht tauglicher Stuten, und wegen gehöriger Aufsicht auf die mit Beschälern im Lande herumreitenden Leute, in Erinnerung zu bringen und die Kreis- und Ortspolizei-Behörden besonders auf die genaueste Befolgung der, wegen der sogenannten Hengstreuter darin enthaltenen Vorschriften wiederholt aufmerksam zu machen.

Oppeln, den 28. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Collecte für Sadewitz.

Zum Wiederaufbau des im Jahre 1825 durch Gewitterschaden abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Sadewitz im Breslauer Kreise, ist höhern Orts eine allgemeine Collecte bei den evangelischen Einwohnern bewilligt worden, weshalb die sämmtlichen Königl. Landräthlichen Officien und Magistrāte unsers Departements hiermit aufgefordert werden, die Einsammlung dieser Collecte bei den evangelischen Einwohnern

nern

nern des Departements dergestalt zu veranlassen, daß die Gelder spätestens bis zum 1sten April d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse eingegangen seyn müssen.

Die Magistråte haben das eingesammelte Geld den betreffenden Kreis-Steuer-Cassen unter gleichzeitiger Anzeige bei dem Königl. landräthlichen Officio zu überweisen, die letztgenannten Behörden aber an uns bis zum vorgedachten Termine über den Ausfall der Sammlung zu berichten.

A. I. IVb 724. Jan. c. Oppeln, den 1. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Conducteur Kern zu Rauden, ist Seitens der Königlichen General-Commission von Schlesien zum Vermessungs-Revisor für das hiesige Regierungs-Departement ernannt, auch als solcher von uns dato bestallt werden.

A. I. VIIIe 577. Decbr. Oppeln, den 18. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf dem Vorwerke Komorniska im Groß-Strehlitzer Kreise, sind unter den Schaafen die Pocken ausgebrochen, und daselbst die gesetzlichen Sperr-Maasregeln angeordnet.

Oppeln, den 29. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Ressort der Königl. General-Commission zu Breslau im Jahre 1829.

Es wurden ernannt

zu Kreis-Justiz-Commissarien:

der Königl. Oberlandesgerichts-Referendarius Barschdorff zu Groß-Glogau zum zweiten Kreis-Justiz-Commissarius für den Glogauer Kreis;

der

der Justitiarius Hirsch zu Rosenberg zum Kreis-Justiz-Commissarius für den lublinitzer Kreis;

der Königl. Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Justizrath Thiel zu Brieg zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Brieger Kreis;

der Königl. Stadtrichter Schulz zu Pitschen zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Creutzburger Kreis;

zu Vermessungs-Revisoren:

der Conducteur Lieutenant Bartsch zu Sprottau;

der Conducteur Kern zu Rauden;

zum Cassen-Controlleur der Königlichen General-Commission:

der Lieutenant Rasper aus Löwenberg.

Versetzt wurden:

der Oeconomie-Commissarius Lieutenant Walther zu Trebnitz nach Steinau, und hat derselbe zugleich die Regulirungs-Geschäfte im Steinauer, Guhrauer und einem Theil des Wohlauer Kreises übertragen erhalten;

der Gemeinheitstheilungs-Actuarius Kahl in gleicher Eigenschaft zu der Königl. Special-Oeconomie-Commission des Goldberg-Haynauer Kreises, wogegen

der bei derselben angestellt gewesene Gemeinheits-Theilungs-Actuarius Gautier, Behufs seiner Ausbildung und Weiterbeförderung in das Bureau der Königl. General-Commission zurückgetreten.

Ausgeschieden sind:

der Bau-Conducteur und Vermessungs-Revisor Oeschner, früher in Gleiwitz wohnhaft;

der Conducteur Burchardt in Oppeln.

Gestorben sind:

der Oeconomie-Commissions-Rath Ueberschär zu Köben, und

der Cassen-Controlleur Kürrwitz.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 6

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 6.

Oppeln, den 9ten Februar 1830.

Jahrmarkts-Verlegungen. Wir haben uns veranlaßt gefunden, folgende Märkte für das Jahr 1830 auf die nachstehend benannten Tage zu verlegen:

1) den zu Falkenberg auf den 28sten April anberaumten auf den 4ten Mai,
   - - - 15ten Septbr. - - - 8ten September,
   - - - 15ten Novbr. - - - 18ten October;
2) den zu Deutsch-Neukirch auf den 10ten Mai anberaumten auf den 18ten Mai;
   - - - 26sten Octbr. - - - 19ten October;
   - - - 9ten Decbr. - - - 7ten December;
3) den zu Myslowitz auf den 3ten Juni anberaumten auf den 24sten Mai;
4) den zu Tost auf den 16ten März anberaumten auf den 18ten März;
5) den zu Ziegenhals auf den 8ten Februar anberaumten auf den 15ten Februar;
   - - - 9ten August - - - 2ten August.

Zugleich wird das handeltreibende Publicum hiermit benachrichtiget, daß in dem Kalender pro 1830 mehrere Druckfehler vorgefunden worden sind, welche dahin berichtiget werden, daß

1) zu Ober-Glogau der 5te Markt nicht den 2ten Dienstag nach Lucas, sondern Dienstag nach Lucas, den 19ten October,
2) zu Berun der 3te Markt nicht Dienstag vor Mariä Heimsuchung, sondern Dienstag nach Mariä Heimsuchung, den 6ten Juli,
3) zu Groß-Strehlitz der 2te Markt nicht Dienstag vor Mathias, sondern den 2ten Dienstag vor Mathias, den 16ten Februar d. J.

Statt findet.

A. I. VIe 113. Oppeln, den 28. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im 53sten Stück des öffentlichen Anzeigers pro 1828, Pag. 432—433 steckbrieflich verfolgte Bernhard Paniczek, ist bereits wieder aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Ujest, den 26. Januar 1830.

Gerichts-Amt der Herrschaft Ujest.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 394 des vorjährigen öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Inculpat Jurek Kocur aus Bujakow, ist wieder aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Nicolai, den 1. Februar 1830.

Königliches Justiz-Amt Bujakow.

Steckbrief. Der Knecht Joseph Mrozek, gebürtig aus Brzezinka Ratiborer Kreises, 26 Jahr alt, von großer Statur, braunen Haaren, welcher früher bei einem gewissen George Kotula zu Nicolai, zuletzt aber bei dem Herrn von Lippa zu Klyszow gedient, hat den Verdacht erregt, einen Einbruch begangen, auch einen Gesindeschein verfälscht zu haben, sich aber vor seiner Arretirung heimlich entfernt.

Die Polizei-Behörden und Gendarmen werden daher aufgefordert, auf den ꝛc. Mrozek zu invigiliren und ihn im Betretungsfalle an das Königl. Stadt-Gericht in Sohrau abliefern zu lassen.

Oppeln, den 2. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der wegen Straßenraub zur Criminal-Untersuchung gezogene und hier verhaftet gewesene Woitek Gruschka aus Lehnvogtei Chelm Plesser Kreises, ist gestern Abends um 5½ Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse abermals entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Entsprungenen ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Nicolai, den 30. Januar 1830.

Das Gerichts-Amt der Lehnvogtei Chelm.

Si-

Signalement. Der Woitek Gruschka ist aus Lehnvogtei Chelm Plesser Kreises gebürtig und daselbst wohnhaft, katholischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gute Zähne, ist von blasser Gesichtsfarbe, runder Gesichtsbildung, untersetztem Körperbau, spricht pohlnisch und auch etwas deutsch, und ist auf beiden Händen roth tätovirt.

Bekleidet war derselbe mit einem leinwandenen Kittel, dergleichen Hosen und Hemde und einem Paar Halbstiefeln.

Steckbrief. Die wegen eines bei ihrer Dienstherrschaft, der verwittweten Schänker Salomon Neuländer in der hiesigen Ratiborer Vorstadt, verübten Sachendiebstahls von dem hiesigen Königl. Land- und Stadt-Gericht zur Criminal-Untersuchung gezogene Dienstmagd Antonia Profaska aus Groß-Dubiensko gebürtig, ist in der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. aus dem hiesigen Stockhause, in welchem sich selbige in Verhaft befand, entwichen, und hat hierbei mehrere, dem Stockmeister und dessen Tochter gehörige Kleider und Sachen mitgenommen.

Die Antonia Profaska ist ungefähr 20 Jahr alt, von etwas mehr als mittlerer Größe, blonden Haaren, blaßer Gesichtsfarbe, hagerer Statur und wahrscheinlich mit einem blauflanellenen Rocke und dergleichen Jacke, oder auch mit einem blaukattunen Kleide bekleidet.

Zugleich mit dieser ist die von Seiten des unterzeichneten Landräthlichen Officii wegen Vagabondität detinirte Dienstmagd Mariana Szymanska, 18 Jahr alt, aus Brodek Rybniker Kreises gebürtig, entwichen, nachdem sie ebenfalls an dem Diebstahl bei dem Stockmeister Theil genommen.

Sie ist von ziemlicher Größe, schlanker Statur, und besonders daran kenntlich, daß ihr Gesicht über und über mit Pockennarben bedeckt ist; seit 2 Monaten ist sie der Angabe nach schwanger.

Alle resp. Polizei- und Orts-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese bezeichneten Frauenzimmer sorgfältigst zu invigiliren und sie im Betretungsfalle per Transport an mich einliefern zu lassen.

Gleiwitz, den 3. Februar 1830.

Der Kreis-Landrath.

Aufforderung. Auf den Grund einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21sten August 1819 § 5, wird der im ehemaligen 13ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Wehrmann

Gott-

Gottlob Bittermann,

welcher sich zuletzt in der Stadt Nimptsch in Schlesien aufgehalten haben soll, und dessen jetziger Aufenthalt völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort, so wie seine Adresse dem Commando des Königlichen 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz binnen dato und sechs Wochen, spätestens aber bis zum 1sten April d. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, für seine, in der Schlacht von Leipzig bewiesene Tapferkeit gelangen, sonst aber bei Unterlassung der verlangten Anzeige davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 27. Januar 1830.

v. Tschischwitz,
Oberstlieutenant und Commandeur des 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments.

Verlornes Ober-Zoll-Controlleur-Siegel. Es ist in dem Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Neustadt ein Dienst-Siegel mit der Umschrift:

„Ober-Zoll-Controlleur"

und der Nummer 14,

verloren gegangen, welches hiermit, für den Fall des Wiederauffindens, für ungültig erklärt wird.

Breslau, den 28. Januar 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Tester Kreise belegene, landschaftlich auf 22426 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. taxirte Ritterguth Brzezinke öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 5ten Juni 1830 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Schollenstern im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 17. Juni 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Sub-

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Ratiborer Kreise belegenen, landschaftlich auf 80755 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. taxirten Rittergüter Slawikau, Antheil Grzegorzowitz, Oberwald oder Lassocki, Summin und Gureck öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 28sten August 1830 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Gilgenheimb im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 28. August 1829.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Proclama. Von dem Gerichts-Amt Wziesko werden hiermit alle unbekannte Gläubiger, welche auf die Kaufgelder der Freigärtnerstelle des Andreas Smyrek Nr. 4 in Neudorff, über welche heute der Liquidations-Prozeß eröffnet worden, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen: den 31sten März 1830 in Landsberg zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Die Aussenbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und dessen Kaufgelder präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden.

Rosenberg, den 21. December 1829.

Gerichts-Amt Wziesko.

Edictal-Citation. Nachdem, dem Antrage eines Real-Gläubigers zu Folge, über die Kaufgelder-Masse à 408 Rthlr. der subhastirten, sub Nro. 29 zu Groß-Mahlendorff Falkenberger Kreises gelegenen, und dem Michael Hohlbaum gehörig gewesenen Freigärtnerstelle, bei der Ungewißheit, ob alle Real-Prätendenten hieraus ihre vollständige Befriedigung erlangen dürften, der Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, da auch sämmtliche sich sonst gemeldeten Real- und Personal-Gläubiger nach gesetzlicher Ordnung befriedigt seyn wollen, so haben wir zur Anmeldung und Verificirung der Forderungen einen Liquidations-Termin auf den 25sten Februar 1830 Vormittags um 9 Uhr in unserer Gerichts-Amts-Canzlei zu Neisse auf der Breslauer Straße im Hause Nr. 306 anberaumt.

Zu diesem Termine werden alle diejenigen, aus dem Hypothekenbuche nicht constirende Real-Prätendenten, welche aus irgend einem Grunde an gedachtem Fundum einen Anspruch zu haben glauben, hiermit vorgeladen, entweder persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte und mit Vollmacht versehene Stellvertreter, wozu ihnen die Justiz-Commissarien Cirves und Scholz hieselbst in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche rechtsgültig nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen

 so-

sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld zu vertheilen seyn, auferlegt werden wird.

Neisse, den 30. December 1829.

Das Gerichts-Amt Groß-Mahlendorff.
Görlich.

Edictal-Citation. Die nachbenannten Deserteurs des 22sten Infanterie-Regiments, als:

1) der Cantonist Jurek Dzizga aus Londau Plesser Kreises,
2) der Rekrut Johann Kucza aus Czissowka Rybniker Kreises,
3) der Musketier Franz Jochem aus Laziск desselben Kreises,
4) der Füsilier Franz Nowack aus Kemczowitz Beuthener Kreises,
5) der Musketier Franz Molick aus Boischow Plesser Kreises,
6) der Musketier Urban Swoboda aus Boguczütz Beuthener Kreises,
7) der Musketier Florian Rieger aus Plischnitz Falkenberger Kreises,
8) der Füsilier Johann Pospiech aus Marquortowitz Ratiborer Kreises,
9) der Musketier Jacob Boretzky aus Borin Plesser Kreises,
10) der Füsilier Joneck Kosdom aus Jarczomkowitz Plesser Kreises,
11) der Füsilier Andreas Brzoska aus Ruptan Rybnicker Kreises,
12) der Rekrut Joneck Bislock aus Ober-Goczulkowitz Plesser Kreises,
13) der Musketier Franz Ertelt aus Langendorff Neisser-Kreises,

werden vorgeladen, sich in einem der auf den 15ten Mäz c., den 15ten April c., zuletzt aber auf den 15ten Juni c. jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine persönlich einzufinden und sich über ihre Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764 wider sie in contumaciam erkannt werden wird, daß sie für Deserteurs zu erachten und ihre Namen an den Galgen zu heften, ihr sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber confiscirt, und der Königl. Regierungs-Haupt-Casse zu Oppeln zugesprochen werden soll.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen der Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres Pfandrechts Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erstattung unter keinerlei Vorwand davon etwas zu verabfolgen.

Neisse, den 1. Februar 1830.

Königlich Preußisches 12tes Divisions-Gericht.

von Ryssel I, General-Lieutenant und Divisions-Commandeur.
Mittelmann, Königlicher Divisions-Auditeur.

Dienst-

Dienst-Regulirung. Nach §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung wird die, zwischen dem zur Fideicommiß-Herrschaft Neudek in der freien Standesherrschaft Beuthen in Oberschlesien gehörigen Dominio Alt-Chechlau und dem dasigen Bauer Thomas Dzionsko Statt findende Auseinandersetzung und Dienst-Regulirung hiermit bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen welche dabei ein Interesse zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf den 26sten März d. J. anstehenden Termine vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte hieselbst persönlich oder durch zuläßige, mit gehöriger Information und Vollmacht versehene Mandatarien zu melden, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, mit der Warnung: daß die Stillschweigenden und resp. im Termine ausbleibenden Interessenten die zu bewirkende Dienst-Regulirung und Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Tarnowitz, den 10. Januar 1830.

Gräflich Henkel v. Donnersmark Neudeker Gerichts-Amt.

Hausverkauf. Die sub Nro. 7 zu Dombrowka Groß-Strehlitzer Kreises gelegene, auf 70 Rthlr. gewürdigte Johann Kobieniasche Freihäusler-Stelle, soll im Wege der Execution, in termino peremtorio

den 15ten April c. früh um 9 Uhr,

in loco Sacrau öffentlich meistbiethend verkauft werden.

Groß-Strehlitz, den 23. Januar 1830.

Das Gerichts-Amt Sacrau.

Heller.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Brückenbau-Verdingung. Die Ausführung des veranschlagten Reparaturbaues der Neisse-Brücke bei Woitz soll im Wege der Licitation ausgeboten, und an den Mindestfordernden überlassen werden.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf Montag den 15ten Februar d. J. angesetzt, und wird im Rentamtlichen Geschäfts-Locale im Residenz-Gebäude zu Neisse, Vormittags von 10 bis 12 Uhr abgehalten werden.

Biethungslustige werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, sich an gedachtem Termine einzufinden, ihre Gebothe sowohl zur Anfuhr des veranschlagten Bauholzes

 aus

aus dem Schwammelwitzer Forst-Reviere, wie auch zur Ausführung des in Rede stehenden Reparaturbaues abzugeben, und wenn sie annehmlich befunden werden, den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Licitanten haben sich über die Sicherheit wegen Erfüllung der zu übernehmenden Verpflichtungen bei dem Commissarius auszuweisen. Der Bau-Anschlag wird nebst den Bedingungen von dem Commissarius im Termine vorgelegt werden.

Oppeln, den 3. Februar 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Verdingung von Baumaterialien. Die nachstehend detaillirt angegebene Quantität Baumaterialien aller Art, welche zu dem, im Laufe dieses Jahres in Neisse beabsichtigten Neubau eines massiven Garnison-Lazareths erforderlich sind, als:

150 Klaftern à 108 Cubikfuß gesprengte Feld- oder Bruchsteine,
150 " " " ungesprengte Feldsteine,
12 " " " Pflastersteine,
24 Schachtruthen scharfe Ziegelstücke,
600000 Stück scharf gebrannte Mauerziegeln 11½″ lang, 5½″ breit, 2½″ stark,
6000 " " " Klinker dito dito dito
45000 " " " Dachziegeln 15″ lang, 6″ breit, ¾ bis ½″ stark,
2400 Berliner Scheffel Krappitzer Kalk,
800 " " Oppelner Kalk zum Fundamente,
200 Schachtruthen à 144 Cubikfuß scharfer und reiner Mauergrand,
14 Stück starkes Bauholz, scharfkantig beschnitten, 14 und 15″ stark, 48″ lang,
180 " " " " " 11 und 12″ stark, 37 bis 38″ lang,
60 laufende Fuß " " " 10 und 11″ stark,
84 Stück scharfkantig beschnittenes Halbholz, 8 und 12″ stark, 31 bis 32 Fuß lang,
40 Stück zweizöllige eichene Bohlen, 1 Fuß breit, 18 Fuß lang,
100 " " " kieferne Bohlen, 1 Fuß breit, 20 bis 21 Fuß lang,
800 " 1½zöllige Bretter, 12 bis 13″ breit, 21 bis 22 Fuß lang,
580 " einzöllige Bretter, 12 bis 13″ breit, 21 bis 22 Fuß lang,
700 Stück 10 bis 12″ breite, 1½ bis 2″ starke Brett-Schwarten 12 bis 15′ lang,
850 " 1½″ starke und 3″ breite, 18 Fuß lange Dachlatten,
80000 " 1½″ lange Rohrnägel,
150 Pfund Dreiband-Drath,
5 Schock 9″ lange Haspennägel,
40 " 5½″ lange Bodenspieker,
300 " 5″ lange ganze Brettnägel,

200

200 Schock 4½″ lange Brettnägel,
100 „ 4″ lange Brettnägel,
sollen mit Vorbehalt höherer Genehmigung, im Wege der Submission und eventualiter der Licitation, an den Mindestfordernden überlassen werden.

Hierauf Reflectirende werden ersucht, ihre Anerbietungen zur Lieferung des Ganzen, oder genau zu bestimmender kleineren einzelnen Quantitäten, deutlich geschrieben, als versiegelte Einlage, mit der Aufschrift: „Lieferungs-Offerte“ bis spätestens Montags den 15ten Februar d. J. Morgens um 9 Uhr, an die hiesige Königliche Garnison-Verwaltung — Friedrichsstädtsche Caserne Nro. IV. — persönlich gelangen zu lassen, indem später eingehende Offerten nicht mehr berücksichtiget werden können.

Diese Offerten müssen enthalten:

a. Namen und Wohnort des Lieferungslustigen;
b. genaue Angabe der Quantität Baumaterialien, die derselbe zu liefern erbötig ist, so wie daß er bis zu der spätern Contractsschließung zur Erfüllung des abgegebenen Gebotes sich gesetzlich verpflichtet erklärt;
c. Preisforderung in Preußischem Silbergelde, und zwar in der Art, daß daraus der Preis pro Klafter, Mille, Scheffel u. s. w. für jede vorstehend angegebene Quantität einzeln ersichtlich ist.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Lieferung ausgethan werden soll, können vom 23sten d. M. ab, zu jeder schicklichen Zeit in dem Bureau der Garnison-Verwaltung eingesehen werden.

Neisse, den 16. Januar 1830.

Königliche Garnison-Bau- und Verwaltungs-Commission.
Meyer. Hoppe. Krause.

Auctions-Anzeige. Der öffentliche Verkauf der zur Kleiderhändler Schlesingerschen Concursmasse gehörigen Waaren, welche zu Folge öffentlicher Bekanntmachung schon früher Statt finden sollte, jedoch auf den Antrag eines Theils der Gläubiger, von der Concurs-Behörde ausgesetzt wurde, soll nun jetzt vor sich gehen, und zwar in Termino

den 15ten Februar d. J.

Nachmittags von 2 Uhr ab, und die folgenden Nachmittage, mit Ausnahme des Fastnachts-Montags und Dienstags, weshalb Kauflustige in das Auctions-Gelaß des Königl. Hochlöblichen Fürstenthums-Gerichts in der hiesigen Residenz, hiermit eingeladen werden.

Die zu versteigernden Waaren bestehen in:

a. 300 neuen männlichen Kleidungsstücken, nehmlich Pelzen, Schlafröcken, Mänteln, Ueberröcken, Fracken, Beinkleidern und Westen;
b. 130 neuen weiblichen Kleidungsstücken, als Pelzen, Hüllen, seidenen und zeugnen Kleidern, Pelz-Pellerinen ꝛc.;

c. 170

c. 170 Ellen Tuch und Halbtuch in verschiedenen Stücken und Farben;
d. verschiedenen seidenen und andern Zeugen, seidenen Bändern und Schnuren;
e. 400 Stück Baummarder-, Steinmarder-, Haasen-, Kaninchen- und Katzenfellen;
f 1 Dutzend wattirten Bettdecken.

Neisse, den 25. Januar 1830.

Irmer,
Fürstenthums-Gerichts-Secretair.

Holz-Verkauf. Da das, am 25sten November a. pr. auf das in den Coseler Forsten pro 1830 zum Abnutz kommende, Erlen-, Weißbuchen- und Eichen-Klafterholz gemachte Geboth, von Einer Königlich Hochlöblichen Regierung nicht annehmbar gefunden worden ist, so wird in Folge hoher Regierungs-Verfügung zum Verkauf desselben ein nochmaliger Termin auf

den 19ten Februar c. a.

in dem Forsthause zu Klodnitz angesetzt, zu welchem Kauflustige mit einer angemessenen Caution versehen, eingeladen werden.

Rybnik, den 30. Januar 1830.

Liebeneiner,
Königl. Forst-Inspector.

Ziegelei-Verkauf. Das zum Nachlaß des Gutsbesitzers Kranzfelder zu Ratibor gehörige Ziegelei-Etablissement, wobei 2 Morgen 123 □R. säebarer Acker, sub Nro. 109 zu Altendorff bei Ratibor, welches auf 445 Rthlr. 24 sgr. 8 pf. gewürdiget worden ist, soll Behufs der Theilung an den Meistbiethenden in Termino den 15ten März d. J. allhier verkauft werden, wozu Zahlungsfähige einladet:

Schloß Ratibor, den 2. Januar 1830.

Das Herzogliche Gerichts-Amt der Herrschaft Ratibor.

Rum-Verkauf. Im hiesigen Königl. Magazin befindet sich noch eine kleine Quantität wirklich ächt englischer Rum von vorzüglich gutem Geschmack, welcher für den Preis von 12 Sgr. pro Quart oder 12 Rthlr. pro Anker auf höhere Ordre verkauft werden soll. Kauflustige wollen sich daher baldigst an die unterzeichnete Verwaltung wenden.

Cosel, den 25. Januar 1830.

Königliche Festungs-Magazin-Verwaltung.

An-

Ankauf von Nutzholz. Höhern Orts eingegangenen Befehls zu Folge, soll das unterzeichnete Artillerie-Depot folgendes Nutzholz, als:

4 eichene Bohlen à 12′ lang, 17″ breit, 3½″ stark;
3 „ „ à 12′ „ 18″ „ 4″ „
2 „ „ à 14′ „ 19″ „ 5½″ „
1 „ „ 12′ „ 18″ „ 6″ „
3 „ „ à 14′ „ 16″ „ 7½″ „
3 „ „ à 8′ „ 19″ „ 15″ „
4 „ mittlere Achsen, 7¼′ lang, 10″ breit, 7¼″ stark,
6 rothbüchene Achsfutter à 4′ lang, 7″ breit, 6″ stark,

durch Licitation beschaffen.

Der Licitations-Termin ist zum 1sten März d. J. Mittags um 11 Uhr im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Artillerie-Depots festgesetzt, wozu Biethungsfähige eingeladen werden. Der Mindestfordernde hat nach eingeholter höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Cosel, den 5. Februar 1830.

Königliches Artillerie-Depot.

Transport-Verdingung. Zu Folge hohen Befehls sollen aus dem hiesigen Artillerie-Depot

800 7pfündige Granaten und
1000 50pfündige Bomben

nach Glatz, und mehrere Nutzhölzer, bestehend in Bohlen, Naben, Speichen rc. nach Neisse vermittelst öffentlicher Licitation versandt werden.

Der Licitations-Termin ist zum 1sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Depots festgesetzt, wozu Biethungsfähige eingeladen werden. Der Mindestfordernde hat nach eingeholter höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Cosel, den 5. Februar 1830.

Königliches Artillerie-Depot.

Brau- und Brennerei-Verpachtung. Die bedeutende Brau- und Brennerei zu Krappitz wird künftige Johanni 1830 pachtlos, und soll anderweitig auf drei Jahre bis Johanni 1833 verpachtet werden. Pachtlustige haben sich deshalb beim Wirthschafts-Amt Krappitz vom 1sten März d. J. bis Ausgang desselben Monats zu melden.

Con-

Concert-Anzeige. Unterzeichneter giebt sich die Ehre den Freunden der Tonkunst anzuzeigen, daß er den 24sten Februar, als am Aschermittwoche, in dem Saale des hiesigen Rathhauses:

Die Schöpfung, Oratorium von Haydn,

mit einem Orchester von 200 Mitgliedern aufführen wird.

Einlaßkarten zu 10 Sgr. sind in meiner Wohnung und Abends an der Casse zu haben.

Oppeln, den 30. Januar 1830.

K. J. Hoffmann,
Chor-Director an der kathol. Pfarrkirche und Gesanglehrer am Königl. Gymnasium hieselbst.

Unterzeichneter beehrt sich ganz ergebenst anzuzeigen, daß er das Gasthaus zum weißen Schwan hierselbst übernommen hat; er bittet um gütigen Zuspruch und verspricht reelle und prompte Bedienung.

Falkenberg, den 1. Februar 1830.

J. G. Jenner.

Guths-Verpachtung. Auf Anordnung der hochlöblichen Fürstenthums-Landschaft von Oberschlesien, soll das landschaftlich sequestrirte, im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegene Ritterguth Zacharzowitz in Zeitpacht ausgethan werden. Zur Abgabe der Pachtgebothe wird hiermit auf den 4ten Mai c. in dem dortigen herrschaftlichen Wohnhause Vormittags um 10 Uhr ein Termin anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können sowohl bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft zu Ratibor, als auch bei dem Sequestor Ertel II. zu Zacharzowitz eingesehen werden, der zugleich angewiesen ist, Pachtlustigen bei Besichtigung des Guthes zu assistiren und ihnen alles dazu gehörige der Wahrheit gemäß anzuzeigen.

Langendorff, den 13. Januar 1830.

Der Curator Bonorum.
v. Jarotzky.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VII.

Oppeln, den 16ten Februar 1830.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Oppeln.

Zur Habhaftmachung der Raubmörder Tillgner, Glombitza und Bencke haben, den zweckmäßigen Anordnungen des Herrn Landrath von Dungern zu Neustadt entsprechend, beigetragen und thätig mitgewirkt:

1) der Bürgermeister Kern zu Klein-Strehlitz;
2) der Stadtschreiber Buthmann daselbst;
3) der Schreiber Krzewitz zu Ober-Glogau;
4) der Gastwirth Schreier daselbst;
5) der Tischler Olbrich zu Zülz;

ferner:

6) die Gendarmen Benecke, Fischer, Hantschmann, Getschmann und Krause, nebst dem Wachtmeister Huth.

Das gute Benehmen derselben wird hierdurch belobend anerkannt.

Oppeln, den 4. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Uebersicht der allgemeinen gesetzlichen Erfordernisse zum Aufgebot und zur Trauung in den Königlich Preußischen Staaten, verfaßt von dem Superintendenten Pfister

in dem Regierungs-Bezirk Erfurt, ist von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten als sehr brauchbar für die Herren Erzpriester und Superintendenten anerkannt und zu diesem Zweck empfohlen worden. Es ist solche in den Buchhandlungen das Exemplar für 5 Sgr. zu haben.

A. I. $\frac{XI.}{X.}$ 601. Oppeln, den 4. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die zu Schillersdorf im Ratiborer Kreise verstorbene Wittwe Quasigroch geborene Anna Franz, hat in ihrem hinterlassenen Testamente ein Legat von 571 Rthlr. 12 Sgr. $10\frac{2}{7}$ Pf. zur Unterstützung von vier armen Einwohnern der Herrschaft Schillersdorf durch die Zinsen des Capitals ausgesetzt.

Oppeln, den 5. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 15. Wegen der auf die ordentlichen Gerichte übergehenden Jurisdiction über die Zinkhütten.

Nach der Allerhöchsten Festsetzung in dem Schlesischen Landtags-Abschiede vom 22sten Februar 1829, sollen vom 1sten Januar 1830 an, die Schlesischen Zinkhütten als vom Bergwerks-Regal ganz unabhängige Fabrik-Anstalten angesehen werden. Dem zu Folge wird hierdurch in Gemäßheit der dieserhalb besonders eingeholten Bestimmungen des Königlichen hohen Justiz-Ministeriums vom 12ten Januar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Oberschlesischen Berg-Gericht auf den Grund des Gesetzes vom 21sten Februar 1816 (Gesetzsammlung pro 1816, S. 104) zeither zugestandene Jurisdiction über die Zinkhütten nunmehr auf die ordentlichen Gerichte übergeht. Bei diesen können von jetzt an nur die bei den Zinkhütten angestellten Beamten und Arbeiter belangt, und bei diesen müssen alle aus dem Verhältniß der Zinkhütten und aus der Fabrication des Zinks entspringenden Rechtshändel angebracht werden.

Die

Die bereits bei dem Berg-Gericht rechtshängigen Prozesse werden bei demselben zu Ende instruirt und demnächst dem ordentlichen Richter zur Abfassung des Erkenntnisses übersendet, dem sodann auch die Genügung eines etwa zu befindenden Resoluts verbleibt.

Wegen der, dem Königlichen Berg-Gericht abzunehmenden Hypotheken-Buchführung über die Zinkhütten und deren Ueberweisung an die ordentlichen Gerichte, wird später eine besondere Verfügung ergehen.

Hiernach haben sich nicht allein die sämmtlichen Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, sondern auch alle bei der Zink-Fabrication betheiligte Personen zu achten.

Ratibor, den 2. Februar 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

1) die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren von Götz und Ries zu Referendarien;
2) die Rechtscandidaten Hanke, Rotter, Machula und Mader zu Auscultatoren;
3) der Registrator und Canzlist, Lieutenant Scotti, zum Actuarius bei dem Königlichen combinirten Gericht der Städte Peiskretscham und Tost;
4) der Lieutenant Christowsky zum Registrator und Canzlisten bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Rybnik;
5) der ehemalige Unterofficier Warsitz zum Actuarius bei dem Königlichen combinirten Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

Pa-

Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Ruptau	Rybnik	Justitiarius Ranoschek zu Loslau.	Justitiarius v. Wrochem zu Loslau
2	Gollawiczy	Pleß	Justitiarius v. Wrochem zu Loslau.	Justizamtmann Forner zu Nicolai
3	Zawade	Pleß	derselbe	Stadtrichter Gründel zu Nicolai.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis = Städten Oppelnschen Regierungs = Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Januar 1830.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Roggen pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Gerste pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Hafer pro Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner. Rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock. Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	15	„	1	5	„	„	25	„	„	19	„	„	19	„	4	„	„
2	„ Cosel	1	8	3	1	1	6	„	21	3	„	16	6	„	15	„	2	27	6
3	„ Creutzburg	1	17	6	„	24	11	„	23	7	„	17	5	„	17	9	3	22	9
4	„ Falkenberg	1	22	6	1	5	„	1	„	6	„	27	„	„	25	„	3	20	„
5	„ Gleiwitz	1	9	8	„	27	19	„	21	9	„	13	11	„	16	„	4	1	3
6	„ Grottkau	1	16	„	1	5	„	„	25	„	„	17	6	„	16	„	2	10	„
7	„ Leobschütz	1	5	2	1	2	5	„	20	10	„	15	4	„	20	„	3	„	„
8	„ Lublinitz	2	„	6	„	23	4	„	21	6	„	17	10	„	15	„	4	„	„
9	„ Neisse	1	9	8	1	4	6	„	24	10	„	17	11	„	22	„	3	5	„
10	„ Neustadt	1	10	10	1	5	5	„	22	„	„	16	4	„	22	„	3	21	„
11	„ Oppeln	1	12	4	„	29	„	„	22	6	„	16	3	„	15	6	3	20	„
12	„ Pleß	2	„	„	1	2	7	„	26	„	„	17	1	„	18	„	3	„	„
13	„ Ratibor	1	4	10	„	29	2	„	19	10	„	14	6	„	18	„	2	15	„
14	„ Rosenberg	1	16	3	„	25	„	„	20	7	„	15	3	„	16	4	3	5	„
15	„ Rybnick	1	29	„	1	2	6	1	„	„	„	14	6	„	15	„	3	17	6
16	„ Groß = Strehlitz	1	19	9	1	3	1	„	21	7	„	18	2	„	19	6	3	23	9

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 7

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 7.

Oppeln, den 16ten Februar 1830.

Jahrmarkts-Verlegungen. Wir haben uns veranlaßt gefunden, folgende Märkte für das Jahr 1830 auf die nachstehend benannten Tage zu verlegen:

1) den zu Falkenberg auf den 28sten April anberaumten auf den 4ten Mai,
" " " 15ten Septbr. " " " 8ten September,
" " " 15ten Novbr. " " " 18ten October;

2) den zu Deutsch-Neukirch auf den 10ten Mai anberaumten auf den 18ten Mai;
" " " 26sten Octbr. " " " 19ten October;
" " " 9ten Decbr. " " " 7ten December;

3) den zu Myslowitz auf den 3ten Juni anberaumten auf den 24sten Mai;

4) den zu Tost auf den 16ten März anberaumten auf den 18ten März;

5) den zu Ziegenhals auf den 8ten Februar anberaumten auf den 15ten Februar;
" " " 9ten August " " " 2ten August.

Zugleich wird das handeltreibende Publikum hiermit benachrichtiget, daß in dem Kalender pro 1830 mehrere Druckfehler vorgefunden worden sind, welche dahin berichtiget werden, daß

1) zu Ober-Glogau der 5te Markt nicht den 2ten Dienstag nach Lucas, sondern Dienstag nach Lucas, den 19ten October,
2) zu Berun der 3te Markt nicht Dienstag vor Mariä Heimsuchung, sondern Dienstag nach Mariä Heimsuchung, den 6ten Juli,
3) zu Groß-Strehlitz der 2te Markt nicht Dienstag vor Mathias, sondern den 2ten Dienstag vor Mathias, den 16ten Februar d. J.

Statt findet.

A. I. VI[e] 113. Oppeln, den 28. Januar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt vom 4ten August pr. Pag. 281 steckbrieflich verfolgte Deserteur Joseph Kopper, ist aufgegriffen und an die betreffende Behörde bereits abgeliefert worden.

Oppeln, den 5. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Die Königlich Pohlnische Woywodschafts-Commission in Kalisch verfolgt in ihrem Amtsblatt vom 29sten December pr. einen Pferdedieb Namens Stanislaus Wawro, der angeblich aus Schlesien gebürtig, in der Colonie Kamienica niemiecka aber ansäßig gewesen ist.

Derselbe ist von großer Statur und breitschulterig, hat ein längliches Gesicht, starke Nase und eben solchen Bart. Bei seiner Entweichung war derselbe mit einem kurzen Schaafpelz, langen grautuchnen Hosen, einer Jacke von dunkelblauem Tuche und einer niedrigen, mit schwarzen Baranken besetzten Mütze bekleidet. Die ihm abgenommenen Pferde sind von schwarzer Farbe und mittlerer Größe; beide übrigens nicht alt. Auch hat er in Zaski, wo er arretirt worden ist, einen Wagen zurücklassen müssen.

Insofern sich daher der rc. Wawro im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung betreten lassen sollte, so ist er anzuhalten und der nächsten diesseitigen Polizeibehörde zu überliefern, welche sofort zur weitern Verfügung an uns Anzeige zu machen hat.

A. I. IIb Nr. 719. Oppeln, den 4. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Diebstahls-Anzeige. Aus der Montirungs-Kammer der 3ten Escadron des Königlich 6ten Husaren-Regiments in Ober-Glogau, sind in der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. die nachstehend verzeichneten Effecten mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden.

Die Polizei-Behörden und die Gendarmerie werden angewiesen, zur Ermittelung der Verbrecher und Wiedererlangung der geraubten Gegenstände mit größter Thätigkeit einzuwirken, und erforderlich werdende Mittheilungen an das Königliche Landräthliche Officium in Neustadt oder an den Magistrat in Ober-Glogau zu richten.

A. I. IIc 747. Febr. c. Oppeln, den 9. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der gestohlenen Effecten.

Sechs Stück grautuchne Mäntel mit rothem Kragen.

Sechs Stück grüne Stalljacken, ebenfalls mit rothem Kragen.

Zwei

Zwei und dreißig Stück grautuchne Reithosen mit schwarzem Leder besetzt. Alle diese sind mit Nummern und theils mit der Jahreszahl 1828, theils 1829 in der Futterleinwand am Gurte gezeichnet.
Neun Stück Woylochs (Decken).
Sechs Ballen und ein Rest graues Montirungs-Tuch, zusammen 184 Ellen.
Fünf Ballen und ein Rest graue Futterleinwand, zusammen 325 Ellen.
Vier drei Viertel Ellen rothes (Kragen-) Tuch.
Neun Stück weißleinene Futtersäcke.
Fünf und dreißig dergleichen Feldflaschen-Beutel.

Aufforderung Auf den Grund einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21sten August 1819 § 5, wird der im ehemaligen 15ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Wehrmann

Gottlob Bittermann,

welcher sich zuletzt in der Stadt Nimptsch in Schlesien aufgehalten haben soll, und dessen jetziger Aufenthalt völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort, so wie seine Adresse dem Commando des Königlichen 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz binnen dato und sechs Wochen, spätestens aber bis zum 1sten April d. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, für seine, in der Schlacht von Leipzig bewiesene Tapferkeit gelangen, sonst aber bei Unterlassung der verlangten Anzeige davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 27. Januar 1830.

v. Tschischwitz,
Oberstlieutenant und Commandeur des 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments.

Verlornes Gemeindesiegel. Das Gemeindesiegel von Mosurau hiesigen Kreises, ist im Dorfe Mosurau verloren worden.

Dies bringe ich zur Vermeidung eines jeden Mißbrauchs mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß dieses Siegel

im Felde ein Lamm, eine Fahne tragend, und die Umschrift „Mosurauer Gemeindesiegel Coseler Kreis" hatte.

Das verloren gegangene Siegel war rund, das neu anzufertigende Siegel soll dagegen oval gemacht werden, und die alte Umschrift, so wie im Felde ein Lamm, welches eine Fahne trägt, enthalten.

Cosel, den 6. Februar 1830.

Der Königliche Kreis-Landrath.
v. Lange.

Be-

Bekanntmachungen der Behörden.

Brennholz-Verkauf. Zum anderweiten Verkauf von Brennholz auf den diesseitigen Oder-Ablagen, ist ein Termin auf den 19ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr in loco Stoberau angesetzt worden. In demselben sollen ausgeboten werden:

1) auf den Ablagen oberhalb Oppeln und zu Czarnowanz:

144 1/4	Klafter	Eichen,
2418 7/8	"	Kiefern,
1633 7/8	"	Fichten;

2) auf der Oder-Ablage bei Klinck:

4 7/8	Klaftern	Weisbuchen,
6 3/4	"	Rothbuchen,
52 1/2	"	Birken,
1 1/4	"	Erlen,
66 3/4	"	Eichen,
861	"	Kiefern,
328 5/8	"	Fichten;

3) auf der Ablage zu Stoberau:

38 1/2	Klafter	Weisbuchen,
70 7/8	"	Rothbuchen,
50 7/8	"	Birken,
79 3/8	"	Erlen,
67 7/8	"	Eichen,
615 1/4	"	Kiefern,
564 1/4	"	Fichten,

zusammen 7010 3/4 Klaftern in 42 Loosen zu 100 bis 200 Klaftern.

Kauflustige werden eingeladen sich in dem angesetzten Termine einzufinden und ihre Gebothe abzugeben. Bis dahin können die Holz-Klaftern auf den genannten Ablagen zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

Oppeln, den 11. Februar 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Falkenberger Kreise belegenen, landschaftlich auf 14,955 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf. taxirten Rittergüter Mauschwitz und Korpitz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen

len und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 27sten März 1830 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Born im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 8. Mai 1829.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Oberschlesien.

Edictal-Citation. Für die Stadtvogt Erbsschen Erben aus Constadt, die Wittwe Wolff und Justina Erbs, befinden sich in unserm Depositorio 50 Rthlr. baar, an welche eine gewisse Maria Dubiel Ansprüche macht. Die oben genannten Erben und alle diejenigen, welche sonst etwa Ansprüche an die 50 Rthlr. zu haben vermeinen, werden hierdurch vorgeladen, in termino

den 11ten März k. J.

Vormittags um 9 Uhr auf unserer Gerichtsstube zu Constadt zu erscheinen, ihre Ansprüche zu Protocoll zu geben und gehörig nachzuweisen, ausbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Creutzburg, den 24. November 1829.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Das sub Nro. 20 zu Schubertsrose gelegene, auf 494 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. gerichtlich gewürdigte Bauergut, soll in Termino den 14ten Mai c. a. subhastirt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ottmachau, den 19. Januar 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers wird im Wege der Execution das sub Nro. 10 zu Konty belegene, dem Clemens Kowohl gehörige, laut der hier und bei dem Königlichen Stadt-Gericht zu Oppeln zu inspicirenden Taxe auf 998 Rthlr. 18 Sgr. gewürdigte Bauerguth in den Terminen

den 11ten März c.,
den 17ten April c.

an hiesiger Gerichtsstelle, und peremtorisch

den 22sten Mai d. J.

in loco Konty öffentlich subhastirt, und soll an den Meistbiethenden, wenn die Gesetze nicht eine Ausnahme erheischen, der Zuschlag erfolgen.

Prôskau, den 28. Januar 1830.,

Königlich Preußisches Domainen-Justiz-Amt.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Ankauf von Nutzholz. Höhern Orts eingegangenen Befehls zu Folge, soll das unterzeichnete Artillerie-Depot folgendes Nutzholz, als:

4 eichene Bohlen à 12′ lang, 17″ breit, 3½″ stark;
3 „ „ à 12′ „ 18″ „ 4″ „
2 „ „ à 14′ „ 19″ „ 5½″ „
1 „ „ 12′ „ 18″ „ 6″ „
3 „ „ à 14′ „ 16″ „ 7½″ „
3 „ „ à 8′ „ 19″ „ 15″ „
4 „ mittlere Achsen, 7¼′ lang, 10″ breit, 7¼″ stark,
6 rothbüchene Achsfutter à 4′ lang, 7″ breit, 6″ stark,

durch Licitation beschaffen.

Der Licitations-Termin ist zum 1sten März d. J. Mittags um 11 Uhr im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Artillerie-Depots festgesetzt, wozu Biethungsfähige eingeladen werden. Der Mindestfordernde hat nach eingeholter höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Cosel, den 5. Februar 1830.

Königliches Artillerie-Depot.

Transport-Verdingung. Zu Folge hohen Befehls sollen aus dem hiesigen Artillerie-Depot

800 7pfündige Granaten und
1000 50pfündige Bomben

nach Glatz, und mehrere Nutzhölzer, bestehend in Bohlen, Naben, Speichen rc. nach Neisse vermittelst öffentlicher Licitation versandt werden.

Der Licitations-Termin ist zum 1sten März d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Depots festgesetzt, wozu Biethungsfähige eingeladen werden. Der Mindestfordernde hat nach eingeholter höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Cosel, den 5. Februar 1830.

Königliches Artillerie-Depot.

Holz-Licitation. In den nachstehenden Wald-Districten der Königlichen Oberförsterei Ottmachau, und zwar

1) im

1) im Oppersdorffer Revier am 8ten
2) im Ritterswalder Revier am 9ten
3) im Matzwitzer Revier ... am 11ten
4) im Petersheider Revier.. am 12ten
} März c. a.

wird sowohl Nadelholz als auch Strauchholz auf dem Stocke meistbiethend veräußert werden.

Zahlungsfähige Käufer werden hierdurch eingeladen an den bezeichneten Tagen des Morgens um 10 Uhr sich in jenen Wald-Districten einzufinden, dort ihre Gebothe abzugeben, die zu veräußernden Hölzer aber zu jeder schicklichen Zeit bis zum Tage des Verkaufs durch die betreffenden Königlichen Forstbedienten sich vorzeigen zu lassen.

Schwammelwitz, den 9. Februar 1830.

Böhm, Königlicher Oberförster.

Bau-Verdingung. Auf den 2ten März d. J. werden in der Canzlei des Königlichen Domainen-Amts Rybnik einige Vorwerks-Baue, meistentheils auf die Bauart von Schrotholz, für 1050 Rthlr. veranschlagt, indem die Bauhölzer schon auf den Baustellen vorhanden sind, zur Ausführung im nächsten Sommer an den Mindestfordernden verdungen werden.

Den zu der Verdingung erscheinenden Licitanten wird zugleich eröffnet, daß dem anwesenden Commissarius eine Prüfung ihrer Fähigkeit zu dem Baugeschäft und ihrer darin zu gewährenden Sicherheit freisteht, die, wenn sie nicht genügend ausfällt, dergleichen Licitanten von jedem Geboth ausschließen wird.

Ratibor, den 8. Februar 1830.

Fritsch, Bau-Inspector.

Guths-Verpachtung. Auf Anordnung der hochlöblichen Fürstenthums-Landschaft von Oberschlesien, soll das landschaftlich sequestrirte, im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegene Ritterguth Zacharzowitz in Zeitpacht ausgethan werden. Zur Abgabe der Pachtgebothe wird hiermit auf den 4ten Mai c. in dem dortigen herrschaftlichen Wohnhause Vormittags um 10 Uhr ein Termin anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können sowohl bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft zu Ratibor, als auch bei dem Sequestor Ertel II. zu Zacharzowitz eingesehen werden, der zugleich angewiesen ist, Pachtlustigen bei Besichtigung des Guthes zu assistiren und ihnen alles dazu gehörige der Wahrheit gemäß anzuzeigen.

Langendorff, den 13. Januar 1830.

Der Curator Bonorum.
v. Jarotzky.

Ich

Ich empfing direct aus Holland feine Siegellacke auf Karten, von 12 bis 15 Stangen, in allen Couleuren und auch marmorirt, so wie feines Damen-Lack in eleganten Kästchen, von 8 verschiedenen Farben, welche sich besonders zu Geschenken eignen, und verkaufe solche zu billigsten Preisen.

Eduard Thamme in Oppeln.

Wagen-Verkauf. Ein sehr bequemer, in 4 Federn hängender halbgedeckter Reise-Wagen, ist wegen Mangel an Raum billig zu verkaufen bei

Eduard Thamme in Oppeln.

Gasthaus-Verpachtung. Eingetretene Verhältnisse bestimmen mich, meinen hier auf dem Markte und der Ratiborer Straße gelegenen Gasthof mit Billard und Garten-Kegelbahn am Hause, entweder vom 1sten März oder 1sten April d. J. ab, an einen qualificirten Gastwirth zu verpachten. Nähere Nachrichten hierüber sind bei dem Kaufmann Herrn E. Thamme in Oppeln oder bei dem unterzeichneten Eigenthümer persönlich zu erfahren.

Kreisstadt Rybnik, den 10. Januar 1830.

Der Kaufmann F. L. Zema.

Verlorner Hühnerhund. Am 4ten Februar c. a. ist nachstehend bezeichneter Hühnerhund verloren gegangen; wer solchen an Unterzeichneten abliefert oder zu dessen Wiederbesitz hilft, erhält eine angemessene gute Belohnung. Derselbe ist männlichen Geschlechts, hört auf den Namen Tristram, ist circa 3 Jahr alt, von kastanienbrauner Farbe, mit einem großen weißen Stern auf der Brust, hat am rechten Vorderlauf die zwei ersten Klauen weiß, Löwenklauen, ist von großer, schlanker Figur und hat kurze Behänge.

Cosel, den 6. Februar 1830.

Schliwa, Apotheker.

Das Dominium Hennersdorff Grottkauer Kreises, sucht 3 brauchbare Mägde, die, wenn sie sich bei dem dasigen Wirthschafts-Amte melden, sofort ihr Unterkommen finden können.

Extraordinaire Beilage zum öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 7 pro 1830.

No. 7.

Bekanntmachung

wegen Lieferung der Ziegeln, des Kalks und der Bruchsteine zum neuen Regierungs-Gebäude in Oppeln.

Behufs Erbauung eines neuen Regierungs-Gebäudes hierselbst, soll die Lieferung von etwa Zwölfhundert Tausend besonders gut geformter und scharf gebrannter Mauerziegeln, Fünfhundert Tonnen gebrannten Kalks und Vierhundert Klaftern guter lagerhafter Bruchsteine, desgleichen die Anfuhr des nöthigen Mauersandes, öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden.

Hierzu wird ein Licitations-Termin auf den 1sten März c. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen Regierungs-Geschäfts-Hause vor dem Regierungs- und Bau-Rath Krause anberaumt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen am Termin bekannt gemacht werden sollen, auch vorher in der hiesigen Registratur eingesehen werden können.

A. I. VIII. 265. Oppeln, den 15. Februar 1830.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück VIII.

Oppeln, den 23sten Februar 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 2 enthält:

(Nro. 1225.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5ten Januar 1830, betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei den Fideicommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen.

(Nro. 1226.) Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18ten Januar 1810, d. d. den 18ten Januar 1830.

(Nro. 1227.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten Januar 1830, das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben betreffend.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Oppeln.

Collecte für Simmelwitz Namslauer Kreises.

Zum Wiederaufbau des am 27sten Februar 1829 abgebrannten Simultan-Schulhauses zu Simmelwitz Namslauer Kreises, ist Behufs Unterstützung der sehr dürftigen Gemeinde, welche den vorigen Schulhausbau kaum verwunden hat, eine Haus-

Col-

Collecte bei beiden Confessionen in hiesiger Provinz bewilligt worden, weshalb die sämmtlichen Königlichen landräthlichen Officien und Magisträte unsers Departements hiermit aufgefordert werden, die Einsammlung dieser Collecte bei den Einwohnern beider Confessionen des Departements dergestalt zu veranlassen, daß die Gelder spätestens bis zum 25sten April d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse eingegangen seyn müssen.

Die Magisträte haben das eingesammelte Geld den betreffenden Kreis-Steuer-Cassen unter gleichzeitiger Anzeige bei dem Königlichen landräthlichen Officio zu überweisen, die letztgenannten Behörden aber an uns bis zum vorgedachten Termine über den Ausfall der Sammlung zu berichten.

A. I. Nr. 989. Febr. c. Oppeln, den 11. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da die Rindviehpest im Rybnicker Kreise überall aufgehört hat und vollständig unterdrückt ist; so sind die gesetzlichen Reinigungs-Mittel vorgenommen, und die Sperrmaasregeln dort aufgehoben, wonach unsere im Amtsblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 8ten und 16ten v. M. unter der ausdrücklichen Modification des § 127 des Viehseuchen-Patents vom 2ten April 1803 wegen der noch fortdauernden Beschränkung des Viehverkehrs mit den angesteckt gewesenen Orten aufgehoben werden, und dabei die Grenzsperre gegen den Freistaat Kracau, das Königreich Pohlen und die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten im Sinne des § 23 l. c. fortbestehen bleibe.

Oppeln, den 17. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Neuwalde im Neisser Kreise sind die natürlichen Blattern zum Ausbruch gekommen.

Oppeln, den 17. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Nr. 16. Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Cosel.

Wegen Erhebung und Beaufsichtigung der, durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer, ist das Regulativ für die Stadt Cosel, mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern, unterm 16ten October v. J. von mir vollzogen worden. Ein Auszug daraus wird, hier nachfolgend abgedruckt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich bekannt gemacht, daß vollständige Exemplare des Regulativs, gegen Ersatz der Druckkosten von 5 Sgr. 10 Pf. für das Stück, beim Königlichen Steuer-Amte in Cosel zu haben sind.

Der gedachte Auszug enthält aber nur diejenigen Vorschriften, welche alle Einwohner von Cosel, die auch keine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gewerbe treiben, betreffen; Müller, Bäcker, Mehl- und Getörnhändler, Brauer und Brandweinbrenner, Fleischer und Fleischwaarenhändler, müssen dagegen mit den sie besonders angehenden Bestimmungen sich gehörig bekannt machen.

Um dies zu erleichtern, habe ich Auszüge aus dem Regulativ

a für Müller, Bäcker und Mehlhändler, und

b. für Fleischer ꝛc.

abdrucken lassen, welche gegen Ersatz der Druckkosten von resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. 5 Pf., vom Steuer-Amte in Cosel bezogen werden können. Das Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ für die Stadt Cosel ist sonach für publicirt zu erachten.

Breslau, den 4. Februar 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Auszug

aus dem Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ für die Stadt Cosel vom 16ten October 1829.

I. Bestimmung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks von Cosel.

a. Des innern Stadt-Bezirks.

§ 1.

Der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bezirk von Cosel besteht:

a. aus

a. aus dem innern Stadt-Bezirk, und
b. aus dem äußern Stadt-Bezirk.

§ 2.

Der innere Stadt-Bezirk von Cosel, innerhalb dessen sämmtliche Einwohner der, durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlacht-Steuer unterworfen sind, umfaßt

a. die Stadt Cosel selbst, und
b. die von den Festungswerken von Cosel eingeschlossenen Wohnungen.

b. Des äußern Stadt-Bezirks.

§ 3.

Der äußere Stadt-Bezirk von Cosel, innerhalb dessen diejenigen, welche mit Mühlen-Fabrikaten, Back- und Fleischwaaren Handel treiben, ebenfalls der beim vereinigten Steuer-Amte in Cosel zu entrichtenden Mahl- und Schlacht-Steuer, außerdem aber auch der Klassensteuer ihres Wohnorts unterliegen, schließt folgende Anlagen und Ortschaften ein:

1) das Dorf Kobelwitz, 2) Reinschdorf,
3) Wiegschütz, 4) Rogau,
5) Fischerei, 6) Klodnitz mit Zabinietz,
7) Kuschnitzka, 8) Pogorzeletz mit Kandrzin,
9) das neue Wirthshaus.

c. Der Steuerstraßen.

§ 4.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände dürfen nur

1) durch das Oder- und
2) durch das Ratiborer Thor

eingehen, und müssen beziehungsweise auf der Oder- und Ratiborer Gasse zur Stadtwaage auf dem Markte, gebracht werden.

§ 5.

Von den Eingängen bis zu der Stadtwaage, und von dieser bis zu den Mühlen, ingleichen von der Waage zu den verstatteten Stadtausgängen, müssen jedes-

mal

mal die unmittelbar zur Bestimmung führenden, § 4 verzeichneten Straßen eingehalten werden.

§ 6.

Auf dem Transport in dem Stadt-Bezirk darf vor geendigter Abfertigung; sie betreffe den Eingang oder den Ausgang, ein Aufenthalt mit der Ladung, oder eine Veränderung derselben nicht anders als bei der Abfertigungsstelle Statt finden.

§ 7.

Auch dann darf solches nicht geschehen, wenn der Ladung etwa andere Gegenstände beigepackt wären.

§ 8.

Verletzungen der vorstehenden §§ 4 — 7 gegebenen Transport-Vorschriften; werden nach Maaßgabe der Umstände unter denen sie eintreten, entweder als Ordnungswidrigkeiten nach § 90 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819, oder als Defraudation nach § 15 litt. d. und § 17 des Gesetzes vom 30sten 1820 bestraft.

d. Der Eingangs- und Abfertigungs-Frist bei der Waage-Expedition

§ 9.

Die Zufuhr steuerpflichtiger Gegenstände zur innern Stadt, ist in den Wintermonaten, vom October bis Februar einschließlich, nur Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr; in den übrigen Monaten aber von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags erlaubt.

Gehen steuerbare Gegenstände in den Mittagsstunden ein, so bleibt deren Abfertigung bis zur Eröffnung der oben angegebenen steueramtlichen Dienststunden ausgesetzt.

§ 10.

Schlächtern, welche mit dem zum augenblicklichen Schlachten bestimmten Vieh vom Lande verspätet, nehmlich nach Ablauf der § 9 bestimmten Stunden, zurückkommen, kann auf Vorzeigung des Versteuerungs-Buches vom Ober-Controlleur, oder auch vom Rendanten des vereinigten Steueramts die Erlaubniß zum Schlachten durch die erforderliche Bemerkung in dem Versteuerungs-Buche vorläufig ertheilt werden; jedoch muß der betreffende Schlächter die Steuer unter allen Umständen nach

nach dem Stücksatze am folgenden Tage bis 9 Uhr Vormittags an die Steuerstelle abtragen, und dort die Versteuerung neben obiger Erlaubniß zum Schlachten in sein Buch eintragen lassen.

Wird dies von ihm verabsäumt, so geht er für künftige Fälle dieser Erleichterung verlustig.

II. Mahlsteuer.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

Das zum Vermahlen bestimmte Getreide muß in Säcken zur Mühle gebracht werden, die mit dem Namen und Wohnort dessen, der solches vermahlen, oder auf andere Weise bereiten läßt, deutlich bezeichnet sind.

§ 12.

Der Name der Mühle, auf welcher das Getreide vermahlen werden soll, muß dem Steuer-Amte von dem Mahlgast angegeben werden, und wird in den Versteuerungs-Schein mit übernommen. Es darf das Gemahl auf keiner andern als der im Steuerschein angegebenen Mühle verarbeitet, eben so wenig aber ein anderes als das Fabrikat, welches in der Anmeldung angegeben worden, aus den Körnern gefertigt werden.

B. Bestimmungen für Mühlen, welche unter specieller Steuer-Controlle stehen.

§ 15.

Von allen Getreidearten, welche zum Verbrauch der Bewohner des § 2 gedachten Stadt-Bezirks, ingleichen für die mit Mühlenfabrikaten oder Mehlwaaren Handel treibenden Bewohner des § 3 beschriebenen äußern Stadt-Bezirks, auf den unter besonderer Steuer-Controlle stehenden sechs Mühlen, als:

zu Klodnitz, der sogenannten Kukels Mühle, zu Pogorzeletz, zu Reinschdorff, zu Kuschnitzka und zu Rogau,

verarbeitet werden; ist die Mahlsteuer von den Körnern zu entrichten, bevor das Getreide zur Mühle gebracht wird.

§ 21.

Anmeldungen welche in Ansehung der Getreideart unrichtig befunden werden, ziehen, wenn eine höher besteuerte Getreideart als angemeldet worden, vorgefunden wird, die Strafe der Defraudation, andern Falls aber eine Ordnungsstrafe von einem Thaler für jeden Fall nach sich.

§ 22.

Der ausgefertigte Waageschein muß von dem Mahlgast sofort nach erfolgter Aushändigung bei dem Steuer-Amte, Behufs der Steuer-Entrichtung, vorgelegt werden; die Unterlassung dieser Vorschrift wird durch Ordnungsstrafe von einem bis 10 Rthlr. geahndet.

§ 23.

Auf den Grund des Waagescheins wird die Steuer entrichtet. Das Getreide bleibt bis dahin in der Waage-Expedition. Der über die erfolgte Berichtigung empfangene Steuerschein muß mit der angemeldeten Getreide-Post sofort zur Mühle gebracht werden.

---

§ 32.

Wenn die aus den Körnern bereiteten Fabrikate aus der Mühle gehen, so werden solche unmittelbar zur Waage gebracht, und die Steuer-Quittung darüber wird vorgelegt, auf deren Grund die Revision und Rückverwiegung geschieht. Findet sich bei der Revision und Rückverwiegung nichts zu erinnern, dann wird der Befund der Rückverwiegung und Revision im Rücken der Quittung vermerkt, und diese mit dem Gemahl verabfolgt.

§ 35.

Die zu einem Steuerschein gehörige Mahlpost muß ungetrennt zur Rückverwiegung gestellt und aus der Mühle abgelassen werden.

C. Bestimmungen für mahlsteuerfreies Getreide, wenn selbiges auf den § 15 genannten Mühlen vermahlen wird.

§ 52.

Das Freigemahl besteht:

a. in Getreide, welches für Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften zubereitet und Landgemahl genannt wird, und

b.

b. in gemälztem und ungemälztem Getreide zur Bier- und Brandwein-Fabrication.

§ 53.

Alles Getreide und Gemahl muß in Säcken befindlich seyn, welche den Namen des Eigenthümers und dessen Wohnort deutlich führen.

§ 54.

Das vom Lande für nichtsteuerpflichtige Personen, in die § 15 genannten Mühlen, kommende Getreide, muß mit einem Attest des Orts-Vorstandes versehen seyn, worin die Art und Menge des Getreides, auch die Zahl der Säcke, aufgeführt werden.

§ 55.

Bei den Declarationen des Getreides der Brandweinbrenner und Brauer zur Brandwein- und Bier-Fabrikation, kommen außer dem § 53 noch folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a. das von dem Brandweinbrenner oder Brauer schriftlich zu declarirende Getreide muß zur Stadtwaage gebracht und dort verwogen werden, worauf das Steuer-Amt es in dem Material-Conto des Brandweinbrenners oder Brauers einträgt;

b. dergleichen Mahlgut muß bei der Rückkunft zur Stadt auf den Steuerstraßen und in den gesetzlichen Tagesstunden zur Stadtwaage gebracht und dort nach § 33 verificirt werden.

D. Bestimmungen für andere Mühlen.

§ 56.

Auf andere als die im § 15 genannten Mühlen, darf das Steuer-Amt weder Mahlsteuer-Quittungen, noch Freischeine über Getreide ertheilen, welches steuerpflichtigen Bewohnern des engern Stadt-Bezirks, oder mahlsteuerpflichtigen Gewerbetreibenden des äußern Stadt-Bezirks gehört.

§ 57.

Alle auf denselben bereitete Fabrikate müssen, wenn sie in den engern Stadt-Bezirk eingehen, oder für steuerpflichtige Gewerbetreibende des äußern Stadt-Bezirks bestimmt sind, auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen (§ 4) eingeführt, der

Waage-

Waage-Expedition angezeigt, zur Revision gestellt, und gleich allen eingehenden Mehlwaaren, besage des § 15 lit. c. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820, nach Anleitung der §§ 6 und 7 bei dem Steuer-Amte versteuert werden.

III. Schlachtsteuer.

§ 62.

Die Schlachtsteuer wird von allen in dem Gesetz vom 30sten Mai 1820 benannten, zum Schlachten bestimmten Viehgattungen entrichtet.

§ 63.

Wenn eingebrachtes Vieh wieder ausgeführt werden soll, muß solches dem Steuer-Amte, unter Angabe des Tages und der Stunde des Ausgangs, angemeldet werden.

§ 76.

Vor der Schlachtung wird dem Steuer-Amte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, an welchem Tage, ob Vor- oder Nachmittags, die Schlachtung geschehen soll, mit Vorlegung des Revisions- und Versteuerungs-Buches, angemeldet.

§ 77.

Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer, und deren Entrichtung wird zugleich mit der Versteuerungs-Nummer der declarirten Schlachtzeit und des Vieh-Abganges, in dem Versteuerungs-Buche bemerkt. Mit dessen Rückgabe ist die Expedition geschlossen, und die Schlachtung kann zur angegebenen Zeit vollzogen werden.

§ 78.

Soll die Versteuerung nach dem Gewicht geschehen, so erfolgt die Declaration in gleicher Art; allein die Gefälle-Entrichtung wird bis zur Abwiegung des ausgeschlachteten Viehes ausgesetzt. Das Amt ist bei der Declaration zur Verwiegung befugt, die pünktliche Abtragung der Gefälle durch Einforderung eines angemessenen Pfandes zu sichern.

§ 79.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Stück ohne Füße, Eingeweide und Darmfell unzertheilt mit dem Revisions-Buche zur Waage gebracht, dort verwogen, und das ausgemittelte Gewicht von dem Steuer-Beamten in das Versteuerungs-Buch eingetragen.

Der Schlächter verfügt sich sodann mit dem Buche auf das Steuer-Amt, und entrichtet dort die Gefälle.

§ 91.

Nur zu der, in den Versteuerungs-Büchern und Schlachtscheinen bestimmten Zeit, darf steuerpflichtiges Vieh geschlachtet werden. Eine Ueberschreitung der declarirten Zeit, zieht die gesetzliche Ahndung nach sich.

§ 92.

Kann die Schlachtung eingetretener Hindernisse wegen nicht zu der angegebenen und festgestellten Zeit (§ 91) erfolgen, so ist diese auf vorherige Anzeige des Steuernden von dem Steuer-Amte anderweit, jedoch nur für den Tag zu bestimmen, an welchem die Schlachtung der Declaration gemäß, vollzogen werden sollte.

§ 93.

Sollte die Schlachtung an dem einmal angegebenen Tage durchaus nicht erfolgen können, so muß das zu schlachtende Vieh für den folgenden, oder einen andern Tag, von neuem declarirt und nochmals versteuert werden; und es wird in solchen Fällen für die erste Declaration unter allen Umständen der Stücksatz erhoben.

§ 94.

Nur in dringenden und solchen Fällen, wenn der Schlächter oder Privatmann das Hinderniß einer Schlachtung in den Tagesstunden überzeugend darthun kann, darf das Schlachten zur Nachtzeit von dem Steuer-Amte, jedoch immer nur für die nächste auf den angegebenen Tag folgende Nacht, gestattet werden. Die für Fälle dieser Art im Schlachtscheine und Steuerbuche anzugebende Schlachtungs-Stunde, muß aber genau eingehalten, und es darf durchaus weder früher noch später geschlachtet werden.

IV. Ver-

IV. Versendungen von Mühlen-Fabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

A. Wenn solche aus einer andern mahlsteuerpflichtigen Stadt oder versteuert von der Grenze eingehen.

§ 95.

Gehen Mühlen-Fabrikate, Back- und Fleischwaaren aus andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, oder versteuert von der Grenze ein, so muß die Abstammung im ersten Fall durch Versendungs-Scheine, im andern aber durch Steuer-Quittungen und Versendungs-Scheine nachgewiesen werden.

B. Wenn solche zum Durchgange bestimmt sind.

§ 96.

Wer dergleichen Gegenstände durch die Stadt Cosel führen will, meldet solches bei dem Steuer-Amte an, und erhält darauf einen Durchgangs-Schein, auf welchem die Waaren mittelst Begleitung, zum Durchgange abgelassen werden.

§ 97.

Die Durchfuhr muß unmittelbar erfolgen, insofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht besonders angemeldet und gestattet wird.

Schluß.

Vorstehendes Regulativ ist für alle Steuerpflichtige, der innern Stadt und des äußern Stadt-Bezirks, nach §§ 6 und 16 des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 verbindlich, und muß überall von Jedem befolgt werden, welcher durch Verkehr mit der Stadt Cosel den gegebenen Vorschriften sich unterwirft.

Die Regeln des Gesetzes selbst und die Vorschriften der Steuer-Ordnung sind nicht speciell wiederholt worden, weil deren Kenntniß von jedem gewissenhaften Steuerpflichtigen vorausgesetzt werden darf.

Zum Ueberflusse will ich indessen daran erinnern, daß außer der Confiscation des steuerpflichtigen Gegenstandes:

a. der erste Defraudations-Fall geahndet wird, neben Nachzahlung der verkürzten Gefälle, mit vierfachen Gefällen, der zweite mit achtfachen Gefällen, und gegen steuerpflichtige Gewerbetreibende noch besonders mit dreimonatlichem Verluste des Rechts zum Gewerbsbetriebe, und der dritte Fall

mit

mit sechszehnfachen Gefällen; und außerdem gegen Gewerbetreibende mit gänzlichem Verluste des Rechts zum Betriebe des Gewerbes, nach den §§ 61, 62, 63 der Steuer-Ordnung.

b. Verletzungen der Controll-Formen werden, wenn, neben diesen, Defraudationen nicht verübt worden, regelmäßig mit 1 bis 10 Rthlr. geahndet. Höhere Strafen sind im Regulativ selbst für einzelne Fälle ausgesprochen, nach § 90 der Steuer-Ordnung.

c. Gewerbetreibende müssen Ehegatten, Kinder, Verwandte, Gesinde und Gewerbegehülfen vertreten, nach § 83 der Steuer-Ordnung.

Breslau, den 16. October 1829.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Gestorben sind:
die katholischen Pfarrer Ringk in Markowitz und Kornke in Himmelwitz.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 8

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 8.

Oppeln, den 23sten Februar 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Verzeichniß der, Ihrer Kaiserlich Königlichen Hoheit der Prinzessin von Oranien geraubten Kostbarkeiten. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11ten December v. J. (Stück 50, Seite 289 und 290 des Amtsblatts vom Jahre 1829), worin für die Wiederherbeischaffung der, Ihrer Kaiserlich Königlichen Hoheit, der Frau Prinzessin von Oranien zu Brüssel entwendeten Kostbarkeiten eine Belohnung ausgesetzt worden, bringen wir noch in Gemäßheit höherer Bestimmung nachstehend

1) das Verzeichniß der gestohlenen Kostbarkeiten, und
2) einen Nachtrag zu demselben mit näheren Angaben über einige der verzeichneten Gegenstände,

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

A. I. VIb 225. Oppeln, den 13. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1) Quinze très-grands brillants montés sur reseau d'or, et dix Chatons montés en argent marqué d'un A.
2) Un grand bouquet d'une rose, Jonquille, deux fleurs de lys et petites fleurs en brillants, entourées d'un noeud en rubis.
3) Cinq noeuds et trois rosæes en brillants.
4) Une paire de boucles d'oreilles, de deux grandes poires en brillants chaque.
5) Un grand diadème en brillans.
6) Un grand saphir oval entouré de brillants.
7) Un milieu de collier de trois émeraudes dont deux en poires non taillées.
8) Trois fermoirs en Amethystes entourés de brillants.

9) Une paire de boucles d'oreilles en perles.
10) Un fil de 58 grandes perles.
11) Un fil de perles, moyenne grandeur, cousues sur relours.
12) Petites perles sans nombre.
13) Deux fleurs de lys en perles.
14) Un milieu de collier de trois camées.
15) Un fermoir d'un grand camée entouré de brillants.
16) Un bracelet, portrait de Leurs Majestés l'Empereur Paul et l'Impératrice Marie, avec cheveux sous diamants, et l'oeil de la Providence.
17) Un bracelet en Malachite avec turquoises, rubis et brillants en fleurs, *ne m'oubliez pas.*
18) Une croix en brillants.
19) Une turquoise entourée de brillants.
20) Une croix en topase entourée de brillants.
21) Un fermoire en turquoise et brillants.
22) Un bracelet en grenat et améthyste et brillants.
23) Une paire de boucles d'oreilles en turquoises formée de poires surmontées d'un brillant.
24) Un fermoir d'une grande topase ovale enrichie de brillants.
25) Un bracelet en turquoises en or talisman.
26) Un bracelet en turquoises et brillants, ayant pour fermoir une grande perle longue, entourée de brillants.
27) Une boucle de ceinture turquoises et brillants.
28) Un peigne en turquoises et brillants entourés de gros brillants.
29) Une petite Sévigné en turquoises et brillants.
30) Une flèche en turquoises et brillants.
31) Une boucle en perles fines et brillants.
32) Une Sévigné de perles fines en poires.
33) Une poire de topases entourés de brillants.
34) Une topase entourée de gros brillants.
35) Une émeraude gravée, entourée de brillants.
36) Deux têtes de boucles d'oreilles en perles rondes, entourées de brillants.
37) Une paire de boucles d'oreilles en poires d'émeraudes non taillées, surmontées d'un brillant et entourées d'un anneau de brillants, les têtes en émeraudes.
38) Un bracelet en or, saphir et brillants.
39) Une paire de boucles d'oreilles de deux poires de perles chaque, les têtes en brillants.
40) Un saphir cabochon rouée, entourée de brillants.
41) Un bracelet en agathe et or.

42) Un bracelet en or avec le portrait de S. M. l'Empereur Nicolas gravé sur amethyste.
43) Un papillon en brillants, turquoises et rubis.
44) Un éventail en or et fleurs: *Pensez et ne m'oubliez pas.*
45) Quatre éventails bordés.
46) Cinq éventails en ivoire.
47) Deux éventails chinoises en ivoire.
48) Un petit bracelet en turquoises formé: *ne m'oubliez pas.*
49) Un bracelet en or et pierres fines formé: mains jointes.
50) Deux bracelets en chrysopales, turquoises et or.
51) Deux bracelets, chiffres de LL. MM. le Roi et la Reine et des Enfans, en turquoises, sur cheveux.
52) Un fermoir en or, turquoises et brillants.
53) Un bracelet serpent.
54) Un bracelet grand talisman, entouré de pierres fines, chaînes en or et: *ne m'oubliez pas.*
55) Un bracelet talisman et: *ne m'oubliez pas,* avec vingt-deux brillants.
56) Un bracelet de huit talismans en lapis Lazuli.
57) Deux Boucles en Malachites et argent.
58) Un collier et boucles d'oreilles en émeraudes et rubis, une couronne au-dessus.
59) Un noeud de Ste. Cécile en or, rubis et émeraudes.
60) Une chaine en or mat formée d'anneaux, à laquelle sont attachés cachets etc.
61) Une boucle en turquoises et or.
62) Une croix, *ne m'oubliez pas*, turquoises et or.
63) Un grand crochet talisman et or.
64) Une poire en topase entourée de brillants.
65) Une chrysopale montée avec petits brillants.
66) Un brillant monté en fermoir.
67) Une parure en camées: Diadème, très-grande chaine, très-riche collier, très-riche fermoir à trois camées, *idem* à un camée, boucles d'oreilles.
68) Parure en amethystes: très-grande chaine et boucles d'oreilles.
69) Parure en opales: très-grande chaine, fermoir, boucles d'oreilles etc. etc.
70) Quantité des perles fines de différente grandeur, montées en collier, en reseaux, en bracelets.
71) Une guirlande de perles en fleurs de lys, et les feuilles vertes artificielles.
72) Un éventail en or massif et brillants.
73) Des brillants montés en argent, chacun séparé et portant un chiffre, du nombre de mille environ, filés sur du fil d'argent et cousus en partie sur des rubans.

74) Une

74) Une branche de perles fines, couleur bleuâtre, montées avec brillants.
75) Un ancien éventail.
76) Plusieurs portraits anciens des Grande-ducs Alexander, Constantin, Nicolas et Michael peints dans leur jeunesse.

Nachtrag,

nähere Angaben über einige in jenem Verzeichnisse angeführte Gegenstände enthaltend.

	Anzahl	Gegenstand		Gewicht	
1) Ein großes Bouquet, enthaltend:	2	doppelt geschliffene Brillanten,	wiegend	6	Carat;
	2	„ „ „	„	5	„
	23	„ „ „	„	57	„
	40	„ „ „	„	22	„
	52	„ „ „	„	26	„
	320	„ „ „	„	53	„
	3494	einfach geschliffene Brillanten	„	179	„
	183	Smaragden	„	$47\frac{3}{4}$	„
	24	Rubinen	„	$7\frac{1}{2}$	„
2) Ein Paar brillantene Ohrringe,	2	Brillanten als Pendeloken	„	$11\frac{5}{8}$	„
	4	doppelt geschliffene Brillanten	„	10	„
	1	„ „ „	„	$9\frac{3}{8}$	„
	1	„ „ „	„	$6\frac{3}{32}$	„
	2	„ „ „	„	$7\frac{5}{16}$	„
	1	„ „ „	„	$1\frac{1}{4}$	„
	138	Rosetten.			

3) Ein großes Diadem, enthaltend:

eine Reihe von viereckig gefaßten Schnurkasten, enthaltend:

	Anzahl	Gegenstand		Gewicht	
	1	doppelt geschliffenen Brillanten,	wiegend	$5\frac{19}{32}$	Carat;
	4	„ „ „	„	14	„
	4	„ „ „	„	10	„
	5	„ „ „	„	$8\frac{3}{4}$	„
	5	„ „ „	„	$6\frac{1}{8}$	„
	12	„ „ „	„	$9\frac{9}{16}$	„
das Diadem	1	„ „ „	„	$10\frac{21}{32}$	„
	1	„ „ „	„	$4\frac{11}{16}$	„
	119	„ „ „	„	119	„
	272	„ „ „	„	60	„
	240	einfach „ „	„	9	„
	890	Rosetten.			

4) Ein

4) Ein Zweig oder Kamm in Perlen:	2	Perlen als Pendeloken, wiegend	19	Carat;
	4	„ „ „ „	17	„
	1	„ „ „ „	$28\frac{1}{2}$	„
	5	„ „ „ „	61	„
	3	„ „ „ „	13	„
	5	doppelt geschliffene Brillanten, wiegend	5	Carat;
	3	„ „ „ „	3	„
	10	„ „ „ „	$8\frac{1}{18}$	„
	170	„ „ „ „	$26\frac{3}{8}$	„
		einfach geschliffene Brillanten „	$24\frac{13}{16}$	„
5) Ein Paar Ohrringe:	2	Birnförmige Perlen, wiegend	43	Carat;
	2	„ „ „	17	„
	2	runde Perlen „	$26\frac{3}{4}$	„
6) Ein Diadem von Cameen	7	Cameen:		
	7	doppelt geschliffene Brillanten, wiegend	6	Carat;
	27	„ „ „ „	$5\frac{1}{2}$	„
	284	„ „ „ „	25	„
	795	einfach „ „ „	37	„
	520	Rosetten.		
7) Ein Paar Ohrringe	2	Cameen:		
	2	doppelt geschliffene Brillanten, wiegend	2	Carat.
	500	Rosetten.		

8) Tausend doppelt geschliffene Brillanten in silbernen Kasten (chatons d'argent) gefaßt, wiegend 1 — 3 auf den Carat.

Diejenigen, welchen diese Gegenstände gezeigt werden sollten, werden gebeten sie festzuhalten und davon den Herrn J. G. Dutalis, Hofjuwelier zu Brüssel, zu benachrichtigen.

Steckbriefs-Widerruf. Der im 4ten Stück des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt Pag. 16 steckbrieflich verfolgte Inquisit Stephan Mack, ist in Ober-Glogau wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 19. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. Während des 4ten Quartals v. J. ist über die Grenze resp. verwiesen und transportirt worden:

Blasius Malotta aus Schimon im Königreiche Pohlen, welcher katholischer Religion, 24 Jahr alt und 5 Fuß 6 Zoll groß ist, blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, ein Grübchen im Kinn, längliche Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe hat, von schlanker Gestalt ist und pohlnisch spricht.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Polizei-Behörden in den Städten und auf dem Lande zugleich die größte Aufmerksamkeit auf den ꝛc. Malotta, insofern er sich etwa wieder diesseits betreten lassen sollte, anempfohlen.

A. I. IIc 903. Oppeln, den 18. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlorne Papiere und Gelder. Der Destillateur Samuel Lisser zu Grottkau, hat am 21sten v. Mts. zwischen Groß-Döbern und Schalkowitz im Oppelner Kreise, eine Brieftasche von rothem Saffian, mit nachstehenden Papieren und Geldern verloren:

1) den ihm pro 1830 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit rohen Fellen und Häuten, Wolle, groben kurzen und leinenen Waaren und Getreide;
2) einen Kaiserlich Oesterreichischen Rand-Ducaten;
3) einen Friedrichsd'or;
4) zwölf Stück Cassen-Anweisungen à ein Reichsthaler;
5) einige Briefe, hebräisch geschrieben.

Dieser Verlust wird hinsichtlich des Gewerbescheins zur Verhütung eines Mißbrauchs, hinsichtlich der Gelder und Briefe aber zur Nachricht für den Finder mit der Aufforderung hiermit bekannt gemacht, solche beim Landräthlichen Officio zu Oppeln abzuliefern, und wird demselben bei der Rückgabe vom ꝛc. Lisser eine Belohnung von fünf Reichsthaler zugesichert.

A. I. VIe 127. Oppeln, den 12. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung. Auf den Grund einer Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Ordens-Commission vom 21sten August 1819 § 5, wird der im ehemaligen 13ten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment gestandene Wehrmann

Gottlob Bittermann,

wel-

welcher sich zuletzt in der Stadt Nimptsch in Schlesien aufgehalten haben soll, und dessen jetziger Aufenthalt völlig unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort, so wie seine Adresse dem Commando des Königlichen 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments zu Glatz binnen dato und sechs Wochen, spätestens aber bis zum 1sten April d. J. anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, für seine, in der Schlacht von Leipzig bewiesene Tapferkeit gelangen, sonst aber bei Unterlassung der verlangten Anzeige davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Glatz, den 27. Januar 1830.

v. Tschischwitz,
Oberstlieutenant und Commandeur des 1sten Bataillons 11ten Landwehr-Regiments.

Verlorner Gewerbebetriebszettel. Dem Häusler Jacob Nysar aus Polanowitz hiesigen Kreises, ist auf der Rückfahrt von Creutzburg sein Gewerbebetriebszettel zum stehenden Getreidehandel vom 1sten Februar c. datirt, verloren gegangen, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht wird.

Creutzburg, den 16. Februar 1830.

Königliches Landräthliches Amt.

Bekanntmachungen der Behörden.

Brennholz-Verkauf. Zum anderweiten Verkauf von Brennholz auf den diesseitigen Oder-Ablagen, ist ein Termin auf den 9ten März d. J. Vormittags um 10 Uhr in loco Stoberau angesetzt worden. In demselben sollen ausgeboten werden:

1) auf den Ablagen oberhalb Oppeln und zu Czarnowanz:
$144\frac{1}{4}$ Klafter Eichen,
$2418\frac{7}{8}$ " Kiefern,
$1633\frac{7}{8}$ " Fichten;

2) auf der Oder-Ablage bei Klinck:
$4\frac{7}{8}$ Klaftern Weisbuchen,
$6\frac{3}{4}$ " Rothbuchen,
$52\frac{1}{2}$ " Birken,
$1\frac{1}{4}$ " Erlen,

66¼ Klaftern Eichen,
861 „ Kiefern,
328⅝ „ Fichten;

3) auf der Ablage zu Stobezau:

38½ Klafter Weisbuchen,
70⅞ „ Rothbuchen,
50⅞ „ Birken,
79⅜ „ Erlen,
67⅞ „ Eichen,
615¼ „ Kiefern,
564½ „ Fichten,

zusammen 7010¾ Klaftern in 42 Loosen zu 100 bis 200 Klaftern.

Kauflustige werden eingeladen sich in dem angesetzten Termine einzufinden und ihre Gebothe abzugeben. Bis dahin können die Holz-Klaftern auf den genannten Ablägen zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

Oppeln, den 11. Februar 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Deputirte von Borowsky auf Fröschen bei Winzig, die Verwaltung und Abwickelung der bei der bereits aufgelösten schlesischen Privat-Schloßen-Societät bis zu deren völligen Erlöschen noch vorkommenden Angelegenheiten und Directorial-Geschäfte als vormaliger Districts-Bevollmächtigter nach Maaßgabe des § 6 des Schloßen-Societäts-Reglements vom 5ten April 1798 übernommen hat.

I. P. 967 und 1200. Liegnitz, den 8. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mühlen-Verkauf. Ein anderweitiger Termin zum öffentlichen Verkaufe der Sowade-Mühle bei Reichthal, steht auf

den 7ten April c.

Vormittags um 10 Uhr auf dem Stadt-Gerichtszimmer an, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß jeder, welcher darauf biethen will, 100 Rthlr. als

Cau-

Caution niederlegen muß, auch Gebothe auf einen jährlich zu entrichtenden Zins angenommen werden.

Reichthal, den 2. Februar 1830.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Subhastations-Anzeige. Die sub Nro. 11 in Schwammelwitz Neisser Kreises belegene, auf 1869 Rthlr. 10 Sgr. geschätzte Mahlmühle, wird neuerdings in termino

den 13ten April 1830

in der herrschaftlichen Wohnung daselbst subhastirt.

Neisse, den 9. Februar 1830.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Schwammelwitz.

Theiler.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe der auf 374 Rthlr. gewürdigten, sub Nro. 32 zu Bielau belegenen Freigärtnerstelle, zu welcher 3 Scheffel 2 Metzen Breslauer Maaß Aussaat gehören, ist ein peremtorischer Termin auf

den 26sten April c.

früh um 9 Uhr in der Gerichts-Canzlei zu Bielau angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Neisse, den 10. Februar 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bielau.

Hoffrichter.

Subhastation. Das auf dem Ringe sub Nro. 66 belegene, zum Betriebe der Handlung sehr geeignete Eckhaus des Kaufmann Wilhelm Wodrasz hierselbst, nach dem Material-Werth auf

2451 Rthlr. 2 Sgr.,

nach dem Nutzungsertrage auf

3140 Rthlr.

taxirt, so wie dessen Nebenhaus Nr. 67 auf der Klostergasse, nach dem Material-Werth auf

545 Rthlr. 2 Sgr.

und nach dem Nutzungsertrage auf

380 Rthlr.

taxirt, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Behufs dessen sind drei Termine, nehmlich auf

den 7ten Mai,

den 7ten Juli

und peremtorisch auf

den 7ten September

dieses Jahres Vormittags anberaumt worden, wozu Zahlungsfähige eingeladen werden.

Cosel, den 10. Februar 1830.

Königliches Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Kretscham-Verkauf. Der zu Rauske Falkenberger Kreises sub Nro. 10 gelegene Zollkretscham mit den dazu gehörigen Grundstücken, welcher deductis deducendis auf 193 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf. gerichtlich gewürdiget worden ist, soll in dem auf den 11ten März 1830 Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Canzlei hierselbst anstehenden einzigen Licitations-Termine öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen.

Löwen, den 9. December 1829.

Das Gräflich von Stosch Löwener Gerichts-Amt.

Verpachtung. Das zur Kaufmann Beetzschen Nachlaßmasse gehörige, hierorts sub Nro. 75 gelegene Haus und Handlungs-Utensilien, sollen in dem auf den 25sten März c. a. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine auf sechs Jahre verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Löwen, den 7. Februar 1830.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Bau-

Bau-Verdingung. Das große Mühlenwehr und die Einlaß-Schleuße zu Ober-Langendorff bei Ziegenhals soll neu erbaut und dieser Bau in Entreprise gegeben werden. Zur Licitation des letzteren haben wir einen Termin auf den 8ten März d. J. früh um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Langendorff angesetzt, und machen solches allen sachverständigen Baumeistern mit der Einladung bekannt, sich in diesem Termine persönlich einzufinden, ihre diesfälligen Forderungen anzugeben und zu gewärtigen, daß dem Mindestfordernden die Führung dieses Baues überlassen werden wird.

Die darüber gefertigten Anschläge und Zeichnungen sind in der Wirthschafts-Canzlei zu Langendorff jederzeit einzusehen. Uebrigens können nur cautionsfähige Bauverständige zur Licitation zugelassen werden.

Neisse, den 10. Februar 1830.

Das Directorium der Neiß-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft.

Bau-Verdingung. Die von Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung approbirte Umdeckung des schadhaften Ziegel-Daches auf der Dienstwohnung des Justiz-Secretair Schottky zu Kupp, soll zur Ausführung an den Mindestbiethenden in Entreprise gegeben werden. Ich habe hierzu einen Termin auf den 5ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Rent-Amts-Canzlei daselbst anberaumt, und lade qualificirte Werk-Meister zur Abgabe ihrer Gebothe mit dem Bemerken ein, daß nach eingeholter hoher Genehmigung diese Dach-Instandsetzung an den Mindestfordernden überlassen werden wird, und daß die Bedingungen am Termine selbst vorgelegt werden sollen.

Oppeln, den 12. Februar 1830.

Friebel, Königlicher Bau-Inspector.

Zins-Getreide-Verpachtung. Das von der Mühle zu Deutsch-Ranisch Falkenberger Kreises, dem Königlichen Domainen-Fiscus zustehende Zins-Getreide mit 45 Schfl. $7\frac{1}{2}$ Metze Preuß. Maaß Roggen jährlich, soll in Folge höheren Auftrages auf drei Jahre von 1830 ab, öffentlich verpachtet werden, wozu der Termin auf den 15ten März c. in dem Kretscham zu Ranisch anberaumt ist und Pachtlustige dahin eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Licitations-Termine bekannt gemacht werden.

Ehrzelitz, den 15. Februar 1830.

Königliches Domainen-Amt.

Ar-

Arrende-Verpachtung. Das Dominium Kieferstädtel beabsichtigt die dasige, an der von Gleiwitz nach Cosel sehr befahrnen Straße belegene Arrende mit Bierbrauerei, nebst der Schankgerechtigkeit und 9 zwangspflichtigen Kretschams auf drei Jahre zu verpachten, und können Pachtlustige die nähern Bedingungen und die zu verpachtenden Objecte hier einsehen.

Schloß Kieferstädtel, den 12. Februar 1830.

Gräflich von Seherr Thoßsches Rent-Amt.

Verpachtungs-Anzeige. In Oppeln auf der Groschowitzer Straße, ist vom 1sten April d. J. ab, auf drei hinter einander folgende Jahre die Brauerei nebst Schankgerechtsame zu verpachten. Pachtliebhaber wollen sich deshalb melden bei der

Oppeln, den 15. Februar 1830.

Wittwe Heydrich.

Das Dominium Pohlnisch Leipe Falkenberger Kreises, hat mehrere hundert Schock zwei- und dreijährigen Karpfen-Saamen zu verkaufen.

Bei meiner Etablirung hierselbst empfehle ich mich einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publico ergebenst mit aller Art Gläserarbeit, und versichere die prompteste Bedienung bei möglichst billigen Preisen.

Oppeln, den 12. Februar 1830.

August Franke,
wohnhaft auf der Groschowitzer Gasse bei dem Kürschnermeister Kaworek.

Eine schöne Falbenstutte mit Bleße, schwarzen Mähnen und dergleichen Schweif, 10 Zoll groß und $4\frac{1}{2}$ Jahr alt, von guter Gestüt-Race, ist bei Unterzeichnetem aus freier Hand zu verkaufen. Dieses Pferd würde sich besonders für einen Cavallerie-Officier oder in ein elegantes Gespann eignen, und stelle ich den äußerst mäßigen Preis auf 75 Rthlr. hiermit fest.

S. Chudella,
Bürger in Oppeln.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts - Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück IX.

Oppeln, den 2ten März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 17. Die Trauung eines Würtembergschen Unterthans außerhalb des Königreichs, bedarf zur Gültigkeit der Ehe der speciellen Erlaubniß des Landesherrn.

Nach einer Königlichen Würtembergschen Verordnung vom 4ten September 1808, wird eine jede Trauung eines Würtembergschen Unterthans, von welchem Religionstheile er auch seyn möge, welche ohne vorher eingeholte und nur vom Landesherrn zu ertheilende Erlaubniß außerhalb des Königreichs geschieht, für ungültig und die darauf sich gründende Ehe für nichtig erklärt.

Da diese Bestimmung bei, ohne gehörige Vorsicht eingegangenen Ehen zwischen Würtembergern und diesseitigen Unterthanen, für letztere sehr nachtheilige Folgen haben kann, so wird der Inhalt dieser Verordnung nicht allein zur allgemeinen, sondern auch insbesondere zur Kenntniß der Herren Geistlichen hierdurch gebracht, um bei vorkommenden Procla-

Nro. 17. Slubu dawanie obywatelom Wirtemberskim w zagraniczu, bez osobistego pozwolenia Króla Jegomości, nie iest ważne.

Podług rozkazu Króla Jegomości Wirtemberskiego z 4go Września r. 1808, żaden poddany Wirtemberski, bądź iakieykolwiek religyi, nie śmie brać ślubu w zagraniczu, bez osobistego pozwolenia Króla Jegomości; ieżeliby się to stało, małżeństwo takie za nieważne poczytane będzie.

Ponieważ to ustanowienie względem zawartych małżeństw między poddanym Wirtemberskim i Pruskim, ostatnim bardzo szkodliwe bydź może, więc rozkaz ten nie tylko w ogólności rozglaszamy wszystkim, ale także Wielebne przestrzegamy Duchowieństwo, żeby przy zapowiedziach i przed dawaniem ślubu osobom ta-

clamationen und Trauungen Diesseitiger mit Königlich Würtembergschen Unterthanen, die ersteren auf die gedachte Verordnung aufmerksam zu machen, und ihnen die zu befürchtenden nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten.

A. I. V^{b} 990.
Oppeln, den 14. Februar 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

takim, z których iedna część z królewstwa pochodzi Wirtemberskiego, Jeym tego przypomniało rozkazu Królewskiego, aby przez lekkomyślne zawarcie małżeństwa takiego, w nieszczęście nie wpadły.

Opole, d. 14. Lutego 1830.

Regencya Królewska.
Wydział spraw wewnętrznych.

Nr. 18. Den Viehhandel und die Viehmärkte betreffend.

Wegen der in den Nachbarstaaten herrschenden Rindviehpest wird die Abhaltung der Viehmärkte aller Art in den nachbenannten Orten hiermit unbedingt verboten:

1) zu Lubliniß . . . auf den 15ten März dieses Jahres;
2) zu Pleß . . . . . » 17ten desselben Monats;
3) zu Woischnick . . » 22sten » »
4) zu Tarnowiß . . » 22sten » »
5) zu Myslowiß . » 29sten » »
6) zu Nicolai . . . » 29sten » »

Die eigentlichen Krammärkte aber können in den genannten Orten abgehalten werden.

Zugleich verpflichten wir die Orts- und Kreis-Behörden, auf den Viehhandel überhaupt und auf die gestatteten Viehmärkte überall die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, für die Abhaltung der vorgeschriebenen Vieh-Revisionen gehörig zu sorgen, und vorzüglich auf die Gesundheits-Atteste im Sinne unserer Bekanntmachung vom 19ten d. Mts. Seite 25 des Amtsblatts mit aller Strenge zu halten.

A. I. IV^{c} Nr. 964. Oppeln, den 24. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 19. Verbot zur Einbringung der Schaafe, des Schwarzviehes, der Wolle und Hörner.

Mit Bezug auf unsere im Amtsblatte erlassenen Bekanntmachungen vom 19ten November v. J. und 8ten Januar d. J., wird wegen der in dem Königreich Pohlen, dem Freistaat Krakau und den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten herrschenden Rindvieh-

viehpest, mit Hinweisung auf den § 23 des Viehseuchenpatents vom 2ten April 1803, außer der wiederholentlich im Allgemeinen untersagten Einbringung von Hornvieh und giftfangenden Sachen, insbesondere noch die Einbringung von Schaafen und Schwarzvieh, so wie von Wolle und Hörnern, aus den sämmtlichen vorgenannten Nachbarstaaten hiermit unbedingt und gänzlich verboten, so daß die Einbringung dieser Artikel aus jenen Gegenden unter allen Umständen unstatthaft bleibt.

Oppeln, den 25. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die zu Dirschel im Leobschützer Kreise verstorbene Generalin Freyin Dietrich von Adelsfels geb. Freyin von Gruttschreiber, hat in ihrem hinterlassenen Testamente den Hausarmen in Dirschel und Ehrenberg ein Legat von Sechshundert Thalern durch Verwendung der Zinsen des Capitals ausgesetzt.

Oppeln, den 14. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der sonst zu Neisse wohnhaft gewesene Hauptmann a. D. Carl Kristen, hat durch Abtretung eines Gartens eine Stiftung für arme Bürgertöchter zu Neisse, zur Anschaffung von Betten bei ihrer Verheirathung errichtet.

Oppeln, den 20. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu Tanneberg im Neisser Kreise, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen und die gesetzlichen Vorbeugungs-Maaßregeln angeordnet.

A. I. IVc 947. Oppeln, den 23. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit

Nr. 20. Bekanntmachung, die Ausführung der Wegebesserungs-Arbeiten betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Amtsblatt vom 1sten Februar v. J., weisen wir die Königlichen landräthlichen Aemter des hiesigen Regierungs-Bezirks hierdurch wiederholendlich an, auf die gute und zweckmäßige Instandsetzung und Unterhaltung aller Fracht-, Post- und Communications-Straßen im Kreise, durch die dazu verpflichteten Dominien und Gemeinden zur rechten Zeit strenge zu halten, und in Betreff derjenigen bedeutenden Straßen-Regulirungs-Arbeiten, wozu Kreishülfe geleistet werden muß, die nöthigen wohl motivirten Anträge nach vorheriger Berathung mit dem betreffenden Königlichen Bau-Beamten bei uns in der ersten Hälfte des Monats April, ohne weitere Erinnerung zu formiren.

Auf die gute Unterhaltung der schon früher durch Kreishülfe gebauten Wegestrecken ist ganz vorzüglich zu halten, und es werden die Königlichen Bau-Beamten hierdurch wiederholendlich angewiesen, auf die zweckmäßige Ausführung der Wegebesserungs-Arbeiten zu achten, die etwa bemerkten Mängel gleich zur Kenntniß des betreffenden Landraths zu bringen und nöthigenfalls deshalb bei uns Anzeige zu machen. Von den Dominien und Gemeinden erwarten wir dagegen, daß sie ihren Verpflichtungen überall nachkommen und die Kreisbehörden in ihren Anordnungen kräftig unterstützen werden.

A. I. VIII. Februar. Oppeln, den 21. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 9
der Königlichen Oppelnschen Regierung.
Nro. 9.
Oppeln, den 2ten März 1830.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Es soll die sub Nro. 22 zu Starrwitz Grottkauer Kreises belegene Wind- und Wassermühle, wozu 15 Scheffel Breslauer Maaß Acker gehören, und welche auf 1035 Rthlr. 25 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, wozu die Biethungs-Termine auf den

15ten Februar c. Vormittags um 9 Uhr, und den
15ten März c. Vormittags um 9 Uhr

in unserer hiesigen, der peremtorische aber auf den

19ten April c. Vormittags um 10 Uhr

in unserer Gerichts-Canzlei auf dem Schlosse zu Starrwitz anberaumt worden sind.

Kauflustige Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch aufgefordert, in den gedachten Terminen, besonders aber in dem peremtorischen zu erscheinen, und ihre Gebothe abzugeben, wo sodann der Meist- und Bestbiethende, insofern kein gesetzliches Hinderniß eintritt, den Zuschlag zu gewärtigen haben wird.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß am Tage der Tradition ein Capitals-Antheil von 360 Rtlr. gezahlt werden muß.

Neisse, den 12. December 1829.

Das Gerichts-Amt Ober- und Nieder-Starrwitz.
Aulich.

Dienst-Regulirung. Nach §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821, über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung wird die, zwischen dem zur Fideicommiß-Herrschaft Neudek in der freien Standesherrschaft Beuthen in Oberschlesien gehörigen Dominio Alt-Chechlau und dem dasigen Bauer Thomas Dzionsko Statt findende Auseinandersetzung und Dienst-Regulirung hiermit bekannt gemacht, und es werden alle diejenigen welche dabei ein Interesse zu haben glauben, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf den 26sten März d. J. anstehenden Termine vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte hieselbst persönlich oder durch zulässige, mit gehöriger Information und Vollmacht versehene Mandatarien zu melden, und zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Plans zugezogen seyn wollen, mit der Warnung: daß die Stillschweigenden und resp. im Termine ausbleibenden Interessenten die zu bewirkende Dienst-Regulirung und Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Tarnowitz, den 10. Januar 1830.

Gräflich Henkel v. Donnersmark Neudeker Gerichts-Amt.

Subhastation. Die unter der Jurisdiction des Königlichen Domainen-Justiz-Amts Oppeln auf dem Schloß-Ostrowek sub Nro. 2 des Hypothekenbuchs gelegene, und dem Gerber Johann Bonczek gehörige, auf 498 Rthlr. gewürdigte Freistelle, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers in dem hierzu peremtorisch anberaumten Termine auf

den 7ten April c. a.

Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Locale an den Meist- und Bestbiethenden öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden hierzu eingeladen in diesem Termine zu erscheinen und zu gewärtigen, daß dem Meist- und Bestbiethenden der Zuschlag ertheilt werden wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Oppeln, den 19. Januar 1830.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Subhastation. Die sub Nro. 6 zu Nitterwitz belegene, auf 269 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. gerichtlich gewürdigte Gärtnerstelle, soll in Termino den 1sten Mai a. c. subhastirt werden.

Ottmachau, den 9. Februar 1830.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Haus-

Hausverkauf. Die sub Nro. 7 zu Dombrowka Groß-Strehlitzer Kreises gelegene, auf 70 Rthlr. gewürdigte Johann Kobieniasche Freihäusler-Stelle, soll im Wege der Execution, in termino peremtorio

den 15ten April c. früh um 9 Uhr,

in loco Sacran öffentlich meistbiethend verkauft werden.

Groß-Strehlitz, den 23. Januar 1830.

Das Gerichts-Amt Sacran.

Heller.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Arrende-Verpachtung. Die Gemeinde Frei-Kadlub Rosenberger Kreises, beabsichtigt die ihr gehörige Arrende, wozu eine gut eingerichtete Brau- und Brennerei gehört, von Michaelis d. J. ab, auf anderweite drei Jahre zu verpachten. Hierzu haben wir Terminum auf

den 19ten April d. J.

früh um 8 Uhr in loco Frei-Kadlub angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken hierzu ein, daß die Bedingungen der in loco Frei-Kadlub und an hiesiger Gerichtsstelle affigirten Anzeige beigefügt und einzusehen sind.

Groß-Strehlitz, den 11. Januar 1830.

Das Gerichts-Amt Frei-Kadlub.

Heller.

Ziegelei-Verpachtung. Da Termino Georgi c. a. die bisherige Pacht der hiesigen Stadt-Ziegelei zu Ende geht, so haben wir zur anderweitigen Verpachtung derselben auf die nächstfolgenden drei Jahre Terminum licitationis auf den 19ten März c. a. Vormittags um 10 Uhr in unserem Sessionszimmer anberaumt, und laden Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten bleibt.

Oppeln, den 13. Februar 1830.

Der Magistrat.

Auctions-Anzeige. Es wird am

24sten März 1830

Vormittags um 9 Uhr der in Porzellan, Gläsern, Leinenzeug und Betten, Meubeln und Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirren, Charten und Büchern bestehende Nachlaß des zu Malapane verstorbenen Königlichen Hütten-Inspectors Freytag, in der Amtswohnung zu Malapane an den Meistbietenden gegen baare sofort zu leistende Zahlung versteigert werden.

Oppeln, den 21. Februar 1830.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.

Luge.

Aufforderung an Bauhandwerker. Geübte Maurer und rüstige Handarbeiter können vom 1sten April und spätestens von Ostern dieses Jahres an, sicher auf Beschäftigung beim hiesigen Festungs-Bau rechnen. Schlechte und schwächliche Arbeiter dagegen werden nicht angenommen. Auch fehlt es im Allgemeinen hier noch an guten und ordentlichen Ziegelstreichern.

Jeder beim Festungs-Bau Anzustellende muß bei seiner Ankunft sich bei der hiesigen Polizei, wenigstens durch einen Schein seiner Ortsbehörde, über seine Unverdächtigkeit ausweisen, und mit hinreichender Baarschaft versehen seyn um vierzehn Tage davon leben zu können. Die Handarbeiter müssen an Handwerkzeug wenigstens einen Spaten und wo möglich auch eine Hacke mitbringen.

Posen, den 21. Januar 1830.

von Prittwitz,

Hauptmann im Ingenieur-Corps und Festungs-Bau-Director.

Königlich Schlesische Stamm-Schäferei. Der Verkauf der zu entäußernden Böcke und Mutterschaafe findet in diesem Jahre, mit dem 16ten März anfangend, hierselbst Statt.

Von diesem Tage an können die Thiere täglich in der Wolle besehen werden; die fixirten Preise der Böcke sind in den Hörnern eingebrannt.

Außer den jährlich zu verkaufenden Müttern sollen aber auch überetatsmäßige edle Mutterschaafe verkauft werden.

Panten, den 17. Februar 1830.

Thaer.

Amts - Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück X.

Oppeln, den 9ten März 1830.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 21. Betrifft die Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuche.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre zu bestimmen geruht, in welcher Art von jetzt ab, rücksichtlich der wegen zu hoher Klassensteuer anzubringenden Beschwerden verfahren werden soll. Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmung müssen sämtliche Ermäßigungsgesuche bei dem Landrath des Kreises, in welchem sich der Steuerpflichtige befindet, bis zu einem bestimmten Termine angebracht werden. Dieser Termin ist präcludirend und wird für das laufende Jahr auf den 1sten April hiermit festgesetzt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, müssen wir zugleich bemerken, daß auf später eingehende Ermäßigungsgesuche für dieses Jahr keine

Rozkazem gabinetowym Nayiaśnieyszego Króla i Pana naszego iest ustanowiono, iakim sposobem od tąd ma bydź postępowano z uciążeniami, względem za wysokich podatków Klasy, uczynionemi. Dla uskutecznienia pomienionego rozkazu naywyższego Królewskiego muszą wszelkie żądania umnieyszenia lub ulżenia podatku klasowego aż do pewnie ustanowionego terminu bydź doniesione do P. Landrata cyrkułu, w którym się znayduie do owego podatku powinny. Tenże termin iest prekluduiący a ustanowiony dla roku bieżącego aż do 1szego Kwietnia. Daiąc to do publiczney wiadomości, upewnia się

keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Oppeln, den 5. März 1830.

F. A. III. 942 VB.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

się oraz, iże na uciążenia, względem ulżenia pomienionego podatku Klasy poźniey doniesione, w tymże roku się daley uważać nie może.

W Opolu, dn'a 5. Marca 1830.

Regencya Królewska.
Wydział podatków.

Am 19ten Januar d. J. bemerkte der Häusler Franz Kasche zu Kunzendorf Neustädter Kreises, daß das Haus seines Nachbars, des Häuslers und Zimmergesellen Franz Kieslich gegen 8 Uhr Morgens noch verschlossen war. Ein Unglück ahnend, sah er durch das Fenster in die Stube und in derselben die vier Kinder anscheinend todt auf dem Boden liegen.

Der Kasche bewirkte schleunigst die Oeffnung des Hauses, und fand die Ehefrau des Kieslich mit ihren vier Kindern von Dampf erstickt, schaffte alle sogleich aus der Stube in eine Kammer, und traf mit dem herbeigerufenen Schulzen Menzel unermüdet die schleunigsten und zweckmäßigsten Anordnungen zur Wiederbelebung der Scheintodten, wozu auch der Herr Regiments-Arzt Dr. Rudolph aus Neustadt mit Fuhrgelegenheit herbeigeholt und solchergestalt alle fünf Personen gerettet wurden.

Da die Kranken in dem von Stickluft erfüllten kleinen Häuschen nicht bleiben konnten, so nahm der aufmerksame Franz Kasche die zwei jüngsten Kinder, und der Häusler Franz Gorcke die kranke Frau und die beiden ältesten Kinder durch fünf Tage in ihre beschränkte Wohnung, und pflegten sie mit Sorgfalt.

Die menschenfreundliche und hülfreiche Handlung vorgenannter Personen, wird hierdurch öffentlich belobend anerkannt.

A. I. VII b 1307 Februar. Oppeln, den 2. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 21sten v. M. Statt gefundene Pockenseuche unter der Schaafheerde zu Eilau und des Dominii Reimen im Neisser Kreise, hat

auf-

aufgehört und die Sperre des Schaafvieh-Verkehrs ist an beiden Orten aufgehoben.

Oppeln, den 27. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Nr. 22. Die Erhebungsbefugnisse der Nebenzollämter zu Patschkau und Reichenstein betreffend.

Es ist für angemessen erachtet worden, die Erhebungsbefugnisse der beistehend genannten Aemter dahin zu erweitern, daß

1) bei dem Nebenzollamte Ister Klasse zu Patschkau Wein bis zu 100 Rthlr. und

2) bei dem Nebenzollamte IIter Klasse in Reichenstein Wein, so wie grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren bis zum Gefälle-Betrage von 50 Rthlr. in einem Transporte abgefertiget werden dürfen.

Dem Publico wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 27. Februar 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Bekanntmachung des Königl. Consistorii für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Gottlob Traugott Leberecht Hürcke aus Görlitz, 24½ Jahr alt,
Christian Friedrich Julius Erdmann aus Brodelwitz, 24 Jahr alt,
Rudolph Gustav Böthelt aus Kreibau bei Haynau, 25½ Jahr alt,
Carl Immanuel Berndt aus Oberau bei Lüben, 28 Jahr alt,
Julius Eduard Ulbrich aus Braunau bei Lüben, 27 Jahr alt,
Christian Kubitz aus Spohlau bei Hoyerswerda, 24½ Jahr alt,
Carl Friedrich August Gleditsch aus Siebeneichen bei Lüben, 23 Jahr alt,
Wilhelm Julius Ludwig Schwedler aus Breslau, 23 Jahr alt,
Gottlieb August Neubert aus Bruckotschine bei Trebnitz, 28 Jahr alt,

Carl

Carl August Seyffert aus Loßwitz bei Wohlau, 23 Jahr alt,
Samuel Eduard Beyer aus Breslau, 26 Jahr alt,
Wilhelm Gustav Julius Biehler aus Kaltvorwerk bei Oels, 24 Jahr alt,
Heinrich Eduard Karthaus aus Kricka bei Strehlen, 24 Jahr alt,
Paul Richard Stäubler aus Breslau, 23 Jahr alt,
Carl August Hollstein aus Sabrarschine bei Trebnitz, 24 Jahr alt,
Carl Christian Weber aus Schmellwitz bei Canth, 23 Jahr alt,
Albert Ludwig Zastrau aus Breslau, 28 Jahr alt,
Joseph Ernst Bergmann aus Breslau, 32 Jahr alt,
Eduard Adolph Gustav Fleck aus Breslau, 24 Jahr alt,
Johann Gottlieb Trautmann aus Breslau, 24 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Buchwald aus Breslau, 24 Jahr alt,
Julius Robert Rudolph Knoblauch aus Breslau, 24 Jahr alt,
Gottfried Wilhelm Holstein aus Breslau, 23 Jahr alt,

nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28. Januar 1830.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Ober-Inspectoren Gottwald zu Ratibor und Guischard zu Reichenbach, sind mittelst Allerhöchst vollzogener Patente vom 12ten Januar d. J. zu Steuer-Räthen allergnädigst ernannt worden.

Die Stelle des in Ruhestand versetzten Kreisboten Klein zu Lublinitz, ist dem verabschiedeten Gendarmen Ziegler II. übertragen worden.

Gestorben sind:
der Kreis-Physicus Dr. Künzel zu Neisse;
der katholische Schullehrer Carl Neuperth in Koselwitz Rosenberger Kreises.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 10

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 10.

Oppeln, den 9ten März 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum 7ten Stück des diesjährigen Amtsblattes steckbrieflich verfolgte Stanislaus Wawro, ist zu Kaminitz aufgegriffen und zur Haft gebracht worden.

A. I. VII^b 1311. Oppeln, den 26. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlorner Paß. Der Tuchmachergeselle Johann Gottlieb Buchwald, hat seinen in Meseritz ausgestellten, zuletzt zu Neisse am 17ten c. visirten Wanderpaß auf der Tour von hier nach Tamnitz verloren. Dies wird zur Vermeidung von Mißbräuchen hiermit bekannt gemacht.

Ober-Glogau, den 24. Februar 1830.

Der Magistrat.

Verlorner Paß. Dem Böttchergesellen August Faltis aus Breslau gebürtig, ist der von dem Magistrat zu Namslau am 19ten August 1829 für 6 Monate gültige, am 17ten Februar hier nach Ratibor und dort den 22sten nach Ujest visirte Paß, in Alt-Cosel gestohlen worden. Zur Vermeidung eines Mißbrauchs wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Ujest, den 26. Februar 1830.

Der Magistrat.

Aufruf. Der im Januar 1823 von dem Königlichen 2ten Uhlanen-Regiment abgegangene Unterofficier Martin Domnick aus Preußen, steht zur Ererbung des K. R. St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, und wird, da dessen jetziger Aufenthalts-Ort anderweitig nicht zu ermitteln war, gemäß der Verfügung Einer Königlichen hohen General-Ordens-Commission vom 21sten August 1819, hierdurch aufgefordert, darüber dem Regimente unverzüglich die erforderliche Meldung zu machen, und das betreffende Erbberechtigungszeugniß, wie die erforderlichen, sein Verhalten seit dem Ausscheiden aus dem Regiment nachweisenden Führungsatteste zu begleiten.

Gleiwitz, den 26. Februar 1830.

Der Oberst und Regiments-Commandeur.

von Horn.

Bekanntmachungen der Behörden.

Der Kreis-Secretair Heinze zu Löwenberg, hat eine Sammlung der preußischen Baupolizei-Gesetze herausgegeben.

Dieses Werk ist bei dem Verfasser und in der Dittrichschen Buchhandlung zu Löwenberg für den Preis von 1½ Rthlr. zu haben. Die Behörden unsers Departements werden auf dieses Werk aufmerksam gemacht.

A. I. VII^{b} 816. Oppeln, den 25. Februar 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den Herausgebern der geographischen Beschreibung von Schlesien, Knie und Melcher in Breslau, ist eine alphabetisch-statistisch-topographische Uebersicht aller Dörfer, Flecken und Städte der Provinz Schlesien nunmehr im Druck erschienen, die gegen früher erschienene Ortschafts-Verzeichnisse den Vorzug der Vollständigkeit hat, da die neuere Eintheilung der schlesischen Regierungs-Bezirke und Kreise, so wie die dem Liegnitzschen Regierungs-Departement zugeschlagenen Ober-Lausitzschen Gebiethstheile, bei Zusammenstellung derselben berücksichtigt worden sind.

Der Preis dieses Werkes ist auf 2 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. festgestellt, wofür es durch die Verlagshandlung von Graß, Barth und Comp. in Breslau bezogen werden kann.

A. I. II^{b} 1376. Oppeln, den 2. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Pot-

Potaschsiederei-Verkauf. Die zum Domainen-Amte Proskau gehörige Potaschsiederei, bestehend aus einem Wohnhause, einem Schuppen und einem Stallgebäude von Schrotholz nebst Hofraum und Gartenplatz resp. von 42 □R. und 110 □R., soll zum Besitz vom 1sten Juli 1830 ab, verkauft werden.

Es ist hierzu ein Termin auf den 15ten März c. anberaumt, der von 10 Uhr bis 12 Uhr Vormittags in dem Canzlei-Locale des Domainen-Amts Proskau abgehalten werden wird.

Kauflustige werden aufgefordert, sich in dem gedachten Termine einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und hat der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Bedingungen können von jetzt ab bei dem Domainen-Amte Proskau zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und ist dasselbe angewiesen, die zu veräußernden Realitäten den sich Meldenden vorzuzeigen.

Oppeln, den 27. Februar 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Wegen Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar in Breslau.

Behufs des, höherer Vorschrift zu Folge eingeleiteten dreijährigen Lehr-Cursus, wird den 1sten April d. J. die Prüfung derer Statt finden, welche zu Ostern in das Seminar einzutreten wünschen. Die Anmeldung dazu geschieht den Tag vorher um 1 Uhr.

Nächst guten Anlagen und den gehörigen Vorkenntnissen, so wie einem bescheidenen Sinne und bildsamen Wesen, sind die äußerlichen Bedingungen, daß Jeder, der die Aufnahme sucht, 1) 17 Jahr alt sei und dies durch ein Taufzeugniß darthue; 2) eine gute Gesundheit besitze; 3) ein Zeugniß vom Prediger des Orts über seine geistigen Fähigkeiten zum Schulfache und über seine Aufführung mitbringe; desgleichen 4) eins von dem letzten Lehrer über die bereits erlangten Kenntnisse und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die Anstelligkeit zum Unterrichten.

Außerdem werden alle, welche aufgenommen zu werden wünschen, namentlich aber die Eltern oder Vormünder derselben noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, in Folge des verlängerten Lehr-Cursus auch die Unterhaltung eines Seminaristen von jetzt an, im Ganzen etwas mehr betragen werde, und wird denselben allerseits die deshalb nöthige Vorsorge hiermit zur gewissenhaften Pflicht gemacht, indem jene von einem Jeden vorher muß nachgewiesen werden.

Im August findet künftig keine Aufnahme-Prüfung mehr Statt. Das Uebrige bleibt wie früher und wird den Aufgenommenen mündlich näher bekannt gemacht werden.

Alle diejenigen, welche seit der letzten Abiturienten-Prüfung, ohne solche mit bestanden zu haben, aus der unterzeichneten Anstalt in ein Schulamt entlassen worden sind, so wie die, welche außerhalb des Seminars sich zum Lehrberufe vorbereitet haben und denen von

den

den vorgesetzten hohen Behörden die Zulassung zur Prüfung Behufs einer Anstellung bewilligt ist, wollen sich den 3ten April früh um 8 Uhr hier einfinden, wo ihnen das Nähere ihrer Prüfung mitgetheilt werden wird.

Breslau, den 25. Februar 1830.

Königlich evangelisches Schullehrer-Seminar.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in dem Pleßner Kreise belegene, gerichtlich auf 53,526 Rthlr. 10 Sgr. taxirte Rittergut Dziekowitz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und daß der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 2ten Junius 1830 Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Fürstenthums-Gerichts-Locale ansteht.

Pleß, den 7. August 1829.

Fürstl. Anhalt-Cöthen-Pleßisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Erben subhastiren wir hierdurch die dem Gutsbesitzer Kranzfelder gehörige, zu Plania sub Nro. 6 gelegene, gerichtlich auf 488 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigte Wiese, setzen einen einzigen peremtorischen Biethungstermin in unserm Sessionszimmer auf den 5ten April 1830 Vormittags um 10 Uhr fest, und laden Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebothe mit dem Bemerken ein, daß nach Genehmigung der Interessenten und des vormundschaftlichen Gerichts, insofern die Gesetze nicht eine Ausnahme zulassen, dem Meistbiethenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ratibor, den 10. December 1829.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Erben subhastiren wir hierdurch die dem Gutsbesitzer Kranzfelder gehörige, sub Nro 26 zu Plania gelegene, auf 373 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gewürdigte Wiese, setzen einen einzigen mithin peremtorischen Biethungstermin in unserm Sessionszimmer auf den 1sten April 1830 Vormittags um 9 Uhr fest, und laden Kauflustige ein, ihr Geboth abzugeben und zu gewärtigen, daß nach Genehmigung der Interessenten und des vormundschaftlichen Gerichts, wenn die Gesetze nicht eine Ausnahme zulassen, dem Meistbiethenden der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ratibor, den 10. December 1829.

Königliches Stadt-Gericht.

Sub-

Subhastations-Patent. Auf den Antrag der Erben subhastiren wir die zum Gutsbesitzer Kranzfelderschen Nachlaß gehörige, zu Ptania sub Nro. 89 belegene Hospital-Wiese, gerichtlich auf 348 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. gewürdigt, setzen einen peremtorischen Licitations-Termin in unserm Sessionszimmer auf den 29sten März 1830 Vormittags um 10 Uhr an, und fordern Kauflustige zur Abgabe ihrer Gebothe mit dem Beifügen auf, daß dem Meistbiethenden mit Genehmigung der Interessenten und des vormundschaftlichen Gerichts, wenn die Gesetze nicht eine Ausnahme zulassen, der Zuschlag ertheilt werden wird.

Ratibor, den 10. December 1829.

Königliches Stadt-Gericht.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königlichen Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien, sollen nachbenannten Personen, welche an die Pächter Hellenkampfsche Concurs-Masse verschiedene Rückstände an Lohn und Deputat liquidirt haben, als

1) dem Ziergärtner Gabriel,
2) dem Brauer Nagel,
3) dem Jäger Mokre,
4) dem Jäger Philipczyk,
5) dem Viehwärter Pajunk,
6) dem Pferdejungen Jasch Lang,
7) dem Schweinemädel N.,
8) dem Potaschsieder Leeser, sämmtlich vormals zu Lubschau,
9) der Viehmagd Deptalla, früher zu Schönhoff,
10) dem Ochsenwärter Laband,
11) dem Pferdejungen Jarzumbek,
12) dem Pferdejungen Przinowsky,
13) der Viehmagd Woiszik, früher zu Kaminitz,
14) dem Schweinemädel N., vormals zu Babinitz,
15) dem Schäfer Kindler, früher an demselben Orte in Diensten, endlich
16) den Erben des vor mehreren Jahren zu Ludwigsthal verstorbenen Pastor Scholz,

ihre Hebungsbeträge ausgezahlt werden; da jedoch ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so werden sie hierdurch öffentlich aufgerufen, sich binnen drei Monaten bei Unterzeichnetem zu melden, den Beweis ihrer Identität zu führen, auch resp. der Erben sich über ihr Erbrecht gehörig zu legitimiren und die Zahlung ihres percipiendi zu gewärtigen.

Diejenigen, welche sich bis Ende des Monats Mai d. J. nicht melden, haben zu gewärtigen, daß ihre Hebungsbeträge dem Fiscus als herrenloses Gut werden überwiesen werden.

Guttentag, den 12. Februar 1830.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
Janisch.

Subhastation. Theilungshalber soll das den Franz Rehmetschen Erben gehörige, zu Buchelsdorff sub Nro. 15 gelegene, gerichtlich auf 700 Rthlr. geschätzte laudemiale Freibauergut mit den hierzu gehörigen Inventarienstücken, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Hierzu steht der einzige peremtorische Termin den 16ten April d. J. Nachmittags um 1 Uhr an, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach vormundschaftlichem Consense der Zuschlag erfolgen kann.

Neustadt, den 15. Februar 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Wiese.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auctions-Anzeige. Es wird am

24sten März 1830

Vormittags um 9 Uhr der in Porzellan, Gläsern, Leinenzeug und Betten, Meubeln und Hausgeräthen, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirren, Charten und Büchern bestehende Nachlaß des zu Malapane verstorbenen Königlichen Hütten-Inspectors Freytag, in der Amtswohnung zu Malapane an den Meistbiethenden gegen baare sofort zu leistende Zahlung versteigert werden.

Oppeln, den 21. Februar 1830.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.

Luge.

Bau-Verdingung. In Folge höherer Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln, soll die Verdingung des Neubaues des Pfarrhauses zu Lichtenberg Grottkauer Kreises, öffentlich an den Mindestfordernden erfolgen.

Ich habe hierzu einen Termin im Orte Lichtenberg den 22sten März c. Vormittags um 10 Uhr in der pfarrtheilichen Wohnung daselbst anberaumt, wozu geprüfte und qualificirte, mit Caution versehene Werkmeister eingeladen werden ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag an den Mindestfordernden salvo approbatione der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu gewärtigen.

Die Bedingungen und der Riß können jederzeit in der Landräthlichen Canzlei eingesehen werden.

Grottkau, den 4. März 1830.

Der Königliche Kreis-Landrath.

Güther-Verpachtung. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Sr. Durchlaucht dem Prinzen Louis zu Anhalt-Cöthen gehörigen, im Königreich Pohlen und namentlich in der Krakauer Woywodschaft im Olkuscher-Kreise zum größten Theil dicht an der Grenze von Schlesien belegenen Güther Sielce, Antheil Pogonie und das Guth Góra Siewierska, aus freier Hand im Ganzen oder jedes Guth für sich, von Johann d. J. an, auf sechs oder zwölf hinter einander folgende Jahre an den Meistbiethenden mit dem lebenden und todten Inventario verpachtet werden sollen.

Die Haupt-Bedingungen dabei sind folgende:

1) daß der Pächter verpflichtet seyn wird, die eingeführte Fruchtfolge beizubehalten und unter keiner Bedingung abzuändern; —
2) daß derselbe eine Caution von 6000 Rthlr. in preußischen oder pohlnischen Pfandbriefen erlegen muß, und zwar: für Sielce 4000 Rthlr., für Pogonie 500 Rthlr. und für Góra 1500 Rthlr.

Die übrigen Pachtbedingungen können jederzeit in der Canzlei Sr. Durchlaucht des Prinzen Louis zu Anhalt-Cöthen in Ludwigswunsch bei Pleß, wie auch in der Canzlei der unterzeichneten Wirthschafts-Administration eingesehen werden, und werden dieselben jedem zur Unternehmung einer solchen Pacht sich qualificirenden Pachtlustigen ohne Anstand vorgelegt werden.

Der Licitations-Termin wird auf den 4ten Mai d. J. anberaumt, und die Licitation in der hiesigen Wirthschafts-Canzlei abgehalten werden; auch werden vor dem Termine schriftliche Declarationen über die Pachtgebothe unter der Adresse Sr. Durchlaucht des Prinzen Louis zu Anhalt-Cöthen in Pleß oder Sielce angenommen werden.

Im Licitations-Termin selbst sind die Pachtlustigen verbunden, den zwanzigsten Theil des Cautions-Betrages bis zum Zuschlage, der von Seiten Sr. Durchlaucht des Prinzen Louis zu Anhalt-Cöthen erfolgen soll, als Vadium zu erlegen.

Sielce, den 6. Februar 1830.

Prinz Louis zu Anhalt-Cöthensche Wirthschafts-Administration.

Gasthaus-Verpachtung. Eingetretene Verhältnisse bestimmen mich, meinen hier auf dem Markte und der Ratiborer Straße gelegenen Gasthof mit Billard und Garten-Kegelbahn am Hause, entweder vom 1sten März oder 1sten April d. J. ab, an einen qualificirten Gastwirth zu verpachten. Nähere Nachrichten hierüber sind bei dem Kaufmann Herrn E. Thamme in Oppeln oder bei dem unterzeichneten Eigenthümer persönlich zu erfahren.

Kreisstadt Rybnik, den 10. Januar 1830.

Der Kaufmann F. L. Zema.

In

In Bezug meiner Leinsaamen-Offerte Nr. 14 des Amtsblatts vom 18ten Januar d. J., zeige ich hiermit ergebenst an, daß von genanntem Leinsaamen, Proben in meinem Comptoir zu haben sind.

Oppeln, den 3. März 1830.

Eduard Thamme.

Königlich Schlesische Stamm-Schäferei. Der Verkauf der zu entäußernden Böcke und Mutterschaafe findet in diesem Jahre, mit dem 16ten März anfangend, hierselbst Statt.

Von diesem Tage an können die Thiere täglich in der Wolle besehen werden; die fixirten Preise der Böcke sind in den Hörnern eingebrannt.

Außer den jährlich zu verkaufenden Müttern sollen aber auch überetatsmäßige edle Mutterschaafe verkauft werden.

Panten, den 17. Februar 1830.

Thaer.

Verpachtung. Die zur Kaufmann Beetzschen Nachlaßmasse gehörige, hierorts sub Nro. 75 gelegene Haus und Handlungs-Utensilien, sollen in dem auf den 23sten März c. a. Vormittags um 9 Uhr anberaumten Termine auf sechs Jahre verpachtet werden, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Löwen, den 7. Februar 1830.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XI.

Oppeln, den 16ten März 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 3 enthält:

(Nro. 1230.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15ten Juli 1829, wegen Modificirung der gesetzlichen Vorschriften, über Lösung der Gewerbe-Scheine.

(Nro. 1231.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17ten Januar 1830, die Theilnahme der Kreis-Stände an der Veranlagung der Klassensteuer, und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 23. Betrifft die Form der Quittungen über Militair-Pensionen, Inactivitäts-Gehälter und Wartegelder.

Nachstehende, von dem Königlichen Militair-Oeconomie-Departement im hohen Kriegs-Ministerium ertheilten Bestimmungen, hinsichts der Form der Quittungen über Militair-Pensionen, Inactivitäts-Gehälter, Wartegelder und Kinder-Erziehungs-Gelder, werden zur genauesten Befolgung sowohl für die Quittungs-Aussteller, als für die zahlenden Cassen hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) in

1) in den Quittungen der Geldempfänger sind die vorschriftsmäßigen Angaben über den Betrag des, aus Königlichen oder andern öffentlichen Cassen etwa bezogenen Nebeneinkommens vollständig zu machen;
2) ist, besonders von den Special-Cassen, darauf zu halten, daß die, nach dem jedem Pensionär bekannten Quittungs-Schema, für erforderlich erachteten Anzeigen über den ehelichen Stand und über den eventualiter zur Militair-Wittwen-Casse zu entrichtenden Beitrag unter den Quittungen, und
3) bei den Attesten der Behörden die Bescheinigung über die Fortdauer des Lebens, so wie, daß der von dem Pensionär angegebene Wohnort auch sein beständiger Aufenthalts-Ort sey; ferner
4) daß bei den Quittungen über Pensionen für Wittwen und Töchter, desgleichen über fortlaufende Unterstützungen, in den diesfälligen Attesten, die ausdrückliche Bescheinigung: daß die Empfängerinnen sich noch im Wittwen- oder ehelosen Stande befinden, bestimmt ausgesprochen seyen. Eben so
5) daß in den Quittungen über Kindererziehungsgelder die namentliche Aufführung der Kinder, für welche das Erziehungsgeld ausgesetzt ist, auch die Angabe des Alters eines jeden derselben, und
6) in den Attesten die Bescheinigung, daß die Kinder sich noch am Leben und unter mütterlicher oder unter welcher sonstigen Aufsicht und Pflege sie sich befinden, enthalten sey;
7) daß die gesetzlichen Vorschriften wegen nicht erforderlicher Verwendung eines Quittungs-Stempels in den Fällen, wo die Pensions-Empfänger zum Officierstande, oder zur Klasse derjenigen Militair-Beamten gehören, welche bei ausbrechendem Kriege ins Feld zu folgen verpflichtet und im Genuße des Servises gewesen sind, und wo der jährliche Betrag der Pension die Summe von 600 Rthlr. nicht erreicht, so wie bei den Quittungen über Unterstützungen und Kindererziehungsgelder, genau beachtet werden.

K. V. I. IX. 244. Febr. Oppeln, den 4. März 1830.

Königliche Regierung.

Nr. 24.
Die Erhaltung öffentlicher alterthümlicher Denkmale betreffend.

Nach einem Rescript des Königlichen hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28sten Januar c., ist neuerdings der Fall vorge-

gekommen, daß die in den Königlichen Landen vorhandenen alten Kunstgegenstände, Denkmale oder geschichtliche Merkwürdigkeiten, Glasmalereien u. s. w. nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit behandelt, sondern vielmehr vernachläßigt und wohl gar zerstört werden, so daß deren Untergang davon die unvermeidliche Folge ist.

Wenn wir nun deshalb von gedachtem hohen Ministerio aufgefordert worden, dafür möglichst zu sorgen, daß dergleichen Denkmäler alter Kunst, namentlich auch Glasmalereien, durch zweckmäßige Vorkehrungen erhalten, und durch Ergreifung geeigneter Maasregeln vor jeder Beschädigung oder gar gänzlichem Untergange gesichert werden, so sehen wir uns veranlaßt, unter Hinweisung auf dasjenige, was in dieser Beziehung in der im Amtsblatt pro 1822, Stück V, Nr. 16, Seite 37 enthaltenen Aufforderung gesagt worden, alle Königlichen landräthlichen Officia, Bau-Inspectoren, Geistlichen und Magisträte unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch anzuweisen, hiernach sich zu achten und im vorkommenden Falle uns sofort die nöthige Anzeige zu machen.

A. I. VIIIe 981. Oppeln, den 7. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 25. Vorschrift des Verfahrens beim Durchkreuzen der eingelösten Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen.

In Verfolg des Publicandi vom 21sten Mai v. J., betreffend die Durchkreuzung der bei den Königlichen Cassen des Regierungs-Ressorts zur Realisation kommenden oder in Zahlungs-Statt eingehenden Zins-Coupons von Staatsschuld-Documenten, vor deren Ablieferung an die Regierungs-Haupt-Casse, werden die Königlichen Cassen hiermit angewiesen, diese Durchkreuzung mit Vorsicht so zu bewerkstelligen, daß dabei die Nummer des Staats-Schuldscheins, zu welchem die Coupons gehören, und die daneben stehende Litter desselben unberührt und erkennbar bleiben.

K. V. I. IX. 271. März. Oppeln, den 5. März 1830.

Königliche Regierung.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Jahre 1829 als amortisirt nachgewiesenen Staatsschuldscheine.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt.	Betrag. Rthlr.	
46,811	A	100	vom 22sten December 1828.
13,807	B	100	vom 12ten Januar 1829.
15,649	D	100	vom 23sten Februar 1829.
17,343	D	300	
27,816	D	200	vom 23sten März 1829.
59,586	A	100	
35,253	P	25	vom 29sten Mai 1829.
2,204	C	100	vom 25sten Mai 1829.
15,227	F	100	
12,394	A	100	vom 3ten August 1829.
90,386	A	100	vom 27sten Juli 1829.
90,386	C	100	
90,386	D	100	
90,386	F	100	
90,386	G	100	
90,386	H	100	
90,386	I	100	vom 27sten Juli 1829.
98,936	K	100	
98,937	C	100	
98,937	D	100	
15,541	E	100	vom 26sten October 1829.
15,541	G	50	
16,991	A	1000	vom 21sten December 1829.
46,913	A	500	
55,539	G	100	vom 23sten Februar 1829.

Berlin, den 31. December 1829.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nach

Nr. 26. Wegen der kirchlichen Begräbnißplätze.

Nach einem von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten an uns erlassenen Rescripte, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8ten Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß, um bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze, nächst den erforderlichen sanitätspolizeilichen Rücksichten, auch dem Andenken der Verstorbenen bei der noch lebenden Generation ihrer Angehörigen die gebührende Berücksichtigung zu sichern, den Kirchengemeinen oder Communen die Veräußerung solcher geschlossener Begräbnißplätze in der Regel nicht vor Ablauf von Vierzig Jahren seit erfolgter Schließung gestattet werden soll, dergestalt, daß für etwa ausnahmsweise frühere Bewilligung, unter besonderen, die vorbemerkte Rücksicht erledigenden Localverhältnissen, die jedesmalige besondere Genehmigung rücksichtlich der kirchlichen Begräbnißplätze bei dem Königlichen Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten, rücksichtlich der den Communen zugehörigen aber sowohl bei diesem, als auch bei dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei einzuholen ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierdurch die inmittelst freistehende Benutzung der Plätze zur Graswerbung, Baumpflanzung oder auf andere dergleichen unanstößige Weise, nicht hat beschränkt werden sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird den Herren Superintendenten, Erzpriestern und Geistlichen, so wie den sämmtlichen Polizei-Behörden und Gemeinen zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

A. I. X. XI. 976. Oppeln, den 4. März 1830.

Königliche Regierung.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 26sten Januar d. J. im 5ten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 31, zu Tanneberg im Neisser Kreise unter den Schaafen Statt gefundene Pocken-Krankheit, hat aufgehört.

Oppeln, den 5. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu

Zu Ludwigsdorff im Neisser Kreise, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen und deshalb die gesetzlichen Vorbeugungs-Maaßregeln angeordnet.

Oppeln, den 7. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die nach den Bekanntmachungen vom 17ten und 23sten v. M. im diesjährigen Amtsblatte Stück VIII und IX in den Dörfern Neuwalde und Tanneberg im Neisser Kreise ausgebrochenen Menschenpocken, haben aufgehört und die Sperrmaaßregeln sind aufgehoben.

Oppeln, den 10. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Sarlowitz Grottkauer Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen und die Vorkehrungen angeordnet.

Oppeln, den 11. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Plesser Kreises, sind für die nächsten drei Jahre gewählt und bestätigt worden:

1) von Seiten der Stände:

a. der Hauptmann Chyträus auf Riegersdorff zum wirklichen Commissarius,

b. der rc. von Schlutterbach auf Nieder-Borin zum Stellvertreter;

2) von

2) von Seiten der Städte:

a. der Bürgermeister Zellner zu Pleß,
b. der Bürgermeister Breitkopf zu Nicolai zu wirklichen Commissarien,
c. der Rathmann Seidel zu Pleß und
d. der Kämmerer Eisenecker zu Nicolai zu Stellvertretern;

3) von Seiten des Rusticalis:

a. der Scholz Simon Engel zu Anhalt zum wirklichen Commissarius, und
b. der Scholz Ludwig Fuchs zu Rudoltowitz zum Stellvertreter.

Dem Regierungs- und Forst-Referendarius Friese ist die, durch das am 21sten Januar c. erfolgte Ableben des Oberförsters Freiherrn von Tschammer erledigte Oberförster-Stelle zu Proskau verliehen worden.

Verzeichniß

der im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Wyssocka.	Gr. Strehlitz.	Stadtrichter Porsch zu Krappitz	Justitiarius Adamczik zu Gr. Strehlitz.
2	Pschow.	Rybnick.	Justitiarius Ranoscheck sen.	Referendarius Sedlaczeck zu Ratibor.
3	Jedlin und Boischow.	Pleß.	Justitiarius v. Wrochem zu Loslau.	Stadtrichter Gründel zu Nicolai.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Februar 1830.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	15	„	1	5	„	„	25	„	„	19	„	„	19	„	4	„	„
2	„ Cosel	1	8	9	1	2	„	„	22	6	„	18	5	„	15	„	3	„	„
3	„ Creutzburg	1	17	6	„	25	6	„	24	6	„	17	10	„	18	2	3	23	3
4	„ Falkenberg	1	23	„	1	5	3	„	27	11	„	22	„	„	25	„	3	20	„
5	„ Gleiwitz	1	6	„	„	26	9	„	20	10	„	13	11	„	17	„	4	„	„
6	„ Grottkau	1	16	„	1	3	„	„	25	6	„	20	„	„	17	„	2	15	„
7	„ Leobschütz	1	6	7	1	4	1	„	21	10	„	16	8	„	20	„	3	20	„
8	„ Lublinitz	1	16	4	„	24	1	„	22	4	„	17	1	„	15	„	4	„	„
9	„ Neisse	1	11	5	1	5	8	„	26	1	„	20	„	„	22	„	3	5	„
10	„ Neustadt	1	11	7	1	4	6	„	22	9	„	18	2	„	22	„	3	22	6
11	„ Oppeln	1	11	5	„	29	4	„	26	3	„	17	„	„	16	„	3	22	3
12	„ Pleß	2	„	„	1	2	9	„	26	„	„	17	5	„	18	„	3	5	„
13	„ Ratibor	1	5	5	„	29	7	„	19	10	„	14	10	„	17	6	2	15	„
14	„ Rosenberg	1	19	„	„	26	3	„	23	10	„	19	7	„	18	6	3	24	2
15	„ Rybnick	1	22	6	1	4	6	1	1	6	„	18	6	„	19	6	3	22	6
16	„ Groß-Strehlitz	1	17	11	1	4	„	„	22	8	„	18	1	„	19	3	3	17	5

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 11

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 11.

Oppeln, den 16ten März 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger Nr. 34 v. J. steckbrieflich verfolgte Tischlergeselle Johann Gottlieb Hoffmann aus Lauban, ist zur gefänglichen Haft gebracht.

Ober-Glogau, den 3. März 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Straßenraub. Der bei dem Bauer Thomas Powick in Kandrzin Coseler Kreises dienende Pferdejunge Valeck Mocha, ist am 1sten d. M. des Abends im Walde zwischen Schlawentzütz und Kandrzin von 2 unbekannten Männern angefallen und seiner beiden Pferde beraubt worden.

Das eine dieser Pferde war eine braune Stute mit Stern, ohngefähr 20 Jahr alt, und das andere ein brauner Wallach, zehnjährig und auf das rechte Auge blind. Beide Pferde übrigens von mittlerem Schlage.

Den Polizeibehörden und der Gendarmerie wird dieser Fall mit der Aufforderung bekannt gemacht, zur Entdeckung der Diebe und Ermittelung der geraubten Gegenstände möglichst mitzuwirken, und hat Jedermann, der zu einer näheren Kenntniß des diesfälligen Thatbestandes gelangen sollte, seiner Ortsobrigkeit oder dem Königlichen Landräthlichen Officio in Cosel sofort darüber Anzeige zu machen.

A. I. IIc Nr. 1166. Oppeln, den 11. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Ratiborer Kreise belegene, gerichtlich auf 8635 Rthlr. 15 Sgr. taxirte, rittermäßige Freigut Klajowetz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungstermin auf den 10ten Juli 1830 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Reiche im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 26. Februar 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Veränderte Hüttenanlage. Das Dominium Halemba beabsichtigt den am Ober-Teiche zu Halemba belegenen, bereits außer Betrieb befindlichen hohen Ofen und das Frischfeuer zu cassiren, und an deren Stelle ohne Veränderung des zeitherigen Wasserstandes eine massive Kolbeneisenfrischhütte zu erbauen. Dem § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 gemäß, wird dieß bekannt gemacht und alle diejenigen, welche durch diesen Umbau der Hüttenwerke eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 19ten Mai c. a. bei mir anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt und auf Ertheilung des landesherrlichen Consenses angetragen werden wird.

Beuthen, den 26. Februar 1830.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auctions-Anzeige. Im Auftrage des Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, habe ich zum öffentlichen Verkaufe des Mobiliar-Nachlasses des verstorbenen Hauptmanns Herrn von Frankenberg und seiner gleichfalls verstorbenen Ehegattin, bestehend in Gold- und Silbergeschirr, Uhren, Meubles, Hausgeräthe, Leinenzeug und Betten, Wagenfahrt ꝛc. einen Termin auf den 27sten April c. a. Vormittags um 8 Uhr in loco Cziasnau angesetzt, und Kauflustige werden daher eingeladen, sich zur gedachten Zeit an benanntem Orte einzufinden, und den Zuschlag für das Meistgeboth gegen sofortige baare Zahlung zu gewärtigen.

Guttentag, den 24. Februar 1830.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
Janisch.

Auc-

Auctions-Proclama. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß in termino

den 26sten April c.

des Morgens um 9 Uhr, so wie Nachmittags um 2 Uhr und folgende Tage, in dem Gräflich von Mettichschen Schlosse zu Wiese ohnweit hiesiger Stadt, verschiedene Gefäße von Fayance und Thon, Gläser, mehrere kupferne, messingene und eiserne Küchen- und andere Utensilien, Hausgeräthe, weibliche Leibwäsche und Kleidungsstücke nebst einigen Büchern öffentlich an den Meistbiethenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden sollen, weshalb Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neustadt, den 6. März 1830.

Der Kreis-Justiz-Rath.
Lehnmann.

Gefundenes eisernes Kreuz. Am 1sten Februar d. J. ist in Schloß Kieferstädtel vor der herrschaftlichen Arrende ein eisernes Kreuz 2ter Klasse mit dem schwarzen Bande gefunden worden.

Der gehörig legitimirte Eigenthümer kann dasselbe von mir zurückerhalten.

Gleiwitz, den 11. März 1830.

Der Kreis-Landrath.
v. Brettin.

Güther-Verpachtung. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Sr. Durchlaucht dem Prinzen Louis zu Anhalt-Cöthen gehörigen, im Königreich Pohlen und namentlich in der Krakauer Woywodschaft im Olkuscher Kreise zum größten Theil dicht an der Grenze von Schlesien belegenen Güther Sielce, Antheil Pogonie und das Guth Góra Siewierska, aus freier Hand im Ganzen oder jedes Guth für sich, von Johanni d. J. an, auf sechs oder zwölf hinter einander folgende Jahre an den Meistbiethenden mit dem lebenden und todten Inventario verpachtet werden sollen.

Die Haupt-Bedingungen dabei sind folgende:

1) daß der Pächter verpflichtet seyn wird, die eingeführte Fruchtfolge beizubehalten und unter keiner Bedingung abzuändern; —
2) daß derselbe eine Caution von 6000 Rthlr. in preußischen oder pohlnischen Pfandbriefen erlegen muß, und zwar: für Sielce 4000 Rthlr., für Pogonie 500 Rthlr. und für Góra 1500 Rthlr.

Die übrigen Pachtbedingungen können jederzeit in der Canzlei Sr. Durchlaucht des Prinzen Louis zu Anhalt-Cöthen in Ludwigswunsch bei Pleß, wie auch in der Canzlei der unterzeichneten Wirthschafts-Administration eingesehen werden, und werden dieselben jedem zur Un-

Unternehmung einer solchen Pacht sich qualificirenden Pachtlustigen ohne Anstand vorgelegt werden.

Der Licitations-Termin wird auf den 4ten Mai d. J. anberaumt, und die Licitation in der hiesigen Wirthschafts-Canzlei abgehalten werden; auch werden vor dem Termine schriftliche Declarationen über die Pachtgebothe unter der Adresse Sr. Durchlaucht des Prinzen Louis zu Anhalt-Cöthen in Pleß oder Sielce angenommen werden.

Im Licitations-Termin selbst sind die Pachtlustigen verbunden, den zwanzigsten Theil des Cautions-Betrages bis zum Zuschlage, der von Seiten Sr. Durchlaucht des Prinzen Louis zu Anhalt-Cöthen erfolgen soll, als Vadium zu erlegen.

Sielce, den 6. Februar 1830.

Prinz Louis zu Anhalt-Cöthensche Wirthschafts-Administration.

Königlich Schlesische Stamm-Schäferei. Der Verkauf der zu entäußernden Böcke und Mutterschaafe findet in diesem Jahre, mit dem 16ten März anfangend, hierselbst Statt.

Von diesem Tage an können die Thiere täglich in der Wolle besehen werden; die fixirten Preise der Böcke sind in den Hörnern eingebrannt.

Außer den jährlich zu verkaufenden Müttern sollen aber auch überetatsmäßige edle Mutterschaafe verkauft werden.

Panten, den 17. Februar 1830.

Thaer.

Einem hochverehrten Publicum zeige ich hiermit ganz gehorsamst an, daß ich meinen bisherigen Wohnort Orzesche verlassen, und in Ornontowitz bei Gleiwitz einen Steinbruch aufgedeckt habe.

Alle in mein Fach einschlagende Arbeiten prompt und billig versprechend bitte ich, mich mit recht vielen Aufträgen beehren zu wollen.

Ornontowitz bei Gleiwitz, den 10. März 1830.

Josefowsky, Steinmetz-Meister.

Anzeige. Offenbacher Marocco empfing so eben direct und empfiehlt.

Oppeln, den 13. März 1830.

J. M. Schlesinger, Groschowitzer Gasse Nr. 41.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XII.

Oppeln, den 23sten März 1830.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 27. Bekanntmachung, betreffend die Militairpflichtigkeit derjenigen jungen Leute, welche sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen und sich auf der Thierarzneischule zu Berlin als Civil-Eleven befinden.

Nachstehendes Rescript des hohen Ministerii des Innern d. d. Berlin den 26sten v. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß Militairpflichtige, welche sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen, und sich auf der hiesigen Thierarzneischule als Civil-Eleven befinden, in der Meinung, daß es nach beendigten Studien noch immer Zeit sey, sich zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht durch den freiwilligen Kurschmidtsdienst zu melden, es verabsäumt haben, ihre desfallsigen Verhältnisse zu gehöriger Zeit ordnungsmäßig feststellen zu lassen, und in Folge dessen den Ersatz-Behörden zur Aushebung für den gewöhnlichen Ersatz des Heeres verfallen sind.

Wenn nun einerseits die Reklamationen, welche solchen Aushebungen gefolgt sind, zu verschiedenen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben haben, andererseits aber nicht zu verkennen ist, daß die als Thierärzte ausgebildeten jungen Leute der Armee von größerm Nutzen durch den Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste bei der Cavallerie oder Artillerie, als durch den Dienst mit den Waffen seyn können, es auch in der Billigkeit beruht, diesen Individuen die zu ihrer Ausbildung erforderliche Zeit, gleich andern Militairpflichtigen, zu lassen, und nur darauf gehalten werden muß, daß in Bezug auf Genügung ihrer Militairpflicht alles Nöthige ordnungsmäßig festgestellt und zur Ausführung gebracht werde, so sind die Ministerien des Innern und des Krieges über nachstehende Festsetzungen übereingekommen:

1) Der

1) Der das Studium der Thierarzneikunde und hierauf den Eintritt als Kurschmidt zu einjährigem Dienste beabsichtigende Militairpflichtige, welcher schon vor seinem 20sten Lebensjahre sich bei einer Departements-Prüfungs-Commission in Folge seiner im Allgemeinen erlangten Ausbildung, wegen Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste meldet, dazu berechtigt befunden und zugelassen wird, erklärt hierbei zugleich, ob er den Eintritt etwa bis zum 25sten Lebensjahre aussetzen will, und bewirkt ihn sodann in der allgemein vorgeschriebenen Weise. Für die zu dieser Kategorie gehörigen Freiwilligen bedarf es keiner weitern Festsetzungen.

2) Diejenigen Militairpflichtigen jedoch, die sich dem Studium der Thierarzneikunde widmen und vor dem 20sten Lebensjahre noch keine Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst bei den Departements-Prüfungs-Commissionen nachzuweisen vermögen, so wie diejenigen, welche nach Lage ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse auf den einjährigen freiwilligen Dienst nicht Anspruch machen, sondern, um mit etatsmäßigem Gehalte angestellt zu werden, zum dreijährigen Kurschmidtsdienste, nach bewirkter thierärztlicher Ausbildung, einzutreten beabsichtigen, können nach der Bestimmung ad 8 des §. 69 der Instruction vom 30sten Juni 1817, wegen der in Erlernung eines Gewerbes begriffenen, und deshalb bis zum 25sten Lebensjahre zurückzustellenden Dienstpflichtigen behandelt werden.

Dieselben haben sich zu dem Ende, wenn sie in die hiesige Thierarznei-Schule als Civil-Eleven einzutreten beabsichtigen, zuvor darüber bei der Kreis-Ersatz-Commission ihres Wohnorts, und zwar vor dem Eintritt ihres militairpflichtigen Alters zu melden, werden mit einem desfallsigen Scheine versehen, und hierauf bei dem jährlichen Ersatzgeschäft auf Zeugnisse der Thierarzneischule, daß sie von derselben angenommen worden sind, und dem Studium der Thierarzneischule wirklich obliegen, von einer Ersatzgestellung zur andern bis vor Vollendung des 25sten Lebensjahres, jedoch nicht über dieses Lebensalter hinaus, zurückgestellt. Sie gewinnen mithin hierdurch die zu ihrem Studium erforderliche Zeit, und bewirken demnächst ihren Eintritt zum freiwilligen Kurschmidtsdienste vor dem Ablaufe ihres 25sten Lebensjahres in der allgemein vorgeschriebenen Weise.

3) Wer nicht auf der hiesigen Thierarzneischule, sondern anderweit seine thierärztliche Ausbildung zu bewirken gesonnen, und gleichfalls nicht im Stande ist,

ist, bei einer Departements-Prüfungs-Commission die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste vor dem Anfange seines militairpflichtigen Alters in Anspruch zu nehmen, meldet sich ebenfalls deshalb, und bevor derselbe von den Ersatzbehörden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Ableistung seiner Dienstpflicht herangezogen wird, bei der Kreis-Ersatz-Commission seines Wohnorts, und kann hierauf in eben der Art, auf die Zeugnisse derjenigen Anstalt, wo er sich zum Studium der Thierarzneikunde befindet, von einer Ersatzgestellung zur andern, bis vor Vollendung des 23sten Lebensjahres zurückgestellt werden. Der Eintritt zum freiwilligen Kurschmidts-Dienste muß hierauf gleichfalls in vorgeschriebener Weise, nachdem das Individuum sich noch über seine wirklich erlangte thierärztliche Ausbildung ausgewiesen hat, recht zeitig bewirkt werden.

Der Königlichen Regierung werden vorstehende Bestimmungen zur Nachricht und Achtung mit der Aufforderung bekannt gemacht, in Gemäßheit derselben Ihre Unter-Behörden zu instruiren, sie auch durch Ihr Amtsblatt publiciren zu lassen, damit sich in der Folge Niemand, der seinen Militairdienst-Eintritt unter der Berufung, daß er sich zum Thierarzt ausbilde, versäumt hat, mit Nichtkenntniß der bestehenden Vorschriften entschuldigen könne.

Seiten des Herrn Kriegs-Ministers werden die Provinzial-Militair-Behörden gleichmäßig instruirt werden.

Obige Bestimmungen finden übrigens auf die Militair-Eleven der hiesigen Thierarzneischule, welche in Fällen, wo die Cavallerie-Regimenter keine Subjecte aus Reih und Glied zur Kurschmidts-Ausbildung in dieselbe zu schicken vermögen, durch das Königliche Allgemeine Kriegs-Departement angenommen und für die Armee als Kurschmidte ausgebildet werden, auch während ihres Aufenthalts in der gedachten Anstalt sich unter militairischer Aufsicht befinden und ein Militair-Gehalt beziehen, keine Anwendung.

A. I. IIIa 217. März. Oppeln, den 11. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unsere Pag. 34 im VIten Stück unsers Amtsblatts enthaltene Verfügung vom 28sten Januar c., betreffend die Aufstellung Königlicher Landbeschäler zur Verbesserung der Pferdezucht in unserm Verwaltungs-Bezirk, machen wir sämmtlichen hierbei betheiligten Dominien und Gemeinden und Pferdezüchtern hiermit bekannt: daß

daß eingetretener Umstände wegen, die Beschäler-Station zu Millitsch Coseler Kreises, in diesem Jahre nicht besetzt wird.

A. I. IIIb 1698. Oppeln, den 14. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Stelle eines Salz-Magazin-Inspectors zu Schwusen, ist dem Regierungs-Rath Dietrich zu Posen, mit Beibehaltung seines Characters und Ranges verliehen worden; und wird derselbe die Salz-Verkaufs- und Speditions-Anstalt in Schwusen, als ein rechnungslegendes Salz-Amt, welches nicht mehr dem Haupt-Steuer-Amte in Glogau, sondern unmittelbar dem Königlichen Provinzial-Steuer-Directorat untergeordnet ist, verwalten.

Den 7ten December v. J. starb der Schleußenmeister Harbig bei Schleuße Nr. XI. am Königlichen Clodnitz-Canal, und ist diese Stelle jetzt dem invaliden Feldwebel Eduard Lichter vom 1sten Mai d. J. übertragen worden.

In Neustadt ist der dasige Handschuhmacher Seeligmann zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige unbesoldete Rathmann Thannhäuser zu Patschkau, ist in dieser Eigenschaft wiederum gewählt und genehmigt worden.

In Ziegenhals sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und genehmigt der Apotheker Wandel, der Bleicher Meisel, der Stadt-Kretschmer Hering und der Garnhändler Hartwig daselbst.

Zu Guttentag ist der bisherige unbesoldete Rathmann Wyrwick zum Kämmerer und Rathmann, und der Stadtverordnete Porschke zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Bote und Executor Kubiczek bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Rybnick, ist zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter daselbst befördert worden.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 12
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 12.

Oppeln, den 25sten März 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Stockhause ist gestern Abends der allhier wegen unnatürlicher Sünde verhaftet gewesene Franek Kluczowsky entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht auf den nachstehend bezeichneten Verbrecher Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten anher abliefern zu lassen.

Tarnowitz, den 13. März 1830.

Gräflich Henkel von Donnersmark Neudecker Gerichts-Amt.

Signalement. Der Franek Kluczowsky ist aus Grabowa in Pohlen gebürtig, hat zuletzt in Alt-Chechlau bei dem Robothgärtner Anton Marheffka als Knecht gedient, ist katholischer Religion, 18 bis 19 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, grauliche Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne und ein rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt und spricht blos pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem grautuchnen ganz zerlumpten Bauer-Rock, einer blautuchnen Jacke mit gelben Knöpfen, einer hellblautuchnen verschossenen alten Weste mit rothem Vorstoß und gelben Knöpfen, einem Paar blautuchner Beinkleider über die Stiefeln, einem leinwandnen Hemde, einem Paar Stiefeln und einem ordinairen Filzhut.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veränderte Hüttenanlage. Das Dominium Halemba beabsichtigt den am Ober-Teiche zu Halemba belegenen, bereits außer Betrieb befindlichen hohen Ofen und das Frischfeuer zu cassiren, und an deren Stelle ohne Veränderung des zeitherigen Wasserstandes eine massive Kolbeneisenfrischhütte zu erbauen. Dem § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 gemäß, wird dieß bekannt gemacht und alle diejenigen, welche durch diesen Umbau der Hüttenwerke eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 19ten Mai c. a. bei mir anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt und auf Ertheilung des landesherrlichen Consenses angetragen werden wird.

Beuthen, den 26. Februar 1830.

Der Königliche Landrath.

Subhastation. Es soll die sub Nro. 22 zu Starrwitz Grottkauer Kreises belegene Wind- und Wassermühle, wozu 15 Scheffel Breslauer Maaß Acker gehören, und welche auf 1035 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, wozu die Biethungs-Termine auf den

13ten Februar c. Vormittags um 9 Uhr, und den
13ten März c. Vormittags um 9 Uhr

in unserer hiesigen, der peremtorische aber auf den

19ten April c. Vormittags um 10 Uhr

in unserer Gerichts-Canzlei auf dem Schlosse zu Starrwitz anberaumt worden sind.

Kauflustige Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch aufgefordert, in den gedachten Terminen, besonders aber in dem peremtorischen zu erscheinen, und ihre Gebothe abzugeben, wo sodann der Meist- und Bestbiethende, insofern kein gesetzliches Hinderniß eintritt, den Zuschlag zu gewärtigen haben wird.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Zugleich wird bemerkt, daß am Tage der Tradition ein Capitals-Antheil von 360 Rtlr. gezahlt werden muß.

Neisse, den 12. December 1829.

Das Gerichts-Amt Ober- und Nieder-Starrwitz.
Aulich.

Sub-

Subhastation. Das auf der Schloß-Gasse hieselbst gelegene, dem vormaligen Secretair Fraas gehörige Haus, nach dem Materialien-Werthe 2037 Rthlr. 23 Sgr., und nach dem Nutzungs-Ertrage auf 2630 Rthlr. gerichtlich taxirt, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Behufs dessen sind drei Licitations-Termine, und zwar

auf den 21sten Mai,
den 22sten Juli,
und peremtorisch auf den 22sten September d. J.

Vormittags anberaumt worden, wozu Zahlungsfähige und Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Cosel, den 3. März 1830.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastation. Auf den Antrag eines Realgläubigers soll im Wege der Execution das in der Feldmark von Lindewiese Neisser Kreises belegene und im Hypothekenbuche mit Nr. 87 bezeichnete Ackerstück von 16 Morgen 165 □R., welches zum Theil zur Erbauung neuer Stellen sich vorzüglich eignet, in den 3 Terminen

den 10ten April c.,
den 8ten Mai c.,

in der Canzlei des unterzeichneten Richters, und in dem auf der rittermäßigen Scholtisei zu Lindewiese

den 7ten Juni c.

Vormittags um 11 Uhr angesetzten peremtorischen Termine, öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulassen.

Neisse, den 4. März 1830.

Das Gerichts-Amt Lindewiese.
Hoffrichter.

Vereinigung der Gerichts-Aemter Slawenczitz, Birawa und Althammer. Das unterzeichnete Gerichts-Amt macht hierdurch dem Publicum, und insbesondere den Gerichts-Einsassen bekannt, daß die bisher bestandenen drei Gerichts-Aemter Slawenczitz, Birawa und Althammer mit Genehmigung der Oberaufsichts-Behörde zu einem einzigen Gerichte, unter der Benennung:

Fürst.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenczitz, vereinigt worden sind, zu welchem fortan folgende Ortschaften:

Slawenczitz nebst Colonie,
Miesce,
Lichinia,
Lenortowitz mit Neudorf,
Blechhammer und Miedar,
Kandrzin,
Pogorzelletz,
Brzezetz,
Alt Cosel,
Birawa mit Franzdorf,
Libischau,
Sackenhoym,
Ortowitz und Klein-Althammer,
Jakobswalde,
Gosczütz,
Quarghammer,
Kalt- oder Trachhammer nebst Neudorf und Pohlsdorf,
Smolnitz und
Leboschowitz

gehören. Birawa, am 10. März 1830.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenczitz.

Subhastation. Die dem Ernst Künzel zugehörige, sub Nro. 6 zu Koschpendorff Grottkauer Kreises gelegene, gerichtlich auf 679 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. taxirte Freigärtnerstelle nebst verbundener Schank-, Handlungs- und Back-Gerechtigkeit, soll im Wege der Execution in termino peremtorio den 28sten Mai c. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Koschpendorff öffentlich verkauft werden, welches dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 5. Februar 1830.

Das Gerichts-Amt Koschpendorff.

Frei

Freistellen-Verkauf. Die auf 186 Rthlr. geschätzte Freistelle des Anton Ciba in Tworog, Nr. 39 des Hypotheken-Buchs, soll den 21sten Mai c. a. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Stube zu Tworog im Wege der Execution an den Meistbiethenden verkauft werden.

Koschentin, den 9. März 1830.

Gerichts-Amt Tworog.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Arrende-Verpachtung. Die Gemeinde Frei-Kadlub Rosenberger Kreises, beabsichtigt die ihr gehörige Arrende, wozu eine gut eingerichtete Brau- und Brennerei gehört, von Michaelis d. J. ab, auf anderweite drei Jahre zu verpachten. Hierzu haben wir Terminum auf

den 19ten April d. J.

früh um 8 Uhr in loco Frei-Kadlub angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken hierzu ein, daß die Bedingungen der in loco Frei-Kadlub und an hiesiger Gerichtsstelle affigirten Anzeige beigefügt und einzusehen sind.

Groß-Strehlitz, den 11. Januar 1830.

Das Gerichts-Amt Frei-Kadlub.

Heller.

Auctions-Anzeige. Der Nachlaß des abgelebten Grenzaufsehers Johann Gottlieb Kopka, bestehend in Meubles, Küchengeräth, Kleidern, Betten, Waffen, Leinenzeug, einer Britschke, Pferdegeschirr, Sattel, und einer goldenen Uhr, wird den 2ten April c. a. Vormittags im Schlosse zu Krawarn öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Leobschütz, den 8. März 1830.

Das Gerichts-Amt Deutsch-Krawarn.

Bau-Verdingung. Auf hohe Regierungs-Verfügung soll die Verdingung einiger Bauten und Reparaturen bei der Pfarrkirche zu Ober-Glogau, öffentlich an den Mindestfordernden erfolgen.

Es ist hierzu ein Termin auf den 29sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr in Ober-Glogau anberaumt worden, wozu qualificirte Baumeister eingeladen werden, um ihre Gebothe abzugeben. Der Zuschlag an den Mindestfordernden kann jedoch nur mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung geschehen. Die Bedingungen können am Termine eingesehen werden.

Neustadt, den 12. März 1830.

Königliches Landräthliches Officium.

Arrende-Verkauf oder Verpachtung. Die Bierbrauerei und Brandweinbrennerei des Königlichen Domainen-Amtes Brieg nebst den dazu gehörigen Gebäuden und dem eisernen Inventario an Brauerei- und Brennerei-Geräthen, desgleichen das Verlagsrecht der zwangspflichtigen Kretschams, und zwar:

I. mit Bier und Brandwein,
- a. des Kretschams zu Bankau,
- b. » » » Bärzdorf,
- c. » » » Zündel,
- d. » » » Groß-Döbern,
- e. » » » Tschöplowitz,
- f. » » » Moselache,
- g. » » » Linsburg;

II. nur mit Brandwein, nicht aber mit Bier,
- a. des Kretschams zu Briesen,
- b. » » » Grüningen und
- c. » » » Scheidelwitz,

soll zufolge Verfügung Einer Königlich Hochpreislichen Regierung zu Breslau, im Wege der öffentlichen Licitation zum Verkauf oder zur anderweitigen Verpachtung vom 1sten Juli 1830 ab gestellt werden.

Der Termin ist auf den 7ten April a. c. im Königlichen Steuer- und Rent-Amte in Brieg von Vormittags um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr anberaumt worden, wo auch die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen noch vor dem Termine eingesehen werden können.

Brieg, den 13. März 1830.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Bau:

Bau-Verbingung. Zum Neubau zweier Wohngebäude von Schrootholz zu Koschmieder zur Herrschaft Lublinitz gehörig, soll in Folge hoher Regierungs-Verfügung die Ausführung sämmtlicher Arbeiten, und die Lieferung von 640 Schock guter, trockener, fichtener Schindeln und der Nägel, mit Ausschluß der übrigen Materialien, an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt der hohen Genehmigung, verdungen werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 6ten April c. Vormittags um 9 Uhr,

zu Schloß Lublinitz festgesetzt, zu welchem vorzüglich approbirte und cautionsfähige Bauhandwerker eingeladen werden.

Die Licitations-Bedingungen, so wie Kosten-Anschläge und Zeichnungen, sind in dem Rentamt zu Schloß Lublinitz, so wie bei dem Unterzeichneten täglich einzusehen.

Creutzburg, den 16. März 1830.

Weiß,
Königl. Bau-Inspector.

Straßen-Pflasterung-Verbingung. Zur Verdingung der in diesem Frühjahr in der Stadt Grottkau Statt findenden Straßen-Pflasterung, haben wir einen Termin auf den 7ten April c. früh um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause anberaumt, und werden qualificirte Steinsetzer, welche diese Arbeiten übernehmen wollen, hiermit aufgefordert, in benanntem Termine zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, und wenn selbe für annehmbar befunden werden, den Zuschlag zu gewärtigen, wonach sodann mit der Pflasterung baldigst vorgeschritten werden kann.

Grottkau, den 16. März 1830.

Der Magistrat.

Offene Pachten. Auf der Landschaftlich sequestrirten Herrschaft Wiese Neustädter Kreises, ¼ Meile von Neustadt entfernt, wird

1) die bedeutende Brau- und Brennerei zu Wiese mit eigenem Ausschank und mit Ausschrot an eilf Schankstätten, davon drei an der großen Neisser Straße liegen, zu Johanni c. pachtlos, zu deren weiterer Verpachtung von da ab, im ganzen oder getheilt, auf drei Jahre bis Johanni 1833, ein Licitations-Termin auf den 19ten April d. J. früh um 10 Uhr im Schlosse zu Wiese anberaumt worden, wozu Pachtlustige eingeladen werden, auch die Pacht-Bedingungen bei der Sequestration zu jeder Zeit einsehen können.

2) Die

2) Die Rindvieh-Nutzung auf den Vorwerken Wiese, Kotzem und Buchelsdorff von Johanni d. J. ab, einzeln auf ein Jahr bis Johanni 1831, in dem hiezu bestimmten Termine auf den 20sten April d. J. früh um 9 Uhr, auf dem Schlosse zu Wiese licitando verpachtet, und
3) die Jagd in gewissen Abtheilungen, vom 1sten September d. J. an, auf ein Jahr, den 20sten April c. Nachmittags um 3 Uhr im Schlosse zu Wiese licitando in Pacht ausgegeben.

Wiese, den 16. März 1830.

Der Landschafts-Sequestor.
Kübel.

Auctions-Anzeige. Auf Befehl Eines Königlich Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, sollen zu Lubie bei Peiskretscham die zur Gustav Friedrich v. Ziemietzkischen Verlassenschafts-Masse gehörigen Effecten, bestehend in einigem Silber, einem Ring mit Diamanten, Tischwäsche, Betten rc.

den 6ten April c.

Vormittags um 8 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung an den Bestbiethenden verkauft werden.

Gleiwitz, den 17. März 1830.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
Engel.

Zum Verkauf stehen acht Stück gemästete starke Ochsen bei dem Dominio Sonnenberg Falkenberger Kreises, und werden, wenn es der Käufer wünscht, bis Ende April in Futter behalten.

Offene Rindviehpacht. Bei dem Dominio Sonnenberg wird die Rindvieh-Nutzung zu Johanni d. J. anderweitig in Pacht gegeben. Cautionsfähige Pächter können die Pachtbedingungen bei dem Wirthschafts-Amte täglich erfahren.

Güther-Verpachtung. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Sr. Durchlaucht dem Prinzen Louis zu Anhalt-Cöthen gehörigen, im Königreich Pohlen und namentlich in der Krakauer Woywodschaft im Olkuscher Kreise zum größten Theil dicht an der Grenze von Schlesien belegenen Güther Sielce, Antheil Pogonie und das Guth Góra Siewierska, aus freier Hand im Ganzen oder jedes Guth für sich, von Johanni d. J. an, auf sechs oder zwölf hinter einander folgende Jahre an den Meistbiethenden mit dem lebenden und todten Inventario verpachtet werden sollen.

Die Haupt-Bedingungen dabei sind folgende:

1) daß der Pächter verpflichtet seyn wird, die eingeführte Fruchtfolge beizubehalten und unter keiner Bedingung abzuändern; —
2) daß derselbe eine Caution von 6000 Rthlr. in preußischen oder pohlnischen Pfandbriefen erlegen muß, und zwar: für Sielce 4000 Rthlr., für Pogonie 500 Rthlr. und für Góra 1500 Rthlr.

Die übrigen Pachtbedingungen können jederzeit in der Canzlei Sr. Durchlaucht des Prinzen Louis zu Anhalt-Cöthen in Ludwigswunsch bei Pleß, wie auch in der Canzlei der unterzeichneten Wirthschafts-Administration eingesehen werden, und werden dieselben jedem zur Unternehmung einer solchen Pacht sich qualificirenden Pachtlustigen ohne Anstand vorgelegt werden.

Der Licitations-Termin wird auf den 4ten Mai d. J. anberaumt, und die Licitation in der hiesigen Wirthschafts-Canzlei abgehalten werden; auch werden vor dem Termine schriftliche Declarationen über die Pachtgebothe unter der Adresse Sr. Durchlaucht des Prinzen Louis zu Anhalt-Cöthen in Pleß oder Sielce angenommen werden.

Im Licitations-Termin selbst sind die Pachtlustigen verbunden, den zwanzigsten Theil des Cautions-Betrages bis zum Zuschlage, der von Seiten Sr. Durchlaucht des Prinzen Louis zu Anhalt-Cöthen erfolgen soll, als Vadium zu erlegen.

Sielce, den 6. Februar 1830.

Prinz Louis zu Anhalt-Cöthensche Wirthschafts-Administration.

Arrende-Verpachtung. Die Arrende zu Ruptau Rybniker Kreises, soll vom 1sten Juli d. J. ab, auf drei Jahre verpachtet werden, und können Pachtlustige die näheren Bedingungen bei dem dasigen Wirthschaftsamte erfahren.

Mehrere an uns gelangte gegründete Beschwerden wegen unregelmäßigen Empfangs unserer Zeitschriften, namentlich „der Werke der Allmacht oder Wunder der Natur", herausgegeben von Dr. Scholz (Preis pro Stück, 2 Bogen Text und einen sauber lithographirten Steindruck enthaltend, 3 Sgr.), von dessen VIten Bande in diesem Jahre bereits 3 Stück erschienen sind, und welche gemeinnützige interessante Schrift sich ganz des alten Beifalls noch erfreut, — veranlassen uns zu der Bitte an die verehrlichen Theilnehmer in Oppeln und Umgegend, Ihren Bedarf der löblichen Feistelschen Buchdruckerei daselbst von jetzt ab bald gefälligst anzuzeigen, welcher wir den Debit übertragen und in den Stand gesetzt haben, jeden Auftrag sofort zu effectuiren. Dieselbe wird auch bezüglich aller zu unserm Verlag gehörigen Schriften, mithin auch auf die in den öffentlichen Blättern bereits angekündigte topographische Uebersicht von Schlesien ꝛc. von Knie, Bestellungen zur prompten Besorgung übernehmen, und bitten wir an genannte Buchdruckerei, welche von letzterem Werke ein Exemplar zur Einsicht hat, sich gefälligst zu wenden.

Breslau, den 17. März 1830.

Verlags-Buchhandlung Graß, Barth & Comp.

Einem hochverehrten Publicum zeige ich hiermit ganz gehorsamst an, daß ich meinen bisherigen Wohnort Orzesche verlassen, und in Ornontowitz bei Gleiwitz einen Steinbruch aufgedeckt habe.

Alle in mein Fach einschlagende Arbeiten prompt und billig versprechend bitte ich, mich mit recht vielen Aufträgen beehren zu wollen.

Ornontowitz bei Gleiwitz, den 10. März 1830.

Josefowsky, Steinmetz-Meister.

In Gröbnig bei Leobschütz und Zubehör, sind die zum diesjährigen Verkauf bestimmten Mutterschaafe bereits ausgesetzt, können jederzeit besehen werden, und sind zu 4 Thaler und Tantieme nach der Schur zu verlassen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIII.

Oppeln, den 30sten März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 28. Wegen Verwendung der aus den Königlichen Forsten an die Amts-Einsassen frei verabfolgten Bauhölzer.

Es wird mißfällig wahrgenommen, daß die gesetzlichen Bestimmungen, wegen Verwendung der, aus den Königlichen Forsten an die Amts-Einsassen frei verabfolgten Bauhölzer, nicht befolgt werden. Es werden daher die in der schlesischen Forstordnung vom 19ten April 1756, Tit. X, § 3, in dem Regulativ vom 26sten März 1788, § 5, und in dem Reglement vom 9ten December 1799, §§ 6 und 7, über die Verabfolgung und Verwendung der freien Bauhölzer enthaltenen Bestimmungen, hierdurch von Neuem in Erinnerung gebracht und Folgendes angeordnet:

1) Ein jeder, zu freiem Bauholz Berechtigte muß sein Bedürfniß für das folgende Jahr, längstens bis Ende August des laufenden Jahres, dem betreffenden Domainen-Amte anzei-

Obwieszczenie względem darmo danego drzewa włościanom Krolewskim z lasow Krolewskich.

Przeświadczyliśmy się, że prawne ustanowienia względem drzewa obywatelom Krolewskim z lasow Krolewskich darmo na budynki danego, wypełnione nie bywaią; więc nie tylko dawnieysze rozkazy, iako to w lesnicym porządku z 19. kwietnia r. 1756, Tit. X, § 3, w regulaminie z 26. Marca r. 1788, i w tem z 9. Grudnia r. 1799, §§ 6 i 7, w których przepisy do wydania i używania drewa się znayduią darmo danego, przypominamy, ale oprocz tego ieszcze rozkazuiemy:

1) Każdy z obywatelow Krolewskich do otrzymania drzewa darmo danego prawa maiący, potrzebę onegóż dla przyszłego roku iuż w tem bieżącym roku aż do ostatniego

gen, damit die Prüfung der Nothwendigkeit und die Aufnahme der Anschläge über die Bauten und Reparaturen in den Monaten September und October, und die Anweisung und Verabfolgung der erforderlichen Bauhölzer im Laufe der Wadelzeit Statt finden kann. Spätere Anträge werden in diesem Jahre nicht berücksichtigt, und nur bei Unglücksfällen, z. B. bei Brand- und Wasserbeschädigungen Ausnahmen gestattet werden.

2) Wer Freiholz aus den Königlichen Forsten erhält, muß solches spätestens binnen drei Monaten, a dato der Anweisung, aus dem Forste schaffen, widrigenfalls sein Recht darauf, ohne auf Ersatz Anspruch machen zu können, verloren geht.

3) Das Freiholz muß zum Bau in dem Jahre verwendet werden, für welches dasselbe angewiesen worden ist. Wenn Berechtigte dawider handeln, und es unterlassen die nothwendigen Reparaturen und Bauten auszuführen, so müssen sie die Taxe des Holzes bezahlen.

4) Wenn bei der Local-Revision der Bauten ermittelt werden sollte, daß Berechtigte die ihnen verabfolgten Bauhölzer nicht zweckmäßig oder zu andern Zwecken verwendet oder gar verkauft haben, so müssen dieselben den vierfa-

Sierpnia amtowi Krolewskiemu opowiedzieć powinien, aby urzędnicy o potrzebie drzewa się przeświadczyć i koszta nowych budynkow i poprawę starych w miesiącach Wrześniu i Pazdzierniku anszlagować mogli, i potem pod czas zimy drzewo wydane i odwieżone bydź mogło. Na poznieysze prośby iuż uwazono nie będzie, chyba żeby przez ogień albo wodę szkoda iaka by nustąpila.

2) Ten który darmo drzewo z lasow Krolewskich dostaie, zaraz go w pierwszym kwartale po otrzymaniu pozwolenia, z lasow wywieść powinien; przeciwiaiący się temu prawo swoie traci, i nadgrody żadney nie dostanie.

3) Drzewo darmo dane w tem samym roku na budynki używane bydź musi; ten który to nie uczyni i budynki swoie nie wystawi, taxe drzewa zapłacić musi.

4) Gdyby się przy rewyzyi mieyscowey pokazać miało, że ci którzy drzewo otrzymali albo nie dobrze budowali, albo onegóż do czego inszego używali, albo w cale przedali, na zapłaczenie czwora-

chen

chen wirklichen Holzwerth zur Strafe an die Forstcasse bezahlen.

5) Zur Erhaltung der Gebäude ist namentlich das Untermauern der Schwellen wesentlich nothwendig. Die Freiholzberechtigten sind daher verpflichtet die Schwellen ihrer Gebäude mindestens einen Fuß hoch über der Erde untermauern zu lassen, und dadurch gegen das Anschlagen der Dachtraufe zu sichern, widrigenfalls sie die Hälfte der Taxe für die Schwellen an die Forstcasse bezahlen müssen.

Um nun vorstehende gesetzliche Bestimmungen jederzeit ungesäumt in Ausführung bringen zu können, werden die Domainen- und Rent-Beamten und die betreffenden Bau-Inspectoren hierdurch angewiesen:

in den Monaten September und October eines jeden Jahres, gemeinschaftlich die Amtsdörfer zu bereisen, die Bauten zu revidiren und nach dem ihnen heute mittelst besonderer Verfügung zugefertigten Schema, eine Nachweisung über die nicht vorschriftmäßig verwendeten Bauhölzer anzufertigen, und solche längstens bis zum 15ten November einzureichen.

Diese Nachweisung wird demnächst den betreffenden Oberförstern mitgetheilt werden, damit dieselben die darin aufgeführten Amts-Einsassen, wegen der unzweckmäßigen, mangelhaften oder Nichtverwendung der Bauhölzer, und wegen Bezahlung der Strafen,

kiey Taxy tego drzewa skazani do kuszy lesniczey będą.

5) Aby budynki mocnieysze i dłużey trwaące były, podmurowanie przy ciesi koniecznie potrzebne iest, więc każdy na darmo dane drzewo prawo maiący, przycieś budynku swego naymniey na fus wysokości nad ziemią podmurować powinien, aby woda z dachow kapaiąca drzewu nie szkodziła; nie posłuszny połowę taxy przyciesi, do kaszy lesniczey zapłaci.

Aby rozkazy ścisle wypełnione były, obowięzuiemy urzędrików amtowych i Bau-Inspektorow, aby

w miesiącach Wrześniu i Pazdzierniku każdego roku wspólnie, wsie do amtow krolewskich należące, obiezdziali, budynki zrewidowali, i podług dzisiay ieym komunikowanego Szematu, wszystkie te budynki zpisali, które podług przepisow wybudowane nie są, i rapport aż do 15. Listopada złożyli.

Rapporta te Oberferstrom komunikowane będą, aby nieposłusznych obywatelow amtowych, którzy nie dobrze albo przeciwko przepisom budowali, albo w cale drzewo odebrane nie uży-

 bei

bei den betreffenden Gerichts-Aemtern belangen können.

Zugleich wird den genannten Königlichen Beamten wiederholentlich aufgegeben:

1) bei der Aufnahme und Veranschlagung der Bauten mit der größten Sparsamkeit zu Werke zu gehen, und die Gebäude nicht größer aufzunehmen, als dieselben vom Ursprung an gewesen oder ihrer Bestimmung nach nöthig sind, auch keine stärkeren Holzsortimente zu veranschlagen, als zu den Bauten erforderlich sind;

2) die im abgelaufenen Jahre ausgeführten Bauten aufs strengste zu revidiren, und in Fällen, wo nicht vorschriftsmäßig gebaut ist, darüber zur Bestrafung der Schuldigen Anzeige zu machen, auch die Verwendungs-Atteste zur gehörigen Zeit, längstens bis Ende December, der Oberförsterei zum Rechnungs-Belage zuzusenden.

F. A. $\frac{II.}{V.}$ 108.

Oppeln, den 16. März 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

wali, względem zapłacenia kary przy sądzie amtowym obskarzyć mogli.

Przy tem także wszystkim urzędnikom rozkazuiemy, aby

1) Przy rewyzyi i przy anszlagowaniu takich budynkow ile można oszczędzali, i większe budynki nie proiektowali, iak dawnieysze byli, albo iak koniecznie potrzebne są, także grubszego drzewa nie proiektowali.

2) Budynki w przeszłym roku wystawione doskonale zrewidowali, i w przypadku że obywatel podług przepisow nie budował, o iego nieposłuszeństwie rapportowali, także attesta o używaniu drzewa naypozniey aż do ostatniego Grudnia każdego roku Oberferstrowi odesłali.

Opole, d. 16. Marca 1830.

Regencya Krolewska.
Wydział podatkowy.

Nr. 29. Aufforderung für die Bewohner der Gegenden, die unter der jetzigen Ueberschwemmung gelitten haben.

Unterm 7ten Mai 1826 (vid. die extraordinaire Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts pro 1826) sind diejenigen Maaßregeln bereits mitgetheilt, welche die

Siodmego Maia roku 1826 (patrz dodatek extraordinarny do Nro. 19 dziennika naszego z roku 1826) te szrodki kommunikowane zostały, które uży-

Sorge

Sorge für Erhaltung der Gesundheit bei Menschen und Vieh, in denjenigen Gegenden empfehlungswerth macht, die von Ueberschwemmungen betroffen worden sind.

Die derartigen Unfälle, unter denen ein bedeutender Theil von Oberschlesien gegenwärtig wiederholt gelitten hat und noch leidet, veranlassen uns die vorgedachte Aufforderung hier wieder aufzunehmen, und ihren Inhalt abermals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Die Wände, an welchen das Wasser gestanden hat, so wie die Fußböden müssen schleunigst mit reinem Wasser gewaschen und abgerieben, und aller Schlamm sorgfältig entfernt werden.

Ist der Fußboden mit Brettern belegt, so wird es zweckmäßig seyn, daß dieselben ausgehoben, und nach geschehener Waschung in der Luft und an der Sonne gehörig getrocknet werden. Der darunter liegende nasse Boden muß entfernt und durch andern trocknen Boden oder trocknen Sand ersetzt werden. Das letztere muß auch geschehen, wenn der Fußboden mit Brettern nicht belegt gewesen ist.

2) Fenster und Thüren müssen geöffnet und der Luft freier Durchzug verstattet werden, und es dient zur Beförderung der Austrocknung, wenn beständig ein mäßiges Feuer entweder im Ofen oder im Kamin unterhalten wird. Einheizen in verschlossenen Stuben,

wane bydź maią do utrzymania zdrowia tak ludzkiego iak i też bydlęcego w stronach tych, które wylewu wody podlegaią.

Napominanie, obywatelom w Stronach takich mieszkaiącym dane, którzy przez wylew wody cierpią.

Ponieważ znaczna część Szląska Górnego teraz temu samemu podpadła nieszczęściu i ieszcze iemu podlega, więc mamy sobie za powinność napominanie owe powtarzać i do publiczney podać wiadomości.

1) Sciany i podłogy w domach tych, w których woda stała, czystą trzeba obmyć wodą i to iak nayprędzey, i także muł od wody w domach zostawiony, oddalony bydź powinien.

Jeżeli podłoga z desek zrobiona była, wtedy ią podnieść, omyć i na słońcu wysusyć trzeba, ziemię mokrą pod nią także wywieść i mieysce piaskiem suchym albo inszą ziemią suchą napełnić trzeba, ieżeli podłogi z desek nie były, wtedy także ziemię mokrą z suchą zamienić trzeba.

2) Okna i drzwi długi czas otwarte utrzymane bydź muszą, aby wiatrem wysuszone zostały pomieszkania, także palenie w piecach i na kominkach do wysuszenia izb służyć może, ale zawsze przy otwartych nigdy przy zamkniętych

ver-

vermehrt jedoch die Schädlichkeit der darin enthaltenen feuchten Dämpfe; auch darf man nicht erwarten, eine Stube **allein** trocken zu bekommen, wenn die Umgebungen derselben feucht bleiben.

3) Sind die Wände getrocknet, so ist es zuträglich, dieselben mit Kalk zu überstreichen, mit der öfteren Lüftung aber muß fortgefahren werden. Nützlich sind Räucherungen mit Wachholder, und vorzüglich mit salpetersauern Dämpfen, wozu man die Anweisung in jeder Apotheke erhalten kann.

Wer es möglich machen kann, bewohne die überschwemmt gewesenen Wohnungen nicht eher, bis sie völlig trocken geworden. Sind aber Personen genöthigt in noch feuchten Wohnungen sich aufzuhalten und zu schlafen, so müssen

4) die Bettstellen und andere Geräthschaften von den Wänden entfernt und zwischen die Bettstellen und Wände trocknes Stroh oder Strohmatten gelegt werden;

5) sowohl die Betten als auch das Stroh sind jeden Morgen hinweg zu nehmen, und am Tage entweder im Freien oder auf dem Boden der Luft auszusetzen.

6) Vor dem Schlafengehen ist es dienlich, den Fußboden dick mit heißem Sande zu bestreuen.

oknach, bo palenie w piecach przy zamkniętych izbach bardzo zdrowiu szkodliwe bydź może, także dobrego wysuszenia izb oczekiwać się nie można, ieżeli wewnątrz domu gmachy iak to komory na przykład, nie będą suche.

3) Po dobrym wysuszeniu ścian pożyteczno będzie ie wapnem obielić, ale zawsze przy otwartych oknach, potem izby kadzić trzeba iałowcem, albo dymem saletrowym, materiał do tego w aptece za pieniądze każdy kupić może.

Ten któremu można, lepiey zrobi, żeby prędzey w takich izbach nie mieszkał, aż zupełnie wysuszone będą. Osoby zas, które przymuszone są, aby w izbach nie zupełnie suchych mieszkały i spały.

4) łożka tak postawić powinny, żeby od ścian oddalone i miesca między łożkami i ścianą słomą suchą napełnione były.

5) Tak pierzyny iako też owa słoma codziennie na słońce do wysuszenia albo na gore wyniosione bydź muszą.

6) Wieczorem nim się familya spać kładzie, ku zdrowiu służyć będzie, żeby podłoga ciepłym piaskiem dosyć grubo posypana została.

7) Nur

7) Nahrungsmittel und Kleidungsstücke eignen sich nicht zur Aufbewahrung in den überschwemmt gewesenen Wohnstuben, sondern müssen vielmehr auf dem Boden oder an andern trocknen Orten aufbewahrt werden. Endlich gehören

8) nahrhafte Kost und trockne warme Bekleidung unter diesen Umständen noch zu den besondern Erhaltungsmitteln der Gesundheit.

Um auch das Vieh vor Krankheiten zu bewahren, möge man Folgendes beachten:

a. Die überschwemmt gewesenen Stallungen müssen gleichfalls gereinigt, der durchnäßte Mist fortgeschafft, und die Austrocknung wo möglich noch vor dem Wiedereinbringen des Viehes durch einen gehörig unterhaltenen freien Luftzug bewirkt werden.

b. Da das durch Nässe verdorbene Rauch-Futter der Gesundheit der Thiere höchst schädlich ist, so muß dasselbe zuvor an der Luft getrocknet, und bei dem Verfüttern mit etwas grob gestoßenem Salze bestreut werden.

c. Die überschwemmt gewesenen Hutungen sind so lange zu vermeiden, bis aller Schlamm von den Gräsern durch öftere Regen weggewaschen und hinlängliches junges Gras hervorgewachsen ist.

d. Es ist rathsam, dem Vieh jedesmal vor dem Austreiben etwas trockenes

7) Rzeczy ku żywności potrzebne także suknie i bielizna nigdy w takiey mokrey izbie w schowaniu utrzymane ale owszem pod dachem albo w inszym suchym mieyscu schowane bydź muszą. Na ostatek w takim przypadku nieszczęśliwym

8) Osoby takie się posilić powinny dobrem iedzeniem i przyodziać dobremi ciepłemi sukniami, co ieym ku utrzymaniu zdrowia wielce służyć będzie.

Aby także bydło przy zdrowiu utrzymane było:

a. Służyć będzie, żeby także chlewy i stajnie wysuszone były, gnoy mokry wyniesiony bydź musi, i ieżeli tylko można, bydło na powrót w takie miesca postawione bydź nie powinno, aż zupełnie dobrze przesuszone będą.

b. Słomę i siano mokre na słońcu i wiatru wprzód suszyć trzeba, nim go się bydłu daie, i zdrowiu służy, żeby solą zostało posypane.

c. Pastwiska, na których woda stała, ku paszeniu bydłą prędzey używane bydź nie powinny, aż trawa deszczem dobrym opłuczona zostanie.

d. Zdrowiu bydlęcemu służyć będzie, żeby każdego dnia suche

Fut-

Futter zu reichen, und die Haut desselben täglich einigemal mit Strohwischen kräftig zu reiben.

przed wygnaniem dostało siano albo słomę. Także każdy gospodarz albo gospodyni na to patrzyć powinnien, żeby każdy dzień skora bydlęca wiechcem słomianym obtartą zostala.

Die Königlichen landräthlichen Officia so wie die betreffenden Magisträte und Ortsbehörden auf dem lande werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß die überschwemmt gewesenen Brunnen und Hofplätze überall gereinigt, und die nach Ablauf des Wassers zurückbleibenden Pfützen, Schlamm und Unrath, welche zu den bösartigsten Krankheiten Anlaß geben können, fortgeschafft werden.

Oppeln, den 26. März 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern

Officia landratowskie i wszystkie władze policyyne tak mieyskie iak wieyskie napominamy, żeby na to dawały pozór i o to się starały, żeby studnie i publiczne miesca tak w miastach iako i też po wsiach chędożone były, i żeby w przyszłości iak woda zginie wszędzie, od mułu i inszych rzeczy nieczystych chędożone były, bo takie nieczystości zdrowiu ludzkiemu bardzo szkodliwemi się stać mogą.

Opole, d. 26. Marca 1830.

Regencya Królewska.
Wydział spraw wewnętrznych.

Nr. 30. Wegen Klassensteuer-Befreiung der mit Gnadengehalt betheiligten Militair-Invaliden

Auf den Grund des Gesetzes vom 30sten Mai 1820, welches im § 2, litt. c, Arme, die von Almosen aus Staats- und Gemein-Cassen leben, von der Klassensteuer befreiet,

ist schon früher angeordnet, daß Militair-Invaliden vom Feldwebel abwärts, welche ein monatliches Gnadengehalt bis drei Thaler einschließlich beziehen, mit der Klassensteuer nicht belegt werden sollen, da eine solche Unterstützung nur bei erwiesener Dürftigkeit bewilligt wird, der Beneficiar mithin den Almosen-Empfängern aus Staats-Cassen gleich zu stellen ist.

Einer besondern, oder jährlich zu wiederholenden Beibringung von Armuths-Attesten Seitens der Invaliden bedarf es zur Erlangung dieser Steuerfreiheit um so weniger, als die Communal-Behörde, welche dergleichen Atteste zu ertheilen haben würde, auch die Klassensteuer veranlagt; es genügt mithin, wenn in der Steuer-Rolle der Befreiungsgrund vermerkt wird.

Die

Die Einschätzung zur Klassensteuer muß dagegen für einen im Genuß des Gnadengehalts befindlichen Invaliden Statt haben, wenn er in Lohn und Brod von Privatpersonen steht, ein Gewerbe treibt, mit Belassung des Gnadengehalts im Staats- oder Communal-Dienst versorgt wird, oder zu dem Besitze von Vermögen gelangt.

Der alleinige Besitz eines kleinen Hauses, welches dem Invaliden und seiner Familie nur ein Obdach und kein weiteres Einkommen gewährt, hebt jedoch die Steuerfreiheit nicht auf.

Was die Angehörigen der von der Klassensteuer befreiten Invaliden anbelangt, so darf nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5ten September 1821 die Steuerbefreiung nur auf solche Familienglieder ausgedehnt werden, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren. Es sind demnach steuerpflichtig: nicht allein die in Lohn und Brod der Invaliden stehenden Personen und die Kostgänger, sondern auch diejenigen Angehörigen ihrer Familie, welche für Lohn arbeiten, und ihren Unterhalt hauptsächlich aus eigenem Einkommen bestreiten.

Da bemerkt worden, daß in dieser Angelegenheit nicht überall gleichmäßig verfahren wird; so werden in Folge höhern Auftrags des Königlichen Finanz-Ministerii vom 2ten d. M. die Königlichen landräthlichen Aemter und sämmtliche mit der Klassensteuer-Veranlagung beauftragten Behörden hiermit angewiesen: den Inhalt gegenwärtiger Verfügung genau zu befolgen.

F. A. III. VI. 1319. Oppeln, den 20. März 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Die nach der Bekanntmachung vom 7ten d. M. im XIten Stück des Amtsblattes Seite 66, zu Ludwigsdorff im Neisser Kreise ausgebrochenen natürlichen Menschenpocken haben dort aufgehört, und die angeordneten Sperrmaaßregeln sind aufgehoben.

A. I. IVc 1298. Oppeln, den 19. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Nr. 31. Die Kündigung der bei der See-

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen, über die bei

 dem

handlung sub Litt. A einschließlich G belegten Capitalien betreffend.

dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Procent, belegten Capitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26sten v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Capitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 3ten März 1829 Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Capital bei unserer Haupt-Casse (Jägerstraße Nr. 21) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Capitals, zu erheben;

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Capitalien der Obligationen

sub Litt.	A	von Nro.	1	bis incl.	550 und	} auf den 15. Sept. d. J.
„ „	B	„ „	551	bis incl.	1500	}
„ „	C	„ „	1501	„	2900	auf den 1. October d. J.
„ „	D	„ „	2901	„	4300	auf den 15. October d. J.
„ „	E	„ „	4301	„	5800	auf den 1. Novbr. d. J.
„ „	F	„ „	5801	„	7280	auf den 15. Novbr. d. J.
„ „	G	„ „	7281	„	8770	auf den 1. Decbr. d. J.

festgesetzt wird, die Abhebung des Capitals erfolgt seyn muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verziehung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Capitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ Procent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1sten Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, am 16. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
Kayser. Mayet.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 13
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 13.

Oppeln, den 30sten März 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt vom 26sten Januar d. J. Seite 16 steckbrieflich verfolgte Inquisit Florian Bulla, ist in Kokoschütz wieder aufgegriffen worden.

Oppeln, den 19. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der nachstehend beschriebene Paul Badura aus Cissowka, ist bei einem Hemden-Diebstahl bei dem Häusler Franz Bubik angetroffen worden, hat sich jedoch vor seiner Verhaftung der gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung durch die Flucht entzogen.

Es werden daher alle Behörden dienstergebenst ersucht auf den genannten Paul Badura gefälligst invigiliren und, wenn sich derselbe irgendwo betreten lassen sollte, solchen dem unterzeichneten Gerichts-Amte abliefern lassen zu wollen, wobei wir zu ähnlichen Gegendiensten erbötig sind.

Sohrau, den 16. März 1830.

Das Gerichts-Amt Cissowka.

Signalement. Der Paul Badura ist angeblich 16 Jahr alt, gegen 5 Fuß groß, schlanken Körperbaues, hat graue Augen, röthliches Kopfhaar, dergleichen Augenbraunen, keinen Bart, ovale Gesichtsbildung, gesunde und vollständige Zähne.

Bekleidet soll er gewesen seyn mit einer blautuchnen Jacke, einem Paar grauleinwandner Hosen, einem groben leinwandnen Hemde, einer blautuchnen Weste, einem Paar schwarzlederner Stiefeln und einem schwarzen Filzhut.

Verlorner Gewerbeschein. Der Schleifer Leopold Leikert hierorts hat seinen Hausir-Gewerbeschein zum Galanterie- und groben Kurzwaaren-Handel für das Jahr 1829 gültig, auf dem Wege von Ujest nach Cosel verloren, welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht wird.

Cosel, den 24. März 1830.

Königlich Landräthliches Amt.

Verlorner Paß. Der Schlossergeselle Ernst Wilhelm Messing aus Thorn gebürtig, hat am 12ten d. M. seinen von dem Magistrat zu Culm am 7ten October v. J. auf sechs Monate ausgestellt erhaltenen, und am 8ten d. M. von hier nach Neisse visirten Reise-Paß, auf der Straße von Leobschütz nach Neustadt verloren, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 18. März 1830.

Königliches Polizei-Amt.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veränderte Hüttenanlage. Das Dominium Halemba beabsichtigt den am Ober-Teiche zu Halemba belegenen, bereits außer Betrieb befindlichen hohen Ofen und das Frischfeuer zu cassiren, und an deren Stelle ohne Veränderung des zeitherigen Wasserstandes eine massive Kolbeneisenfrischhütte zu erbauen. Dem § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 gemäß, wird dieß bekannt gemacht und alle diejenigen, welche durch diesen Umbau der Hüttenwerke eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 19ten Mai c. a. bei mir anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt und auf Ertheilung des landesherrlichen Consenses angetragen werden wird.

Beuthen, den 26. Februar 1830.

Der Königliche Landrath.

Haus-

Edictal-Citation. Der Rekrut Joseph Krzikalla aus Tworkau Ratiborer Kreises gebürtig, welcher im Jahre 1806 von einem nicht zu ermitteln gewesenen Bataillon hierselbst, während der Belagerung mit Mehreren entwichen, wird vorgeladen, sich in einem der auf den 3ten Mai, 3ten Juni, zuletzt aber auf den 3ten Juli 1830 Vormittags um 10 Uhr hierselbst in der Behausung des Auditeurs anberaumten Termine, persönlich einzufinden und sich über seine Entweichung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edicts vom 17ten November 1764 wider ihn in contumaciam erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu erachten und sein Name an den Galgen zu heften, sein sämmtliches sowohl gegenwärtiges als zukünftiges Vermögen aber confiscirt und der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Oppeln zugesprochen werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Verwahrsam haben, hiermit aufgefordert, bei Verlust ihres Pfandrechts Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand etwas davon zu verabfolgen

Festung Cosel, den 22. März 1830.

Königlich Preußisches Commandantur-Gericht.

Der Königliche Oberst und Commandant. von Bülow.

Der Garnison-Auditeur. Herrmann.

Hausverkauf. Die sub Nro. 7 zu Dombrowka Groß-Strehlitzer Kreises gelegene, auf 70 Rthlr. gewürdigte Johann Kobienasche Freihäusler-Stelle, soll im Wege der Execution, in termino peremtorio

den 15ten April c. früh um 9 Uhr,

in loco Sacrau öffentlich meistbiethend verkauft werden.

Groß-Strehlitz, den 23. Januar 1830.

Das Gerichts-Amt Sacrau.
Heller.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verpachtung der Oderbrücken-Gelder und Mauthgefälle zu Cosel. Da die Pacht der Oderbrückengelder und Mauthgefälle zu Cosel mit Ablauf des bevorstehenden Mai-Monats zu Ende geht; so soll diese öffentliche Abgabe mit Eintritt des 1sten Juni d. J. anderweit auf mehrere Jahre verpachtet werden, und der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 6ten April d. J. im Königlichen Steuer-Amte zu Cosel anberaumt worden.

Pacht-

Pachtliebhaber werden daher zur Erscheinung in dem beregten Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß zu ihrer Einsicht die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen sowohl in der Registratur des hiesigen Provinzial-Steuer-Directorats, als bei dem Steuer-Amte Cosel bereit liegen.

Breslau, den 19. März 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Bekanntmachung. Dem marktziehenden Publicum machen wir hierdurch bekannt, daß die jetzige Einrichtung der Jahrmarkts-Bauden es nothwendig macht, daß die Scheine über die Lösung der Bauden am nächsten Markt zur Legitimation mitgebracht werden, und wo dies noch nicht geschehen, solche gelöst werden müssen. Gleichmäßig wird das Standgeld nach der Festsetzung der Königlich Hochpreislichen Regierung mit 4 Sgr. pro Elle erhoben.

Katscher, den 10. März 1830.

Der Magistrat.

Arrende-Verkauf oder Verpachtung. Die Bierbrauerei und Brandweinbrennerei des Königlichen Domainen-Amtes Brieg nebst den dazu gehörigen Gebäuden und dem eisernen Inventario an Brauerei- und Brennerei-Geräthen, desgleichen das Verlagsrecht der zwangspflichtigen Kretschams, und zwar:

I. mit Bier und Brandwein,
a. des Kretschams zu Bankau,
b. » » » Bärzdorf,
c. » » » Zündel,
d. » » » Groß-Döbern,
e. » » » Tschöplowitz,
f. » » » Moselache,
g. » » » Limburg,

II. nur mit Brandwein, nicht aber mit Bier,
a. des Kretschams zu Briesen,
b. » » » Grüningen und
c. » » » Scheidelwitz,

soll zufolge Verfügung Einer Königlich Hochpreislichen Regierung zu Breslau, im Wege der öffentlichen Licitation zum Verkauf oder zur anderweitigen Verpachtung vom 1sten Juli 1830 ab gestellt werden.

Der Termin ist auf den 7ten April a. c. im Königlichen Steuer- und Rent-Amte in Brieg von Vormittags um 9 Uhr bis Abends um 6 Uhr anberaumt worden, wo auch

auch die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen noch vor dem Termine eingesehen werden können.

Brieg, den 13. März 1830.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Offene Pachten. Auf der Landschafftlich sequestrirten Herrschaft Wiese Neustädter Kreises, ½ Meile von Neustadt entfernt, wird

1) die bedeutende Brau- und Brennerei zu Wiese mit eigenem Ausschank und mit Ausschrot an eilf Schankstätten, davon drei an der großen Neisser Straße liegen, zu Johanni c. pachtlos, zu deren weiterer Verpachtung von da ab, im ganzen oder getheilt, auf drei Jahre bis Johanni 1833, ein Licitations-Termin auf den 19ten April d. J. früh um 10 Uhr im Schlosse zu Wiese anberaumt worden, wozu Pachtlustige eingeladen werden, auch die Pacht-Bedingungen bei der Sequestration zu jeder Zeit einsehen können.
2) Die Rindvieh-Nutzung auf den Vorwerken Wiese, Kotzem und Buchelsdorff von Johanni d. J. ab, einzeln auf ein Jahr bis Johanni 1831, in dem hiezu bestimmten Termine auf den 20sten April d. J. früh um 9 Uhr, auf dem Schlosse zu Wiese licitando verpachtet, und
3) die Jagd in gewissen Abtheilungen, vom 1sten September d. J. an, auf ein Jahr, den 20sten April c. Nachmittags um 3 Uhr im Schlosse zu Wiese licitando in Pacht ausgegeben.

Wiese, den 16. März 1830.

Der Landschafts-Sequestor.
Kübel.

Einem hochverehrten Publicum zeige ich hiermit ganz gehorsamst an, daß ich meinen bisherigen Wohnort Orzesche verlassen, und in Ornontowitz bei Gleiwitz einen Steinbruch aufgedeckt habe.

Alle in mein Fach einschlagende Arbeiten prompt und billig versprechend bitte ich, mich mit recht vielen Aufträgen beehren zu wollen.

Ornontowitz bei Gleiwitz, den 10. März 1830.

Josefowsky, Steinmetz-Meister.

In

In Gröbnig bei Leobschütz und Zubehör, sind die zum diesjährigen Verkauf bestimmten Mutterschaafe bereits ausgesetzt, können jederzeit besehen werden, und sind zu 4 Thaler und Tantieme nach der Schur zu verlassen.

Brauerei-Verpachtung. Das sehr bedeutende Brau- und Brennerei-Urbar zu Deutsch-Leipe bei Grottkau, wird zu Johanni d. J. pachtlos, und ist zu dessen anderweitiger Verpachtung ein Termin auf den 14ten April c. Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause daselbst angesetzt, woselbst auch jederzeit die Pachtbedingungen eingesehen werden können.

Bekanntmachung. Da es sehr häufig der Fall ist, daß seidene Stoffe ihre Couleur verlieren oder fleckig werden, so beehre ich mich einem hohen Adel und hochverehrten Publicum ergebenst anzuzeigen: daß ich dergleichen seidene Mäntel, Kleider, Tücher, Hüte 2c. nach beliebigen Couleuren nicht allein färbe, sondern durch eine schöne Appretur dieselben geschmackvoll und gut wieder herstelle. Ein gleiches Verfahren wende ich bei allen Sorten wollener Zeuge, als Merino, Circassien, Damentuch u. s. w. mit dem besten Erfolge an.

Es haben sich deshalb in mehreren Städten Ober- und Niederschlesiens respective Herren verwilligt, dergleichen Bestellungen zu übernehmen und prompt an mich zu besorgen, als namentlich der Particulier Herr Fink zu Breslau, Regiments-Schneider Herr Klepper zu Ohlau, Destillateur Herr Wohl in Brieg, der Kaufmann Herr E. Fuchs in Oppeln, Herr Kaufmann Buchmann zu Leobschütz, Herr Kaufmann Löhnis zu Neisse, Herr Kaufmann Jacobsohn zu Grottkau.

Ziegenhals, den 22. März 1830.

F. Fischer,
Wolle- und Seidenfärber.

Offene Rindviehpacht. Bei dem Dominio Sonnenberg wird die Rindvieh-Nutzung zu Johanni d. J. anderweitig in Pacht gegeben. Cautionsfähige Pächter können die Pachtbedingungen bei dem Wirthschafts-Amte täglich erfahren.

Bei ihrer Abreise von hier nach Groß-Glogau, empfehlen sich zum wohlwollenden Andenken ihrer Gönner und Freunde ganz ergebenst

Neustadt, den 28. März 1830.

Der Post-Director Scheffler nebst Familie.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIV.

Oppeln, den 6ten April 1830.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 32. Wegen des Verfahrens bei directer Ablieferung der Vagabonden in das Correctionshaus zu Schweidnitz.

Die Administration des Königlichen Correctionshauses zu Schweidnitz hat sich darüber beschwert, daß Behörden in Fällen, wo sie Vagabonden in gedachte Anstalt absenden, dies ohne Begleitungsschreiben, blos mittelst des Transportzettels thun, woraus der Uebelstand entsteht, daß, da die Transportzettel den Kosten-Liquidationen als Beläge beigefügt werden müssen, bei den Personal-Acten des Eingelieferten nicht vermerkt werden kann, von welcher Behörde die Einlieferung des Vagabonden erfolgt ist.

Die Königlichen landräthlichen Aemter, Polizei-Behörden und Magistráte unsers Departements werden daher angewiesen, in den Fällen, wo sie Vagabonden direct in das Correctionshaus absenden, an die Administration dieser Anstalt ein Requisitions-Schreiben wegen der Aufnahme des Abgelieferten mitzugeben, und darin, wenn die Receptions-Ordre von uns noch nicht ertheilt ist, zu bemerken, daß und wann solche bei uns nachgesucht worden ist.

A. I. VIIc 1467. März. Oppeln, den 30. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Haus- und Kirchen-Collecte für Wartenberg.

Zum Wiederaufbau der in der Stadt Wartenberg des Breslauer Regierungs-Bezirks, im Jahre 1813 abgebrannten, und aus Mangel an Mitteln bis jetzt nicht

wieder

wieder hergestellten Wohnung des dortigen evangelischen Predigers, ist eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der ganzen Provinz Schlesien, Behufs der Unterstützung der sehr armen Gemeine höhern Orts bewilligt worden.

Es werden daher die sämmtlichen Königlichen landräthlichen Aemter, Superintendenten und Magisträte unsers Departements hiermit aufgefordert, die Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen und in den Wohnungen der Einwohner der evangelischen Confession unsers Departements dergestalt zu veranlassen, daß die Gelder spätestens bis zum 15ten Mai d. J. an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse vollständig eingegangen seyn müssen.

Die Magisträte haben das Resultat ihrer Sammlung den betreffendeu Kreis-Steuer-Cassen unter gleichzeitiger Anzeige bei den Königlichen landräthlichen Officien zu überweisen, und werden die letzt gedachten Behörden so wie die Herren Superintendenten veranlaßt, bis zum vorgedachten Termine den Ausfall der Sammlung uns anzuzeigen.

A. I. IVb 1767. März. Oppeln, den 18. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Seit dem Anfange des vorigen Jahres erscheint in Berlin bei A. W. Hayn, Zimmerstraße Nr. 29, in Heften ein Werk unter dem Titel:

Abbildung und Beschreibung aller in der Pharmacopoea borussica aufgeführten Gewächse,

dessen Text von dem Inspector der Herbariums im botanischen Garten, Professor Dr. v. Schlechtendahl, die dazu gehörigen Kupfer aber von dem Kupferstecher, Professor Guimpel bearbeitet sind.

Da die Herausgabe dieses Werkes ein nützliches Unternehmen ist und unterstützt zu werden verdient, so wird das medicinische und pharmaceutische Publicum auf dieses Werk aufmerksam gemacht und dessen Ankauf empfohlen.

A. I. IXc 1255. Oppeln, den 16. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 33. Ueber die Kosten für die, statt der Hypotheken-Scheine zu ertheilenden Atteste.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10ten Mai v. J. (Gesetzsammlung 1829, S. 49) haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß in den darin bezeichneten Fällen die Stelle der nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung auszufertigenden Hypotheken-Scheine durch Atteste vertreten werden könne. Damit nun der dabei beabsichtigte Zweck der Ersparung der Kosten nicht verfehlt werde, wird zufolge Rescripts des Chefs der Justiz vom 8ten März c. a. hierdurch bestimmt, daß für die solchergestalt zu ertheilenden Atteste an Gebühren nicht mehr, als für die Hypotheken-Scheine zu liquidiren gewesen wäre, gefordert werden soll, so daß jedenfalls die Copialien für die letztern erspart werden.

Diese Festsetzung wird den Hypotheken-Buch führenden Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Ratibor, den 26. März 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Nr. 34. Den Handelsvertrag mit Baiern und Würtemberg betreffend.

Mit Bezugnahme auf die, den obenbemerkten Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 15ten December v. J. und als Ergänzung zu der, unterm 5ten Januar d. J. durch das Amtsblatt veröffentlichten Vergleichung zwischen den Preußischen, Baierschen, Würtembergischen und Hessischen Maaßen und Gewichten, wird nachstehend eine Vergleichung der Rheinbaierschen Maaße und Gewichte mit den Altbaierschen, Würtembergischen und Hessischen, dem Publico mitgetheilt.

Breslau, den 19. März 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Nachtrag zur Beilage C.
der Bekanntmachung vom 8ten December 1829.

Zu A. Längenmaaße.
a. Fuße.

Der Rheinbaiersche Meter ist der Französische, also = 443,296 Pariser Linien.

Der

Der Fuß ist der dritte Theil des Meters, und wird in 12 Zolle getheilt.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaierscher Meter = 3,1862 Preuß. Fuß.	1 Preuß. Fuß = 0,3139 Rheinbaiersche Meter.
1 " Fuß = 1,0621 Fuß.	0,9416 " Fuß.
1 " Zoll = 1,0621 P. Zoll.	1 Pr. Zoll = 0,9416 " Zoll.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

16 Rheinbaiersche Fuß = 17 Preuß. Fuß.
16 " Zoll = 17 " Zoll.

b. Ellen.

1 Rheinbaiersche Elle (aune) = 12 Decimeter.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersche Elle = 1,7993 Preuß. Ellen. ‖ 1 Preuß. Elle = 0,5558 Rheinbsche. Ellen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

5 Rheinbaiersche Ellen = 9 Preuß. Ellen.

Nota. In der Beilage C. ist, statt: 12 Würtemb. Ellen = 13 Preuß. Ellen, zu lesen: 13 Würtembergsche Ellen = 12 Preußische Ellen.

Zu B. Körpermaaße.

a. Holzmaaße.

1 Rheinbaiersches Klafter = 144 altbaiersche Kubikfuß, also = 1⅐ altbaiersche Klafter.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersches Klafter = 1,0722 Preuß. Klafter. ‖ 1 Preuß. Klafter = 0,9327 Rheinbaiersche Klafter.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

97 Rheinbaiersche Klafter = 104 Preuß. Klafter.

b. Flüs.

b. Flüssigkeitsmaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 10 Dekaliter = 100 Liter, mit den französischen Maaßen gleiches Namens übereinstimmend, also
1 Liter = 50,4124 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersches Liter = 0,8733 P. Quart.	1 Pr. Qrt. = 1,1450 Rheinbaiersche Liter.
1 " Hektoliter = 1,4556 " Eimer.	1 " Eim. = 0,6870 " Hektoliter.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:
8 Rheinbaiersche Liter = 7 Preuß. Quart.
11 " Hektoliter = 16 " Eimer.

c. Getreidemaaße.

1 Rheinbaiersches Hektoliter = 4 Viernsel = 8 Simmer = 32 Viernling; enthält, gleich dem französischen, 5041,2416 Pariser Kubikzoll.

Demnach sind gleich:

1 Rhbaiersch. Hektoliter = 1,8195 P. Schfl.	1 Preuß. Scheffel = 0,5496 Rheinbaiersche Hektoliter, oder 2,1985 Viernsel.
1 " Viernsel = 0,45,49 " " oder 7,2778 " Metz.	1 Preuß. Metze = 1,0992 Rheinbaiersche Viernling.
1 " Vierling = 0,9099 " Metz.	

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:
11 Rheinbaiersche Hektoliter = 20 Preuß. Scheffel.
11 " Viernling = 10 " Metzen.

Zu C. Gewichte.

1 Rheinbaiersches Quintal = 100 Kilogrammen; 1 Kilogramm = 10 Hektogrammen = 100 Dekagrammen = 1000 Grammen, übereinstimmend mit den gleichbenannten französischen Gewichten.

Dem-

Demnach sind gleich:

1 Rheinbaiersch. Kilogramm = 2,1381 Pr. Pfund.	1 Pr. Pfd. = 0,4677 Rheinbaiersche Kilogrammen.
1 „ Quintal = 1,9437 Pr. Ctr. oder 213,807 Pr. Pfd.	1 „ Ctr. = 0,5145 „ Quintal, oder 51,488 „ Kilogrammen.

Für den gewöhnlichen Gebrauch sind gleich zu setzen:

7 Rheinbaiersche Kilogrammen = 15 Preuß. Pfund.
18 „ Quintals = 35 „ Centner.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Rathmann Samuel Seltmann zu Rosenberg, ist auf anderweite sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Vom 1sten Juli d. J. ab, wird

1) der Hegemeister Schmidt zu Brinnitze in der Oberförsterei Jellowa, mit Pension in den Ruhestand versetzt;
2) der Unterförster Pohl zu Schumm in der Oberförsterei Bodland, in gleicher Eigenschaft nach Brinnitze versetzt, und
3) der invalide Gardejäger und bisherige Schutz-Assistent Wernicke, als Unterförster zu Schumm angestellt.

In Falkenberg ist der dasige Schlossermeister Dielehner auf sechs Jahre zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Carl Birnbach zu Gläsendorf, ist die erledigte Pfarrei in Hennersdorf Grottkauer Kreises verliehen worden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 14

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 14.

Oppeln, den 6ten April 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 28sten zum 29sten v. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in das Verkaufs-Gewölbe des Kaufmanns Samuel Traube zu Ujest, folgende Waaren geraubt worden:

1) ein Stück blau gestreifter schwerer Drill von circa 36 Ellen, der Grund weiß;
2) ein Stück dergleichen Siler von 22 Ellen;
3) circa 25 Ellen blau breit gestreifter Drill;
4) ein Stück klein gepünkelter Drill, circa 32 Ellen;
5) ein Stück Caro-Drill, circa 20 Ellen;
6) verschiedene Reste streifigter und klein gepünkelter Drills;
7) ein Stück Hosenzeug mit seidenen Streifen, 24 Ellen;
8) zwölf bis vierzehn Stück verschiedene ordinair gestreifte Hosenzeuge;
9) ein Stück schwarz genarbter Satinett von circa 20 Ellen;
10) ein Stück grauer Cöper-Nanquin von circa 50 Ellen;
11) ein Stück Demite;
12) ein Stück Winter-Pique;
13) ein Packet mit zwei Stück Cambry;
14) ein Packet mit einem Stück Bastat und einer Weste;
15) ein Stück gemusterter Bastat nebst einem Rest;
16) zwei Packet Haubenzeuge;
17) circa 20 Ellen weißer Flanell;
18) ein Stück geblümter Halb-Pique, circa 23 Ellen;
19) ein Stück dergleichen von 33 Ellen;
20) ein Packet mit 14 Ellen schwarzblauem Satin Türk;
21) ein Packet mit 13 Ellen dergleichen;
22) 32 Ellen schwarzblauer Levantin;

23) 35 Ellen blau geblümter halbseidner Zeug;
24) 24 Ellen rothbraun geblümter Seidenzeug;
25) verschiedene Reste von ganz- und halbseidenen Zeugen;
26) ein Packet mit halb- und ganzseidenen Westen, worunter 8 Stück Freischütz-Westen, 10 Stück blaue halbseidene durchwirkte, 6 Stück goldgelb geblümte, circa 15 Stück gestreifte Westen, 5 Stück blau gepreßte Mohrwesten;
27) ein Stück mit schwarzblauen seidenen Halstüchern, als
6 Stück gezeichnet Nr. 1 Tertia,
6 » » » 00 A. a.
6 » » » 4 Tertia a.
4 » » » 4 Tertia.
6 » » » 4,
4 Stück kohlschwarze Tücher Nr. 1 Tertia.
4 » » » » 4;
28) drei Stück schwarzseidene Vorhemdchen;
29) ein Stück Sammetmanchester von circa 20 Ellen;
30) ein Rest dergleichen hellblauer;
31) ein Packet mit circa 23 Stück ordinair geblümten Pique-Westen;
32) ein Packet mit 20 Stück gestreiften Westen;
33) ein Packet mit circa 32 Stück ordinair carirten Westen mit seidenen Streifen;
34) ein Packet mit 15 Stück geblümten ordinairen Sammet-Westen;
35) ein Packet Cattun und Winterwesten, circa 20 Stück;
36) 10 Stück ordinaire streifige Winterwesten;
37) ein Packet mit 12 Stück feinen Casimir-Westen;
38) ein Packet feine Tuilinet-Westen, 18 Stück;
39) ein Packet feine Valenzia-Westen, 12 Stück;
40) 6 Stück feine weiße Pique-Westen;
41) ein Dutzend gelbe genarbte und geblümte Westen;
42) 8 Stück feine Pique-Westen;
43) ein Packet geschnittene halbe Purpur-Tüchel;
44) ein Packet geschnittene halbe gelbe Tüchel;
45) ein Packet geschnittene halbe Herren-Tücher;
46) ein Packet gelbe Bandenas-Tüchel;
47) ein Packet $\frac{6}{4}$ große geblümte Purpur-Tüchel, circa 2 Dutzend;
48) ein Packet Merino-Tüchel, 8 Stück;
49) ein Packet mit 10 Paar feinen baumwollenen Tüchern;
50) das Lösegeld, ungefähr 27 Rthlr., worunter 7 Rthlr. Cassen-Anweisungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden so wie die Gendarmen werden zur möglichsten Achtsamkeit angewiesen, um die Diebe zu ermitteln. Zugleich wird Jedermann aufgefordert, dem von den entwendeten Gegenständen etwas zu Gesichte kommen oder der gegründete Muthmaßun-

gen

gen über die Thäter haben sollte, entweder seiner Ortsobrigkeit oder dem Magistrat in Ujest, oder dem Königlichen Landräthlichen Officio in Groß-Strehlitz davon sofort Anzeige zu machen. Oppeln, den 2. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Coseler Kreise belegenen, landschaftlich für den Fall, daß der jährliche Dotations-Canon mit 150 Rthlr., die reservirten Steuern pr. 116 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf. und die an die Geistlichkeit zu verabreichenden 45 Bresl. Scheffel Roggen unter die Ausgaben angenommen und von der Taxe abgezogen werden, auf 3646 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf., in dem Falle aber, wenn die erwähnten Real-Lasten nicht als Ausgabe berechnet und erwähntermaßen von der Taxe abgerechnet werden, auf 10041 Rthlr. 28 Sgr. 7 Pf. nach dem Nutzungs-Ertrage zu 5 pro Cent abgeschätzten Ritter-Güter Groß-Nimsdorff und Koske nebst Zubehör im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden sollen; und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 28sten April 1830 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Assessor Grafen v. d. Schulenburg im hiesigen Oberlandes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 18. September 1829.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nachtrag. Dem Publico wird bekannt gemacht, daß die in der vorstehenden Subhastations-Anzeige bestimmten Licitations-Termine abgeändert, und dieselben auf den 3ten März, 3ten Juni und peremtorie den 6ten September 1830 festgesetzt worden sind.

Ratibor, den 23. October 1829.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Oberschlesien.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe der auf 374 Rthlr. gewürdigten, sub Nro. 32 zu Bielau belegenen Freigärtnerstelle, zu welcher 3 Scheffel 2 Metzen Breslauer Maaß Aussaat gehören, ist ein peremtorischer Termin auf

den 26sten April c.

früh um 9 Uhr in der Gerichts-Canzlei zu Bielau angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Neisse, den 10. Februar 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bielau.

Hoffrichter.

Subhastations-Patent. In Folge nothwendiger Subhastation, sind zum öffentlichen Verkauf der, bei der Klodnitzer Canal-Schleuße Nro. I, ungefähr eine Viertelmeile von Cosel entfernt gelegene, sogenannte Toppoline-Besitzung, gerichtlich auf

2319 Rthlr. 3 Sgr. taxirt,

drei Licitations-Termine, und zwar:

am 6ten April d. J.,
am 9ten Juni d. J.

und peremtorisch auf

den 9ten August d. J. Vormittags um 9 Uhr,

in der genannten Besitzung anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Cosel, den 18. Januar 1830.

Königliches Stadt-Gericht.

Ablösungs-Sache. Da die Bauer Peter Slottaschen Erben zu Alt-Chechlau Beuthener Kreises, auf Ablösung der auf ihrer Stelle haftenden Dienste und Abgaben und auf Eigenthums-Verleihung angetragen haben, auch darüber bereits ein Abkommen geschlossen worden ist, so wird diese Ablösung in Gemäßheit des § 11 und 12 des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird denjenigen, die ein Interesse dabei zu haben glauben, überlassen, sich spätestens in dem in meiner Wohnung hierselbst den 1sten Juni d. J. Vormittags um 8 Uhr anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob sie nach Durchsicht des geschlossenen Abkommens und der Pläne etwas dagegen zu erinnern haben, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit spätern Einwendungen nicht werden gehört werden.

Gleiwitz, den 26. März 1830.

Löwe,
Königlicher Oeconomie-Commissarius.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Steinlieferung. Die Lieferung des zur Unterhaltung der Chaussee-Strecke von der Fluthbrücke bei Klein-Patschin bis zur Klodnitz-Canal-Brücke bei Gleiwitz, d. i. in 185 Arbeitsnummern während des Jahres 1830 erforderlichen Steinmaterials, und zwar bestehend für den Theil von Klein-Patschin bis Czechowitz in 948 Kummen, und für den Theil von Czechowitz bis Gleiwitz in 731 Kummen, überhaupt also in 1679 Kummen fester und in kleine Stücken von ½ bis 1 Kubikzoll groß zerschlagener Basalt- und fester Kiesel- oder Feldsteine, soll an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden, und ist, da in dem am 5ten v. M. desfalls abgehaltenen Licitations-Termine keine annehmbaren Gebothe abgegeben worden sind, ein anderweitiger Termin auf den 16ten April d. J. Nachmittags um 3 Uhr in der Behausung des Gastwirths Wiesner zu Peiskretscham an-

anberaumt, welchen der Wegebaumeister Schubert abhalten, auch vorher schon auf Verlangen die Bedingungen zur Einsicht vorlegen wird.

Unternehmungslustige werden daher aufgefordert, in gedachtem Termine ihre Gebothe abzugeben, und hat der Mindestfordernde den Zuschlag nur dann zu gewärtigen, wenn die Forderung von uns für angemessen und billig erachtet wird.

A. I. VIIIe 416. Oppeln, den 26. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Bekanntmachung vom 2ten d. M. S. 70 des öffentlichen Anzeigers zu Nr. 10 des diesjährigen Amtsblatts, ist der Preis des Werkes „Alphabetisch-statistisch-topographische Uebersicht aller Dörfer, Flecken und Städte der Provinz Schlesien" durch einen Irrthum der Extrahenten auf 2 Thaler 5 Sgr. 6 Pf. angegeben. Es beträgt aber der Laden-Preis dieses durch die Verlaghandlung von Graß, Barth & Comp. in Breslau zu beziehenden Werkes für ein ungebundenes Exemplar 2 Thaler 15 Sgr. und für ein eingebundenes Exemplar 2 Thaler 20 Sgr.

A. I. I. März. Oppeln, den 29. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Es soll im Laufe dieses Monats eine Quantität Pulver von circa 4000 Centnern von Neisse nach Breslau abgesandt werden.

Hierzu sind vierzehn Transport-Tage erforderlich, und wird, wenn nicht eintretende Umstände eine Abänderung nöthig machen sollten,

der erste	Transport	den	13ten	d.	M.	von Neisse	abgehen	und	den	15ten	in Breslau	eintreffen;
= zweite	=	=	14ten	=	=	=	=	=	=	16ten	=	=
= dritte	=	=	15ten	=	=	=	=	=	=	17ten	=	=
= vierte	=	=	16ten	=	=	=	=	=	=	18ten	=	=
= fünfte	=	=	17ten	=	=	=	=	=	=	19ten	=	=
= sechste	=	=	18ten	=	=	=	=	=	=	20sten	=	=
= siebente	=	=	19ten	=	=	=	=	=	=	21sten	=	=
= achte	=	=	20sten	=	=	=	=	=	=	22sten	=	=
= neunte	=	=	21sten	=	=	=	=	=	=	23sten	=	=
= zehnte	=	=	22sten	=	=	=	=	=	=	24sten	=	=
= eilfte	=	=	23sten	=	=	=	=	=	=	25sten	=	=
= zwölfte	=	=	24sten	=	=	=	=	=	=	26sten	=	=
= dreizehnte	=	=	25sten	=	=	=	=	=	=	27sten	=	=
= vierzehnte	=	=	26sten	=	=	=	=	=	=	28sten	=	=

Das

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß den auf Abwendung besorglicher Gefahren abzweckenden Anordnungen der, diese Transports begleitenden Militair-Commandos, überall und unbedingt Folge zu leisten ist.

Oppeln, den 3. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kunsthändler A. M. Bolzani zu Berlin, beabsichtigt die seit einem Jahrhundert seiner Familie in der Lombardei zu eigen gewesene, und von ihm hier erprobte genaue Kenntniß der Behandlungsweise des Seidenbaues, durch Herausgabe eines Werkes unter dem Titel:

Wegweiser
zum Seidenbau
für
Nord-Deutschland
insbesondere für Preußen.

zur öffentlichen Kenntniß im Wege der Subscription zu bringen.

Dieses Werk wird achtzehn Capitel und zwei Abbildungen enthalten, und umfaßt die selbst jedem minder erfahrenen Landmann verständliche Lehre des ganzen Seidenbaues, beginnend mit der Vorbereitung zum Ausbrüten der Seidenraupen-Eier, und schließend mit der Gewinnung und Aufbewahrung derselben als Saamen für die folgende Erndte. Nicht minder hat der Verfasser sich darin über die Anpflanzung der vorzüglichsten Arten des Maulbeerbaums ausgesprochen.

Alle Freunde und Unternehmer des Seidenbaues, welche gesonnen sind, sich dieses Werk anzuschaffen, fordern wir daher hierdurch auf, sich bei den ihnen zunächst befindlichen Königlichen Landräthlichen Aemtern, Superintendenten oder Kreis-Schulen-Inspectoren als Subscribenten zu melden.

Der Subscriptions-Preis ist auf sauber Druckpapier 1 Rthlr. 20 Sgr., auf Schreibpapier 2 Rthlr. 5 Sgr. bestimmt; später tritt ein höherer Ladenpreis ein.

Oppeln, den 22. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Arrende-Verpachtung. Die Gemeinde Frei-Kadlub Rosenberger Kreises, beabsichtigt die ihr gehörige Arrende, wozu eine gut eingerichtete Brau- und Brennerei gehört, von Michaelis d. J. ab, auf anderweite drei Jahre zu verpachten. Hierzu haben wir Terminum auf

den

den 19ten April d. J.

früh um 8 Uhr in loco Frei-Kadlub angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken hierzu ein, daß die Bedingungen der in loco Frei-Kadlub und an hiesiger Gerichtsstelle affigirten Anzeige beigefügt und einzusehen sind.

Groß-Strehlitz, den 11. Januar 1830.

Das Gerichts-Amt Frei-Kadlub.
Heller.

Offene Pachten. Auf der Landschaftlich sequestrirten Herrschaft Wiese Neustädter Kreises, ½ Meile von Neustadt entfernt, wird

1) die bedeutende Brau- und Brennerei zu Wiese mit eigenem Ausschank und mit Ausschrot an eilf Schankstätten, davon drei an der großen Neisser Straße liegen, zu Johanni c. pachtlos, zu deren weiterer Verpachtung von da ab, im ganzen oder getheilt, auf drei Jahre bis Johanni 1833, ein Licitations-Termin auf den 19ten April d. J. früh um 10 Uhr im Schlosse zu Wiese anberaumt worden, wozu Pachtlustige eingeladen werden, auch die Pacht-Bedingungen bei der Sequestration zu jeder Zeit einsehen können.
2) Die Rindvieh-Nutzung auf den Vorwerken Wiese, Kotzem und Buchelsdorff von Johanni d. J. ab, einzeln auf ein Jahr bis Johanni 1831, in dem hiezu bestimmten Termine auf den 20sten April d. J. früh um 9 Uhr, auf dem Schlosse zu Wiese licitando verpachtet, und
3) die Jagd in gewissen Abtheilungen, vom 1sten September d. J. an, auf ein Jahr, den 20sten April c. Nachmittags um 3 Uhr im Schlosse zu Wiese licitando in Pacht ausgegeben.

Wiese, den 16. März 1830.

Der Landschafts-Sequestor.
Kübel.

In Gröbnig bei Leobschütz und Zubehör, sind die zum diesjährigen Verkauf bestimmten Mutterschaafe bereits ausgesetzt, können jederzeit besehen werden, und sind zu 4 Thaler und Tantieme nach der Schur zu verlassen.

Brauerei-Verpachtung. Das sehr bedeutende Brau- und Brennerei-Urbar zu Deutsch-Leipe bei Grottkau, wird zu Johanni d. J. pachtlos, und ist zu dessen anderweitiger Verpachtung ein Termin auf den 14ten April c. Vormittags um 9 Uhr im herrschaftlichen Wohnhause daselbst angesetzt, woselbst auch jederzeit die Pachtbedingungen eingesehen werden können.

Der zur Verpachtung des sequestrirten Guthes Zacharzowitz Toster Kreises, im Amtsblatt-Anzeiger Stück 6 und 7 anberaumte Termin, wird hiermit aufgehoben.

Langendorff, den 29. März 1850.

v. Jarotzky,
Curator Bonorum des Guthes Zacharzowitz.

Zur Annahme von Versicherungen gegen Hagelschaden für das laufende Jahr, empfiehlt sich den Herrn Landwirthen als

Oppeln, den 30. März 1850.

Agent der Berliner Hagel-Assecuranz-Compagnie
Bartholomäus Kapuscinsky.

Bei Ziehung der 5ten Klasse 61ster Lotterie traf in meine Einnahme
ein Gewinn von 1200 Rthlr. auf Nr. 18701.

Mit Kaufloosen zur 4ten Klasse und Loosen zur 6ten Courant-Lotterie, empfiehlt sich ergebenst

M. Ehrenfest in Lublinitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XV.

Oppeln, den 13ten April 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 5 enthält:

(Nro. 1232.) Gesetz über die Bestrafung der wissentlichen Verausgabung falscher Cassen-Anweisungen. Vom 24sten Februar 1830.

(Nro. 1233.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten Februar 1830, die Bestimmungen wegen der in Neu-Vorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen alten schwedisch-pommerschen Münzen enthaltend.

(Nro. 1234.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten März 1830, betreffend die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in dem, dem Cöslinschen Regierungs-Bezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreise, imgleichen in den eben diesem Regierungs-Bezirk einverleibten Westpreußischen Enclaven.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 35. Wegen interimistischer Verwaltung der erledigten Landraths-Aemter.

Im nachstehenden Abdruck wird die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13ten März c. die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter betreffend,

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 5. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ich

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17ten v. M. damit einverstanden, daß der reglementsmäßige Beruf der Kreis-Deputirten zur temporairen Vertretung abwesender, oder durch Krankheit oder andere Zufälle zu ihren Amtsverrichtungen abgehaltener Landräthe, keinen Anspruch auf die interimistische Verwaltung erledigter Landraths-Aemter, bis zu deren Wiederbesetzung begründet. Vielmehr sind die mit einer solchen, in der Regel langwierigen Verwaltung zu beauftragenden Individuen in jedem einzelnen Falle von den Regierungen nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung auszuwählen. Wenn jedoch ein Kreis-Deputirter, welcher die Qualification eines Landraths auf vorgeschriebenem Wege bereits nachgewiesen hat, sich um die interimistische Verwaltung der in seinem Kreise erledigten Landrathstelle bewirbt, so ist ihm der Vorzug zu geben. Hat ein Kreis-Deputirter die erforderliche Qualification noch nicht nachgewiesen, wird jedoch zur interimistischen Verwaltung als tüchtig von der Regierung berufen, so ist ihm von derselben zugleich anzudeuten, daß er durch diese einstweilige Geschäftsführung von dem Erforderniß der vorschriftsmäßigen Prüfung nicht entbunden werde, sondern solche zu bestehen verpflichtet sey, falls er zum Landrath gewählt werden sollte. Ich überlasse Ihnen in Gemäßheit dessen, die Regierungen mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. März 1830.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Schuckmann.

In dem Dorfe Wiesau Neisser Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen und deshalb die gesetzlichen Sperr-Maaßregeln angeordnet.

A. I. IXc 1485. Oppeln, den 3. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Köppernig Neisser Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen und die vorschriftsmäßigen Sperrmaaßregeln angeordnet.

A. I. IXc 1429. Oppeln, den 31. März 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In

In den von uns bis Ende Februar d. J. ausgestellten Obligationen, über die bei dem Seehandlungs-Institute, gegen eine jährliche Verzinsung von 4 Procent, belegten Capitalien, haben wir uns, nach Verlauf einer einjährigen Frist, eine sechsmonatliche Aufkündigung derselben, durch Aufruf in den öffentlichen Blättern, vorbehalten. Von diesem Rechte wollen wir nun Gebrauch machen und daher, unter Bezugnahme auf die von unserm Herrn Chef unterm 26sten v. M. erlassene Bekanntmachung, hierdurch die sämmtlichen ältern Capitalien kündigen, deren Belegung in den Jahren 1814 bis einschließlich zum 2ten März 1829 Statt gefunden hat, dergestalt:

1) daß es zwar jedem Inhaber von dergleichen mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F und G versehenen Obligationen schon jetzt zu jeder Zeit freistehen soll, das Capital bei unserer Haupt-Casse (Jägerstraße Nr. 21) gegen Rückgabe der Obligation und Ausstellung einer Bescheinigung über den Empfang des Capitals, zu erheben;

2) daß aber mit dem Ablaufe der obligationsmäßigen Kündigungs- und Zahlungszeit, welcher für die Capitalien der Obligationen

sub Litt.	A	von Nro.	1	bis incl.	550 und	} auf den 15. Sept. d. J.
„ „	B	„ „	551	bis incl.	1500	}
„ „	C	„ „	1501	„	2900	auf den 1. October d. J.
„ „	D	„ „	2901	„	4300	auf den 15. October d. J.
„ „	E	„ „	4301	„	5800	auf den 1. Novbr. d. J.
„ „	F	„ „	5801	„	7280	auf den 15. Novbr. d. J.
„ „	G	„ „	7281	„	8770	auf den 1. Decbr. d. J.

festgesetzt wird, die Abhebung des Capitals erfolgt seyn muß, und von dieser Zeit ab, jede weitere Verziehung fortfällt.

Zur Erleichterung der Inhaber von Obligationen, welche ihre Capitalien anderweit gegen eine jährliche Verzinsung von 3½ Procent bei uns belegen wollen, haben wir die Einrichtung getroffen, daß vom 1sten Mai c. ab, ihnen gegen Rückgabe der alten Obligationen, die neuen Obligationen sofort ausgefertigt und ausgehändigt werden.

Berlin, am 10. März 1830.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Ober-Landes-Gerichts-Rath Scheller zum Geheimen Justizrath zu ernennen geruht.

Die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Marschner und Hirschberg sind zu Referendarien befördert worden.

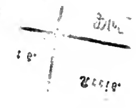
Gestorben ist:

der Bote und Executor Scholig zu Gröbnig.

Verzeichniß

der im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Chelm	Pleß	Justiz-Amtmann Forner zu Nicolai	Stadtrichter Gründel zu Nicolai.
2	Jarzombkowitz	Pleß	Justitiarius v. Wrochem	Stadtrichter Gründel
3	Ober-Borin	Pleß	derselbe	Stadtrichter Kubitzki zu Sohrau.
4	Krassowa	Gr. Strehlitz	Stadtrichter Chyträus	Stadtrichter Bönisch zu Ujest.
5	Kalinowitz	Gr. Strehlitz	Justitiarius Schneider	Stadtrichter Bönisch
6	Lubie	Tost	Berg-Justizrath Krickende	Justitiarius Heller zu Groß-Strehlitz.



Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 15
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 15.

Oppeln, den 15ten April 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 34 des diesjährigen öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Landwehrmann Woitek Gruschka aus Chelm, ist wieder aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Nicolai, den 5. April 1830.

Das Gerichts-Amt der Lehnvogtei Chelm.

Bekanntmachungen der Behörden.

Forst-Parzellen-Verkauf. Die beiden Forst-Parzellen, als 1) die alte Brücke und 2) die sogenannte Pfaffenhöhle, zur Oberförsterei Ottmachau gehörig, im Neisser Kreise belegen, von resp. 2 Morgen 17 □R., und 8 Morgen 115 □R. Flächen-Inhalt, sollen im Wege des Meistgeboths im Termine Montags den 17ten Mai d. J. zu Klein-Briesen im dortigen Försterhause Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind vierzehn Tage vor dem Termine bei der Oberförsterei zu Schwammelwitz und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen; auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

F. A. II/V 900. Oppeln, den 30. März 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Unter-

Unterförsterei-Etablissements-Verkauf. Das zur Oberförsterei Ottmachau gehörige, im Grottkauer Kreise belegene Unterförster-Etablissement zu Petersheide, bestehend in dem Wohngebäude und den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, nebst 4 Morg. 59 □R. Garten- und Ackerland, soll im Wege des Meistgeboths im Termine Dienstags den 18ten Mai d. J. zu Gläsendorff im dortigen Forsthause Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind vierzehn Tage vor dem Termine bei dem Waldbereiter Knapp zu Gläsendorff und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen; auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

F. A. $\frac{II}{V}$ 2872. Oppeln, den 30. März 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Subhastation. Die dem Ernst Künzel zugehörige, sub Nro. 6 zu Koschpendorff Grottkauer Kreises gelegene, gerichtlich auf 679 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. taxirte Freigärtnerstelle nebst verbundener Schank-, Handlungs- und Back-Gerechtigkeit, soll im Wege der Execution in termino peremtorio den 28sten Mai c. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Koschpendorff öffentlich verkauft werden, welches dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 5. Februar 1830.

Das Gerichts-Amt Koschpendorff.

Proclama. Von dem Gerichts-Amte Zembowitz werden hiermit alle unbekannte Gläubiger, welche auf die Kaufgelder der Freistelle Nr. 8 in Zembowitz, über welche heute der Liquidations-Prozeß eröffnet worden, — Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, den 5ten Juli 1830 in Zembowitz zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Die Aussenbleibenden werden mit ihren Ansprüchen an das Grundstück und dessen Kaufgelder präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden.

Rosenberg, den 1. März 1830.

Das Gerichts-Amt Zembowitz.

Sub-

Subhastations-Patent. Auf den Antrag mehrerer Realgläubiger soll das dem Brauermeister Carl Hasenbeck gehörige, zu Hochkretscham im Leobschützer Kreise sub Nro. 52 des Hypothekenbuchs belegene, auf 903 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte ¾hubige Bauerguth, wozu 110 preuß. Scheffel Acker, ein Gartenfleck von 1 preuß. Scheffel und 2⅓ Scheffel preuß. Maaß Wiese gehören, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden, und sind die Biethungs-Termine auf

den 17ten Mai d. J. und

den 16ten Juni d. J.

im Orte Leobschütz, der letzte peremtorische Termin aber auf

den 15ten Juli d. J.

im Orte Hochkretscham angesetzt worden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher vorgeladen, in diesen Terminen sich einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Die Taxe kann sowohl in der hiesigen Gerichts-Canzlei während der Amtsstunden, als auch in dem Kretscham zu Hochkretscham eingesehen werden.

Leobschütz, den 11. März 1830.

Das Gericht des Ritterguthes Hochkretscham und Turkau.

Aufgehobene Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nach Befriedigung des Extrahenten der Subhastation der Freigärtnerstelle des Thomas Conrad sub Nro. 32 zu Bielau, dieselbe heute aufgehoben worden ist.

Neisse, den 1. April 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Bielau.

Hoffrichter.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auctions-Anzeige. Aus dem Nachlaß des verstorbenen Königlichen Oberförsters Freiherrn von Tschammer, werden in hiesiger Oberförsterei

den 28sten April d. J.

Vormittags um 8 Uhr, Haus- und Acker-Geräthe, Meubles, Gewehre, Kleidungsstücke, der verbliebene Wein ꝛc. gegen gleich baare Zahlung öffentlich verkauft werden.

Proskau, den 4. April 1830.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.

Greupner.

Frei-

Freistellen-Verkauf. Die auf 136 Rthlr. geschätzte Freistelle des Anton Ciba in Tworog, Nr. 39 des Hypotheken-Buchs, soll den 21sten Mai c. a. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Stube zu Tworog im Wege der Execution an den Meistbiethenden verkauft werden.

Koschentin, den 9. März 1830.

Gerichts-Amt Tworog.

Bau-Unternehmer werden benachrichtiget, daß zur Bau-Verdingung eines massiven Salz-Magazin-Gebäudes zu Berun-Zabrzeg, auf 690 Rthlr. veranschlagt, ein Licitations-Termin auf den 26sten d. M. vor dem Königlichen Haupt-Zollamte daselbst ansteht, bei welchem der genehmigte Bau-Plan und die Licitations-Bedingungen einzusehen sind.

Ratibor, den 6. April 1830.

Fritsche, Bau-Inspector.

Kalk-Offerte. Die Kämmerei-Verwaltung zu Oppeln ist auch im laufenden Jahre bereit, jede Bestellung auf gebrannten Kalk nach dem bisherigen Preise von 28 Sgr. incl. Messegeld pro Tonne (die Tonne zu 4 Scheffeln preuß.), sowohl für hiesige als auswärtige Abnehmer anzunehmen und für die möglichst prompte Ablieferung zu sorgen.

In Dometzko bei Oppeln ist die Rind-, Schwarz- und Federvieh-Nutzung zu verpachten, und können sich Pachtlustige beim dasigen Wirthschafts-Amte melden.

Ich mache hiermit bekannt, daß ich

1) das auf der lebhaftesten Seite des Marktes hieselbst sub Nro. 6 gelegene, zweistöckige, massive Haus, welches sich für einen Kaufmann vorzüglich eignet,
2) 4 Skladen Acker im großen Felde hinter dem Gymnasio, und
3) die hinter der hiesigen Eisengießerei gelegene, sogenannte Schwankesche Wiese,

aus freier Hand verkaufen will, und Kauflustige (Auswärtige in portofreien Briefen) sich dieserhalb an mich zu wenden haben.

Gleiwitz, den 31. März 1830.

Verw. Jeanette Moroni,
geb. Mitschke.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVI.

Oppeln, den 20sten April 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 3 enthält:

(Nro. 1228.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3ten Januar 1830, über die Stempel-Abgaben beim Verkehr mit Wechseln.

(Nro. 1229.) Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Danzig. Vom 12ten Januar 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 36. Die diesjährigen Vorlesungen auf der Königlichen Thierarznei-schule in Berlin betreffend.

Im nachstehenden Abdruck wird das

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 26sten April bis 15ten September gehalten werden,

zur Kenntniß derjenigen gebracht, welche sich der Thierarzneikunde widmen, und an jenen, mit dem 26sten d. M. beginnenden Vorlesungen Theil nehmen wollen.

1) Herr

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird täglich Morgens von 8 bis 9 Uhr, und Nachmittags von 5 bis 6 Uhr die Uebungen im Krankenstalle leiten; Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr wird derselbe allgemeine Pathologie, Donnerstags und Freitags Therapie und Arzneimittellehre, und Mittwochs und Sonnabends die Lehre vom Exterieur vortragen. 2) Herr Professor D. M. Reckleben, Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird von 11 bis 12 Uhr Mittwochs und Donnerstags über Diätetik, Freitags und Sonnabends über die Seuchen der Hausthiere lesen, von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag über Physiologie, am Freitag und Sonnabend über Osteologie Vorträge halten. 3) Herr Professor D. M. Gurlt hält Montags, Dienstags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr über Encyclopädie der Thierheilkunde, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Vorträge über Botanik, und verbindet damit botanische Excursionen. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, geschehen unter seiner Leitung. 4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt D. M. Hertwig, hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie; Repetitionen über dieselbe und über die Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Den Unterricht im Krankenstalle ertheilt derselbe täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens und von 7 bis 8 Uhr Abends. Auch verrichtet er die im Krankenstalle des Herrn Professors Naumann vorkommenden chirurgischen Operationen, oder läßt sie unter seiner Leitung verrichten. 5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schulapotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, und Freitags von 10 bis 11 Uhr über Pharmacologie und Formulare, und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen. 6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor van Gemmeren, wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr practischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleinen Hausthiere ertheilen, und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie, Exterieur, Seuchenlehre und Diätetik halten. 7) Herr Dr. philos. Störing, Professor extraordinarius an der Universität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten. 8) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird wö-

chent-

chentlich zweimal von 3 bis 4 Uhr, über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die practischen Uebungen in der Instructions-Schmiede leiten. 9) Herr Professor Dr. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen gelernten Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird. 10) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

A. I. IX^c 1533. Oppeln, den 3. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 37. Wegen Berichtigung der Forderungen aus Königlich Pohlnischen Schatz-Assecuranzen und Anerkenntnissen der Central-Liquidations-Comission.

Nachstehende Uebersetzung einer Verordnung der Königlichen Pohlnischen Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes vom 16ten Februar d. J., wegen Berichtigung der Forderungen aus Schatz-Assecuranzen und Anerkenntnissen der Central-Liquidations-Commission, nebst der hinzugefügten Anmerkung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche etwa in der Sache interessirt sind, ihre Gerechtsame wahrnehmen können.

A. I. V^b 2061 März c. Oppeln, den 2. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes.

Da viele Inhaber von Schatz-Assecuranzen und Liquidations-Anerkenntnissen, welche über solche Schulden aus der Epoche des Herzogthums Warschau ausgefertigt wurden, deren Berichtigung sich die pohlnische Bank in Gemäßheit der Königlichen Decrete vom 19/31. August 1828 und 10/22. Juni 1829 unterzieht, sich ungeachtet der durch die Warschauer Zeitungen und den Warschauer Correspondenten zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verordnungen vom 17ten December 1828 Nr. 88,401, und 14ten August 1829 Nr. 46,068, wegen ihrer Befriedigung bei der gedachten Bank nicht gemeldet haben; so fordert die Regierungs-Commission der Einkünfte und des Schatzes die Inhaber der, in dem hier beigefügten Verzeichnisse *) aufgeführten Schatz-Assecuranzen und Anerkenntnisse der Central-Liquidations-Commission hierdurch auf, sich zur Empfangnahme der ihnen hiernach zu leistenden Zahlungen entweder

 per-

*) Vid. die umstehende Anmerkung.

persönlich, oder durch Bevollmächtigte, oder auch durch Vermittelung der betreffenden Woywodschafts-Commissionen, längstens binnen drei Monaten unfehlbar bei der pohlnischen Bank hier in Warschau zu melden.

Warschau, den 16. Februar 1830.

In Vertretung des präsidirenden Ministers:

Der Staats-Rath.

(gez.) Graf Platen.

Der General-Secretair.

(gez.) Miniewski.

Anmerkung. Dieses Verzeichniß, welches bei der großen Anzahl der einzelnen darin aufgerufenen Papiere hier nicht mit abgedruckt werden kann, enthält folgende Rubriken:

1) Schatz-Assecuranzen,
2) Anerkenntnisse über Hypotheken-Obligationen,
5) Anerkenntnisse über Zinsen tragende, nicht Pragaer Obligationen.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:

Berlin, den 18. März 1830.

Gronau,

Geheimer expedirender Secretair und Translateur im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Haus-Collecte für Nimckau.

Zum Wiederaufbau des abgebrannten Schul- und Küsterhauses zu Nimckau im Neumarkter Kreise, ist eine katholische Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Sämmtliche Königlichen landräthlichen Officien und Magisträte unsers Departements werden demnach hierdurch aufgefordert, das Erforderliche wegen Einsammlung der Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern des Departements dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels an unsere Haupt-Casse spätestens bis zum 31sten Mai d. J. erfolgt.

Die

Die Magistråte haben bis dahin die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuführen und dies gleichzeitig den landråthlichen Officien anzuzeigen, welche an uns über den Gesammtbetrag bis zum vorgedachten Termine berichten werden.

A. I. IV^{b} April. 2162. Oppeln, den 4. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Stadt Ottmachau Grottkauer Kreises, sind bei einem Menschen von 22 Jahren die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen, und deshalb die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln angeordnet.

A. I. IX$_{c}$ 1558 April c. Oppeln, den 5. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Rogau und in der Colonie Blumenthal im Oppelner Kreise, sind die Menschenblattern ausgebrochen, und die vorschriftsmäßigen Sperr-Maaßregeln dort angeordnet worden.

A. I. IX^{c} 1596. Oppeln, den 8. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Nachbringung der in Folge der Registratur-Revisionen durch die Provinzial-Stempel-Fiscåle defectirten Stempel, und zur Verminderung des Schriftwechsels, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen sowohl für die revidirten Gerichts- und andern Behörden, als für die betreffenden Steuer-Aemter und Stempel-Debits-Stellen zur Befolgung bekannt gemacht:

Jede durch den Provinzial-Stempel-Fiscal revidirte Behörde, empfängt nach abgehaltener Revision eine Tabelle, in welcher die fehlenden und nachzubringenden Stem-

Stempel, unter specieller Bezeichnung der betreffenden Verhandlungen und Acten, enthalten sind.

Sobald der ganze Betrag oder ein Theil der fehlenden Stempel an das bezeichnete Steuer-Amt abgeführt werden kann, legt die revidirte Behörde dem Steuer-Amte einen Extract aus der Stempel-Defecten-Tabelle vor, in welchen die anzukaufenden Stempel, wie in dieser Tabelle selbst, nach der Nummer des Revisions-Protocolls, nach dem Geldbetrage und nach der Bezeichnung der Verhandlungen und Acten aufzunehmen sind. Das Steuer-Amt überliefert demnächst, ohne daß es hierzu einer besondern Anweisung von meiner Seite bedarf, gegen Empfang des Geldes so viele einzelne Stempelbogen, als in dem Extracte enthalten sind, überschreibt jeden Bogen nach der in dem Extracte enthaltenen Bezeichnung der Verhandlung und der Acten, und unter Anführung des Datums der Defecten-Tabelle, unter seiner Unterschrift, und attestirt sodann unter dem vorgelegten Extracte,

daß die darin verzeichneten Stempel, zum Gesammtbetrage in Gelde von ..... durch die betreffende Behörde wirklich angekauft worden sind.

Die revidirte Behörde empfängt den attestirten Extract zurück, und übersendet denselben sofort an den Unterzeichneten oder an das Königliche Provinzial-Steuer-Directorat von Schlesien zu Breslau, als Ausweis über den erfolgten Ankauf der Stempel. Letztere werden zu denjenigen Acten gebracht, bei welchen dieselben als fehlend bezeichnet worden sind.

Breslau, den 8. April 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Der bisher im Plesser Kreise interimistisch beschäftigt gewesene Kreis-Chyrurgus **Baucke**, ist in gleicher Eigenschaft im Rybnicker Kreise definitiv angestellt und demselben nachgegeben worden, seinen Wohnsitz in Loslau nehmen zu dürfen.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 16
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 16.

Oppeln, den 20sten April 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Im nachstehenden Abdruck wird der von der Kaiserlich Königlichen Stadthauptmannschaft zu Prag hinter dem, der Brandstiftung verdächtigen und flüchtig gewordenen Mathias Trefill unterm 4ten v. M. erlassene Steckbrief zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den sämmtlichen Polizeibehörden und Gendarmen unsers Departements aufgegeben, auf den Verfolgten zu attendiren, und wenn er sich diesseits betreffen lassen sollte, ihn sofort festzunehmen und an das nächste Landräthliche Amt zur weitern Veranlassung abzuliefern.

A. I. VIIb 2300. April. Oppeln, den 18. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der rc. Trefill ist aus dem Dorfe Radotin Smilkauer Herrschaft Berauner Kreises gebürtig, 60 Jahr alt, von mittlerer Statur und hagerem blassen Gesicht, hat braune Haare, gleiche Augenbraunen, blaue Augen, eine proportionirte Nase, bei den Schläfen eine Warze, einen breiten Mund, übrigens kein äußeres auffallendes Kennzeichen. Er trägt eine Mütze mit Pelzaufschlag, ein Hemde, einen zerrissenen leinwandenen Rock, eine alte grautuchne Weste mit flachen, großen, messingenen Knöpfen, zerrissene leinene Beinkleider, wollene Strümpfe und hohe kalblederne Stiefeln. Wahrscheinlich wird derselbe als Bettler herumstreichen.

Bekanntmachungen der Behörden.

Mühlen-Verkauf. Da in dem zum Verkauf der bei Gleiwitz belegenen drei Königlichen Wassermühlen am 14ten Juni v. J. angestandenen Licitations-Termine und auch später keine annehmbaren Gebothe abgegeben, und deshalb höhern Orts angeordnet worden, daß mit dem öffentlichen Verkaufe dieser Mühlen, nämlich:

1) der sogenannten Steiner-Mühle bei Alt-Gleiwitz, nebst den dazu gehörigen Ländereien und Gebäuden, bestehend in den zum Betrieb dieser Mühle gehörigen neugebauten Wasserwerken, 57 Morgen 54 □R. Garten- und Ackerland, incl. Wiesewachs und Hutung und den dazu gehörigen Mühlen- und Neben-Gebäuden im Taxationswerthe von 5239 Rthlr. 3 Pf.;

2) der sogenannten Groß-Mühle in der Ratiborer Vorstadt zu Gleiwitz, nebst den dazu gehörigen Ländereien und Gebäuden, bestehend in den zum Betriebe dieser Mühle gehörigen neuen Wasserwerken, 67 Morgen 15 □R. Garten- und Ackerland, incl. Wiesewachs und Hutung und den hierzu gehörigen Mühlen- und Neben-Gebäuden im Taxationswerthe von 8145 Rthlr. 20 Sgr.;

3) die zur sogenannten Brück-Mühle in der Beuthener Vorstadt zu Gleiwitz, noch gehörigen Gebäude und Ländereien, bestehend in den Mühlen- und Neben-Gebäuden und 22 Morgen 144 □R. Acker- und Wiesenland, Ländereien, als ländliche Besitzung im Abschätzungs-Werthe von 1433 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf.,

nochmals vorgegangen werden soll, so haben wir abermals einen Licitations-Termin im Klodnitz-Canal-Amts-Hause zu Gleiwitz

am 18ten Mai d. J.

Nachmittags um 3 Uhr vor dem ernannten Commissario, dem Königlichen Regierungs- und Bau-Rath Krause anberaumt, und fordern daher Kauflustige auf, daselbst zu erscheinen und ihre Gebothe abzugeben.

Die näheren Bedingungen sind bei dem Königlichen Wasser-Bau-Inspector Feller in dem vorgedachten Amtshause, so wie bei der hiesigen Registratur einzusehen, und werden die sämmtlichen Realitäten den Kauflustigen örtlich gezeigt werden, als wozu Ersterer den Auftrag erhalten hat.

A. I. VIII^c 386. Oppeln, den 4. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Holz-Licitation. Alles Staab-, Schiffs- und sonstige Krumm-Holz, welches aus den in den jährlichen Etats-Schlägen zum Abtrieb bestimmten Eichen in den Forsten des hiesigen Regierungs-Departements pro 1830, 1831 und 1832 ausgearbeitet werden kann, soll im Wege des Meistgeboths in dem hierzu auf Montag den 24sten Mai c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierung anstehenden Termine, von dem Herrn Regierungs- und Forstrath von Ernst öffentlich ver-

stei-

die sämmtlichen Realitäten den Kauflustigen örtlich gezeigt werden, als wozu Ersterer den Auftrag erhalten hat..

A. I. VIIIe 386. Oppeln, den 4. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Holz = Licitation. Alles Staab =, Schiffs = und sonstige Krumm = Holz, welches aus den in den jährlichen Etats = Schlägen zum Abtrieb bestimmten Eichen in den Forsten des hiesigen Regierungs = Departements pro 1830, 1831 und 1832 ausgearbeitet werden kann, soll im Wege des Meistgeboths in dem hierzu auf Montag den 24sten Mai c. Nachmittags von 5 bis 6 Uhr in dem Geschäfts = Locale der unterzeichneten Regierung anstehenden Termine, von dem Herrn Regierungs = und Forstrath von Ernst öffentlich versteigert werden. Niemand wird zur Licitation zugelassen, welcher nicht als zahlungsfähig hinlänglich bekannt ist, und eine Caution von Eintausend Thalern baar, in schlesischen Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen bei dem Commissarius deponirt hat.

Die Licitations = Bedingungen, unter welchen mit dem Meistbiethenden, wenn dessen Gebothe annehmbar befunden werden, alsdann ein für die oben genannten drei Jahre gültiger Contract abgeschlossen werden soll, sind während der Geschäftsstunden bei dem Königlichen Regierungs = Secretair Oehlers in unsrer Domainen = und Forst = Registratur einzusehen, und werden außerdem vor dem Anfange der Licitation von dem Commissarius den anwesenden Licitanten bekannt gemacht werden.

Breslau, den 3. April 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

In dem Verlage des Buchhändlers Bethge zu Berlin, sind unlängst folgende vier gemeinnützige Schriften erschienen:

1) Corus, preußische Vaterlandskunde. Abriß der Länderbeschreibung und Geschichte des preußischen Staats. Preis 12½ Sgr.
2) Dammas, Hülfsbuch für Sänger = Vereine der Schullehrer auf dem Lande und in kleinen Landstädten. Preis 17½ Sgr.
3) Dammas, leichte Chöre an Sonn = und Festtagen für Chor = Anstalten auf dem Lande und in kleinen Landstädten. Preis 22½ Sgr.
4) Dietrichs Handlexicon der Gärtnerei. Erster Band. Der Subscriptions = Preis, welcher mit Michaelis 1830 aufhört, ist 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Ladenpreis 3 Rthlr. pr. Band.

Bei Ausarbeitung dieses Werkes ist auch auf Forstwissenschaft, Oeconomie, Pharmacie und Pomologie Rücksicht genommen.

Indem wir sämmtliche Herren Superintendenten, Schulen-Inspectoren und Schullehrer auf diese gemeinnützigen Schriften aufmerksam machen, überlassen wir denselben, falls sie eine oder die andere derselben anzuschaffen beabsichtigen sollten, sich mit ihren diesfälligen Bestellungen an den hiesigen Regierungs-Secretair Ronge zu wenden, welcher für deren Herbeischaffung sorgen wird.

A. I. X. XI. 1077. Oppeln, den 3. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ablösungs-Sache. Da die Bauer Peter Slottaschen Erben zu Alt-Chechlau Beuthener Kreises, auf Ablösung der auf ihrer Stelle haftenden Dienste und Abgaben und auf Eigenthums-Verleihung angetragen haben, auch darüber bereits ein Abkommen geschlossen worden ist, so wird diese Ablösung in Gemäßheit des § 11 und 12 des Ausführungs-Gesetzes vom 7ten Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird denjenigen, die ein Interesse dabei zu haben glauben, überlassen, sich spätestens in dem in meiner Wohnung hierselbst den 1sten Juni d. J. Vormittags um 8 Uhr anberaumten Termine zu melden, und zu erklären, ob sie nach Durchsicht des geschlossenen Abkommens und der Pläne etwas dagegen zu erinnern haben, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen gegen sich gelten lassen müssen, und mit spätern Einwendungen nicht werden gehört werden.

Gleiwitz, den 26. März 1830.

Löwe,
Königlicher Oeconomie-Commissarius.

Der Dr. Dietrich in Berlin hat eine Terminologie der phaneroganischen Pflanzen, durch mehr als 600 Figuren erläutert, im Verlage des Buchhändlers Enslin herausgegeben.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns beauftragt, zur möglichen weiteren Verbreitung dieser nützlichen Schrift, auf jede zweckdienliche Weise hinzuwirken. Wir fordern daher die Herren Directoren der Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, so wie höhere Schulvorstände zur Beachtung dieses, zum Schulunterricht sehr zweckmäßigen Werkes hiermit auf.

Breslau, den 14. April 1830.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Be-

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Freistellen-Verkauf. Die auf 136 Rthlr. geschätzte Freistelle des Anton Ciba in Tworog, Nr. 39 des Hypotheken-Buchs, soll den 21sten Mai c. a. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichts-Stube zu Tworog im Wege der Execution an den Meistbiethenden verkauft werden.

Koschentin, den 9. März 1830.

Gerichts-Amt Tworog.

Guts-Verkauf oder Verpachtung. Das im Toster Kreise belegene Rittergut Blaczeowitz, soll Familien-Verhältnisse halber im Wege der öffentlichen freiwilligen Licitation verkauft oder verpachtet werden, und da wir hierzu auf den Antrag der Besitzer einen Termin auf

den 16ten Juni d. J.

in loco Blaczeowitz anberaumt haben; so wird hiervon das dafür sich interessirende Publicum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Kaufs- und Pacht-Bedingungen zu jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Schloß Tost, den 5. April 1830.

Das Gericht des Gutes Blaczeowitz Toster Kreises.
Paschke.

Bau-Verdingung. Auf hohe Regierungs-Verfügung soll die Verdingung der Schieferbedachung auf dem Seminar-Gebäude zu Ober-Glogau, öffentlich an den Mindestfordernden erfolgen. Es ist hierzu ein Termin auf den 10ten Mai c. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Kreis-Canzlei anberaumt worden, wozu qualificirte Baumeister eingeladen werden, um ihre Gebothe abzugeben. Der Zuschlag an den Mindestfordernden kann jedoch nur mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung geschehen. Die Bedingungen können am Termine eingesehen werden.

Neustadt, den 19. April 1830.

Königliches Landräthliches Officium.

Bauerguts-Verpachtung. Das in dem Dorfe Uschütz Rosenberger Kreises belegene, dem Scholzen Gottlieb Seja gehörige Freibauergut, mit ohngefähr 150 Schef-

fel

fel Aussaat, soll unzertrennt bis Michaelis c. dem Meistbiethenden verpachtet werden, und steht hierzu ein Termin auf den 10ten Mai c. Nachmittags in Uschütz an.

Es werden hierzu Pachtlustige vorgeladen.

Landsberg, den 8. April 1830.

Das Gerichts-Amt Uschütz.
Schneider.

In Dometzko bei Oppeln ist die Rind-, Schwarz- und Federvieh-Nutzung zu verpachten, und können sich Pachtlustige beim dasigen Wirthschafts-Amte melden.

Ich mache hiermit bekannt, daß ich
1) das auf der lebhaftesten Seite des Marktes hieselbst sub Nro. 6 gelegene, zweistöckige, massive Haus, welches sich für einen Kaufmann vorzüglich eignet,
2) 4 Scheffel Acker im großen Felde hinter dem Gymnasio, und
3) die hinter der hiesigen Eisengießerei gelegene, sogenannte Schwankesche Wiese,

aus freier Hand verkaufen will, und Kauflustige (Auswärtige in portofreien Briefen) sich dieserhalb an mich zu wenden haben.

Gleiwitz, den 13. März 1830. Verw. Jeanette Moroni, geb. Mitschke.

Auch für dieses Jahr habe ich die Agentur der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft übernommen, und verspreche die reelste und prompteste Bedienung.

Grottkau, den 7. April 1830.

M. Sittenfeld.

Für die durch Ueberschwemmung Verunglückten in Oberschlesien habe ich erhalten: 333) durch Ein Königliches Hochlöbliches Ober-Landes-Gericht in Ratibor den Erlös einer, vom Herrn Justitiarius Bernhard daselbst herausgegebenen Schrift über die Verwaltung gerichtlicher Depositorien, mit 33 Rthlr. 5 Sgr. 8 Pf.

Meine Gesammt-Einnahme beträgt nunmehr 2443 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. Courant-Werth, 14 Friedrichsd'or und 7 Ducaten, und ist bis auf den Betrag von circa 20 Rthlr. bestimmungsmäßig bereits vertheilt. Sobald auch über den Letzteren von Seiten der hohen Behörde disponirt worden seyn wird, soll die Veröffentlichung der Verwendung ungesäumt erfolgen. Oppeln, den 27. April 1830.

von Seydlitz.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XVIII.

Oppeln, den 4ten Mai 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 7 enthält:

(Nro. 1240.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den Beitritt Sr. Durchlaucht mit dem Ober-Amte Maisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preußischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, ingleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrication des Brandweins, vom Braumalze und von inländischem Weine und Tabak betreffend. Vom 31sten December 1829.

Verordnung der Königlichen Hochverordneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 42. Ueber die Bestrafung der wissentlichen Ausgabe falscher Cassen-Anweisungen.

In Beziehung auf das Gesetz vom 24sten Februar 1830, Gesetzsammlung Nr. 1232, über die Bestrafung der wissentlichen Ausgabe falscher Cassen-Anweisungen, werden alle diejenigen, welchen falsche oder verfälschte Cassen-Anweisungen zu Händen kommen, hierdurch aufgefordert, dieselben, sobald sie von ihrer Unächtheit oder

Verfälschung Kenntniß erhalten, an die Obrigkeit abzuliefern, welche nach Anleitung der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten December 1824, § XII, Gesetzsammlung Nr. 904 verpflichtet ist, der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden davon ungesäumt Anzeige zu leisten.

Berlin, den 3. April 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Verordnung des Königl. Ober-Präsidii.

Nr. 43. Aufhebung der Grenzsperre gegen Böhmen.

Eingegangenen zuverlässigen Nachrichten zufolge, ist der Gesundheitszustand im Königreich Böhmen unter dem Vieh nunmehr vollständig wiederhergestellt, und von der im vorigen Herbste daselbst an mehreren Punkten ausgebrochenen Löserdürre keine Spur mehr vorhanden. Deshalb ist in Erwägung, daß, wenn gleich in den übrigen angrenzenden K. K. Oesterreichischen Provinzen diese Seuche noch nicht vollständig unterdrückt ist, doch die im Königreich Böhmen gegen deren weitere Verbreitung getroffenen Schutzvorkehrungen für genügend befunden worden sind, beschlossen worden, die gegen Böhmen bisher bestandene Grenzsperre nunmehr wieder unbedingt aufzuheben. Indem dies den betheiligten Landraths-Aemtern und Grenzbeamten zur Nachachtung, und dem Handel und Gewerbe treibenden Publicum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird, wird zugleich bemerkt, daß der Verkehr mit dem Königreich Pohlen und dem Freistaat Krakau, wie mit den übrigen K. K. Oesterreichischen Grenz-Provinzen zur Zeit noch wie bisher gehemmt bleiben muß, und nur in Ansehung der letztern insofern eine Ausnahme hiervon nachgegeben wird, als aus den Grenzorten des Troppauer Kreises im Oesterreichischen Schlesien, so lange jener Kreis nicht von der Rinderpest ergriffen wird, Schaafe und Wolle gegen obrigkeitliche Bescheinigung, daß dieselbe aus diesen Grenzorten herstammen und resp. darin gewonnen sind, und daß daselbst keine Rindviehseuche existire, eingelassen werden können.

Breslau, den 26. April 1830.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merkel.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 41. Ueber die Vorsichtsmaaßregeln bei Pulver-Transporten.

Im nachstehenden Abdruck wird sowohl die von dem Königlichen Kriegs-Ministerio unterm 17ten December 1821 erlassene

Vorschrift über die, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln,

als auch die von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 4ten März d. J. hierzu erlassene

Nachträgliche Bestimmung, betreffend das Ausweichen der, den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe,

zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Ortsbehörden unsers Departements aufgegeben, die Ortsbewohner mit diesen Vorschriften zur Beachtung besonders bekannt zu machen.

Oppeln, den 16. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorschrift

über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

Sowohl zur Verhütung jedes Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entstehen kann, als auch um dasselbe vor dem Verderben zu bewahren, sind folgende Vorschriften bei dergleichen Versendungen auf das Genaueste zu befolgen.

§ 1.

Bei einer solchen Versendung ist zuerst darauf zu sehen, daß die Tonnen, in welchen sich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut sind, und nicht streuen. Sie müssen daher vor der Verladung von einem Böttcher außerhalb des Magazins und in gehöriger Entfernung von demselben, unter Beobachtung der, bei Pulver-Arbeiten schon im Allgemeinen gegebenen Vorsichts-Maaßregeln, z. B. Unterlager von

Haardecken ꝛc. einzeln ganz genau nachgesehen, die Bänder welche fehlen durch neue ersetzt, und sämmtliche Bänder gehörig angetrieben werden.

§ 2.

Geschieht der Transport zu Lande, so wird das Pulver zuvor in Säcke à 1 Centner von guter dichter Leinwand geschüttet, dieselben fest zugebunden, und dann erst in die Tonne gebracht.

§ 3.

Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin, müssen in demselben nicht mehr Leute angestellt werden, als grade nöthig sind, auch wählt man dazu die Stärksten. Beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager, müssen sie stets gehoben und nicht geschoben, im Magazin auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen, und jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden, und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeschriebene Vorsichtsmaaßregeln sorgfältig beobachtet werden. Die Leute, welche bestimmt sind das Pulver bis zum Ein- oder Aufladungs-Platz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Magazin selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre desselben, wo sie von jenen in Empfang genommen und auf besondern Pulverwagen weiter gebracht werden.

§ 4.

Die Arbeiter, welche zum Ein- oder Aufladen und zum Verpacken der Tonnen auf den Wagen, besonders angestellt sind, müssen ebenfalls zur größten Vorsicht angehalten werden.

§ 5.

Beim Verladen in Schiffe, müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht so leicht naß werden; ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen, und besonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichenfalls gegen die Endtonnen feste und sichere Niederlagen gelegt werden müssen.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen seyn, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene obenauf geladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatz beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretter-Dach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sey.

§ 6.

Wird das Pulver aber zur Axe versandt, so muß jede Tonne, ehe sie auf den Wagen

Wagen kömmt, mit Strohseilen fest umwickelt, und die Tonnen dann recht fest mit Stroh verpackt werden. Wenn die ganze Verpackung vollendet, wird der Wagen noch mit Stroh bedeckt, und mit einem guten Plautuch überzogen.

§ 7.

Die Wagen müssen bei dem Verladen 150 bis 300 Schritt vom Magazin entfernt aufgestellt werden, und wo möglich windabwärts. Werden mehrere Wagen zugleich beladen, so müssen diese unter sich ebenfalls in obiger Weite von einander entfernt bleiben. Wenn die Tonnen bei den Wagen ankommen, müssen sie gleichfalls auf Decken und nie auf die bloße Erde gestellt werden.

So wie ein Wagen beladen ist, wird er gleich abwärts geführt, und die so beladenen Wagen zusammengefahren, und unter gehörige Aufsicht gestellt.

§ 8.

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt und nicht übereilt werden, jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, und nicht zu viel Menschen dabei angestellt werden, damit keiner den andern hindere.

§ 9.

Auf dem ferneren Transport müssen sowohl die Kähne als die Frachtwagen besonders und für Jedermann kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet, und daher die Kähne mit einem schwarzen Wimpel, die Frachtwagen auf beiden Seiten am Plau mit einem großen, in die Augen fallenden P. bezeichnet, oder mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden.

§ 10.

Wenn der Tag des Abgangs des Transports bestimmt ist, muß von Seiten der Commandantur und des Artillerie-Depots resp. die Commandantur und das Artillerie-Depot desjenigen Ortes, wohin der Transport bestimmt ist, von der bevorstehenden Ankunft und dem wahrscheinlichen Tage derselben, so wie von dem Betrage des Transports vorläufig benachrichtigt werden.

Sind bei einem Wasser-Transporte Schleußen zu passiren, so muß das Depot auch die Orts-Behörde, wo sich die Schleußen befinden, oder die nächste vorgesetzte Behörde, den Schleußenmeister ebenfalls von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft desselben bei den Schleußen, und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleußen beseitiget werde. Auch müssen die Depot-Verwalter vor Absendung des Transports sich genau unterrichten, ob die zu

passi-

passirenden Schleußen nicht in Reparatur begriffen, und den Transport nicht eher absenden, als bis sie vom Gegentheil überzeugt sind.

§ 11.

Sind sämmtliche Schiffe oder Wagen beladen, so übernimmt der zur Führung des Transports commandirte Officier derselben, nachdem er sich vorher bei dem Beladen selbst genau von dem Bestand des Transports überzeugt, und die Ladung jedes einzelnen Fahrzeuges notirt hat.

§ 12.

Der commandirende Officier vertheilt nun seine Mannschaften gleichmäßig auf den Schiffen. Er selbst behält einen Unterofficier bei sich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Schiffe.

Bei Land-Transporten muß bei jedem Wagen wenigstens ein Mann seyn, und ist es nothwendig, daß immer ein Unterofficier und etwa ein Mann 500 bis 1000 Schritt dem Transport vorhergehen, um von etwa aufstoßenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben, oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen.

§ 13.

Es versteht sich von selbst, daß während der Reise auf dem Schiffe weder Feuer noch Licht seyn, auch kein Tabak geraucht werden darf, worüber die Begleitungs-Mannschaften mit aller Strenge wachen müssen. Bei Land-Transporten dürfen dieselben auch nicht zugeben, daß der Fuhrmann oder sonst Jemand in der Nähe der Wagen rauchen, und muß daher der nach dem vorigen § vorauszuschickende Unterofficier Jedem, der dem Transport entgegenkömmt, das Rauchen untersagen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in dieser Beziehung bei dem Schiffsvolk eine besondere Vorsicht nöthig ist, deshalb muß sich der commandirende Officier gleich bei Uebernahme des Transports die Pfeifen und Feuerzeuge derselben, so wie diejenigen der Begleitungs-Mannschaften abliefern lassen, und sie in seiner Cajüte so verwahren, daß sie, selbst wenn noch Feuer in den Pfeifen wäre, keinen Schaden verursachen können, z. B. in einem irdenen Topf ꝛc.

Auch muß dieser Officier darauf aufmerksam seyn, daß sie nicht etwa eine zweite Pfeife zurückbehalten.

Es trifft sich oft, daß die treidelnden Mannschaften auf kurze Strecken in den Kähnen eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit

keit darauf zu sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken, und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen ausgewählten Platz an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und wie vor verwahrt werden.

§ 14.

Auf der Fahrt müssen die Schiffe wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem der vordern ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden, und dürfen sich bis auf die angezeigte Entfernung nicht nähern.

§ 15.

Begegnen dem Transport andere Schiffe, oder muß derselbe bei dergleichen die am Ufer angelegt haben vorbei, so sind dieselben nach dem allgemeinen Polizei-Gesetz vom 6ten Juni 1799, zwar schon verpflichtet, bei dem Anblick des schwarzen Wimpels als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf demselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen; da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt, oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unterofficier vorausfahren, das Annähern der Pulver-Schiffe anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizei-Gesetzes auffordern.

§ 16.

Obgleich dergleichen Pulver-Transporte gewöhnlich in einer Jahreszeit ausgeführt werden, wo in der Regel keine Gewitter zu fürchten sind, so kann dennoch dieser Fall eintreten. Der commandirende Officier muß daher bei der Annäherung eines Gewitters die Kähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es angeht, die Masten niederlegen lassen. Dies Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien, offenen Gegend geschehen.

Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

§ 17.

Wenn während der Fahrt des theilweise vorhandenen oder überhaupt eintretenden niedrigen Wasserstandes wegen gelichtet werden muß; so ist beim Ein- und Ausladen

des

des Pulvers die größte Vorsicht zu beobachten, damit einestheils einer Entzündung vorgebeugt, anderntheils aber auch das Pulver nicht naß werde.

§ 18.

Erleidet ein Schiff einen Leck, so muß das Pulver augenblicklich, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln, auf einen trocknen Fleck ans Ufer gebracht, und wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, auch so lange die Ausbesserung des Schiffs währt, mit dergleichen Tüchern bedeckt und ein Artillerist dabei zur Wache gestellt werden. Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erfordert werden, so muß entweder ein anderes besseres Schiff zur Aufnahme des Pulvers angeschafft, oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Schiffs darf nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden, weil dazu gewöhnlich Feuer angemacht werden muß.

§ 19.

Muß der Transport durch eine Festung, oder einen mit Militair besetzten Ort gehen, so schickt der Officier einen Unterofficier in Zeiten voraus, um dem Commandanten oder commandirenden Officier die Annäherung des Pulver-Transports zu melden. Dieser muß dann nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Zuziehung der Polizei-Behörde die erforderlichen Anstalten treffen lassen, daß der Transport ohne Aufenthalt und ohne Gefahr den Ort passiren kann. Bevor nicht jene Anordnungen getroffen sind, muß der Transport wenigstens 500 Schritte vor dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen ist, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

Diese Anordnungen bestehen vorzüglich darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht, und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer seyn darf. Die Brücken, durch welche die Pulver-Kähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren, und dergl. mehr. Demungeachtet muß auf jedem Ufer ein Unterofficier oder Artillerist dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maaßregeln getroffen sind.

Passirt der Transport offene Orte oder solche, wo keine Militair-Besatzung ist, so

so geschieht die Meldung der Ankunft desselben an die Polizei oder erste Ortsbehörde, welche dann die obigen Vorsichtsmaaßregeln zu treffen hat.

§ 20.

Wenn Schleußen zu passiren sind, so muß ein Unterofficier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleußenmeister mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe vor der Ankunft des Pulver-Transports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleußet werden.

§ 21.

In eine Schleuße darf nie mehr als ein Pulver-Schiff auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuße so groß, daß mehrere Schiffe zugleich darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere, mit Privat-Gütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschleußt werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergl. beladen sind.

Die nachfolgenden Pulver-Schiffe müssen nicht allein in der vorgeschriebenen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung vor der Schleuße anhalten, bis die Reihe an sie kömmt.

§ 22.

Wenn die Schiffe des Abends anhalten, um zu übernachten, so dürfen solche nie nahe neben einander, sondern stets in einer Entfernung von 150 bis 200 Schritt unter sich, und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten an das Ufer angelegt werden. Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land begeben, um sich Speise zu bereiten. Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von den Schiffen und wenigstens 200 Schritt davon entfernt seyn. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Artillerist zur Wache, und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

§ 23.

Bei Land-Transporten müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens 150 bis 200 Schritt von einander bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden. Die Wagen müssen immer sehr gut geschmiert seyn, auch muß die Fahrt nie im Dunkeln, sondern immer am Tage geschehen. Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt, und nicht irgend Pulver streut.

§ 24.

Wenn an einem steilen Abhang gehemmt werden muß, so ist vorher besonders genau zu untersuchen, ob etwa eine Tonne streut, wo dann auf keinen Fall weiter

 gefah-

gefahren werden darf, sondern die weiter unten für einen solchen Fall gegebene Vorschrift befolgt werden muß. Geschieht das Herabfahren von einem solchen Berge grade in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohl thun, im Fall es die Umstände erlauben, an das gehemmte Rad fortwährend Wasser zu gießen, um dadurch einer etwaigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

§ 25.

Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe, wo möglich in einer ganz freien Gegend, die Wagen in der vorgeschriebenen Entfernung bleibend, abwarten. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald oder einen bewohnten Ort verfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, die vom Blitz leicht getroffen werden können.

§ 26.

Kömmt der Transport an Städte oder Dörfer, so sind auch hier die schon in den vorhergehenden §§ angezeigten Vorschriften in Betreff der Anmeldung zu beobachten. Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um dieselben herumfahren, wozu die Ortsbehörden die Wege anzuzeigen haben; im entgegengesetzten Fall bestehen die zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln aber hier darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf denselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche in denselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht und überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport schnell und ungehindert den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohende Umstände entfernt werden.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von 500 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung, daß er ungehindert passiren kann, ankömmt, so wie ein Commandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen, um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten nun dergleichen aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machten, so dürfen keine mit Pulver beladene Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrnen kehren, wenn es möglich ist, wieder um, und warten außerhalb, die Wegräumung des Hindernisses ab.

§ 27.

§ 27.

Sind Brücken zu passiren, wegen deren Standhaftigkeit man Besorgniß hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder, wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§ 28.

Bricht an einem Wagen etwas, weshalb er zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen, und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sichern Aufbewahrungsorte fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden Paragraphen noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt, und mit Stroh und Decken, gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist, und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitions-Empfange commandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden.

Eben so darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen, oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts, in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§ 29.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke, oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Hey vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten; so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte, und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht des Commandirenden bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 3 bis 500 Schritt von dem Orte,

und abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwacht gestellt werden.

§ 30.

Kommt der Transport an das Nachtquartier, so wird die Ortsbehörde um die Anweisung eines Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Ein solcher Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt, und von der Straße abgelegen seyn; auch ist er wo möglich auf der Seite derselben zu wählen, wo hinaus der Transport des andern Tages seine Reise fortsetzt.

Des Nachts muß er, nach Maaßgabe der Zahl der Wagen, durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, die vorzüglich darauf zu sehen haben, daß sich Niemand den Wagen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife.

Steht Garnison in dem Orte, so müssen diese Schildwachen von derselben gegeben, und von dem, den Transport führenden Officier gehörig instruirt werden; außerdem geschieht aber die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Commandos.

Der Officier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§ 31.

An dem Tage, wo der Transport, er gehe zu Wasser oder zu Lande, an seinem Bestimmungsorte ankommt, muß der Officier sehr früh einen Unterofficier oder Commandirten dahin vorausschicken, und dem Commandanten so wie dem Artillerie-Depot die Ankunft desselben melden lassen, damit dieselben die erforderlichen Anstalten treffen, daß derselbe sogleich nach dem Aus- oder Abladeplatz gebracht werde.

Die Aus- oder Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat, und bei guter Zeit an den Bestimmungs-Ort gelangt.

Ist dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch so viel als möglich in die Nähe des Ausladungs-Platzes gebracht werden, und sind sodann die im vorigen § gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§ 32.

Beim Abladen sind nicht allein alle die hier anwendbaren schon beim Aufladen, sondern überhaupt die bei Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten. Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie ins Magazin kommen, von

von allem Stroh 2c. befreit, rein abgefegt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen, oder sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da, wo es nöthig ist, das Pulver umzuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt ist, so muß es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet und die Säcke herausgenommen, und an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem commandirten Officier an das Depot ganz genau und mit Ordnung geschieht, versteht sich von selbst.

§ 33.

Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen versandt wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverlässige Commandirte begleitet, und die obigen Vorschriften analog befolgt werden.

§ 34.

Beim Marsch von mobilen Batterien, Colonnen oder andern Truppentheilen, welche Munitions-Wagen bei sich führen, sind die obigen Vorschriften ebenfalls zu beobachten, und darf vorzüglich kein mit Pulver beladener Wagen, weder beim Durchfahren, noch während des Aufenthalts in der Nacht, in einer Stadt oder überhaupt in einem bewohnten Ort sich aufhalten, sondern muß außerhalb desselben an einem hinlänglich entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

Berlin, den 17. December 1821.

Krieges-Ministerium.
v. Hake.

Nachträgliche Bestimmung

zu der Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, vom 17ten December 1821, betreffend das Ausweichen der den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Da über das Ausweichen der den Pulver-Transporten begegnenden Wagen und Schiffe bisher noch keine allgemeine Bestimmung ergangen ist, so wird es nöthig er-

erachtet, wegen Beobachtung der zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsicht bei solchen Transporten, in dieser Beziehung Folgendes festzusetzen:

1) Jedes einem Pulver-Transport begegnende oder denselben einholende Fuhrwerk, muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wiederum 10 Schritt entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten, im Trabe zurücklegen kann.

2) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritte eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

3) Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulver-Transports bereits an äußeren Zeichen kenntlich sind (§ 9 der Vorschrift vom 17ten December 1821), soll auch die den Pulver-Transport begleitende Militair-Escorte die Schiffer, Kutscher und Fuhrleute unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen, die Kutscher und Fuhrleute auch zum langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren mögten, daran möglichst verhindern. Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulver-Transport begleitenden Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache hierdurch ausdrücklich beigelegt.

4) Vorstehende ad 1, 2 und 3 gegebene Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits, und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besonderen Beschaffenheit des Weges, beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letzteren zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten seyn, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

5) Bei einem Pulver-Transport zu Lande wird von der Militair-Escorte nicht blos ein Unterofficier und etwa ein Mann (nach § 12 der Vorschrift vom 17ten December 1821) vorauszuschicken seyn, sondern es muß auch ein Posten dem Transport auf etwa 50 Schritte folgen; um sowohl vor- als rück-

wärts

wärts die erforderliche Aufforderung zum Langsamfahren an die dem Pulver-Transport begegnenden und ihn einholenden Fuhrwerke aller Art, schon bei Zeiten bewirken zu können.

Nichts desto weniger haben aber auch die, bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften diese Aufforderung zu wiederholen, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert.

Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall seyn wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderung zum Langsamfahren, durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

Berlin, den 4. März 1830.

Ministerium des Innern. von Schuckmann. — Kriegs-Ministerium. von Hake.

Nr. 45. Verbot der Einfuhr der Altonaer Wunderessenz, der Dr. Langerschen Pillen und der Möllnerschen Fiebertropfen.

Bei der von der Medizinal-Behörde anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Altonaer Wunderessenz, der Dr. Langerschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen,

haben die Ministerien der rc. Medizinal-Angelegenheiten und Finanzen mittelst Rescripts vom 30sten v. M. das im Amtsblatt pro 1821, Stück VI, sub Nro. 20, Seite 34 bekannt gemachte zeitweise Verbot des Eingangs vorgedachter Arznei-Mittel, anderweit auf die nächsten 5 Jahre erneuert.

Indem wir das Publicum von diesem erneuerten Verbote in Kenntniß setzen, wird den Herren Landräthen und Kreis-Physikern aufgegeben, auf die Aufrechthaltung dieses Verbots mit zu wachen, und Contraventionsfälle zur Bestrafung anzuzeigen.

Oppeln, den 23. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da

Nr. 46. Achte Ausschreibung der Bombardements-Entschädigungsgelder aus den Jahren 180⁶⁄₇.

Da im Laufe dieses Jahres zur achten Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs der zu vergütenden Bombardements-Schäden in den Schlesischen Festungsstädten aus den Kriegsjahren 180⁶⁄₇ geschritten werden soll; so werden die Magisträte der Städte des hiesigen Regierungs-Departements hiervon mit der Aufgabe in Kenntniß gesetzt, den nach Maaßgabe der hier beigefügten Repartition auf jede Stadt subrepartirten Betrag auf die associrten Grundbesitzer nach dem Feuer-Societäts-Catastro für das Jahr 1806 zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß selbige unfehlbar bis zum 1sten Juli d. J. an die zur Empfangnahme angewiesene Regierungs-Haupt-Casse hierselbst eingezahlt seyn müssen.

Da die diesjährigen Beiträge nicht höher als im verflossenen Jahre haben angenommen werden dürfen, und deren Aufbringung den Beitragspflichtigen auch nicht schwer fallen kann, sofern nur die Magisträte ihre Obliegenheiten pünktlich erfüllen, und sogleich zur Vertheilung dieser in Rede stehenden Beiträge schreiten, so gewärtigen wir auch mit Gewißheit die Einhaltung des oben bestimmten Zahlungs-Termins.

Wegen der etwa vorkommenden völlig uneinziehbaren Beiträge dieses achten Termins, verweisen wir die Magisträte nicht allein auf unsere Circular-Verfügung vom 17ten November 1828, sondern auch auf die derselben beigefügt gewesene gedruckte Instruction von demselben Tage, und bestimmen hiermit, daß die in duplo zu fertigende Nachweisung über die inexigiblen Beitrags-Reste jedenfalls mit dem 15ten Juni d. J. zur Prüfung anhero eingereicht werden muß, und späterhin nicht berücksichtigt werden kann.

A. I. IVb Nr. 2627. April. Oppeln, den 25. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Repartition

der von den Städten des Königlichen Oppelnschen Regierungs-Departements zum achten Termine, also pro 1830 aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs Vergütigung der Bombardements-Schäden in den Schlesischen Festungsstädten aus den Kriegsjahren 180⁶⁄₇.

Es sollen nehmlich, gleich der vorjährigen Repartition, mit Einschluß von 64 Rthlr. 21 sgr. zur Bestreitung des Postportos und anderer kleinen Neben-Ausgaben, überhaupt

1441 Rthlr. 11 sgr. 4 pf.

auf-

aufgebracht werden, so daß von 100 Rthlr. Catasser-Betrag nach dem Feuer-Societäts-Catastro für das Jahr 1806 — 19 sgr. 10 pf. aufgebracht werden müssen; es haben mithin beizutragen

Nummer.	Namen.	Nach dem Catastral-Betrage pro 1806 von Rthlr.	Beitrag Rthlr.	sgr.	pf.
1	Bauerwitz	75440	498	22	3
2	Beuthen	86000	568	16	8
3	Constadt	36640	242	6	11
4	Cosel	52350	346	2	9
5	Creutzburg	116835	772	12	3
6	Falkenberg	29480	194	26	11
7	Gleiwitz	79560	525	29	5
8	Ober-Glogau ..	21360	141	6	5
9	Grottkau	49330	326	3	9
10	Guttentag	22080	145	29	4
11	Hultschin	29355	194	2	»
12	Katscher	56515	373	18	10
13	Krappitz	31230	206	13	11
14	Landsberg	46555	307	23	5
15	Leobschütz	54120	357	23	10
16	Leschnitz	40515	267	25	5
17	Loslau	18210	120	11	8
18	Lublinitz	34460	227	24	7
19	Neisse	161575	1068	5	8
	Latus...	1041610	6886	6	»

Nummer.	Namen.	Nach dem Catastral-Betrage pro 1806 von Rthlr.	Beitrag Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport..	1041610	6886	6	»
20	Neustadt	75760	500	25	9
21	Nicolai	24930	164	24	5
22	Oppeln	106905	706	22	10
23	Ottmachau	59615	394	3	8
24	Patschkau	66275	438	4	6
25	Peiskretscham..	57550	380	14	1
26	Pitschen......	83205	550	2	4
27	Pleß	51860	342	25	7
28	Ratibor	90770	600	2	9
29	Rosenberg	84410	558	1	4
30	Rybnik	40065	264	26	3
31	Schurgast	14155	93	17	5
32	Sohrau	57030	377	»	11
33	Gr. Strehlitz ..	60830	402	4	7
34	Tarnowitz	70900	468	21	10
35	Tost	31695	209	16	2
36	Ujest	29505	195	1	10
37	Ziegenhals....	56990	376	23	»
38	Zülz	80350	531	6	1
	Summa....	2184410	14441	11	4

Oppeln, den 25. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Dominium Ober-Seichwitz, im Rosenberger Kreise, hat auf der zu Ober-Seichwitz sub Nro. 8 belegenen ehemaligen Bauerstelle, ein Vorwerk etablirt, welches mit Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung den Namen Carolinenhof führt.

A. I. III^{b} 2371. Oppeln, den 19. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Schaafheerde des Bauer Preußner zu Eilau Neisser Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, welches dem dabei interessirten Publicum bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 23. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Neisser Kreise sind zu Bäucke bei einem 11jährigen Knaben, und zu Kalkau bei zwei kleinen Kindern die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 24. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 47. Die Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. betreffend.

Nachstehendes, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau erlassene Rescript des Chefs der Justiz, die Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. betreffend, wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Dem Königlichen Ober-Landes-Gericht wird auf dessen Bericht vom 4ten vorigen Monats,

die

die Auslegung der, Hinsichts der Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 31sten Januar a. pr. betreffend,

hiermit folgendes eröffnet.

Ueber die rechtliche Natur der verschiedenen Arten von Geldstrafen, ergeben sich aus den bestehenden Gesetzes-Vorschriften die allgemeinen Grundsätze dahin:

1) Alle Geldstrafen, welche in den Gesetzen als fiscalische ausdrücklich bezeichnet, oder einem besondern Fonds, z. B. der Armen-Casse, zugewiesen sind, werden respective dem Fiscus, oder diesem besondern Fonds, ohne Rücksicht auf ihren Betrag berechnet.

§ 119 Theil 2 Tit. 17 Allgem. Landrechts.

§ 576 Nr. 2 Kriminal-Ordnung.

2) Prozeß- und Ordnungs-Strafen fließen ebenfalls, ohne Rücksicht auf ihren Betrag, zu den Salarien-Cassen der Gerichte.

§ 576 Nr. 3 Kriminal-Ordnung.

3) Alle übrige (unter 1 und 2 nicht begriffene) Geldstrafen gebühren, als fructus jurisdictionis dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, und zwar:

a. die Geldstrafe bis zur Summe von 5 Rthlr. dem Inhaber der Civil-Jurisdiction;

§ 114 Th. 2 Tit 17 Allgem. Landrechts.

b. die mehr als 5 Rthlr. betragenden Geldstrafen, dem Inhaber der Kriminal-Jurisdiction.

§ 119 loco citato.

Hiernach beantwortet sich die, im Eingangs gedachten Bericht des Königlichen Ober-Landes-Gerichts ad c. Hinsichts der Strafen in Injurien-Sachen gestellte Frage von selbst.

Was dagegen die, durch die Allerhöchste Ordre vom 31sten Januar pr. in Betreff der Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. ergangene Declaration, und die in dieser Beziehung angeregten Zweifel betrifft, so unterliegt es keinem Bedenken, daß auf diese kleineren, nach dem Vorbemerkten ad 3a zu den Früchten der Civil-Jurisdiction gehörenden Geldstrafen, nur diejenigen städtischen Communen einen Anspruch haben, welchen die Civil-Jurisdiction und vermöge derselben das Perceptionsrecht in Betreff dieser Nutzungen zuständig gewesen ist. Dies Perceptions-

tionsrecht wurde nämlich in Zweifel gezogen, als den Städten durch das Ab-gabegesetz vom 30sten März 1820, auch die Lasten der ihnen schon früh entzogenen Civil-Jurisdiction, größtentheils waren abgenommen worden; und nu zur Behebung dieser Zweifel ist durch die oben gedachte Allerhöchste Bestimmun es nochmals bestätigt, daß die fraglichen Geldstrafen bis 5 Rthlr. zu denjenige Nutzungen der Civil-Gerichtsbarkeit gehören, welche in Gemäßheit der zur De-claration des § 10 litt. c des Abgabengesetzes ergangenen Allerhöchsten Ordr vom 5ten October 1821,

(cfr. v. Kamptz Jahrbücher Band XVIII, pag. 286)

den Stadtgemeinden vorbehalten worden.

Berlin, den 16. März 1830.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Graf Danckelmann.

Ratibor, den 20. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nr. 48. Die baldige Anlegung der baaren Depositalbestände betreffend.

Die kürzlich abermals vorgekommene Beraubung eines gerichtlichen Depositorii durch gewaltsamen Einbruch, giebt uns Veranlassung, den sämmtlichen Untergerichten de Departements nochmals die genaueste Befolgung unserer Bekanntmachung vom 28ste November 1828 (Oppelnsches Amtsblatt pro 1828, S. 292) bei 5 Rthlr. unerläßlicher Strafe für jeden Unterlassungsfall, zur Pflicht zu machen. Zugleich wir angeordnet, daß Pfandbriefe und Staatsschuldscheine, welche sich im Depositorio be-finden oder dorthin gelangen, sofort durch einen auf die Kehrseite zu setzenden Ver-merk des Gerichts außer Cours gesetzt werden müssen.

Ratibor, den 27. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Vice-Präsidenten des Oberschlesischen Ob-landes-Gerichts, Herrn von Frankenberg-Ludwigsdorff, in gleicher Eige-schaft an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau zu versetzen geruhet.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 18
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 18.

Oppeln, den 4ten Mai 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum diesjährigen Amtsblatt Stück V Seite 25 steckbrieflich verfolgte Kutscher Casimir Schlotta, ist in Neisse aufgegriffen worden.

Oppeln, den 27. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt vom 14ten Juli 1829, Pag. 255—256 steckbrieflich verfolgte Inculpat Florian Habczinsky, ist nach einer von dem Ständischen Inquisitoriat in Cosel, an die Redaction des Amtsblatts gerichteten Mittheilung, wieder aufgegriffen und eingebracht worden.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 19ten zum 20sten d. Mts. sind die nachstehend verzeichneten Gelder und Effecten aus dem Depositorio des Gerichts-Amtes der Herrschaft Schimischow mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden.

Dieser Fall wird zur Kenntniß der Behörden und des Publicums mit der Aufforderung gebracht, etwaige darauf bezügliche Ermittelungen sofort der nächsten Polizei-Behörde oder dem vorgedachten Gerichts-Amte anzuzeigen.

A. I. VIIc Nr. 1936. Oppeln, den 28. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

 1) ein

I. An barem Gelde:

1) in verschiedenen Geldsorten, als in zwei Cassen-Anweisungen zu 50 Rthlr., zu 5 Rthlr., zu 1 Rthlr., in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ Stücken..... 593 Rthlr. 24 Sgr. $1\frac{28}{35}$ Pf.;
2) an Goldstücken, und zwar:
   a. zwei halbe Friedrichsd'or,
   b. ein holländischer Ducaten, worunter ein Rand-Ducaten,
   c. ein Maria-Theresia-Rand-Ducaten,
   d. ein englisch-hanöversches Sterlings-Stück,
   e. ein dergleichen halbes Sterlings-Stück, im Gesammt-Werthe: 31 Rthlr. 6 Sgr.

II. An Pretiosen:

a. eine silberne eingehäusige Taschenuhr von Gabriel, mit einem seidenen mit Silber gehäkelten Bande,
b. eine goldene zweigehäusige Repetir-Taschenuhr mit einem rothen Uhrbande,
c. eine zweigehäusige Taschenuhr von Krongold von Hesse, nebst einem Kettchen und 2 Uhrschlüsseln, von denen der eine von Messing, der zweite von Krongold mit einem Damen-Bildnisse geziert war,
d. eine silberne Zuckerzange in Gestalt eines Storches,
e. zwei Brillen mit Silbereinfassung,
f. zwei Gabeln und ein Messer mit silbernen Griffen,
g. ein Beutel mit verschiedenen silbernen und kupfernen Münzen, als
   1) ein Rthlr. cassirte preuß. Münze,
   2) 32 Stück verschiedene kleine Silber-Münzen, meistens Kaysergeld,
   3) ein jüdischer Silberling (Schaustück),
   4) neun pohlnische Münzen,
   5) ein russischer Silber-Rubel,
   6) acht Stück silberne Lüneburger Münzen,
   7) fünf Gulden österreichische Anticipations-Scheine (3 Stück),
   8) eilf Stück Kupfermünzen, zusammen taxirt auf....... 45 Rthlr. 2 Sgr.

Alles zusammengenommen im Werthe von: 669 Rthlr. 2 Sgr. $1\frac{23}{35}$ Pf.

III. An Schriften:

1) ein in Wechselform ausgestellter Privat-Schuldschein über 1000 Rthlr. d. d. Groß-Strehlitz den 6ten August 1818;
2) eine Obligation über 4000 Floren, sub dato Groß-Strehlitz den 31sten December 1819;
3) ein Privat-Schuldschein über 500 Rthlr., d. d. Groß-Strehlitz den 6ten August 1818.

Ver-

Verlornes Gemeindesiegel. Auf dem Wege von hier nach Gleiwitz, wahrscheinlich in dem Raudener Walde, ist das Gemeinesiegel von Gammau hiesigen Kreises, verloren worden.

Dasselbe enthielt eine auf einer Anhöhe sitzende männliche Figur, in der rechten Hand einen Zweig vor sich hin haltend, und die linke Hand an die Seite gestützt, dann die Umschrift:

Gammauer Gemein=Siegel
Ratiborer Kreises.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen bringe ich dies hiermit zur Kenntniß, und ersuche den Finder dieses Siegels, dasselbe bei mir abzugeben.

Ratibor, den 22. April 1830.

Der Königliche Kreis=Landrath.
v. Wrochem.

Bekanntmachungen der Behörden.

Unterförsterei=Etablissements=Verkauf. Das zur Oberförsterei Ottmachau gehörige, im Grottkauer Kreise belegene Unterförster=Etablissement zu Petersheide, bestehend in dem Wohngebäude und den nöthigen Wirthschafts=Gebäuden, nebst 4 Morg. 59 □R. Garten= und Ackerland, soll im Wege des Meistgeboths im Termine Dienstags den 18ten Mai d. J. zu Gläsendorff im dortigen Forsthause Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich verkauft werden.

Zahlungs= und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden, und nach vorheriger Cautions=Bestellung in Pfandbriefen, Staats=Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufs=Bedingungen sind vierzehn Tage vor dem Termine bei dem Waldbereiter Knapp zu Gläsendorff und in der Forst=Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen; auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

F. A. $\frac{II}{V}$ 2872. Oppeln, den 30. März 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Forst=Parzellen=Verkauf. Die beiden Forst=Parzellen, als 1) die alte Brücke und 2) die sogenannte Pfaffenhöhle, zur Oberförsterei Ottmachau gehörig, im Neisser

Kreise

Kreise belegen, von resp. 2 Morgen 17 □R., und 8 Morgen 115 □R. Flächen-Inhalt, sollen im Wege des Meistgeboths im Termine Montags den 17ten Mai d. J. zu Klein-Briesen im dortigen Försterhause Vormittags von 9 bis 12 Uhr öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebothe abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind vierzehn Tage vor dem Termine bei der Oberförsterei zu Schwammelwitz und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen; auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebothe kann nur unter besondern Umständen gerücksichtiget werden.

F. A. $\frac{II}{V}$ 900. Oppeln, den 30. März 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Holz-Licitation. Alles Staab-, Schiffs- und sonstige Krumm-Holz, welches aus den in den jährlichen Etats-Schlägen zum Abtrieb bestimmten Eichen in den Forsten des hiesigen Regierungs-Departements pro 1830, 1831 und 1832 ausgearbeitet werden kann, soll im Wege des Meistgeboths in dem hierzu auf Montag den 24sten Mai c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierung anstehenden Termine, von dem Herrn Regierungs- und Forstrath von Ernst öffentlich versteigert werden. Niemand wird zur Licitation zugelassen, welcher nicht als zahlungsfähig hinlänglich bekannt ist, und eine Caution von Eintausend Thalern baar, in schlesischen Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen bei dem Commissarius deponirt hat.

Die Licitations-Bedingungen, unter welchen mit dem Meistbiethenden, wenn dessen Gebothe annehmbar befunden werden, alsdann ein für die oben genannten drei Jahre gültiger Contract abgeschlossen werden soll, sind während der Geschäftsstunden bei dem Königlichen Regierungs-Secretair Oehlers in unsrer Domainen- und Forst-Registratur einzusehen, und werden außerdem vor dem Anfange der Licitation von dem Commissarius den anwesenden Licitanten bekannt gemacht werden.

Breslau, den 3. April 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Subhastation. Die dem Ernst Künzel zugehörige, sub Nro. 6 zu Koschpendorff Grottkauer Kreises gelegene, gerichtlich auf 679 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. taxirte Freigärtnerstelle nebst verbundener Schank-, Handlungs- und Back-Gerechtigkeit, soll im Wege der Execution in termino peremtorio den 28sten Mai c. Vormittags um 10 Uhr auf

auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Koschpendorff öffentlich verkauft werden, welches dem Publico hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 5. Februar 1830.

Das Gerichts-Amt Koschpendorff.

Subhastation. Das auf dem Ringe sub Nro. 66 belegene, zum Betriebe der Handlung sehr geeignete Eckhaus des Kaufmann Wilhelm Wodrasz hierselbst, nach dem Material-Werth auf

2451 Rthlr. 2 Sgr.,

nach dem Nutzungsertrage auf

3140 Rthlr.

taxirt, so wie dessen Nebenhaus Nr. 67 auf der Klostergasse, nach dem Material-Werth auf

345 Rthlr. 2 Sgr.

und nach dem Nutzungsertrage auf

380 Rthlr.

taxirt, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Behufs dessen sind drei Termine, nehmlich auf

den 7ten Mai,
den 7ten Juli

und peremtorisch auf

den 7ten September

dieses Jahres Vormittags anberaumt worden, wozu Zahlungsfähige eingeladen werden.

Cosel, den 10. Februar 1830.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastations-Aufhebung. Der zur Subhastation der Anton Elbaschen Freistelle in Tworog auf den 21sten Mai c. a. anberaumte Termin, wird hiermit aufgehoben. Koschentin, den 16. April 1830.

Gerichts-Amt Tworog.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Haus-Verkauf in Trebnitz. Höherer Anordnung zu Folge soll

1) das dem Königlichen Fiscus gehörige, auf dem Klosterplatze zu Trebnitz gelegene, massive zweistöckige Haus, worin sich jetzt das Landräthliche Bureau und die Wohnung des Forst-Inspectors befindet,

2) das dazu gehörende Stall- und Remise-Gebäude nebst dem Hofraum zwischen dem ad 1 gedachten Hause und der Stallung und Remise nebst der Hofbewährung,
3) die daranstoßenden Schwarz- und Hühnerställe, so wie
4) der dahinter liegende Obstgarten von 141 □R. Flächen-Inhalt,

zum Verkauf gestellt werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 6ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in Trebnitz selbst, vor dem Königlichen Geheimen Regierungs-Rath Herrn von Kraker, im Local des dortigen Steuer- und Rent-Amtes angesetzt. Diejenigen, welche auf den Kauf dieser Gebäude einzugehen gedenken, werden eingeladen, sich in dem Termine einzufinden, vorher aber sich wegen ihrer Zahlungsfähigkeit gegen den Commissarius auszuweisen. Die Bedingungen so wie die Taxen, können in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Königlichen Rent-Amte zu Trebnitz zu jeder schicklichen Tageszeit eingesehen werden.

Breslau, den 16. April 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Verpachtung. Das in dem Dorfe Leschna Rosenberger Kreises, sub Nro. 7 belegene, dem Wawrzin Grzegorczick gehörige Halbfreibauergut, soll auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, und steht dazu ein Termin auf den 17ten Mai c. in loco Rosenberg Vormittags um 9 Uhr an. Es werden Pachtlustige zu demselben vorgeladen.

Landsberg, den 4. April 1830.

Das Gerichts-Amt Zembowitz.
Schneider.

Straßenbau-Verdingung. Vom unterzeichneten Magistrat wird hiermit bekannt gemacht, daß die hiesige vor dem Krakauer Thore auf Beuthen zu befindliche Straße, 120 Ruthen lang, chausséemäßig gebaut, dieser Bau noch dieses Frühjahr beginnen und in Entreprise an den mindestfordernden Cautionsfähigen gegeben wird. Die Bedingungen hierzu sind in dem auf den 17ten Mai c. a. Vormittags in dem Sessions-Zimmer hierzu anberaumten Termine einzusehen, und die Gebothe abzugeben.

Tarnowitz, den 17. April 1830.

Der Magistrat.

Bau-Verdingung. Der Bau des neuen Dachstuhls bei der hiesigen katholischen Pfarrkirche, soll an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und haben wir zu diesem Behufe einen Termin auf den 7ten Mai c. früh um 9 Uhr auf unserem Ses-

Sessions-Zimmer anberaumt, wozu wir Sachverständige und Cautionsfähige mit dem Bemerken einladen, daß die dießfälligen Bedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Gleiwitz, den 24. April 1830.

Der Magistrat.

Bau-Verdingung. Der Bau eines Frischfeuers zu Centawa Groß-Strehlitzer Kreises, soll in Termino den 8ten Mai c. in Entreprise an den Mindestfordernden verdungen werden. Cautionsfähige Baulustige werden hierdurch mit dem Beifügen eingeladen, daß der dießfällige Bau-Anschlag zu jeder schicklichen Zeit bei dem Hütten-Amte Centawa eingesehen werden kann.

Zyrowa, den 26. April 1830.

Der Curator Bonorum der sequestrirten Herrschaft Centawa.
Graf von Gaschin.

Guths-Verpachtung. Im Auftrage der Hochlöblichen Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft wird hiermit bekannt gemacht, daß das im Landräthlich Rybnicker und Landschaftlich Plesser Kreise belegene, unter Landschaftlicher Sequestration zeither befindliche Ritterguth Pohlom, vom 1sten Juli d. J. ab, auf sechs oder neun Jahre öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden verpachtet werden soll. Hierzu ist auf den 24sten Mai d. J. von Vormittags um 8 Uhr bis Abends um 6 Uhr in loco Pohlom in des Sequestors Wohnung ein Termin anberaumt, und werden pachtlustige und cautionsfähige Unternehmer hiermit eingeladen, sich recht zahlreich einfinden und ihre Gebothe abgeben zu wollen.

Der Herr Sequestor Holtze ist angewiesen, die Besichtigung des Guthes rc. zu gestatten, und über Alles genügende Auskunft zu geben. Die näheren Pacht-Bedingungen werden im Licitations-Termine selbst vorgelegt, und wenn ein annehmbares Pacht-Geboth erfolgt, der Zuschlag an den Meistbiethenden von dem Hochlöblichen Oberschlesischen Fürstenthums-Directorio erfolgen.

Ober-Gogolau, den 26. April 1830.

Heinrich,
Curator Bonorum.

Ziegel-Ankauf. Es wird nunmehr beabsichtiget, den Bedarf an Mauerziegeln zu dem Bau einer Kaserne nebst Stallung für das Königliche 1ste Cürassier-Regiment zu Breslau, aus freier Hand anzukaufen. Die Ablieferung der Ziegeln muß franco auf dem vor dem Schweidnitzer Thore hierselbst belegenen Bauplatze erfolgen, und sind die Bedingungen über die vorgeschriebene Art der Abnahme und die erforderlichen Qualitäts-Eigenschaften der Ziegeln zu jeder schicklichen Tageszeit in unserer Registratur einzusehen.

Die-

Diejenigen Herrn Ziegelei-Besitzer, welche sich diesen Bedingungen unterwerfen, haben sich zuvörderst über den Preis der Ziegeln mit der unterzeichneten Intendantur zu einigen, und können sodann nach vorheriger Rücksprache mit dem Königlichen Garnison-Bau-Director Herrn Hauptmann Schuberth hierselbst, mit der Ablieferung von Mauerziegeln beginnen.

Die Zahlung soll, je nachdem es gewünscht wird, nach jeder Ablieferung, oder wöchentlich von der Königlichen Garnison-Verwaltung hierselbst geleistet werden.

Breslau, den 26. April 1830.

Königliche Intendantur 6ten Armee-Corps.

Salz-Verkauf. Den 12ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr, sollen bei der Königlichen Salz-Factorei zu Krappitz etwa 30 Centner sogenanntes Grußsalz (englisches und Wieliczkaer) meistbiethend verkauft, der Zuschlag aber höherer Genehmigung vorbehalten werden.

Oppeln, den 29. April 1830.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit in Dometzko, ist unter soliden Bedingungen sogleich zu verpachten.

Da wegen langwieriger Krankheit der hiesige Schaafmeister seinen Dienst aufgeben muß, so kann an ein anderes zuverläßiges und cautionsfähiges Subject dieser Posten anderweitig überlassen werden, in Dometzko bei Oppeln.

Bleichwaaren-Besorgung. Der Kaufmann Herr L. E. Schliwa in Oppeln nimmt Bleichwaaren aller Art, als Leinewand, Tischzeug, Zwirn, Garn, zur Beförderung an den Unterzeichneten an, welcher dieselben auf eine der vorzüglichsten hiesigen Bleichen besorgt. Nach Beendigung derselben liefert Herr Schliwa die Waaren gegen Bezahlung meiner eigenen Rechnung wiederum zurück.

Hirschberg, 1830. F. W. Beer.

Zur Annahme von Versicherungen gegen Hagelschaden bei der Berliner Hagel-Assecuranz-Compagnie, empfiehlt sich ergebenst

Leobschütz, im April 1830. J. A. Haase.

In Dometzko bei Oppeln ist die Rind-, Schwarz- und Federvieh-Nutzung zu verpachten, und können sich Pachtlustige beim dasigen Wirthschafts-Amte melden.

Gyps zur Düngung ist wiederum zu haben bei Adolph in Ujest.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XIX.

Oppeln, den 11ten Mai 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 49. Betreffend den Unterschied zwischen Gewerbescheinen und Steuer-Anmeldungsscheinen.

Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 bestimmt ausdrücklich und wörtlich im § 20 a und c:

„Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche im „Umherziehen betrieben werden, und geschieht die Ausfertigung der Gewerbe„scheine durch die Regierungen.

Ferner wird in der Gewerbsteuer-Instruction vom 22sten November 1820, § 8 ebenfalls wörtlich vorgeschrieben,

daß Personen, welche zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbebetrieb angezogen werden, nur von der Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörde (nach dem gegebenen Muster) angefertigte Zettel (Steuer-Anmeldungsscheine) erhalten.

Hiernach sind Gewerbescheine und Steuer-Anmeldungsscheine der Form und dem Wesen nach, bedeutend von einander verschieden.

Demungeachtet kommen fortwährend Fälle vor, wo besonders in Gewerbesteuer-Contraventions-Prozessen die Begriffe von Gewerbescheinen und Steuer-Anmeldungsscheinen mit einander verwechselt, und gewöhnlich bloße Steuer-Anmeldungsscheine Gewerbescheine genannt werden. Dadurch entstehet aber nur Verdunkelung des Sachverhältnisses und unnöthige Schreiberei.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden auf den Unterschied zwischen Gewerbescheinen und Steuer-Anmeldungsscheinen aufmerksam

zu machen, und dieselben aufzufordern, nunmehr jede Verwechselung dieser beiden Benennungen sorgfältig zu vermeiden.

F. A. $\frac{III}{VI}$ XIII. 2153. Oppeln, den 7. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 50. Wegen der im Laufe dieses Jahres aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der im Laufe dieses Jahres aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge, Behufs Vergütigung der Brandschäden aus dem Jahre 1829 und Vorzeit erfolgt ist, werden die Magisträte unsers Verwaltungs-Bezirks hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, den nach Maaßgabe der beigefügten Repartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag, auf die associirten Hausbesitzer, im Verhältniß der assecurirten Summen zu vertheilen, und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß dieselben bis zum 1sten Juli d. J. an die zur Empfangsnahme angewiesene Regierungs-Haupt-Casse hierselbst eingezahlt seyn müssen. Es wird den Magisträten die pünktliche Einhaltung des bestimmten Einzahlungs-Termins hierdurch zur besondern Pflicht gemacht, damit das Retablissement der durch den Brand Verunglückten nicht ungebührlich verzögert wird, widrigenfalls die Reste executivisch beigetrieben werden müssen.

Die Magisträte der Städte Tarnowitz, Ottmachau, Groß-Strehlitz, Katscher, Cosel und Leobschütz, welche dergleichen Brandbonificationen zu erhalten haben, werden noch besonders angewiesen, vier Wochen nach dem Einzahlungs-Termine, mithin zum 1sten August d. J. ihre Quittungen an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden, und demnächst die Auszahlung zu gewärtigen.

Sobald die Gelder an die Damnificaten vertheilt sind, müssen deren Special-Quittungen und ein Attest des betreffenden Magistrats darüber:

> daß das Retablissement der durch Feuer rc. beschädigten Gebäude, für welche die Bonification gewährt worden, vollständig beendigt ist, und die Gelder ihrem Zwecke gemäß richtig verwendet sind,

wenigstens noch vor dem Jahresschlusse der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zur Rechnungslegung jedenfalls zugeschickt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die oben genannten Magisträte die zu fordern habenden Brandbonifications-Summen, mit den von ihnen zu leistenden Beiträgen entweder ganz bis zur Höhe der erstern, oder wo die Beiträge etwa nicht ausreichen sollten, wenigstens theilweise durch Quittungs-Austausch mit der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse abrechnen können.

A. I. IV^{b} 2697. April. Oppeln, den 1. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Re-

Repartition

der von den Städten des Regierungs-Departements Oppeln im Jahre 1830 aufzubringenden gewöhnlichen Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, die sich im Laufe des Jahres 1829 und früher ereignet haben.

	Die Brandschäden betragen	Rthlr.	sgr.	pf.
1	Im Breslauer Regierungs-Departement, laut Nachweisung vom 15ten April 1830	10386	19	6
2	Im Liegnitzer Regierungs-Departement, laut Nachweisung vom 22sten März 1830	3089	4	»
3	Im Oppelnschen Regierungs-Departement, laut Nachweisung vom 22sten Januar 1830	8968	»	»
	zusammen	22443	23	6
	Hierzu tragen bei, nach Verhältniß des Haupt-Feuer-Societäts-Katasters eines jeden Regierungs-Departements, und zwar:			
1	Das Breslauer von seinem Indictions-Quanto von 7,314,470 Rthlr.	11528	15	„
2	» Liegnitzer » » desgleichen » 3,914,390 »	6169	16	„
3	» Oppelnsche » » desgleichen » [illegible]1,030 »	4745	22	6
	Summa ... 14,2[illegible]9,890 »	22443	23	6
	Das Regierungs-Department Oppeln wird hiernach selbst aufbringen ... 4745 Rtl. 22 sg. 6 pf.			
	und an Zuschuß erhalten			
1	aus dem Regierungs-Departement Breslau 1141 Rtl. 25 sg. 6 pf.			
2	aus dem Regierungs-Departement Liegnitz 3080 Rtl. 12 sg. „ pf = 4222 Rtl. 7 sg. 6 pf.			
	macht obige ... 8968 Rtl. „ sg. „ pf			
	Zu den von dem hiesigen Regierungs-Departement aufzubringenden Beiträgen von	4745	22	6
	treten noch hinzu:			
1	die Verwaltungs-Kosten und Pensionen für das Jahr 1830 mit	508	„	„
2	auf kleine gleich zu vergütende Brände	220	„	„
3	auf Postgeld und unvorhergesehene Ausgaben	46	14	2
	so daß die Summe von	5520	6	8
	aufzubringen, und für ein Indictions-Quantum von 100 Rthlr. ein Beitrag von 5 sgr. 6 pf. zu leisten ist.			

Nach

Nach diesem Maaßstabe fällt nun auf die Stadt:

Nummer.	Namen.	Zum Indictions-Betrage von Rthlr.	ein Beitrag von Rthlr.	sgr.	pf.
1	Bauerwitz	77100	141	10	6
2	Beuthen	98130	179	27	2
3	Constadt	37320	68	12	7
4	Cosel	98770	164	17	4
5	Creutzburg	155350	284	24	5
6	Falkenberg	28630	52	14	7
7	Gleiwitz	126020	231	1	1
8	Ober-Glogau ..	21830	40	„	8
9	Grottkau	57000	104	15	[illegible]
10	Guttentag	30990	56	24	5
11	Hultschin	33010	60	5	6
12	Katscher	66250	121	13	9
13	Krappitz	72020	132	1	2
14	Landsberg	38570	70	19	4
15	Leobschütz	105820	194	„	2
16	Leschnitz	40510	75	28	8
17	Loslau	22660	41	16	5
18	Lublinitz	58850	107	26	9
19	Neisse	190980	350	5	11
	Latus ...	1350440	2475	24	2
	Transport ..	1350440	2475	24	2
20	Neustadt	115630	211	29	8
21	Nicolai	38940	71	11	8
22	Oppeln	217440	398	19	2
23	Ottmachau	62360	114	9	10
24	Patschkau	67970	124	18	4
25	Peiskretscham ..	67050	122	27	9
26	Pitschen......	83130	152	12	2
27	Pleß	53080	97	9	5
28	Ratibor	260600	477	23	„
29	Rosenberg	99430	182	8	9
30	Rybnik	39470	72	10	10
31	Schurgast	18150	33	8	3
32	Sohrau	63140	115	22	8
33	Gr. Strehlitz ..	97780	179	7	11
34	Tarnowitz	92450	169	14	9
35	Tost	75160	137	23	10
36	Ujest	61350	112	14	5
37	Ziegenhals	60740	111	10	8
38	Zülz	86720	158	29	7
	Summa	3011050	5520	6	8

Oppeln, den 1. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Ellguth Grottkauer Kreises, ist ein 7jähriges Mädchen von den Menschenblattern befallen worden.

A. I. IX^c 2005. Oppeln, den 3. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In

In Gröbnig leobschützer Kreises, haben sich bei einem Menschen von 25 Jahren, welcher früher nicht geimpft worden, die natürlichen Pocken gezeigt.

Oppeln, den 3. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 50. Betrifft die schleunige Vereinnahmung der Asservate beim Deposito.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden auf den Grund eines, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 2ten April c. a. anher erlassenen Rescripts, angewiesen, bei eigner Vertretung dafür zu sorgen: daß Asservate nicht über die Zeit bis zum nächsten Deposital-Tage zurückbleiben, sondern in diesem unfehlbar zum Deposito vereinnahmt werden.

Ratibor, den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nr. 51. Völlig freisprechende Erkenntnisse sind mittelst der Post dem Inculpaten zu übersenden.

Die Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens werden in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 17ten December 1829 hierdurch angewiesen, künftig in allen Fällen, wo ein Angeschuldigter von Strafen und Kosten völlig freigesprochen worden, statt der Anberaumung eines besondern Publications-Termins, dem Inculpaten eine Abschrift der Erkenntniß-Formel durch die Post, wobei es keines Insinuations-Documents bedarf, zu übersenden und ihm zu überlassen, sich, wenn er die Vorlesung des ganzen Erkenntnisses verlangt, bei dem Inquirenten zu melden.

Ratibor, den 30. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Ge-

General-Directors der Steuern, auf der Kunststraße von Neisse nach Neustadt, vom 1sten Juni d. J. ab, die Empfangsstelle zu Schweinsdorf eingehen, und anstatt der bisherigen Erhebungsweise, von dem nehmlichen Zeitpunkte ab, das Chausseegeld bei den Empfangsstellen

zu Neuland für 1 Meile,
zu Oppersdorf für 1 Meile, und
zu Bitthelsdorf für 1 Meile

in beiden Richtungen gleichmäßig erhoben werden wird.

Breslau, den 23. April 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission von Schlesien.

Nr. 52. Ueber die Geschäfts-Resultate der Königlichen General-Commission im Jahre 1829.

Nach zuverlässigen, aus amtlichen Quellen gezogenen Nachrichten über das Fortschreiten der Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in dem Geschäfts-Bereich der Königlichen General-Commission für Schlesien, sind im Laufe des Jahres 1829, 564 Auseinandersetzungen durch Bestätigung und Ausfertigung der Recesse vollständig beendigt, 527 Sachen aber bis zur Aufnahme der Recesse gefördert worden.

Bei denen durch Receß-Bestätigung gänzlich beendigten Sachen, sind nachstehende Erfolge hervorgetreten:

a. Durch Regulirungen nach dem Edict vom 14ten September 1811, haben 102 bäuerliche Besitzer das Eigenthum ihrer Höfe mit einem Landbesitz von 3963 Morgen erworben, deren ungefährer Werth auf 44,480 Rthlr. anzunehmen ist, 11,458 Gespann- und 7,208 Hand-Diensttage sind dabei zur Aufhebung gekommen, und die Gutsherrschaften haben an Entschädigung für die aufgegebenen Berechtigungen 1786 Morgen Land, 302 Scheffel Roggen- und 51 Rthlr. Geldrente, und für ersparte Gegenleistungen an ohngefährem Capitals-Werth 3,720 Rthlr. für zurückgegebene Hofwehr aber 206 Rthlr. erhalten, auch ist ein Schulamt mit 4 Morgen Land verbessert worden.

b. Durch

b. Durch Ablösungen nach dem Gesetz vom 7ten Juni 1821, sind 2,585 bäuerliche Besitzer von verschiedenen, durch das Gesetz betroffene Verpflichtungen befreit worden. Die bäuerlichen Besitzer haben 190,682 Gespann- und 103,332 Handdienst-Tage abgelöst, und die Gutsherrschaften dafür mit 8,251 Morgen Land, 2,125 Scheffel Roggen- und 7,585 Rthlr. Geldrente, und mit 205,361 Rthlr. Capitals-Zahlung entschädigt, außerdem haben die letzteren für Aufhebung der Geld- und Natural-Zinsen, Laudemien u. s. w. noch 1,008 Morgen Land, 673 Scheffel Roggen- und 3,208 Rthlr. Geldrente, nebst 11,208 Rthlr. in Capital, durch ersparte Gegenleistungen aber einen ohngefähren Capitals-Werth von 10,021 Rthlr. erhalten.

c. Durch Gemeinheitstheilungen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, sind 187 Gutsherrschaften und 5,784 bäuerliche Besitzer berührt, und von deren Landbesitz 107,736 Morgen durch Acker-Umsatz aus der vermengten Lage geschieden, und nächstdem von allen gemeinschaftlichen Benutzungen befreit, 151,835 Morgen aber ohne allgemeinen Ackerumsatz der auf ihnen lastenden Servitute erledigt worden. Die Berechtigten haben hierbei an Entschädigung 6,599 Morgen Land, 737 Scheffel Roggen- und 887 Rthlr. Geldrente, nebst 6,779 Rthlr. in Capital erhalten, auch sind 60 Schulämter mit 191 Morgen Land und 10 Rthlr. Geldrente verbessert worden.

Die Wirksamkeit der Königlichen General-Commission seit ihrem Beginnen, bietet nachstehende Gesammtergebnisse dar.

Die Zahl aller, bis zum Schluß des Jahres 1829 zur Bearbeitung gestellten Sachen, beläuft sich auf 7,574, von denen 543 im Laufe der Bearbeitung durch Provocations-Zurücknahme Seitens der Partheien beseitigt, 3,652 durch Bestätigung der Recesse vollständig beendigt, 547 bis zur Aufnahme der Recesse gediehen, 2,832 aber in ihrer Bearbeitung, mehr oder weniger vorgerückt, noch schwebend geblieben sind.

Durch die mittelst Rezeß-Bestätigung bereits vollständig beendigten 3,652 Sachen, ohne Zurechnung der bereits bis zur Rezeß-Aufnahme gediehenen und schon zur Ausführung gebrachten, sind nachstehende Erfolge bewirkt worden:

a. Bei Dienst-Regulirungen nach dem Edict vom 14ten September 1811, haben 3641 bäuerliche Besitzer das Eigenthum ihrer Höfe mit einem Land-Besitz von 154,186 Morgen in einem ohngefähren Capitals-Werth von

1,997,810

1,997,810 Rthlr. erworben, und die Gutsherrschaften für 619,117 Gespann- und 109,302 Handdienst-Tage, so wie für Geld- und Natural-Zinsen mit 81,101 Morgen Land, 2411 Scheffel Roggen- und 15,109 Rtlr. Geld-Rente, und mit 55,157 Rthlr. Capital entschädigt.

Nächstdem haben die Gutsherrschaften noch für zurückgegebene Hofwehr 68,990 Rthlr. und durch ersparte Gegenleistungen an ohngefährem Capitals-Werth 670,866 Rthlr. erhalten.

b. Durch Ablösungen nach dem Gesetz vom 7ten Juni 1821, sind 13,519 bäuerliche Besitzer von verschiedenen, auf ihren Stellen ruhenden Lasten befreit worden, und haben für den Erlaß von 419,396 Spann- und 897,832 Handdiensttagen, den Gutsherrschaften 28,678 Morgen Land, 5121 Scheffel Roggen-, 36,341 Rthlr. Geld-Rente und 1,265,418 Rthlr. Capital, nächstdem aber noch für Ablösung von Geld- und Natural-Zinsen, Laudemien u. s. w. 2,978 Morgen Land, 2,246 Scheffel Roggen-, 7,534 Rthlr. Geld-Rente und 51,632 Rthlr. in Capital zur Entschädigung gegeben, welcher Entschädigung noch die ersparten Gegenleistungen für Deputat, Mandel, Hebe, Kost, Holz, Hutungs-Berechtigung u. s. w. mit einem ohngefähren Capitals-Werth von 505,961 Rthlr. zutreten.

c. Durch die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sind 737 Gutsherrschaften und 19,977 bäuerliche Besitzer betroffen, und von deren Land-Besitz 372,559 Morgen durch Ackerumsatz aus der vermengten Lage geschieden, und zugleich von allen gemeinschaftlichen Benutzungen befreit, 1,498,071 Morgen aber ohne allgemeinen Ackerumsatz, der auf ihnen lastenden Servituten erledigt worden. Die Berechtigten haben hierbei an Entschädigung für das Aufgeben ihrer Berechtigung 24,322 Morgen Land, 792 Scheffel Roggen-, 1365 Rthlr. Geld-Rente und 53,323 Rthlr Capital erhalten.

Stellt man die Hauptresultate der Ausführung aller drei Gesetze zusammen, so ergiebt sich, daß dabei 232 Guts-Herrschaften und 37,981 bäuerliche Besitzer als Interessenten erscheinen, daß 1,039,513 Gespann- und 1,006,134 Handdienst-Tage zur Ablösung gekommen, für welche die Gutsherrschaften, so wie für Ablösung der Natural- und Geldzinsen, Laudemien und anderen Verpflichtungen:

in Land 112,757 Morgen,

in Roggen-Rente 9778 Scheffel,

in Geld-Rente 58,984 Rthlr.,

in

in Capital 1,441,147 Rthlr.,

in zurückgegebener Hofwehr 68,990 Rthlr.,

erhalten haben, eine Entschädigung welche, wenn man den Morgen Land durchschnittlich in Ober- und Niederschlesien auf 15 Rthlr. Capitals-Werth berechnet, ohne die ersparten Gegenleistungen 5,066,527 Rthlr. Capitals-Werth beträgt, daß ferner 1,870,620 Morgen Landes der freien und unbeschränkten Benutzung wiedergegeben, 24,322 Morgen durch Entschädigung der Hutungsberechtigten kleinen Stellenbesitzer in Gartencultur gelegt, 66 neue Vorwerke erbaut, 158 Bauerhöfe abgebaut, 2705 neue Familien-Wohnungen errichtet, und 269 Schulämter mit 713 Morgen Land und 525 Rthlr. Geld-Rente verbessert worden sind.

Breslau, den 21. April 1830.

Königliche General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Falkenberger Kreises pro 1830, 1831 und 1832, sind gewählt und bestätigt worden:

A. Für den Ritterstand:

zum wirklichen Kreis-Ersatz-Commissarius, der Herr Graf von Pückler auf Rogau;

zum Stellvertreter, der Herr Graf von Pückler auf Jacobsdorff;

B. Für die Städte:

zu wirklichen Kreis-Ersatz-Commissarien der Herr Cämmerer Hoffmann zu Falkenberg, und der Herr Bürgermeister Klein zu Schurgast;

zu deren Stellvertretern der Herr Stadtrichter Meridies zu Falkenberg, und der Herr Rathmann Heist zu Schurgast;

C. Für das Rusticale:

zum wirklichen Civil-Ersatz-Commissarius, der Gerichtsscholz Kutsche zu Lamsdorff;

zu dessen Stellvertreter, der Erb- und Gerichtsscholz Rincke zu Ranisch.

Der bisherige Professor am katholischen Gymnasium zu Breslau, Dr. Wissowa, ist zum Director des Gymnasii in Leobschütz befördert worden.

Der Kreis-Chyrurgus Niepelt zu Groß-Strehlitz, ist als Wundarzt erster Klasse approbirt.

In Neisse ist der zeitherige Rathsherr Bunzel anderweit zum Rathsherrn, und in dieser Eigenschaft ist der Tuchmachermeister Joseph Franke, der Brauermeister Joseph Hirschberg und der Rothgerbermeister George Linke neu gewählt worden.

Gestorben sind:

die katholischen Pfarrer Knietsch in Falkenau, und Kosubek in Czarnowanz.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 19

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 19.

Oppeln, den 11ten Mai 1830.

Jahrmarkts-Verlegungen. Dem handeltreibenden Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende Märkte zu Rosenberg, auf die unten bezeichneten Tage verlegt worden sind, als:

1) der auf den 1sten und 2ten Juni d. J. angesetzte Viehmarkt auf den 8ten und 9ten Juni d. J., als den Dienstag und Mittwoch vor Frohnleichnam;
2) der auf den 7ten Juni d. J. angesetzte Krammarkt auf den 14ten Juni d. J. als den Montag nach Frohnleichnam;
3) der auf den 22sten und 23sten September d. J. angesetzte Viehmarkt auf den 29sten und 30sten September d. J., als den Michaelistag und den Tag nach Michaelis, und
4) der auf den 20sten September d. J. angesetzte Krammarkt auf den 4ten October d. J., als Montag nach Michaelis.

A. I. VIe 551. Oppeln, den 5. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete, bereits berüchtigte und unter polizeilicher Aufsicht stehende Dieb Bartek Wiederra aus Bendowitz bei Kolonowska Groß-Strehlitzer Kreises, wird wegen Bezüchtigung eines zu Koschwieder Lublinitzer Kreises begangenen Schweinediebstahls, da er sich der Haft durch die Flucht entzogen, von dem unterzeichneten Gerichts-Amte verfolgt, und wir ersuchen alle Civil- und Militair-Behörden, auf den Wiederra ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Bekleidet war derselbe mit einem runden Filzhute, einer blautuchnen Weste, dergleichen

Hosen und Jacke mit blanken Knöpfen, und kalbledernen Stiefeln. Sein Gang ist übrigens so wie auch seine Rede rasch, er spricht pohlnisch, versteht jedoch auch etwas deutsch.

Bartek Wiederra aus Bendowitz ist ohngefähr 38 Jahr alt, von mittlerer Statur und blasser Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, gleiche Augenbraunen, schwarzbraune Augen, längliche Nase und gewöhnlichen Mund.

Lublinitz, den [illegible] Mai 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Lublinitz.

Pferde-Diebstahl. In der Nacht vom 28sten zum 29sten v. M., ist dem Königlichen Premier-Lieutenant Beer zu Gleiwitz, aus einem verschlossen gewesenen Stalle eines seiner Dienstpferde, eine Hechtschimmel-Stute mit langem Schweife, 9 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, lithauscher Race, gestohlen worden.

Die Polizei-Behörden so wie Jedermann werden hierdurch aufgefordert, denjenigen, der mit vorbezeichnetem Pferde betroffen werden sollte, anzuhalten und der Orts-Behörde davon sofort zum weitern Veranlassen Anzeige zu machen.

A. I. VIIc 2079. Oppeln, den 6. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Ratiborer Kreise belegene, gerichtlich auf 8635 Rthlr. 15 Sgr. taxirte, rittermäßige Freigut Klajowetz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungstermin auf den 10ten Juli 1830 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Reiche im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 26. Februar 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Anzeige. Zur Fortsetzung der Subhastation der im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise gelegenen, im Jahre 1828 durch die Oberschlesische Landschaft auf 57463 Rthlr. 1 Sgr. abgeschätzten Rittergüther Ober-Lubie, Nieder-Lubie und des ehedem zu Dziersno gehörig gewesenen 3ten Antheils von Lubie, für welche in termino den 18ten Februar d. J. 38310 Rthlr. gebothen worden, ist ein anderweiter Termin auf den 28sten August d. J. vor dem Commissario Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Reinsch, in unserm Geschäfts-Gebäude anberaumt worden, wozu Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach Abhaltung dieses Biethungs-Termins der Zuschlag erfolgen soll, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 20. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Oberschlesien.

Frisch-

Frischfeuer-Anlage. Das Dominium zu Bujakow beabsichtigt, an dessen Brettschneidemühle auf der Czwirczine bei Bujakow, zwei Frischfeuer unter einem Dache zu etabliren.

Dem § 7 des Edicts vom 20sten October 1810 gemäß, wird dieß hiermit bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 25sten Juni a. c. bei mir anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt, und auf die Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung angetragen werden wird.

Beuthen, den 23. April 1830.

Der Königliche Landrath.

Aufgehobene Subhastation. Die Subhastation der Ernst Künzelschen Freigärtnerstelle sub Nro. 6 zu Koschpendorff, wird hiermit wieder aufgehoben, und der Biethungstermin den 28sten Mai d. J., fällt weg.

Brieg, den 1. Mai 1830.

Das Gerichts-Amt Koschpendorff.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Prediger Sydow an der Königlichen Cadetten-Anstalt in Berlin, hat bereits den in seiner Nähe gesammelten Erlös einer, zum Besten der im vorigen Jahre durch Ueberschwemmung verunglückten Schlesier, veranstalteten Sammlung von Predigten, dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz übersendet und dabei gewünscht, dieses menschenfreundliche Unternehmen auch in der Provinz Schlesien selbst unterstützt zu sehen.

Indem wir die Beförderung des mildthätigen Zwecks angelegentlich empfehlen, ist der Preis eines Exemplars, welches jedem Bestellenden portofrei zugeschickt werden wird, der sich in einem frankirten Briefe mit beigelegtem Geldbetrage unmittelbar an den Herausgeber in Berlin (neue Friedrichsstraße Nr. 12), oder an den Buchhändler Plohn daselbst (Jägerstraße Nr. 57) wendet, auf Einen Thaler bestimmt.

A. I. IVb 2427. April c. Oppeln, den 24. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Maler Gebauer in Berlin, welcher durch die mehrmals zu wohlthätigen Zwecken herausgegebenen Bildnisse seinen wahrhaft menschenfreundlichen Sinn mit einer höchst uneigennützigen Aufopferung und mit rastloser Unverdrossenheit rühmlich bethätigt, und dadurch schon die erfreulichsten Resultate seiner Bemühungen erzielt hat, beabsichtigt zum Besten der bei dem letzten Aufgange der Flüße durch Eisgang und Ueberschwemmung ver-

un-

unglückten Bewohner der Monarchie, eines seiner Bilder, eine liebende Mutter mit ihrem Kinde darstellend, in wohlgelungenen Steinabdrücken, zu dem äußerst geringen Preise von 15 Sgr. für ein jedes Exemplar, auf Subscription herauszugeben.

Indem wir daher alle diejenigen Menschenfreunde, welche die rühmliche Gesinnung des Unternehmers theilnehmend anerkennen, und an dem abermaligen Gelingen seines löblichen Vorhabens ein gebührendes Interesse finden, hiermit zur Subscription bei den Landräthlichen Officien und Magisträten unsers Departements einladen, wird der in der Provinz Schlesien aufkommende Ertrag für darin Verunglückte größtentheils verwendet werden.

A. I. IVb 2424. Oppeln, den 19. April 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Haus-Verkauf in Trebnitz. Höherer Anordnung zu Folge soll

1) das dem Königlichen Fiscus gehörige, auf dem Klosterplatze zu Trebnitz gelegene, massive zweistöckige Haus, worin sich jetzt das Landräthliche Bureau und die Wohnung des Forst-Inspectors befindet,
2) das dazu gehörende Stall- und Remise-Gebäude nebst dem Hofraum zwischen dem ad 1 gedachten Hause und der Stallung und Remise nebst der Hofbewährung,
3) die daranstoßenden Schwarz- und Hühneställe, so wie
4) der dahinter liegende Obstgarten von 141 □R. Flächen-Inhalt,

zum Verkauf gestellt werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 6ten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr in Trebnitz selbst, vor dem Königlichen Geheimen Regierungs-Rath Herrn von Kraker, im Local des dortigen Steuer- und Rent-Amtes angesetzt. Diejenigen, welche auf den Kauf dieser Gebäude einzugehen gedenken, werden eingeladen, sich in dem Termine einzufinden, vorher aber sich wegen ihrer Zahlungsfähigkeit gegen den Commissarius auszuweisen. Die Bedingungen so wie die Taxen, können in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Königlichen Rent-Amte zu Trebnitz zu jeder schicklichen Tageszeit eingesehen werden.

Breslau, den 16. April 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Dismembration in Langendorff. Die zu dem Guthe Langendorff bei Ziegenhals im Neisser Kreise, gehörigen Grundstücke, als:

131	Morgen	85	□R.	Ackerland,
56	»	98	»	Waldungen,
33	»	87	»	Wiesenland,
6	»	62	»	Gartenland,
2	»	53	»	Gräserei, und
24	»	46	»	Unland,

nebst Bier- und Brandwein-Urbar und 1541 Rthlr. fixirten Silberzinsen,

sollen

sollen im Wege der Dismembration im Termine den 12ten Juli a. c. Vormittags um 10 Uhr im Orte Langendorff veräußert werden; wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Neisse, den 4. April 1830.

Das Directorium der Neiß-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft.

Güther-Verpachtung. Ich bin gesonnen, meine im Neisser und Grottkauer Kreise völlig arrondirt gelegenen, unbepfandbrieften und unverschuldeten Familiengüter Bechau, Schlaupitz, Clodebach, Rottwitz und Groß-Carlowitz, nebst sämmtlichem Zubehör zu verpachten. Es ist in Folge dessen Behufs der aufzunehmenden Erklärungen Pachtlustiger ein einziger Termin auf den 11ten Juni c. früh um 9 Uhr vor dem Herrn Justiz-Commissarius Scholz zu Neisse (wohnhaft auf der Breslauer Straße bei dem Weinschänken Kinne) anberaumt, und fordere ich Diejenigen, welche cautionsfähig sind und in das Pachtverhältniß eintreten wollen, hiermit auf, an dem genannten Tage zu erscheinen und die erforderliche Erklärung abzugeben. Die bereits festgestellten Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit in der Canzlei des Herrn Justiz-Commissarius Scholz einzusehen, und haben sich die Pachtlustigen wegen etwaiger Besichtigung der Güter zuvörderst jeden Falls bei demselben zu melden und demnächst ihre Ueberweisung an das Wirthschafts-Amt zu gewärtigen.

Bechau, den 2. Mai 1830.

Moritz August von Montbach.

Guts-Verkauf oder Verpachtung. Das im Toster Kreise belegene Rittergut Blaczeowitz, soll Familien-Verhältnisse halber im Wege der öffentlichen freiwilligen Licitation verkauft oder verpachtet werden, und da wir hierzu auf den Antrag der Besitzer einen Termin auf

den 16ten Juni d. J.

in loco Blaczeowitz anberaumt haben; so wird hiervon das dafür sich interessirende Publicum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Kaufs- und Pacht-Bedingungen zu jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Schloß Tost, den 5. April 1830.

Das Gericht des Gutes Blaczeowitz Toster Kreises.

Paschke.

Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, sollen die Arbeitskräfte der im hiesigen Zuchthause befindlichen Sträflinge zum Betriebe eines Fabrikgeschäfts verdungen werden.

Die näheren Bedingungen sind von der, dem Entrepreneur freistehenden Wahl des Fabrikgeschäfts abhängig, und bemerken wir vorläufig nur, daß Seitens der hiesigen Anstalt dem Entrepreneur gewährt werden:

A. die

A. die Arbeitskräfte von ohngefähr 320 Sträflingen, einschließlich 50 weiblicher Gefangenen, ohne Arbeitsgeräthe in folgenden täglichen Arbeitszeiten:
   1) bei den männlichen Sträflingen:
      a. während der Monate April bis incl. September $12\frac{3}{4}$ Stunden:
      b. während der Monate Januar, Februar, März, October, November und December $11\frac{3}{4}$ Stunden;
   2) Bei den weiblichen Sträflingen:
      wie ad a — $10\frac{3}{4}$ Stunden,
      wie ad b — $8\frac{1}{4}$ Stunden;
B. an Arbeitsgelaß 4 große Säle und 2 Stuben, und außerdem einiger Bodenraum;
C. die Beheitzung und Beleuchtung dieser Arbeitsgelasse;
D. die nöthige Beaufsichtigung der Züchtlinge während der Arbeit;

so wie, daß wir äußerst billige Bedingungen zu stellen im Stande sind, und daß die Wahl unter mehreren sich meldenden Entrepreneurs der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz vorbehalten bleibt.

Fabrikunternehmer, die hierauf zu rücksichtigen geneigt sind, fordern wir auf, sich in portofreien, bis zum 1sten Juli c. a. an uns einzusendenden Submissionen
   a. über die Art des zu errichtenden Fabrikgeschäfts, und
   b. über die zu gewährenden Tagelohn-Sätze für jeden männlichen und weiblichen Arbeiter, mit Andeutung der gewünschten Contracts-Bedingungen zu äußern.

Jauer, den 26. April 1830.

Königliches Zuchthaus-Directorium.

Ziegel-Ankauf. Es wird nunmehr beabsichtiget, den Bedarf an Mauerziegeln zu dem Bau einer Kaserne nebst Stallung für das Königliche 1ste Cürassier-Regiment zu Breslau, aus freier Hand anzukaufen. Die Ablieferung der Ziegeln muß franco auf dem vor dem Schweidnitzer Thore hierselbst belegenen Bauplatze erfolgen, und sind die Bedingungen über die vorgeschriebene Art der Abnahme und die erforderlichen Qualitäts-Eigenschaften der Ziegeln zu jeder schicklichen Tageszeit in unserer Registratur einzusehen.

Diejenigen Herrn Ziegelei-Besitzer, welche sich diesen Bedingungen unterwerfen, haben sich zuvörderst über den Preis der Ziegeln mit der unterzeichneten Intendantur zu einigen, und können sodann nach vorheriger Rücksprache mit dem Königlichen Garnison-Bau-Director Herrn Hauptmann Schuberth hierselbst. mit der Ablieferung von Mauerziegeln beginnen.

Die Zahlung soll, je nachdem es gewünscht wird, nach jeder Ablieferung, oder wöchentlich von der Königlichen Garnison-Verwaltung hierselbst geleistet werden.

Breslau, den 26. April 1830.

Königliche Intendantur 6ten Armee-Corps.

Guths-Verpachtung. Im Auftrage der Hochlöblichen Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft wird hiermit bekannt gemacht, daß das im Landräthlich Rybnicker und Landschaft-

lich

lich Plesser Kreise belegene, unter Landschaftlicher Sequestration zeither befindliche Ritterguth Pohlom, vom 1sten Juli d. J. ab, auf sechs oder neun Jahre öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden verpachtet werden soll. Hierzu ist auf den 24sten Mai d. J. von Vormittags um 8 Uhr bis Abends um 6 Uhr in loco Pohlom in des Sequestors Wohnung ein Termin anberaumt, und werden pachtlustige und cautionsfähige Unternehmer hiermit eingeladen, sich recht zahlreich einfinden und ihre Gebothe abgeben zu wollen.

Der Herr Sequestor Holtze ist angewiesen, die Besichtigung des Guthes ꝛc. zu gestatten, und über Alles genügende Auskunft zu geben. Die näheren Pacht-Bedingungen werden im Licitations-Termine selbst vorgelegt, und wenn ein annehmbares Pacht-Geboth erfolgt, der Zuschlag an den Meistbiethenden von dem Hochlöblichen Oberschlesischen Fürstenthums-Directorio erfolgen.

Ober-Gogolau, den 26. April 1830.

Heinrich,
Curator Bonorum.

Wollmarkt in Stettin. Der diesjährige große Wollmarkt zu Stettin wird in den Tagen

am 14ten, 15ten und 16ten Juni

Statt haben.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der bereits am 6ten Juni beendigt ist, und den Berliner, der am 19ten Juni c. seinen Anfang nimmt; und ist also bequeme Zeit für Käufer, um auch noch von Breslau zum hiesigen Markte zu kommen, so wie für Verkäufer und Käufer, um noch den Berliner Markt besuchen zu können, wenn sie Veranlassung dazu hätten.

Für die Bequemlichkeit des Verkehrs werden die nöthigen Veranstaltungen mit aller Sorgfalt und Berücksichtigung getroffen, und die hiesigen Geld-Institute, so wie auch angesehene Handlungshäuser hierselbst, werden mit ausreichendem Gelde versehen seyn, um jedem Zahlungsbedürfniß und Geld-Anweisungen zu genügen.

Die Lage des hiesigen Orts bietet erhebliche Vortheile auch für das Wollgeschäft dar, und erwähnen wir in dieser Hinsicht nur besonders, daß der Transport der Wolle unmittelbar vom Orte — ja vom Marktplatze selbst aus — durch große Seeschiffe und große verdeckte Oderkähne, mittelst ersterer den Strohm herunter über See, und Strohmaufwärts durch letztere Fahrzeuge erfolgen kann.

Käufer und Verkäufer werden daher zum frequenten Besuche eingeladen, und dürfen wir hoffen, daß ihnen der hiesige Markt die gewünschte Befriedigung gewähre, wie dies bei den frühern der Fall gewesen.

Stettin, den 28. April 1830.

Die Wollmarkts-Commission.
Ruth. Rumschöttel. Gribel. Müller.

Ankündigung. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königlich Preußischen Staaten, 13te Lieferung, gr. 4., in farb. Umschlage geheftet, mit 1 kolor. Kupfer. Preis 2⅙ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße Nr. 81ª in Berlin. Desgleichen

12te	Lieferung	ohne	Kupfer.	Preis	2	Rthlr.	
11te	»	mit	2	Kupfern.	Preis	2	Rthlr.
10te	»	»	1	»	»	2	»
9te	»	»	2	»	»	1⅔	»
8te	»	»	1	»	»	2	»
7te	»	»	18	»	»	2⅓	»
6te	»	»	2	»	»	[illegible]	»
5te	»	»	8	»	»	3	»

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser mit Angabe der innern Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Director Otto und Bauinspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅓ Rthlr.“

Bei dem Dominio Golassowitz Plesser Kreises, ist die Brandwein-Brennerei sammt allem Zubehör, mit bedeutendem Ausschank und Natural-Zugaben, von Johanni an, auf drei, auch mehrere Jahre, gegen Caution oder halbjährige Anticipation zu verpachten.

Leinsaamen-Anzeige. Hiermit zeige ergebenst an, daß ich bereits den ersten Transport meines ächten 1829er Windauer und Rigaer Leinsaamens bester Qualität empfangen habe, welchen ich zu dem billigsten Preise empfehle; ferner erwarte ich noch binnen acht Tagen einen zweiten Transport ächten 1829er Pernauer und Rigaer Leinsaamen ebenfalls edelster Qualität. Oppeln, den 6. Mai 1830.

Eduard Thamme.

Ein junger Mensch von gebildeten Eltern, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, findet in meiner Handlung als Lehrling ein Unterkommen.

Oppeln, den 6. Mai 1830.

Eduard Thamme.

In Dometzko bei Oppeln ist die Rind-, Schwarz- und Federvieh-Nutzung zu verpachten, und können sich Pachtlustige beim dasigen Wirthschafts-Amte melden.

Gyps zur Düngung ist wiederum zu haben bei Adolph in Ujest.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XX.

Oppeln, den 18ten Mai 1830.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidii.

Nr. 54. Enthält die Verfassung der schlesischen Irren-Anstalten.

Die von der Provinzial-Stände-Versammlung beschlossene Allerhöchsten Orts bestätigte Einrichtung der Provinzial-Irren-Heil- und Irren-Versorgungs-Anstalten, ist jetzt so weit vorgeschritten, daß die Benutzung derselben eintreten, und sonach die Heilung unglücklicher Gemüthskranken eben sowohl, als die Unterbringung und Verwahrung gemeingefährlicher Irrer erfolgen kann. Wie dieser doppelte Zweck am besten zu erreichen ist, haben die Provinzial-Landstände auf dem jetzt beendigten dritten Provinzial-Landtage berathen, und sind von denselben auch die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen Gemüthskranke in die zu ihrer Kur, Verpflegung und Versorgung eingerichteten Institute aufgenommen werden sollen.

Da die von den Provinzial-Landständen gefaßten Beschlüsse die landespolizeiliche Genehmigung erhalten haben, und die von denselben geprüften und nach ihren Vorschlägen berichtigten Regulative zu künftiger Leitung und Beaufsichtigung des Irren-Heil- und Versorgungswesens, den hierzu bestellten Verwaltungs-Commissionen bereits zur Befolgung zugefertigt worden sind, so wird zu richtiger Beurtheilung der Wirksamkeit der gedachten Institute und sachgemäßer Benutzung derselben, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) In der Provinz Schlesien bestehen jetzt drei Anstalten zu Verpflegung gemüthskranker Personen, welche in dieser Provinz, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz geboren worden sind, die Irren-Heil-Anstalt zu **Leubus** und die Irren-Versorgungs-Anstalten zu **Brieg** und **Plagwitz**.

2) Die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus dient lediglich zur Heilung gemüthskranker Personen, und wird bei ihrer der Vollendung entgegen gehenden Einrichtung allen Anforderungen möglichst entsprechen, welche die Heilkunde zu glücklicher Durchführung der, außer solchen Anstalten nur mangelhaft zu vollziehenden Kuren der Gemüthskranken machen kann. Da jede Seelenkrankheit das Eigenthümliche hat, daß bei sonst günstigen körperlichen Verhältnissen, die Zeit ihres Eintritts die oft einzige Periode ihrer möglichen Heilung ist, und da diese Heilung immer schwieriger wird und endlich gar nicht mehr zu hoffen ist, je später die regelmäßige psychische Behandlung des Kranken begehrt und nachgesucht wird; so leuchtet ein, daß in der Irren-Heil-Anstalt nur solche Gemüthskranke Aufnahme finden dürfen, bei welchen die Hoffnung auf Heilung nicht aufgegeben werden kann, damit nicht andern wirklich heilbaren Kranken der Genuß der, zu ihrer Genesung führenden Kur entzogen, die Anstalt unnöthig gefüllt und die ständischen Fonds bei der Anstellung fruchtloser Heilversuche zu unnützen Aufopferungen vermocht werden.

3) Ausgeschlossen sind daher von der Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus:
   a. die länger als ein Jahr am Irreseyn leiden;
   b. die von Kindheit an Blöd- und Schwachsinnigen;
   c. die aus Altersschwäche in Geisteszerrüttung verfallen;
   d. die zugleich an Epilepsie leidenden Seelengestörten, die letztere mag nun vor oder nach dem Ausbruche der Gemüthsstörung entstanden seyn;
   e. die außer der Geistesschwäche an Krebsgeschwüren oder andern chronischen Uebeln Leidenden, durch welche sie das Bette oder das Zimmer zu verlassen verhindert sind, und die den localen Verhältnissen der Anstalt zufolge, in derselben kein schickliches Unterkommen finden können.

Wenn bei den bereits erfolgten Aufnahmen in das Institut von der ad a, gegebenen Regel Ausnahmen Statt gefunden haben, so werden solche durch den besondern Seelenzustand einzelner Gemüthskranken gerechtfertigt, indem sie früher vorzugsweise zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt in Leubus geeignet waren, und dringende Rücksichten für eine mögliche Herstellung derselben es erheischen, denselben die Wohlthat eines geordneten psychischen Heilverfahrens nachträglich zu verschaffen. Inwiefern solche Ausnahmen in der ersten Zeit des Bestehens der Anstalt und bis zu deren vollständiger Besetzung

ßung ferner werden nachgegeben werden können, bleibt von der Eigenthümlichkeit der vorkommenden Fälle abhängig.

4) Wenn der mit einem Gemüthskranken in der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus angestellte Heilversuch nach Jahresfrist keinen Erfolg gehabt hat, so kann derselbe in diesem Institute nicht länger verpflegt werden. Es geht derselbe vielmehr zu seinen Verwandten oder in die Gemeinde zurück, woher er in die Anstalt gebracht worden ist, oder er wird, wenn es erforderlich, in eine der beiden Irren-Versorgungs-Anstalten in Brieg oder Plagwiß aufgenommen.

5) Die Irren-Versorgungs-Anstalten in Brieg und Plagwiß, sind zur Aufbewahrung solcher unheilbaren Gemüthskranken bestimmt, welche wegen des gemeingefährlichen Characters ihrer Krankheit sich nicht zu Gegenständen der Armenpflege in den Gemeinden oder der Versorgung bei ihren Verwandten eignen.

6) Die Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt sowohl, als in die Irrenversorgungs-Anstalten erfolgen, sobald die Gemüthskranken von den Behörden bei den Verwaltungs-Commissionen angemeldet werden. Sollte Mangel an Raum die sofortige Aufnahme unmöglich machen, so müssen die hierbei interessirten Gemeinden und Individuen abwarten, bis ihnen die Aufforderung zur Absendung des angemeldeten Gemüthskranken zugeht, und darf in keinem Falle diese Absendung eigenmächtig veranlaßt werden. Die Verwaltungs-Commissionen sind dagegen angewiesen worden, die Aufnahme der Angemeldeten nach bestimmten Regeln zu bewirken, bei deren Beobachtung kein Interesse verletzt wird. In die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus werden bei dem nur zeitweisen Aufenthalte der Pfleglinge dieses Instituts die nachgesuchten Aufnahmen immer bald verfügt werden können. In die Irren-Versorgungs-Anstalten aber werden diejenigen gemeingefährlichen Kranken vorzugsweise untergebracht, welche gleich beim Ausbruche der Krankheit zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt angemeldet, und in solcher auch behandelt, aber nicht geheilt worden sind, weil Hinsichts dieser Kranken nichts verabsäumt worden ist, um den Provinzial-Fonds die Kosten der Unterhaltung solcher Unglücklichen zu ersparen.

7) Die Anträge zur Aufnahme in eine der drei Anstalten, sind an die ihnen vorstehenden Verwaltungs-Commissionen durch die Kreis- und städtischen Behörden zu richten, und müssen außer der ausführlichen Beantwortung der, von der betreffenden Commission vorzuschreibenden, die persönlichen und die Vermögens-Verhältnisse, imgleichen den Krankheitszustand des Aufzunehmen-

den betreffenden Fragen, das Taufzeugniß und außerdem, bei Anträgen zur Aufnahme nach Brieg oder Plagwitz, das ergangene richterliche Blödsinnigkeits-Erkenntniß, bei Anträgen zur Aufnahme in die Irren-Heil-Anstalt zu Leubus zuvörderst eine Bescheinigung des Kreis-Physicus, des Stadt-Physicus, des Regiments- oder Hospital-Arztes, daß der Kranke wirklich für wahnsinnig zu achten sey, daß derselbe, so weit eine genaue Erkundigung und Untersuchung darüber Licht geben kann, nicht an Epilepsie, an durch Schlagfluß entstandener Lähmung, an Krebsgeschwüren und in höheren Graden an Syphilis leide, endlich daß derselbe noch nicht länger als höchstens acht Monate geisteskrank sich befinde, demnächst aber auch noch ein Revers beigelegt werden, mittels dessen die Verpflichtung übernommen wird, den Kranken auf die von der Verwaltungs-Commission ergehende Aufforderung sogleich und längstens 14 Tage nach Eingang derselben abholen zu lassen.

8) Die Kosten der Verpflegung und Unterhaltung der Gemüthskranken werden nach bestimmten, von den für denselben dieserhalb gemachten Ansprüchen abhängigen Sätzen festgesetzt. Unentgeldliche Verpflegung finden nur solche Arme, von denen gerichtlich bescheinigt ist, daß sie weder eignes Vermögen, noch vermögende Verwandte besitzen, welche zu Uebertragung der Verpflegungs-Kosten angehalten werden könnten.

9) Zu Aufnahme von Gemüthskranken aus den höhern und wohlhabenden Ständen, bei deren Verpflegung und Unterhaltung auf Gewährung besonderer Bequemlichkeit Anspruch gemacht wird, ist mit der Irren-Heil-Anstalt zu Leubus ein Pensions-Institut verbunden worden, dessen mit jener Anstalt nicht in unmittelbarer Verbindung stehende Einrichtung, auch solche Kranke darin aufzunehmen gestattet, deren lebenslängliche Versorgung beabsichtigt wird. Die Unterbringung solcher Gemüthskranken ist aber Gegenstand besonderer Unterhandlungen mit der Verwaltungs-Commission der Irren-Heil-Anstalt, welche vermöge der getroffenen Veranstaltungen im Stande ist, alle dieserhalb etwa zu äußernden Wünsche zu erfüllen.

Breslau, den 22. April 1830.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merkel.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Daß zum Ankauf der für die Cavallerie erforderlichen Pferde in unserm Geschäftsbezirk

den 16ten August c. in Pleß,
den 18ten deſſ. Mts. in Ratibor und
den 21sten deſſ. Mts. in Reiſewitz Grottkauer Kreiſes, unweit Neiſſe,

die diesjährigen Remonte-Märkte hoher Beſtimmung gemäß abgehalten werden ſollen, wird zur Nachachtung mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gemacht: daß die verkauften Pferde mit einer guten ledernen Trenſe und zwei neuen hanfenen Stricken überliefert werden müſſen.

Nr. 55. Betrifft die diesjährigen Remonte-Märkte.

A. I. IIIb 2878. Oppeln, den 8. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da der Preis des Chinins seit einem Jahre ſich wieder vermindert hat, ſo iſt derſelbe von dem hohen Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelſt Reſcripts vom 31sten v. M.

auf Neun Pfennige pro Gran und auf Zwölf Silbergroſchen pro Scrupel, feſtgeſetzt worden, wovon die Herren Kreis-Phyſiker und Apotheker unſers Departements, letztere zu ihrer Nachachtung in Kenntniß geſetzt werden.

Nr. 56. Betrifft die Herabſetzung des Preiſes für Chinin.

A. I. IXc 2108. Oppeln, den 9. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Unterricht im hieſigen Königlichen Hebammen-Inſtitut beginnt mit dem 1sten September d. J., und wird auch diesmal in pohlniſcher Sprache ertheilt. Die betreffenden Herren Landräthe und Kreis-Phyſiker werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß geſetzt, für diejenigen Gemeinden, wo es an zweckmäßiger Geburtshülfe noch fehlt, zu dieſem bevorſtehenden Lehrcurſus geeignete Perſonen in Vorſchlag zu bringen, und die diesfälligen Anträge mit den vorgeſchriebenen Atteſten und Verhandlungen ſpäteſtens bis Ende Juli d. J. bei der unterzeichneten Regierung einzureichen.

Nr. 57. Betrifft die Eröffnung des nächſten Lehrcurſus im Hebammen-Inſtitut von Oberſchleſien.

Spä-

Später eingehende oder nicht vorschriftsmäßig begründete Gesuche müssen zurückgewiesen werden.

A. I. IXc 2166. Oppeln, den 10. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Pommerswitz, Leobschützer Kreises, sind bei zwei Individuen von 17 und 18 Jahren die Menschenpocken ausgebrochen, und deshalb die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln angeordnet.

A. I. IXc 2139. Oppeln, den 11. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 58.
Den Urlaub der Justiz-Officianten und die dazu nöthigen Stempel betreffend.

Die durch das Amtsblatt pro 1825 S. 61 abgedruckte Verordnung, den Urlaub der Justiz-Officianten betreffend, vom 16ten December 1824, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und in Folge Rescripts des Chefs der Justiz vom 9ten November 1829 zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß zu Urlaubsgesuchen und resp. Ertheilungen, jederzeit die Stempeltarifpositionen:

„Gesuche und Ausfertigungen"

in Anwendung gebracht werden müssen.

Ratibor, den 30. April 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Jahrmarkts-Verlegung. Der auf den Mittwoch vor Pfingsten, als den 26sten Mai d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Creutzburg, ist auf den Antrag des Magistrats auf den Mittwoch nach Pfingsten, als den 2ten Juni d. J. verlegt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 15. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 20

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 20.

Oppeln, den 18ten Mai 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt vom 11ten d. M. pag. 127 und 128 steckbrieflich verfolgte Inculpat Bartek Widerra aus Bendowitz Groß-Strehlitzer Kreises, ist aufgegriffen und an das Gerichts-Amt der Herrschaft Lublinitz abgeliefert worden.

Steckbrief. Der aus Pleß gebürtige, zuletzt als Einlieger in Leppina Beuthener Kreises wohnhaft gewesene Mathias Podziwiensky, und der Tagelöhner Joseph Urban aus Ruda bei Zabrze Beuthener Kreises, welche wegen dringenden Verdachts eines Schweine-Diebstahls arretirt worden, und dem Gerichts-Amt Orzegow Beuthener Kreises Behufs der gerichtlichen Untersuchung überliefert werden sollten, sind auf dem Transport von Gleiwitz nach Beuthen entwichen.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter, Magisträte und Polizei-Behörden werden daher hiermit ergebenst ersucht, auf den Mathias Podziwiensky und Joseph Urban aufmerksam zu seyn, sie im Betretungsfalle zu arretiren und an den unterzeichneten Magistrat abliefern uz lassen.

Gleiwitz, den 7. Mai 1830.

Der Magistrat.

Signalement des rc. Podziwiensky. Derselbe ist aus Pleß gebürtig, hat sich gewöhnlich in Leppina Beuthener Kreises aufgehalten, ist katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, eine halbfreie Stirn, braune Augenbraunen und Augen, kurze Nase, aufgeworfene Lippen, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, ist von gesunder Gesichtsfarbe, kleiner Gestalt, spricht pohlnisch und ist etwas pockennarbig.

Bekleidet war derselbe mit einer runden Tuchmütze mit Schild, einem dunkelblautuchnen Oberrock mit dergleichen Knöpfen, einer alten bunten Kattun-Weste, einem Paar langen grauleinenen und darunter einem Paar grautuchnen Hosen, einem roth- und weißgeblümten Halstuche und einem Paar Stiefeln.

Signalement des ꝛc. Urban. Derselbe ist aus Ruda Beuthener Kreises gebürtig, katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, eine freie Stirn, dunkle Augen, braune Augenbraunen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, wenig und blonden Bart, gute Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, ist von gesunder Gesichtsfarbe, mittlerer Gestalt und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer dunkelblautuchnen Mütze mit Schild, einer dunkelblautuchnen Jacke beinahe ohne Knöpfe, einer schwarzzeugnen Weste, einem Paar langen grauleinenen Beinkleidern, und einem Paar Stiefeln.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Ratiborer Kreise belegenen, landschaftlich auf 80755 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. taxirten Rittergüter Slawikau, Antheil Grzegorzowitz, Oberwald oder Lassocki, Summin und Gureck öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden sollen, und der letzte und peremtorische Biethungs-Termin auf den 28sten August 1830 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath von Gilgenheimb im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 28. August 1829.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Frischfeuer-Anlage. Das Dominium zu Bujakow beabsichtigt, an dessen Brettschneidemühle auf der Czwirczine bei Bujakow, zwei Frischfeuer unter einem Dache zu etabliren.

Dem § 7 des Edicts vom 20sten October 1810 gemäß, wird dieß hiermit bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche durch diese Anlage die Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 25sten Juni a. c. bei mir anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt, und auf die Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung angetragen werden wird.

Beuthen, den 23. April 1830.

Der Königliche Landrath.

Be-

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Haus-Verkauf in Trebnitz. Höherer Anordnung zu Folge soll
1) das dem Königlichen Fiscus gehörige, auf dem Kirchplatze zu Trebnitz gelegene, massive zweistöckige Haus, worin sich jetzt das Landräthliche Bureau und die Wohnung des Forst-Inspectors befindet,
2) das dazu gehörende Stall- und Remise-Gebäude nebst dem Hofraum zwischen dem ad 1 gedachten Hause und der Stallung und Remise nebst der Hofbewährung,
3) die daranstoßenden Schwarz- und Hühnerställe, so wie
4) der dahinter liegende Obstgarten von 141 □R. Flächen-Inhalt,

zum Verkauf gestellt werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 9ten Juni (nicht 6ten Juni) d. J. Vormittags um 9 Uhr in Trebnitz selbst, vor dem Königlichen Geheimen Regierungs-Rath Herrn von Kraker, im Local des dortigen Steuer- und Rent-Amtes angesetzt. Diejenigen, welche auf den Kauf dieser Gebäude einzugehen gedenken, werden eingeladen, sich in dem Termine einzufinden, vorher aber sich wegen ihrer Zahlungsfähigkeit gegen den Commissarius auszuweisen. Die Bedingungen so wie die Taxen, können in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Königlichen Rent-Amte zu Trebnitz zu jeder schicklichen Tageszeit eingesehen werden.

Breslau, den 16. April 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Ziegel-Ankauf. Es wird nunmehr beabsichtiget, den Bedarf an Mauerziegeln zu dem Bau einer Kaserne nebst Stallung für das Königliche 1ste Cürassier-Regiment zu Breslau, aus freier Hand anzukaufen. Die Ablieferung der Ziegeln muß franco auf dem vor dem Schweidnitzer Thore hierselbst belegenen Bauplatze erfolgen, und sind die Bedingungen über die vorgeschriebene Art der Abnahme und die erforderlichen Qualitäts-Eigenschaften der Ziegeln zu jeder schicklichen Tageszeit in unserer Registratur einzusehen.

Diejenigen Herrn Ziegelei-Besitzer, welche sich diesen Bedingungen unterwerfen, haben sich zuvörderst über den Preis der Ziegeln mit der unterzeichneten Intendantur zu einigen, und können sodann nach vorheriger Rücksprache mit dem Königlichen Garnison-Bau-Director Herrn Hauptmann Schuberth hierselbst, mit der Ablieferung von Mauerziegeln beginnen.

Die Zahlung soll, je nachdem es gewünscht wird, nach jeder Ablieferung, oder wöchentlich von der Königlichen Garnison-Verwaltung hierselbst geleistet werden.

Breslau, den 26. April 1830.

Königliche Intendantur 6ten Armee-Corps.

Auctions-Anzeige. Aus dem Nachlasse des hierselbst verstorbenen Buchhalters Thiele, sollen

den 2ten Juni c. und die nächstfolgenden Tage in loco Schimischow verschiedene Haus- und Wirthschafts-Geräthschaften, Meubels, die Wagenfahrt, Gewehr- Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und Silber, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbiethend verkauft werden, wozu das kauflustige Publicum hierdurch eingeladen wird.

Schimischow, den 4. Mai 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schimischow.

Guths-Verpachtung. Auf Anordnung der Hochlöblichen Fürstenthums-Landschaft von Oberschlesien, soll das landschaftlich sequestrirte, im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegene Ritterguth Koslow 3ten Antheils, in Zeitpacht ausgethan werden. Zur Abgabe der Pachtgebothe wird hiermit auf den 27sten Mai c. in dem dortigen Beamten-Wohnhause Vormittags um 10 Uhr ein Termin anberaumt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können sowohl bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft zu Ratibor, als auch bei dem Sequestor Ertel I. zu Koslow eingesehen werden, der zugleich angewiesen ist, Pachtlustigen bei Besichtigung des Guthes zu assistiren, und ihnen Alles dazu gehörige der Wahrheit gemäß anzuzeigen.

Rudzinietz, den 30. April 1830.

Der Curator Bonorum.
von Gröling.

Guths-Verkauf oder Verpachtung. Nach dem Beschlusse der hochlöblichen Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft soll das derselben eigenthümlich zugehörige Ritterguth Rakau im Leobschützer Kreise, zum öffentlichen Verkauf eventualiter zur Verpachtung auf 6 bis 9 Jahre gestellt werden, und ist terminus hierzu auf den 12ten Juni d. J. auf dem Schlosse zu Rakau anberaumt worden. Kauf- oder Pachtlustige werden demnach hiermit eingeladen, an diesem Tage zu erscheinen und ihre Gebothe abzugeben, den Zuschlag aber von der Oberschlesischen Landschaft bis term. Johanni c. zu erwarten.

Die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen liegen sowohl in der Oberschlesischen Landschafts-Registratur zu Ratibor, als bei dem Wirthschafts-Administrator Wenzel zu Rakau zur Ansicht bereit, und ist der letztere namentlich angewiesen, den Kauf- und Pachtlustigen bei Besichtigung des Guthes in loco die nöthige Auskunft über die Verhältnisse des Guthes zu geben.

Löwitz, den 10. Mai 1830.

Der Curator Bonorum des Rittergnthes Rakau.
Graf Sedlnitzky.

Guths-Verpachtung. Ich beabsichtige mein Guth, die rittermäßige Scholtisey Ritterswalde, von Johanni d. J. ab, auf neun hinter einander folgende Jahre zu ver-

verpachten. Es ist zu diesem Behufe ein Termin auf den 11ten Juni c. Nachmittags um 2 Uhr vor dem Königlichen Justiz-Commissarius und Notarius publicus Herrn Cirves, in seiner Canzlei in Neisse anberaumt worden; die Pachtbedingungen sind vom 20sten Mai an daselbst einzusehen.

Schlüßlich wird mitgetheilt, daß das Gut zusammen über 300 Scheffel Ackerland enthält.

Ritterswalde bei Neisse, den 7. Mai 1830.

Ernst Hanel, Guthsbesitzer.

Güther-Verpachtung. Ich bin gesonnen, meine im Neisser und Grottkauer Kreise völlig arrondirt gelegenen, unbepfandbrieften und unverschuldeten Familiengüter Bechau, Schlaupitz, Clodebach, Rottwitz und Groß-Carlowitz, nebst sämmtlichem Zubehör zu verpachten. Es ist in Folge dessen Behufs der aufzunehmenden Erklärungen Pachtlustiger ein einziger Termin auf den 11ten Juni c. früh um 9 Uhr vor dem Herrn Justiz-Commissarius Scholz zu Neisse (wohnhaft auf der Breslauer Straße bei dem Weinschänken Kinne) anberaumt, und fordere ich Diejenigen, welche cautionsfähig sind und in das Pachtverhältniß eintreten wollen, hiermit auf, an dem genannten Tage zu erscheinen und die erforderliche Erklärung abzugeben. Die bereits festgestellten Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit in der Canzlei des Herrn Justiz-Commissarius Scholz einzusehen, und haben sich die Pachtlustigen wegen etwaiger Besichtigung der Güter zuvörderst jeden Falls bei demselben zu melden und demnächst ihre Ueberweisung an das Wirthschafts-Amt zu gewärtigen.

Bechau, den 2. Mai 1830.

Moritz August von Montbach.

Brauerei-Verpachtung. Das hiesige städtische Brau-Urbar, wozu der Ausschank im hiesigen Rathskeller und sieben zwangspflichtige Land-Krüge gehören, wird zu Michaeli d. J. pachtlos, und soll nach dem genehmigten Beschlusse der Stadtverordneten anderweitig in Pacht ausgethan werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 25sten Mai d. J. auf hiesigem Rathhause anberaumt worden, wozu cautionsfähige Pachtlustige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß ihnen die Bedingungen im Termine werden vorgelegt werden.

Pitschen, den 8. Mai 1830.

Der Magistrat.

Verkauf oder Vererbpachtungen. Nach dem genehmigten Beschlusse der Stadtverordneten, sollen drei bisher unbenutzt gebliebene Grundstücke, und zwar:

1) ein zu Ackerland geeignetes Stück Hutung, in der Nähe der hiesigen Windmühle, von circa $3\frac{1}{2}$ Morgen Flächen-Inhalt;
2) ein in hiesiger deutscher Vorstadt belegener, etwa $\frac{3}{4}$ Morgen großer Platz, und

3) ein

5) ein im Kämmerei-Dorfe Jaschkowitz belegener, etwa einen Morgen großer Platz, beide letztere zu Gärten geeignet,

in Termino den 11ten Juni c.

verkauft oder vererbpachtet werden, und werden hierzu Kauf- oder Pachtlustige vorgeladen, mit dem Bemerken, daß ihnen die Bedingungen im Termine auf hiesigem Rathhause werden vorgelegt werden.

Pitschen, den 10. Mai 1830.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Nachdem höhern Orts die Errichtung eines Anfrage- und Adreß-Bureau's hierselbst bewilligt worden ist, und dieses Institut am 17ten d. M. in Wirksamkeit getreten, so empfiehlt sich dasselbe mit dem ergebensten Bemerken, daß der Geschäftsplan unentgeldlich zu haben ist.

Aufträge werden unter der Aufschrift: „Anfrage- und Adreß-Bureau zu Neisse" franco erbeten.

Neisse, im Mai 1830.

Metzker,
Königlicher Auctions-Commissarius.

Wegen körperlicher Kränklichkeit wünschte ich mein Guth Klutczow im Creutzburgschen Kreise belegen, zu verkaufen. Kauflustige wollen sich daher gefälligst direct an mich wenden, und zwar ohne Agenten.

Klutczow bei Pitschen, den 8. Mai 1830.

Capitain von Thierbach.

Bei dem Dominio Pohlnisch-Tschammendorff Strehlener Kreises, — 2½ Meile von Neisse, — ist die Brau- und Brennerei nebst Kretscham-Gerechtigkeit, entweder sogleich oder zu Johanni d. J. zu verpachten. Der seit 14 Jahren dort gewesene Pächter hat stets 4 Kühe ausgehalten, da ihm Gräserei ꝛc. angewiesen worden ist. Auch bedarf es keiner Caution, indem nur eine vierteljährige Pacht vorausbezahlt wird.

Bei dem Dominio Golassowitz Plesser Kreises, ist die Brandwein-Brennerei sammt allem Zubehör, mit bedeutendem Ausschank und Natural-Zugaben, von Johanni an, auf drei, auch mehrere Jahre, gegen Caution oder halbjährige Anticipation zu verpachten.

Leinsaamen-Offerte. Aechten 1829er Windauer, Pernauer und Rigaer Leinsaamen bester Qualität, empfiehlt zu billigen Preisen

Oppeln, den 12. Mai 1830.

Eduard Thamme.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXI.

Oppeln, den 25sten Mai 1830.

Bekanntmachungen der Königlichen Hochverordneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 59. Die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17ten Januar 1820 aufgeführten 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend.

Das Edict über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nro. 3), bestimmt unter Nro. 4,

> daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle,

und macht zugleich den Vorbehalt,

> daß mehr als jene Summe abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577) genügt, und in Bezug auf den letztern Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende, zu 5 pro Cent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe, zum 1sten September d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nun sämmtliche zu 5 pro Cent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen, und durch die vierjährige Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, am 1sten September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen,

da

da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab, aufhört, und die in demselben nicht abgehobenen Capitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Capitalien in andern Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1830 ab, zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Procent auf zwei Jahre, zusammen also von 2 pro Cent bewilligt und mit

3) den Staats-Schuldschein-Zinsen für die Monate September, October, November und December d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab, bis spätestens zum 1sten August d. J. unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu melden, und die unter Nro. 1, 2 und 3 benannten Effecten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1sten September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1sten August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, werden diejenigen Besitzer der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe, welche sich zur Annahme von Staatsschuld-Scheinen unter den dargebotenen Begünstigungen entschließen, hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse angewiesen ist, dergleichen Domainen-Pfandbriefe nebst speciellem Verzeichniß derselben anzunehmen, und solche Behufs der Einziehung der dafür nach der Bekanntmachung zu gewährenden Capital- und Zins-Valuten, an die Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Casse kostenfrei zu befördern.

K. V. I/IX ad Nro. 545. Oppeln, den 20. Mai 1830.

Königliche Regierung.

Die

Nr. 60. Die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17ten Januar 1820 aufgeführten alten Kurmärkischen landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen betreffend.

Die im Edicte über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nro. 3), unter Nro. 4 c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute, ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staats-Schulden, vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577), erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche, in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgeloosete, zu resp. 6, 5½, 5 und 4½ pro Cent verzinsliche Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen und Städte-Cassen-Schulden, zum 2ten Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogene Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen, welche mehr als 4 pro Cent Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Capital-Valuta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31sten December 1830 oder am 2ten Januar 1831, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation bei der Erhebung der Capital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegentreten könnten, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notificatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen ihre Capitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung statt finden können:

a. daß davon vom 1sten Januar 1830 ab, nur 4 pro Cent Zinsen gezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b. diese 4 Procent-Zinsen von denjenigen Capitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or ausgezahlt werden, sondern es soll auch

c. allen

c. allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Capital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1sten Januar 1831 ab, zu vier pro Cent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1sten October d. J. bei uns einzureichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen, auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Vergünstigung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1sten October d. J. schriftlich bei uns zu melden und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c bezeichneten Weise beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Capitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577), verbleibt.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Nr. 61. Die Rückzahlung der Sächsischen mit dem Herzogthum Sachsen übernommenen Central-Steuer-Schulden betreffend.

Die auf den Credit der Sächsischen Peräquations- und Central-Steuer-Anstalten contrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention vom 23sten Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im § 33 derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31sten Juli 1818, vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgeloosét worden.

Da

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuld-Capitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelis-Termine d. J. baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgeloosete Central-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

gegen Zurückgabe derselben mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leisten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelis-Termine d. J. bei dem Handlungshause Frege & Comp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des coursmäßigen Agios, in Preußischem Courant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Capitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Capitalien in Staats-Schuldscheine umzutauschen, so kann dies in folgender Art geschehen:

1) Es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominal-Betrag der Central-Steuer-Obligationen, Preußische Staatsschuld-Scheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1831 ab, eingehändigt;
2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in Preußischem Courant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelis-Termine 1830 baar vergütigt, und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuld-Scheinen für die drei Monate October, November und December d. J., mit Einem pro Cent ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab, spätestens bis zum 1sten August d. J. bei der Königlichen Communal- und Instituten-Casse zu Merseburg, unter Beilegung eines speciellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Central-Steuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nro. 1, 2 und 3 genannten Effecten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leisten, zu melden.

Nach dem 1sten August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt, sondern die baare Zahlung wird am 1ten October d. J. in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidii.

Nr. 62. Betrifft die Verpflegungsgelder für unvermögende Gemüthskranke.

Da nach dem Beschlusse der Provinzialstände auf dem jetzt beendigten Schlesischen Provinzial-Landtage die Verpflegungsgelder, welche von Dominien und Gemeinden für unvermögende, in den Irren-Anstalten zu Brieg und Plagwitz aufbewahrte Gemüthskranke gezahlt worden sind, vorläufig nur, insoweit solche pro 1829 entrichtet worden, liquidirt und ausgeschrieben, demnächst aber vergütigt werden sollen, so werden die betreffenden Dominien und Gemeinden hiermit aufgefordert, die diesfalsigen Liquidationen bei den Verwaltungs-Commissionen der Irren-Anstalten von Brieg und Plagwitz durch die Königlich Landräthlichen Aemter einreichen zu lassen. Für die städtischen Gemüthskranken haben die Magisträte die Liquidationen eben dahin gelangen zu lassen. In dem Begleitungsschreiben ist auf das ergangene Blödsinnigkeits-Erkenntniß und das gerichtsamtliche Armuths-Attest, wenn beides früher eingereicht worden, Bezug zu nehmen, indem nach dem Beschluß der Stände die Vergütigung nur hinsichtlich solcher Gemüthskranken eintreten soll, welche bereits bis zum letzten December 1828 durch gerichtliches Erkenntniß für blödsinnig erkannt, und deren eigenes Unvermögen, so wie die Armuth der zu ihrer Unterhaltung etwa gesetzlich verpflichteter Verwandten, gerichtlich bescheinigt worden ist. Den Liquidationen müssen endlich die Quittungen über die richtig bezahlten Verpflegungsgelder beigefügt werden.

Breslau, den 24. April 1830.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merkel.

Be-

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

In dem Dorfe Schönbrunn Leobschützer Kreises, ist ein früher nicht geimpftes sechszehnjähriges Mädchen, und zu Lentsch im Neisser Kreise, eine ebenfalls früher nicht geimpfte vierundzwanzigjährige Dienstmagd von den Menschenpocken befallen worden.

A. I. IX$_c$ 2194. Oppeln, den 13. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 63. Die Aufnahme des Thatbestandes betreffend.

Es ist vielfach wahrgenommen worden, daß in den, an das ständische Inquisitoriat zu Cosel abzugebenden Untersuchungen, der Thatbestand in der Regel entweder sehr oberflächlich und mangelhaft aufgenommen, oder den Requisitionen um Vervollständigung oder Feststellung desselben, nicht die schleunige Folge geleistet wird, welche der § 354 der Kr. O. vorschreibt. Es ergeht daher an sämmtliche Untergerichte hierdurch abermals die Anweisung, der Aufnahme des Thatbestands, welche so oft die Grundlage der ganzen Untersuchung bildet, die möglichste Sorgfalt und Gründlichkeit zu widmen, und allen in dieser Beziehung, so wie überhaupt in Kriminal-Sachen an sie ergehenden Requisitionen schleunigst Genüge zu leisten, weil wir von jetzt jeden erheblichen Verstoß oder Zögerung mit Ordnungsstrafen belegen werden.

Ratibor, den 11. Mai 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Kriminal-Senat.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Nr. 64. Den Zollvertrag mit Baiern und Würtemberg betreffend.

Nach der Baierisch-Würtembergischen Zollordnung können Gegenstände, welche vom Auslande in Baiern und Würtemberg eingehen, ihre schließliche Abfertigung auch bei einem Zollamte erhalten. Dasselbe ist daher auch Hinsichts der, aus den Preußisch-Hessischen Vereinsstaaten herrührenden, mit Ursprungs-Certificaten versehenen rohen

Er-

Erzeugnisse und Fabrikate zulässig, und nicht erforderlich, daß dergleichen Gegenstände beim vertragsmäßigen Eingangsamte sofort die vertragsmäßigen Eingangsabgaben erlegen, vielmehr können dieselben nach Wahl auch unverabgabt an ein Baierisches oder Würtembergisches Hallamt, mittelst Zollpasses durch Entrichtung der vertragsmäßigen Abgaben daselbst oder zur weiteren Verfügung, nach den Vorschriften der Zollordnung überwiesen werden.

Zur Erlangung der Abfertigung auf Hallämter, ist es aber erforderlich, daß die Waaren für jeden Baierischen oder Würtembergischen Hallort, auch mit getrennten Ursprungs-Certificaten begleitet, und diese Certificate nicht auf Empfänger an mehrern Hallorten gerichtet werden, damit die vertragsmäßigen Eingangsämter die vorschriftsmäßige Abfertigung für jedes Hallamt besonders bewirken können. Solche Ober-Zoll- und Hallämter befinden sich:

1) in Alt-Baiern, zu Würzburg, Langfurt, Miltenberg, Lahr, Deggendorf, Passau, Reichenhalt und Lindau;
2) in Rhein-Baiern, zu Frankenthal, Rheinschanze bei Manheim, Speier, Landau, Zweibrücken und Kaiserslautern;
3) in Würtemberg, zu Friedrichshafen, Regensburg, Tüttlingen, Calw und Mergentheim,

wohin also die, auf Ursprungs-Certificate über die in der, durch das Amtsblatt veröffentlichen Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8ten December v. J. bezeichneten, vertragsmäßigen Aemter, von welchen Aschaffenburg, Mellrichstadt, Königshafen, Kronach, Hof, St. Ingbert, Kirchheimboland und Heilbronn ebenfalls zugleich Hallämter sind, eingehenden Gegenstände zur weitern Abfertigung verwiesen werden können.

Ich mache das Publicum auf diese Bestimmungen hierdurch aufmerksam.

Breslau, den 4. Mai 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Nr. 65. Das Nebenzoll-Amt II. zu Jast betreffend.

Da grobe Eisenwaaren und grobe kurze Waaren zuweilen in größerer Menge von den Cracauschen Märkten über das Neben-Zollamt II zu Jast, Haupt-Zollamts-Bezirk Berun-Zabrzeg, einzugehen pflegen; so ist jenem Neben-Zollamte die Befugniß

niß beigelegt worden, grobe Eisen- und grobe kurze Waaren, bis zu dem Abgaben-Betrage von 25 Rthlr. in einem Transporte, abzufertigen.

Breslau, den 10. Mai 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Bekanntmachung des Königlichen Consistorii für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

1) dem Herrmann Victor Ottomar Elsner zu Oberau bei Lüben, 25 Jahr alt;
2) dem Hugo Alexander Eunomus Elsner zu Warmbrunn, 26 Jahr alt;
3) dem Carl Ehrenfried Hergesell zu Görlitz, 25 Jahr alt;
4) dem Friedrich Albert Leopold Bärthold zu Gosta bei Forste in der Niederlausitz, 25½ Jahr alt;
5) dem Gustav Friedrich Wolf zu Buchelsdorf bei Namslau, 25 Jahr alt;
6) dem Friedrich Wilhelm Binner zu Jackschönau, 25 Jahr alt;
7) dem Gustav Julius Friedrich Schultz zu Oels, 26½ Jahr alt;
8) dem Carl Wilhelm Hoffmann zu Creutzburg, 25½ Jahr alt;
9) dem Carl Gottlieb Bautz zu Mittelstradam bei Pohlnisch-Wartenberg, 28½ Jahr alt;
10) dem Eduard Zacharias zu Ober-Rosen bei Constadt, 30 Jahr alt;
11) dem Friedrich August Eduard Jacob zu Brieg, 25½ Jahr alt;
12) dem Carl Heinrich Eduard Härtel zu Breslau, 26 Jahr alt;
13) dem Franz Carl Eduard Hering zu Romberg, 26 Jahr alt;
14) dem Robert Wilhelm Gerhard zu Breslau, 25 Jahr alt;
15) dem Joseph Ernst Bergmann;

nach bestandener Prüfung das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. IV. 323. April c. Breslau, den 21. April 1830.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Es sind zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Tost-Gleiwitzer Kreises, für das nächstfolgende Triennium, und zwar:

zu Abgeordneten,

der Herr Graf von Königsdorff auf Pniow,
„ „ Rathmann Hubzik zu Peiskretscham,
„ „ Bürgermeister Kachel zu Tost,
„ „ „ Rölle zu Kieferstädtel;

zu Stellvertretern,

der Herr Graf von Strachwitz zu Ziemientzitz,
„ „ Bürgermeister Gallaschik zu Peiskretscham,
„ „ Kämmerer Sladzik zu Gleiwitz,
„ „ Zeugschmiede-Besitzer Heilmann zu Koslow v. S.
bestätiget worden.

In Bauerwitz ist der zeitherige unbesoldete Rathmann Philipp zum Bürgermeister daselbst, und der Bürger Ferdinand Sterz zum unbesoldeten Rathmann auf 6. Jahre gewählt und bestätigt worden.

Zum Kämmerer und Rathmann in Groß-Strehlitz, ist der zeitherige Privatschreiber Opolka gewählt und bestätigt.

Gestorben ist:
der Bürgermeister Müller zu Bauerwitz.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

1) die Rechts-Candidaten Titze, Hawranek und Dworatscheck zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Jüttner zum Referendarius.

Versetzt ist:
der Bote und Executor Plubrzinski zu Sohrau, in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadt-Gericht zu Rybnik.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 21
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 21.

Oppeln, den 25sten Mai 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Die nachgenannten beiden Landwehr-Sträflinge: Wehrmann und ehemalige Oeconom Joseph Weber alias Wewer, welcher wegen großen gemeinen Diebstahls und Entweichung aus dem Untersuchungs-Arrest, seit dem 19ten October v. J. auf 8 Monate, und der Wehrmann und Tagearbeiter Carl Gottlieb Scheck, welcher wegen wiederholten großen und resp. kleinen Diebstahls, so wie Betrugs, seit dem 28sten April d. J. auf 6 Monate in die hiesige Strafabtheilung eingestellt waren, sind heute Vormittags von der Arbeit auf dem Glacis, wo dieselben zum Ruthenschneiden bestimmt, entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf die genannten beiden, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrecher invigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero transportiren zu lassen.

Neisse, den 14. Mai 1830.

Königlich Preußische Commandantur.

Signalement des Joseph Weber alias Wewer. Derselbe ist aus Bauerwitz Leobschützer Kreises gebürtig, hielt sich sonst auch dort gewöhnlich auf, ist katholischer Religion, 28 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, niedrige und freie Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart und dergleichen Schnurbart, vollständige Zähne, spitziges Kinn, ist von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, schlanker Gestalt, und spricht deutsch und pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Mütze mit Schirm, einer blauen Tuchjacke mit dergleichen Knöpfen und Schulterklappen und Nr. 22 von rother Schnur, einem Paar hellblauen Tuchhosen, einem Paar Schuhe, einem Hemde und einer grautuchnen Unterziehjacke, welche derselbe einem andern Sträfling mitgenommen hat.

Signalement des Carl Gottlieb Schech. Derselbe ist aus Breslau gebürtig, evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, schmale und runde Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, grade und spitzige Nase, kleinen Mund, hellbraunen Bart, Backen- und Schnurbart, gute Zähne bis auf eine oberhalb befindliche Zahnlücke, rundes Kinn, ist von ovaler Gesichtsbildung und blasser Gesichtsfarbe, magerer Gestalt, und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Mütze mit Schirm, einem blau- und und weißgegitterten Halstuch, einer dunkelgrautuchnen kurzen Jacke, einer dergleichen Weste, einem Paar grauer Tuchhosen, einem Paar Schuhe und einem Hemde.

Bekanntmachungen der Behörden.

Frischfeuer-Anlage. Das Dominium zu Bujakow beabsichtigt, an dessen Brettschneidemühle auf der Czwirczine bei Bujakow, zwei Frischfeuer unter einem Dache zu etabliren.

Dem § 7 des Edicts vom 20sten October 1810 gemäß, wird dieß hiermit bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche durch diese Anlage die Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 23sten Juni a. c. bei mir anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt, und auf die Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung angetragen werden wird.

Beuthen, den 23. April 1830.

Der Königliche Landrath.

Subhastation. Das auf der Schloß-Gasse hieselbst gelegene, dem vormaligen Secretair Fraas gehörige Haus, nach dem Materialien-Werthe 2037 Rthlr. 23 Sgr., und nach dem Nutzungs-Ertrage auf 2630 Rthlr. gerichtlich taxirt, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Behufs dessen sind drei Licitations-Termine, und zwar

auf den 21sten Mai,
den 22sten Juli,
und peremtorisch auf den 22sten September d. J.

Vormittags anberaumt worden, wozu Zahlungsfähige und Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Cosel, den 3. März 1830.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastation. Auf den Antrag eines Realgläubigers soll im Wege der Execution das in der Feldmark von Lindewiese Neisser Kreises belegene, auf 597 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzte und im Hypothekenbuche mit Nr. 87 bezeichnete Ackerstück von 16 Morgen 165 □R., welches zum Theil zur Erbauung neuer Stellen sich vorzüglich eignet, in den 3 Terminen

den 10ten April c.,
den 8ten Mai c.,

in der Canzlei des unterzeichneten Richters, und in dem auf der rittermäßigen Scholtisei zu Lindewiese

den 7ten Juni c.

Vormittags um 11 Uhr angesetzten peremtorischen Termine, öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme zulassen.

Neisse, den 4. März 1830.

Das Gerichts-Amt Lindewiese.
Hoffrichter.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des Anton Halmschen, nach der an hiesiger Gerichtsstätte einzusehenden Taxe auf 1341 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigten Bauerguts sub Nro. 17 zu Reimen Neisser Kreises, im Wege der Execution auf den Antrag eines Realgläubigers, sind vor dem Herrn Justizrath Schuberth drei Biethungs-Termine auf den 26sten Juni 1830 Vormittags um 9 Uhr, den 26sten Juli 1830 Vormittags um 9 Uhr, und peremtorisch den 31sten August 1830 Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden.

Demzufolge werden besitz- und zahlungsfähige Erwerber hiermit vorgeladen, zur festgesetzten Zeit, besonders aber des peremtorischen Biethungs-Termins, im Partheien-Zimmer des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, und demnächst, falls keine gesetzlich zulässige Ausnahme Statt findet, den Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden zu gewärtigen.

Neisse, den 29. April 1830.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Anzeige. Zur Fortsetzung der Subhastation der sub Nro. 22 zu Starrwitz Grottkauer Kreises gelegenen Wassermühle, wozu eine Windmühle und 15 Scheffel Breslauer Maaß Acker gehören, welche auf

1035 Rthlr. 23 sgr. 4 pf.

gerichtlich abgeschätzt, und für welche in Termino den 19ten April d. J. 460 Rthlr. gebothen worden, ist ein anderweitiger Licitations-Termin auf

den 30sten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr

auf

auf dem Schlosse zu Starrwitz anberaumt worden, wozu Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach Abhaltung dieses Termins der Zuschlag erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Zugleich wird bemerkt, daß am Tage der Natural-Tradition ein gekündigter Capitals-Antheil per 360 Rthlr. erlegt werden muß.

Neisse, den 20. Mai 1830.

Das Gerichts-Amt Starrwitz.
Aulich.

Subhastation. Auf Instanz der Müller Florian Weisserschen Erben, soll die sub Nro. 21 zu Boitmannsdorf Grottkauer Kreises gelegene, gerichtlich auf 1542 Rthlr. 9 sgr. 2 pf. taxirte laudemialpflichtige Wassermühle, öffentlich an den Meist- oder Bestbiethenden verkauft werden, und es stehen die Biethungs-Termine auf den 30sten Juni c. den 28sten Juli c. (in der Wohnung des Justitiarii sub Nro. 393 hierselbst) und der letzte und entscheidende aber auf den 3ten September c. Nachmittags um 3 Uhr (auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Boitmannsdorf) an.

Brieg, den 29. April 1830.

Das Baron von Hund Boitmannsdorfer Gerichts-Amt.
Fritsch.

Subhastation. Die zur Verlassenschaft der verwittwet verstorbenen Forst-Cassen-Rendant Türk gehörende, zu Colonie Herzberg sub Nro. 21 belegene, aus 61 Morgen 2 []Ruthen Acker-, Wiese- und Hofraums-Fläche und mit dem Recht des freien Raff- und Lese-Holzes in den daran grenzenden Königlichen Forsten versehene Freistelle, zu welcher überdem ein massives Wohnhaus gehört, soll in dem auf den 23sten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr hierselbst anstehenden peremtorischen Licitations-Termine an Meistbiethende verkauft werden.

Namslau, den 8. Mai 1830.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Bei dem Buchhändler A. Gosohorsky zu Breslau, ist eine Schrift erschienen unter dem Titel:

Jahrbücher für die Preußische Cultur-Gesetzgebung, herausgegeben von Dr. Neigebauer, Königl. Ober-Landes-Gerichts-Rath rc.

Da dieselbe zum größeren Theil aus einer handschriftlich vorhanden gewesenen Sammlung des verstorbenen, um die Ausführung der agrarischen Gesetze in der Provinz sehr verdienten Justizrath Freiherrn von Glaubitz besteht, und der Herausgeber sich im Interesse der Hinterbliebenen desselben, der Bearbeitung und Vermehrung der Materialien unterzogen hat, auch der Inhalt dieser Schrift manches Neue und viel Belehrende und Wissenswerthe dar-

darbietet, so glauben wir uns verpflichtet, durch diese Andeutung die Aufmerksamkeit aller die an diesen Gegenständen Antheil nehmen, und insbesondere der Beamten der Königlichen General-Commission auf dieselbe lenken zu müssen.

Breslau, den 11. Mai 1830.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Subhastation. Die zu Liebenau im Münsterberger Kreise sub Nro. 43 gelegene, auf 703 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Gärtnerstelle, soll in Termino peremtorio den 30sten August a. c. subhastirt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ottmachau, den 23. April 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Die zu Lobedau Grottkauer Kreises sub Nro. 69 gelegene, auf 60 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Häuslerstelle, soll in Termino den 21sten August c. subhastirt werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Ottmachau, den 6. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Aufforderung. Der Land- und Stadt-Gerichts-Executor Hornek, welcher sich den 29sten April c. von hier ohne Urlaub entfernt, wird hiermit aufgefordert, auf seinen Posten sofort zurückzukehren, widrigenfalls derselbe anderweitig besetzt werden wird.

Gleiwitz, den 15. Mai 1830.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Aufgehobene Subhastation. Die Subhastation der Franz Schneiderschen Possession zu Poschilleck, wird hiermit aufgehoben.

Krappitz, den 21. Mai 1830.

Gerichts-Amt des Majorats Krappitz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Guths-Verpachtung. Auf Anordnung der Hochlöblichen Fürstenthums-Landschaft von Oberschlesien, soll das Landschaftlich sequestrirte, im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegene Ritterguth Koslow 3ten Antheils, in Zeitpacht ausgethan werden. Zur Abgabe der Pachtgebothe wird hiermit auf den 27sten Mai c. in dem dortigen Beamten-Wohnhause Vormittags um 10 Uhr ein Termin anberaumt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können sowohl bei der Oberschle-

sischen

sischen Fürstenthums-Landschaft zu Ratibor, als auch bei dem Sequestor Ertel I. zu Koslow eingesehen werden, der zugleich angewiesen ist, Pachtlustigen bei Besichtigung des Guthes zu assistiren, und Alles dazu gehörige der Wahrheit gemäß anzuzeigen.

Rudziniez, den 30. April 1830.

Der Curator Bonorum.
von Gröling.

Guths-Verkauf oder Verpachtung. Nach dem Beschlusse der hochlöblichen Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft soll das derselben eigenthümlich zugehörige Ritterguth Rakau im Leobschützer Kreise, zum öffentlichen Verkauf eventualiter zur Verpachtung auf 6 bis 9 Jahre gestellt werden, und ist terminus hierzu auf den 12ten Juni d. J. auf dem Schlosse zu Rakau anberaumt worden. Kauf- oder Pachtlustige werden demnach hiermit eingeladen, an diesem Tage zu erscheinen und ihre Gebothe abzugeben, den Zuschlag aber von der Oberschlesischen Landschaft bis term. Johanni c. zu erwarten.

Die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen liegen sowohl in der Oberschlesischen Landschafts-Registratur zu Ratibor, als bei dem Wirthschafts-Administrator Wenzel zu Rakau zur Ansicht bereit, und ist der letztere namentlich angewiesen, den Kauf- und Pachtlustigen bei Besichtigung des Guthes in loco die nöthige Auskunft über die Verhältnisse des Guthes zu geben.

Löwitz, den 10. Mai 1830.

Der Curator Bonorum des Ritterguthes Rakau.
Graf Sedlnitzky.

Auctions-Anzeige. Aus dem Nachlasse des hierselbst verstorbenen Buchhalters Thiele, sollen

den 2ten Juni c. und die nächstfolgenden Tage

in loco Schimischow verschiedene Haus- und Wirthschafts-Geräthschaften, Meubels, die Wagenfahrt, Gewehre, Kleidungsstücke, Wäsche, Betten und Silber, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbiethend verkauft werden, wozu das kauflustige Publicum hierdurch eingeladen wird.

Schimischow, den 4. Mai 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Schimischow.

Guts-Verkauf oder Verpachtung. Das im Toster Kreise belegene Rittergut Blaczeowitz, soll Familien-Verhältnisse halber im Wege der öffentlichen freiwilligen Licitation verkauft oder verpachtet werden, und da wir hierzu auf den Antrag der Besitzer einen Termin auf

den 16ten Juni d. J.

in loco Blaczeowitz anberaumt haben; so wird hiervon das dafür sich interessirende Publicum

cum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Kaufs- und Pacht-Bedingungen zu jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Schloß Tost, den 5. April 1830.

Das Gericht des Gutes Blaczcowitz Toster Kreises.
Paschke.

Mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, sollen die Arbeitskräfte der im hiesigen Zuchthause befindlichen Sträflinge zum Betriebe eines Fabrikgeschäfts verdungen werden.

Die näheren Bedingungen sind von der, dem Entrepreneur freistehenden Wahl des Fabrikgeschäfts abhängig, und bemerken wir vorläufig nur, daß Seitens der hiesigen Anstalt dem Entrepreneur gewährt werden:

A. die Arbeitskräfte von ohngefähr 320 Sträflingen, einschließlich 50 weiblicher Gefangenen, ohne Arbeitsgeräthe in folgenden täglichen Arbeitszeiten:
 1) bei den männlichen Sträflingen:
  a. während der Monate April bis incl. September 12¾ Stunden;
  b. während der Monate Januar, Februar, März, October, November und December 11¾ Stunden;
 2) Bei den weiblichen Sträflingen:
  wie ad a — 10¾ Stunden,
  wie ad b — 8¼ Stunde;
B. an Arbeitsgelaß 4 große Säle und 2 Stuben, und außerdem einiger Bodenraum;
C. die Beheitzung und Beleuchtung dieser Arbeitsgelasse;
D. die nöthige Beaufsichtigung der Züchtlinge während der Arbeit;

so wie, daß wir äußerst billige Bedingungen zu stellen im Stande sind, und daß die Wahl unter mehreren sich meldenden Entrepreneurs der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz vorbehalten bleibt.

Fabrikunternehmer, die hierauf zu rücksichtigen geneigt sind, fordern wir auf, sich in portofreien, bis zum 1sten Juli c. a. an uns einzusendenden Submissionen
 a. über die Art des zu errichtenden Fabrikgeschäfts, und
 b. über die zu gewährenden Tagelohn-Sätze für jeden männlichen und weiblichen Arbeiter, mit Andeutung der gewünschten Contracts-Bedingungen zu äußern.

Jauer, den 26. April 1830.

Königliches Zuchthaus-Directorium.

Guths-Verpachtung. Ich beabsichtige mein Gut, die rittermäßige Scholtisey Ritterswalde, von Johanni d. J. ab, auf neun hinter einander folgende Jahre zu verpachten. Es ist zu diesem Behufe ein Termin auf den 11ten Juni c. Nachmittags um 2 Uhr vor dem Königlichen Justiz-Commissarius und notarius publicus Herrn Cir-

ves, in seiner Canzlei in Neisse anberaumt worden, die Pachtbedingungen sind vom 20sten Mai an daselbst einzusehen.

Schlüßlich wird mitgetheilt, daß das Gut zusammen über 300 Scheffel Ackerland enthält.

Ritterswalde bei Neisse, den 7. Mai 1830.

Ernst Hanel, Guthsbesitzer.

Ich bin Willens mein massives, zwei Etagen hohes, mit einer Kupferschmidt-Werkstatt versehene und auf 1307 Rthlr. taxirtes Haus in hiesiger Stadt nächst dem sogenannten Wasserthore, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige werden eingeladen mit mir in Unterhandlung zu treten.

Ober-Glogau, den 14. Mai 1830.

Joseph Wagner, Kupferschmidt.

Die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit in Dometzko, ist unter soliden Bedingungen sogleich zu verpachten.

Da wegen langwieriger Krankheit der hiesige Schaafmeister seinen Dienst aufgeben muß, so kann an ein anderes zuverläßiges und cautionsfähiges Subject dieser Posten anderweitig überlassen werden, in Dometzko bei Oppeln.

Anzeige. Unterzeichneter empfiehlt sich ganz ergebenst mit allen modernen Friseur-Haararbeiten, als: ganzen Haar-Touren, Haar-Platten-Touren, allen Arten Damen-Touren, Haar-Locken, Seiden-Locken, und dergleichen Waaren; verspricht reelle Bedienung und bittet um gütige Aufträge.

Oppeln, den 12. Mai 1830.

Friseur Hepner.

Doppelte Magdeburger Zündhölzchen à 1000 2½ Sgr., 10,000 20 Sgr., 100,000 6⅓ Rthlr., empfiehlt zur gütigen Abnahme

Eduard Thamme.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXII.

Oppeln, den 1sten Juni 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 8 enthält:

(Nro. 1241.) Staats-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen Preußischen Provinzen. Vom 6ten März 1830.

(Nro. 1242.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28sten März 1830, betreffend die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch bestehenden Vorschrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge.

(Nro. 1243.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten April 1830, über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Münz-Verbrechen.

(Nro. 1244). Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten April 1830, den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutherische Confession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbenen Rechte evangelischer Gemeinden, kirchlichen oder Schul-Stellen betreffend.

Bekanntmachung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen.

Nr. 66. Ueber die Abgaben-Verhältnisse der Handelsreisenden aus den Königreichen Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen.

Nach dem Artikel 5 des unterm 27sten Mai 1829 zwischen dem Königreich Preußen und Großherzogthum Hessen und den Königreichen Baiern und Würtemberg abgeschlossenen Handels-Vertrags, sollen diejenigen Handelsreisenden, welche nicht Waaren sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissiments bei Gewerbetreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Zur Vollziehung dieser Vertrags-Bestimmungen ist Nachstehendes festgesetzt worden:

§ 1.

Fabrikanten und Händler oder die Handlungsreisenden derselben, welche auf Abgaben-Befreiung in dem andern Vereinsgebiete Anspruch machen, müssen sich

a. mit einem Reisepasse, und

b. mit einem, von der Districts-Verwaltungs-Behörde ihres Wohnorts ausgestellten Gewerbszeugnisse,

legitimiren.

§ 2.

Der Reisepaß wird nach den, in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigt, und es muß in demselben auf das im § 1 bemerkte Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 3.

Das Gewerbs-Zeugniß (§ 1 b), welches in den Königreichen Baiern und Würtemberg nach dem unten abgedruckten Formular A, in dem Königreiche Preußen nach dem Formular B, und in dem Großherzogthum Hessen nach dem Formular C ausgefertigt wird, muß die Bescheinigung enthalten, daß der Inhaber befugt sey, im ganzen Umfange des eigenen Landes auf Waaren, von welchen er nur Muster bei sich führe, Bestellungen zu suchen.

§ 4.

Mit diesen Urkunden §§ 2 und 3 legitimiren sich die Handelsreisenden aus dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Hessen im Gebiete des Baierisch-Würtembergischen Zoll-Vereins bei dem ersten Ober-Zoll-Amt, welches sie betreten.

Von

Von demselben wird die geschehene Anmeldung auf dem Gewerbs-Zeugniß (§ 3) bemerkt. Durch diese Beurkundung erlangt der Reisende, auf die in dem Gewerbs-Zeugniß bemerkte Dauer, die abgabenfreie Ausübung seiner Geschäfte.

Im Königreich Preußen und dem Großherzogthum Hessen haben sich die Reisenden mit den Urkunden §§ 2 und 3 an die geeignete Provinzial-Regierung zu wenden, von welcher ihnen sodann die Ermächtigung zur abgabenfreien Ausübung ihrer Geschäfte auf die, in dem Gewerbs-Zeugniß § 3. bemerkte Dauer, frei von jeder Entrichtung ausgestellt wird.

Berlin, den 30. December 1829.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
von Schuckmann.	von Motz.

A.

Gewerbs-Zeugniß.

Personal-Beschreibung des Reisenden wie im Reisepasse.

Der

der als solcher der Gewerbesteuer unterliegt, hat vor dem unterzeichneten Königlichen erklärt, daß er eine Handelsreise in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen zu machen entschlossen sey, (oder: daß er den in seinen Diensten stehenden Handlungs-Commis N. aus in gebürtig, in das Großherzogthum Hessen und in die westlichen Provinzen des Königreichs Preußen abschicken wolle,) um daselbst Bestellungen für sein Fabrikat zu suchen.

(Derselbe versichert an Eidesstatt, daß gedachter N. nur für sein eigenes hiesiges Etablissement Geschäfte zu suchen befugt sey.

(Unterschrift des Eigenthümers.)
(Unterschrift des Reisenden.)

Dieses Gewerbs-Zeugniß ist auf Monate gültig.

Die Richtigkeit der hierin enthaltenen Angaben und Unter-

schriften

schriften wird von der unterzeichneten Stelle unter Beifügung ihres amtlichen Siegels bestätigt.

den 18

(Firma der Behörde.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

B.

Königreich Preußen.
(Wappenschild.)

Nro.
des Gewerbescheins.

Dem .... wohnhaft zu .... im Kreise, wird durch das gegenwärtige Zeugniß gegen Entrichtung einer Summe von zwölf Thalern die Befugniß ertheilt, ...

während des Jahres .... und nicht länger in den gesammten Königlich Preußischen Landen umherzureisen, um Waaren-Bestellungen für .... wohnhaft in .... Regierungs-Bezirk .... aufzusuchen und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen.

Derselbe darf jedoch nur Proben mit sich umherführen, und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungs-Ort befördern lassen.

Die dem Inhaber dieses Zeugnisses durch dasselbe ertheilte Befugniß ist rein persönlich, und muß er daher dasselbe stets in Urschrift zu seiner Legitimation bei sich führen.

.... den .... 18..

Königlich Preußische Regierung.

Personal-
Beschreibung
des Inhabers.

Alter Jahre
Größe
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe

Besondere Kennzeichen.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.

Beglaubigt durch den

(Steuerempfänger.)
(Einnehmer.) (Rendant.)
den 18

C.

C.

Herzogthum Hessen.

(Wappenschild.)

Personal-
Beschreibung
des Inhabers.

Alter Jahr
Größe Schuh Zoll
(Großherzoglich Hess. Maaß.)
Haare
Stirn
Augenbraunen
Augen
Nase
Mund
Bart
Kinn
Angesicht
Gesichtsfarbe
Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

Dem .... wohnhaft zu .... im Großherzoglich Hessischen Landraths-Bezirk (Canton) .... Provinz .... wird auf den Grund des beigebrachten Auszugs aus der Gewerbesteuer-Liste für das Jahr.... hierdurch bezeugt, daß er als Inhaber des Gewerbepatents als ....(als Special-Beauftragter des zu .... ansässigen.........., welcher das Gewerbepatent als...... besitzt und versteuert) befugt ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres, im ganzen Umfange des Großherzogthums, Waarenbestellungen (für............) aufzusuchen, und Waaren zum Wiederverkauf zu erstehen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, und weder seine eigenen noch aufgekaufte Waaren mit sich herumführen, und muß letztere frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

...............den............18..

Großherzoglich Hessische Regierung
der Provinz.........

(Regierungs-Siegel.)

Bekanntmachungen der Königlichen Hochverordneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Das Edict über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung No. 3), bestimmt unter No. 4,

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle,

und macht zugleich den Vorbehalt,

daß mehr als jene Summe abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577) genügt, und in Bezug auf den letztern Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende, zu 5 pro Cent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe, zum 1sten September d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nun sämmtliche zu 5 pro Cent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen, und durch die vierjährige Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, am 1sten September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen, da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab, aufhört, und die in demselben nicht abgehobenen Capitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Capitalien in andern Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1830 ab, zum Nennwerth dafür anzunehmen.

Auch soll ihnen in diesem Falle

2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Procent auf zwei Jahre, zusammen also von 2 pro Cent bewilligt und mit

3) den Staats-Schuldscheinen die Zinsen für die Monate September, October, November und December d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab, bis spätestens zum 1sten August d. J. unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu melden, und die unter Nro. 1, 2 und 3 benannten Effecten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1sten September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1sten August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Nach-

Nachtrag

zu dem Publicandum wegen Kündigung der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe, vom 1sten Mai 1830.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:

ob auch die auf den Schlesischen Domainen haftenden 5procentigen Pfandbriefe der, in unserm Publicando vom 1sten d. M. (S. Staats-Zeitung Nr. 123, Berliner Vossische, so wie auch Haude und Spenersche Zeitung Nr. 103, und Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 107, desgleichen die Amtsblätter der Königlichen Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher, bisher zu 5 pro Cent verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seyen?

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglicher Erklärung:

daß dieselben, und namentlich die sub Nro. 1 bis 161 auf dem Königlichen Domainen-Amte Rothschloß, und sub Nro. 1 bis 49 auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5procentigen Pfandbriefe, allerdings darunter mitbegriffen sind.

Berlin, den 6. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, werden diejenigen Besitzer der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe, welche sich zur Annahme von Staatsschuld-Scheinen unter den dargebotenen Begünstigungen entschließen, hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse angewiesen ist, dergleichen Domainen-Pfandbriefe nebst speciellem Verzeichniß derselben anzunehmen, und solche Behufs der Einziehung der dafür nach der Bekanntmachung zu gewährenden Capital- und Zins-Valuten, an die Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Casse kostenfrei zu befördern.

K. V. $\frac{I}{IX}$ ad Nro. 545. Oppeln, den 20. Mai 1830.

Königliche Regierung

Die

Die im Edicte über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nro. 3), unter Nro. 4 c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute, ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staats-Schulden, vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577), erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche, in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgeloosete, zu resp. 6, 5½, 5 und 4½ pro Cent verzinsliche Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen und Städte-Cassen-Schulden, zum 2ten Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogene Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen, welche mehr als 4 pro Cent Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Capital-Valuta, den Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31sten December 1830 oder am 2ten Januar 1831, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation 2c. der Erhebung der Capital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegentreten könnten, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notificatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen ihre Capitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung statt finden können:

a. daß davon vom 1sten Januar 1830 ab, nur 4 pro Cent Zinsen gezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b. diese 4 Procent-Zinsen von denjenigen Capitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or ausgezahlt werden, sondern es soll auch

c. allen

c. allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Capital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1sten Januar 1831 ab, zu vier pro Cent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1sten October d. J. bei uns einzureichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen, auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Vergünstigung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1sten October d. J. schriftlich bei uns zu melden und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c bezeichneten Weise beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Capitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577), verbleibt.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Die auf den Credit der Sächsischen Peräquations- und Central-Steuer-Anstalten contrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention vom 23sten Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im § 33 derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31sten Juli 1818, vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuld-Capitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelis-Termine d. J. baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgeloosete Central-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

gegen Zurückgabe derselben mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leist n, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelis-Termine d. J. bei dem Handlungshause Frege & Comp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des coursmäßigen Agios, in Preußischem Courant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Capitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Capitalien in Staats-Schuldscheine umzutauschen, so kann dies in folgender Art geschehen:

1) Es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominal-Betrag der Central-Steuer-Obligationen, Preußische Staatsschuld-Scheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1831 ab, eingehändigt;
2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in Preußischem Courant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelis-Termine 1830 baar vergütigt, und
3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuld-Scheinen für die drei Monate October, November und December d. J., mit Einem pro Cent ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab, spätestens bis zum 1sten August d. J. bei der Königlichen Communal- und Instituten-Casse zu Merseburg, unter Beilegung eines speciellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Central-Steuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nro. 1, 2 und 3 genannten Effecten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zins-Coupons und Zinsleisten, zu melden.

Nach dem 1sten August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt, sondern die baare Zahlung wird am 1sten October d. J. in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Be-

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

In den Dörfern Kalkan, Mohrau und Grunau Neisser Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen und die vorgeschriebenen Maaßregeln dagegen getroffen.

A. I. IV c 2403. Oppeln, den 28. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Majorats-Besitzer von Groß-Wilkowitz und Kempczowitz Beuthener Kreises, von Koschützki, hat auf dem Grunde der von Kempczowitz abgezweigten sieben Bauerstellen, ein neues Vorwerk erbaut, und demselben mit Zustimmung der unterzeichneten Königlichen Regierung, den Namen „Gustavshöhe" beigelegt.

A. I. III. 5140. Mai c. Oppeln, den 18. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Graf von Harrach zu Rosnochau, hat als Besitzer des Dominii Schwesterwitz Neustädter Kreises, 1/8 Meile südwestlich von Schwesterwitz entfernt, an dem Communications-Wege von Schwesterwitz nach Trawnig Coseler Kreises, ein neues, zu dem Dominio Schwesterwitz gehöriges Vorwerk erbauet, und ihm mit unserer Zustimmung den Namen „Oberhof" beigelegt.

A. I. III b Mai 3171. Oppeln, den 19. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 67. Untergerichte sind zur Eröffnung fiscalischer Untersuchungen nicht ermächtigt.

Der Chef der Justiz hat durch das, an das hiesige Oberlandesgericht erlassene Rescript vom 19ten März 1830, C. 1350, den Grundsatz ausgesprochen:

daß Untergerichte (ohne Unterschied) zur Eröffnung fiscalischer Untersuchungen nicht ermächtiget seyen.

Indem dieser Grundsatz der Anweisung Sr. Excellenz gemäß zur Kenntniß aller Untergerichte im Oberschlesischen Departement gebracht wird, und dieselben zur Befol-

folgung desselben angewiesen werden, wird zugleich bemerkt, daß die Anwendung dieses Princips auf fiscalische Untersuchungen, deren Gegenstand § 250, Anhang der All. Ger. Ord. bezeichnet, und deren Führung und Entscheidung unter den dort aufgestellten Modalitäten den Untergerichten überlassen ist, ausgeschlossen bleibt.

Ratibor, den 11. Mai 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Nr. 68. Den Zollvertrag mit Baiern und Würtemberg betreffend.

In meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4ten d. M. sind diejenigen Baierisch-Würtembergischen Ober-Zoll- und Hall-Aemter namentlich genannt, auf welche die aus den Preußisch-Hessischen Vereinsstaaten herrührenden, mit Ursprungs-Certificaten versehenen rohen Erzeugnisse und Fabrikate, mittelst Zollpasses abgelassen werden können.

Außer den dort genannten, mit Ober-Zoll-Aemtern verbundenen Hallämtern, befinden sich auch im Innern von Baiern und Würtemberg noch solche Hallämter, wohin ebenfalls auf Ursprungs-Certificate eingehende Erzeugnisse von der Grenze abgelassen werden können.

Dergleichen Hallämter bestehen:

1) in Altbaiern: zu Marktbreit, Kitzingen, Schweinfurth, Marktsteft, Bamberg, Bayreuth, Wunsiedel, Regensberg, Amberg, Ingolstadt, Straubing, München, Landshut, Augsburg, Memmingen, Kempten, Kaufbeuern, Lauingen, Donauwörth, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach, Nördlingen, Ansbach und Dinkelsbühl;

2) in Würtenberg: zu Isny, Biberach, Ulm, Reutlingen, Tübingen, Kannstadt und Stuttgard.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich zur Ergänzung und Berichtigung der Eingangs gedachten Bekanntmachung vom 4ten d. M., daß

a. zu 3 derselben „Ravensburg“ statt „Regensburg“, ferner

b. im Anfange statt „Zollamte“ „Hallamte“ zu lesen, und daß

c. das

c. das im Baierschen Rheinkreise belegene Ober-Zollamt und vertragsmäßige Eingangsamt Kirchheimboland nicht zugleich Hallamt ist.

Breslau, den 24. Mai 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben:
Lange.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Beuthener Kreises pro 18³⁰/₃₂, sind gewählt und bestätiget worden,

a. für den Ritterstand:

zum Ersatz-Commissarius,
der Herr von Tieschowitz auf Rokittniz;
zu dessen Stellvertreter,
der Herr von Waldau auf Ober-Lagiewnik;

b. für die Städte:

1) für Beuthen,
zum Ersatz-Commissarius,
der Bürgermeister Herr Schmude;
zu dessen Stellvertreter,
der Kaufmann Herr Herbst;
2) für Tarnowitz,
zum Ersatz-Commissarius,
der Bürgermeister Herr Waniek;
zu dessen Stellvertreter,
der Rathmann Herr Tormely;

c. für den Rustical-Stand:

zum Ersatz-Commissarius,
der Scholz Johann Görlich zu Larischhoff;
zu dessen Stellvertreter,
der Bürgermeister Herr Gawron zu Myslowitz.

Als Hebammen sind nach der, im Monat April in Oppeln Statt gefundenen Prüfung der Hebammen-Schülerinnen approbirt worden:

1) die

1) Anna Gritz zu Königshütte,
2) Friederike Zellner zu Bujakow,
3) Hedwige Schmidt zu Beuthen,
4) Lucia Frey zu Radzionkau,
} im Beuthener Kreise;

5) Theresia Kaletta zu Moserau,
6) Johanna Gatzka zu Alt-Cosel,
7) Johanna Klein zu Pohln. Neukirch,
} im Coseler Kreise;

8) Victoria Hoffereck zu Hratschin im Leobschützer Kreise;

9) Catharina Foch zu Hinderdorff,
10) Hedwiga Dziallek zu Deutsch-Probnitz,
} im Neustädter Kreise;

11) Josepha Güttner zu Stanowitz,
12) Johanna Kluczny zu Leschzin,
13) Mariana Klosseck zu Radlin,
14) Hedwige Klimalla zu Pohlom,
} im Rybniker Kreise;

15) Maria Friedrich zu Albrechtsdorf,
16) Mariana Fornot zu Zembowitz,
17) Maria Schmireck zu Borkowitz,
18) Catharina Cziba zu Bodjanowitz,
19) Maria Dittmann zu Jastrzigowitz,
} im Rosenberger Kreise;

20) Thecla Grabinska zu Gr. Lagiewnik,
21) Catharina Schwittalla zu Lubschau,
} im Lubliniker Kreise;

22) Maria Pianka zu Ober-Ellguth im Creuzburger Kreise;
23) Mariane Czientek zu Imielin im Pleßer Kreise;
24) Veronica Kapperstein zu Zabrzeg im Ratiborer Kreise.

Verzeichniß

der im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Schimischow	Groß-Strehlitz	Justitiarius Schneider	Justitiarius Hoffmann zu Schimischow.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 22

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 22.

Oppeln, den 1sten Juni 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Die unten signalisirten Inculpaten, Johann Adam und Anton Link, sind am 20sten d. M. Abends aus dem hierortigen Stockhause entwichen. Sämmtliche Civil- und resp. Militair-Behörden werden daher ersucht, auf dieselben zu invigiliren, sie im Betretungsfalle festnehmen und anhero abliefern zu lassen.

Bauerwitz, den 22. Mai 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Geppersdorff, Königl. Preuß. Antheils.

Signalement des Johann Adam. Derselbe ist aus Schönwiese Leobschützer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ist von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und von schlanker Gestalt, und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer dunkelgrüntuchnen Jacke, schwarzsammetnen Hosen, grautuchner Weste, gelbem Halstuche, einer grünsammetnen Kappe mit ledernem Schild, und Stiefeln.

Signalement des Anton Link. Derselbe ist aus Mocka Leobschützer Kreises gebürtig, katholischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, runde und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, dicke Nase, etwas aufgeworfenen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und von mittlerer Gestalt, spricht deutsch, und ist besonders daran kenntlich, daß der Mittelfinger an der linken Hand krumm ist.

Bekleidet war derselbe mit einer alten blautuchnen Jacke, buntmanchesternen Weste, weißleinwandnen Hosen, einem bunten Halstuche, einer grünsammetnen mit goldener Borde besetzten Kappe mit Lederschild, und Stiefeln.

Verlornes Wanderbuch. Der Riemer-Geselle Carl Ludwig Schulze aus Berlin gebürtig, hat am 18ten d. M. sein von dem Magistrat zu Prag am 18ten Mai 1829 erhaltenes Wanderbuch, welches am 18ten d. M. von hier nach Creutzburg visirt worden, bald vor dem hiesigen Oder-Thore verloren, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Cosel, den 21. Mai 1830.

Das Königliche Polizei-Amt.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im Ratiborer Kreise belegene, gerichtlich auf 8635 Rthlr. 15 Sgr. taxirte, rittermäßige Freigut Klajowetz öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden soll, und der letzte und peremtorische Biethungstermin auf den 10ten Juli 1830 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Reiche im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 26. Februar 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Avertissement. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft werden für den bevorstehenden Johannis-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 14te Juni d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 18ten bis zum 23sten Juni incl., und zur Auszahlung derselben die Tage vom 24sten Juni bis zum 5ten Juli c., mit Ausnahme der Sonntage hiermit bestimmt, auch zugleich die früheren Anordnungen wieder in Erinnerung gebracht, wonach die Pfandbriefs-Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen Consignationen darüber beizubringen, die in Breslau bei der Schlesischen General-Landschafts-Casse zahlenden Dominien aber die Empfangsscheine der letztern ungesäumt an die hiesige Landschafts-Casse einzusenden haben.

Ratibor, den 16. Mai 1830.

Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
von Reiswitz.

Subhastation. Das auf dem Ringe sub Nro. 66 belegene, zum Betriebe der Handlung sehr geeignete Eckhaus des Kaufmann Wilhelm Wodrasz hierselbst, nach dem Material-Werth auf

2451 Rthlr. 2 Sgr.,

nach

nach dem Nutzungsertrage auf

3140 Rthlr.

taxirt, so wie dessen Nebenhaus Nr. 67 auf der Klostergasse, nach dem Material-Werth auf

345 Rthlr. 2 Sgr.

und nach dem Nutzungsertrage auf

580 Rthlr.

taxirt, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Behufs dessen sind drei Termine, nehmlich auf

den 7ten Mai,
den 7ten Juli

und peremtorisch auf

den 7ten September

dieses Jahres Vormittags anberaumt worden, wozu Zahlungsfähige eingeladen werden.

Cosel, den 10. Februar 1830.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. In Folge nothwendiger Subhastation, sind zum öffentlichen Verkauf der, bei der Klodnitzer Canal-Schleuße Nro. I, ungefähr eine Viertelmeile von Cosel entfernt gelegenen, sogenannten Toppoline-Besitzung, gerichtlich auf

2319 Rthlr. 3 Sgr. taxirt,

drei Licitations-Termine, und zwar:

am 6ten April d. J.,
am 9ten Juni d. J.

und peremtorisch auf

den 9ten August d. J. Vormittags um 9 Uhr,

in der genannten Besitzung anberaumt worden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Cosel, den 18. Januar 1830.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastation. Zum öffentlichen Verkaufe des, zum Nachlaß der Valentin und Marianne Kindlerschen Eheleute gehörigen, sub Nro. 110 der Stadt hieselbst gelegenen, auf 452 Rthlr. gerichtlich gewürdigten Hauses, haben wir einen peremtorischen Licitations-Termin auf den 10ten August d. J. in unserm Gerichts-Zimmer angesetzt, und laden wir zu selbigem Kauflustige mit dem Bemerken vor, daß die Taxe und Kaufbedingungen zu jeder gelegenen Zeit in unserer Registratur einzusehen sind.

Gleiwitz, den 19. Mai 1830.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Auf Instanz der Müller Florian Weisserschen Erben, soll die sub Nro. 21 zu Boitmannsdorf Grottkauer Kreises gelegene, gerichtlich auf 1542 Rthlr. 9 sgr. 2 pf. taxirte laudemialpflichtige Wassermühle, öffentlich an den Meist- oder Bestbiethenden verkauft werden, und es stehen die Biethungs-Termine auf den 30sten Juni c. den 28sten Juli c. (in der Wohnung des Justitiarii sub Nro. 393 hierselbst) und der letzte und entscheidende aber auf den 3ten September c. Nachmittags um 3 Uhr (auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Boitmannsdorf) an.

Brieg, den 29. April 1830.

Das Baron von Hund Boitmannsdorfer Gerichts-Amt.

Fritsch.

Aufforderung. Der Land- und Stadt-Gerichts-Executor Hornek, welcher sich den 29sten April c. von hier ohne Urlaub entfernt, wird hiermit aufgefordert, auf seinen Posten sofort zurückzukehren, widrigenfalls derselbe anderweitig besetzt werden wird.

Gleiwitz, den 15. Mai 1830.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Dismembration in Langendorff. Die zu dem Guthe Langendorff bei Ziegenhals im Neisser Kreise, gehörigen Grundstücke, als:

131 Morgen 85 □R. Ackerland,
56 » 98 » Waldungen,
33 » 87 » Wiesenland,
6 » 62 » Gartenland,
2 » 53 » Gräserei, und
24 » 40 » Unland,

nebst Bier- und Brandwein-Urbar und 1541 Rthlr. fixirten Silberzinsen, sollen im Wege der Dismembration im Termine den 12ten Juli a. c. Vormittags um 10 Uhr im Orte Langendorff veräußert werden; wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Neisse, den 4. April 1830.

Das Directorium der Neiß-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft.

Gasthaus-Verkauf. Auf den Antrag der Christiane Okruschschen Erben, ist theilungshalber die Subhastation des zu Ohlau sub Nro. 98 am Markte zunächst der Post belegenen Gasthauses zur goldenen Krone, nebst einer Wiese und Stallung auf 30 Pferde, im Jahre 1830 nach seinem Material-Werthe auf 3056 Rthlr. 11 sgr. 8 pf., und nach sei-

seinem Nutzungs-Ertrage auf 7011 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt, von uns verfügt worden. Es werden alle zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch aufgefordert, in den angesetzten Biethungs-Terminen:

am 31sten Juli 1830 Vormittags um 10 Uhr,
am 1sten October 1830 Vormittags um 10 Uhr,
besonders aber in dem letzten Termine,
am 2ten December 1830 Vormittags um 10 Uhr,
vor dem Königlichen Land-Gerichts-Assessor Simander, im Terminzimmer des Gerichts in Person oder durch einen gehörig informirten, und mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Mandatar zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag und die Adjudication an den Meist- und Bestbiethenden, wenn keine gesetzliche Umstände eintreten, erfolgen wird.

Ohlau, den 4. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Guths-Verkauf oder Verpachtung. Nach dem Beschlusse der hochlöblichen Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft soll das derselben eigenthümlich zugehörige Ritterguth Rakau im Leobschützer Kreise, zum öffentlichen Verkauf eventualiter zur Verpachtung auf 6 bis 9 Jahre gestellt werden, und ist terminus hierzu auf den 12ten Juni d. J. auf dem Schlosse zu Rakau anberaumt worden. Kauf- oder Pachtlustige werden demnach hiermit eingeladen, an diesem Tage zu erscheinen und ihre Gebothe abzugeben, den Zuschlag aber von der Oberschlesischen Landschaft bis term. Johanni c. zu erwarten.

Die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen liegen sowohl in der Oberschlesischen Landschafts-Registratur zu Ratibor, als bei dem Wirthschafts-Administrator Wenzel zu Rakau zur Ansicht bereit, und ist der letztere namentlich angewiesen, den Kauf- und Pachtlustigen bei Besichtigung des Guthes in loco die nöthige Auskunft über die Verhältnisse des Guthes zu geben.

Löwitz, den 10. Mai 1830.

Der Curator Bonorum des Ritterguthes Rakau.
Graf Sedlnitzky.

Hausverkauf in Neisse. In der Kreisstadt Neisse ist auf der darin belegenen, sehr lebhaften Zollstraße, das sub Nro. 110 ohnfern des Landschafts-Hauses und auf der nehmlichen Straßen-Seite befindliche, im besten Baustande erhaltene, und mit einem Ziegeldach versehene Haus aus freier Hand, jedoch ohne Einmischung eines Dritten, baldigst zu verkaufen. Der Gelaß des Hauses theilt sich in vier Stockwerke, oder separirte Quartiere, welche zusammengenommen 15 Stuben, 2 Cabinets, ein Waschhaus mit einem kupfernen Kessel, einen Pferde-Stall auf 2 Pferde, nebst dazu gehörigem Heu- und Stroh-Boden, 3 Behältnisse für Federvieh, 3 verschlossene Latrinen über dem, durch die Stadt fließenden

Biele-

Biele-Canal belegen, 3 große, geräumige Keller und ein zur untern Etage gehöriges Küchelgewölbe enthalten; überdies ist dieses Haus für häusliche Oeconomie vortheilhaft belegen, weil an demselben der Biele-Canal, wozu vom Hofe aus eine steinerne Treppe führt, vorbeifließt. — In Betreff der Bezahlung würden sehr billige Modalitäten bewilliget werden können, indem die Hälfte des Kaufgeldes auf verschiedene Jahre, ohne Kündigung, auf demselben stehen bleiben kann. Das Weitere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Feldzehnten-Verpachtung. Höherer Bestimmung gemäß wird der, dem unterzeichneten Amte zustehende Natural-Garben-Feldzehent von 20 zehntpflichtigen Hufen der Feldmark Reymen, auch für die diesjährige Erndte an Meistbiethende, im Wege der öffentlichen Licitation verpachtet werden.

Es sind hierzu zwei Biethungs-Termine, der eine auf den 16ten Juni c. in dem Kretscham zu Reymen, und der andere auf den 17ten Juni c. im unterzeichneten Amte, jedesmal von 2 bis 6 Uhr anberaumt worden, und es werden Pachtlustige mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß die diesfälligen Bedingungen täglich während der Amtsstunden hier eingesehen werden können.

Neisse, den 24. Mai 1830.

Königliches Rent-Amt.

Güther-Verpachtung. Ich bin gesonnen, meine im Neisser und Grottkauer Kreise völlig arrondirt gelegenen, unbepfandbrieften und unverschuldeten Familiengüter Bechau, Schlaupitz, Clodebach, Kyllwitz und Groß-Carlowitz, nebst sämmtlichem Zubehör zu verpachten. Es ist in Folge dessen Behufs der aufzunehmenden Erklärungen Pachtlustiger ein einziger Termin auf den 1[illegible]ten Juni c. früh um 9 Uhr vor dem Herrn Justiz-Commissarius Scholz zu Neisse (wohnhaft auf der Breslauer Straße bei dem Weinschänken Kinne) anberaumt, und fordere ich Diejenigen, welche cautionsfähig sind und in das Pachtverhältniß eintreten wollen, hiermit auf, an dem genannten Tage zu erscheinen und die erforderliche Erklärung abzugeben. Die bereits festgestellten Pachtbedingungen sind zu jeder Zeit in der Canzlei des Herrn Justiz-Commissarius Scholz einzusehen, und haben sich die Pachtlustigen wegen etwaiger Besichtigung der Güter zuvörderst jeden Falls bei demselben zu melden und demnächst ihre Ueberweisung an das Wirthschafts-Amt zu gewärtigen.

Bechau, den 2. Mai 1830.

Moritz August von Montbach.

Es ist mir von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern ein Patent auf den Bau und die ausschließliche Benutzung von eigenthümlichen Einrichtungen, wodurch die Schnur-Flecht-Maschine zum Flechten des Strohes und anderer flechtbaren Substanzen brauchbar gemacht ist, wie sie durch Zeichnung und Beschreibung näher erläutert worden, vom 6ten April c. an, auf Acht nach einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des ganzen Preu-

ßischen

ßischen Staats gültig, bewilligt worden, welches ich vorschriftsmäßig hierdurch öffentlich bekannt mache.

Berlin, den 24. April 1830.

Ludwig Rietz, Strohhutfabrikant.

Es ist mir von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern ein Patent auf eine von mir dargestellte Maschine zum Waschen der Kattune und anderer Arten von Zeugen, nach der von mir eingereichten Beschreibung und Zeichnung in ihrer ganzen Zusammensetzung, vom 22sten April 1830 an, auf Acht nach einander folgende Jahre, im Umfange des Preußischen Staats gültig, bewilligt worden; welches ich vorschriftsmäßig hierdurch öffentlich bekannt mache.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Eduard Kutte,
Inhaber einer Kattun-Druckerei.

Guts-Verpachtung. Ich beabsichtige mein Gut, die rittermäßige Scholtisey Ritterswalde, von Johanni d. J. ab, auf neun hinter einander folgende Jahre zu verpachten. Es ist zu diesem Behufe ein Termin auf den 11ten Juni c. Nachmittags um 2 Uhr vor dem Königlichen Justiz-Commissarius und notarius publicus Herrn Cirves, in seiner Canzlei in Neisse anberaumt worden; die Pachtbedingungen sind vom 20sten Mai an daselbst einzusehen.

Schlüßlich wird mitgetheilt, daß das Gut zusammen über 500 Scheffel Ackerland enthält.

Ritterswalde bei Neisse, den 7. Mai 1830.

Ernst Hanel, Guthsbesitzer.

Ich bin Willens mein massives, zwei Etagen hohes, mit einer Kupferschmidt-Werkstatt versehene und auf 1307 Rthlr. taxirtes Haus in hiesiger Stadt nächst dem sogenannten Wasserthore, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige werden eingeladen mit mir in Unterhandlung zu treten.

Ober-Glogau, den 14. Mai 1830.

Joseph Wagner, Kupferschmidt.

Die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit in Dometzko, ist unter soliden Bedingungen sogleich zu verpachten.

Da wegen langwieriger Krankheit der hiesige Schaafmeister seinen Dienst aufgeben muß, so kann an ein anderes zuverläßiges und cautionsfähiges Subject dieser Posten anderweitig überlassen werden, in Dometzko bei Oppeln.

Verkaufs = Anzeige. Mein zu Oppeln sub Nro. 36 vor dem Oder=Thore belegenes Haus nebst massiver Stallung auf 6 Pferde, Scheuer, Kegelbahn, Obst=, Grase= und Gemüse=Garten, letzterer von Drei Morgen Preuß. Flächen=Inhalt, bin ich gesonnen aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich bei mir zu melden.

A. Du Commun, Uhrmacher.

Mit Loosen zur Classen= und Courant=Lotterie empfiehlt sich

Oppeln, den 1. Juni 1830.

F. Hulwa.

Vorzüglich gutes, sowohl braunes als weißes, auf einer englischen Dörre bearbeitetes Gersten=Malz, ist zu jeder Zeit zu billigen Preisen bei mir zu haben.

Grottkau, den 24. Mai 1830.

M. Sittenfeld.

Nürnberger und Baseler Lebkuchen empfing in Commission, und empfiehlt beide Sorten zu den Fabrik=Preisen:

1 ganzes Packet 6 sgr.,

½ Packet 3 sgr.,

beide Sorten mit dem Pettschaft des Fabrikanten versiegelt.

Ferner empfing ich auch wieder franz. Capern, Kremser Senf, Düsseldorffer, Pariser und Coblenzer Moutarde, franz. Weinessig, neue Brab. Sardellen, delicate holländ. Voll=Heeringe, fließenden Astrachaner Caviar, süße Messinaer Apfelsinen, vollsaftige Citronen, Alex. Datteln, Smirn. Feigen, Mandeln in weichen Schaalen, Trauben= und Sultan=Rosinen, Türk. Haselnüsse, und empfehle solche zu billigen Preisen.

Eduard Thamme in Oppeln.

Aechten weißen Arrac

empfing und empfiehlt zu dem auffallend billigen Preise

die ½ Flasche 15 sgr.,

die ¼ Flasche 7 sgr. incl. Flasche.

Billigere Sorten Rum, die ½ Flasche 12, 10 und 8 sgr., die ¼ Flasche 6, 5 und 4 sgr., auch von gutem reinen Geschmack, empfehle ich gleichmäßig.

Eduard Thamme in Oppeln.

Die Insertions=Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIII.

Oppeln, den 8ten Juni 1830.

Bekanntmachungen der Königlichen Hochverordneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Das Edict über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung No. 5), bestimmt unter No. 4,

daß eine Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute ausgesetzt werden solle,

und macht zugleich den Vorbehalt,

daß mehr als jene Summe abgetragen werden könne, wenn die Umstände solches gestatteten.

Der ersteren Zusage ist durch die Verordnung wegen der künftigen Behandlung der gesammten Staatsschulden vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) genügt, und in Bezug auf den letztern Vorbehalt ist gegenwärtig beschlossen worden, sämmtliche noch circulirende, zu 5 pro Cent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe, zum 1sten September d. J. baar zurückzuzahlen.

Demzufolge werden nun sämmtliche zu 5 pro Cent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern hiermit gekündigt. Letztere werden daher hiermit aufgefordert, gegen Zurückgabe der in ihren Händen befindlichen Pfandbriefe dieser Art, mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons, die Valuta derselben mit allen bis dahin fälligen noch unabgehobenen, und durch die vierjährige Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, am 1sten September d. J. bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen,

da die fernere Verzinsung von diesem Termine ab, aufhört, und die in demselben nicht abgehobenen Capitalien unverzinslich liegen bleiben müssen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Pfandbriefen wünschen, ihre Capitalien in andern Staatspapieren anzulegen, so soll ihnen als Begünstigung gestattet werden:

1) statt der baaren Valuta Staats-Schuldscheine mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1830 ab, zum Nennwerth dafür anzunehmen.
   Auch soll ihnen in diesem Falle
2) noch eine Entschädigung für das fünfte Zinsen-Procent auf zwei Jahre, zusammen also von 2 pro Cent bewilligt und mit
3) den Staats-Schuldschein-Zinsen für die Monate September, October, November und December d. J. gleich baar mit ausgezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab, bis spätestens zum 1sten August d. J. unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der betreffenden Pfandbriefe bei der gedachten Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu melden, und die unter Nro. 1, 2 und 3 benannten Effecten und baaren Zahlungen gegen Einlieferung der Pfandbriefe in Empfang zu nehmen.

Da mit dem 1sten September die baare Zurückzahlung nach der obigen Bestimmung eintritt, so muß mit dem 1sten August das Umtausch-Geschäft geschlossen werden, und können später eingehende Meldungen zum Umtausch nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Nachtrag

zu dem Publicandum wegen Kündigung der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe, vom 1sten Mai 1830.

Anfragen, welche bei uns darüber eingegangen sind:

ob auch die auf den Schlesischen Domainen haftenden 5procentigen Pfandbriefe der, in unserm Publicando vom 1sten d. M. (S. Staats-Zeitung Nr. 123, Berliner Vossische, so wie auch Haude und Spenersche Zeitung Nr. 103, und Berliner Intelligenz-Blatt Nr. 107, desgleichen die Amtsblätter der Königlichen Regierungen) enthaltenen Bestimmungen wegen Rückzahlung sämmtlicher, bisher zu 5 pro Cent verzinslicher Domainen-Pfandbriefe unterworfen seyen?

veranlassen uns zu gegenwärtiger nachträglicher Erklärung:

daß

daß dieselben, und namentlich die sub Nro. 1 bis 161 auf dem Königlichen Domainen-Amte Rothschloß, und sub Nro. 1 bis 49 auf dem Amte Karlsmarkt in Schlesien haftenden 5procentigen Pfandbriefe, allerdings darunter mitbegriffen sind.

Berlin, den 6. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, werden diejenigen Besitzer der 5procentigen Domainen-Pfandbriefe, welche sich zur Annahme von Staatsschuld-Scheinen unter den dargebotenen Begünstigungen entschließen, hierdurch benachrichtigt, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse angewiesen ist, dergleichen Domainen-Pfandbriefe nebst speciellem Verzeichniß derselben anzunehmen, und solche Behufs der Einziehung der dafür nach der Bekanntmachung zu gewährenden Capital- und Zins-Valuten, an die Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Casse kostenfrei zu befördern.

K. V. $\frac{I}{IX}$ ad Nro. 545. Oppeln, den 20. Mai 1830.

Königliche Regierung

Die im Edicte über die Finanzen des Staats vom 27sten October 1810 (Gesetzsammlung Nro. 3), unter Nro. 4 c. verheißene Bestimmung einer Summe zur Tilgung der Schulden des Staats und seiner Institute, ist durch die Verordnung wegen der Behandlung der gesammten Staats-Schulden, vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577), erfolgt. Gegenwärtig gestatten es aber die Umstände, auch von der dort zugleich vorbehaltenen Mehr-Abtragung Gebrauch zu machen, und es ist daher beschlossen worden, sämmtliche, in den bisherigen sieben Ziehungen noch nicht ausgeloosete, zu resp. 6, 5½, 5 und 4½ pro Cent verzinsliche Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen und Städte-Cassen-Schulden, zum 2ten Januar 1831 baar zurückzuzahlen.

In Folge dessen werden nunmehr alle in den bisherigen sieben Verloosungen noch nicht gezogene Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen, welche mehr als 4 pro Cent Zinsen tragen, den Inhabern hiermit gekündigt, und letztere hierdurch zugleich aufgefordert, nicht nur die Capital-Valuta, den

51 * Ver-

Verschreibungen gemäß, sondern auch die bis dahin fällig werdenden Zinsen am 31sten December 1830 oder am 2ten Januar 1831, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Taubenstraße Nr. 30, gegen die erforderlichen Quittungen und gegen Zurückgabe der Obligationen in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage ab wird die weitere Verzinsung derselben aufhören. Um jeden Anstand, welcher in einzelnen Fällen aus mangelhafter Legitimation ꝛc. der Erhebung der Capital-Valuta in dem bezeichneten Zahlungs-Termine etwa entgegentreten könnten, bei Zeiten zu heben, werden wir die Inhaber der Obligationen noch durch besondere Notificatorien auffordern, diese Obligationen noch zeitig genug vor dem Zahlungstage zur nähern Prüfung derselben originaliter bei uns einzureichen.

Sollten einzelne Besitzer von dergleichen Kurmärkischen alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen ihre Capitalien gegenwärtig noch nicht zurücknehmen, sondern solche ferner zinsbar als Staatsschuld stehen lassen wollen, so soll solches unter der Bedingung statt finden können:

a. daß davon vom 1sten Januar 1830 ab, nur 4 pro Cent Zinsen gezahlt werden.

Als Begünstigung für die Inhaber sollen jedoch nicht nur

b. diese 4 Procent-Zinsen von denjenigen Capitalien, deren Valuta auf Gold lautet, auch in Golde, und zwar in Friedrichsd'or ausgezahlt werden, sondern es soll auch

c. allen denjenigen, welche ihre Obligationen, sie mögen auf Gold oder Courant lauten, mit einem unter denselben ausgefertigten und vollzogenen Antrage:

daß die ihnen gekündigte Capital-Valuta derselben noch ferner, und zwar vom 1sten Januar 1831 ab, zu vier pro Cent verzinslich, als Staatsschuld stehen bleiben dürfe,

bis zum 1sten October d. J. bei uns einzureichen, noch eine baare Entschädigung für die bisherigen höheren Zinsen, auf die beiden Jahre 1831 und 1832 bewilligt werden.

Wer an dieser Vergünstigung Theil nehmen will, hat sich also baldigst und spätestens bis zum 1sten October d. J. schriftlich bei uns zu melden und seinem desfallsigen Antrage die Obligationen, in der vorstehend unter Litt. c bezeichneten Weise beizulegen, damit, insofern dabei nichts zu erinnern ist, die sofortige Zahlung der eben erwähnten Entschädigung bei Zurückgabe der Obligationen verfügt werden kann.

Spätere Meldungen können nicht weiter berücksichtigt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, was die Amortisation der stehen bleibenden Capitalien betrifft, es dieserhalb bei den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Aller-

lerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro 577), verbleibt.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Die auf den Credit der Sächsischen Peräquations- und Central-Steuer-Anstalten contrahirte Gattung von Schulden, worüber Central-Steuer-Obligationen ausgefertigt sind, ist durch die zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Convention vom 23sten Juli 1817 auf das Herzogthum Sachsen übernommen worden, und ist im § 33 derselben die Verpflichtung zur baldigen Zurückzahlung festgestellt. Diese konnte bis jetzt nur nach und nach bewirkt werden. Es waren in der von dem vormaligen Ministerium des Schatzes erlassenen Bekanntmachung vom 31sten Juli 1818, vorläufig jährlich 300,000 Rthlr. zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt, und es ist in letzterer Beziehung terminlich eine angemessene Zahl von Central-Steuer-Obligationen ausgelooset worden.

Da aber gegenwärtig die völlige Abtragung des ganzen Schuld-Capitals beschlossen worden ist, so sollen die Beträge der bis jetzt noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen zum Michaelis-Termine d. J. baar zurückgezahlt werden.

Es werden daher sämmtliche bisher noch nicht ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen hiermit gekündigt. Die Inhaber der gedachten Central-Steuer-Obligationen werden hierdurch aufgefordert,

gegen Zurückgabe derselben mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons und Zins-Leisten, die Valuta mit allen bis dahin fällig gewordenen, aber unabgehobenen und durch Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, im Michaelis-Termine d. J. bei dem Handlungshause Frege & Comp. in Leipzig, dem Inhalte der Obligationen gemäß, entweder in Conventionsgelde oder mit Zulegung des coursmäßigen Agios, in Preußischem Courant baar in Empfang zu nehmen.

Die fernere Verzinsung hört von diesem Termine ab, auf, und werden die in demselben nicht abgehobenen Capitalien unverzinslich liegen bleiben.

Sollten einzelne Inhaber von Central-Steuer-Obligationen es wünschen, ihre Capitalien in Staats-Schuldscheine umzutauschen, so kann dies in folgender Art geschehen:

1) Es sollen denselben als eine Begünstigung für den Nominal-Betrag der Cen-

Central-Steuer-Obligationen, Preußische Staatsschuld-Scheine zum Nennwerthe mit Coupons über Zinsen vom 1sten Januar 1831 ab, eingehändigt;

2) das coursmäßige Agio des Conventionsgeldes in Preußischem Courant, so wie auch die Zinsen bis zum Michaelis-Termine 1830 baar vergütigt, und

3) der einvierteljährige Zins von den Staatsschuld-Scheinen für die drei Monate October, November und December d. J., mit Einem pro Cent ebenfalls baar gezahlt werden.

Wer hierzu geneigt ist, hat sich vom 15ten Mai ab, spätestens bis zum 1sten August d. J. bei der Königlichen Communal- und Instituten-Casse zu Merseburg, unter Beilegung eines speciellen Verzeichnisses der Nummern und der Geldbeträge der in seinen Händen befindlichen Central-Steuer-Obligationen, zum sofortigen Empfange der unter Nro. 1, 2 und 3 genannten Effecten und Gelder, gegen Zurückgabe der quittirten Obligationen sämmtlicher dazu gehörigen Zins-Coupons und Zinsleisten, zu melden.

Nach dem 1sten August d. J. findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt, sondern die baare Zahlung wird am 1sten October d. J. in Leipzig erfolgen.

Berlin, den 1. Mai 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 69. Die Annahme und den Umtausch beschädigter Cassen-Anweisungen betreffend.

Zur Beseitigung aller Ungewißheit und Zweifel, sowohl über die Zulässigkeit der Annahme und des Umtausches stark beschädigter, oder sonst unbrauchbar gewordener Cassen-Anweisungen, als über das dabei zu beobachtende Verfahren, sehen wir uns veranlaßt folgende, theils in den Gesetzen begründete, theils auf besonderen Bestimmungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beruhende Vorschriften, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums und der betreffenden Cassen-Beamten zu bringen.

Beschädigte Cassen-Anweisungen sind nur insofern zur Annahme bei Zahlungen oder zum Umtausch geeignet, als

1) die gedruckte Littera und Nummer derselben, so wie

2) die dabei geschriebene Namens-Unterschrift noch vollständig vorhanden und sichtbar, auch
3) der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Cassen-Anweisung andeutet, nicht abgeschnitten ist.

Die nach diesen Bestimmungen noch umtauschfähigen, bei den Special-Cassen eingehenden beschädigten Cassen-Anweisungen, sind nicht wieder in Umlauf zu setzen, vielmehr zur Berichtigung der, an unsere Haupt-Casse abzuführenden Ueberschüsse zu verwenden.

Werden dagegen mit den gesetzlichen Erfordernissen nicht mehr versehene Cassen-Anweisungen in Zahlung angeboten, oder zum Umtausche präsentirt, so müssen selbige den Präsentanten unweigerlich zurückgegeben werden, und bleibt es den letztern überlassen, uns die mangelhaften Papiere zur Prüfung und Entscheidung unmittelbar, oder durch Vermittelung der Königlichen Landräthe einzureichen. Im Falle die Betheiligten bei unseren Bescheiden sich nicht beruhigen zu können glauben, steht es ihnen frei, sich direct an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin zu wenden.

Oppeln, den 28. Mai 1830.

Königliche Regierung.

Der Schulze Morczinnek zu Halbendorf Oppelner Kreises, wird dafür daß er den Sohn des Einliegers Johann Michalsky aus Schlawitz am 20sten v. M. mit Entschlossenheit aus Wassersgefahr gerettet hat, hierdurch öffentlich belobt.

A. I. VIIc 2376. Oppeln, den 27. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die, nach der Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt Stück XVIII, Seite 122, in der Schaafheerde des Bauer Preußner zu Eylau im Neisser Kreise geherrschte Pockenkrankheit hat aufgehört.

A. I. IIc 2347. Oppeln, den 28. May 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit

Mit Bezug auf die, im Amtsblatt vom 13ten April d. J. pag. 90, enthaltenen Bekanntmachung, wird das Publicum benachrichtiget, daß die Menschenpocken in dem Dorfe Köppernig Neisser Kreises aufgehört haben, und die diesfalls eingeleiteten Sperr-Maaßregeln aufgehoben sind.

A. I. IIc 2314. Mai c. Oppeln, den 25. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat April 1830.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	15	„	1	5	„	„	20	„	„	17	„	„	19	„	4	„	„
2	„ Cosel	1	15	9	1	6	9	„	27	5	„	19	6	„	18	„	3	15	„
3	„ Creutzburg	1	18	6	„	27	11	„	26	1	„	19	5	„	25	„	4	„	„
4	„ Falkenberg	1	29	„	1	11	1	1	1	4	„	25	11	„	26	„	3	20	„
5	„ Gleiwitz	1	8	5	1	„	5	„	24	8	„	17	5	„	16	„	3	25	„
6	„ Grottkau	1	17	6	1	11	„	1	1	„	„	27	„	„	17	„	2	15	„
7	„ Leobschütz	1	10	1	1	5	10	„	25	10	„	18	„	„	18	„	3	5	„
8	„ Lublinitz	1	28	9	„	26	10	„	24	10	„	20	„	„	20	„	6	„	„
9	„ Neisse	1	14	5	1	8	9	„	29	11	„	23	6	„	22	„	3	10	„
10	„ Neustadt	1	14	5	1	10	1	„	28	8	„	21	5	„	22	3	4	„	„
11	„ Oppeln	1	16	6	1	3	5	„	29	6	„	22	„	„	18	„	4	„	„
12	„ Pleß	„	„	„	1	2	1	„	„	„	„	16	8	„	16	„	3	„	„
13	„ Ratibor	1	10	7	1	2	„	„	22	„	„	17	5	„	18	„	2	20	„
14	„ Rosenberg	1	20	8	„	28	2	„	25	„	„	21	10	„	17	5	4	19	8
15	„ Rybnick	1	25	„	1	4	6	1	1	6	„	21	6	„	15	6	3	25	„
16	„ Groß-Strehlitz	1	20	6	1	„	11	„	27	11	„	22	3	„	19	5	3	23	5

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 23
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 23.

Oppeln, den 8ten Juni 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der wegen Brandstiftung zur Untersuchung gezogene Tagearbeiter Johann Friedrich Feller von hier, ist nach ausgestandener Strafe aus dem Zuchthause zu Jauer mittelst beschränkten Passes am 8ten d. M. nach Schweidnitz gewiesen worden, hier aber bis jetzt noch nicht angekommen, treibt sich daher wahrscheinlich wieder vagabondirend oder in verbrecherischer Absicht herum. Wir ersuchen deshalb alle Behörden dienstergebenst, auf diesen Menschen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherm Geleite an uns abliefern zu lassen. Es pflegt sich derselbe häufig, unter dem Vorwande Ratten und Schwaben zu vertreiben, in die Wohnungen der Landleute einzuschleichen, auch wohl sich mit Gaukeleien und medicinischen Pfuschereien abzugeben, und auf diese Weise Leichtgläubige zu betrügen.

Schweidnitz, den 28. Mai 1830.

Der Magistrat.

Signalement. Der Johann Friedrich Feller ist aus Schweidnitz gebürtig, war daselbst Tagearbeiter, und ist evangelischer Religion, 42 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, rundbreite Stirn, blondgelbliche Augenbraunen, lange und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundvorstehendes Kinn, längliches Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe, mittlerer Statur, und hat auf dem linken Arme ein Herz mit einem Kreuz, darunter E. K. R. in Ohlau 1813 roth eingeätzt.

Steckbrief. Der eines Pferde-Diebstahls dringend verdächtige und hier in Verhaft gewesene Michael Zoczeck eigentlich Zibczock aus Schloß Myslowitz, ist in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. aus der hiesigen Hauptwache entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den Entsprungenen ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Nicolai, den 3. Juni 1830.

Königliches Domainen-Justiz-Amt Imielin.

Signalement. Der Michael Zoczeck eigentlich Zibczock aus Dworow im Oesterreichischen gebürtig, hat sich gewöhnlich in Myslowitz aufgehalten, ist katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange und platte Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, ovales Kinn, an der untern Kinnlade fehlen ihm zwei Vorderzähne; er ist von gesunder Gesichtsfarbe, runder und voller Gesichtsbildung, mittlerer Gestalt und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem alten Filzhute, einem Paar leinwandenen Hosen, einer grüntuchnen alten zerrissenen Weste und einem leinwandnen Kittel.

Verlorne Effecten. Dem Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Conrad aus Breslau, sind auf einer Reise mit der Schnellpost von Brieg nach Ratibor, die nachstehend verzeichneten Effecten abhanden gekommen, die in einem, mit einem französischen Schlosse versehenen Felleisen von schwarzem Leder mit zwei ledernen Handhaben befindlich waren.

Die Polizei-Behörden werden zur Achtsamkeit auf diese Gegenstände hiermit angewiesen, und der ehrliche Finder aufgefordert, das Felleisen mit den Effecten seiner Ortsobrigkeit auszuliefern, welche dem Königlichen Landräthlichen Officio in Ratibor sofort darüber Mittheilung zu machen hat.

A. I. IIc 2444. Oppeln, den 2. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ein blautuchner Ueberrock; ein schwarzer Frack; ein Paar dergleichen Beinkleider; drei Paar Sommerbeinkleider, zwei Paar ganz weiß, ein Paar blau gestreift; ein Paar dergleichen von aschgrauwollenem Zeuge; sieben Hemden; zwölf Paar Socken; zwölf Halstücher; acht Schnupftücher, vier von weißer Leinwand und vier buntseidene; zwei Unterziehjacken; drei Paar Unterbeinkleider; achtzehn Stück Halslinnen; vier Handtücher; drei Paar Lederhandschuhe; fünf Westen, drei von weißem Piqué, eine seidene und eine von buntem Piqué; zwei Paar Stiefeln, worunter ein Paar von Fahlleder; ein Brillantring mit einem Solitair, und

und in mattes Gold gefaßt, im Werth von 80 Rthlr., und eine brillantene Busennadel mit etwa funfzehn Steinen in einen Reifen gefaßt, im Werth von 60 Rthlr., beide in einem Futteral von rothem Maroquin; ein Fernrohr von Messing mit der Aufschrift: „London. Ramsden." im Werth von 3 Louisd'or; Göthe's Werke 2 Bände; ein Band Gedichte; Geschichte des ostgothischen Reichs in Italien, von Manso, brochirt; Beschreibung von Wien, von Pezzel; mehrere offene Empfehlungsschreiben.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 18ten zum 19ten d. M. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in die Wohnung des Fürstlichen Secretairs Stephany zu Pleß, demselben die nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen werden angewiesen, auf diese entwendeten Sachen zu attendiren und die Thäter zu ermitteln; auch wird Jedermann aufgefordert, wenn ihm von den bezeichneten Bekleidungs-Gegenständen etwas vorkommen sollte, dieselben anzuhalten und sie mit dem Inhaber derselben der Ortspolizei zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Oppeln, den 3. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ein grautuchner guter Mantel mit Bärkragen; ein guter grüntuchner Mantelkragen; drei Paar neue hellgraue und verschiedene melirte tuchene Beinkleider, wovon ein Paar mit weißen Knöpfen; drei Paar blautuchene Beinkleider; ein Paar braune (Türkenblut-) Beinkleider; zwei ganz gute blautuchene Fracks, wovon einer mit Seide gefüttert; ein hellgrüner Merino-Frauenpelz mit Schmoschel gefüttert und Vielfraß vorgestoßen; ein blauer ganz neuer carirter baumwollener Damen-Ueberrock; drei neue graue flanellne Ueberröcke, und zwar ein großer und zwei kleinere; ein englisches leinwandnes Frauenkleid; ein schwarzseidenes Kleid; ein Schlafpelz mit Schmoschel gefüttert; vier Handtücher; 17 Hemden; 10 Paar Strümpfe; 4 neue Säcke; mehrere Schnupftücher, worunter das eine mit einem großen S. und Nr. 3 bezeichnet war.

Verlorne Documente. Der Bergmann Anton Duridon aus Loslau, hat angeblich am 20sten d. M. nachstehend verzeichnete Documente auf dem Wege zwischen Lublinitz und Sotow verloren:

1) einen pohlnischen von dem Woit Gmin v. Boguslawsky zu Pohlnisch-Kamienitz, unterm 14ten oder 15ten März v. J. ausgestellten Reisepaß, und
2) einen Abkehrschein vom 1sten Mai v. J., gleichmäßig in pohlnischer Sprache ab-

ge-

gefaßt, und von dem Berginspector in Skompau bei Przedborz in Pohlen ausgestellt, dessen Namen der Verlierer indeß nicht angeben konnte.

Dies wird zur Verhütung eines Mißbrauchs, mit der Aufforderung an den etwaigen Finder bekannt gemacht, diese Papiere an seine Ortsobrigkeit, oder das Königliche Landräthliche Officium in Lublinitz abzugeben.

Oppeln, den 29. Mai 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veränderte Mühlen-Anlage. Der Bürger und Mühlenbesitzer Eisenecker zu Nicolai, beabsichtigt bei der ihm eigenthümlich zugehörigen Mahlmühle in Panewnik, eine Brettmühle mit einer Säge zu etabliren.

In Folge des § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810, wird dies hiermit bekannt gemacht, und diejenigen, welche gegen diese neue Anlage rechtliche Einsprüche machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, dieselben binnen acht Wochen bei dem unterzeichneten Officio anzugeben, weil nach Ablauf dieser Frist nachträgliche Widersprüche unberücksichtigt bleiben werden.

Pleß, den 2. Juni 1830.

Königliches Landräthliches Officium.

Avertissement. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft werden für den bevorstehenden Johannis-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages der 14te Juni d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 18ten bis zum 23sten Juni incl., und zur Auszahlung derselben die Tage vom 24sten Juni bis zum 3ten Juli c., mit Ausnahme der Sonntage hiermit bestimmt, auch zugleich die früheren Anordnungen wieder in Erinnerung gebracht, wonach die Pfandbriefs-Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen Consignationen darüber beizubringen, die in Breslau bei der Schlesischen General-Landschafts-Casse zahlenden Dominien aber die Empfangsscheine der letztern ungesäumt an die hiesige Landschafts-Casse einzusenden haben.

Ratibor, den 16. Mai 1830.

Directorium
der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
von Reiswitz.

Sub-

Subhastation. Zur Fortsetzung der nothwendigen Subhastation der Steinkohlen-Gruben Antons-Glück und Mariane bei Dubinsko Rybniker Kreises, von denen auf erstere bereits 4900 Rthlr. früher gebothen worden, steht ein peremtorischer Biethungs-Termin auf den 22sten Juli c. a. Vormittags um 10 Uhr in unserm Gerichts-Zimmer hieselbst an.

Tarnowitz, den 15. Mai 1830.

Königl. Preuß. Berg-Gericht von Oberschlesien.

Aufforderung. Der Land- und Stadt-Gerichts-Executor Hornek, welcher sich den 29sten April c. von hier ohne Urlaub entfernt, wird hiermit aufgefordert, auf seinen Posten sofort zurückzukehren, widrigenfalls derselbe anderweitig besetzt werden wird.

Gleiwitz, den 15. Mai 1830.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Hausverkauf in Neisse. In der Kreisstadt Neisse ist auf der darin belegenen, sehr lebhaften Zollstraße, das sub Nro. 110 ohnfern des Landschafts-Hauses und auf der nehmlichen Straßen-Seite befindliche, im besten Baustande erhaltene, und mit einem Ziegeldach versehene Haus aus freier Hand, jedoch ohne Einmischung eines Dritten, baldigst zu verkaufen. Der Gelaß des Hauses theilt sich in vier Stockwerke, oder separirte Quartiere, welche zusammengenommen 15 Stuben, 2 Cabinets, ein Waschhaus mit einem kupfernen Kessel, einen Pferde-Stall auf 2 Pferde, nebst dazu gehörigem Heu- und Stroh-Boden, 3 Behältnisse für Federvieh, 3 verschlossene Latrinen über dem, durch die Stadt fließenden Biele-Canal belegen, 3 große, geräumige Keller und ein zur untern Etage gehöriges Küchelgewölbe enthalten; überdies ist dieses Haus für häusliche Oeconomie vortheilhaft belegen, weil an demselben der Biele-Canal, wozu vom Hofe aus eine steinerne Treppe führt, vorbeifließt. — In Betreff der Bezahlung werden sehr billige Modalitäten bewilliget werden können, indem die Hälfte des Kaufgeldes, auf verschiedene Jahre, ohne Kündigung, auf demselben stehen bleiben kann. — Das weitere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Ich bin Willens mein massives, zwei Etagen hohes, mit einer Kupferschmidt-Werkstatt versehene und auf 1307 Rthlr. taxirtes Haus in hiesiger Stadt nächst dem sogenann-

 ten

ten Wasserthore, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige werden eingeladen mit mir in Unterhandlung zu treten.

Ober-Glogau, den 14. Mai 1830.

Joseph Wagner, Kupferschmidt.

Die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit in Dometzko, ist unter soliden Bedingungen sogleich zu verpachten.

Da wegen langwieriger Krankheit der hiesige Schaafmeister seinen Dienst aufgeben muß, so kann an ein anderes zuverläßiges und cautionsfähiges Subject dieser Posten anderweitig überlassen werden, in Dometzko bei Oppeln.

Da ich sowohl neue Orgeln zu bauen, als beschädigte zu repariren vollkommen im Stande bin, so empfehle ich mich der Hochgeehrten Geistlichkeit und dem übrigen Publicum zu geneigten Aufträgen in meinem Fach unter der Versicherung, daß ich für billige Preise und gute Arbeit besorgt seyn werde.

Peiskretscham, den 29. Mai 1830.

Johann Hawel, Orgelbauer.

Vorzüglich gutes, sowohl braunes als weißes, auf einer englischen Dörre bearbeitetes Gersten-Malz, ist zu jeder Zeit zu billigen Preisen bei mir zu haben.

Grottkau, den 24. Mai 1830.

M. Sittenfeld.

Mineral-Brunnen von 1830er Füllung bei schönem Wetter, empfing und offerirt:
Ober-Salz-, Marienbader, Kreuz-, Cudower und Hinnewider Sauer-Brunnen und Seidschützer Bitterwasser; ferner erwarte nächstens von 1830er Füllung:
Langenauer kalte Quelle und Selter-Brunnen;
auch nehme ich Aufträge auf alle andere Mineral-Brunnen gern an die ich bis jetzt noch nicht führe, welche prompt besorgt werden sollen.

Eduard Thamme in Oppeln.

Ich empfing wieder direct aus Frankreich weißen moussirenden Burgunder und Champagner in 1/1 und 1/2 Flaschen, bester Qualität, und empfehle diese bei Parthieen sehr billig; ferner empfing ich und empfehle St. Peray, Anisette d'Hollande und mehrere Sorten feinste französische Liqueure zur gütigen Beachtung.

Eduard Thamme in Oppeln.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIV.

Oppeln, den 15ten Juni 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 9 enthält:

(Nro. 1245.) Verordnung, die Ausübung der Jagd in den, am linken Rheinufer belegenen Landestheilen betreffend. Vom 17ten April 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Wegegeld-Tarif

für Kieferstädtel im Toster Kreise, des Bezirks der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 70. Wegegeld-Tarif für Kieferstädtel Toster Kreises.

Wegegeld wird bezahlt:

1) von allen beladenen oder unbeladenen Lastfuhrwerken, sowohl mit Rädern, als auch von Schlitten:
   a. für jedes angespannte Pferd .... 4 Pfennige,
   b. für jedes angespannte Stück Rind- oder andere Zugvieh ... 2 Pfennige,
2) von jedem unangespannten Pferde, Ochsen, Kuh oder Esel .... 2 Pfennige,

3) von

3) von je vier Stück Kälbern, Rindern, Fohlen, Schaafen, Schweinen und Ziegen, allemal .... 2 Pfennige.

Wegegeld-Befreiungen.

Das Wegegeld wird nicht erhoben:

1) von Wagen und Pferden der Hofhaltungen des Königlichen Hauses und der Königlichen Gestüte;
2) von Fuhren und Thieren der Armee;
3) von ordinairen und Extraposten, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, Couriers und Estafetten, oder von leer zurückkehrenden Postpferden;
4) von allen für Rechnung des Staats oder in dessen Interesse gehenden Fuhren und Thieren, von Transporten, Vorspann- und Lieferungs-Fuhren;
5) von Feuerlöschungs-, Kreis- oder Gemeinde-Hülfsfuhren, Armen- und Arrestanten-Fuhren, auch Düngerfuhren;
6) von allen Kutschen, Kaleschen, Kabriolets, Schlitten, und überhaupt von allen Fuhren zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, mit eigenen oder fremden, oder gemietheten Gespannen;
7) von allen Reitern; auch von allen Thieren der Position 3 unter vier Stück;
8) von allen Fuhren und Thieren der Orts-Einwohner ohne Ausnahme.

Vorstehender Wegegeld-Tarif für den Marktflecken Kieferstädtel, wird in allen seinen Punkten hierdurch genehmigt und bestätigt.

Berlin, den 6. Mai 1830.

(L.S.)

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
von Schuckmann.	von Motz.

Vorstehender Wegegeld-Tarif für Kieferstädtel vom 6ten d. M., tritt vom 1sten Juli c. ab, für diejenigen Fuhrleute und Viehtreiber in Wirksamkeit, welche in den Ort selbst kommen, oder auch selbigen nur passiren.

Plen. A. I. III. Oppeln, den 24. Mai 1830.

Königliche Regierung.

Nach

Nr. 71. Ueber den Legitimations-Punkt der hausirenden Ausländer vor Erlangung des Gewerbescheins.

Nach dem Inhalte des Regulativs für den Hausirhandel vom 28sten April 1824, ist es Vorschrift, daß sich ein jeder Inländer zur Erlangung eines Gewerbscheins alljährlich über seinen Wohnsitz und seine Unbescholtenheit durch ein Zeugniß der Polizei-Behörde seines Wohnorts ausweise. Diese Bestimmung gilt nicht minder für Ausländer. Auch sie müssen sich in ähnlicher Art, wenn sie in dem Fall sind, die Ausfertigung eines Gewerbscheins diesseits nachzusuchen, legitimiren. Dies kann nur dadurch geschehen, daß sie ein Anerkenntniß ihrer vaterländischen Behörde beibringen, über dessen Ausstellung noch kein Jahr verflossen ist.

Indem wir dies zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publicums bringen, haben wir zugleich zu bemerken, daß Ausländer, welche sich nicht auf diese Art über ihren Wohnsitz 2c. ausweisen können, sofort zurückgewiesen werden sollen.

F. A. III. 1909. Juni. Oppeln, den 3. Juni 1830.

Königliche Regierung.

Die Physikats-Stelle des lublinitzer Kreises ist durch das Ableben des Dr. Temmel erledigt.

Die Herren Aerzte welche sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, und dazu qualificirt sind, werden aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche binnen vier Wochen bei uns einzureichen. Hierbei wird noch gewünscht, daß der in diesem Kreise anzustellende Physikus auch der pohlnischen Sprache mächtig sey.

Oppeln, den 8. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Stadt Leobschütz sind die Menschenpocken ausgebrochen.

A. I. IXc 2455. Oppeln, den 5. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 72. Die Prozeß-Wehrtstempel betreffend.

Ungeachtet den Untergerichten durch die Verordnung vom 20sten Januar 1824 (Oppelnsches Amtsblatt pro 1824 S. 48), und wiederholt durch das Circular-Decret vom 5ten October 1827 Nro. 9 litt. e zur Pflicht gemacht worden, die Werthstempel sofort zu den Prozeß-Acten zu schaffen, bei Einsendung der Acten in den weitern Instanzen auf dem Actendeckel zu bemerken, wo sich der Stempel befindet, wenn derselbe aber bei den Acten fehlt, den Grund davon in dem Begleitungs-Bericht anzugeben, so wird dieser Anweisung doch nicht überall Genüge geleistet.

Den Gerichten wird daher die Befolgung jener Anordnungen nochmals in Erinnerung gebracht mit dem Beifügen, daß in den Fällen, wo der Erkenntnißstempel gänzlich außer Ansatz geblieben seyn sollte, die gesetzliche Stempelstrafe, und wenn in der vorgeschriebenen Anordnung gefehlt worden, eine Ordnungsstrafe eintreten wird.

Ratibor, den 28. Mai 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Geheimen Ober-Tribunalsrath Beauregard Pandin von Jariges, zum Vice-Präsidenten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zu ernennen geruht.

Ratibor, den 9. Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Der bisherige Bürgermeister Carl Bergmann zu Neurode, ist zum Bürgermeister in Patschkau auf sechs Jahre erwählt und bestätigt worden.

Dem Pfarrer Ignatz Holletzko in Bielschowitz, ist die erledigte Pfarrei in Groß-Zyglin verliehen worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer und Organist Anton Jauernick in Rudnick, ist in dieser Stelle definitiv angestellt worden.

Gestorben sind:
der Diaconus Hoffmann in Creutzburg;
der katholische Pfarrer Bartholomäus Lisseck in Tarnau.

Per-

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

- die Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren Foitzik und von Tschirnhaus zu Referendarien;
- der invalide Unterofficier Anton Klose zum Boten und Executor beim Königlichen Stadt-Gericht zu Ratibor;
- der Canzlei-Assistent Loy zu Trebnitz zum Actuarius, Rendanten, Registrator und Canzlisten beim Königlichen Stadt-Gericht zu Loslau;
- der Privat-Actuarius Häger zum Criminal-Actuarius beim Königlichen Inquisitoriat zu Gleiwitz.

Versetzt sind:

- der Referendarius Knoblauch von Breslau, und der Auscultator Wedding von Berlin zum Oberschlesischen Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

der im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Ober- und Mittel Seichwitz	Rosenberg	Stadtrichter Conrad zu Pitschen	Stadtrichter Schneider zu Landsberg.
2	Herrschaft Kieferstädtel	Tost	Justitiarius Glatzel zu Gleiwitz	Justitiarius Hatschier zu Peiskretscham.
3	Hultschin	Ratibor	Stadtrichter Buchwald	Stadtrichter Hildebrand zu Hultschin.
4	Vorbrigen	Rybnik	Justitiarius Ranoscheck zu Loslau	Justitiarius v. Wrochem zu Loslau.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Mai 1830.

Nro.	Namen der Städte.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	20	„	1	10	„	„	28	„	„	20	„	„	19	„	4	„	„
2	„ Cosel	1	18	6	1	16	„	1	2	„	„	23	3	„	18	„	3	20	„
3	„ Creutzburg	1	16	9	1	4	7	„	28	11	„	23	2	„	25	5	4	7	6
4	„ Falkenberg	1	27	„	1	18	10	1	5	„	„	24	9	„	26	„	3	20	„
5	„ Gleiwitz	1	19	8	1	5	11	1	„	„	„	22	„	„	17	„	4	„	„
6	„ Grottkau	1	18	„	1	13	6	1	„	„	„	24	„	„	17	6	2	20	„
7	„ Leobschütz	1	14	4	1	13	8	„	25	8	„	20	5	„	17	„	3	„	„
8	„ Lublinitz	1	29	3	1	4	6	„	25	5	„	26	3	„	20	„	6	„	„
9	„ Neisse	1	16	8	1	15	10	1	2	10	„	26	1	„	22	„	3	15	„
10	„ Neustadt	1	20	11	1	17	7	„	29	2	„	25	2	„	22	3	4	5	„
11	„ Oppeln	1	[illegible]	6	1	10	6	1	3	9	„	24	9	„	18	„	4	„	„
12	„ Pleß	„	[illegible]	„	1	6	9	„	„	„	„	21	7	„	16	„	3	„	„
13	„ Ratibor	1	[illegible]	9	1	10	10	„	25	10	„	20	10	„	18	„	2	25	„
14	„ Rosenberg	1	22	3	1	4	3	„	26	10	„	23	8	„	17	7	4	24	7
15	„ Rybnick	1	25	„	1	10	6	1	6	4	„	24	11	„	17	10	4	11	3
16	„ Groß-Strehlitz	1	17	11	1	10	6	„	27	3	„	22	6	„	16	3	3	16	3

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 24
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 24.

Oppeln, den 15ten Juni 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der von uns unterm 22sten Mai d. J. steckbrieflich verfolgte Inculpat Johann Adam, hat sich am 1sten Juni c. freiwillig in das Gefängniß eingefunden, und es ist daher seine weitere Verfolgung einzustellen.

Bauerwitz, den 6. Juni 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Geppersdorff, Königl. Preuß. Antheils.

In der Nacht vom 17ten zum 18ten v. M. ist der berüchtigte Dieb Martin Wenglarczik aus Colonie Sackenhoym Coseler Kreises, an der Oderüberfähre bei Birawa mit einem dunkelbraunen Hengste pohlnischen Schlages, 4 preuß. Fuß hoch, angehalten worden. Da das Vorgeben des Wenglarczik, dieses Pferd erkauft zu haben, von dem angegebenen Käufer als unwahr erklärt worden, der wirkliche Eigenthümer des angehaltenen, aller Wahrscheinlichkeit nach gestohlenen Pferdes aber unbekannt ist; so wird zur Ermittelung des Beschädigten dieser Vorfall zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und hat sich der Eigenthümer des bezeichneten Pferdes bei dem Gerichts-Amte Birawa Coseler Kreises zu melden.

Oppeln, den 11. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Tuchwalkmühlen-Anlage. Die Tuchmacher der Stadt Ober-Glogau beabsichtigen, an dem Abzugsgraben, welcher das Wasser von den dasigen städtischen Krautlän-

dern

dern in die Hotzenplotz leitet, gegenüber der Münzerschen Mühle zu Wiese pauliner, eine Tuchwalke mit einem unterschlächtigen Rade neu anzulegen.

Dem § 7 des Edicts vom 28sten October 1810 gemäß, wird dies hiermit bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche durch diese Anlage die Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 9ten August a. c. bei dem unterzeichneten Landrath anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf des Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt, sondern auf die Ertheilung der Landesherrlichen Genehmigung angetragen werden wird.

Neustadt, den 9. Juni 1830.

Der Königliche Landrath.

Veränderte Mühlen-Anlage. Der Bürger und Mühlenbesitzer Eisenecker zu Nicolai, beabsichtigt bei der ihm eigenthümlich zugehörigen Mahlmühle in Panewnik, eine Brettmühle mit einer Säge zu etabliren.

In Folge des § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810, wird dies hiermit bekannt gemacht, und diejenigen, welche gegen diese neue Anlage rechtliche Einsprüche machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, dieselben binnen acht Wochen bei dem unterzeichneten Officio anzugeben, weil nach Ablauf dieser Frist nachträgliche Widersprüche unberücksichtigt bleiben werden.

Pleß, den 2. Juni 1830.

Königlich Landräthliches Officium.

Subhastations-Patent. Auf den Antrag mehrerer Realgläubiger soll das dem Brauermeister Carl Hasenbeck gehörige, zu Hochkretscham im Leobschützer Kreise sub Nro. 52 des Hypothekenbuchs belegene, auf 903 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte ¾hubige Bauerguth, wozu 110 preuß. Scheffel Acker, ein Gartenfleck von 1 preuß. Scheffel und 2½ Scheffel preuß. Maaß Wiese gehören, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden; und sind die Biethungs-Termine auf

den 17ten Mai d. J. und
den 16ten Juni d. J.

im Orte Leobschütz, der letzte peremtorische Termin aber auf

den 15ten Juli d. J.

im Orte Hochkretscham angesetzt worden.

Kauflustige und Zahlungsfähige werden daher vorgeladen, in diesen Terminen sich einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen wird, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Die

Die Taxe kann sowohl in der hiesigen Gerichts-Canzlei während der Amtsstunden, als auch in dem Kretscham zu Hochkretscham eingesehen werden.

Leobschütz, den 11. März 1830.

Das Gericht des Ritterguthes Hochkretscham und Kurkau.

Subhastation. Das zum Kaufmann Franz Bernhard Bordolloschen Nachlasse zu Ratibor gehörige, auf 666⅔ Rthlr. abgewürdigte freie Ackerstück von 13¼ großen Scheffeln, sub Nro. 121 zu Altendorf bei Ratibor, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 19ten Juli d. J. allhier verkauft werden, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Schloß Ratibor, den 21. April 1830.

Herzogliches Gerichts-Amt der Herrschaft Ratibor.

Subhastations-Patent. Die dem ehemaligen Kaufmann Preßfreund gehörigen, sub Nris. 61, 62 und 63 der Ratiborer Gasse hierselbst gelegenen Häuser, von denen das sub Nro. 61 belegene auf 228 Rthlr., die beiden andern sub Nris. 62 und 63 hingegen auf 513 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigt worden, sollen auf den Antrag des Besitzers derselben im Wege der Subhastation in dem auf

den 18ten August 1830

anstehenden Licitations-Termine im hiesigen Gerichts-Locale meistbiethend veräußert werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß die Tax- und Kaufbedingungen zu jeder schicklichen Zeit in unserer Registratur einzusehen sind.

Gleiwitz, den 25. Mai 1830.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Die zur Verlassenschaft der verwittwet verstorbenen Forst-Cassen-Rendant Türk gehörende, zu Colonie Herzberg sub Nro. 21 belegene, aus 61 Morgen 2 []Ruthen Acker-, Wiese- und Hofraums-Fläche und mit dem Recht des freien Raff- und Lese-Holzes in den daran grenzenden Königlichen Forsten versehene Freistelle, zu welcher überdem ein massives Wohnhaus gehört, soll in dem auf den 23sten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr hierselbst anstehenden peremtorischen Licitations-Termine an Meistbiethende verkauft werden.

Namslau, den 8. Mai 1830.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Das sub Nro. 56 zu **Lindenau** Grottkauer Kreises gelegene, dem Franz **Schubert** gehörige, auf 2921 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. gewürdigte Bauerguth, wird in Termino peremtorio den **16ten December** a. c. subhastirt.

Ottmachau, den 18. Mai 1830.

Königlich Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Die zu Ciossek bei Leschczin Rybniker Kreises belegene, ehemalige zweigängige Mahl- und eingängige Brettmühle, welche aber wegen beabsichtigter Anlegung eines Eisen-Werks bis auf die übrigen Wirthschafts-Gebäude demolirt worden, soll auf Antrag eines Gläubigers subhastirt werden, zu welchem Behuf wir einen einzigen zugleich peremtorischen Termin auf **den 13ten Juli** c. in loco Leschczin anberaumt haben.

Die in mehreren Wirthschafts-Gebäuden, Acker, Wiesen und einem Teiche bestehenden Gegenstände sind zusammen auf 993 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich gewürdigt worden.

Sohrau, den 1. Juni 1830.

Das Gerichts-Amt Leschczin.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Hausverkauf in Neisse. In der Kreisstadt Neisse ist auf der darin belegenen, sehr lebhaften Zollstraße, das sub Nro. 110 ohnfern des Landschafts-Hauses und auf der nehmlichen Straßen-Seite befindliche, im besten Baustande erhaltene, und mit einem Ziegeldach versehene Haus aus freier Hand, jedoch ohne Einmischung eines Dritten, baldigst zu verkaufen. Der Gelaß des Hauses theilt sich in vier Stockwerke, oder separirte Quartiere, welche zusammengenommen 15 Stuben, 2 Cabinets, ein Waschhaus mit einem kupfernen Kessel, einen Pferde-Stall auf 2 Pferde, nebst dazu gehörigem Heu- und Stroh-Boden, 3 Behältnisse für Federvieh, 3 verschlossene Latrinen über dem, durch die Stadt fließenden Biele-Canal belegen, 3 große, geräumige Keller und ein zur untern Etage gehöriges Kuchelgewölbe enthalten; überdies ist dieses Haus für häusliche Oeconomie vortheilhaft belegen, weil an demselben der Biele-Canal, wozu vom Hofe aus eine steinerne Treppe führt, vorbeifließt. — In Betreff der Bezahlung werden sehr billige Modalitäten bewilliget werden können, indem die Hälfte des Kaufgeldes, auf verschiedene Jahre, ohne Kündigung, auf demselben stehen bleiben kann. — Das weitere ist bei dem Eigenthümer zu erfahren.

Brenn-

Brennholz-Verdingung. Die Lieferung des zur Beheitzung unsers Geschäfts-Gebäudes erforderlichen Brennholzes für den Winter 18³⁰/₃₁ soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin vor dem Commissarius Herrn Justiz-Rath Kersten auf den 30sten Juni d. J. Nachmittags um 3 Uhr in unserm Geschäfts-Gebäude angesetzt worden, zu welchem cautionsfähige Unternehmer mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Mindestfordernde nach eingeholter Genehmigung den Zuschlag und die Abschließung des Contracts zu gewärtigen hat.

Die Bedingungen können täglich in unserer General-Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 1. Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Oberschlesien.

Dismembration in Langendorff. Die zu dem Guthe Langendorff bei Ziegenhals im Neisser Kreise, gehörigen Grundstücke, als:

131	Morgen	85	[]R.	Ackerland,
56	»	98	»	Waldungen,
33	»	87	»	Wiesenland,
6	»	62	»	Gartenland,
2	»	53	»	Gräserei, und
24	»	46	»	Unland

nebst Bier- und Brandwein-Urbar und 154 Rthlr. fixirten Silberzinsen, sollen im Wege der Dismembration im Termine den 1sten Juli a. c. Vormittags um 10 Uhr im Orte Langendorff veräußert werden; wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit einladen.

Neisse, den 4. April 1830.

Das Directorium der Neiß-Grottkauer Fürstenthums-Landschaft.

Wegen körperlicher Kränklichkeit wünschte ich mein Guth Klutczow im Creutzburgschen Kreise belegen, zu verkaufen. Kauflustige wollen sich daher gefälligst direct an mich wenden, und zwar ohne Agenten.

Klutczow bei Pitschen, den 8. Mai 1830.

Capitain von Thierbach.

Verkauf oder Verpachtung. Ein Eckhaus am Ringe, massiv, mit 4 Stuben, Keller, Verkaufs-Gewölbe, Seifensiederei, Potaschsiederei, Brauerei, Destillir-Apparat und Schank, mit einer Aussaat von circa 50 Scheffel Breslauer Maaß, und 4 Fuhren Wiesewachs, wozu eine Scheuer vorhanden ist, soll verkauft oder verpachtet werden durch

Karl Kreysig zu Landsberg in Ob. Schl.

Ver-

Veränderungshalber bin ich Willens, mein vor einigen Jahren neuerbautes, in der Kreisstadt Rosenberg belegenes, massives Gasthaus, aus freier Hand baldigst und sehr billig zu verkaufen; dasselbe besteht

1) aus einem Hause auf der Oppelner Straße, zweistöckig, 8 Stuben und Nebenzimmer nebst mehreren trockenen Kellern, Küchen und Stallung enthaltend;
2) aus einem zweistöckigen Hause auf der Poststraße, welches durch einen großen Hofraum mit dem Hause ad 1 zusammenhängt, parterre eine Billardstube, drei Nebenzimmer, zwei Küchen und vorzügliche Keller nebst Stallungen, in der Bel-Etage aber einen großen Tanzsaal mit 10 Fenstern versehen, nebst drei Nebenzimmern, enthaltend.

In Betreff der Zahlung werden sehr billige Modalitäten bewilligt werden können.

Rosenberg, den 9. Juni 1830.

Simon Breslauer.

Unterzeichneter empfiehlt seine Steindruckerei zur Fertigung aller lithographischen Arbeiten.

Proskau, den 7. Juni 1830.

Przibilla, Lithograph.

Mit Loosen zur 62sten Classen- und 7ten Courant-Lotterie empfiehlt sich zur gütigen Abnahme

Simon Friedländer in Oppeln.

Gewinne, welche bei Ziehung der 5ten Classe 61ster Lotterie in mein Comptoir fielen, als:

500 Rthlr. auf Nr. 6492, 57224;
200 » » » 48156, 76303;
100 » » » 55490;
50 » » » 15585, 15587, 15588, 15597, 15600, 28145, 28148, 39688, 55488, 60536, 66484, 66487, 76300;
40 » » » 6482, 6488, 6493, 6494, 6495, 6496, 15584, 28142, 28147, 52776, 55489, 56174, 56179, 60552, 66478, 66485, 76302, 76311, 76321, 76626.

Es empfiehlt sich mit Loosen zur 62sten Classen-Lotterie, die vermöge ihres neuen Spielplans sehr vortheilhaft ist, so wie mit ganzen und Fünftel-Loosen zur 7ten Courant-Lotterie, deren Ziehung den 22sten d. M. ihren Anfang nimmt, und sind Pläne für hiesige und auswärtige Spieler bei mir gratis zu haben.

Eduard Thamme in Oppeln.

Die Veränderung seines Wohnorts nach Lublinitz, zeigt ergebenst an

Dr. Schaul, pr. Arzt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXV.

Oppeln, den 22sten Juni 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 10 enthält:

(Nro. 1246.) Börsen-Ordnung für die Corporation der Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 24sten April 1830.

(Nro. 1247.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14ten Mai d. J., betreffend den, gegen beurlaubte Landwehr-Officiere von den Civil-Gerichten zu erkennenden Verlust der Charge als Officier.

Verordnung des Königlichen Ober-Präsidii.

Nr. 73. Der Wahlort der Landtagsabgeordneten wird von Ratibor nach Gleiwitz verlegt.

Nachdem Seine Majestät der König, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 1sten d. M., nach dem Antrage des dritten Schlesischen Provinzial-Landtages Allergnädigst zu bestimmen geruht haben, daß zur Ersparung vermeidlichen Zeit- und Kostenaufwandes die Bezirkswähler der Städte Ober-Beuthen, Gleiwitz, Cosel, Loslau, Nicolai, Pleß, Peiskretscham, Rybnik, Sohrau, Tarnowitz und Hultschin, künftig Behufs der Wahl der gemeinschaftlichen Provinzial-Landtags-Abgeordneten nicht mehr, wie dies in dem Ergänzungs-Gesetz vom 2ten Juni 1827 bestimmt war, in dem

Wahlort Ratibor, sondern in dem Wahlort Gleiwitz zusammentreten sollen, so wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, am 8. Juni 1830.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merkel.

Nr. 74. Die Einfuhr der Schaafwolle aus Pohlen wird wiederum erlaubt.

In Berücksichtigung der beruhigenden Nachrichten über den, dermalen vollkommen wieder hergestellten Gesundheits-Zustand im Königreich Pohlen, hat das Königliche Ministerium des Innern unterm 9ten d. M. den Verkehr mit Schaafwolle zwischen den diesseitigen Staaten und dem Königreich Pohlen, unter Aufhebung der, auch in Beziehung auf diesen Artikel bisher noch bestandenen Grenzsperre wieder unbedingt frei gegeben. Indem die betheiligten Grenzbehörden hiernach angewiesen werden, wird diese Bestimmung zugleich hierdurch zur Kenntniß des Handel treibenden Publicums gebracht.

Breslau, am 12. Juni 1830.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merkel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 75. Rechnungs-Auszug der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für die evangelischen Elementar-Schullehrer.

Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in Schlesien, welche mit dem Jahre 1826 begonnen, zählte am Schluß des Jahres 1828, 727 beitragende Mitglieder (698 confirmirte und 29 interimistisch angestellte Schullehrer, wovon im Jahre 1826 — 480, im Jahre 1827 147, und im Jahre 1828 — 112 zutraten, und 13 starben (2 im Jahre 1826, 5 im Jahre 1827, 6 im Jahr 1828). Eine Wittwe hat wieder geheirathet, mithin blieben nur 12 Pensionen.

Die

Die Einnahme bei der Casse betrug in den Jahren:

			1826.			1827.			1828.		
			Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Tit.	I.	An Zinsen vom Capital-Vermögen..	168	25	4	285	3	4	371	1	6
»	II.	An Geschenken..................	3004	5	7	71	19	9	15	25	»
»	III.	An Antrittsgeldern	962	»	»	260	»	»	152	»	»
»	IV.	An Beiträgen der Mitglieder......	1252	»	»	1760	»	»	1973	6	8
»	V.	An Collectengeldern	340	15	11	272	28	2	250	28	1
»	VI.	An Strafgelderrn...............	1	25	»	2	15	»	2	20	»
		An baarem Bestand	»	»	»	363	11	»	425	15	7
		An Resten......................	»	»	»	116	20	»	»	»	»
		Summa der Einnahme......	5729	11	10	3132	7	3	3171	6	10

Die Ausgabe betrug in den Jahren:

			1826.			1827.			1828.		
			Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	p	Rthlr.	sgr.	pf.
Tit.	I.	An Pensionen..................	»	»	»	40	»	»	65	„	„
»	III.	An Verwaltungs-Kosten	19	17	6	11	10	»	9	17	6
»	IV.	Insgemein, beim Ankauf der Pfandbriefe Agio und Rückzinsen	146	13	4	145	11	8	118	11	8
		An Resten.....................	»	»	»	10	»	»	10	„	„
			166	»	10	206	21	8	202	29	2

BALANCE.

In den Jahren....................	1826.			1827.			1828.		
Einnahme	5729	11	10	3132	7	3	3171	6	10
Ausgabe..........................	166	»	10	206	21	8	202	29	2
Bestand.....	5563	11	»	2925	15	7	2968	7	8
Hiervon in Pfandbriefen angelegt	5200	»	»	2500	»	„	2000	„	„
Mithin blieb baarer Bestand.....	363	11	»	425	15	7	968	7	8

Der baare Bestand wurde in der nächstfolgenden Rechnung jedes Jahres in die Einnahme übertragen. Der gesammte, in Pfandbriefen angelegte Capitals-Betrag

machte zu Ende des Jahres 1828..................9700 Rthlr. „ sgr. „ pf.
der baare Bestand........... 968 „ 7 „ 8 „

mithin betrug das Vermögen der Anstalt zu Ende des
Jahres 1828 die Summe von..........10668 Rthlr. 7 sgr. 8 pf.

Unter den bei der Einnahme aufgeführten Geschenken, befindet sich kein einziges zum Besten der Anstalt gestiftetes Vermächtniß. Das im Jahre 1826 von Seiner Majestät dem Könige zu Begründung derselben gemachte Gnadengeschenk, der Ertrag des Debits von Harnisch Volksschullehrer, und die freiwillige Gabe eines Schullehrers der Glogauer Diöces, gewähren den Betrag der in Einnahme gestellten Summen.

Am reichlichsten fiel der Ertrag der Collecten in den Superintendentur-Bezirken Breslau, Schweidnitz und Landeshut aus. Die meisten Mitglieder, welche der Anstalt freiwillig zutraten, befinden sich in den Superintendenturen Tschöplowitz, Herrnstadt, Landeshut, Sagan, Grünberg und Bunzlau.

Vorstehender Rechnungs-Auszug wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt, mit dankbarer Anerkennung des regen Bestrebens, welches sämmtliche, das Institut leitende Behörden, der Herr Director desselben, Probst Rahn vorzüglich, und zu seiner Unterstützung die Herren Superintendenten der Provinz zu Förderung der wohlthätigen Zwecke der Anstalt an den Tag gelegt haben, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oppeln, den 8. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 77. den Einlaß des Schwarzviehes aus dem Auslande betreffend.

Da die Besorgnisse in Hinsicht des Gesundheits-Zustandes des Viehes im benachbarten Auslande sich gegenwärtig vermindert haben; so wird in Folge höherer Bestimmung, der Eintritt von Schwarzvieh nach abgehaltener Revision und Schwemmung der Heerden gestattet, und es sind vorläufig das Haupt-Zollamt zu Landsberg und das Neben-Zollamt zu Jast im Bezirke des Haupt-Zollamts zu Berun-Zabrzeg für diesen Einlaß bestimmt worden.

Das hierbei interessirte Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

A. I. IX^{c} 2367. Oppeln, den 12. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach

Nr. 76.
Die Gewerbefreiheit der Marketenderinnen und Victualienhändler während der größern und länger währenden Uebungen der manövrirenden Truppen betreffend.

Nach einem, von den hohen Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Rescript, soll sowohl den Marketenderinnen als den Victualienhändlern gestattet seyn, bei größern und länger währenden Uebungen, den manövrirenden Truppen mit Lebensmitteln zum Verkauf zu folgen ohne dazu einen Gewerbeschein lösen zu dürfen.

Indem wir diese höchste Bestimmung hiermit zur Kenntniß des betreffenden gewerbetreibenden Publicums bringen, weisen wir die landräthlichen Officien und Magisträte an, sich hiernach in gewerbepolizeilicher und steuerlicher Hinsicht zu achten.

F. A. III. 2388. Mai c. Oppeln, den 11. Juni 1830.

Königliche Regierung.

In dem Dorfe Kittelwitz Leobschützer Kreises, ist ein zehnjähriger Knabe von den natürlichen Pocken, und in dem Dorfe Mösen Neisser Kreises ein funfzehnjähriges Mädchen von den Pocken befallen worden.

Oppeln, den 8. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Stadt Ratibor, so wie in den Dörfern Raschczütz und Markowitz Ratiborer Kreises, haben sich bei drei Individuen die Menschenpocken gezeigt.

A. I. IXc 2551. Oppeln, den 9. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Da in den letzten Tagen des künftigen Monats Juli, der Bau der neuen Schiffs-Schleuße zu Cosel seine Endschaft erreicht, und vom 3ten August ab, diese Schleuße für die Schiffahrt geöffnet werden soll, so wird solches dem Handel- und Schiffahrt treibenden Publicum hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 14. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Gerichts-Amt der Stadt-Pfarrthei zu Ottmachau mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gerichte zu Ottmachau vereiniget worden ist.

Ratibor, den 11. Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß am 25sten d. M. die Säcularfeier der Uebergabe der Augsburgschen Confession in allen evangelischen Kirchen der Monarchie, durch feierlichen Gottesdienst Vor- und Nachmittags, so wie durch die Feier des heiligen Abendmahls begangen werden soll.

Aus Veranlassung eines heute eingegangenen Schreibens des Königlichen Consistorii für Schlesien, werden die Untergerichte des Oberschlesischen Departements hiervon in Kenntniß gesetzt, damit dieser festliche Tag von Geschäften frei gehalten und ungestört seinem Zwecke gewidmet werden könne.

Ratibor, den 16. Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Zu Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Neisser Kreises pro 1830, 1831 und 1832, sind gewählt und bestätigt worden:

a. für den Ritterstand:
zum wirklichen Kreis-Ersatz-Commissarius
der Kreis-Deputirte Herr Baron von Wimmersberg auf Peterwitz;
zum Stellvertrer der Gutsbesitzer Herr Mühlmann auf Hermsdorf;

b. für die Städte:
zum wirklichen Kreis-Ersatz-Commissarius:
der Hr. Senator Heinisch zu Neisse und der Garnnegociant Tatzel zu Ziegenhals;
zu deren Stellvertretern der Brauereibesitzer Herr Ertlein zu Neisse und der Senator Merkel zu Patschkau;

c. für das Rusticale:
zum wirklichen Kreis-Ersatz-Commissarius
der Gutsbesitzer und Besitzer eines Rustical-Gutes Allnoch zu Neuwalde;
zu dessen Stellvertreter der Erbscholtiseibesitzer Schwarzer zu Weitzenberg.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 25
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 25.

Oppeln, den 22sten Juni 1830.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veränderte Mühlen-Anlage. Der Bürger und Mühlenbesitzer Eisenecker zu Nicolai, beabsichtigt bei der ihm eigenthümlich zugehörigen Mahlmühle in Panewnik, eine Brettmühle mit einer Säge zu etabliren.

In Folge des § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810, wird dies hiermit bekannt gemacht, und diejenigen, welche gegen diese neue Anlage rechtliche Einsprüche machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, dieselben binnen acht Wochen bei dem unterzeichneten Officio anzugeben, weil nach Ablauf dieser Frist nachträgliche Widersprüche unberücksichtigt bleiben werden.

Pleß, den 2. Juni 1830.

Königliches Landräthliches Officium.

Veränderte Mühlen-Anlage. Der Müller Joseph Brisch in Tworog beabsichtigt bei seiner am Stollen-Wasser gelegenen Wassermühle, einen zweiten unterschlächtigen Mahlgang anzulegen, und den daselbst vor einigen Jahren cassirten Hirse-Gang wieder herzustellen.

Dem § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 gemäß, wird dieses hiermit bekannt gemacht, und ein Jeder, welcher gegen diese Anlage rechtliche Widersprüche machen zu können glauben sollte, aufgefordert, diese binnen 8 Wochen und zwar bis zum 13ten August d. J.

hier

hier bei mir zu melden oder zu erwarten, daß jeder später eingegangene Widerspruch unberücksichtigt bleiben, und auf die Ertheilung der Concession angetragen werden wird.

Gleiwitz, den 17. Juni 1830.

Der Kreis-Landrath.

Veränderte Mühlen-Anlage. Der Müller Franz Czech zu Boblowitz hiesigen Kreises, beabsichtigt dicht bei seiner Wassermühle noch eine Oelstampfe ganz neu aufzuführen, deren Gewerk ebenfalls durch den Oppafluß in Betrieb gesetzt werden soll.

Indem dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich diejenigen, welche durch diese neue Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, auf den Grund des Gesetzes vom 28sten October 1810 hierdurch aufgefordert, binnen 8 Wochen ihre vermeintlichen Widersprüche hier anzumelden, indem später darauf nicht gerücksichtiget, vielmehr die Concession zu dieser neuen Anlage höhern Orts nachgesucht werden wird.

Leobschütz, den 16. Juni 1830.

Königliches Landräthliches Officium.

Subhastations-Patent. Im Wege der freiwilligen Subhastation biethen wir auf Antrag der Interessenten das, auf der Scharfrichtergasse sub Nro. 279 gelegene große und kleine Haus nebst Gärten, wovon das erstere auf 742 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf., nach dem materiellen Werthe, nach dem Nutzungs-Ertrage aber auf 776 Rthlr. 10 Sgr., und das letztere materiell auf 202 Rthlr. 28 Sgr. und nach dem Ertrage auf 209 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich gewürdiget worden ist, zum Verkaufe aus, und laden Kauflustige zur Abgabe von Gebothen zu dem in unserm Sessionszimmer auf den 20sten September 1830 Nachmittags um 2 Uhr anstehenden einzigen Termine mit dem Bemerken ein, daß diese beiden Häuser entweder zusammen oder auch getrennt verkauft werden sollen, und der Meistbiethende nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, insofern die Gesetze nicht eine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Ratibor, den 29. Mai 1830.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation. Die zum Kaufmann Franz Bernhard Bordolloschen Nachlasse zu Ratibor gehörigen, auf 1880 Rthlr. geschätzten Kochendorffer Vorwerks-Realitäten sub Nro. 68 zu Altendorf bei Ratibor, nebst einem auf 60 Rthlr. geschätzten Stück Ra-

fenlandes sub Nro. 148 des Hypothekenbuches von Ratibor, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine den 4ten August d. J., welcher peremtorisch ist, verkauft werden, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Schloß Ratibor, den 21. April 1830.

Herzogliches Gerichts-Amt der Herrschaft Ratibor.

Subhastation. Die auf 398 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte, zu dem Oberjäger Christian Pocheschen Nachlasse gehörige Freistelle Nro. IV. zu Blottnitz, wird in dem peremtorischen Subhastations-Termine

den 24sten August d. J.

in loco Blottnitz öffentlich verkauft.

Schloß Tost, den 5. Juni 1830.

Das Gericht der Majorats-Herrschaft Blottnitz.
Peschke.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des Anton Halmschen, nach der an hiesiger Gerichtsstätte einzusehenden Taxe auf 1341 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigten Bauerguts sub Nro. 17 zu Reimen Neisser Kreises, im Wege der Execution auf den Antrag eines Realgläubigers, sind vor dem Herrn Justizrath Schuberth drei Biethungs-Termine auf den 26sten Juni 1830, Vormittags um 9 Uhr, den 26sten Juli 1830 Vormittags um 9 Uhr, und peremtorisch den 31sten August 1830 Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden.

Demzufolge werden besitz- und zahlungsfähige Erwerber hiermit vorgeladen, zur festgesetzten Zeit, besonders aber des peremtorischen Biethungs-Termins, im Partheien-Zimmer des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, und demnächst, falls keine gesetzlich zulässige Ausnahme Statt findet, den Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden zu gewärtigen.

Neisse, den 29. April 1830.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Subhastation. Zur Fortsetzung der nothwendigen Subhastation der Steinkohlen-Gruben Antons-Glück und Mariane bei Dubinsko Rybniker Kreises, von denen auf erstere bereits 4900 Rthlr. früher gebothen worden, steht ein peremtorischer Biethungs-Ter-

 min

min auf den 22sten Juli c. a. Vormittags um 10 Uhr in unserm Gerichts-Zimmer hieselbst an.

Tarnowitz, den 15. Mai 1830.

Königlich Preußisches Berg-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Das im Creutzburgschen Kreisdorfe Proschlitz gelegene Franz Balharsche Bauerguth, auf 497 Rthlr. 20 Sgr. gewürdiget, wird in dem peremtorischen Termine

den 26sten August d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Proschlitz öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß 150 Rthlr. als Caution sofort bezahlt werden müssen.

Reichthal, den 20. Mai 1830.

Das Gerichts-Amt Proschlitz.

Trespe.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Brennholz-Verdingung. Die Lieferung des zur Beheitzung unsers Geschäfts-Gebäudes erforderlichen Brennholzes für den Winter 18³⁰/₃₁, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist ein Licitations-Termin vor dem Commissarius Herrn Justiz-Rath Kersten auf den 30sten Juni d. J. Nachmittags um 5 Uhr in unserm Geschäfts-Gebäude angesetzt worden, zu welchem cautionsfähige Unternehmer mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Mindestfordernde nach eingeholter Genehmigung den Zuschlag und die Abschließung des Contracts zu gewärtigen hat.

Die Bedingungen können täglich in unserer General-Registratur eingesehen werden.

Ratibor, den 1. Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Oberschlesien.

Anfuhr-Verdingung. Im Wege der Execution soll die Anfuhr von

1) 42⅔ Klaftern Bruchsteinen, 2) 68000 Stück Mauerziegeln, 3) 12⅔ Klaftern Kalksteinen, 4) 496 Scheffeln gebrannten Kalk, 5) 496 zweispännigen Fudern Sand à 8 Cubik-

fuß

fuß, 6) 126¾ zweispännigen Fudern Lehm à 8 Cubikfuß, 7) 37 Balken bis 40 Fuß lang, 8) 20 Riegeln 40—48 Fuß lang, 9) 80 Sparren 40 Fuß lang, 10) 86 Stück Latten 40 Fuß lang, 11) 34 Brettklötzern bis 24 Fuß lang, 12) 56 Stück Bohlen bis 24 Fuß lang, 13) 6 Schock 24 Stück Brettern bis 24 Fuß lang, 14) 22 Klaftern Brennholz zum Kalkofen, 15) 42 Klaftern Brennholz zur Ziegelei, 16) 48 Schock Schindeln, 17) 46 Schock Stroh,

auf dem Bauplatze bei dem herrschaftlichen Vorwerke zu Bodzanowitz Rosenberger Kreises;

ferner von

1) 30 Klaftern Bruchsteinen, 2) 40000 Stück Mauerziegeln, 3) 6¾ Klaftern Kalksteinen, 4) 256 Scheffeln gebrannten Kalk, 5) 256 zweispännigen Fudern Sand, 6) 67 zweispännigen Fudern Lehm à 8 Cubikfuß, 7) 23 Balken bis 40 Fuß lang, 8) 14 Riegeln 40—48 Fuß lang, 9) 45 Sparren 40 Fuß lang, 10) 50 Latten, 11) 21 Brettklötzern bis 24 Fuß lang, 12) 18 Stück Bohlen, 13) 4 Schock 12 Stück Brettern, 14) 11½ Klaftern Brennholz zum Kalkofen, 15) 30 Klaftern Brennholz zur Ziegelei, 16) 38½ Schock Schindeln zur Ziegelei, 17) 26½ Schock Stroh zur Ziegelei,

auf dem Bauplatze bei dem herrschaftlichen Vorwerk zu Wichrow;

endlich von

1) 22 Klaftern Bruchsteinen, 2) 28400 Stück Mauerziegeln, 3) 5½ Klafter Kalksteinen, 4) 224 Scheffeln gebrannten Kalk, 5) 224 zweispännigen Fudern Sand, 6) 60 zweispännigen Fudern Lehm à 8 Cubikfuß, 7) 17 Balken bis 40 Fuß lang, 8) 11 Riegel 40 — 48 Fuß lang, 9) 27) Sparren 40 Fuß lang, 10) 35 Latten, 11) 16 Brettklötzern bis 24 Fuß lang, 12) 11 Stück Bohlen, 13) 3½ Schock Brettern, 14) 10¼ Klaftern Brennholz zum Kalkofen, 15) 21¼ Klaftern Brennholz zur Ziegelei, 16) 29 Schock Schindeln zur Ziegelei, 17) 19 Schock Stroh zur Ziegelei,

auf dem Bauplatze bei dem herrschaftlichen Vorwerke Neukarmunkau, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es ist hierzu ein Termin auf

den 1sten Juli c. Vormittags um 8 Uhr

hierselbst in der Wohnung des Unterzeichneten angesetzt worden, zu welchem Entrepriselustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Anfuhr der Baumaterialien auf den Bauplatz zu Neukarmunkau bis zum 15ten Juli c. vollendet seyn muß, wogegen hinsichts der übrigen der Termin spätestens bei der Licitation angezeigt werden wird, daß auch sowohl auf einzelne Gegenstände, als auf das Ganze geboten werden kann, daß ferner jeder

Licitant eine Caution von 50 bis 200 Rthlr. nach Verhältniß seiner Entreprise bei jedem Bauplatze vorher zu erlegen hat, daß endlich die Zahlung des Fuhrlohns an die Entrepreneurs erst 14 Tage nach Ableistung der Fuhren erfolgen kann.

Die Entfernungen, aus welchen die bezeichneten Gegenstände anzufahren sind, betragen 3 Meilen hinsichts der Kalksteine, 1½ Meile hinsichts der Bretklötzer und Schindeln, und hinsichts der übrigen von ¾ bis ⅛ Meile.

Das Nähere hierüber ist täglich in der Registratur des Gerichts, so wie bei dem Wirthschaftsamte zu Bodzanowitz zu erfahren.

Rosenberg, den 12. Juni 1830.

Gerichts-Amt der Herrschaft Bodzanowitz.
Dziuba.

Jagd-Verpachtung. Die Königliche Jagd auf der Feldmark zu Groß-Neundorff bei Neisse, soll vom 1sten September d. J. ab, auf sechs oder zwölf Jahre anderweitig verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 17ten Juli c. anberaumt worden ist. Pachtlustige werden ersucht an gedachtem Tage sich in Neisse im Gasthof zum Stern am Markte einzufinden, und in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Morgens ihre Gebothe abzugeben und die Pachtbedingungen daselbst in Kenntniß zu nehmen.

Schwammelwitz, den 15. Juni 1830.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Münzen zum Andenken

an die 300jährige Jubelfeier des, von den evangelischen Fürsten und Ständen dem Kaiser Carl V. zu Augsburg am 25sten Juni 1530 feierlich übergebenen Glaubensbekenntnisses:

die Augsburgsche Confession,

welche die Berliner Medaillen-Münze von G. Loos unter Allerhöchster Genehmigung herausgegeben hat, und worauf in Oppeln die Redaction des Amtsblatts Bestellung annimmt.

1. (Catalog der Anstalt E, Nr. 107.) Gedenkthaler, im Werthe des alten deutschen Joachimsthalers in feinem Silber geprägt, zum Preise von 3 Rthlr., aber auch in englischer Bronze zum Preise von 1 Rthlr.

Auf der Hauptseite ist in sehr reicher Vorstellung die Uebergabe der Confession selbst vorgestellt. Kaiser Carl V. sitzt auf einem prächtigen, aber kirchlich gebildeten Thronsessel

sessel (weil die Handlung in der Schloßkapelle zu Augsburg geschah). Neben ihm zur Rechten steht der Cardinal und Erzbischof Albrecht II. von Brandenburg, Churfürst von Mainz und Reichs-Erzkanzler, und etwas zurück neben ihm der kaiserliche Secretarius. Links neben dem Kaiser steht der Churfürst Johann von Sachsen im Ornat, umgeben von den evangelischen Fürsten und Ständen. Man erblickt namentlich den Markgrafen Georg zu Brandenburg, die Herzöge Ernst und Franz zu Lüneburg, den Landgrafen Philipp zu Hessen, den Fürsten Wolfgang zu Anhalt, und die beiden Abgeordneten der Städte Nürnberg und Reutlingen, welche, so wie auch nach anderer Angabe, Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Albrecht zu Mansfeld, die Confession unterzeichnet haben. Doctor Bayer, Cursächsischer Kanzler, war im Begriff, die beiden Exemplare der evangelischen Confession — in lateinischer und deutscher Sprache — dem Secretarius des Kaisers zur Uebergabe an den Reichs-Erzkanzler zu überreichen; der Kaiser streckte aber selbst seine Hand aus, nahm beide Exemplare zu sich, und übergab, das lateinische selbst für sich behaltend, dem Curfürsten von Mainz das deutsche, welches in das Reichsarchiv zu Mainz gekommen ist. Der Cursächsische Kanzler ist also hier in dem Momente vorgestellt, wo er, das Verlangen des Kaisers bemerkend, sich aufs Knie niederläßt, um ihm, den schon nach der Seite gerichtet gewesenen Arm zu ihm wendend, die Schrift zu überreichen.

Die Umschrift erklärt das Bild mit den Worten:

Dr. Bayer Curs. Kanzl. übergiebt d. K. Karl V. die evang. Confess. a. d. Reichst. z. Augsb. und im Abschnitt: am 25. Juni 1530.

Man sieht, daß hier nicht weniger als 12 Figuren, ganz oder zum Theil sichtbar, vorgestellt worden sind; das Bild also äußerst reich ist. Die Fürsten haben überdem Porträt-Aehnlichkeit.

Kehrseite: Die heilige Schrift auf einem, Altar ähnlich verzierten Quader aufgeschlagen; rechts daneben Doctor Luther, der protestantische Glaubensheld, und links Melanchthon, der eigentliche Verfasser der Confession. Sie zeigen beide auf das geoffenbarte Wort, die Quelle aller Wahrheit und des echten Glaubenslichtes, und rufen gleichsam die Worte der Umschrift, Jeremias Cap. 22, V. 29, aus: O Land! Land! Land! höre des Herrn Wort!

Im Abschnitt: Zur dritten Jubelf. der Augsb. Confess. am 25. Juni 1830.

2. (Catalog E. Nr. 108.) Gedenkthaler zu besonders dankbarem Andenken an die Fürsten und Städte, welche theils durch ihre Unterzeichnung der Confession selbst, theils schon durch ihre Theilnahme am Einspruch vom 19. April 1529 unser Heil so vorzüglich und kräftig befördern halfen. An Größe, Werth und Preis der vorigen gleich.

Die Hauptseite ist ganz dieselbe wie auf Nr. 1.

Kehr-

Kehrseite: Den Mittelraum nimmt, zur Bezeichnung des Hauptbeschützers der heiligen Sache, Churfürsten Johann von Sachsen, das Chursächsische Wappen ein. Oben herum im Halbkreise ist dasselbe von den Wappen der Fürsten und Städte umgeben, welche die Confession unterzeichnet haben und in der Reihefolge der Unterschriften gestellt sind, mithin: oben in der Mitte das Wappen des Markgrafen Georg zu Brandenburg, rechts daneben das des Herzogs Ernst zu Lüneburg, links das des Landgrafen Philipp zu Hessen; und so, in gleicher Ordnung folgend, die Wappen der Herzoge Johann Friedrich zu Sachsen, Franz zu Lüneburg, des Fürsten Wolfgang zu Anhalt, des Grafen Albrecht zu Mansfeld, und der Reichsstädte Nürnberg und Reutlingen. Unten herum schließen den Kreis: die Wappen der Reichsstädte Straßburg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Isni, St. Gallen, Weitzenburg im Nordgau und Windsheim. Um die oberen Schilde stehen die Worte: „Unterzeichnet von den Fürsten und Städten" und unten herum: „und im Sinne der Städte." Um das Mittelwappen unten herum: „Zur dritten Jubelfeier am 25. Juni 1830."

3. Denkmünze, auf höchsten Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs Alexius zu Anhalt (Bernburg) geschlagen, von welcher, nach höchster Genehmigung Sr. Herzogl. Durchlaucht ebenfalls Exemplare (in feinem Silber zu 3 Rthlr. und in Bronze zu 1 Rthlr.) von der Anstalt abgelassen werden dürfen.

Hauptseite: Das Bildniß des Fürsten Wolfgang — Mitzeichners der Augsburgschen Confession und eifrigen Vertheidigers der evangelischen Lehre — nach einem Originalbilde en face dargestellt, mit der Umschrift:

Wolfgang, Fürst zu Anhalt, geb. 1492, gest. 1586.

Kehrseite. In einem Palmenkranze liest man die Worte:

Dem Verdienste des Ahnherrn um die evangelische Lehre, am 25. Juni 1530.
Alexius Herzog zu Anhalt. 1830.

4. Kleine Denkmünze, welche die Stadt Schweinfurth auf die nämliche Feier hat schlagen lassen, und deren Verkauf ebenfalls gestattet worden ist. Sie kostet in feinem Silber 1 Rthlr. und in engl. Bronze 10 Sgr.

Hauptseite. Landgraf Philipp von Hessen, der eifrige Vertheidiger der evangelischen Lehre, und Doctor Melanchton, welcher die Confession concipirt hatte, zeigen auf das offne und an den lesbaren Worten: „Augsburgsche Confession" erkennbare Exemplar derselben, welches auf der Bibel ruht, die wiederum auf einem Altar ähnlichen Tische liegt. Umschrift: Phil(ipp) Landgr. v. Hess. Schutzh(err) v. Schweinf(urth) — Melanchton.

Kehrseite. Die unter Landgraf Philipps Schutz erbaute evangelische Kirche, wie sie zu jener Zeit aussah, mit der Umschrift: Die evangelische Kirche in Schweinfurth 1542. Im Abschnitt: Zur Feier 25. Juni 1830.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß, so wie sich heute noch viele Familien im Besitz solcher, auf sie von den Voreltern vererbter Denkmünzen auf die früheren Feiern dieser, für die evangelischen Christen aller Confessionen gleichmäßig hochwichtigen Begebenheit befinden und sie werth halten; es auch heute kein zweckmäßigeres Geschenk für die Jugend geben kann als diese Denkmünzen, um sie als Andenken an die heutige dritte Jubelfeier wiederum auf die Kindeskinder zu vererben, welche dieses hochwichtige Fest zum vierten Male feiern werden.

Man kann auch Etuis zu den drei erstern Denkmünzen zum Preise von 10 sgr., und zur letztern von 5 sgr. erhalten.

Berliner Medaillen-Münze von
G. Loos,
neue Friedrichsstraße Nr. 56.

Etwaige Bestellungen auf diese Medaillen unter Angabe der Nummern und dem Bemerk: ob mit, oder ohne Etui, erbittet sich unter Einsendung des Geldbetrages, spätestens binnen 4 Wochen
die Redaction des Amtsblatts.

Verkaufs- oder Verpachtungs-Anzeige. Veränderungshalber beabsichtige ich mein hieselbst auf der belebtesten Straße und sehr vortheilhaft belegene Haus, mit eingerichtetem Specerei-Waaren-Gewölbe sammt Waaren zu verkaufen oder zu verpachten. Wer hierauf achten will, kann persönlich, Auswärtige auf postfreie Anfragen, das Nähere erfahren bei dem Eigenthümer

Cosel, den 13. Juni 1830.

Carl Wobras.

Verpachtung. Die Brauerei- und Rindvieh-Pacht bei dem Dominio Groß-Mahlendorff, wird zum 1sten August d. J. offen, und ich bin Willens, diese Gegenstände wiederum zu verpachten. Zahlungs- und cautionsfähige Pachtliebhaber ersuche ich demnach, sich wegen der aufgestellten Bedingungen und der näheren Festsetzung bei mir hierselbst oder bei meinem Beamten in Mahlendorff zu melden.

Jacobsdorff, den 15. Juni 1830.

Graf Pückler.

Anzeige. In Bezug auf die mir unter dem 7ten Juni c. von einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln ertheilten Erlaubniß, Taubstumme unterrichten zu dürfen, bemerke ich hiermit, daß dieser Unterricht in der Erlernung der Tonsprache, in der Religion, im

im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen bestehen wird. Diejenigen Eltern, welche mir ihre taubstummen Kinder anvertrauen wollen, werden ersucht, sich binnen sechs Wochen bei mir zu melden.

Oppeln, den 18. Juni 1830.

Vogt,
Lehrer an der evangelischen Schule.

Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum erlaube ich mir hiermit ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mich nunmehr in meiner Vaterstadt Grottkau definitiv als Mechanikus und Kupferschmidt selbstständig etablirt, und durch meine Reisen in Frankreich und Italien mir Gelegenheit zu verschaffen gesucht habe, mich in meinem Fache auszubilden. Ich werde daher nicht allein alle Arten Kupferschmidtarbeiten verfertigen, sondern auch hydraulische Pressen für Runkelrüben-Zucker-Fabrikanten, Spritzen, gewöhnliche und Dampfpumpen, Kochmaschienen, die neuesten Brennerei-Apparate, Malzdarren, Schrothmühlen und Kessel von starkem Eisen-Blech, und hoffe mir bei diesen Arbeiten die Zufriedenheit meiner Abnehmer zu erwerben, daher ich mich zu recht vielen Aufträgen angelegentlichst hiermit empfehle.

Grottkau, den 18. Mai 1830.

Ferdinand Weigel.

Vorzüglich gutes, sowohl braunes als weißes, auf einer englischen Dörre bearbeitetes Gersten-Malz, ist zu jeder Zeit zu billigen Preisen bei mir zu haben.

Grottkau, den 24. Mai 1830.

M. Sittenfeld.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVI.

Oppeln, den 29sten Juni 1830.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Nr. 78. Wegen richtiger Angabe der Tabaks-Aecker.

Es sind im verflossenen Jahre mehr Straffälle wegen ganz unterlassener oder unvollständig gemachter Angaben über Tabakspflanzungen vorgekommen, als ich in Folge der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 29sten März 1828, und in Folge meiner unterm 5ten Juni v. J. durch das vorjährige Amtsblatt an das Tabakbauende Publicum erlassenen Erinnerung und Verwarnung erwarten durfte. Ich fordere daher alle Eingesessene, welche in diesem Jahre Grundstücke mit Tabak zu bepflanzen beabsichtigen, hiermit wiederholt auf, den Flächeninhalt derselben genau zu ermitteln, und demnächst ihre Angaben darüber gemäß § 5 der vorgedachten Königlichen Cabinetsordre vor Ablauf des künftigen Monats richtig vor der betreffenden Steuer-Behörde abzugeben, damit dieselbe nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werde, wegen unterlassener oder unrichtig gemachter Angaben über den Umfang einzelner mit Tabak bepflanzten Grundflächen das Strafverfahren einzuleiten. Ein solches wird aber unausbleiblich überall dann eintreten, wo straffällige Abweichungen von den declarirten Grundflächen bei der Revision ermittelt werden, und dafür, daß die Steuer-Beamten von allen mit Tabak bepflanzten Grundstücken Kenntniß erhalten, und jede Tabakspflanzung von der Steuer-Behörde nachgemessen werde, ist vorschriftsmäßig gesorgt.

Wer etwan in der eigenen Ermittelung des Umfangs der Bodenfläche, welche er mit Tabak zu bepflanzen beabsichtigt, besondere Schwierigkeiten finden sollte, dem

 bleibt

bleibt es unbenommen, vor Abgabe seiner Declaration sich an die betheiligte Steuer-Behörde zu wenden, und dieselbe um Belehrung über das dabei anzuwendende Verfahren zu ersuchen.

Die betreffenden Gemeinde-Behörden werden hoffentlich Veranlassung nehmen, die Tabakbauenden Eingesessenen ihres Bezirks auf obige Warnung aufmerksam zu machen, und denselben die richtige Angabe der Größen ihrer zum Tabaksbau bestimmten Grundstücke um so mehr besonders zu empfehlen, als durch die, gleich nach beendigter Anmeldefrist anfangenden Revisionen jede unrichtige oder versäumte Angabe zuverlässig zur Entdeckung kommen und die gesetzliche Strafe zur unausbleiblichen Folge haben wird.

Breslau, den 18. Juni 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben:
Lange.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Benecke auf Peterwitz Ratiborer Kreises, ist zum zweiten Kreis-Deputirten gewählt und bestätigt worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern sind gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden:

in Zülz der ehemalige Dominial-Rentmeister Gottwald;
in Beuthen der Kaufmann Mathias Gsell.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 26
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 26.

Oppeln, den 29sten Juni 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Bekanntmachung. Dem Publico machen wir zur fernern Ermittelung hiermit bekannt, daß am 11ten November v. J. zu Giersdorff in dem dasigen Kretscham ein unbekannter alter Mann plötzlich gestorben ist.

Bei der gerichtlichen Besichtigung desselben haben sich folgende Kennzeichen ergeben. Derselbe war ganz abgemagert, und der größtentheils haarlose Kopf, die grauen Haare des Bartes und der zahnlose Mund lassen ein schon ziemlich hohes Alter voraussetzen. Verletzungen waren nirgends zu finden. Denatus war wie ein Schornsteinfeger bekleidet, wenn sie in der Profession arbeiten; Gesicht, Hände und die entblößten Füße, so wie auch die ganze Bekleidung, waren schwarz vom Ruß. Nach der Bekleidung eben scheint Denatus ein Schornsteinfeger gewesen zu seyn. In der Tasche seiner Bekleidung aber befand sich ein Attest der Ortsgerichte in Bauke, vom 4ten October 1829, des Inhalts:

> Das Ortsgericht zu Bauke im Neisser Kreise bezeugt hierdurch, daß der Anton Ritter aus Bauke gebürtig sey, und sich treu und redlich aufgeführt hat.

Muthmaßlich ist der Unbekannte der Anton Ritter aus Bauke gewesen; allein da sich darüber mit Gewißheit nichts hat feststellen lassen, so fordern wir alle diejenigen, denen nähere Kenntniß von dieser Person beiwohnen sollte, hiermit auf, hierüber uns bald Auskunft zu geben.

Neisse, den 7. Juni 1830.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veränderte Mühlen-Anlage. Der Müller Joseph Brisch in Zworog beabsichtigt bei seiner am Stollen-Wasser gelegenen Wassermühle, einen zweiten unterschlächtigen Mahlgang anzulegen, und den daselbst vor einigen Jahren cassirten Hirse-Gang wieder herzustellen.

Dem § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 gemäß, wird dieses hiermit bekannt gemacht, und ein Jeder, welcher gegen diese Anlage rechtliche Widersprüche machen zu können glauben sollte, aufgefordert, diese binnen 8 Wochen und zwar bis zum 13ten August d. J. hier bei mir zu melden oder zu erwarten, daß jeder später eingegangene Widerspruch unberücksichtigt bleiben, und auf die Ertheilung der Concession angetragen werden wird.

Gleiwitz, den 17. Juni 1830.

Der Kreis-Landrath.

Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Jaworsky zu Bojanow hiesigen Kreises, will den, bei seiner daselbst belegenen, unterschlächtigen Wassermühle vor längerer Zeit eingegangenen 3ten Mahlgang wieder herstellen.

In Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Edicts vom 28sten October 1810, mache ich diese beabsichtigte Veränderung hiermit bekannt, und fordere einen jeden, der durch sie eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, auf: seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir einzulegen, widrigenfalls die Concession für den Jaworsky nachgesucht und auf später eingehende Protestationen keine Rücksicht genommen werden wird.

Ratibor, den 18. Juni 1830.

Der Königliche Kreis-Landrath.
v. Wrochem.

Subhastation. Die Joseph Wundersche Freistelle sub Nro. 4 zu Boitmannsdorff, welche gerichtlich auf 98 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf. geschätzt worden, soll im Wege der Execution in termino den 3ten September c. a. Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Boitmannsdorff an den Meist- oder Bestbiethenden verkauft werden.

Brieg, den 10. Juni 1830.

Das Baron von Hund Boitmannsdorffer Gerichts-Amt.
Fritsch.





Subhastation. Im Wege der freiwilligen Subhastation wird die den Joseph Grötschelschen Erben gehörige, nach ihrem Erblasser hinterbliebene, in der hiesigen sogenannten Brüner Gasse belegene, im Hypothekenbuche unter Nummer 189 eingetragene Possession, mit Neben-Gebäuden und Scheuer, so wie mit ¾ Huben robothsamen und ¼ Hube freien Acker und 2 Wiesen, zusammen auf 2500 Rthlr. gerichtlich geschätzt, zum Verkaufe an den Meistbiethenden gestellt, und werden deshalb zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch zur Abgabe ihrer Gebote auf den 31sten August c., den 30sten October c., besonders aber auf den 30sten December c. früh um 10 Uhr hierselbst in das hiesige Gerichtszimmer mit dem Eröffnen eingeladen, daß, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß obwalten sollte, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden ertheilt werden wird.

Bauerwitz, den 17. Juni 1830.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Subhastations-Patent. Die dem Maciek Grzegorczik gehörige halbe Freistelle zu Leschna, auf 100 Rthlr. tarirt, soll auf den Antrag der Creditoren subhastirt werden, und haben wir hierzu einen Licitations-Termin auf den 4ten September c. anberaumt.

Kauflustige Zahlungsfähige werden hiermit vorgeladen, zu gedachter Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg, den 18. Mai 1830.

Gerichts-Amt Zembowitz.

Prüfung der Forst-Lehrlinge. Der diesjährige Termin zur Prüfung der Forst-Lehrlinge ist von den Unterzeichneten auf den 20sten Juli d. J. anberaumt worden.

Es werden daher alle diejenigen Lehrlinge, welche gesonnen sind, in dem Königlichen Jäger-Corps einzutreten, und ihre gesetzmäßige Lehrzeit nachweisen können, hiermit aufgefordert: sich an diesem Tage früh um 8 Uhr in der Königlichen Forst-Amts-Canzlei zu Grudschütz bei Oppeln einzufinden, weil außer diesem angesetzten Termine nur auf höhern Befehl Forst-Lehrlinge zur Prüfung angenommen werden können.

Proskau, den 22. Juni 1830.

Rusch, Königlicher Oberförster. Friese, Königlicher Oberförster.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fürstenthal in Ratibor beabsichtiget einen von ihm bearbeiteten Auszug aus allen, in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Breslau,

Breslau, Liegnitz und Oppeln enthaltenen und noch bestehenden Verordnungen unter dem Titel:

„Handbuch der Provincial-Kreis- und Local-Verwaltung Schlesiens"

auf Subscription herauszugeben.

Wenn dieses Unternehmen der Anlage nach, ein brauchbares Hülfsmittel für Geschäftsmänner zu liefern verspricht, so nimmt die unterzeichnete Königliche Regierung nicht Anstand, unter dem Bemerken darauf aufmerksam zu machen, daß der Subscriptionspreis 2 Rthlr. 15 Sgr. beträgt, und die Gräffsche Buchhandlung hieselbst Unterzeichnungen darauf annimmt.

A. I. 1^b Nr. 4009. Juni c. Oppeln, den 23. Juni 1830.

Königliche Regierung.

Aufgehobener Verdingungs-Termin. Die unterm 12ten Juni c. von dem unterzeichneten Gerichts-Amte geschehene Bekanntmachung, betreffend die Baufuhren-Verdingung für die, in Folge der Reluition bei dem Dominio der Herrschaft Bodzanowitz aufzuführenden Wirthschafts-Gebäude in termino den 1sten Juli c., wird in Folge anderweitiger Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen General-Commission hiermit zurückgenommen.

Rosenberg, den 23. Juni 1830.

Gerichts-Amt der Herrschaft Bodzanowitz.

Verkaufs- oder Verpachtungs-Anzeige. Veränderungshalber beabsichtige ich mein hieselbst auf der belebtesten Straße und sehr vortheilhaft belegene Haus, mit eingerichtetem Specerei-Waaren-Gewölbe sammt Waaren zu verkaufen oder zu verpachten. Wer hierauf achten will, kann persönlich, Auswärtige auf postfreie Anfragen, das Nähere erfahren bei dem Eigenthümer

Cosel, den 13. Juni 1830.

Carl Wodras.

Einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum erlaube ich mir hiermit ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mich nunmehr in meiner Vaterstadt Grottkau definitiv als Mechanikus und Kupferschmidt selbstständig etablirt, und durch meine Reisen in Frankreich und Italien mir Gelegenheit zu verschaffen gesucht habe, mich in meinem Fache auszubilden. Ich werde daher nicht allein alle Arten Kupferschmidtarbeiten verfertigen, sondern auch hydraulische Pressen für Runkelrüben-Zucker-Fabrikanten, Spritzen, gewöhnliche und Dampf-

Dampfpumpen, Kochmaschienen, die neuesten Brennerei-Apparate, Malzdarren, Schrothmühlen und Kessel von starkem Eisen-Blech, und hoffe mir bei diesen Arbeiten die Zufriedenheit meiner Abnehmer zu erwerben, daher ich mich zu recht vielen Aufträgen angelegentlichst hiermit empfehle.

Grottkau, den 18. Mai 1830.

Ferdinand Weigel.

Verpachtung. Das Dominium Krobusch Neustädter Kreises, beabsichtiget sofort die dasige Brau- und Brennerei an der Landstraße von Neustadt nach Krappitz zu verpachten. Pachtlustige haben sich bei dem dasigen Dominio zu melden.

Krobusch, den 24. Juni 1830.

Das Wirthschafts-Amt.

Erfurter Kalender-Subscriptions-Anzeige. Heute sind bei mir die Subscriptions-Anzeigen des National-Kalenders pro 1831 angekommen, und werden diese, so wie die Probe des dazu gratis auszugebenden Steindruckes in wenigen Tagen in den Händen der geehrten Kalender-Beförderer seyn. Das Blatt stellt des Königs Majestät in der Schlacht bei Culm vor. Die Besitzer der früheren Jahrgänge werden hiermit ersucht, sich an die bekannten Herrn Sammler zu wenden und bis zum 1sten September darauf zu unterzeichnen, indem dieser Steindruck so schön ausgefallen ist, daß solcher als ein Kunstblatt betrachtet werden kann und ganz sicher jeder Subscribent zufrieden gestellt seyn wird.

Liegnitz, den 9. Juni 1830.

F. Kuhlmey.

Rechnungslegung

über die bei Unterzeichnetem eingegangenen freiwilligen Beiträge für die durch Ueberschwemmung Verunglückten.

a. Für Oberschlesien sind eingekommen: 2443 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. Cour. Werth 14 Friedrichsd'or und 7 Ducaten.

Die Friedrichsd'or sind mit einem Agio von 21 Sgr. verwechselt worden; dem Courant-Werth treten daher zu .... 79 Rthlr. 24 Sgr. » Pf.

Es sind mithin zu verrechnen .... 2523 Rthlr. » Sgr. 8 Pf. Cour. Werth und 7 Ducaten.

Trans-

Transport		2523 Rthlr. » Sgr. 8 Pf. Cour. W und 7 Ducaten.
Davon sind gezahlt worden:		
1) An das Königl. Landräthliche Officium in Neisse	663 Rthlr. » Sgr. » Pf.	
2) Ebendahin an die Wittwe Mar. Krautwald in Conradsdorf (vid. meine Anzeige vom 18. Januar c. Pag. 14 des Anzeigers)	20 Rthlr. » Sgr. » Pf.	
3) An das Königl. Landräthliche Offic. in Grottkau Unter dieser Summe sind 333 Rthlr. 10 Sgr. mitbegriffen, die ich nicht unmittelbar abgesendet, sondern auf höhern Befehl der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse als einen für den Grottkauer Kreis geleisteten Vorschuß erstattet habe.	1072 Rthlr. » Sgr. » Pf.	
4) Ebendahin für Tiefensee, nach Bestimmung der Einnahme-Post sub Nro. 312	3 Rthlr. » Sgr. » Pf.	
5) An das Königl. Landräthliche Offic. in Falkenberg	570 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf. und 7 Ducaten;	
6) Ebendahin nach Bestimmung der Einnahme-Post sub Nro. 312 für Mahlendorff und Pilkendorff	6 Rthlr. » Sgr. » Pf.	
7) An das Königl. Landräthliche Officium in Oppeln	3 Rthlr. 10 Sgr. » Pf.	
Latus	2337 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf.	2523 Rthlr. » Sgr. 8 Pf. Cour. Wer und 7 Ducaten.

Tran

Transport..	2337 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf.	2523 Rthlr. » Sgr. 8 Pf. Cour. Werth und 7 Ducaten.
8) dem Bürger Tellmann in Cosel	25 Rthlr. » Sgr. » Pf.	
9) dem Müller Bartetzko in Clodnitz	25 Rthlr. » Sgr. » Pf.	
10) dem Vorstädter Thomas Wieschiolleck in Cosel	10 Rthlr. » Sgr. » Pf.	
11) dem Häusler Kantner in Schurgast.......	3 Rthlr. » Sgr. » Pf.	
12) dem Herrn Pastor Hirsch das. zur weitern Vertheil.	50 Rthlr. » Sgr. » Pf.	
13) dem Bäckermeister Richter in Neisse	30 Rthlr. » Sgr. » Pf.	
14) dem Königl. Fest. Magaz. in Cosel für 330 Stück Brodte, die den verungl. Bewohnern der Kämmereigüther Kobelwitz und Rogau geliefert worden sind	25 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf.	
15) Postgeld nach den asservirten Couverts........	16 Rthlr. 28 Sgr. » Pf.	
In Summa die eingegangenen........		2523 Rthlr. » Sgr. 8 Pf. Cour. Werth und 7 Ducaten.

Was die Vertheilung dieser Gelder im Allgemeinen anbetrifft, so ist anzuführen nöthig, daß dieselben zu schleunigen Unterstützungen und als Reserve-Fond der aus Staatscassen für die Verunglückten bewilligten, und der von des Herrn Oberpräsidenten Excellenz anhero überwiesenen Zuschüsse benutzt worden sind, und daß ihre Verwendung überall unter denjenigen Principien erfolgt ist, welche nach vorangegangener Ermittelung der Schäden und nach Maaßgabe der zu Gebote stehenden Mittel, von Einer Königlichen Hochpreislichen Regierung genehmigt und festgestellt worden sind.

Schlüßlich muß ich bemerken, daß die Realisation der Pag. 272 und 320 des öffentlichen Anzeigers pro 1829 als eingegangen nachgewiesenen alten Tresorscheine nicht zu bewirken gewesen ist, dieselben mithin zur weitern Disposition der Herren Einsender, wie hiermit geschieht, zurückgestellt werden. Auch sind die Bücher nicht abgegangen, die Pag. 442 des öffentlichen Anzeigers pro 1829 als in mehreren Exemplaren zur Verwendung für die Verunglückten überwiesen angezeigt worden sind, und habe ich daher dieselben der hohen Behörde zur weitern Verfügung überreicht.

b. Für Ost- und Westpreußen sind eingekommen: 2472 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. Courant-Werth und 35 Rthlr. Gold.

Davon sind gezahlt worden:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr. Gold
1)	An den Hülfsverein in Marienwerder . .	1324 Rthlr.	18 Sgr.	4 Pf.	und	30 Rthlr. Gold;
2)	„ „ „ „ Danzig	765 „	28 „	7 „	„	5 „ „
3)	„ „ „ „ Tilsit	137 „	11 „	3 „		
4)	An Eine Königl. Hochlöbliche Regierung in Gumbinnen	233 „	15 „	3 „		
5)	An den Herrn Geheimen Regierungs-Rath Roscius in Marienwerder für 32 Exemplare seiner, zum Besten der Verunglückten herausgegebenen Schrift	10 „	20 „	„ „		

Balancirt mit der Einnahme von . . . . 2472 Rthlr. 3 Sgr. 5 Pf. und 35 Rthlr. Gold.

Hierunter ist übrigens die Summe von 82 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. mitbegriffen, die ich Pag. 452 des öffentlichen Anzeigers pro 1829 in Einnahme nachgewiesen, deren Abgang aber noch nicht angezeigt habe.

Die Haupt-Summe der für Preußen und Oberschlesien bei mir eingegangenen und demnächst beförderten freiwilligen Beiträge, erreicht nach dieser Zusammenstellung die Höhe von „4995 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf. Courant-Werth, 35 Rthlr. in Friedrichsd'or und 7 Ducaten."

Oppeln, den 26. Juni 1830.

von Seydlitz,
Königlicher Regierungs-Haupt-Cassen-Cassirer und Redacteur des Amtsblatts.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVII.

Oppeln, den 6ten Juli 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 11 enthält:

(Nro. 1248.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27ten April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer.

(Nro. 1249.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16ten Mai 1830, über die Rechts-Verhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militair-Pflicht.

(Nro. 1250.) Nachträgliche Bestimmung über die Anwendung der Vorschrift des § 1 der Ministerial-Instruction vom 14ten Januar 1822, wegen Anlegung enger, von Schornsteinfegern nicht zu befahrender Schornsteinröhren. Vom 17ten Mai 1830.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 79. Das Verfahren bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen betreffend.

Des Königs Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei Untersuchung der Polizei-Vergehungen, Folgendes festzusetzen geruht:

1) die

1) Die Local-Polizei-Behörde (d. h. in den Städten die Magistrate, in den Marktflecken und auf dem platten Lande die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit) hat überall auch da, wo keine besondere Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die local-polizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehungen wider landespolizeiliche Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Uebertretung derselben auch der betreffenden Local-Polizei entgegen, und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich zieht.
2) Diese Competenz der Local-Polizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe, in Anwendung.
3) Gegen das Erkenntniß der Local-Polizei-Behörde steht dem Bestraften frei,
   a. den Recurs an die vorgesetzte Königliche Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Straf-Arbeit von 14 Tagen, auf eine Geldbuße von 5 Rthlr. und darunter erkannt worden ist;
   b. übersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzten Frist von 10 Tagen erklären muß;
   c. hat er den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der oberen Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sämmtliche Polizei-Behörden zugleich angewiesen, sich darnach zu achten.

A. I. VII^b 3782. Pl. Oppeln, den 23. Juni 1830.

Königliche Regierung.

In den Dörfern Leisnitz und Schönbrunn Leobschützer Kreises, herrschen die Menschenpocken.

A. I. IX^c 2756. Oppeln, den 24. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In

In dem Dorfe Babitz Leobschützer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.
A. I. IX^c 2791. Oppeln, den 27. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 80. Das Verfahren bei Untersuchung der Local-Polizei-Vergehungen betreffend.

Den Untergerichten Oberschlesiens wird nachstehendes Rescript des Herrn Justizministers Excellenz zur Achtung bekannt gemacht:

Zur Beseitigung einiger, über das Verfahren bei Untersuchung der Local-Polizei-Vergehungen entstandenen Differenzien, haben des Königs Majestät auf den Bericht des Staats-Ministeriums Folgendes zu bestimmen geruht:

1) die Localpolizei-Behörde hat überall, auch da, wo keine besonderen Polizei-Gerichte vorhanden sind, nicht allein die localpolizeilichen Contraventionen, sondern auch die Vergehungen wider Landespolizei-Vorschriften zu untersuchen und zu bestrafen, sobald die Untersuchung derselben auch der betreffenden Localpolizei entgegen und nicht mit einem Verbrechen verbunden ist, welches gesetzlich eine Criminal- oder fiscalische Untersuchung nach sich ziehet.

2) Diese Competenz der Localpolizei-Behörde tritt ohne alle Beschränkung auf ein gewisses Maaß der gesetzlich angedrohten Strafe, in Anwendung.

3) Gegen die Strafbestimmung der Localpolizei-Behörde steht den Bestraften frei:

   a. den Recurs an die vorgesetzte Regierung einzulegen, wenn auf eine mäßige körperliche Züchtigung, auf Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen, auf eine Geldbuße von fünf Thalern und darunter erkannt worden ist.

   b. Uebersteigt die Strafe dieses Maaß, so hängt es von der Wahl des Bestraften ab, ob er den Recurs ergreifen, oder auf rechtliches Gehör antragen will, worüber er sich binnen der gesetzlichen Frist von zehn Tagen erklären muß.

c. Hat der Angeschuldigte den Recurs gewählt, so hat es bei der Entscheidung der obern Behörde sein Verbleiben, und die Berufung auf den Rechtsweg kann weiterhin nicht Statt finden.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat das Königliche Ober-Landes-Gericht sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte durch die Amtsblätter anzuweisen.

Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird nur noch bemerkt, daß durch diese Anordnung in den bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach für einzelne Polizei-Behörden die Provocation auf gerichtliches Gehör auf ein höheres Straf-Maaß beschränkt worden, nichts geändert worden.

A. 5707. Berlin, den 21. Mai 1830.

Der Justiz-Minister.

(gez.) Graf Danckelmann.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Ratibor, den 18. Juni 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Nr. 81. Ueber die Chaussee-Geldverpflichtung derjenigen Vecturanten, welche eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren haben, als womit sie die nächste Hebestelle passiren.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten v. M., ist in Ergänzung des § 2 der Straf-Bestimmungen zum Chaussee-Geld-Tarif vom 28sten April 1828 bestimmt, daß wer eine Chaussee mit stärkerer Bespannung befahren hat, als mit welcher er die nächste Chaussee-Hebestelle passirt, bei Vermeidung der Defraudations-Strafe verpflichtet seyn soll, dieses bei derselben anzuzeigen, und das volle tarifmäßige Chaussee-Geld (jedoch mit Wegfall der Steigerung des Satzes in dem, im § 2 der zusätzlichen Bestimmungen des Tarifs ausgenommenen Falle) von der Gesammtzahl des gebrauchten Gespanns zu entrichten.

Das

Das Publicum wird hierdurch auf diese Bestimmung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Chaussee-Geld-Erheber und Steuer-Beamten angewiesen sind, darauf zu wachen, daß Uebertretungen hierunter zur Bestrafung gezogen werden.

Breslau, den 25. Juni 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben:
Engelmann.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidii in Berlin.

Nr. 82. Ueber den Legitimations-Punkt der in Berlin einwandernden Tagelöhner.

Nach Vorschrift des Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817 § 12, sollen Inländer zu Reisen innerhalb Landes zwar nicht eines Polizei-Passes bedürfen, sie sind jedoch verpflichtet, sich durch Legitimationen, Karten, Atteste u. s. w. als unverdächtig auszuweisen. Nach der Erfahrung treffen aber hier jährlich Hunderte von Tagelöhnern ein, die zwar obrigkeitliche Atteste oder ähnliche Zeugnisse bei sich führen, welche aber, abgesehen davon, daß sie keine Personsbeschreibung enthalten, gewöhnlich in jeder Beziehung so mangelhaft sind, daß selbst ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft ist. Wenn nun die Vorsorge für Ordnung und öffentliche Sicherheit es nothwendig macht, herziehende auswärtige Individuen vor ihrer Zulassung zum Aufenthalte hieselbst als dazu geeignet zu erkennen, hierzu aber erforderlich ist, daß solche entweder mit ordnungsmäßigen Pässen, oder wenigstens mit Attesten ihrer bisherigen Obrigkeiten, die durch eine beigefügte Personsbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beseitigen, versehen seyn müssen, so wird nach Inhalt der Anordnung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 10ten d. M. den nach Berlin kommenden fremden Tagelöhnern hiermit angerathen, sich mit Pässen oder wenigstens mit Attesten ihrer bisherigen Obrigkeiten,

die durch eine beigefügte Personsbeschreibung jeden Zweifel über die Identität des Inhabers beseitigen,

zu versehen, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 26. Mai 1830.

Königliches Preußisches Polizei-Präsidium.
von Esebeck.

Per-

Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission Oppelner Kreises ständischer Seits, sind für die nächsten drei Jahre gewählt und bestätigt worden:

a. der Gutsbesitzer Herr Raschke zu Schlawitz für den Ritterstand;
b. die bisherigen Mitglieder für den Bürgerstand, Herr Brauer Hahn zu Oppeln, und Herr Canzlist Wolkwarzny zu Krappitz;
c. für das Rusticale, das bisherige Mitglied desselben, Scholz Langosch zu Ellguth-Proskau.

Der Bürger und Sattlermeister Anton Berg zu Katscher, ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt worden.

Zu Sohrau sind die beiden Bürger Johann Hensel sen. und Jacob Gallus zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und bestätigt worden.

Gestorben ist:
der katholische Pfarrer Lutze zu Lubowitz.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 27
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 27.

Oppeln, den 6ten Juli 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Aufgehobener Steckbrief. Der unterm 28sten Mai d. J. von uns steckbrieflich verfolgte Johann Friedrich Feller, ist eingebracht, und daher seine fernere Verfolgung einzustellen.

Schweidnitz, den 24. Juni 1830.

Der Magistrat.

Steckbrief. Der, des in der Nacht vom 3ten zum 4ten Februar c. in der Militair-Montirungs-Kammer zu Ober-Glogau verübten Diebstahls verdächtige, Müller- und Maurer-Geselle Anton Nagler von der Schloß-Gemeinde zu Ober-Glogau, ist, weil er einen Diebstahl begangen hat, in Stubendorff aufgegriffen und an den Magistrat zu Hotzenplotz im Oesterreichischen abgeliefert worden. Dort ist derselbe in der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. mittelst Ausbrechens der Fenstergitter mit Zurücklassung seiner Kleidung, sogar der Beinkleider, aus dem Stockhause entflohen.

Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden und Gendarmen werden aufgefordert und resp. angewiesen, auf den umstehend signalisirten Anton Nagler ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königliche Landräthliche Amt zu Neustadt zum weiteren Veranlassen mittelst sicherer Escorte abzuliefern.

A. I. VIIc 2731. Oppeln, den 22. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Müller- und Maurer-Geselle Anton Nagler aus Fröbel gebürtig, der sich für gewöhnlich auf der Schloß-Gemeinde Ober-Glogau aufhält, ist katholischer Religion, circa 40 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gute Zähne, ovales Kinn, rundes Gesicht, ist von schwacher Gestalt, blasser Gesichtsfarbe, und spricht pohlnisch und etwas teutsch. Derselbe ist im Hemde entsprungen.

Steckbrief. Die nachbenannten Arrestanten:

1) der Sträfling Wehrmann Gottfried Feige, welcher wegen gewaltsamen Gelddiebstahls zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande und mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und am 9ten August v. J. interimistisch in die hiesige Stra-Abtheilung eingestellt war,
2) der Musketier Benedict Wallczuck vulgo Drung des 22sten Infanterie-Regiments, welcher wegen 1ster Desertion im Frieden, und
3) der Musketier Jacob Schmieder desselben Regiments, welcher wegen 2ter Friedens-Desertion in Untersuchung befangen war,

und alle drei wegen Krankheit sich im Lazareth befanden, sind heute Nacht in der gewöhnlichen Krankenkleidung aus der Arrestanten-Station der hiesigen Lazareth-Anstalt entwichen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf die genannten Deserteurs, wovon der Feige als ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Verbrecher bezeichnet werden muß, genau invigiliren, dieselben im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung anher transportiren zu lassen.

Neisse, den 26. Juni 1830.

Königliche Preußische Commandantur.

Signalement des Gottfried Feige. Derselbe ist aus Hohenpetersdorff Bolkenhainer Kreises, woselbst er sich auch gewöhnlich aufhielt, gebürtig, evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, runde und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ist von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt, spricht deutsch und ist im Gesicht pockennarbig.

Bekleidet war derselbe mit einem blau- und weißgestreiften drillichen Kranken-Rocke, im Leibe mit grauer Leinwand gefüttert, einem Paar dergleichen Krankenhosen, einem blaubunten dreieckigen leinenen Halstuche, einem leinenen Lazareth-Hemde, sämmtlich mit *G. Laz.* und *K. U.* gezeichnet, und mit einem Paar Lazareth-Pantoffeln.

Sig-

Signalement des Benedict Walczuk alias Drung. Derselbe ist aus Poremba bei Ruda im Beuthener Kreise gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Neisse auf, ist katholischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase und Mund, wenig Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ist von ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, schlanker Gestalt, spricht pohlnisch und leidet an Fußgeschwüren.

Bekleidet war derselbe mit einem blaugestreiften drillichnen Lazareth=Kittel, einem Paar dergleichen Hosen, einem blaugestreiften dreieckigen Leinwand=Halstuch, einem leinenen Hemde, sämmtlich mit *G. Laz.* und *K. U.* gezeichnet, ferner mit einem Paar Pantoffeln und einer blautuchnen Mütze mit rothem Streifen.

Signalement des Jacob Schmieder. Derselbe ist aus Landsmierz Coseler Kreises gebürtig, hielt sich gewöhnlich in Neisse auf, ist katholischer Religion, 51 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich groß, hat braunes Haar, gewölbte und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braungraue Augen, kulpigte Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute und vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von voller Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter Gestalt, spricht pohlnisch und gebrochen deutsch, und hat an beiden Füßen offene Geschwüre.

Bekleidet war derselbe mit einem blaugestreiften drillichnen Lazareth=Kittel, einem Paar dergleichen Hosen, einem blaugestreiften dreieckigen Leinwand=Halstuch, einem leinenen Hemde, sämmtlich mit *G. Laz.* und *K. U.* gezeichnet, ferner mit einem Paar Pantoffeln und einer blautuchnen Mütze mit rothem Streifen.

Steckbrief. Der wegen gewaltsamen Diebstahls zur Criminal=Untersuchung gezogene, nachstehend bezeichnete Tagelöhner Caspar Franik, auch Mika genannt, aus Rachowitz bei Kieferstädtel, ist aus hiesigem Gefängnisse mittelst gewaltsamen Durchbruchs in der Nacht vom 28sten zum 29sten d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil= und Militair=Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und sicher anher abführen zu lassen.

Ujest, den 29. Juni 1830.

Gerichts=Amt der Herrschaft Ujest.

Signalement. Der Caspar Franik alias Mika ist aus Rachowitz gebürtig, hat sich sonst gewöhnlich als Tagelöhner dort aufgehalten, ist katholischer Religion, 28½ Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, niedrige und platt gewölbte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine kurze Nase, kleinen Mund, kleinen Schnautzbart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von länglicher Gesichtsbildung, gesun=

 der

der und ziemlich rother Gesichtsfarbe, starker Statur und spricht pohlnisch so wie auch etwas deutsch.

Besondere Kennzeichen: Der rechte Arm ist tatovirt mit einem rothen Herzen, der Jahreszahl 1827, zwei kreutzweise Kanonen, 6 Kugeln, darunter 7 symmetrische Striche und *J. H. S.* und darüber †.

Bekleidet war derselbe mit einer violett-tuchnen kurzen Jacke mit dergleichen Knöpfen, halbblauzeugnen langen Beinkleidern, einer dunkelblautuchnen Mütze mit Lederschild, einem Hemde von ziemlich guter Leinwand und einem leinwandnen weißen Halstuche; übrigens war er barfuß.

Steckbrief. In der Nacht vom 28sten auf den 29sten d. M. sind mittelst gewaltsamen Durchbruchs der Mauer und eines eisernen Fenstergitters, die beiden gefährlichen Verbrecher August Dziuba und Martin Grabacz aus dem hiesigen Gefängniß entflohn.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf die beiden Flüchtlinge Acht zu haben, sie im Betretungsfalle sofort zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten anher abliefern zu lassen.

Schloß Birawa bei Cosel, den 30. Juni 1830.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenczitz.

Signalement des August Dziuba. Derselbe ist aus Jacobswalde Coseler Kreises gebürtig, hat keinen bestimmten Wohnort; sein letzter Aufenthaltsort war die Colonie Sackenhoym; er ist katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, lichtgraue Augen, lange spitzige Nase, etwas röthlichen Bart, ist von schlanker Statur, und an seiner sehr blassen Gesichtsfarbe und den Pocken im Gesicht besonders kennbar. Er spricht pohlnisch und etwas deutsch, und trug bei seiner Entweichung eine blautuchne Jacke, dergleichen Beinkleider, eine Zeugweste, ein weißleinenes Hemde, und ein Paar weißleinene lichtblaugestreifte Beinkleider. Die Mütze und Stiefeln hat derselbe bei der Flucht im hiesigen Gefängnisse zurückgelassen.

Signalement des Martin Grabacz auch Spyrra genannt. Derselbe ist aus Sackenhoym gebürtig, 24 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat lichtes Haar, bedeckte Stirn, graue Augen, stumpfe Nase, vollständige Zähne, ist von untersetzter Statur, runder Gesichtsbildung und seines Handwerks ein Maurer.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Jacke und dergleichen Beinkleidern, einer streifigen Zeugweste, einem Paar lichtblaugestreifter Beinkleider, 2 Paar neuen weißleinenen Hemden, einem Paar einbälligen Stiefeln und einer blauen Mütze mit rothem Rande.

Ver-

Verlorner Paß. Der Tischler-Geselle Eduard Kuschel aus Glatz gebürtig, hat Ende Mai c. seinen, von dem Königlichen Landräthlichen Amte zu Glatz unterm 6ten Mai c. sub Nro. 138 auf ein Jahr ausgestellten, und fürs Ausland gültigen Reisepaß, auf der Straße zwischen Brünn und Wischau in Mähren verloren, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 22. Juni 1830.

Königliches Polizei-Amt.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veränderte Mühlen-Anlage. Der Müller Joseph Brisch in Tworog beabsichtigt bei seiner am Stollen-Wasser gelegenen Wassermühle, einen zweiten unterschlächtigen Mahlgang anzulegen, und den daselbst vor einigen Jahren cassirten Hirse-Gang wieder herzustellen.

Dem § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 gemäß, wird dieses hiermit bekannt gemacht, und ein Jeder, welcher gegen diese Anlage rechtliche Widersprüche machen zu können glauben sollte, aufgefordert, diese binnen 8 Wochen und zwar bis zum 13ten August d. J. hier bei mir zu melden oder zu erwarten, daß jeder später eingegangene Widerspruch unberücksichtigt bleiben, und auf die Ertheilung der Concession angetragen werden wird.

Gleiwitz, den 17. Juni 1830.

Der Kreis-Landrath.

Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Jaworsky zu Bojanow hiesigen Kreises, will den, bei seiner daselbst belegenen, unterschlächtigen Wassermühle vor längerer Zeit eingegangenen 3ten Mahlgang wieder herstellen.

In Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Edicts vom 28sten October 1810, mache ich diese beabsichtigte Veränderung hiermit bekannt, und fordere einen jeden, der durch sie eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, auf: seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir einzulegen, widrigenfalls die Concession für den Jaworsky nachgesucht und auf später eingehende Protestationen keine Rücksicht genommen werden wird.

Ratibor, den 18. Juni 1830.

Der Königliche Kreis-Landrath.
v. Wrochem.

Subhastation. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sind zum öffentlichen Verkauf des dem Joseph Sockel gehörigen Bauerguthes Nr. 68 zu Giersdorff, welches auf 1160 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, drei Biethungs-Termine vor dem Herrn Justizrath Görlich auf

den 4ten August d. J.,
den 1sten September d. J.,
den 1sten October d. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden.

Zahlungs- und besitzfähige Erwerber werden daher hiermit eingeladen, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine auf dem Partheien-Zimmer des unterzeichneten Gerichts sich einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll.

Neisse, den 7. Juni 1830.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Glashütten- und Pottaschsiederei-Verpachtung. Die zu den Kolziger Gütern gehörige, bisher für ein jährliches Pacht-Quantum von 1550 Rthlr. verpachtet gewesene Glashütte und Pottaschsiederei, soll unter den im Jahre 1828 mit dem bisherigen Pächter Oberamtmann Beissert eingegangenen Bedingungen, vom 1sten Mai 1831 ab, anderweit auf 3 Jahre im Termino den 4ten October c. Vormittags um 10 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Pachtlustige werden aufgefordert, sich in diesem Termine vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendar Baron von W[illegible] auf hiesigem Ober-Landes-Gerichte einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und hiernächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen nebst Inventarium können in der Registratur des Ober-Landes-Gerichts, bei dem Königlichen Kreis-Justiz-Rath Sattig hierselbst, welcher auch nähere Auskunft ertheilt, und in Kolzig eingesehen werden.

Glogau, den 11. Juni 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Verpachtung des Domainen-Amtes Kaltwasser. In Gemäßheit der Anordnung des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums vom 19ten d. M., soll das in dem hie-

hiesigen Regierungs-Bezirke im Lübenschen Kreise, 1½ Meile von Liegnitz und 1½ Meile von Lüben und Hainau gelegene Domainen-Amt Kaltwasser, mit dem demselben beigelegten Guthe Nieder-Langenwaldau, auf zwölf nach einander folgende Jahre, von Johannis d. J. ab, an den Meistbiethenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 27sten Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr

vor dem unterschriebenen Commissarius in dem Sessionszimmer der hiesigen Königlichen Regierung anberaumt ist, und wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie ihre Qualification und Caution gehörig nachweisen und für das abzugebende Geboth Caution bestellen müssen, auch an dasselbe bis zum Eingange der höheren Entscheidung gebunden bleiben.

Die Verpachtnngs-Bedingungen sind in der hiesigen Domainen-Registratur und bei der Amts-Administration zu Kaltwasser einzusehen, auch ist der Administrator Heider daselbst angewiesen, die zur Pacht gehörigen Realitäten vorzuzeigen.

Dieselben bestehen aus den Vorwerken zu Kaltwasser, Würtschhelle, Fuchshof, Waldhof und Buchwald, dem Guthe Nieder-Langenwaldau, der Brau- und Brandweinbrennerei zu Kaltwasser, der Teich- und Fischerei- so wie der Ziegelei-Nutzung, und den baaren und Natural-Zinsen der Einsassen.

Die Flächen sind überhaupt:

a. bei dem Amte Kaltwasser:

2751 Morgen 80 □R. Aecker;
1259 » 112 » Wiesen,
637 » 72 » Huthungen,
69 » 139 » Gärten, und
382 » 163 » Teiche;

b. bei dem Gute Nieder-Langenwaldau:

244 Morgen 78 □R. Aecker,
4 » 154 » Lehden,
224 » 172 » Wiesen, und
2 » 27 » Gärten.

Mit diesem Amte oder auch abgesondert davon, soll gleichzeitig die zu Kaltwasser befindliche Pottaschsiederei und Bleiche verpachtet werden, wozu ebenfalls Pachtlustige eingeladen werden.

Liegnitz, den 24. Juni 1830.

Im Auftrage des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums:
Der Regierungs-Rath
v. Könen.

Der

Der Königliche Bau-Commissions-Rath Koppin zu Wriezen an der Oder, hat eine Karte vom Oder-Thale von Frankfurth a. d. O. ab, bis Schwedt bearbeitet, und beabsichtigt solche im Wege der Pränumeration herauszugeben.

Diese Karte wird aus zwei Sectionen, jede 23 Zoll breit und 17 Zoll hoch, bestehen, und während die obere das Sternbergsche und den Ober-Oder-Bruch umfaßt, enthält die untere den Nieder-Oder-Bruch (mit dem Mittel- und tiefen Oder-Bruch), und die der Melioration entgegen gehenden Niederungen bei Oderberg, Lehden, Stolpe und Schwedt, zugleich aber auch das angrenzende Höhenland durchschnittlich bis auf 1½ Meile Breite.

Der Pränumerations-Preis der obern Section ist auf 3 Thaler, der der untern, umfassenderen aber auf 4 Thaler festgesetzt, und wird der nachherige Ladenpreis für jede Section 1 Thaler höher seyn.

Wir machen das Publicum auf dieses wichtige, in jeder Hinsicht empfehlungswerthe Unternehmen um so mehr aufmerksam, als der bei der Aufnahme derselben gewählte große Maaßstab von 2 Decimal-Zoll auf eine Meile = $\frac{1}{100000}$ der natürlichen Größe, es erlaubt hat, selbst die kleinsten topographischen Gegenstände mit Deutlichkeit anzugeben, auch diese Karte von den geschicktesten Kupferstechern Berlins gestochen, und durch Druck und Papier der äußern Eleganz genügt werden soll.

Zugleich wird bemerkt, daß der Regierungs-Secretair Bartels hierselbst, sich der Sammlung von Pränumeranten unterzogen hat, und desfallsige Bestellungen also auch an diesen, jedoch in portofreien Briefen gerichtet werden können.

A. I. VIIIe 990. Oppeln, den 23. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Veräußerung von Vorwerks-Ländereien. Von den herrschaftlichen Ländereien bei Neudorf Domainen-Amts Oppeln, soll ein Grundstück von 12 Morgen und zwar von dem sogenannten Chmilnick 1 Morgen 176 □R., und von dem sogenannten Napuchlong 10 Morgen 4 □R., sub Nro. 46 b und 148 a und b der Charte, öffentlich an den Meistbiethenden veräußert werden.

Es steht hierzu ein Termin auf den 28sten Juli a. c. an, der Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Canzlei-Locale des Domainen-Amts Oppeln abgehalten werden wird.

Das Domainen-Amt wird den sich etwa meldenden Käufern die Fläche näher angeben, und es können die Verkaufs-Bedingungen sowohl bei dem Domainen-Amte, als in unsrer Registratur zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, sich am gedachten Termine einzufinden, ihre Ge-

Gebothe abzugeben, und nach erfolgter Approbation des hohen Finanz-Ministerii den Zuschlag zu gewärtigen.

F. A. $\frac{I}{XI}$ 2149. Oppeln, den 26. Juni 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verpachtung. Der Bier- und Brandwein-Schank (mit oder ohne Brandweinbrennerei), so wie die Jagdnutzung des Guthes Zacharzowitz Toster Kreises, sollen auf Jahresfrist in Pacht gegeben werden. Hierzu steht ein Termin am 24sten August in loco Zacharzowitz an. Die Pachtbedingungen sind beim Sequestor Herrn Ertel II. daselbst einzusehen.

Zaolschan, den 30. Juni 1830.

Der Curator Bonorum des Guthes Zacharzowitz.
von Gröling.

Hausverkauf in Groß-Strehlitz. Das am Ringe hierselbst sub Nro. 31 belegene, nach dem Brande ganz massiv hergestellte Haus, dessen Unterstock einen Handelsladen und 3 gewölbte Zimmer, dessen Oberstock 7 Zimmer, dessen Giebel 1 Zimmer und viel Bodenraum enthält, nebst bequemen Hofraum, Gärtchen und einem geräumigen Hinterhause, welches zu einer Brennerei oder zu Stallungen geeignet ist, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen, und kann ohngefähr der halbe Kaufpreis intabulirt bleiben. Ich gebe jederzeit persönlich Auskunft, an Auswärtige aber nur auf postfreie Anfragen.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Brecht.

Das Dominium Schönwitz Falkenberger Kreises, beabsichtigt auf Michaeli d. J. die Brau- und Brennerei anderweitig zu verpachten. Cautionsfähige Pachtlustige werden daher in dem auf den 22sten Juli d. J. anberaumten Termine in loco Schönwitz eingeladen, zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben. Die näheren Bedingungen sind bei dem dasi-

gen

gen Wirthschafts-Amte einzusehen. Die günstige Lage der Arrende dicht an der Kunststraße zwischen Brieg und Oppeln, sichert den lebhaftesten Absatz, — so wie auf die Gerechtigkeit derselben, Reisende beherbergen zu dürfen, zu reflectiren ist.

Verkaufs- oder Verpachtungs-Anzeige. Veränderungshalber beabsichtige ich mein hieselbst auf der belebtesten Straße und sehr vortheilhaft belegene Haus, mit eingerichtetem Specerei-Waaren-Gewölbe sammt Waaren zu verkaufen oder zu verpachten. Wer hierauf achten will, kann persönlich, Auswärtige auf postfreie Anfragen, das Nähere erfahren bei dem Eigenthümer

Cosel, den 13. Juni 1830.

Carl Wobras.

Der zeitherige Amtmann des Guthes Gröbnig bei Leobschütz, verläßt zu Weihnachten meine Dienste! In der Ablösung der Dienste und der daraus hervorgehenden Veränderung der Wirthschaft begriffen, bedarf ich, bei der Unzuverläßigkeit meiner Gesundheit, eines eben so einsichtsvollen als im Wirken bewährten Wirthschafters, der sich in Ordnungsliebe und Pünktlichkeit auszeichnet, und als Ackersmann und Viehzüchter der Vorzüglichkeit des hiesigen Verhältnisses vollkommen entspricht.

Wer sich dieser Aufgabe zu meiner Zufriedenheit zu unterziehen getraut, hat sich mit Einreichung seiner Zeugnisse bei meinem Wirthschafts-Inspector Rindfleisch in Casimir bei Leobschütz zu melden.

von Prittwitz.

Ein der pohlnischen Sprache kundiger Pharmaceut kann sogleich eine Stelle antreten. Wo? weiset nach

die Weilshäusersche Buchdruckerei in Oppeln.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 28

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 28.

Oppeln, den 13ten Juli 1830.

In dem von Trowitzsch und Sohn verlegten Kalender für das laufende Jahr, ist der dritte Krammarkt zu Woischnick auf den zweiten Montag nach Hedwig angesetzt. Dies beruht jedoch auf einem Druckfehler, und findet dieser Krammarkt wie bisher, am ersten Montage nach Hedwig, als am 18ten October, Statt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

A. I. VIc 820. Oppeln, den 2. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der unterm 30sten v. M. von dem unterzeichneten Gerichte steckbrieflich verfolgte Inquisit August Dziuba, ist gestern durch den Königlichen Polizei-Districts-Commissarius Zwirner wieder zur gefänglichen Haft gestellt worden.

Birawa, den 7. Juli 1830.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenczitz.

Steckbrief. Es sind die beiden Militair-Sträflinge:

a) der Musketier Woitzick Stephansky vom 38sten Infanterie-Regiment, gebür-

tig aus Berdglkowo Obernicker Kreises im Posenschen, 26 Jahr 2 Monate alt, wegen 2ter Desertion zu Friedenszeiten zu 4 Jahre Festungsstrafe verurtheilt,

2) der Musketier Joseph Hirschberger vom 22sten Infanterie-Regiment, aus Creutzendorff Leobschützer Kreises in Schlesien gebürtig, und wegen 5ter Desertion und verübter Diebereien zu 8 Jahr 10 Monat Festungsstrafe verurtheilt,

am 29sten Juni von dem Arbeitsplatze, wo sie beschäftigt waren, entsprungen.

Indem wir das Signalement der beiden Sträflinge beifügen, bitten wir um gefällige sichere Ablieferung derselben im Betretungsfalle an uns dienstergebenst, sichern auch das gesetzliche Fangegeld von [illegible] Rthlr. für jeden der beiden Entsprungenen hiermit zu.

Cosel, den 2. Juli 1830.

Königlich Preußisches Commandantur-Gericht.

Signalement des Woitzik Stephansky. Derselbe ist aus Berdglkowo im Posenschen gebürtig, katholischer Religion, 26 Jahr 2 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, bedeckte, glatte Stirn, lichtbraune Augenbraunen, lichtblaue Augen, dicke, etwas gebogene Nase, kleinen Mund, schwachen Bart, gesunde gelbliche Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von untersetzter Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe, spricht etwas deutsch, mehrentheils aber pohlnisch, und hat unter dem Kinn eine Narbe.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Mütze mit Schirm und rothem Streifen, einer blautuchnen Jacke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen, worauf Nr. 12 befindlich, einer gelbgestreiften Piquée-Weste, einem Paar grautuchnen, unten mit Leder besetzten Hosen, einem weißen Halstuche und einem Paar Halbstiefeln.

Signalement des Joseph Hirschberger. Derselbe ist aus Creutzendorff Leobschützer Kreises gebürtig, 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, hohe Stirn, [illegible] Augenbraunen, blaue Augen, lange und gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde und vollständige Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, ist von untersetzter Gestalt, spricht etwas deutsch, mehrentheils aber pohlnisch, und ist etwas pokkennarbig. Auf dem linken Arm hat er roth ausgestochen die Buchstaben I. H. S. und die Jahreszahl 1828; auf dem rechten Arm ebenfalls roth ausgestochen J. H. S., darunter J. S. und die Jahreszahl 1823.

Bekleidet war derselbe mit einer grüntuchnen Mütze mit Schirm, einer blautuchnen Jacke mit rothem Kragen und gelben Achselklappen, worauf Nr. 12 befindlich, einer halbseidenen rothgestreiften Weste, einem buntseidenen Halstuch mit einer Einlegebinde, einem Paar grautuchnen Hosen und einem Paar Halbstiefeln.

Ver-

Verlorner Paß. Der Gärbergeselle Friedrich Rollert aus Berlin, hat seinen in Samter vom 13ten October 1829 ausgestellten Paß, von hier bis Bockwitz verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schurgast, den 30. Juni 1830.

Der Magistrat.

Entwendeter Paß. Dem wandernden Schuhmacher-Gesellen Franz Peisler aus Strehlen, ward sein Reisepaß d. d. Zobten den 4ten März c., zu Petersheide Grottkauschen Kreises, von einem wegen Herumtreiberei zurückgewiesenen Schmiedegesellen entwendet; daher dieser Paß hierdurch nicht nur als ungültig erklärt, sondern auch dessen Inhaber der weitern polizeilichen Untersuchung empfohlen wird.

Brieg, den 3. Juli 1830.

Königlich Preußisches Polizei-Amt.

Verlorner Paß. Der Tagelöhner Anton Grüner aus Autischkau, hat seinen am 17ten v. M. hier ausgestellten Reisepaß, am 18ten v. M. bei Lublinitz verloren, welches, um Mißbrauch zu vermeiden, hiermit bekannt gemacht wird.

Cosel, den 6. Juli 1830.

Der Königliche Kreis-Landrath.

Bekanntmachungen der Behörden.

Mühlen-Veränderung. Der Mühlenbesitzer Jaworsky zu Bojanow hiesigen Kreises, will den, bei seiner daselbst belegenen, unterschlächtigen Wassermühle vor längerer Zeit eingegangenen 3ten Mahlgang wieder herstellen.

In Gemäßheit der §§ 6 und 7 des Edicts vom 28sten October 1810, mache ich diese beabsichtigte Veränderung hiermit bekannt, und fordere einen jeden, der durch sie eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, auf: seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist

Frist bei mir einzulegen, widrigenfalls die Concession für den Jaworsky nachgesucht und auf späte eingehende Protestationen keine Rücksicht genommen werden wird.

Ratibor, den 18. Juni 1830.

Der Königliche Kreis-Landrath.
v. Wrochem.

Verpachtung des Domainen-Amtes Kaltwasser. In Gemäßheit der Anordnung des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums vom 19ten d. M., soll das in dem hiesigen Regierungs-Bezirke im Lübenschen Kreise, 1½ Meile von Liegnitz und 1½ Meile von Lüben und Hainau gelegene Domainen-Amt Kaltwasser, mit dem demselben beigelegten Guthe Nieder-Langenwaldau, auf zwölf nach einander folgende Jahre, von Johannis d. J. ab, an den Meistbiethenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 27sten Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr

vor dem unterschriebenen Commissarius in dem Sessionszimmer der hiesigen Königlichen Regierung anberaumt ist, und wozu zahlungsfähige Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sie ihre Qualification im Termine gehörig nachweisen und für das abzugebende Geboth Caution bestellen müssen, auch an dasselbe bis zum Eingange der höheren Entscheidung gebunden bleiben.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind in der hiesigen Domainen-Registratur und bei der Amts-Administration zu Kaltwasser einzusehen, auch ist der Administrator Helder daselbst angewiesen, die zur Pacht gehörigen Realitäten vorzuzeigen.

Dieselben bestehen aus den Vorwerken zu Kaltwasser, Würtschhelle, Fuchshof, Waldhof und Buchwald, dem Guthe Nieder-Langenwaldau, der Brau- und Brandweinbrennerei zu Kaltwasser, der Teich- und Fischerei- so wie der Ziegelei-Nutzung, und den baaren und Natural-Zinsen der Einsassen.

Die Flächen sind überhaupt:

a. bei dem Amte Kaltwasser:

2751	Morgen	80	□R.	Aecker,
1259	»	112	»	Wiesen,
637	»	72	»	Huthungen,
69	»	159	»	Gärten, und
382	»	163	»	Teiche;

b. bei dem Gute Nieder-Langenwaldau:

244	Morgen	78	□R.	Aecker,
4	»	154	»	Lehden,
224	»	172	»	Wiesen, und
2	»	27	»	Gärten.

Mit

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXVIII.

Oppeln, den 13ten Juli 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 12 enthält:

(Nro. 1251.) Cartel-Convention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preussen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Pohlen, vom 17/29sten März 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 83. Die zum 1sten October d. J. zurückzuzahlenden Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1818 betreffend.

Im 168sten Stücke der allgemeinen Staatszeitung, so wie in der Berliner Zeitung im Verlage Voßischer Erben Nr. 140 und deren Beilagen, ist von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bekannt gemacht worden, daß und welche Nummern der Obligationen von der, am 1sten October d. J. zu tilgenden Rente der, im Jahre 1818 bei dem Handlungshause N. M. von Rothschild in London geschlossenen fünfprocentigen Preußischen Anleihe, am 2ten Januar c. durch Verloosung gezogen worden sind.

Das Publicum wird auf diese Bekanntmachung und die darin enthaltene Bestimmung, wegen Einreichung der verlooseten Obligationen nebst sämmtlichen, vom 1sten October c. ab laufenden Zins-Coupons bei dem gedachten Handlungshause von

Rothschild, Behufs der Erhebung der Capitals-Valuta sowohl, als den bis dahin fällig gewordenen Zinsen, hierdurch aufmerksam gemacht.

K. V. I. IX. 697. Juni. Oppeln, den 24. Juni 1830.

Königliche Regierung.

Nr. 84. Wegen Entdeckung und Verhütung der in Neisse vorkommenden Diebstähle von Eisen-Munition.

Bei den bedeutenden Festungsbauten zu Neisse, sind in diesem Jahre an der, in den Festungswerken aufgestellten Eisen-Munition beträchtliche Diebstähle vorgekommen.

Um das fernere Entwenden der Eisen-Munition und deren Absatz möglichst zu verhindern, und die Thäter zur Entdeckung zu bringen, wird das Publicum und insbesondere die Besitzer der Vitriol-Hütten und Eisengießereien ernstlich gewarnt, von Niemanden, der sich nicht über den Ursprung und das Eigenthum der zu verkaufenden Eisen-Munition gehörig zu legitimiren im Stande ist, dergleichen anzukaufen, und aufgefordert, die verdächtigen Verkäufer von Eisen-Munition entweder anzuhalten, oder doch der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen, welche im vorkommenden Falle davon der Königlichen Hochlöblichen Commandantur in Neisse zum weitern Veranlassen sofort Nachricht zu geben, den Verdächtigen aber zu gleicher Zeit der Gerichts-Behörde zu überweisen hat.

A. I. VII^c 2946. Oppeln, den 8. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Haus-Collecte für Burg.

Zur Errichtung eines eigenen Schulhauses für die katholische Gemeinde zu Burg im Regierungs-Bezirke Magdeburg, ist dieser Gemeinde eine allgemeine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern des Staates höhern Orts bewilligt worden.

Die landräthlichen Officien und Magistrate unsers Departements, werden demnach hierdurch angewiesen, das Erforderliche wegen Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern desselben dergestalt zu veranlassen, daß die Einsendung der Gelder unter Beifügung eines Sortenzettels, an unsere Haupt-Casse spätestens bis zum 15ten August d. J. erfolgt.

Die Magistrate haben bis dahin die eingesammelten Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen abzuführen, und dies gleichzeitig den landräthlichen Officien anzuzeigen, welche an uns über den Gesammt-Betrag bis zum vorgedachten Termine berichten werden.

A. I. IV^b Juni 4087. Oppeln, den 27. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem

Dem Handel- und Schiffahrt treibenden Publico wird, um sich wegen der Waaren-Versendungen auf dem schiffbaren Klodnitz-Canal danach zu richten, hierdurch bekannt gemacht:

daß zur Bewirkung der jährlich an den Bauwerken des gedachten Canals nothwendigen kleinen Reparaturen, die Sperrung desselben für dieses Jahr vom 16ten August bis incl. 11ten September Statt finden wird.

Oppeln, den 28. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 85. Den von unehelichen Kindern zu entrichtenden Erbschaftsstempel betreffend.

Nachstehendes Rescript des Chefs der Justiz an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau, den von unehelichen Kindern zu entrichtenden Erbschafts-Stempel betreffend, wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht:

Dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte wird auf die, in dem Berichte vom 1sten v. M. gemachte Anfrage,

wegen der von unehelichen Kindern zu zahlenden Erbschafts-Stempel-Steuer,

eröffnet, daß der Justiz-Minister sich mit der entwickelten Ansicht des Collegii dahin einverstanden erklärt:

1) daß die mit einer förmlich verlobten Braut erzeugten, und durch eine gerichtliche Erklärung des Vaters als solche anerkannten Kinder gleich den, auf Ansuchen des natürlichen Vaters legitimirten unehelichen Kindern, die Rechte ehelicher Kinder haben, und daher so wie die durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirten Kinder, stempelfrei sind;

2) daß unter gesetzlich anerkannten, also zu 2 pro Cent erbschaftsstempelpflichtigen unehelichen Kindern nur diejenigen verstanden werden, welche entweder von dem natürlichen Vater in seinem Testamente (sey es, daß dasselbe zum mündlichen Protocoll erklärt oder gerichtlich übergeben worden) oder sonst zum gerichtlichen Protocoll — in oder außer dem Imprägnations-Prozesse — als die Seinigen anerkannt, oder die im Verfolg des Schwängerungs-Prozesses für die Kinder des in Anspruch genommenen Verklagten rechtskräftig erklärt worden sind;

3) daß

5) daß dagegen alle andere uneheliche Kinder, bei denen sich keines der vorgedachten Merkmale vorfindet, und die also für gesetzlich anerkannte Kinder nicht geachtet werden können, in die Cathegorie Litt. D. a. des Stempeltarifs sub voce Erbschaften gehören, folglich der Erbschaftsstempelsteuer von 4 pro Cent unterworfen sind.

A. 13669. Berlin, den 7. Januar 1830.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Graf Danckelmann.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Ratibor, den 29. Juli 1830.
Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juni 1830.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	20	,,	1	10	,,	,,	26	,,	,,	20	10	,,	18	2	4	,,	,,
2	,, Cosel	1	16	9	1	13	,,	,,	27	6	,,	23	9	,,	18	,,	3	20	,,
3	,, Creutzburg	1	16	8	1	1	3	,,	26	3	,,	24	4	,,	15	4	4	,,	,,
4	,, Falkenberg	1	15	,,	1	9	10	1	1	,,	,,	24	6	,,	26	,,	3	20	,,
5	,, Gleiwitz	1	24	1	1	13	3	,,	29	2	,,	21	,,	,,	17	,,	4	,,	,,
6	,, Grottkau	1	15	,,	1	11	6	1	,,	,,	,,	28	,,	,,	17	,,	3	,,	,,
7	,, Leobschütz	1	9	6	1	9	3	,,	23	6	,,	20	1	,,	18	,,	3	20	,,
8	,, Lublinitz	1	29	3	1	4	6	,,	25	5	,,	25	3	,,	20	,,	6	,,	,,
9	,, Neisse	1	13	11	1	11	4	,,	28	9	,,	25	7	,,	22	,,	3	15	,,
10	,, Neustadt	1	14	10	1	12	9	,,	25	2	,,	22	10	,,	22	6	4	20	,,
11	,, Oppeln	1	18	,,	1	9	,,	,,	29	8	,,	24	3	,,	17	,,	4	5	,,
12	,, Pleß	,,	,,	,,	1	7	4	,,	,,	,,	,,	21	9	,,	15	,,	3	,,	,,
13	,, Ratibor	1	12	6	1	9	2	,,	25	5	,,	21	4	,,	17	,,	2	25	,,
14	,, Rosenberg	1	20	6	1	5	5	,,	26	6	,,	26	4	,,	16	1	4	20	2
15	,, Rybnick	1	25	,,	1	10	8	1	6	5	,,	25	,,	,,	17	6	4	12	,,
16	,, Groß-Strehlitz	1	18	2	1	11	3	,,	29	10	,,	22	8	,,	18	7	4	7	6

Mit diesem Amte oder auch abgesondert davon, soll gleichzeitig die zu Kaltwasser befindliche Pottaschsiederei und Bleiche verpachtet werden, wozu ebenfalls Pachtlustige eingeladen werden.

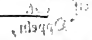
Liegnitz, den 24. Juni 1830.

Im Auftrage des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums:
Der Regierungs-Rath
v. Könen.

Subhastation. Die zur Verlassenschaft der verwittwet verstorbenen Forst-Cassen-Rendant Türk gehörende, zu Colonie Herzberg sub Nro. 21 belegene, aus 61 Morgen 2 []Ruthen Acker-, Wiese- und Hofraums-Fläche und mit dem Recht des freien Raff- und Lese-Holzes in den daran grenzenden Königlichen Forsten versehene Freistelle, zu welcher überdem ein massives Wohnhaus gehört, soll in dem auf den 23sten Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr hierselbst anstehenden peremtorischen Licitations-Termine an Meistbiethende verkauft werden.

Namslau, den 8. Mai 1830.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.



Subhastation. Behufs Erbtheilung sollen die nach der zu Constadt verstorbenen Susanna, verehelicht gewesenen Schuhmacher Janick primo voto Koschmieder daselbst verbliebenen Grundstücke, und zwar

1) ein Haus in der Kirchgasse sub Nro. 84, taxirt auf 400 Rthlr.,
2) eine Scheune in der Creutzburger Vorstadt sub Nro. 11, taxirt auf 50 Rthlr.,
3) eine Copaline am Schmardter Wege sub Nro. 26, taxirt auf 80 Rthlr.,
4) eine Copaline im Mittelfelde sub Nro. 60, taxirt auf 90 Rthlr.,
5) eine Copaline am Mühlwege sub Nro. 88, taxirt auf 60 Rthlr.,
6) ein Ackerstück auf der Freiheit sub Nro. 10, taxirt auf 50 Rthlr.,
7) eine Wiese in den Poremben sub Nro. 57, taxirt auf 150 Rthlr., und
8) eine Wiese unterm Triebe in der Bagne sub Nro. 53, taxirt auf 80 Rthlr.,

subhastirt werden, und ist hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den 23sten September a. c.

Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Constadt anberaumt worden. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten

Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Wer zum Biethen zugelassen werden will, muß in Betreff des Hauses eine baare Caution von 100 Rthlr., und in Betreff eines jeden der übrigen Grundstücke eine Caution von 20 Rthlr. Courant baar erlegen.

Creutzburg, den 28. Juni 1830.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Das von dem Königlichen Major im hohen Kriegs-Ministerio, Herrn von Rudloff zu Berlin verfaßte Werk, betitelt:

Die
Militair-Verpflichtung
der preußischen Staatsbürger in ihren verschiedenen Abstufungen und Beziehungen und deren Ableistung, sowohl in Folge der jährlichen Ersatz-Aushebung, als durch freiwilligen Eintritt in das stehende Heer.

Berlin bei August Rücker.
1830.
(Ladenpreis 20 Sgr.)

wird, als eine zweckmäßige und nützliche Zusammenstellung und Erörternng der, über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl den Militairpflichtigen zur Belehrung über ihre Obliegenheiten und Rechte, als auch den mit den Ersatz-Aushebungs-Angelegenheiten beauftragten resp. Behörden, hiermit besonders empfohlen.

A. I. IIIa 644. Juni c. a. Oppeln, den 28. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Den Besitzern von Brauereien und Brennereien wird Förster's practische Anleitung zur Kenntniß der Gesetzgebung über Besteuerung des Brandweins und des Braumalzes in den Königlich Preußischen Staaten, als ein sehr brauchbares Werk hiermit empfohlen. Preis 2 Rthlr. 25 Sgr. Zu haben in der Gräffschen Buchhandlung in Oppeln.

A. I. VIe 639. Mai. Oppeln, den 30. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Be-

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Verpachtung. Der Bier- und Brandwein-Schank (mit oder ohne Brandweinbrennerei), so wie die Jagdnutzung des Guthes Zacharzowitz, Toster Kreises, sollen auf Jahresfrist in Pacht gegeben werden. Hierzu steht ein Termin am 23sten August in loco Zacharzowitz an. Die Pachtbedingungen sind beim Sequestor Herrn Ertel II. daselbst einzusehen.

Zaolschan, den 30. Juni 1830.

Der Curator Bonorum des Guthes Zacharzowitz.
von Gröling.

Der zeitherige Amtmann des Guthes Gröbnig bei Leobschütz, verläßt zu Weihnachten meine Dienste! In der Ablösung der Dienste und der daraus hervorgehenden Veränderung der Wirthschaft begriffen, bedarf ich, bei der Unzuverläßigkeit meiner Gesundheit, eines eben so einsichtsvollen als im Wirken bewährten Wirthschafters, der sich in Ordnungsliebe und Pünktlichkeit auszeichnet, und als Ackersmann und Viehzüchter der Vorzüglichkeit des hiesigen Verhältnisses vollkommen entspricht.

Wer sich dieser Aufgabe zu meiner Zufriedenheit zu unterziehen getraut, hat sich mit Einreichung seiner Zeugnisse bei meinem Wirthschafts-Inspector Rindfleisch in Casimir bei Leobschütz zu melden.

von Prittwitz.

Die Arrende des Ritterguthes Kochtzitz Lublinitzer Kreises, nebst dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, wird von Michaelis c. an, anderweit verpachtet, wozu cautionsfähige Pächter eingeladen werden, und die Bedingungen jederzeit am Orte erfahren können.

Das Wirthschafts-Amt Kochtzitz Lublinitzer Kreises.

Gasthaus-Empfehlung. Einem hohen Adel und hochgeehrten Publico beehre ich mich mein neu etablirtes Gasthaus am Ringe Nr. 9, zur goldenen Krone genannt, ganz ergebenst zu empfehlen. Durch bequeme Logis, schmackhafte Speisen und gute Getränke für billige Preise, schmeichle ich mir einen zahlreichen Zuspruch zu verschaffen, zumal da ich durch

prompte

prompte Bedienung bemüht seyn werde, in jeder Beziehung das Vertrauen zu rechtfertigen, um welches ich hierdurch angelegentlichst bitte.

Groß-Strehlitz, den 5. Juli 1830.

A. Kuntze, Gastwirth.

Fünf Thaler Belohnung demjenigen, welcher eine goldene Repetir-Uhr mit Ringen und Pettschaft, wie sie in der neuen Breslauer Zeitung und in den Neisser Wochenblättern beschrieben ist, entweder nach Ottmachau an mich selbst, oder an das Anfrage- und Adreß-Bureau zu Neisse abgiebt.

Theodor Freyherr von Humbold Dacheröden.

Holz-Verkauf. Ich habe den Verkauf von kiefernem Bauholz, Brettklötzern und Brettern aus dem Königlichen Himmelwitzer Forste, dem Herrn Kaufmann Matros zu Groß-Strehlitz übertragen. Kauflustige wollen sich deshalb gefälligst bei demselben melden.

Lossen, den 1. Juli 1830.

J. G. Brieger.

Von dem hohen Ministerio des Innern ist uns unterm 25sten Mai d. J. ein Patent, auf die aus Theilen bekannter Scheermaschienen construirte, durch Modell und Beschreibung näher erläuterte Scheermaschiene für Tücher, mit ausschließlicher Anwendung der rotirenden Scheere auf einen gewöhnlichen gepolsterten Scheertisch, ohne jedoch Andere an der Benutzung ihrer Theile zu einer abweichenden Zusammensetzung zu hindern,
für den Zeitraum von Acht nach einander folgenden Jahren, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staates gültig, bewilligt worden.

Wir bringen dieses, in Nachachtung der Verfügung des Publicandums vom 14ten October 1815, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Eupen, am 28. Juni 1830.

Hüffer & Morkramer.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXIX.

Oppeln, den 20sten Juli 1830.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Der Umbau der unterhalb Schleuse No. II. bei Klodnitz über den Klodnitz-Canal führenden hölzernen Brücke mit massiven Brüstungsmauern, macht es nöthig, daß die Passage über diese Brücke vom 4ten August d. J. ab, gesperrt, und dieselbe von da ab bis zum letzten Tage des Monats September d. J. über die oberhalb der Schleuse No. II. befindliche hölzerne Brücke verlegt werden muß.

Den in der Gegend der bezeichneten Brücke Verkehr Treibenden wird solches zur Nachricht und Achtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

A. I. VIIIe 1484. Oppeln, den 8. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Schaafheerde des Dominii Striegendorff im Grottkauer Kreise, sind die Pocken ausgebrochen.

Oppeln, den 8. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Rendant des combinirten Steuer-Amts zu Neisse, Rößler, ist vom 1sten Juli c. ab, als Haupt-Steuer-Amts-Rendant nach Breslau, und der erste Assistent, Kreis-Steuer-Einnehmer Pätzold mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die erledigte Physikats-Stelle des Neisser Kreises ist dem Kreis-Physikus Dr. Harthausen verliehen.

Der bisherige Rathsherr Heide ist in dieser Eigenschaft auf anderweite sechs Jahre, und der Dr. Lauffer zum Rathsherrn in Leobschütz gewählt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

1) der Patrimonial-Actuarius Brettschneider zum interimistischen Actuarius bei dem Königlichen Stadt-Gericht zu Krappitz;
2) der interimistische Land- und Stadt-Gerichts-Executor Friedrich Richter zu Rybnik, zum Executor und Boten bei dem Königlichen Stadt-Gericht zu Sohrau;
3) der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Walter zum Referendarius.

Verzeichniß
der vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Langendorff	Tost	Justitiarius Peschke	Justitiarius Hatschier zu Peiskretscham.
2	Nieder-Dziersno	Tost	Justitiarius Heller	Derselbe.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 29
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 29.

Oppeln, den 20sten Juli 1830.

In dem von Trowitzsch und Sohn verlegten Kalender für das laufende Jahr, ist der dritte Krammarkt zu Woischnick auf den zweiten Montag nach Hedwig angesetzt. Dies beruht jedoch auf einem Druckfehler, und findet dieser Krammarkt wie bisher, am ersten Montage nach Hedwig, als am 18ten October, Statt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

A. I. VIc 820. Oppeln, den 2. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der wegen Straßenraubes zur Criminal-Untersuchung gezogene und hier verhaftet gewesene Woiteck Gruschka aus Lehnsvogtei Chelm Plesser Kreises, ist in der Nacht vom 28sten auf den 29sten d. M. aus dem hiesigen Gefängniß abermals entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Entsprungenen ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Nicolai, den 30. Juni 1830.

Das Gerichts-Amt der Lehnsvogtei Chelm.

Signalement. Der Woiteck Gruschka ist aus Lehnsvogtei Chelm Plesser Kreises gebürtig und daselbst wohnhaft, katholischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, gute Zähne, ist von blasser Gesichtsfarbe,

 run-

runder Gesichtsbildung, untersetztem Körperbau, spricht pohlnisch und auch etwas deutsch, und ist auf beiden Händen roth tatovirt.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchnen Ueberrock, einem Paar Halbstiefeln, einem Paar grauleinwandnen Hosen, einem Filzhute und einem weißleinwandnen Hemde.

Beraubung. In der Nacht vom 22sten zum 23sten v. M. sind dem Schullehrer Vogt in Sodow im Lublinitzer Kreise, durch Einbruch in seine Wohnung die nachstehend verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden aufgefordert und die Gendarmen angewiesen, auf die geraubten Effecten die möglichste Achtsamkeit zu verwenden, und es hat Jedermann, dem davon etwas zu Gesichte kommen, oder zum Verkauf angeboten werden, oder aber gegründete Vermuthung über die Thäter haben sollte, sofort seiner Orts-Behörde oder dem Landräthlichen Amte Lublinitzer Kreises, darüber zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Oppeln, den 15. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der entwendeten Sachen.

9 Rthlr. in $\frac{1}{1}$ Cassen-Anweisungen, 1 Rthlr. in $\frac{1}{1}$ baar, 5 Rthlr. in $\frac{1}{6}$; eine goldene Halskette mit einem Brustschilde, worauf ein Name; zwei goldene Ringe, einer mit einem Steine und drei Buchstaben; ein blautuchner Mannsrock, schon getragen und gewandt; zwei Paar Stiefeln, darunter ein Paar ganz gute und ein Paar geflickte; ein gestreift gestickter Hosenträger; zwei silberne Taschenuhren, beide zweigehäusig, davon eine mit gelbem langen Bändchen und messingnem Schlüssel, die andere mit einem kurzen weißen Schnürchen, einem Petschaft ohne Gestechе und zwei abgebrochenen Zeigern; 5 Frauen-Röcke, nehmlich zwei von weißem Cambri und einer von gestreiftem Cambri, ein gelb kattunener blumiger und ein blaugestreifter Zeugner; weiße Tücher, worunter das eine mit einem gestickten Rande; Schnupftücher, Halstücher und Schürzen, von unbestimmter Anzahl; 2 Ellen weiße Leinwand; eine Pfeiffe mit schwarzem Rohr, zinnernem Abguß und weißem Kopfe; ein Pfeifenrohr-Aufsatz, sehr fein.

Polizeiliche Bekanntmachung. Dem Schuhmachergesellen Wenzel Mälzer aus Dreewitsch in Böhmen, ist sein am 23sten Juni d. J. von der Polizei-Behörde in Grottkau visirter Paß, von einem ehemaligen Tambour Namens Hartmann, nebst mehreren Kleidungsstücken und seinem Wanderbuche in Tiefensee Grottkauer Kreises, entwendet worden.

Dieser

Dieser **Hartmann** ist nach der, über den vorliegenden Gegenstand an uns gelangten Anzeige, aus Raschwitz Falkenberger Kreises gebürtig, ohngefähr 22 Jahr alt, von kleiner untersetzter Statur und gesundem Ansehen; er hat schwarze Augen und bräunliche Haare, und als besonderes Kennzeichen wird angeführt, daß er eine Schramme auf der Unterlippe hat und ihm zwei Vorderzähne fehlen.

Ein gleicher Fall hat sich auch in der Nacht vom 30sten Juni zum 1sten Juli d. J. im Kretscham zu Petersheide Grottkauer Kreises, zugetragen, wo dem Schuhmachergesellen **Franz Peisker** aus Strehlen, sein Paß von einem Vagabunden Namens **Friedrich Schwarzer** aus Dammrau Falkenberger Kreises, gestohlen worden ist.

Dieser **Schwarzer** hat übrigens den eignen, von dem Königlichen Landräthlichen Officium in Breslau unterm 28sten Mai d. J. erhaltenen und auf 3 Tage gültigen, beschränkten Reisepaß in dem Kretscham zu Petersheide zurückgelassen, und ist nach diesem 43½ Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, grünblaue Augen, eine kleine unproportionirte Nase, einen breiten aufgeworfenen Mund, vollständige Zähne, und ist besonders daran kenntlich, daß er zwischen dem linken Zeigefinger eine Hiebwunde hat.

Sämmtliche mit Verwaltung der Polizei beauftragte Behörden, so wie die Gendarmen, werden hierdurch angewiesen, auf die vorbemerkten Vagabunden zu invigiliren, sie im Betretungsfalle sofort anzuhalten, und ihre Ablieferung an das Königliche Landräthliche Officium zu Grottkau mittelst sicherer Begleitung demnächst zu veranlassen.

Oppeln, den 16. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gefundener Leichnam. Dem Publico machen wir zur Ermittelung hiermit bekannt, daß am 8ten Juni c. in dem Neißflusse hierselbst ein bereits ganz in Fäulniß übergegangener männlicher Leichnam gefunden worden ist.

Was bei der gerichtlichen Besichtigung desselben wahrzunehmen gewesen, ist Folgendes:

1) In Beziehung der Leiche selbst:
Diese erschien männlichen Geschlechts, ungefähr 5 Fuß 4 Zoll groß, stark und robust gebaut, zum Theil mit grauen Haaren auf dem Kopfe bedeckt, und dem Aeußern nach in einem Alter von mehreren 50 Jahren. Sie hatte einen Schnautzbart, dunkel und ziemlich stark. Die Zähne der obern Reihe waren mangelhaft, die der untern ziemlich vollständig.

2) In Beziehung der Kleidungsstücke:
Denatus hatte um den Hals eine alte schwarze Sammtbinde, um den Leib eine Art Litefke, schwarz oder blau von Tuch, ganz zerrissen, besonders an den Obertheilen

theilen, da beide Aermel ganz fehlten. Unter der Litefke hatte er ein altes zerrissenes Hemde und Beinkleider von grauem Tuch, und dann ein Paar schwarze Stiefeln, aber auch schon zerrissen. Verletzungen waren nirgends zu finden. Weiter waren keine Merkmale vorhanden.

Wir fordern daher alle diejenigen, die nähere Kenntniß von dieser Person haben sollten, hiermit auf, uns hierüber baldige Auskunft zu ertheilen.

Neisse, den 28. Juni 1830.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Verlorner Reisepaß. Es ist dem Töpfergesellen Johann Weineck aus Wartha sein zu Wartha am 15ten März a. c. ausgestellter, auf 6 Monate gültiger Reisepaß, am 7ten Juli a. c. auf der Straße zwischen Patschkau und Ottmachau, während derselbe geschlafen, durch einen sich zu ihm gesellten Reisenden angeblich entwendet worden. Solches wird zur Vermeidung etwaigen Mißbrauchs hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Reichenstein, den 9. Juli 1830.

Der Magistrat.

Verlorner Paß. Dem Sattlergesellen Johann Friedrich Darbe aus Anhalt-Zerbst, ist das ihm sub dato Dessau den 25sten Januar 1830 ertheilte, und am 5ten d. M. hier nach Pleß visirte Wanderbuch verloren gegangen, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gleiwitz, den 6. Juli 1830.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent. Im Wege der Execution wird die zu Neudorf unter der Hypotheken-Nummer 21 gelegene, mit Einschluß der dazu gehörigen Aecker, Wiesen und Garten auf 2691 Rthlr. 25 Sgr. gewürdigte Wassermühle des Joseph Görich, die Pathenmühle genannt, in dem in der hiesigen Gerichts-Canzlei

am 7ten September c.

Nachmittags um 2 Uhr anstehenden peremtorischen Termine, öffentlich verkauft werden, und der Zuschlag erfolgen, Falls nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Badewitz bei Leobschütz, den 16. Februar 1830.

Das Gerichts-Amt Badewitz und Neudorf.
Diebitsch.

Sub-

Subhastation. Das auf der Schloß-Gasse hieselbst gelegene, dem vormaligen Secretair Fraas gehörige Haus, nach dem Materialien-Werthe 2037 Rthlr. 23 Sgr., und nach dem Nutzungs-Ertrage auf 2630 Rthlr. gerichtlich taxirt, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Behufs dessen sind drei Licitations-Termine, und zwar

auf den 21sten Mai,
den 22sten Juli,
und peremtorisch auf den 22sten September d. J.

Vormittags anberaumt worden, wozu Zahlungsfähige und Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläſſig machen.

Cosel, den 3. März 1830.

Königliches Stadt-Gericht.

Subhastation. Die auf 398 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte, zu dem Oberjäger Christian Pocheschen Nachlasse gehörige Freistelle Nro. IV. zu Blottnitz, wird in dem peremtorischen Subhastations-Termine

den 24sten August d. J.

in loco Blottnitz öffentlich verkauft.

Schloß Tost, den 5. Juni 1830.

Das Gericht der Majorats-Herrschaft Blottnitz.
Peschke.

Subhastations-Patent. Zum öffentlichen Verkauf des Anton Halmschen, nach der an hiesiger Gerichtsstätte einzusehenden Taxe auf 1341 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gerichtlich gewürdigten Bauerguts sub Nro. 17 zu Reimen Neisser Kreises, im Wege der Execution auf den Antrag eines Realgläubigers, sind vor dem Herrn Justizrath Schuberth drei Biethungs-Termine auf den 26sten Juni 1830, Vormittags um 9 Uhr, den 26sten Juli 1830 Vormittags um 9 Uhr, und peremtorisch den 31sten August 1830 Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden.

Demzufolge werden besitz- und zahlungsfähige Erwerber hiermit vorgeladen, zur festgesetzten Zeit, besonders aber des peremtorischen Biethungs-Termins, im Partheien-Zimmer des unterzeichneten Gerichts zu erscheinen, ihre Gebothe abzugeben, und demnächst, falls keine gesetzlich zuläſſige Ausnahme Statt findet, den Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden zu gewärtigen.

Neisse, den 29. April 1830.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Gericht.

Sub-

Subhastation. Das im Creutzburgschen Kreisdorfe Proschlitz gelegene Franz Balharsche Bauerguth, auf 497 Rthlr. 20 Sgr. gewürdiget, wird in dem peremtorischen Termine

den 26sten August d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Proschlitz öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß 150 Rthlr. als Caution sofort bezahlt werden müssen.

Reichthal, den 20. Mai 1830.

Das Gerichts-Amt Proschlitz.
Trespe.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des Franz Christophschen Niederkretschams Nr. 65 zu Friedewalde, nach der in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2884 Rthlr. gewürdiget, sind drei Termine,

den 20sten September c.,
den 22sten November c.,

Nachmittags um 1 Uhr, beide in der Behausung des unterzeichneten Richters, der letzte und peremtorische aber

den 25sten Januar 1831

Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Friedewalde angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme erfordern.

Neisse, den 12. Juni 1830.

Das Gerichts-Amt Friedewalde.
Görlich, Justizrath,
als Justitiarius.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Jagd-Verpachtung. Die Königlichen Jagden auf den Feldmarken

1) zu Sauers Grottkauer Kreises,
2) zu Hermsdorf und Neusorger Erlenbruch
3) zu Preiland, und
4) zu Weitzenberg,

} Neisser Kreises,

sollen vom 1sten September d. J. ab, auf 6 oder 12 Jahre anderweitig verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 14ten August c. angesetzt worden ist.

Pacht-

Pachtlustige werden eingeladen, sich am gedachten Tage in Neisse im Gasthof zum Stern am Markte einzufinden, und in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Morgens ihre Gebothe abzugeben, und die Pachtbedingungen daselbst in Kenntniß zu nehmen.

Forsthaus Schwammelwitz, den 11. Juni 1830.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Die von den Schulvorstehern Dr. Hornung und J. C. Hennig in Berlin herausgegebenen Schulvorschriften mit deutschen und englischen Lettern, werden hiermit empfohlen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß darauf bei den Herren Herausgebern subscribirt werden kann.

Der Preis dieser Vorschriften ist:

a. deutsche Schulvorschriften	I.	Heft	12 Sgr.	6 Pf.
» »	II.	»	20 »	» »
» »	III.	»	25 »	» »
b. englische Schulvorschriften	I.	»	15 »	» »
» »	II.	»	20 »	» »
» »	III.	»	25 »	» »
zusammen			3 Rthlr. 27 Sgr.	6 Pf.

Von diesem Betrage ist von dem rc. Dr. Hornung und Hennig ein Drittheil für arme Schulen des hiesigen Regierungs-Departements bestimmt.

Wer auf diese Schulvorschriften zu subscribiren geneigt seyn sollte, hat sich dieserhalb an den Königlichen Regierungs-Secretair Ronge postfrei zu wenden.

A. I. $\frac{XI.}{X.}$ 2841. Oppeln, den 30. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der zeitherige Amtmann des Guthes Gröbnig bei Leobschütz, verläßt zu Weihnachten meine Dienste! In der Ablösung der Dienste und der daraus hervorgehenden Veränderung der Wirthschaft begriffen, bedarf ich, bei der Unzuverläßigkeit meiner Gesundheit, eines eben so einsichtsvollen als im Wirken bewährten Wirthschafters, der sich in Ordnungsliebe und Pünktlichkeit auszeichnet, und als Ackersmann und Viehzüchter der Vorzüglichkeit des hiesigen Verhältnisses vollkommen entspricht.

Wer sich dieser Aufgabe zu meiner Zufriedenheit zu unterziehen getraut, hat sich mit Einreichung seiner Zeugnisse bei meinem Wirthschafts-Inspector Rindfleisch in Casimir bei Leobschütz zu melden.

von Prittwitz.

Die Arende des Ritterguthes Kochtzitz Lublinitzer Kreises, nebst dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, wird von Michaelis c. an, anderweit verpachtet, wozu cautionsfähige Pächter eingeladen werden, und die Bedingungen jederzeit am Orte erfahren können.

Das Wirthschafts-Amt Kochtzitz Lublinitzer Kreises.

Für die Herrn Maler empfiehlt alle Sorten feine Oel- und Wasserfarben, mehrere Sorten, fein, mittel und ordinair Bleiweiß, Magdeburger Schlemmkreide, feine geschlemmte Erdfarbe, Firnis und Leim; ferner empfing wieder und empfiehlt beste unfehlbare Kupferhütchen das 1000 à $1\frac{1}{12}$ Rthlr., diverse Gattungen fein geschliffenes Pulver von allen Nummern; Rehposten, Patent-Schrot und Flinten-Pfropfen billigst

Eduard Thamme in Oppeln.

Mineral-Brunnen-Anzeige. Ich empfing wieder Marienbader, Kreutz-, Selter-, Ober-Salz-, Langenauer, Cudower, Hinnewieder Sauer-Brunn und Seidczützer Bitterwasser, und empfehle diese Brunnenarten in ganzen Kisten, so wie in einzelnen Flaschen zu äußerst billigen Preisen.

Ferner bin ich durch einige Sendungen von Specerei-Waaren wieder in den Stand gesetzt, meine Herren Abnehmer im Ganzen billigst zu bedienen.

Eduard Thamme in Oppeln.

Circa 100 Stück Wein-, Arrac-, Essig- und Syrup-Fässer, eine Parthie Kisten in gutem Stande, sind wegen Mangel an Raum billig zu verkaufen bei

Eduard Thamme in Oppeln.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 30
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 30.

Oppeln, den 27sten Juli 1830.

In dem von Trowitzsch und Sohn verlegten Kalender für das laufende Jahr, ist der dritte Krammarkt zu Woischnick auf den zweiten Montag nach Hedwig angesetzt. Dies beruht jedoch auf einem Druckfehler, und findet dieser Krammarkt wie bisher, am ersten Montage nach Hedwig, als am 18ten October, Statt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

A. I. VIc 820. Oppeln, den 2. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von des Königlichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn von Merkel Excellenz, ist genehmigt worden, daß im Orte Carlsruhe ein zweiter Kram-Jahrmarkt, und an jedem der beiden Kram-Jahrmarkt-Tage zugleich Viehmarkt abgehalten werde, und findet daher am 2ten September d. J. nicht allein der auf diesen Tag angesetzte Kram-Jahrmarkt, sondern auch zugleich Viehmarkt Statt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

A. I. VIe 689. Oppeln, den 16. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der in dem Gefängniß zu Imielin verhaftet gewesene und eines versuchten gewaltsamen Diebstahls dringend verdächtige 16jährige Achtelhüfner-Sohn Michael Kossowsky, ist am 22sten d. M. des Morgens auf dem Transport von Imielin nach Nicolai entsprungen.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir daher hierdurch ergebenst, auf den Entsprungenen ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Nicolai, den 22. Juli 1830.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt Imielin.

Signalement. Der Michael Kossowsky ist aus Imielin, woselbst er sich auch gewöhnlich aufgehalten hat, gebürtig, katholischer Religion, 16 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat blondes und struppiges Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ist von mittlerer Gestalt, voller und länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem leinenen lichtgrauen Kittel, einem über die Hosen gezogenen grobleinenen Hemde, dergleichen Hosen, einem alten Filzhute, und übrigens barfuß.

Bekanntmachungen der Behörden.

Mühlen-Veränderung. Der Müller Franz Noczinsky zu Stobrau nach Jaschine gehörig, Rosenberger Kreises, will aus der frühern eingängigen unterschlächtigen Wassermühle, welche in Folge des großen Wassers gänzlich zerstört worden ist, eine zweigängige oberschlächtige Mühle wieder herstellen.

In Folge der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810, mache ich diese beabsichtigte Mühlenveränderung hiermit bekannt, und fordere einen Jeden, der durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, auf: seine gegründeten rechtlichen Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte schriftlich einzureichen, widrigenfalls jeder später eingehende Widerspruch unberücksichtigt bleiben, und auf die Genehmigung dieser intendirten Mühlen-Veränderung angetragen werden wird.

Rosenberg, den 14. Juli 1830.

Königliches Landräthliches Amt.

Bekanntmachung. Da zur Fortsetzung der Subhastation des im Toster Kreise belegenen, im Jahre 1828 durch die Oberschlesische Landschaft auf 22426 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. abgeschätzten Ritterguthes Brzezinke, für welches in termino den 5ten Juni c. 13000 Rthlr. geboten worden, ein anderweiter Termin auf den 30sten October d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Commissario Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Schollenstern anberaumt worden ist; so werden alle Kauflustigen hierdurch aufgefordert,

in

in diesem Termine in unserm Geschäftsgebäude hieselbst zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und zu gewärtigen, daß demnächst, insofern keine rechtliche Hindernisse eintreten, der Zuschlag des Guthes an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen werde.

Ratibor, den 15. Juni 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung. Da in den am 11ten Mai und 8ten Juli c. angestandenen Licitations-Terminen kein annehmliches Geboth auf die zu Belk Rybnicker Kreises gelegene, sub Nro. 2 des Hypothekenbuchs eingetragene, der Eleonora verwittweten Bleicher Titz gehörige Kretschams- und Bleich-Possession, welche den 18ten December 1829 auf 1427 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, erfolgt ist; so haben wir einen neuen Termin unter Zustimmung der Real-Gläubiger in loco Gleiwitz auf

den 31sten August c. a.

Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Locale des unterzeichneten Justitiarii angesetzt, und werden Kauflustige zu demselben hiermit eingeladen.

Die Kaufsbedingungen sind in unsrer Registratur einzusehen.

Gleiwitz, den 15. Juli 1830.

Das Gerichts-Amt des Ritterguthes Belk, Rybnicker Kreises.

Engel.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Bau-Verdingung. Auf hohe Regierungs-Verfügung soll die Verdingung der Bauten zur Instandsetzung der Wohn- und Nebengebäude auf der Pfarrthei zu Ober-Glogau, öffentlich an den Mindestfordernden erfolgen.

Es ist hierzu ein Termin auf den 16ten August c. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Kreis-Canzlei anberaumt worden, wozu qualificirte Baumeister eingeladen werden, um ihre Gebothe abzugeben. Der Zuschlag an den Mindestfordernden kann jedoch nur mit Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Oppeln geschehen. Die Bedingungen können am Termine eingesehen werden.

Neustadt, den 17. Juli 1830.

Königliches Landräthliches Officium.

Be-

Bekanntmachung. Da bis dato in Folge unsrer Bekanntmachung vom 26sten April c. sich noch kein Entrepreneur gemeldet hat, so bringen wir hierdurch wiederholt zur Kenntniß des Publicums, daß mit Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, die Arbeitskräfte der in dem hiesigen Zuchthause befindlichen Sträflinge zum Betriebe eines Fabrikgeschäfts verdungen werden sollen.

Die näheren Bedingungen sind von der dem Entrepreneur freistehenden Wahl des Fabrikgeschäfts abhängig, und bemerken wir vorläufig nur, daß Seitens der hiesigen Anstalt dem Entrepreneur gewährt werden:

A. die Arbeitskräfte von ohngefähr 320 Sträflingen, einschließlich 50 weiblicher Gefangenen, ohne Arbeits-Geräthe in folgenden täglichen Arbeitszeiten:
   1) bei den männlichen Sträflingen:
      a. während der Monate April bis incl. September $12\frac{3}{4}$ Stunden;
      b. während der Monate Januar, Februar, März, October, November und December $11\frac{3}{4}$ Stunden;
   2) bei den weiblichen Sträflingen:
      wie ad a. $10\frac{3}{4}$ Stunden;
      wie ad b. $8\frac{1}{4}$ Stunden;

B. an Arbeitsgelaß 4 große Säle und 2 Stuben, und außerdem einiger Bodenraum;

C. die Beheitzung und Beleuchtung dieser Arbeitsgelasse;

D. die nöthige Beaufsichtigung der Züchtlinge während der Arbeit;

so wie, daß wir äußerst billige Bedingungen zu stellen im Stande sind, und daß die Wahl unter mehreren sich meldenden Entrepreneurs der Königlichen Regierung zu Liegnitz vorbehalten bleibt.

Fabrikunternehmer, die hierauf zu rücksichtigen geneigt sind, fordern wir auf, sich in portofreien, bis zum 1sten September c. a. an uns einzusendenden Submissionen

a. über die Art des zu errichtenden Fabrikgeschäftes, und

b. über die zu gewährenden Tagelohn-Sätze für jeden männlichen und weiblichen Arbeiter, mit Andeutung der gewünschten Contracts-Bedingungen,

zu äußern.

Jauer, den 14. Juli 1830.

Königliches Zuchthaus-Directorium.

Verpachtungs-Anzeige. Auf der Herrschaft Tillowitz Oppelnschen Kreises, sollen sämmtliche Eisenwerke, in einem hohen Ofen und 4 Frischfeuern bestehend, vom 1sten October c. a. an, auf drei hinter einander folgende Jahre an den meist- und bestbiethenden und cautionsfähigen Pächter verpachtet werden.

Den

Den Termin zur Verpachtung setze ich hiermit auf den 16ten August c. a. früh um 9 Uhr in dem hiesigen Schlosse fest.

Tillowitz bei Falkenberg, den 16. Juli 1830.

Der Regierungs-Rath von Ziegler,
als Landschaftlich bestellter Curator der Herrschaft Tillowitz.

Verpachtung. Die Brau- und Brennerei nebst Ausschank, so wie die Rindviehnutzung in Pniow bei Peiskretscham, sollen vom 1sten October d. J. ab, anderweitig verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 25sten August c. daselbst festgesetzt wird, und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen täglich am Orte selbst eingesehen werden können.

Der Ober-Amtmann Krüger.

Die Arrende des Ritterguthes Kochtzitz Lubliniter Kreises, nebst dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, wird von Michaelis c. an, anderweit verpachtet, wozu cautionsfähige Pächter eingeladen werden, und die Bedingungen jederzeit am Orte erfahren können.

Das Wirthschafts-Amt Kochtzitz Lubliniter Kreises.

Mit Bezug auf die in dem öffentlichen Anzeiger zum hiesigen Amtsblatt Stück 28, Seite 202 enthaltene Anzeige des von dem Herrn Major von Rudlof zu Berlin verfaßten Werks

„die Militair-Verpflichtung der Preußischen Staatsbürger"

offerirt sich zur Annahme von Bestellungen noch für den Subscriptionspreis von 15 Sgr. pro Exemplar

Oppeln, den 21. Juli 1830.

Arretz,
Capitain und Adjutant.

Concert-Anzeige. Donnerstag, den 12ten August c. wird das hiesige Singinstitut, unterstützt von vielen hochgeschätzten Dilettanten, so wie von den Zöglingen des Gymnasiums, unter meiner Leitung im Rathhaus-Saale das Oratorium von Graun:

„Der Tod Jesu"

aufführen. Der Anfang des Concerts ist Nachmittags um 4 Uhr; der Eintrittspreis 10 sgr. Der pecuniäre Ertrag soll zum Besten des hiesigen Krankenhauses verwendet werden.

Zugleich ersuche ich die Herren Schulrectoren, Cantoren und Organisten der Umgegend, so wie alle diejenigen Freunde alter classischer Kirchenmusik, welche gesonnen seyn sollten, sich an unser gegen 250 Theilnehmer umfassendes Orchester anzuschließen, mich davon eine Woche zuvor zu benachrichtigen, und wo möglich der, den 11ten August Nachmittags Statt findenden Probe beizuwohnen.

Oppeln, den 24. Juli 1830.

K. J. Hoffmann, Musik-Director.

Anzeige für Jäger. Es werden junge Wander-Falken (falco peregrinus) gesucht, die höchstens 2 Jahr alt seyn dürfen, und dabei so völlig gesund und in den Federn wohlerhalten seyn müssen, daß sie zur Reiherbaitze abgetragen werden können. Selbige können in Breslau, Wollstraße Nr. 1, beim Hauptmann v. Firks gegen Entrichtung des zehnfachen gewöhnlichen Schußgeldes und Erstattung der Transportkosten eingeliefert werden, und sind diese verlangte Art Falken $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß lang, auf der Rückseite schwarzbraun, auf dem Unterleib weißlichgelb mit braunen Streifen, und daran besonders kenntlich, daß sie am Oberschenkel zwei zahnartige Haken haben, und sich am Schnabelwinkel ein dunkelfarbiger Zwickel bis an den Hals hinabzieht.

Holz-Verkauf. Ich habe den Verkauf von kiefernem Bauholz, Brettklötzern und Brettern aus dem Königlichen Himmelwitzer Forste, dem Herrn Kaufmann Matros zu Groß-Strehlitz übertragen. Kauflustige wollen sich deshalb gefälligst bei demselben melden.

Lossen, den 1. Juli 1830.

J. G. Brieger.

Ober-Salz-, Marienbader-, Selter-, Eger-, Franzens-, Geilnauer, Cudowa- und Carls-Brunnen, Saidschützer und Pillnaer Bitterwasser empfing wieder neue Zufuhren und empfiehlt ergebenst

die Specerei-Waaren-Handlung des
J. M. Schlesinger in Oppeln.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

Stück XXX.

Oppeln, den 27sten Juli 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 13 enthält:

(Nro. 1252.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend. Vom 9ten December 1829.

(Nro. 1253.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten Mai 1830, wodurch der § 2 der Straf-Bestimmung zum Chaussée-Geld-Tarif vom 28sten April 1828 ergänzt wird.

(Nro. 1254.) Gebühren-Taxe für die Lehnscurire im Herzogthum. Vom 28sten Mai 1830.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Wegen noch nicht moeglicher Benutzung der Schiffsschleuße in Cosel.

Der Bau der neuen Schiffsschleuße zu Cosel ist zwar, wie im 25sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 183 bekannt gemacht worden, vollendet, wegen der in

der Nähe derselben Seitens der Königlichen Fortification unternommenen Erdarbeiten kann aber die Schleuße noch nicht eröffnet und benutzt werden.

Dem Schiffahrttreibenden Publicum wird solches mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dasselbe vor dem 1sten September c. in Kenntniß gesetzt werden wird, wann die gedachte Schleuße wird befahren werden können.

A. I. IIe 1618. 1624. Oppeln, den 20. Juni 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der in Falkenau Grottkauer Kreises, verstorbene Pfarrer Knietsch, hat in dem von ihm hinterlassenen Testamente folgende Vermächtnisse ausgesetzt:

a. für die Schule zu Falkenau 200 Rthlr., von deren Zinsen Schuhe und Strümpfe für die ärmsten und fleißigsten Schulkinder angeschafft,
b. für die Armen zu Falkenau, Kroschen, Koppendorff und Hammer 271 Rthlr., wovon die Zinsen jährlich unter sie vertheilt, und
c. zur Anschaffung von Ausstattungen für in dem Falkenauer Kirchsprengel gebürtige und wohnhafte, unbescholtene und bedürftige Mädchen 200 Rthlr., wovon die Zinsen zu diesen Zwecken verwendet werden sollen.

A. I. Vd 3017. Juli c. a. Oppeln, den 8. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Neisser Kreise sind in der Stadt Ziegenhals und in den Dörfern Baucke und Klein-Briesen die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen.

A. I. IVc 3151. Oppeln, den 17. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem sich nach dem Vorbilde des in Berlin gestifteten Vereins für die Besserung der Strafgefangenen, auch für die Provinz Schlesien unter dem Protectorat Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, Bruder Sr. Majestät des Königs, ein solcher Verein in Breslau gebildet und seine Statuten entworfen hat, die in der W. G. Kornschen Buchhandlung hierselbst für 3 sgr. zum Besten der Casse des Vereins

eins verkauft werden, erlaubt sich das unterzeichnete Directorium des Vereins, die Bewohner Schlesiens hierauf aufmerksam zu machen und zur thätigen Förderung eines Werks aufzufordern, durch welches die Besserung verirrter Unglücklicher zu nützlichen Staatsbürgern, dadurch zugleich die Minderung der Vergehen und die Beförderung der äußern Sicherheit bezweckt wird. — Ueber die Mittel hierzu und deren Anwendung enthalten die Statuten die näheren Bestimmungen, und wer seine Theilnahme auszusprechen wünscht, wird ersucht, sich an das unterzeichnete Directorium unter der Adresse:

„An das Directorium des Schlesischen Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen zu Breslau, Albrechtsstraße im Königlichen Regierungs-Gebäude"

zu wenden. Die Mitgliedschaft des Vereins wird schon durch einen jährlichen mindesten Beitrag von Zwei Rthlr., außerdem aber auch ohne Geldbeitrag durch eine dauernde persönliche Hülfsleistung erworben.

Die Geldbeiträge der Mitglieder des Vereins werden so lange, bis sich dieselben besonders zu bildenden Kreisvereinen angeschlossen haben, an den jetzigen Schatzmeister des Vereins, Königlichen Commerzien-Rath Herrn Landeck in Breslau, Albrechtsstraße Nr. 52, entrichtet.

Breslau, am 7. Juli 1830.

Das Directorium des Schlesischen Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen.

Graf von Zieten. von Merkel. Mühler. Dietrich. Sohr. Lange. Abegg. Selbstherr. Sdörffsens. Kraker v. Schwarzenfeld. Heinke. Landeck.

Wegen Aufnahme der Zöglinge in das Königlich katholische Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.

Der Termin zur Abhaltung der Prüfung Behufs der Annahme neuer Zöglinge in das hiesige Schullehrer-Seminar für den nächsten, mit dem 1sten October d. J. beginnenden Lehrcursus, ist von Einer hohen Behörde auf den 19ten August d. J. festgesetzt worden.

Jeder zu dieser Prüfung sich meldende Präparant muß

1) das siebenzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und dies durch sein Taufzeugniß beweisen;
2) eine vollkommene körperliche Gesundheit besitzen;

3) über

3) über die erlangten, nach der Bekanntmachung vom 5ten April 1823 (Amtsblatt für das Jahr 1823, S. 127) erforderlichen Vorkenntnisse in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht, und seine hinlänglichen Geistesfähigkeiten zum Schulfache durch ein Zeugniß des Kreis-Schuleninspectors, so wie über seine bisherige sittliche Führung durch ein befriedigendes Zeugniß seines Ortspfarrers sich ausweisen.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen jungen Leute, welche Beruf und Lust zum Schulfache in sich fühlen, auch im Besitze der nöthigen Vorkenntnisse zu seyn glauben, davon Gebrauch machen können. Bemerkt wird noch, daß diese Annahme-Prüfung am 19ten August d. J. des Morgens um 7 Uhr ihren Anfang nimmt.

Ober-Glogau, den 18. Juli 1830.

Königlich katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Pohl zu Borkendorff im Neisser Kreise, ist zum 2ten Kreis-Deputirten gewählt und als solcher bestätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXI.

Oppeln, den 5ten August 1830.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 86. Bekañtmachung der Termine und Stations-orte zum Breñen der Füllen aus vorjähriger Bedeckung der Stuten durch Königliche Landbeschäler, so wie zur Consignation fehlerfreier Stuten der kleinen Grundeigenthümer, Behufs deren unentgeldlicher Bedeckung in der komenden Beschälzeit.

Um das Brennen der, in Folge vorjähriger Bedeckung der Stuten durch Königliche Landbeschäler erzeugten, und in diesem Jahre geborenen Füllen bewirken zu können, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Besitzer solcher Füllen, welche sie mit dem Landgestüts-Brande versehen lassen wollen, diese Füllen auf folgende Stations-Orte zu bringen haben, und zwar:

1) die Füllen der Station Brzesnitz, so wie der eingegangenen Station Baranowitz, den 31sten August c. früh um 9 Uhr nach Brzesnitz Ratiborer Kreises;
2) die Füllen der Station Zauditz, den 1sten September c. früh um 9 Uhr nach Zauditz Ratiborer Kreises;
3) die Füllen der Station Deutsch-Neukirch, den 2ten September c. früh um 9 Uhr nach Deutsch-Neukirch Leobschützer Kreises;
4) die Füllen der eingezogenen Station Dobischau, den 3ten September c. früh um 9 Uhr nach Militsch Coseler Kreises;
5) die Füllen der Station Buchelsdorf, den 4ten September c. nach Buchelsdorf Neustädter Kreises;
6) die Füllen der Station Chrzelitz, den 6ten September c. früh dorthin;
7) die Füllen der Station Bielau Neisser Kreises, den 7ten September c. früh dorthin;
8) die Füllen der Station Friedrichseck desselben Kreises, den 8ten September c. früh dorthin;

 9) die

9) die Füllen der Station Reisewitz Grottkauer Kreises, den 9ten September c. früh dorthin;
10) die Füllen der Station Halbendorf Grottkauer Kreises, den 10ten September c. früh dorthin;

wo das vorschriftsmäßige Einbrennen durch die an diesen Stations-Orten an den benannten Tagen und Stunden sich einfindenden Königlichen Landgestüts-Officianten erfolgen wird.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Auswahl und Consignation der guten fehlerfreien Stuten der kleinen ländlichen Grundeigenthümer und der Ackerbau treibenden Bewohner der kleinen und mittleren Städte, welche solche in der nächsten Beschälzeit unentgeldlich von Königlichen Landbeschälern gedeckt haben wollen, in nachbenannten Terminen und Orten Statt finden soll, und zwar:

1) die Stuten der Station Schloß Oppeln, den 28sten August c. früh um 10 Uhr im Schlosse Oppeln;
2) die Stuten der Station Brzesnitz Ratiborer Kreises, den 31sten August c. früh um 10 Uhr zu Brzesnitz;
3) die Stuten der Station Zauditz, den 1sten September c. früh um 10 Uhr zu Zauditz Ratiborer Kreises;
4) die Stuten der Station Deutsch-Neukirch, den 2ten September c. früh um 10 Uhr zu Deutsch-Neukirch Leobschützer Kreises;
5) die Stuten der Station Militsch Coseler Kreises, den 3ten September c. früh um 10 Uhr zu Militsch;
6) die Stuten der Station Buchelsdorf Neustädter Kreises, den 4ten September c. früh um 10 Uhr zu Buchelsdorf;
7) die Stuten der Station Bielau Neisser Kreises, den 7ten September c. früh um 10 Uhr zu Bielau;
8) die Stuten der Station Friedrichseck Neisser Kreises, den 8ten September c. früh um 10 Uhr zu Friedrichseck;
9) die Stuten der Station Reisewitz Grottkauer Kreises, den 9ten September c. früh um 10 Uhr in Reisewitz;
10) die Stuten der Station Halbendorf desselben Kreises, den 10ten September c. früh um 10 Uhr in Halbendorf.

Es werden daher die kleinen ländlichen Grundeigenthümer und Ackerbau treibenden Bewohner der kleinen und mittleren Städte, welche gute fehlerfreie Stuten haben und von der Begünstigung der freien Bedeckung derselben Gebrauch machen wollen, aufgefordert, diese Stuten in den vorgedachten Terminen an die bezeichneten Orte

zu

zu bringen, wo die Inhaber derselben nach geschehener Auswahl und Consignation der Stuten mit Freizetteln für die nächste Beschälzeit werden versehen werden.

A. I. III_b 4725. Oppeln, den 25. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 87. Patrimonial-Richter dürfen den Partheien keine Fuhrkosten in Rechnung stellen.

Der Herr Justiz-Minister haben in einem, an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau unterm 12ten März c. erlassenen Rescripte den Grundsatz ausgesprochen:

daß es für einen Patrimonial-Richter unzuläßig sey, Fuhrkosten für die, am Orte des Gerichts abgehaltenen Termine den einzelnen Partheien in Rechnung zu stellen, da er sich so oft als nöthig an den Sitz des Gerichts begeben, und für die Fuhre auf die vertragsmäßig oder gesetzlich bestimmte Weise gesorgt werden müsse.

Dies wird den Patrimonial-Richtern des Oberschlesischen Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Ratibor, den 16. Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Geheimen Regierungs-Rath Koppe zu Allerhöchst Ihrem General-Consul in Mexico zu ernennen geruhet, und hat derselbe seine Functionen daselbst angetreten.

Be-

Berichtigungen.

Pag. 193 des Amtsblatts vom 13ten Juli d. J. Zeile 16 lies „Rate" statt „Rente."

Pag. 199 des Amtsblatts vom 27sten Juli d. J. Zeile 15 lies „Herzogthum Sachsen" statt „Herzogthum."

Die ebendaselbst Pag. 199—200 abgedruckte Verfügung wegen der noch nicht zu bewirkenden Eröffnung der Schiffsschleuße bei Cosel, ist nicht unterm 20sten Juni, sondern unterm 20sten Juli d. J. erlassen.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 31
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 31.

Oppeln, den 3ten August 1830.

Jahrmarkts-Verlegung. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der für die Stadt Patschkau nach dem diesjährigen Kalender auf den 23sten August c. angesetzte Jahrmarkt, auf den 30sten desselben Monats verlegt worden ist.

A. I. VIe Juli 915. Oppeln, den 25. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt vom 27sten d. M. Pag. 213—214 steckbrieflich verfolgte Inculpat Michael Kossowsky, ist wieder aufgegriffen und an die betreffende Gerichtsbehörde abgeliefert worden.

A. I. IIc 3312. Oppeln, den 28. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der wegen dringenden Verdachts eines zu Thomnitz verübten gewaltsamen Diebstahls zur Criminal-Untersuchung gezogene Inlieger Joseph Kaliga aus Rzepsch Neustädter Kreises, ist auf dem Transport nach Cosel den zwei Transporteurs in dem Twardawer Walde sammt der Kette den 19ten d. M. entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den Entsprungenen ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Ober-Glogau, den 20. Juli 1830.

Gerichts-Amt der Majoratsherrschaft Ober-Glogau.

Signalement. Der Joseph Kaliga ist aus Rzepsch Neustädter Kreises gebürtig, daselbst wohnhaft, katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat kurzverschnittene schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, gute Zähne, ist von gesunder Gesichtsfarbe, runder Gesichtsbildung, untersetztem Körperbau, und spricht pohlnisch und etwas deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer kurzen dunkelbraunen Jacke, einer dergleichen schon abgetragenen Weste, langen dunkelbraunen Hosen, über welche er rohleinene Hosen angezogen hatte, einer grünlich tuchnen Mütze mit Schirm und einem gleichfarbigen Halstuche; übrigens war er barfuß, indem er die Stiefeln im Stockhause zurückgelassen hat.

Steckbrief. Der eines Diebstahls beschuldigte Einlieger Johann Schlenzog aus Grunowitz Rosenberger Kreises, hat sich der Verhaftung durch den Gerichts-Amts-Executor mittelst der Flucht entzogen, und werden demnach alle resp. Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf den rc. Schlenzog möglichst vigiliren und ihn im Betretungsfalle gegen Erstattung aller Kosten anher abliefern zu lassen.

Rosenberg, den 21. Juli 1830.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Lassowitz.

Signalement. Der rc. Schlenzog ist aus Klein-Lassowitz Rosenberger Kreises gebürtig, 28 Jahr alt, evangelischer Religion, verheirathet, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellbraune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Gestalt und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen runden Schildmütze mit rothem Streifen, einer zeugnen grünstreifigen Weste, einer blautuchnen Jacke mit gelbmetallenen Knöpfen, weißleinwandnen Beinkleidern, einem blautuchnen Mantel und einem Paar Stiefeln. Spätern Nachrichten zufolge soll der Flüchtling zuweilen Müllerkleider tragen.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 24sten zum 25sten d. M. sind dem Weber Anton Poralla und dem Einlieger Jacob Ringmann in Ujest, die nachstehend verzeichneten Effecten mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet worden: 1) zwei dunkelblaue tuchene Ueberröcke mit überzogenen Bandknöpfen; 2) ein schwarztuchner Frack mit dergleichen Knöpfen; 3) eine weiße Piquee-Weste; 4) ein Paar lange Sommerbeinkleider, schwarz und blau gestreift; 5) ein schwarzzeugnes, mit Pelz gefuttertes und mit grauem Kaninchen besetztes kurzes Frauen-Mäntelchen; 6) ein dergleichen, woran ein Stück Ueberzug fehlt; 7) eine dunkelblautuchne Frauenjacke mit Pelz gefuttert; 8) ein weißes und ein dunkelblaues Kinderkleid; und endlich 9) 3 Stück weißgebleichtes grobes Garn.

An-

Anzeigen, die auf Ermittelung dieses Diebstahls Bezug haben, sind an das Königliche Landräthliche Officium in Groß-Strehlitz oder den Magistrat in Ujest zu richten.

A. I. IIc 3294. Oppeln, den 29. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Diebstahls-Anzeige. Dem Bürger und Handelsmann Marcus Dresdner in Beuthen, sind in der Nacht vom 15ten zum 16ten d. M. angeblich die nachstehend verzeichneten Effecten mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem, übrigens unzulänglich verwahrten Gewölbe gestohlen worden: 1) 30 Stück Kattune von verschiedenen Farben, zusammen circa 1200 Ellen; 2) 10 Stück weiße Kattune von 250 Ellen; 3) 120 Ellen gedruckte Leinwand von verschiedenen Farben in 6 Stücken; 4) 180 Ellen bunter Kittay in 5 Stücken; 5) 4 Stück Strippenbänder; 6) 6 Stück Frangentücher von verschiedenen Farben und Gattungen; 7) 15 Stück große Tücher von derselben Art; 8) 2 Schock weiße Leinwand; 9) 2 Stück Futterparchent von circa 60 Ellen; 10) mehrere Reste von carirtem und gestreiftem Gingham von verschiedenen Farben; und 11) verschiedene Kleinigkeiten an Schnüren, Spitzen u. s. w.

Etwaige Ermittelungen in dieser Diebstahlssache, sind an das Königliche Landräthliche Officium oder den Magistrat in Beuthen zu richten.

A. I. IIc 3293. Oppeln, den 29. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Am 12ten Juli c. ist hierselbst in der Nähe der Pulvermühle am Neiß-Wasser in einem Weidengesträuch, ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden.

Er war mit nachstehendem bekleidet:

mit einer dunklen Mütze von Tuch mit schwarzem Astracan besetzt nnd einem lakirten eckigen Lederschilde, einem dunklen Halstuche, einem feinen weißleinenen Hemde ohne Zeichen, einer grauen Nachtjacke von Halbtuch, wollenen gewirkten Unterhosen, Strümfen von weißem Zwirn, schwarztuchnen langen Pantalons, einer gelbfarbigen Piquee-Weste mit rundem Kragen, einem schwarztuchnen Oberrock mit einer Reihe besponnener Knöpfe, und schwarzen Filzschuhen.

In der Rocktasche befand sich ein blauleinenes Schnupftuch und in der Westentasche ein gestrickter kleiner Geldbeutel, in diesem 5 1/12 und 1 1/30 Stück und 3 Pfennig-Stücke. Der Leichnam war ungefähr 5 Zoll groß, bereits aber schon so in Verwesung übergegangen, daß eine nähere Persons-Beschreibung nicht möglich gewesen.

Die

Die bisher eingegangenen Nachrichten machen es wahrscheinlich, daß der Entseelte der gewesene Apotheker Amand Müller aus Strehlen gewesen; da sich indeß darüber nichts Näheres hat feststellen lassen, so bringen wir den Vorfall zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung

um Mittheilung, wenn über die Person des Unbekannten nähere Auskunft gegeben werden könnte.

Neisse, den 5. Juli 1830.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Bestrafte Brandstiftung. Der Schmiedegeselle Johann Carl Wilhelm Zange aus Nieder-Schreibendorff Strehlenschen Kreises, ist wegen vorsätzlicher Brandstiftung bei nächtlicher Weile in der Scheuer der Schmiede zu Briegischdorf hiesigen Kreises, zu zehnjähriger Festungsstrafe durch Einstellung in eine Straf-Abtheilung verurtheilt worden, welches vorschriftlich hiermit bekannt gemacht wird.

Brieg, den 21. Juli 1830.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Bekanntmachungen der Behörden.

Mühlen-Veränderung. Der Müller Franz Noczinsky zu Stobrau nach Jaschine gehörig, Rosenberger Kreises, will aus der frühern eingängigen unterschlächtigen Wassermühle, welche in Folge des großen Wassers gänzlich zerstört worden ist, eine zweigängige oberschlächtige Mühle wieder herstellen.

In Folge der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810, mache ich diese beabsichtigte Mühlenveränderung hiermit bekannt, und fordere einen Jeden, der durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, auf: seine gegründeten rechtlichen Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte schriftlich einzureichen, widrigenfalls jeder später eingehende Widerspruch unberücksichtigt bleiben, und auf die Genehmigung dieser intendirten Mühlen-Veränderung angetragen werden wird.

Rosenberg, den 14. Juli 1830.

Königliches Landräthliches Amt.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Fortsetzung der Subhastation des im Landschaftlich Plesser und Landräthlich Rybnicker Kreise belegenen, landschaftlich auf 46869 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. taxirten Ritterguthes Pohlom, ein Termin

min auf den 24sten November c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Grafen von der Schulenburg im hiesigen Ober-Landes-Gerichte ansteht.

Ratibor, den 6. Juli 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Glashütten- und Pottaschsiederei-Verpachtung. Die zu den Kolziger Gütern gehörige, bisher für ein jährliches Pacht-Quantum von 1550 Rthlr. verpachtet gewesene Glashütte und Pottaschsiederei, soll unter den im Jahre 1828 mit dem bisherigen Pächter Oberamtmann Beissert eingegangenen Bedingungen, vom 1sten Mai 1831 ab, anderweit auf 3 Jahre in termino den 4ten October c. Vormittags um 10 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Pachtlustige werden aufgefordert, sich in diesem Termine vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendar Baron von Vogten, auf hiesigem Ober-Landes-Gerichte einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und hiernächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen nebst Inventarium können in der Registratur des Ober-Landes-Gerichts, bei dem Königlichen Kreis-Justiz-Rath Sattig hierselbst, welcher auch nähere Auskunft ertheilt, und in Kolzig eingesehen werden.

Glogau, den 11. Juni 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Subhastation. Es soll das den Valentin Mrugallaschen Erben gehörige ½ Quart Acker Nr. 177 und 205 von Landsberg, zusammen auf 170 Rthlr. taxirt, auf den Antrag der Besitzer subhastirt werden, und haben wir den peremtorischen Licitations-Termin auf den 28sten September c. in Landsberg anberaumt.

Kauflustige Zahlungsfähige werden daher hiermit vorgeladen, zur gedachten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg, den 1. Juli 1830.

Das Stadt-Gericht Landsberg.

Subhastation. Auf den Antrag eines Realgläubigers sind zum Verkauf des zu Heinzendorff Neisser Kreises sub Nro. 20 belegenen und auf 2666 Rthlr. 8 sgr. 7½ pf. geschätzten Bauerguths, wozu 62 Morgen Acker- und 1 Morgen 135 □R. Garten-Land gehören, die Biethungs-Termine auf

den 18ten September c.,
den 18ten November c.
Vormittags um 9 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Justitiarii, und peremtorie auf
den 18ten Januar k. J.
Vormittags um 9 Uhr im Kretscham zu Heinzendorff angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Neisse, den 17. Juli 1830.

Das Fürstbischöfliche Ober-Hospitals-Güter-Gericht.
Hoffrichter.

Subhastations-Anzeige. Die Charlotte Gründelsche, auf 1570 Rthlr. gewürdigte Haus- und Gartenbesitzung Nr. 122 der hiesigen Ratiborer Vorstadt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 6ten October 1830 meistbiethend veräußert werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 14. Juli 1830.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Fortgesetzte Subhastation. Zur Fortsetzung der Subhastation der zur Wittwe Forst-Rendant Türkeschen Verlassenschaft gehörenden, sub Nro. 21 zu Herzberg aus 61 Morgen 2 □R. Acker-, Wiesen- und Garten-Land bestehenden Colonistelle, steht Terminus den 7ten September c. Vormittags um 10 Uhr hierselbst an, und werden Kauflustige dazu eingeladen.

Namslau, den 24. Juli 1830.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 6 zu Nieder-Niewiadom Rybnicker Kreises belegene, den Johann Malekschen Erben gemeinschaftlich gehörige Freihäuslerstelle, soll Theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Wir haben hierzu einen einzigen peremtorischen Termin auf den 6ten September c. in loco Nieder-Niewiadom anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Sohrau, den 21. Juli 1830.

Das Gerichts-Amt Nieder-Niewiadom.

Be-

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Aufforderung an Schornsteinfeger. Die Beförderung der Feuersicherheit macht es nöthig, den Frankensteiner Kreis in so viel Schornsteinfeger-Bezirke zu theilen, daß jeder Schornsteinfeger im Stande ist, bei dem jedesmaligen Fegen der Schornsteine seines Bezirks zugegen seyn, die Arbeiten seiner Gesellen genau revidiren und sich überall überzeugen zu können: ob wo Feuer- oder Bau-Polizeiwidrigkeiten vorhanden sind.

Bei dieser im Werke begriffenen Eintheilung stellt es sich als sehr wünschenswerth dar, daß sich wenigstens noch ein Schornsteinfeger im Kreise niederlassen möchte. Es werden daher Schornsteinfeger, welche anderwärts nicht genügendes Auskommen haben, aufgefordert: sich bis zum 20sten August c. in eigenhändigen, portofreien Briefen zu erklären:

ob sie geneigt sind, sich im Frankensteiner Kreise niederzulassen, und wie viel sie Lohn für das Fegen eines Schornsteins auf einem Dominio, einer Erbscholtisey, einem Bauerguthe, einer Schmiede, Brauerei, Brennerei, einer Gärtner- und einer Häuslerstelle verlangen?

Wer sich hierauf meldet, muß

1) ein Führungsattest seiner Ortsbehörde,
2) ein, § 103 des Gesetzes vom 7ten September 1811 vorgeschriebenes Attest eines Bauinspectors über die (in Gemäßheit der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1812, Seite 445—448 abgedruckten Instruction des hohen Ministerii vom 11ten Juni 1812) gut bestandene Prüfung,
3) ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physici über seine körperliche und geistige Fähigkeit, sich den Geschäften, welche einem Schornsteinfeger obliegen, unterziehen zu können, beibringen, und
4) versichern, seine Meldung selbst geschrieben zu haben.

Gesellen, die sich melden, müssen wenigstens ihre Prüfung bei einem Baubeamten sofort nachsuchen. Auch wer das Schornsteinfeger-Gewerbe bisher noch gar nicht ausgeübt hat, kann sich zur Prüfung als Schornsteinfeger melden; denn es kommt nach dem hohen Ministerial-Rescripte vom 4ten Juli pr. nur darauf an, daß er sich bei der Prüfung als hinlänglich theoretisch und praktisch geübt, und mit den feuerpolizeilichen Anordnungen bekannt, erweiset. Für diese Prüfung werden nur 1 Rthlr. Gebühren bezahlt. Die Rücksicht auf Kosten kann daher Niemanden abhalten, sich prüfen zu lassen.

Wer die bezeichneten Zeugnisse beibringt, das niedrigste Kehrlohn fordert, das Fegen der Schornsteine in den Pfarr-, Schul- und Armenhäusern aber unentgeldlich und die Kosten der Insertion dieser Bekanntmachung übernimmt, und leserlich schreiben kann, wird dann Beschäftigung und einen bestimmten abgeschlossenen Bezirk zum Fegen der Schornsteine erhalten.

Es

Es darf sich übrigens derselbe, wenn er nicht gerade will, keinesweges mit einem Grundstücke ankaufen. Auch bleibt es ihm freigestellt, sich in der Stadt oder auf einem Dorfe niederzulassen, nur muß er in seinem Kehrbezirke wohnen.

Der ihm zu überweisende Bezirk kann ihm aber nicht für immer zugesichert werden, da sich so viel Schornsteinfeger in einem Kreise oder in einer Stadt niederlassen können, als nur immer wollen; also ihre Zahl ganz unbeschränkt ist, und es auf seine Pflichtbeflissenheit und seine fortdauernde Fähigkeit, seinen Obliegenheiten pünktlich Genüge zu thun, auch sehr ankommt.

Denn vernachläßigt er seine Pflichten, so wird er ohne besondere Kündigung zu weitern Arbeiten nicht mehr zugelassen, weil der Unterzeichnete es nicht gestattet, daß ein Schornsteinfeger seine Verrichtungen blos seinen Gesellen und Lehrjungen überläßt, und unthätig als Sinecurist lebt.

Er kann übrigens neben dem Schornsteinfeger-Gewerbe noch ein oder mehrere Neben-Gewerbe treiben, nur dürfen ihn diese nicht zu oft von seinem Wohnorte entfernen.

Frankenstein, den 3. Juli 1830.

Königliches Landräthliches Amt.
von Dresky.

Bekanntmachung. Da bis dato in Folge unsrer Bekanntmachung vom 26sten April c. sich noch kein Entrepreneur gemeldet hat, so bringen wir hierdurch wiederholt zur Kenntniß des Publicums, daß mit Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, die Arbeitskräfte der in dem hiesigen Zuchthause befindlichen Sträflinge zum Betriebe eines Fabrikgeschäfts verdungen werden sollen.

Die nähern Bedingungen sind von der dem Entrepreneur freistehenden Wahl des Fabrikgeschäfts abhängig, und bemerken wir vorläufig nur, daß Seitens der hiesigen Anstalt dem Entrepreneur gewährt werden:

A. die Arbeitskräfte von ohngefähr 320 Sträflingen, einschließlich 50 weiblicher Gefangenen, ohne Arbeits-Geräthe in folgenden täglichen Arbeitszeiten:
   1) bei den männlichen Sträflingen:
      a. während der Monate April bis incl. September $12\frac{3}{4}$ Stunden;
      b. während der Monate Januar, Februar, März, October, November und December $11\frac{3}{4}$ Stunden;
   2) bei den weiblichen Sträflingen:
      wie ad a $10\frac{3}{4}$ Stunden;
      wie ad b. $8\frac{1}{4}$ Stunden;

B. an Arbeitsgelaß 4 große Säle und 2 Stuben, und außerdem einiger Bodenraum;

C. die Beheitzung und Beleuchtung dieser Arbeitsgelasse;

D. die nöthige Beaufsichtigung der Züchtlinge während der Arbeit;

so

so wie, daß wir äußerst billige Bedingungen zu stellen im Stande sind, und daß die Wahl unter mehreren sich meldenden Entrepreneurs der Königlichen Regierung zu Liegnitz vorbehalten bleibt.

Fabrikunternehmer, die hierauf zu rücksichtigen geneigt sind, fordern wir auf, sich in portofreien, bis zum 1sten September c. a. an uns einzusendenden Submissionen

a. über die Art des zu errichtenden Fabrikgeschäftes, und
b. über die zu gewährenden Tagelohn-Sätze für jeden männlichen und weiblichen Arbeiter, mit Andeutung der gewünschten Contracts-Bedingungen,

zu äußern.

Jauer, den 14. Juli 1830.

Königliches Zuchthaus-Directorium.

Patent-Verleihung. Dem vormaligen Regierungs-Conducteur Georg Bauer zu Berlin, ist von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern mittelst Rescripts vom 2ten d. M. ein für die ganze Monarchie gültiges Patent

auf die an einem geometrischen Arbeitstisch angebrachte Einrichtung zur Veränderung der Zahlen und zweier Schieber mit gradlinigter Eintheilung, wie sie durch die niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläutert und für eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf nach einander folgende Jahre, von gedachtem Tage an gerechnet, ertheilt worden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 18. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Jagd-Verpachtung. In Folge hoher Regierungs-Bestimmung sollen nachstehende Jagden, als:

1) auf den Feldern von Pohlnisch Neudorf und Bowallno,
2) auf den Feldern der Gemeinde Chroszczinna und dem veräußerten Chroszczinnaer Eichwalde zwischen den Vorwerks- und Gemeinde-Feldern,
3) auf den Feldern der Gemeinde Wreske und in dem Königlichen Walde bei Wreske,

vom 1sten September d. J. ab, auf 12 Jahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf

Montag den 23sten August d. J.

in dem Forsthause zu Pohlnisch Neudorf angesetzt worden ist.

Pachtlustige werden eingeladen, sich am gedachten Tage und am bestimmten Orte einzufinden, in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmit-

tags ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung zu erwarten.

Die Pacht-Bedingungen werden im Termine öffentlich bekannt gemacht werden.

Proskau, den 27. Juli 1830.

Königliche Oberförsterei.

Verpachtungs-Anzeige. Auf der Herrschaft Tillowitz Oppelnschen Kreises, sollen sämmtliche Eisenwerke, in einem hohen Ofen und 4 Frischfeuern bestehend, vom 1sten October c. a. an, auf drei hinter einander folgende Jahre an den meist- und bestbiethenden und cautionsfähigen Pächter verpachtet werden.

Den Termin zur Verpachtung setze ich hiermit auf den 16ten August c. a. früh um 9 Uhr in dem hiesigen Schlosse fest.

Tillowitz bei Falkenberg, den 16. Juli 1830.

Der Regierungs-Rath von Ziegler,
als Landschaftlich bestellter Curator der Herrschaft Tillowitz.

Verpachtung. Die Brau- und Brennerei nebst Ausschank, so wie die Rindvieh-nutzung in Pniow bei Peiskretscham, sollen vom 1sten October d. J. ab, anderweitig verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 25sten August c. daselbst festgesetzt wird, und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen täglich am Orte selbst eingesehen werden können.

Der Ober-Amtmann Krüger.

Die Brau- und Brennerei so wie die Gastwirthschaft des Dominii Pohlnisch Neukirch zwischen Cosel und Ratibor, ist von jetzt ab auf mehrere Jahre zu verpachten.

Die auf den 12ten August festgesetzte Aufführung des Oratoriums „der Tod Jesu" von Graun, beginnt eingetretener Umstände wegen nicht um 4 Uhr, sondern um 6 Uhr Abends.

Oppeln, den 31. Juli 1830.

K. J. Hoffmann.

Neu errichtetes russisches Dampfbad. Mit dem 1sten August d. J. wird die mit den Mineral-Bädern zu Grüben bei Falkenberg verbundene russische Dampf-Bade-Anstalt zur Benutzung des Publicums eröffnet. Wer hiervon Gebrauch zu machen beabsichtigt, wolle sich vorher schriftlich bei der Inspection der Bade-Anstalt melden, um sowohl über Beschaffenheit und Preis der in genügender Anzahl vorhandenen Wohnungen, als über die Bedingungen Auskunft zu erhalten, unter welchen die Bereitung der Dampfbäder Statt findet.

Grüben, den 25. Juli 1830.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXII.

Oppeln, den 10ten August 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 14 enthält:

(Nro. 1255.) Gesetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizei-Ordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlages. Vom 21sten Juni 1830.

(Nro. 1256.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22sten Juni 1830, über die Dauer der Amts-Functionen der kaufmännischen Mitglieder, welche bei Gerichten des Preußischen Rechts angestellt sind.

(Nro. 1257.) Verordnung, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen betreffend. Vom 10ten Juli 1830.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 88. Die Aufhebung des Neiß-Brücken-Zolls zu Patschkau betreffend.

Der, der Stadt Patschkau verstattet gewesene Neiß-Brücken-Zoll, ist vom 1sten d. M. aufgehoben, und daher der diesfällige, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau, Stück XXVI, Seite 294, unterm 24sten Juni 1815 zur öf-

fentlichen Kenntniß gebracht ist außer Kraft gesetzt, mithin von gedachtem Zeitpunkt ab keine Erhebung Statt finden kann.

A. I. IIIᶜ 1675. Oppeln, den 25. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Menschenpocken-Krankheit, welche nach unserer Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatte Stück XXX Seite 200 in dem Dorfe Klein-Briesen im Neisser Kreise geherrscht hat, ist beseitigt.

Oppeln, den 29. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit höherer Anordnung

I. die über das sogenannte Jupesche Haus sub Nro. 23 zu Neisse sich erstreckende Patrimonial-Jurisdiction der dortigen Präbende ad St. Laurentium, und

II. die Jurisdiction der Stadt-Pfarrthei daselbst, über

1) das Mendikanten-Institut-Gebäude,
2) die Schulgebäude,
3) das Cantor- und Organisten-Haus,
4) die Gebäude des Ober- und Unter-Glöckners,
5) das Ferialisten-Haus,
6) die sechs an der Biela belegenen Altaristen-Häuser, und
7) das ehemalige Organisten-Haus sub Nro. 1,

mit dem Königlichen Fürstenthums-Gericht zu Neisse vereiniget worden ist.

Ratibor, den 23. Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 32
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 32.

Oppeln, den 10ten August 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der nachstehend bezeichnete Rekrut Franz Teuber vom 1sten Cuirassier-Regiment, welcher nach Maifritzdorf Frankensteiner Kreises auf einige Zeit beurlaubt war, und sich am 17ten Juli beim Regimente sich wieder einfinden sollte, nach der Bescheinigung der Orts-Gerichte den 17ten Juli c. sich auf den Marsch nach Breslau begeben hat, aber nicht angekommen ist, ist wahrscheinlich am 17ten Juli c. desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an gedachtes Regiment nach Breslau abliefern zu lassen.

Breslau, den 29. Juli 1830.

v. Frölich,
Oberstlieutenant und Regiments-Commandeur.

Signalement. Der Franz Teuber ist aus Maifritzdorf in Schlesien gebürtig, stand bei dem 1sten Cuirassier-Regiment in Breslau, ist katholischer Religion, von Profession ein Schneider, 27 Jahr 9 Monat alt und 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich groß.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen Dienstjacke mit gelben Knöpfen, weißen Schulterklappen und schwarzem Kragen, einem Paar grautuchnen Reithosen mit Lederbesatz und rothen Kanten, zwei Paar leinenen Hosen, einer blautuchnen Dienstmütze mit Lederschirm, schwarzem Besatz und weißen Kanten, einer schwarztuchnen Halsbinde, einem Paar Stiefeln mit Sporen und einem Hemde. Bewaffnet war er mit einem Cuirassier-Degen mit eiserner Scheide, weißlederner Kuppel mit gelber Schnalle und mit der Nummer 116 bezeichnet.

Entwendetes Gemeindesiegel. Bei einem, in der Nacht vom 22sten zum 23sten d. M. bei dem Schulzen Thomas Opiella zu Pruskau vorgefallenen Diebstahl, ist das Gemeindesiegel mit entwendet worden.

Dasselbe war klein und von ovaler Form, und enthielt in dem Schilde eine, auf den Zähnen stehende, breite Holzsäge mit der Umschrift am obern Rande: „Gemeinde Pruskau."

Dieses Siegel wird hierdurch außer Gebrauch erklärt, und die Polizei-Behörden werden aufgefordert, auf diesen Gegenstand zu attendiren, einmal, weil er an und für sich selbst von Wichtigkeit ist, sodann aber auch, weil er zur Ermittelung der Thäter des begangenen Einbruchs führen kann.

A. I. IIb 4854. Oppeln, den 30. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Mühlen-Veränderung. Der Müller Franz Noczinsky zu Stobrau nach Jaschine gehörig, Rosenberger Kreises, will aus der frühern eingängigen unterschlächtigen Wassermühle, welche in Folge des großen Wassers gänzlich zerstört worden ist, eine zweigängige oberschlächtige Mühle wieder herstellen.

In Folge der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810, mache ich diese beabsichtigte Mühlenveränderung hiermit bekannt, und fordere einen Jeden, der durch diese Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, auf: seine gegründeten rechtlichen Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte schriftlich einzureichen, widrigenfalls jeder später eingehende Widerspruch unberücksichtigt bleiben, und auf die Genehmigung dieser intendirten Mühlen-Veränderung angetragen werden wird.

Rosenberg, den 14. Juli 1830.

Königliches Landräthliches Amt.

Veränderte Mühlen-Anlage. Die Martin Opparaschen Erben zu Kamin beabsichtigen die ihnen gehörige, eingängige sogenannte Oppara-Mühle bei Kamin am Brinitza-Flusse, wegen ihrer Baufälligkeit, jedoch zwölf Schritt ohngefähr abwärts von ihrer gegenwärtigen Stelle zu retabliren, und das wegen derselben im Brinitza-Fluß vorhandene, jedoch von den Fluthen meistens zerstörte Faschinen-Wehr wiederherzustellen.

Nach

Nach § 7 des Gesetzes vom 28sten September 1810, wird dies demnach hiermit bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche durch die Retablirung der Mühle die Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre begründeten Widersprüche bis spätestens den 1sten September c. bei mir anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt, und auf die Ertheilung des Landesherrlichen Consenses angetragen werden wird.

Beuthen, den 17. Juli 1830.

Der Königlich Preußische Landrath
Graf Henkel von Donnersmark.

Subhastation. Behufs Erbtheilung sollen die nach der zu Constadt verstorbenen Susanna, verehelicht gewesenen Schuhmacher Janick primo voto Koschmieder daselbst verbliebenen Grundstücke, und zwar

1) ein Haus in der Kirchgasse sub Nro. 84, taxirt auf 400 Rthlr.,
2) eine Scheune in der Creutzburger Vorstadt sub Nro. 11, taxirt auf 50 Rthlr.,
3) eine Copaline am Schmardter Wege sub Nro. 26, taxirt auf 80 Rthlr.,
4) eine Copaline im Mittelfelde sub Nro. 60, taxirt auf 90 Rthlr.,
5) eine Copaline am Mühlwege sub Nro. 88, taxirt auf 60 Rthlr.,
6) ein Ackerstück auf der Freiheit sub Nro. 10, taxirt auf 50 Rthlr.,
7) eine Wiese in den Poremben sub Nro. 57, taxirt auf 150 Rthlr., und
8) eine Wiese unterm Triebe in der Bagne sub Nro. 53, taxirt auf 80 Rthlr.,

subhastirt werden, und ist hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den 23sten September a. c.

Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Constadt anberaumt worden. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Wer zum Biethen zugelassen werden will, muß in Betreff des Hauses eine baare Caution von 100 Rthlr., und in Betreff eines jeden der übrigen Grundstücke eine Caution von 20 Rthlr. Courant baar erlegen.

Creutzburg, den 28. Juni 1830.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Papiermühlen-Verkauf. Zum nothwendigen Verkauf der zu Kalkau Neisser Kreises sub Nro. 63 belegenen, auf 4293 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzten Papiermühle, wozu

3 Mor-

5 Morgen Acker=, 124 □R. Gartenland und eine Holzfläche von einem Morgen 45 □R. gehören, sind die Biethungs=Termine auf

den 30sten September, und

den 1sten December c.

Vormittags um 9 Uhr, in der Canzlei des unterzeichneten Justitiarii, und peremtorii

den 31sten Januar 1831,

Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohngebände zu Kalkau, angesetzt werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe ist in der Canzlei des unterzeichneten Richters und in dem Kretscham zu Kalkau ausgehängt, und kann zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Neisse, den 12. Juli 1830.

Das Gerichts=Amt Kalkau.
Hoffrichter.

Subhastations=Patent. Die sub Nro. 1 zu Nieder=Borin Plesser Kreises belegene, den Andreas Adamczyck schen Erben gehörige, auf 100 Rthlr. abgeschätzte Zins=Bauerstelle, soll Theilungs halber subhastirt werden, wozu wir einen einzigen peremtorischen Termin auf den 4ten October c. in loco Nieder=Borin anberaumt haben.

Sohrau, den 27. Juli 1830.

Das Gerichts=Amt Nieder=Borin.
Kubitzky.

Subhastations=Anzeige. Die zum Bernhard Zembol schen Nachlasse gehörigen, hinter dem Gymnasio gelegenen, auf 252 Rthlr. gewürdigten 2½ Haferbeete Acker Nr. 14 des Hypotheken=Buchs, sollen im Wege der freiwilligen Subhastation, in termino den 19ten October d. J. auf hiesigem Gerichts=Zimmer meistbiethend veräußert werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Gleiwitz, den 28. Juli 1830.

Königliches Land= und Stadt=Gericht.

Be=

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auctions-Anzeige. Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß der Nachlaß der hieselbst verstorbenen Aloisia verehlicht gewesenen Doctor Sobeczko geb. Weiß, bestehend in Kleidungsstücken, Wäsche, Meubles, Silberzeug, Porzellan, Leinenzeug, Betten und verschiedenem Hausgeräthe, im Termine

den 3ten September c. Vormittags um 9 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause öffentlich gegen sofortige baare Zahlung versteigert werden wird. Schloß Ujest, den 31. Juli 1830.

Gerichts-Amt der Herrschaft Ujest.

Häuser-Verkauf. Da ich Willens bin meine in Neustadt gelegenen zwei Häuser zu verkaufen, so ersuche ich etwaige Kauflustige, sich auf

den 31sten August c. V. M. um 9 Uhr,

vor dem Herrn Justiz-Commissarius Barschdorf daselbst, zur Erklärung über die Bedingungen gefälligst einzufinden, wobei ich nur bemerke, daß das Haus sub Nro. 39 wegen seiner guten Lage am Ringe sich vorzüglich zu Handlungs-Geschäften qualificirt, bis in die dritte Etage gewölbt, auch mit einer gut eingerichteten Bäckerei versehen; das zweite Haus sub Nro. 104 auf der Badergasse aber wegen der darin zu ebener Erde befindlichen drei gewölbten Stuben für einen Professionisten besonders geeignet ist. Ueber das Nähere giebt der Herr Justiz-Commissarius Barschdorf Auskunft.

Neustadt, den 4. August 1830.

Die Gutsbesitzer Korn geborne Garnig auf Riegersdorf.

Verpachtungs-Anzeige. Auf der Herrschaft Tillowitz Oppelnschen Kreises, sollen sämmtliche Eisenwerke, in einem hohen Ofen und 4 Frischfeuern bestehend, vom 1sten October c. a. an, auf drei hinter einander folgende Jahre an den meist- und bestbiethenden und cautionsfähigen Pächter verpachtet werden.

Den Termin zur Verpachtung setze ich hiermit auf den 16ten August c. a. früh um 9 Uhr in dem hiesigen Schlosse fest.

Tillowitz bei Falkenberg, den 16. Juli 1830.

Der Regierungs-Rath von Ziegler,
als Landschaftlich bestellter Curator der Herrschaft Tillowitz.

Die

Die Brau- und Brennerei so wie die Gastwirthschaft des Dominii Pohlnisch Neukirch zwischen Cosel und Ratibor, ist von jetzt ab auf mehrere Jahre zu verpachten.

Neu errichtetes russisches Dampfbad. Mit dem 1sten August d. J. wird die mit den Mineral-Bädern zu Grüben bei Falkenberg verbundene russische Dampf-Bade-Anstalt zur Benutzung des Publicums eröffnet. Wer hiervon Gebrauch zu machen beabsichtigt, wolle sich vorher schriftlich bei der Inspection der Bade-Anstalt melden, um sowohl über Beschaffenheit und Preis der in genügender Anzahl vorhandenen Wohnungen, als über die Bedingungen Auskunft zu erhalten, unter welchen die Bereitung der Dampfbäder Statt findet.

Grüben, den 25. Juli 1830.

Caffeehaus-Verkauf. Ich bin Willens mein hieselbst am Oderstrome, der Klodnitz-Canal-Schleuße Nr. 1 gegenüber, in einer vortheilhaften Gegend belegenes Caffee-Haus, die „Neue Toppoline" genannt, nebst Brennerei und Kesselbrauerei, Veränderungshalber, aus freier Hand zu verkaufen, und bitte zahlungsfähige Kauflustige mich mit portofreien Anfragen bis Ende August c. gefälligst zu beehren. Das Caffeehaus ist im städtischen Feuer-Catastro versichert, und kann solches mit und ohne Acker veräußert werden.

Vorstadt Cosel, den 25. Juli 1830.

Thomas Wieschiollek.

Sein hier in Cosel neu errichtetes Etablissement als Buchbinder, empfiehlt zu Bestellungen aller Arten von Buchbinder-Arbeiten zu billigen Preisen und prompter Bedienung

Cosel, den 31. Juli 1830.

Fuhrmann, Buchbinder.

Holz-Verkauf. Ich habe den Verkauf von kiefernem Bauholz, Brettklötzern und Brettern aus dem Königlichen Himmelwitzer Forste, dem Herrn Kaufmann Matros zu Groß-Strehlitz übertragen. Kauflustige wollen sich deshalb gefälligst bei demselben melden.

Lossen, den 1. Juli 1830.

J. G. Brieger.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIII.

Oppeln, den 17ten August 1830.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Wegen der Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Neisse nach Ziegenhals.

Da mit Genehmigung der hohen Ministerien des Innern und der Finanzen das tarifmäßige Chausseegeld auf der Chaussee von Neisse nach Ziegenhals für die bereits fertigen 2 Meilen vom 1sten August d. J. an, nach dem Tarif vom 28sten April 1828, und zwar bei den interimistisch eingerichteten Hebestellen zu Mittel-Neuland für eine Meile, und zu Preyland für eine Meile erhoben werden soll, so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. I. VIIIc 1733 Juli c. Oppeln, den 5. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Häusler und Landwehrmann Thomas Wieliczka zu Mochau Neustädter Kreises, wird dafür daß er die Magd des Scholzen Hein, Namens Rosalie Janeţko, am 5ten Mai d. J. mit Entschlossenheit aus Wassersgefahr gerettet hat, hierdurch öffentlich belobt.

A. I. VIIb 4800. Oppeln, den 28. Juli 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Schaafheerde des Schulzen Klimm zu Klein-Neudorf im Grottkauer Kreise, sind die Pocken ausgebrochen.

A. I. IVc 3383. Oppeln, den 1. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In dem Dorfe Trawnig im Coseler Kreise, sind bei einem Knaben die natürlichen Pocken ausgebrochen.

A. I. IVc 3381. Oppeln, den 4. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf dem zu Reinersdorf gehörigen Neuvorwerke im Creutzburger Kreise, sind unter der Schaafheerde die Pocken ausgebrochen.

A. I. IVc 3409. Oppeln, den 4. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die, nach der im diesjährigen Amtsblatte Stück XXV, Seite 183, erlassenen Bekanntmachung vom 8ten Juni d. J., in dem Dorfe Mösen im Neisser Kreise ausgebrochene Pockenkrankheit, hat aufgehört.

A. I. IVc 3413. Oppeln, den 4. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Weber Schyhowsky zu Ujest hat den am 5ten d. M. in den Klodnitzfluß gefallenen 5jährigen Sohn des dasigen Weber Matthes Apfeld mit eigener Gefahr vom Ertrinken gerettet. Diese menschenfreundliche Handlung des Schyhowsky wird hiedurch öffentlich belobt.

A. I. VIIc 3497. August c. a. Oppeln, den 11. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 89. Das Verfahren bei Gehalts-Abzügen betreffend

Nach Inhalt eines Rescripts vom 28sten Juni c. haben die Königlichen hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Finanzen sich mit dem Herrn Justiz-Minister dahin einverstanden, daß Gehalts-Abzüge künftig aus den Königlichen Cassen an einen einzelnen Gläubiger unmittelbar geleistet werden können, und es ist deshalb die erforderliche Anweisung an die Königlichen Regierungen ergangen.

Die Untergerichte des Oberschlesischen Departements haben daher bei künftigen Requisitionen, wenn ein einzelner Gläubiger die Gehalts-Abzüge empfängt, sei es daß er der alleinige ist, oder daß ihm die Priorität zuerkannt worden, wegen unmittelbarer Zahlung an denselben, unter bestimmter Angabe der Summen, das Erforderliche zu veranlassen.

Ratibor, den 30. Juli 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem zeitherigen Pfarrer Philipp Sobel in Zalkowitz, ist die erledigte Pfarrey in Czarnowanz conferirt worden.

Gestorben sind:

der Pfarr-Administrator Leopold Kolibabe in Bolatitz;
der katholische Schullehrer und Organist Paul Weingarth in Pschow.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Studnitz zum Ober-Landes-

des-Gerichts-Assessor (vorläufig nach Frankenstein als Mitglied des dasigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichts deputirt);

2) der Deposital-Buchhalter Schubert beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse, zum Salarien-Cassen- und Deposital-Rendanten beim Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Ottmachau;
3) der Registratur-Gehülfe Lustig, zum Deposital-Cassen-Assistenten beim Fürstenthums-Gericht zu Neisse;
4) die Rechts-Candidaten Kersten, Weisker und von Murr, zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren;
5) der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Lierz, zum Referendarius.

Versetzt ist:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Sedlaczek, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Bromberg.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat Juli 1830.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	1	20	„	1	19	„	„	28	„	„	24	„	„	17	„	4	„	„
2	„ Cosel	1	15	6	1	12	6	„	28	6	„	24	9	„	18	„	3	20	„
3	„ Creutzburg	1	14	„	„	29	„	„	23	7	„	24	2	„	15	6	4	11	3
4	„ Falkenberg	1	22	„	1	11	4	„	29	9	„	26	8	„	25	„	3	20	„
5	„ Gleiwitz	1	17	8	1	11	1	„	28	7	„	21	7	„	17	„	4	2	6
6	„ Grottkau	1	11	6	1	5	„	„	20	„	„	28	„	„	17	„	2	15	„
7	„ Leobschütz	1	10	1	1	9	5	„	26	3	„	23	10	„	15	„	3	10	„
8	„ Lublinitz	1	24	10	1	2	10	„	26	10	„	25	4	„	20	„	6	„	„
9	„ Neisse	1	16	3	1	10	7	„	28	7	„	26	1	„	21	„	3	15	„
10	„ Neustadt	1	15	3	1	11	1	„	25	7	„	23	11	„	20	„	4	20	„
11	„ Oppeln	1	19	„	1	10	„	1	„	„	„	25	„	„	16	„	4	5	„
12	„ Pleß	„	„	„	1	8	4	„	„	„	„	23	4	„	15	„	3	10	„
13	„ Ratibor	1	13	2	1	8	9	„	26	„	„	23	7	„	17	„	2	25	„
14	„ Rosenberg	1	19	2	1	2	3	„	24	3	„	23	3	„	15	9	4	8	4
15	„ Rybnick	1	25	„	1	12	6	1	6	3	1	1	6	„	19	3	5	7	6
16	„ Groß-Strehlitz	1	15	3	1	11	3	1	2	6	„	20	5	„	17	3	4	7	„

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 33
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 33.

Oppeln, den 17ten August 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete Schäferknecht Gottfried Hampel aus Seifersdorf bei Ottmachau Grottkauer Kreises, welcher mehrmalen wegen Diebereien mit Zuchthausstrafe belegt gewesen, ist nach seiner letzten Entlassung aus der Haft, dem Dominio und den Ortsgerichten zu Seifersdorf zu seiner Beschäftigung und resp. polizeilichen Beaufsichtigung überwiesen worden.

Der rc. Hampel hat sich jedoch gleich nach seiner Ankunft in Seifersdorf von dort heimlich entfernt und seine sämmtlichen Kleidungsstücke mitgenommen.

Da hiernach nicht zu bezweifeln ist, daß dieser Mensch seinen früheren, der menschlichen Gesellschaft gefährlichen Lebenswandel fortsetzen wird, so werden alle Polizei-Behörden und Gendarmen angewiesen, auf den rc. Hampel ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle ihn festzunehmen und an das Landräthliche Officium zu Grottkau abzuliefern.

Oppeln, den 12. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der rc. Hampel ist aus Strigendorff gebürtig, katholischer Religion, 41 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, kleinen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarztuchnen Spenzer, einer schwarztuchnen Weste, einem Paar schwarztuchnen Hosen, einem rothen Halstuche, einem schwarzen Hut und langen Stiefeln.

Steckbrief. Am 7ten d. M. früh in der fünften Stunde, ist der städtische Förster August Bachert zu Leutmannsdorf hiesigen Kreises, auf dem Wege von dort nach Pohlnisch Weistritz ohnfern der Ludwigsdorfer Gränze, durch gewaltsamen Anfall einer Summe von 322 Rthlr. Silbergeld, 3 doppelten Friedrichsd'ors und 7 Ducaten, in Rollen gepackt, auf welchen der Name Bachert steht und die mit einem Petschaft, worauf der verschlungene Namenszug A. B., versiegelt sind, beraubt und dabei von zwei mit Larven versehenen Räubern auf eine lebensgefährliche Weise gemißhandelt worden. Von den Personen der Räuber kann keine nähere Beschreibung gegeben werden, als daß solche Kittel von roher Leinwand nach Art der Litefken und rohleinene Hosen angehabt, übrigens großer Statur, wohl 7 Zoll haltend, gewesen, und daß Tags zuvor in einem Gebüsch in der Nähe zwei eben so gekleidete Kerls von verwegenem Ansehen, mit starken Backenbärten und kurzen Schnauzbärten, mit von der Sonne verbrannten Gesichtern und mit Knitteln bewaffnet, gesehen worden. Wir ersuchen deshalb alle Behörden dienstergebenst, auf diese gefährlichen Räuber genau zu invigiliren, sie im Betretungsfalle festnehmen und an uns gefälligst unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Schweidnitz, den 9. August 1830.

Der Magistrat.

Steckbrief. Aus dem hiesigen Stockhause ist der nachstehend bezeichnete Corrigende Mathes Lipka, welcher wegen steter Vagabondität und Dieberei in die Besserungs-Anstalt nach Schweidnitz abgeführt werden sollte und deshalb in Verhaft gewesen, am 6ten d. M. des Nachts entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den unterzeichneten Kreis-Landrath nach Ratibor abliefern zu lassen.

Ratibor, den 6. August 1830.

Der Königliche Landrath.
v. Wrochem.

Signalement. Der rc. Lipka ist aus Tworkau Ratiborer Kreises, woselbst er sich auch gewöhnlich aufhält, gebürtig, katholischer Religion, Knecht, 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, propor-

tionirte

tionirte Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ist von mittlerer Statur, gesunder Gesichtsfarbe, voller Gesichtsbildung und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe nur mit einem Paar rohleinenen Hosen, indem er alle andern Kleidungsstücke im Gefängniß zurückgelassen hat.

Bekanntmachungen der Behörden.

Brennholz-Verkauf. Zum Verkauf von Brennholz auf den diesseitigen Ober-Ablagen ist ein Termin auf

den 5ten October d. J.

præcise 10 Uhr Vormittags in loco Stoberau angesetzt worden.

In demselben sollen ausgeboten werden

1) auf der Ablage bei Winow oberhalb Oppeln:
   92¼ Klaftern Eichen;

2) auf der Ablage bei Czarnowanz:
   72½ Klaftern Birken,
   2011½ » Erlen,
   1034 » Kiefern,
   878⅞ » Fichten;

3) auf den Ablagen bei Groß-Döbern, Chroscżütz und Schakowitz:
   61⅜ Klaftern Kiefern,
   81 » Fichten;

4) auf der Ablage bei Klinck:
   3½ Klaftern Buchen,
   13½ » Eichen,
   17¼ » Erlen,
   861¾ » Kiefern,
   18 » Fichten, und

5) auf der Ablage bei Stoberau:
   344½ Klaftern Weißbuchen,
   374½ » Rothbuchen,
   58 » Eschen,
   550¼ » Birken,
   243½ » Erlen,

88⅛ Klaf.

83⅛ Klaftern Birken und Erlen,
141⅔ „ Eichen,
2980 „ Kiefern,
2309½ „ Fichten,
zusammen 12230⅛ Klaftern in 65 Loosen zu 100 bis 260 Klaftern.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem angesetzten Termine zu Stoberau einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Bis dahin können die Holzklaftern auf den genannten Ablagen zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

F. A. II. V. 2026. Oppeln, den 9. August 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Veränderte Mühlen-Anlage. Die Martin Opparaschen Erben zu Kamin beabsichtigen die ihnen gehörige, eingängige sogenannte Oppara-Mühle bei Kamin am Brinitza-Flusse, wegen ihrer Baufälligkeit, jedoch zwölf Schritt ohngefähr abwärts von ihrer gegenwärtigen Stelle zu retabliren, und das wegen derselben im Brinitza-Fluß vorhandene, jedoch von den Fluthen meistens zerstörte Faschinen-Wehr wiederherzustellen.

Nach § 7 des Gesetzes vom 28sten September 1810, wird dies demnach hiermit bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche durch die Retablirung der Mühle die Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 1sten September c. bei mir anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt, und auf die Ertheilung des Landesherrlichen Consenses angetragen werden wird.

Beuthen, den 17. Juli 1830.

Der Königlich Preußische Landrath
Graf Henkel von Donnersmark.

Subhastation. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sind zum öffentlichen Verkauf des dem Joseph Sockel gehörigen Bauerguthes Nr. 68 zu Giersdorff, welches auf 1160 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, drei Biethungs-Termine vor dem Herrn Justizrath Görlich auf

den 4ten August d. J.,
den 1sten September d. J.,
den 1sten October d. J.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr angesetzt worden.

Zah-

Zahlungs- und besitzfähige Erwerber werden daher hiermit eingeladen, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzten peremtorischen Termine auf dem Partheien-Zimmer des unterzeichneten Gerichts sich einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und zu gewärtigen, daß, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten, der Zuschlag an den Meistbiethenden erfolgen soll.

Neisse, den 7. Juni 1830.

Königlich Preußisches Fürstenthums-Gericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des Franz Christophschen Niederkretschams Nr. 65 zu Friedewalde, nach der in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2884 Rthlr. gewürdiget, sind drei Termine,

den 20sten September c.,

den 22sten November c.,

Nachmittags um 1 Uhr, beide in der Behausung des unterzeichneten Richters, der letzte und peremtorische aber

den 25sten Januar 1831

Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Friedewalde angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme erfordern.

Neisse, den 12. Juni 1830.

Das Gerichts-Amt Friedewalde.
Görlich, Justizrath,
als Justitiarius.

Subhastations-Patent. Die dem Andreas Lieson gehörige Kretscham-Possession Nr. 5 zu Leschna, welche auf 505 Rthlr. gerichtlich taxirt ist, soll auf Antrag der Creditoren nebst allem Zubehör subhastirt werden, und haben wir hierzu einen Licitations-Termin auf den 12ten November c. in loco Zembowitz anberaumt. Kauflustige Zahlungsfähige werden hiermit vorgeladen, zu gedachter Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Landsberg, den 9. Juli 1830.

Das Gerichts-Amt Zembowitz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Herr Geheime Regierungsrath und Landrath von Schöning zu Stargard hat eine Schrift

„über feuersichere und wohlfeile Bedachung ländlicher Gebäude"

herausgegeben, welche im Verlage der Buchhandlung E. S. Lüderitz in Berlin erschienen und für den Ladenpreis von 22½ Sgr. zu haben ist.

Bei der Nützlichkeit des Inhalts dieser Schrift wird das Publicum auf dieselbe mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß bei Unterzeichnungen auf dieses Werk den Sammlern 25 Prozent des Ertrages zugestanden werden, wenn sie sich mit den Bestellungen direct an genannte Buchhandlung wenden.

A. I. VIIb 5103 Oppeln, am 12. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Jagd-Verpachtung. In Folge hoher Regierungs-Bestimmung sollen nachstehende Jagden, als:

1) auf den Feldern von Pohlnisch Neudorf und Bowalluo,
2) auf den Feldern der Gemeinde Chroszczinna und dem veräußerten Chroszczinnaer Eichwalde zwischen den Vorwerks- und Gemeinde-Feldern,
3) auf den Feldern der Gemeinde Muchinitz,
4) auf den Feldern der Gemeinde Wreske und in dem Königlichen Walde bei Wreske,

vom 1sten September d. J. ab, auf 12 Jahre öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden, wozu ein Termin auf

Montag den 23sten August d. J.

in dem Forsthause zu Pohlnisch Neudorf angesetzt worden ist.

Pachtlustige werden eingeladen, sich am gedachten Tage und am bestimmten Orte einzufinden, in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags ihre Gebothe abzugeben und den Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung zu erwarten.

Die Pacht-Bedingungen werden im Termine öffentlich bekannt gemacht werden.

Proskau, den 27. Juli 1830.

Königliche Oberförsterei.

Häu-

Häuser-Verkauf. Da ich Willens bin meine in Neustadt gelegenen zwei Häuser zu verkaufen, so ersuche ich etwaige Kauflustige, sich auf

den 31sten August c. V. M. um 9 Uhr,

vor dem Herrn Justiz-Commissarius Barschdorf daselbst, zur Erklärung über die Bedingungen gefälligst einzufinden, wobei ich nur bemerke, daß das Haus sub Nro. 39 wegen seiner guten Lage am Ringe sich vorzüglich zu Handlungs-Geschäften qualificirt, bis in die dritte Etage gewölbt, auch mit einer gut eingerichteten Bäckerei versehen; das zweite Haus sub Nro. 104 auf der Badergasse aber wegen der darin zu ebener Erde befindlichen drei gewölbten Stuben für einen Professionisten besonders geeignet ist. Ueber das Nähere giebt der Herr Justiz-Commissarius Barschdorf Auskunft.

Neustadt, den 4. August 1830.

Die Gutsbesitzer Korn geborne Garnig auf Riegersdorf.

Materialien- und Bau-Verdingung. Es sollen nach der Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Breslau vom 18ten Juli c., sowohl die Material-Lieferungen wie die Bau-Arbeiten zu dem in diesem Jahre noch anzulegenden neuen Flößrechen über den Neißfluß bei Ottmachau an den Mindestfordernden verdungen werden, und es ist zur Abnahme der diesfälligen Gebote der Termin **den 30sten August c.** anberaumt worden, weshalb bietungslustige Zimmermeister eingeladen werden, sich an gedachtem Tage früh um 9 Uhr im Gasthofe zum Stern zu Ottmachau einzufinden, ihre Cautionsfähigkeit darzuthun, ihre Gebote abzugeben, und insofern solche annehmbar sind, den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen.

Die Licitations-Bedingungen und der Anschlag können vom 25sten d. M. ab, täglich von 8 bis 12 Uhr in der hiesigen Forst-Canzlei eingesehen werden.

Glatz, den 9. August 1830.

Der Königliche Forstmeister.
Krause.

Verkauf eines Waldwärter-Etabissements. Das in dem Dorfe Brinnitze in der Oberförsterei Jellowa belegene entbehrliche Waldwärter-Etablissement, bestehend in einem Wohnhause von Schrotholz, einem Schuppen und einem dabei befindlichen umzäunten Garten von $\frac{2}{3}$ Morgen Flächen-Inhalt, soll zu erb- und eigenthümlichen Rechten öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf **den 16ten September c.** Vormittags um 9 Uhr anberaumt, und werden alle diejenigen, die gedachtes Eta-

Etablissement zu kaufen beabsichtigen, aufgefordert, an genanntem Tage in der Unterförster-Wohnung zu Brinnitze zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Der Zuschlag erfolgt mit Vorbehalt höherer Genehmigung, und bleibt der Meistbietende bis zum Eingang derselben an sein Gebot gebunden. Die Verkaufs-Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht, und können jederzeit in dem unterzeichneten Amte nachgesehen werden.

Kupp, den 10. August 1830.

Königliches Rent-Amt.

Patent-Verleihung. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat das hohe Ministerium des Innern mir am 8ten Juni c. ein im Umfange des Staats für den Zeitraum von sechs Jahren gültiges Patent ertheilt:

auf die von mir durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten drei Arten von Nivellir-Instrumenten mit hohler Vertical-Achse Behufs der Umdrehung beim Rectificiren, — und auf die Anwendung der Achse der zweiten Art bei andern geometrischen Instrumenten, ohne daß Andere dadurch gehindert werden, das bekannte Princip des Umdrehens bei wesentlich veränderter Art der Construction an Nivellir-Instrumenten in Anwendung zu setzen.

Dieser vorschriftsmäßigen Bekanntmachung füge ich die hinzu, daß ich nicht gesonnen bin, mich mit der Ausführung zu befassen, vielmehr dieselbe zu übertragen, wobei ich denjenigen Herren Mechanikern, welche sich zuerst zur Uebernahme mit mir einigen werden, noch besondere Vortheile verspreche.

Die erste und dritte Art ist sehr compendiös, wobei jene für nahe und entfernte Punkte zugleich Diopter- und Fernröhre hat; die zweite Art ist bei äußerst einfacher Construction auf ungewöhnlich lange Fernröhre anwendbar; bei jeder der drei Arten geschieht die Rectification ohne Hülfsvorrichtung aus einem Standpunkt und sehr schnell.

Auf portofreie Briefe das Nähere.

Cöln, den 16. Juli 1830.

Joh. Jos. Baudevin.

Die Brau- und Brennerei so wie die Gastwirthschaft des Dominii Pohlnisch Neukirch zwischen Cosel und Ratibor, ist von jetzt ab auf mehrere Jahre zu verpachten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIV.

Oppeln, den 24sten August 1830.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 90. Betrifft die Ausführung enger Schornsteinröhren und die polizeiliche Aufsicht über dieselben.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten October 1821, Gesetzsammlung Nr. 3 pro 1822, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem durch die Instruction vom 14ten Januar 1822 die geringste zuläßige Weite der engern, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhren auf 6 Zoll im Durchmesser festgesetzt worden, durch die nachträgliche Allerhöchste Bestimmung vom 11ten Mai c. Gesetzsammlung Nr. 11, auf den Grund des darüber von der Königlichen Ober-Bau-Deputation abgegebenen Gutachtens bestimmt worden ist:

> daß dergleichen enge Schornsteinröhren nicht weiter als 8 Zoll im Durchmesser oder im Quadrat angelegt werden dürfen.

Es ist nämlich nach wissenschaftlichen Grundsätzen anzunehmen, und auch durch die bereits gemachten Erfahrungen ist es bestätigt worden, daß die Entstehung des Glanzrußes in engen Röhren weniger vorkommt, als in weiten Röhren, weil nach bekannten Bewegungs-Gesetzen Temperatur-Erhöhung die Luftströhmung bewirkt, und eine in den Wänden der Gebäude eingeschlossene enge Röhre weit leichter und stärker erwärmt werden kann, als eine in der Regel freier liegende gewöhnliche weite Röhre. Da nun aber die Reinigung einer mehr als 8 Zoll weiten Röhre, sobald solche nicht so weit ist, daß dieselbe befahren werden kann, nach den gemachten Erfahrungen sehr schwierig ist, so ist diese Weite von 8 Zoll im Durchmesser oder im Quadrat, als

42 das

das größte Maaß der Weite einer engen, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhre bestimmt worden.

Die Polizei-Behörden, die Baubeamten und die Bauhandwerker werden angewiesen, hierauf strenge zu halten und bei Anlage von dergleichen engen Röhren noch dahin zu sehen, daß dieselben ganz gleichförmig und mit möglichst glatten Flächen angelegt, auch in ein und dieselbe Röhre nicht mehr als aus 5 Ofenfeuerungen der Rauch geführt werde. Wo das Ansetzen des Glanzrußes zu besorgen ist, hat sich übrigens bis jetzt die Anwendung des Kreuzbesens zur Reinigung am besten bewährt.

A. I. VIII^b August. 5015. Oppeln, den 13. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handel und Schiffahrttreibenden Publico wird in Verfolg unserer Bekanntmachung, Amtsblatt Stück XXX, Pag 199 — 200, hierdurch bekannt gemacht, daß die neue Schiffsschleuse zu Cosel eingetretener Umstände halber erst den 1sten October d. J. für die Schiffahrt geöffnet werden wird.

A. I. VIIIe 1857. Aug. c. Oppeln, den 16. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In den Dörfern Friedrichseck und Rathmannsdorf im Neisser Kreise, sind die natürlichen Menschen-Pocken ausgebrochen.

A. I. VII^c 3509. Oppeln, den 11. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Leobschützer Kreise sind in den Döfern Boblowitz und Schlegenberg die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen, und die gesetzlichen Vorkehrungen angeordnet.

A. I. IV^c 3555. August c. a. Oppeln, den 15. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In

In der Schaafheerde des Dominii Nieder-Seichwitz im Rosenberger Kreise, sind die Pocken ausgebrochen und deshalb die gesetzlichen Maaßregeln angeordnet.

A. I. IVc 3569. Oppeln, den 16. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 91. Betrifft die Revisionen der Salarien- und Sportel-Cassen.

Auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19ten August 1823, Gesetzsammlung Pag. 159, der Justiz-Ministerial-Rescripte vom 12ten September und 27sten October 1823, v. Kamptz's Jahrbücher ꝛc. Band 22, Pag. 93 und 195, und einer Verfügung der Königlichen Ober-Rechnungs-Cammer vom 30sten Juli c., wird hinsichtlich der Salarien- und Sportel-Cassen-Revisionen Folgendes in Erinnerung gebracht, und resp. neu angeordnet:

1) Die ordentlichen Revisionen müssen allmonatlich an einem dazu ein für alle Mal bestimmten Tage durch den Dirigenten des Gerichts oder den Einzel-Richter mit der größten Pünktlichkeit und Genauigkeit geschehen.
2) Außer den ordentlichen Revisionen sind die Cassen wenigstens zweimal in jedem Jahre außergewöhnlich und unvermuthet zu visitiren.
3) Der Befund zu 1 und 2 ist zum Protocoll zu registriren, und jede Abnormität ist sofort nicht nur abzustellen, sondern auch zur Kenntniß des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zu bringen.
4) Die Revisions-Protocolle sind zu den Cassen- und Rechnungs-Acten zu bringen, die von Zeit zu Zeit Behufs ihrer Prüfung werden eingefordert werden.

Von jetzt ab soll in dem Abnahme-Protocolle über jede Jahres-Rechnung vermerkt werden,

an welchen Tagen in dem Jahre, für welches die Rechnung gelegt worden, außergewöhnliche unvermuthete Revisionen der Casse, und durch welchen Beamten, abgehalten worden?

Sollten sich bei den Revisionen erhebliche Mängel oder gar ein Defect ergeben haben, so ist das Resultat in das Abnahme-Protocoll kurz aufzunehmen.

Auf

Auf Beobachtung dieser Vorschriften soll streng gehalten werden, und wird jede Verabsäumung nicht nur unausbleibliche Ahndung, sondern auch die Regreßverpflichtung der Dirigenten und Einzel-Richter zur Folge haben.

Ratibor, den 13. August 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Nr. 92. Ueber die Zuläßigkeit einer fixirten Braumalz-Steuer.

Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, den Brauerei-Besitzern in der Provinz Schlesien, die zum Theil mehrfach vorgestellt haben, daß die Controlle der Braumalzsteuer für sie nicht nur belästigend, sondern ihnen auch in dem freien Betriebe ihres Gewerbes hinderlich sey, hiermit bekannt zu machen, daß von Seiten des Herrn General-Directors der Steuern für zuläßig erklärt ist, mit den Inhabern von Brauereien in klassensteuerpflichtigen Städten und auf dem Lande Verträge abzuschließen, nach welchen sie sich verpflichten, anstatt der, für jeden vorher zu declarirenden Brauact zu zahlenden Steuer, eine fixirte Braumalz-Steuer zu entrichten, gegen deren Uebernahme sie von aller, im freien Gewerbsbetriebe sie beschränkenden Controlle entbunden werden sollen.

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz sind für alle dazu geeigneten Fälle mit Anweisung zur Aufnahme solcher Verträge von mir versehen worden, und indem ich die Brauerei-Inhaber, welche die Braumalz-Steuer fixirt oder von den Bedingungen, unter welchen solches geschehen kann, nähere Nachricht zu haben wünschen, anheim gebe, sich mit ihren desfallsigen Anträgen an das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt ihres Bezirkes zu wenden, bemerke ich, daß es mir dem beiderseitigen Interesse entsprechend scheint, die Verträge vorläufig für das Jahr 1831, oder wenn es früher gewünscht wird, für die Zeit vom 1sten October 1830 bis Ende 1831 abzuschließen.

In mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten können der Controlle dieser Steuer wegen, einzelne Brauereien nicht fixirt werden, und es sind daselbst Fixirungen ausnahmsweise nur dann zuläßig, wenn sich die sämmtlichen Brauer der Stadt gemeinschaftlich zur Zahlung eines Fixums für Braumalz-Steuer zeitweise verbinden wollen.

Breslau, den 13. August 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 34
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 34.

Oppeln, den 24sten August 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Bestrafte Brandstiftung. Das unterzeichnete Inquisitoriat macht hiermit vorschriftlich bekannt, daß der Schäfer Johann Friedrich Gramsch von Raselwitz Nimptscher Kreises, wegen dort vorsätzlich verübter Brandstiftung zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Brieg, den 10. August 1830.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Wochenmarkt in Klein-Strehlitz. Mit hoher landespolizeilicher Genehmigung wird vom 1sten September d. J. ab, ein regelmäßiger Wochenmarkt in dem Marktflecken Klein-Strehlitz hiesigen Kreises, eingeführt werden, welcher am Mittwoch einer jeden Woche Vormittags auf dem dazu bestimmten Platze gehalten werden soll.

Die benachbarten Kreis-Einsassen werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um den neuen Wochenmarkt mit ihren Erzeugnissen zu besuchen, wofür übrigens keine Markt-Abgabe Seitens der Orts-Behörde zu Klein-Strehlitz erhoben werden darf.

Nach dieser Anordnung darf an den Markttagen das bisher übliche Hausiren mit Victualien oder andern, zum Wochenmarkt-Verkehr sich eignenden Artikeln, und der heimliche Verkauf außer dem Marktplatze nicht mehr Statt finden, sondern wird nach den Vorschriften

 der

der §§ 3 und 4 des Edicts vom 30sten November 1810 und nach dem Hausir-Regulativ vom 28sten April 1824 bestraft werden.

Neustadt, den 12. August 1830.

Königliches Landräthliches Officium.

Bekanntmachungen der Behörden.

Brennholz-Verkauf. Zum Verkauf von Brennholz auf den diesseitigen Ober-Ablagen ist ein Termin auf

den 5ten October d. J.

præcise 10 Uhr Vormittags in loco Stoberau angesetzt worden.

In demselben sollen ausgeboten werden

1) auf der Ablage bei Winow oberhalb Oppeln:

92½ Klaftern Eichen;

2) auf der Ablage bei Czarnowanz:

72½ Klaftern Birken,
2011½ » Erlen,
1034 » Kiefern,
878⅞ » Fichten;

3) auf den Ablagen bei Groß-Döbern, Chroscziitz und Schalkowitz:

61⅛ Klaftern Kiefern,
81 » Fichten;

4) auf der Ablage bei Klinck:

3½ Klaftern Buchen,
13½ » Eichen,
17¼ » Erlen,
861¾ » Kiefern,
18 » Fichten, und

5) auf der Ablage bei Stoberau:

344¼ Klaftern Weißbuchen,
374½ » Rothbuchen,
58 » Eschen,
550¼ » Birken,

243½ Klaf-

243½	Klaftern	Erlen,
83⅛	»	Birken und Erlen,
141¾	»	Eichen,
2980	»	Kiefern,
2309¼	»	Fichten,

zusammen 12230⅛ Klaftern in 65 Loosen zu 100 bis 260 Klaftern.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem angesetzten Termine zu Stoberau einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Bis dahin können die Holzklaftern auf den genannten Ablagen zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

F. A. II./V. 2026. Oppeln, den 9. August 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Politische Zeitung für Oberschlesien. Es ist dem Buchhändler Gräff hierselbst höhern Orts die Erlaubniß zur Herausgabe und Redaction einer politischen Zeitung für Oberschlesien ertheilt worden, welche vom 1sten October d. J. an täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage erscheinen, für den prænumerando zu zahlenden Preis von 1 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. vierteljährlich durch die Königlichen Postämter zu beziehen seyn und nach dem diesfälligen Plane

1) eine fortlaufende Uebersicht der Zeitereignisse in politischer, commerzieller und wissenschaftlicher Hinsicht, mit besonderer Berücksichtigung Preussens und namentlich Schlesiens;
2) Correspondenz-Nachrichten aus den vorzüglichsten Städten Schlesiens;
3) Mittheilung gemeinnütziger Erfindungen im Gebiete der Technologie und insbesondere des Bergbaues, Hüttenwesens und der Landwirthschaft;
4) eine Personal-Chronik mit besonderer Berücksichtigung Oberschlesiens;
5) die Personal-Veränderungen in der Armee, nach Angabe des Militair-Wochenblattes;
6) den Cours der Staatspapiere, Wechsel und Gelder;
7) die von der Lotterie-Direction vor Erscheinen der Ziehungslisten bekannt gemachten Gewinne;
8) die Angabe der Marktpreise des Getreides der bedeutendsten Handelspätze Schlesiens;

9) des-

9) desgleichen der Wollpreise der verschiedenen Wollmärkte Preußens;
10) Aufsätze, die ein allgemeines Interesse behandeln, namentlich wenn sie Bezug auf Oberschlesien haben, insbesondere über Handel, Gewerbe, Landwirthschaft, Verbesserung in jeder Beziehung auf das gesellige und bürgerliche Leben, auch der Redaction gemachte Mittheilungen von Ansichten, Wünschen und Bemerkungen über dergleichen Gegenstände, welche zu jeder Zeit willkommen seyn werden;
11) alle Anzeigen, die ein Privatinteresse haben, welche
„gegen die Insertions-Gebühr von 1 Silbergroschen für die gespaltene Zeile" aufgenommen werden sollen, namentlich Verkaufs-, Vermiethungs-, Verpachtungs-Anzeigen, Verlobungs-, Verheirathungs-, Geburts- und Todes-Anzeigen, Empfehlungen, Gesuche, Subhastationen, Citationen, Verschollenheits-Erklärungen 2c.

enthalten wird.

Es wird also durch diese Zeitung einem schon längst gefühlten sehr dringenden Bedürfnisse für Oberschlesien abgeholfen werden, und ist diesem gemeinnützigen Institute um so mehr möglichste Unterstützung und ein günstiger Erfolg zu wünschen, als sich bei der bereits anderweitig erprobten Qualification des Redacteurs dieser Zeitung erwarten läßt, daß solche die daran zu machenden Anforderungen völlig befriedigen wird.

Das Publicum wird daher auf das Erscheinen derselben hierdurch aufmerksam gemacht.

A. I. Vb August. 5188. Oppeln, den 20. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdingung der Handarbeiten der Züchtlinge in dem Görlitzer Zuchthause.

Da das neue Zuchthaus zu Görlitz in Kurzem eröffnet werden soll, und daher auf eine zweckmäßige Beschäftigung der Sträflinge, welche darin werden untergebracht werden, vorgedacht werden muß, so ist beschlossen worden, die Arbeits-Kräfte der erwähnten Züchtlinge zum Betriebe geeigneter Fabrik-Geschäfte an zuverläßige Unternehmer zu verdingen.

Was die Bedingungen betrifft, so können wir deshalb nur im Allgemeinen bemerken, daß dem Unternehmer von Seiten der Görlitzer Anstalt gewährt werden sollen:

1) die Arbeitskräfte von ohngefähr 250 bis 300 Sträflingen, mit Einfluß von ohngefähr 40 weiblichen Gefangenen, jedoch ohne Arbeits-Geräthe während der täglichen Arbeitsstunden;
2) der nöthige Arbeits-Gelaß, bestehend in großen Sälen und Arbeitsstuben;

3) die

3) die Beheitzung und Erleuchtung dieser Arbeits-Gelasse, und
4) die nöthige Beaufsichtigung der Züchtlinge während der Arbeit.

Diejenigen, welche geneigt sind, auf ein Unternehmen der vorgeschlagenen Art einzugehen, werden hierdurch eingeladen, alsbald die Localien in Augenschein zu nehmen, und ihre Erklärungen wegen des einzurichtenden Fabrik-Geschäfts, so wie wegen des pro Kopf an die Casse der Anstalt zu zahlenden Arbeits-Lohnes, binnen vier Wochen und spätestens in dem auf den 15ten September d. J. angesetzten Termine bei dem Landräthlichen Amte zu Görlitz abzugeben.

Liegnitz, den 12. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderte Mühlen-Anlage. Die Martin Opparaschen Erben zu Kamin beabsichtigen die ihnen gehörige, eingängige sogenannte Oppara-Mühle bei Kamin am Brinitza-Flusse, wegen ihrer Baufälligkeit, jedoch zwölf Schritt ohngefähr abwärts von ihrer gegenwärtigen Stelle zu retabliren, und das wegen derselben im Brinitza-Fluß vorhandene, jedoch von den Fluthen meistens zerstörte Faschinen-Wehr wiederherzustellen.

Nach § 7 des Gesetzes vom 28sten September 1810, wird dies demnach hiermit bekannt gemacht, und alle diejenigen, welche durch die Retablirung der Mühle die Gefährdung ihrer Rechte fürchten, aufgefordert, ihre gegründeten Widersprüche bis spätestens den 1sten September c. bei mir anzuzeigen, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins auf die noch eingehenden Widersprüche nicht mehr gerücksichtigt, und auf die Ertheilung des Landesherrlichen Consenses angetragen werden wird.

Beuthen, den 17. Juli 1830.

Der Königlich Preußische Landrath
Graf Henkel von Donnersmark.

Subhastations-Patent. Im Wege der freiwilligen Subhastation biethen wir auf Antrag der Interessenten das, auf der Scharfrichtergasse sub Nro. 279 gelegene große und kleine Haus nebst Gärten, wovon das erstere auf 742 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf., nach dem materiellen Werthe, nach dem Nutzungs-Ertrage aber auf 776 Rthlr. 10 Sgr., und das letztere materiell auf 202 Rthlr. 28 Sgr. und nach dem Ertrage auf 209 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich gewürdiget worden ist, zum Verkaufe aus, und laden Kauflustige zur Abgabe von Gebothen zu dem in unserm Sessionszimmer auf den 20sten September 1830 Nach-

 mit-

mittags um 2 Uhr anstehenden einzigen Termine mit dem Bemerken ein, daß diese beiden Häuser entweder zusammen oder auch getrennt verkauft werden sollen, und der Meistbiethende nach eingeholter Genehmigung der Interessenten, insofern die Gesetze nicht eine Ausnahme zulassen, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Ratibor, den 29. Mai 1830.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des Franz Böhmschen Kretschams Nr. 3 zu Reisewitz, nach der in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 497 Rthlr. gewürdigt, ist ein peremtorischer Termin auf

den 21sten October c.

Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Reisewitz angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erfordern.

Neisse, den 1. August 1830.

Das Gerichts-Amt Reisewitz.

Hoffrichter.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Domainen-Verpachtung. Das der Königlichen Charite-Anstalt gehörige, unter unserer Verwaltung stehende Domainen-Amt Prieborn, bestehend aus den Vorwerken Prieborn, Krummendorf, Siebenhufen, Katschwitz, Dätzdorf, Mittel-Arnsdorf und Nieder-Arnsdorf, welche zusammen

an Hof- und Baustellen	18	Morgen	103	□R.
an Gärten	112	»	166	»
an Ackerland	3848	»	138	»
an Wiesen	565	»	92	»
an Teichen, welche ebenfalls größtentheils zu Wiesen umgeschaffen	256	»	114	»
also eine Gesammtfläche von	4802	Morgen	73	□R.

ent-

enthalten, in der schönsten Gegend dieser Provinz, 2 Meilen von der Kreisstadt Strehlen, und 7 Meilen von der Hauptstadt der Provinz, Breslau, gelegen, soll im Wege des Meistgebots auf 12 Jahre vom 1sten Juni 1831 an, verpachtet werden.

Der Termin hierzu ist auf den 25sten October d. J. von Vormittags um 10 Uhr bis Abends 6 Uhr anberaumt worden, und wird in unserm Geschäfts-Locale hierselbst abgehalten werden.

Cautionsfähige und außerdem mit dem gehörigen Betriebs-Capitale versehene Pachtbewerber werden aufgefordert, sich in dem genannten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den an die höhere Genehmigung geknüpften Zuschlag zu gewärtigen.

Breslau, den 11. August 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Da die gewöhnlichen Hechselladen mannigfache Veranlassung zu Verwundungen geben, so hat in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19ten März 1829 der Geheime Regierungs-Rath, Landrath und Director des Pyritzer Kreises, von Schöning, eine Vorrichtung an kleinen Hechselladen ermittelt, welche nach der von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern veranlaßten Prüfung durch die technische Behörde, dem Zwecke, zufällige Verletzung der Hand zu verhüthen, vollkomnen entspricht, auch einfach und leicht, so wie mit geringen Kosten bei jeder Lade anzubringen ist.

Die Beschreibung und erklärende Abbildung dieser Vorrichtung ist brochirt bei dem Buch- und Kunsthändler C. G. Lüderitz zu Berlin (Linden 58) für den Preis von 7½ sgr. zu haben, und bewilligt der rc. Lüderitz den Sammlern von Subscribenten 25 pro Cent des Ertrages, wenn sie sich mit ihren Bestellungen direct an ihn wenden.

Bei der Gemeinnützigkeit dieser Schrift nehmen wir gern Veranlassung solche hiermit zu empfehlen, und wird auch die hiesige Amtsblatt-Redaction sich gegen Einsendung der Beiträge der Subscribenten-Sammlung unterziehen.

A. I. IIIb August c. 5104. Oppeln, den 13. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Häuser-Verkauf. Da ich Willens bin meine in Neustadt gelegenen zwei Häuser zu verkaufen, so ersuche ich etwaige Kauflustige, sich auf

den 31sten August c. V. M. um 9 Uhr,

vor dem Herrn Justiz-Commissarius Barschdorf daselbst, zur Erklärung über die Bedin-

dingungen gefälligst einzusehen, wobei ich nur bemerke, daß das Haus sub Nro. 39 wegen seiner guten Lage am Ringe sich vorzüglich zu Handlungs-Geschäften qualificirt, bis in die dritte Etage gewölbt, auch mit einer gut eingerichteten Bäckerei versehen; das zweite Haus sub Nro. 104 auf der Badergasse aber wegen der darin zu ebener Erde befindlichen drei gewölbten Stuben für einen Professionisten besonders geeignet ist. Ueber das Nähere giebt der Herr Justiz-Commissarius Barschdorf Auskunft.

Neustadt, den 4. August 1830.

Die Gutsbesitzer Korn geborne Garnig auf Riegersdorf.

Mehrere, zur Einrichtung eines Specerei-Gewölbes geeignete und sich im besten Zustande befindende Handlungs-Utensilien, als: Verkaufs-Tafeln, Repositorien mit Schubladen, Waagen, eiserne Gewichte rc., stehen billig zum Verkauf beim

Kaufmann B. Kapuscinsky in Oppeln.

Arrende-Verpachtung. Das Dominium Mittel-Lagewnik Beuthener Kreises, beabsichtiget von Michaeli 1830 ab, die sehr nahe bei Königshütte liegende Arrende, so wie auch den in Lagewnik eine kleine viertel Meile von Beuthen und an der Landstraße nach Pleß und Sohrau neu etablirten Kretscham auf mehrere Jahre zu verpachten. Pachtlustige werden daher aufgefordert, sich baldigst entweder persönlich zu melden, oder durch portofreie Briefe das Nähere zu erfragen.

Lagewnik bei Beuthen, den 14. August 1830.

v. Mikusch.

Die mir zugehörige [illegible] Wassermühle nahe bei Proskau, bestehend in zwei Mahlgängen, einem Hirsegang und einer Brettschneide-Mühle, nebst Aeckern, Wiesen und Gärten, so wie dem ganzen Mühl- und Wirthschafts-Inventarium, bin ich gesonnen, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige wollen sich dieserhalb bei mir melden.

Proskau, den 16. August 1830.

Johann Mendel, Müllermeister.

Der Kretscham zu Groß-Laglewnick Lublinitzer Kreises, wird zu Michaeli d. J. pachtlos. Pachtlustige haben sich deshalb sofort beim Dominio zu melden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts = Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXV.

Oppeln, den 31sten August 1830.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 93. Köhrordnung wegen der bei der Pferdezucht der Provinz Schlesien zuläßigen Hengste.

Nachstehende, von des Königs Majestät Allerhöchst genehmigte, und von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern vollzogene Köhrordnung, wegen der bei der Pferdezucht der Provinz Schlesien zuläßigen Hengste, wird zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, in dem hiesigen Verwaltungs-Bezirk zu errichtenden Schau-Aemter, so wie die Zeit, zu welcher von leztern die Köhrung vorgenommen werden soll, nachträglich werden bekannt gemacht werden.

A. I. III^{b} 5295. Oppeln, den 23. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Verbesserung der Pferdezucht in der Provinz Schlesien, wird hierdurch folgendes über die Prüfung und Köhrung der von Privatpersonen Behufs der Bedeckung der Stuten gehaltenen Beschäler verordnet.

§ 1.

Alle Hengste, welche zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer dienen sollen, müssen den, von den Königlichen Regierungen der Provinz, an gelegenen Orten

43 und

und zu schicklicher Zeit, auf ein, oder mehrere Jahre anzuordnenden, und durch die Amtsblätter öffentlich bekannt zu machenden Schau-Aemtern vorgeführt werden.

§ 2.

Die Schau-Aemter bestehen aus dem Landrathe des Kreises, in welchem der Ort liegt, wo selbiges wirksam ist, aus einem gesetzlich approbirten Thierarzte, oder falls ein solcher in der Nähe nicht anzutreffen ist, einem wohl erfahrenen Kurschmidt und aus zwei erprobten Sachkundigen aus der Klasse der Gutsbesitzer, ohne Rücksicht auf deren Stand, dafern sie nur als erfahrene und praktische Pferdekenner vortheilhaft bekannt sind, welche durch die Kreis-Versammlung gewählt werden. Sie vereinigen sich über die Tage und Stunden der Köhrung, und werden solche ebenfalls durch die Amtsblätter öffentlich bekannt gemacht.

§ 3.

Als Beschäler dürfen nur solche Hengste zugelassen werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- oder Zuchtpferden geeignet, Gewandheit, Kraft, Leichtigkeit und Ausdauer besitzen, und gute Fohlen erwarten lassen. Das Schau-Amt muß daher bei den vorgeführten Beschälern auf einen kräftigen breiten Bau der Sprunggelenke, starke Muskeln des Rückens, der Hinterbacken, des Oberschenkels, starke Sehnen, ein starkes breites Schienbein und gute Fesseln, außerdem auf einen gut gestalteten Hals, ein starkes und biegsames Hintertheil, und eine schöne Kruppe sehen. Unzuläßig sind solche Beschäler, welche mit äußeren Erbfehlern, als Spat, Hasenhacken, Schalen und Augenfehlern, oder welche mit innern Fehlern, als Koller, Dampfigkeit, Krippensetzen und Fallsucht, oder welche mit sonstigen bedeutenden Mängeln behaftet sind, als große Senkung oder Krümmung des Rückens, zu lange Fesseln, hervorragende Hüften, Gebogenheit der Knie, schmale, schwache und steilgestellte Sprunggelenke, ein fuchslendiger Bau des Hintertheils, oder welche endlich Spuren ansteckender Krankheiten zeigen. Die vorzuführenden Beschäler müssen über 4 Jahr alt seyn, und dürfen sie wiederum nicht älter als 20 Jahr, auch nicht unter 5 Fuß Preuß. groß seyn.

§ 4.

Die Resultate der Prüfungen der Schau-Aemter, werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in bestimmte Rubriken verzeichnet werden müssen. In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschä-

schälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt. Auch werden die tüchtig befundenen Hengste mit einem Brandzeichen versehen, welches für alle Köhrungen in der Provinz gleichförmig angenommen werden, und von dem Landgestütbrande auffallend unterschieden seyn muß.

Ein Auszug aus der tabellarischen Uebersicht, worin die genehmigten Beschäler verzeichnet sind, wird der betreffenden Königlichen Regierung eingereicht.

§ 5.

Die Beschlüsse der Schau-Aemter entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden selbige als untauglich verworfen, so ist ihr Gebrauch für andere als des Eigenthümers Stuten gänzlich untersagt. Ueber die genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer ein auf ein Jahr zur Bedekkung gültiger Erlaubnißschein mit Aufnahme der nach § 4 bei den Schau-Aemtern verzeichneten Nachrichten ertheilt. Ohne den Besitz eines solchen Erlaubnißscheines darf das Gewerbe eines Hengstreiters nicht betrieben werden. In denjenigen Bezirken, welche mit Landbeschälern aus den landesherrlichen Gestüten so zureichend besetzt sind, daß das Bedürfniß durch selbige allein vollkommen bestritten werden kann, ist der Eintritt der Hengstreiter gar nicht gestattet.

§ 6.

Einmal genehmigte Hengste müssen bei jeder folgenden Köhrung von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zuzucht unbrauchbar geworden sind. Findet das Schau-Amt einen solchen Hengst unbrauchbar, so muß das ihm früher gegebene Brandzeichen durch einen eingebrannten Querstrich verlöscht werden. Einmal verworfene Hengste dürfen nie wieder vorgeführt werden. Wer nach abgehaltener Köhrung einen Beschäler zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer ankauft, muß solches dem, das betreffende Schau-Amt leitenden Landrathe anzeigen, und bei demselben die Abhaltung einer außerordentlichen Köhrung nachsuchen.

§ 7.

Wer hiernach einen gar nicht genehmigten, oder bei der Köhrung verworfenen Hengst zur Deckung fremder Stuten, es sey gegen Bezahlung oder unentgeldlich hergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr., der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von 3 Rthlr. zur Orts-Armen-Casse für jeden Fall. Jene Strafe trifft namentlich auch fremde Hengstreiter, welche unterlassen haben, ihre Beschäler den Schau-Aemtern zur Köhrung darzustellen, und verlieren selbige außerdem die Befugniß zum weitern Betriebe ihres Gewerbes.

§ 8.

Bevor an einem Orte eine Bedeckung durch fremde Hengste vorgenommen wird, muß dies der Orts-Polizei-Behörde unter Vorzeigung des Erlaubnißscheins (§ 5) angezeigt werden.

Die Polizei-Behörde kann den Gebrauch eines Hengstes auch dann untersagen, wenn derselbe zu dieser Zeit nicht gesund ist. Eben diese Behörde hat darauf zu halten, daß der Hengst bei der Bedeckung nicht übermäßig angestrengt werde.

Der Führer des Hengstes, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. belegt.

§ 9.

Der Betrag des Sprunggeldes bleibt dem freien Uebereinkommen überlassen.

§ 10.

Für die Köhrung (§ 1) werden von jedem vorgeführten Hengste 10 Sgr. vor der Prüfung, und ohne Rücksicht, ob derselbe genehmigt oder verworfen wird, an Schaugebühren bezahlt. Für den Erlaubnißschein wird der gesetzliche Stempel von 5 Sgr. und 2 Sgr. Ausfertigungskosten entrichtet. Diese Gebühren werden zu den Kosten der Schau-Aemter verwendet. Bei außerordentlichen Köhrungen (§ 6) müssen die hierdurch veranlaßten besondern Kosten von den Interessenten getragen werden.

Die Bezahlung der Schaugebühren und der Kosten für die Ausfertigung des Erlaubnißscheins ändert nichts in der Verpflichtung zu Bezahlung der Gewerbesteuer, sobald mit dem angestellten Hengste ein Gewerbe zu treiben beabsichtigt wird.

§ 11.

Die landräthlichen Aemter, die Distrikts-Polizei-Commissarien, die städtischen und ländlichen Orts-Polizei-Behörden haben die regste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß den vorstehenden Anordnungen pünktlich Genüge geleistet, die Legitimation jedes Hengstreiters von den ausübenden Polizei-Beamten, insonderheit den Gendarmen immer sorgfältig geprüft, und jede vorkommende Uebertretung unverweilt zur Untersuchung und Strafe gezogen werde.

Berlin, den 14. Juli 1830.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

Durch

Nr. 94. Publicandum, die Rückzahlung der im Staats-Schulden-Etat vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nr. 577, S. 17, Litt. d) aufgeführten 5procentigen Domainen-Pfandbriefe betreffend

Durch unser Publicandum vom 1sten Mai 1830, confr. Nr. 123, 134 und 148 der Staats-Zeitung, Nr. 125, 114 und 103 der Vossischen Zeitung, Nr. 125, 112 und 103 der Haude und Spenerschen Zeitung, so wie die Amtsblätter der Königlichen Regierung, sind sämmtliche zu 5 Procent verzinsliche Domainen-Pfandbriefe den Inhabern zur baaren Auszahlung auf den 1sten September d. J. gekündigt, — dabei aber denjenigen, welche ihre Capitalien in andern Staatspapieren anzulegen wünschten, neben den bis zum 31sten December d. J. fälligen Zinsen und einer Entschädigung von 2 Procent baar, — Staats-Schuldscheine vom 1sten Januar 1831 ab verzinslich, zum Nennwerthe bewilliget, insofern sie sich bis zum 1sten August d. J. zu deren Annahme bereit erklären würden.

Da dieser letzte Termin nunmehr abgelaufen und das diesfällige Umtausch-Geschäft als geschlossen anzusehen ist; so können diejenigen Besitzer 5procentiger Domainen-Pfandbriefe (die auf den schlesischen Domainen haftenden mit eingeschlossen), welche dieselben bisher weder zum Umtausch in Staats-Schuldscheine wirklich eingereicht, noch dazu bei uns angemeldet haben, jetzt nur noch auf Auszahlung in baarem Gelde Anspruch machen, weshalb dieselben in Gemäßheit der erwähnten Bekanntmachung vom 1sten Mai d. J. wiederholt aufgefordert werden: die Valuta ihrer Pfandbriefe nebst allen fälligen, noch unabgehobenen, und durch die vierjährige Präclusion noch nicht erloschenen Zinsen, gegen Zurückgabe der Pfandbriefe selbst und sämmtlicher dazu gehöriger Coupons, am 1sten September d. J. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, zum vollen Nennwerthe in Empfang zu nehmen; von diesem Tage ab hört die fernere Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe auf, und bleiben die nicht abgehobenen Capitalien unverzinslich liegen. Sollten einzelne Inhaber solcher 5procentigen Domainen-Pfandbriefe den Umtausch derselben in Antrag zu bringen durch besondere Hindernisse abgehalten seyn, so wollen wir die Anzeige derselben und den Nachweis noch bis zum Eintritte des Zahlungstages, den 1sten September d. J. gewärtigen, wogegen spätere Anträge durchaus unberücksichtigt bleiben müssen.

Berlin, den 18. August 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Um-

Umstehendes Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 18ten d. M., wird hierdurch zur Kenntnißnahme des interessirten Publicums gebracht.

K. V. IX. 1. Nr. 970. August c. Oppeln, den 26. August 1830.

Königliche Regierung.

In der Schaafheerde des Dominii Klein-Neudorff Grottkauer Kreises, sind die Pocken ausgebrochen.

A. I. IXc 5627. August c. Oppeln, den 24. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Die Eröffnung der Kunststraße von der österreichischen Grenze bis zum Eintritt derselben in die Straße hinter Wachtel-Kunzendorf bei Neustadt betreffend.

Einer Benachrichtigung Eines Kaiserlich österreichischen Gubernii zu Brünn zufolge, wird die neue Kunststraße von der diesseitigen Grenze bis Jägerndorff mit dem 1sten September d. J. eröffnet, von diesem Tage ab auch die Waage- und Brückenmauth zu Battelsdorff, Olbersdorff, und in der obern Vorstadt Jägerndorff erhoben, und das Commercial-Zoll-Amt von Meidelberg nach Battelsdorff verlegt werden.

In Uebereinstimmung mit dieser Einrichtung wird ebenfalls am 1sten September c. die Kunststraße von der österreichischen Grenze bis zum Eintritt derselben in die Straße hinter Wachtel-Kunzendorff eröffnet, und der Königliche Ansageposten, so wie das damit verbundene Nebenzoll-Amt IIter Klasse, bis zur Beendigung des Dienst-Gebäudes in das herrschaftliche Jägerhaus in die Nähe der neuen Straße verlegt werden.

Die bisherige Zollstraße hört von dem gedachten Tage ab, auf, und der Eingang darf nur auf der neuen Kunststraße erfolgen.

Eine

Eine Wegegeld-Erhebung findet bis auf weitere Bestimmung in Wachtel-Kunzendorff nicht statt. Sobald die Erhebung des Wegegeldes eintreten soll, wird dies besonders veröffentlicht werden.

Dem Publico wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 24. August 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Nr. 95. Wegen Liquidation der Marsch-Fourage.

Zufolge kriegsministerieller Bestimmung soll die von den Kreisen an marschirende Truppen, Commandos und einzelne Militairs verabreichte Fourage, für jeden Monat besonders, am Schluß desselben, auf Grund der Militair-Consumtions-Quittungen, prompt zur Vergütigung liquidirt, und dagegen die Anweisung der letztern im Fall der verspäteten Einsendung der Liquidationen zurückgewiesen werden.

Es kommt indessen der Fall oft vor, daß dergleichen gelieferte Marsch-Fourage aus manchen der bei der unterzeichneten Militair-Intendantur liquidirenden Kreise erst nach Verlauf mehrerer Monate zur Liquidation gelangt, wodurch die Controlle über die monatlichen Rationen-Erhebungen der Truppentheile ungemein verspätet und erschwert wird.

Zur nothwendigen Abstellung dieses Uebelstandes ersuchen wir daher diejenigen Königlichen Wohllöblichen Landräthlichen Aemter, bei welchen die Marsch-Fourage-Liquidationen bisher zuweilen verspätet wurden, ganz ergebenst um gefällige Veranlassung, daß dergleichen Liquidationen künftig vorschriftsmäßig bald nach Ablauf des betreffenden Monats an die Intendantur gelangen.

Breslau, den 24. August 1830.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Personal-Chronik.

In Groß-Strehlitz ist der dasige Bürger und Gerichts-Actuarius Mosler auf 6 Jahre zum Bürgermeister gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Ver-

Verzeichniß

der im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Brodeck	Rybnik	Justitiarius Ranoscheck zu Loslau	Stadtrichter Küchler zu Loslau.
2	Nieder-Schwirklan	Rybnik	derselbe	derselbe.
3	Plawniowitz	Tost	Stadtrichter Chyträus	Justitiarius Glatzel zu Gleiwitz.
4	Koselwitz	Rosenberg	Justizrath Richter zu Rosenberg	Justitiarius Knoblauch zu Rosenberg.
5	Godow	Rybnik	Justitiarius Ranoscheck zu Loslau	Stadtrichter Küchler zu Loslau.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 35

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 35.

Oppeln, den 31sten August 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte vom 17ten August d. J. Nr. 33, Pag. 235 — 236 steckbrieflich verfolgte Schäferknecht Gottfried Hampel, ist wieder aufgegriffen und an die betreffende Gerichtsbehörde abgeliefert worden.

A. I. VIIc 3611. August. Oppeln, den 19. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum diesjährigen Amtsblatt Stück 27, Seite 187 steckbrieflich verfolgte Müller- und Maurer-Geselle Anton Nagler aus Ober-Glogau, ist aufgegriffen und an den Magistrat zu Ober-Glogau abgeliefert worden.

A. I. VIIc 3636. Oppeln, den 21. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der nachstehend näher bezeichnete, in üblem Rufe stehende Häusler Joseph Florek aus Dobrau Neustädter Kreises, ist in Schreibersdorf desselben Kreises

67 mit

mit einem, aller Wahrscheinlichkeit nach gestohlenen Pferde angehalten worden, hat sich aber seiner Arretirung durch die Flucht zu entziehen gewußt. Es werden daher alle Polizei-Behörden und Gendarmen hiermit angewiesen, auf den ꝛc. Florek zu achten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Landräthliche Officium zu Neustadt abzuliefern.

Das ihm abgenommene Pferd, zu welchem sich noch kein Eigenthümer gemeldet, ist ein brauner Wallach, 5 Fuß groß, ungefähr 8 Jahr alt, auf den rechten Hinterfuß lahm, sonst ohne Abzeichen, übrigens stark gebaut.

Der Hufbeschlag ist schon alt und am linken Hinterfuße fehlt das Hufeisen. Es ist mit einer Halfter, worauf ein Messingknopf am Stirnriemen befindlich ist, einem Strickzügel und mit einem alten, sonst noch ziemlich guten Sattel versehen.

A. I. VIIc 3649. Oppeln, den 21. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Der ꝛc. Florek ist aus Dobrau Neustädter Kreises gebürtig, katholischer Religion, 44 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, erhabene Stirn, dunkle Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von großer, hagerer Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, spricht pohlnisch und etwas deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen melirten Jacke, einer schwarztuchnen Weste, einem Paar grauleinwandenen Beinkleidern, einem Paar fahlledernen Stiefeln und einem schwarzen runden Filzhute.

Vor 4 Wochen ist das Eheweib des Zimmergesellen Lorenz Rassek zu Blechhammer Coseler Kreises, mit Vornamen Johanna, in den dortigen Wald, um Beeren zu suchen, gegangen, aber bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Da alle Nachforschungen dieser Person in einem Umkreise einiger Meilen von Blechhammer erfolglos geblieben sind, so wird dieser Vorfall zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und Jedermann, besonders aber die Polizei-Behörden aufgefordert, wenn ihnen von dem Aufenthalte oder dem Schicksale dieser verschollenen Person etwas bekannt ist, oder noch bekannt werden sollte, davon sofort dem Landräthlichen Officio zu Cosel Anzeige zu machen.

A. I. VIIb 5330. August c. a. Oppeln, den 24. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement. Die Johanna Rassek ist aus Miedar gebürtig, katholischer Religion, 55 Jahr alt, hat graues, etwas krauses Haar, gräuliche Augenbraunen, proportio-

tionirte Nase und Mund, unvollständige Zähne, ist mittlerer Statur, ziemlich gesunder Gesichtsfarbe, hagerer Gesichtsbildung, spricht pohlnisch, und als besonderes Kennzeichen dieser Person wird bemerkt, daß sie immer mit sich selbst spricht.

Diebstahls-Anzeige. Dem Kaufmann Gerson Königsberger in Lublinitz, sind in der Nacht vom 17ten zum 18ten d. M. die nachstehend verzeichneten Effecten, mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Handlungs-Locale gestohlen worden.

Die Polizei-Behörden und die Gendarmerie werden aufgefordert auf diese Gegenstände zu attendiren, und etwaige Ermittelungen der Sachen oder Thäter auf dem gesetzlichen Wege zu verfolgen, auch dem Königlichen Landräthlichen Officio oder dem Magistrat in Lublinitz darüber Mittheilung zu machen.

Oppeln, den 25. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1 Stück 40 Ellen Tuch Kapuziner oder Schiwock blomb. Creutzburg; 1 Stück 40 Ellen F. M. Militairgrau blomb. h. S.; 1 Ballen 51 Ellen $\frac{2}{4}$ breiter schwarzgrüner Creutzburger Flanell; 1 Ballen 30 Ellen blauen Flanell Creutzb. Bernstadt; 1 Stück 28 Ellen franzblaues Halftel sign. superfein; 1 Stück 33 Ellen waschblauer Bojan. Nr. 995 mit blomb. $\frac{10}{4}$ breit; 1 Stück 20 Ellen Creutzburger blomb. S.; 1 Stück 2 Ellen f. graues $\frac{10}{4}$ breites Tuch; 1 Stück 85 Ellen $\frac{8}{4}$ breiter rothgestreifter Drillich; 1 Stück Schmetter-Leinwand; 2 Stück 60 Ellen ord. blaue Peiskretschamer Tuche v. G. et S.; 2 Stück ord. kornblaues Tuch von 80 Ellen; 30 Ellen müllerblaues Tuch Cr. blomb.; 6 Rthlr. baares Geld nebst 3 Schlüsseln; ein Rest von 15 Ellen graues $\frac{3}{4}$ Peiskretschamer Tuch sign. G.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 20sten zum 21sten d. M. ist der Kaufmann David Epstein in Guttentag der nachstehend verzeichneten Effecten und Gelder, mittelst gewaltsamen Einbruchs in sein angeblich wohl verwahrtes Waarenlager beraubt worden.

Die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden werden angewiesen, auf diese Gegenstände zu invigiliren, und bei etwaigen Ermittelungen sich sofort mit dem Königlichen Landräthlichen Officio in Lublinitz, oder dem Magistrat in Guttentag in Communication zu setzen.

A. I. VII^c 3723. Oppeln, den 25. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15 Stück braunen Kattun in kleinen Mustern;
15 bis 16 Stück dergl. Mode-Kattun, worunter mehrere ganze Stücke, hauptsächlich aber waren darunter 3 Stück schwarzgrundirt und rosa abgesetzten Blumen, so wie auch ein Stück Purpur-Kattun-Nutten-Muster;
mehrere Dutzend baumwollene Tücher, worunter der größte Theil Purpur-Tücher, und mehrere davon durchschnitten waren;
2 Stück gestreifte englische Leinwand, eins blos grüner Grund, eins weiß und rosa ganz schmal gestreift; ein Rest mit violettem Grunde mit bunten Streifen;
6 Stück Merino in verschiedenen Sorten;
3 ganze Stück Bombassin;
2 Stück gestreifter Nanquin;
ein Ballen blau und roth carirte Züchen-Leinwand;
ein Buch, worin etwa bis 3 Pfund aufgeschnittene Näh-Seide von allen Farben war; das Buch ist auf der Straße leer gefunden worden;
ein kleines, von Wurzeln geflochtenes Körbchen, worin Kupfergeld von 1 bis 4 Pfennigstücken; und
ein hölzernes Kästchen, worin ebenfalls Kupfergeld und 1 Sgr.- und ½ Sgr.-Stücke befindlich waren, ohngefähr 3 bis 4 Rthlr.

Der Werth sämmtlicher gestohlenen Waaren kann 200—300 Rthlr. betragen.

Aufforderung. Die Orts-Obrigkeit, in deren Bezirk sich der Knecht Heinrich Stampnick vormals zu Eckersdorf Namslauschen Kreises, dermalen aufhalten sollte, wird hiermit ersucht, denselben anzuweisen, sich zur Publication des in seiner Untersuchung ergangenen Erkenntnisses sofort hier zu gestellen, widrigenfalls seine steckbriefliche Verfolgung eintreten würde.

Brieg, den 20. August 1830.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Warnungs-Anzeige. Die Johanna jetzt verwittwete Jung geborene Adelt aus Groß-Schnellendorf Falkenberger Kreises, ist durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des Criminal- und des zweiten Criminal-Senats Eines Königlichen Hochpreislichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien, wegen am 23sten Februar 1829 zu Groß-Schnellendorff veranlaßter Brandstiftung, wobei 106 Rthlr. 6½ sgr. Schaden entstanden, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe, welche sie seit dem 16ten Januar d. J. in Brieg verbüßt, verurtheilt worden.

den. Ihrem Stiefsohne Florian Jung ist wegen unterlassener Anzeige der Brandstiftung dreimonatliche — dem schwachsinnigen Coinculpaten Christoph Rother aber wegen dieses gestifteten Brandes und anderer versuchter Brandstiftung einjährige Einsperrung in das Correctionshaus zuerkannt.

Dies wird zur Warnung hiermit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Cosel, den 23. August 1830.

Das Ständische Inquisitoriat.

Bekanntmachungen der Behörden.

Brennholz-Verkauf. Zum Verkauf von Brennholz auf den diesseitigen Oder-Ablagen ist ein Termin auf

den 5ten October d. J.

præcise 10 Uhr Vormittags in loco Stoberau angesetzt worden.

In demselben sollen ausgeboten werden

1) auf der Ablage bei Winow oberhalb Oppeln:
  92 1/4 Klaftern Eichen;
2) auf der Ablage bei Czarnowanz:
  72 1/2 Klaftern Birken,
  2011 1/2 » Erlen,
  1034 » Kiefern,
  878 7/8 » Fichten;
3) auf den Ablagen bei Groß-Döbern, Chroscźütz und Schalkowitz:
  61 3/8 Klaftern Kiefern,
  81 » Fichten;
4) auf der Ablage bei Klinck:
  3 1/2 Klaftern Buchen,
  13 1/2 » Eichen,
  17 1/4 » Erlen,
  861 3/4 » Kiefern,
  18 » Fichten, und
5) auf der Ablage bei Stoberau:
  344 1/2 Klaftern Weißbuchen,
  374 1/2 » Rothbuchen,

58 Klaf-

58 Klaftern Eschen,
550 » Birken,
243½ » Erlen,
83⅓ » Birken und Erlen,
141¾ » Eichen,
2980 » Kiefern,
2309½ » Fichten,
zusammen 12230⅓ Klaftern in 65 Loosen zu 100 bis 260 Klaftern.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem angesetzten Termine zu Stoberau einzufinden und ihre Gebote abzugeben. Bis dahin können die Holzklaftern auf den genannten Ablagen zu jeder schicklichen Zeit in Augenschein genommen werden.

F. A. $\frac{II.}{V.}$ 2026. Oppeln, den 9. August 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Verkauf von Forst-Parzellen. Es sollen die beiden, zur Oberförsterei Ottmachau gehörigen Forst-Parzellen, der Kriegfleck und das Maststück genannt, bei Petersheide Grottkauer Kreises, von

resp. 361 Morgen 126 □R.
und 274 » 73 »

excl. Unland, in Loose zu 9 Morgen getheilt. nach Umständen auch im Ganzen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, wozu der Termin auf

den 13ten October d. J.

anberaumt ist.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr zu Petersheide einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Waldbereiter Knapp zu Gleesendorf wird auf Verlangen die Grundstücke anzeigen, bei welchem auch die Verkaufs-Bedingungen, so wie bei der Oberförsterei zu Schwammelwitz, bei dem Rent-Amte in Neisse und in der Regierungs-Forst-Registratur eingesehen werden können.

Oppeln, den 16. August 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Ver-

Verkauf von Forstparzellen. Es sollen folgende, zur Oberförsterei Ottmachau gehörige, zwischen Neisse und Falkenberg belegene Forst-Parzellen, als:

1) das Neisse-Werder von	5 Morgen	124	□R.
2) das linke Werder von	4	» 61	»
3) der Eichelgarten von	20	» 124	»
4) der Neisse-Plan von	12	» 58	»
und 5) der Neuforger Erlenbruch von...	82	» 128	»

ferner:

6) die zum Unterförster-Etablissement zu **Bielitz** gehörigen Grundstücke, nämlich
 a. die Wiese am Hanischwalde von 3 Morgen 37 □R.,
 b. die Wiese daselbst am Dienstacker des Unterförsters von 2 Morgen 37 □R.,
 c. die Wiese, der Eichelgarten genannt, von 8 Morgen 171 □R.,
 d. der Acker an den Bielitzer Bauer-Aeckern und Gärtner-Wiesen am Hanischwalde, von 6 Morgen 101 □R.,
 e. der Acker an der kleinen Dienstwiese, von 74 □R., und
 f. der Acker an der Mahlendorffer Grenze und den Bauer-Aeckern, Burghaus genannt, von 2 Morgen 32 □R.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu der Termin auf **den 11ten October d. J.** angesetzt.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr, und zwar zu Bielitz in dem herrschaftlichen Brauhause einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Das Grundstück sub Nro. 3 ist in 5, und das Grundstück sub Nro. 5 in 20 Loose zu 4 Morgen eingetheilt, und sollen solche zuerst einzeln und dann im Ganzen zum Verkauf gestellt werden. Der Förster **Hubert** zu Bielitz wird auf Verlangen die Grundstücke anzeigen, und die Verkaufs-Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine bei dem rc. **Hubert** sowohl, als bei der Oberförsterei zu Schwammelwitz, deßgleichen bei dem Rent-Amte Neisse und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Oppeln, den 24. August 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Verdingung der Handarbeiten der Züchtlinge in dem Görlitzer Zuchthause.

Da das neue Zuchthaus zu Görlitz in Kurzem eröffnet werden soll, und daher auf eine zweckmäßige Beschäftigung der Sträflinge, welche darin werden untergebracht werden, vor-

vorgedacht werden muß, so ist beschlossen worden, die Arbeits-Kräfte der erwähnten Züchtlinge zum Betriebe geeigneter Fabrik-Geschäfte an zuverläßige Unternehmer zu verdingen.

Was die Bedingungen betrifft, so können wir deshalb nur im Allgemeinen bemerken, daß dem Unternehmer von Seiten der Görlitzer Anstalt gewährt werden sollen:

1) die Arbeitskräfte von ohngefähr 250 bis 300 Sträflingen, mit Einfluß von ohngefähr 40 weiblichen Gefangenen, jedoch ohne Arbeits-Geräthe während der täglichen Arbeitsstunden;
2) der nöthige Arbeits-Gelaß, bestehend in großen Sälen und Arbeitsstuben;
3) die Beheitzung und Erleuchtung dieser Arbeits-Gelasse, und
4) die nöthige Beaufsichtigung der Züchtlinge während der Arbeit.

Diejenigen, welche geneigt sind, auf ein Unternehmen der vorgeschlagenen Art einzugehen, werden hierdurch eingeladen, alsbald die Localien in Augenschein zu nehmen, und ihre Erklärungen wegen des einzurichtenden Fabrik-Geschäfts, so wie wegen des pro Kopf an die Casse der Anstalt zu zahlenden Arbeits-Lohnes, binnen vier Wochen und spätestens in dem auf den 15ten September d. J. angesetzten Termine bei dem Landräthlichen Amte zu Görlitz abzugeben.

Liegnitz, den 12. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderte Lohstampfe-Anlage. Der Gärbermeister und Lohstampfe-Besitzer August Schultschick zu Rybnik beabsichtiget die ihm eigenthümlich gehörige Lohstampfe auf einen andern Ort seines Grundeigenthums mit Beibehaltung des alten Wasserstandes zu verlegen.

Indem ich diese Verlegung der Lohstampfe zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte daraus befürchten, hiermit auf:

ihre diesfälligen Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Kreis-Landrath anzubringen,

widrigenfalls auf später eingehende Widersprüche nicht mehr geachtet, sondern der Landesherrliche Consens bei der hohen Behörde nachgesucht werden wird.

Rybnik, den 16. August 1830.

Der Königliche Landrath.
Graf von Wengersky.

Müh-

Mühlen-Anlage. Die zum Königlichen Domainen-Amte Brieg gehörige, vor dem hiesigen Oderthore belegene Tuchwalke, soll zu einer Wasser-Mahlmühle von einem Gange eingerichtet werden.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Edicts vom 28sten October 1810, § 7, und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23sten October 1826, wird diese Mühlen-Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter der Aufforderung, binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, die etwaigen Widersprüche bei dem unterzeichneten Amte anzubringen, widrigenfalls die hohe Landespolizeiliche Genehmigung zu gedachter Mühlen-Anlage nachgesucht werden wird.

Brieg, den 19. August 1830.

Königliches Landräthliches Amt.

Fortgesetzte Subhastation. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Subhastation des im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen, auf 11361 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. landschaftlich abgeschätzten Rittergutes Koslow (Mokrauschen Antheils), für welches in Termino den 8ten März 1828 8300 Rthlr. geboten worden, auf den Antrag der Oberschlesischen Landschaft fortgesetzt werden soll, und ein anderweiter Bietungs-Termin auf den 13ten December 1830 Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden ist. Es werden daher Kauflustige hierdurch aufgefordert, an diesem Tage Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Collegien-Hause vor dem Commissario Herrn Geheimen Justiz-Rath Scheller sich zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung: daß sonächst der Zuschlag erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme bewirken.

Ratibor, den 26. Juli 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Ratiborer Kreise belegenen, landschaftlich auf 97328 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. taxirten Rittergüter Groß-Gorzitz, Olsau, Odrau und Belschnitz, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und der letzte peremtorische Bietungs-Termin auf den 25sten Juni 1831 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Theden im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause ansteht.

Ratibor, den 3. August 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Domainen-Verpachtung. Das der Königlichen Charité-Anstalt gehörige, unter unserer Verwaltung stehende Domainen-Amt Prieborn, bestehend aus den Vorwerken Prieborn, Krummendorf, Siebenhufen, Katschwitz, Dätzdorf, Mittel-Arnsdorf und Nieder-Arnsdorf, welche zusammen

an Hof- und Baustellen	18	Morgen	103	□R.
an Gärten	112	»	166	»
an Ackerland	3848	»	138	»
an Wiesen	565	»	92	»
an Teichen, welche ebenfalls größtentheils zu Wiesen umgeschaffen	256	»	114	»
also eine Gesammtfläche von	4802	Morgen	73	□R.

enthalten, in der schönsten Gegend dieser Provinz, 2 Meilen von der Kreisstadt Strehlen, und 7 Meilen von der Hauptstadt der Provinz, Breslau, gelegen, soll im Wege des Meistgebots auf 12 Jahre vom 1sten Juni 1831 an, verpachtet werden.

Der Termin hierzu ist auf den 25sten October d. J. von Vormittags um 10 Uhr bis Abends 6 Uhr anberaumt worden, und wird in unserm Geschäfts-Locale hierselbst abgehalten werden.

Cautionsfähige und außerdem mit dem gehörigen Betriebs-Capitale versehene Pachtbewerber werden aufgefordert, sich in dem genannten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den an die höhere Genehmigung geknüpften Zuschlag zu gewärtigen.

Breslau, den 11. August 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Der Königlich Preußische Staatsrath außer Diensten H. F. Krause in Erfurt, hat in einer Schrift unter dem Titel:

Versuch eines Systems der National- und Staats-Oeconomie, mit vorzüglicher Berücksichtigung Deutschlands aus dem Gange der Völker-Cultur und aus dem praktischen Leben entwickelt. Erster Theil. Leipzig bei W. Neuck. 1830.

eine populaire Darstellung der National- und Staats-Oeconomie zu liefern begonnen.

Wir

Wir machen das Publicum auf diese Schrift um so mehr aufmerksam, als die Verbreitung staatswirthschaftlicher Kenntnisse als sehr nothwendig erscheint.

A. I. VIIᵇ 5294. August c. Oppeln, den 23. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auctions-Anzeige. Donnerstags den 16ten September d. J. Nachmittags 3 Uhr sollen in dem jetzigen Königl. Haupt-Steuer-Amte

das ehemalige Waagehaus an der Schloßbrücke, unter Bedingung: dasselbe völlig abzubrechen und den Platz zu ebnen, ferner

einige eiserne und hölzerne Thüren mit vollständigem Beschlage; brauchbare Thürenschlösser; eine gute Bodenwinde nebst Zubehör und verschiedenes andere alte Eisen- und Holzwerk, desgl. ein messingener Alcoholometer, gegen baare Bezahlung meistbietend öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden eingeladen, sich in dem obigen Termine einzufinden.

Oppeln, den 24. August 1830.

Der Steuer-Rath.
Wils.

Lieferung von Gewehrschafthölzern. In Folge Bestimmung des Königlichen hohen allgemeinen Kriegs-Departements, soll die Lieferung des Bedarfs an Ahorn-Gewehrschafthölzern für die hiesige Gewehr-Fabrike auf drei hinter einander folgende Jahre, nehmlich pro 1831, 1832 und 1833 dem Mindestfordernden überlassen werden.

Das Lieferungsquantum beträgt für jedes Jahr 4000 Stück im Ganzen, also 12000 Stück Ahorn-Gewehrschafthölzer, und ist zu dem Ende ein Licitationstermin auf den 2ten October d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, an welchem Tage sich bietungsfähige Lieferungs-Unternehmer im hiesigen Gewehr-Fabrik-Gebäude vor dem Unterzeichneten einzufinden haben.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Lieferung übernommen werden kann, so wie ein Probeschaft können zu jeder schicklichen Zeit in der Gewehr-Fabrik eingesehen werden.

Neisse, den 26. August 1830.

Weltz,
Hauptmann der Artillerie und Präses der Gewehr-Revisions-Commission.

Bau-

Bauden-Angelegenheit. Binnen 14 Tagen bitten wir uns in postfreien Briefen anzuzeigen, welche Marktzieher ihre Bauden kleiner als bisher wünschen, da viele das gesetzmäßige Standgeld per 4 sgr. für die Elle im Wege der Güte nicht bezahlen wollen. Nach vorgedachter Frist wird angenommen, daß derjenige, der sich nicht gemeldet hat, seine Baude in bisheriger Größe wünscht, und sich dann das gesetzmäßige Standgeld ohne Widerrede bei Vermeidung der Rechtshülfe gefallen lassen muß. Auch ist der Standort von 3 Ellen ohne Baude mit 2 sgr., und jede Elle darüber mit 8 pf. gesetzlich festgesetzt, welches wir hiermit in Kenntniß bringen.

Katscher, den 22. August 1830.

Die städtischen Bauden-Pächter.
A. Mandowsky. Pokorny.

Harlemer Blumenzwiebeln von allen Arten sind zu möglichst billigen Preisen auserlesen und echt zu haben bei dem Gärtner

Berger und Sohn
in Proskau.

Das natürliche Stahl-Bad **Heinrichsbrunn** bei Neisse, ist mit der großen Baumschule und Zubehör unter den billigsten Bedingungen zu verkaufen.

Görlich,
Justiz-Commissarius.

Für die hiesige israelitische Gemeinde wird von Michaeli d. J. an, ein Schächter, der zugleich den Schulsängerposten versieht, gesucht. Qualificirte Personen, die Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit, so wie moralischer Führung beibringen können, haben sich in frankirten Briefen bei den Unterzeichneten zu melden, worauf ungesäumte Vorbescheidung erfolgen wird.

Guttentag, den 20. August 1830.

Die Vorsteher.
Sachs. Bernhard. Poppelauer.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVI.

Oppeln, den 7ten September 1830.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii.

Nr. 96. Betrifft die Staats-Minister v. Schuckmannsche Jubilar-Stiftung.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Nachdem Uns von Unsern getreuen Räthen, dem Ober-Berghauptmann Gerhard, dem wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Köhler, und dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Beuth allerunterthänigst angezeigt worden:

wie von denenselben auf Anlaß und zur Feier des am 11ten Januar 1829 eingetretenen funfzigjährigen Dienst-Jubiläums Unsers wirklichen Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann, die Begründung einer wohlthätigen Stiftung zu einem, von dem letztern selbst näher zu bestimmenden Zwecke unternommen, und dies Unternehmen durch eine so ausgedehnte und rege freiwillige Theilnahme begünstiget worden, daß dazu, mit Einschluß der bisherigen Zinsen ein Capital von Fünfzehntausend Thalern hergestellt sey, auch Unser Geheime Staats-Minister von Schuckmann sich über den, dieser Stiftung zu gebenden besondern Zweck in der Art ausgesprochen habe, wie solches der Inhalt der nachstehenden Stiftungs-Urkunde ergebe;

wonächst Uns vorgedachte Räthe allerunterthänigst gebeten, der also begründeten Stiftung nach Maaßgabe folgender unverbrüchlicher Bestimmungen, als:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen der „Minister von Schuckmannschen Jubilar-Stiftung."

§ 2.

Das Stamm-Capital derselben besteht in 15000 Rthlr., geschrieben
„Funfzehn Tausend Thalern"
in Königlich Preußischen Staats-Schuldscheinen nach dem Nennwerth; die namentliche Specification derjenigen Staats-Schuldscheine, welche gegenwärtig dasselbe ausmachen, ist hiebeigefügt. Dieses Stamm-Capital soll weder jemals, es sey unter welchem Vorwande es wolle, vermindert oder angegriffen, sondern fortwährend zu einer jährlichen Rente von Sechshundert Thalern nutzbar aufbewahrt; noch soll dasselbe fernerhin durch Zinsen-Aufsammlung vermehrt, vielmehr der Zins-Ertrag vom 1sten Januar k. J. (1831) an gerechnet, fortwährend stiftungsgemäß verwendet werden.

§ 3.

Dieses Stamm-Capital soll nebst der gegenwärtigen Allerhöchst vollzogenen Original-Stiftungs-Urkunde bei einer Depositions-Casse des Ministeriums des Innern in einem besonderen eisernen Kasten mit drei Schlössern sorgfältig verwahrt werden, und unter der Oberaufsicht und Verwaltung des jedesmaligen Ministers des Innern stehen, der letztere aber aus der Zahl der bei dem Ministerium des Innern angestellten Ministerial-Räthe zwei Stiftungs-Curatoren bestellen, von denen jeder einen, so wie der jedesmalige Verwalter der Depositions-Casse den dritten Schlüssel zu dem Stiftungs-Depositial-Kasten erhält.

§ 4.

Die jährliche Rente der Sechshundert Thaler soll vom 1sten Januar 1831 an, in der Art verwendet werden, daß fortwährend drei jungen Männern, welche sich einer höhern Ausbildung, sey es für den Staatsdienst oder für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe theilhaftig zu machen im Begriff sind, zum Zweck einer solchen Ausbildung auf einen Zeitraum, welcher jedenfalls Sechs Jahre nicht überschreiten darf, eine Unterstützung von jährlich Zweihundert Thalern gewährt werde.

Was an Zinsen bis zum Schluß dieses Jahres (1830) erübrigt wird, bleibt als besonderer Dispositions-Fonds für unvorhergesehene Fälle baar in der Casse.

§ 5.

Die besondern Eigenschaften, welche bei denjenigen jungen Männern, welche sich um diese Unterstützung bewerben, vorausgesetzt werden, sind folgende:

a. sie müssen Söhne wohlverdienter, der innern Staats-Verwaltung oder dem Bergbau angehöriger Staats-Beamten;

b.

b. wenigstens sechszehn Jahr alt;
c. der Unterstützung bedürftig, und
d. in Rücksicht auf Talente und erworbene Kenntnisse derselben würdig seyn, und sich über dieses alles genügend auszuweisen vermögen.

§ 6.

Es sollen namentlich zwei Unterstützungs-Raten für Söhne von Beamten höherer Cathegorien, d. h. Königlichen Räthen bei den Central- oder Provincial-Verwaltungs-Behörden oder andere Beamten gleichen oder höhern Ranges, und eine solche Rate soll für Söhne von Subaltern-Beamten, jedoch immer nur zum Zweck einer solchen Ausbildung, wie der § 4 vorschreibt, bestimmt seyn.

§ 7.

Wenn jemals ein Abkömmling oder Verwandter des wirklichen Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann unter Erfüllung vorstehender Requisite auf diese Unterstützung Anspruch macht, so hat derselbe vor allen andern Bewerbern den Vorzug.

§ 8.

Die Collation dieser Unterstützung tritt ~~entweder~~ mit dem 1sten Januar oder 1sten Juli jedes Jahres ein, sofern nämlich zu diesen Zeiten irgend ein Theil von den Einkünften der Stiftung disponibel wird. Sie stehet zunächst dem Geheimen Staats-Minister von Schuckmann ad dies vitæ persönlich, und zwar demselben ohne alle Beschränkung auf die § 5 und 6 bezeichneten Requisite, nach seinem dereinstigen Ableben aber, mit der genauesten Rücksicht auf die im § 4 bis 7 ertheilten Bestimmungen, dem jedesmaligen Minister des Innern zu.

§ 9.

Wer auf eine Verleihung aus der Minister von Schuckmannschen Jubilar-Stiftung Anspruch macht, muß sich mit Beilegung der nöthigen Zeugnisse an das Ministerium des Innern wenden, bei welchem die Gesuche durch die beiden Stiftungs-Curatoren zu prüfen, und die etwa nöthigen Vervollständigungen der Requisiten-Nachweise zu veranlassen, demnächst aber durch sie dem Minister des Innern als Collator alle qualificirt befundenen Bewerber zur freien Auswahl zu präsentiren sind. Das Collations-Document wird von dem Minister des Innern vollzogen und von den beiden Stiftungs-Curatoren contrasignirt.

§ 10.

Die Unterstützungs-Gelder werden von den Berechtigten in vierteljährigen Raten prænumerando bei dem jedesmaligen Verwalter der oben (§ 3) benannten Casse gegen Quittung erhoben.

§ 11.

Der Bestand an Capital-Documenten, an Coupons und an disponibler Baarschaft (§ 4), wird wenigstens Einmal alljährlich von den beiden Stiftungs-Curatoren gemeinschaftlich revidirt, darüber ein Protocoll aufgenommen, welches von gedachten beiden Curatoren und dem Verwalter der Depositions-Casse vollzogen werden muß, solches dem jedesmaligen Minister des Innern vorgelegt und demnächst zu den Stiftungs-Acten gebracht. Die Rechnung über die Hebungen und Auszahlungen des Stiftungs-Einkommens wird gleichfalls alljährlich von dem Verwalter der Depositions-Casse gelegt, von beiden Curatoren revidirt und von dem Minister des Innern dechargirt.

§ 12.

Die Verwaltung der Stiftung geschieht allerseits von Amtswegen und ohne alle Gebühren „oder sonstigen Kostenaufwand."

Unsere Allerhöchste Bestätigung in Gnaden zu ertheilen, Wir auch diese unterthänigste Bitte zu gewähren keinen Anstand gefunden haben, also wollen Wir hiermit aus Allerhöchster Königlicher Macht und Gnade die vorstehend bezeichnete Minister von Schuckmannsche Jubilar-Stiftung in allen ihren Punkten und Klauseln genehmigen und bestätigen, beauftragen auch hierdurch Unsern jedesmaligen Minister des Innern mit deren Oberaufsicht und Verwaltung, und befehlen, daß dieselbe fortwährend und unverbrüchlich aufrecht erhalten, überall aufs genaueste befolgt, und dergestalt das Andenken Unsers Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann, auf kommende Zeiten fortgepflanzt werde. Also geschehen zu Berlin, den 22. Juni 1830.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

Urkunde
über die von Schuckmannsche
Jubilar-Stiftung.

(gez.) Gerhard. Köhler. Beuth.

Für

Für wörtliche Uebereinstimmung

(L. S) Berlin, den 29. Juli 1830.

(8.) Gerhard. Köhler. Beuth.

Vorstehende Urkunde über die darin bezeichnete, eben so interessante als wichtige Stiftung, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. August 1830.

Der Königliche wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merkel.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Unter der Schaafheerde des Dominii Ferdinandshoff, im Falkenberger Kreise, sind die Pocken ausgebrochen.

A. I. IX. 3740. Oppeln, den 31. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der zwölfjährige Sohn des Bauer Schoffer zu Ellgoth bei Hultschin, mit Vornamen Peter, hat den in die Oder gefallenen und dem Ertrinken nahe gewesenen sechsjährigen Sohn des Erbrichter Wittek zu Ellgoth, mit eigener Lebensgefahr aus dem Strohme gerettet. Diese muthige und menschenfreundliche Handlung des Knaben Peter Schoffer wird hiermit öffentlich belobt.

A. I. VII^c 3771. Oppeln, den 31. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Die Verlegung des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes und der Waage-Expedition zu Oppeln betreffend.

Das Geschäfts-Local des Königlichen Haupt-Steuer-Amts in Oppeln befand sich bisher im Rathhause, die Waage-Expedition dagegen in einem besondern Gebäude an der Schloßbrücke.

Nachdem aber das Haupt-Steuer-Amt, gleich wie die Waage-Expedition, in das Haus Nr. 45 an der Ecke des Marktes und der Groschowitzer Straße verlegt worden sind; so wird dies dem Publico mit dem Bemerken hierdurch bekannt egmacht,

daß die Steuerstraßen, auf denen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Oppeln nur eingebracht werden dürfen, ganz unverändert so bleiben, wie selbige im § 150 des auszugsweise, in der extraordinairen Beilage zu Stück XI des Amtsblatts pro 1828 veröffentlichten Orts-Regulativs bestimmt und vorgeschrieben worden sind.

Breslau, den 18. August 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung desselben

Lange.

Personal-Chronik.

Für das academische Jahr vom 1sten October d. J. bis dahin 1831, ist der Herr Consistorial-Rath, Ober-Bibliothekar und Professor Dr. Wachler, als Rector der Universität Breslau gewählt, und in dieser Eigenschaft höhern Orts bestätigt worden.

Befördert sind:

der bisherige Schuladjuvant Wagner in Hermsdorff zum Schullehrer in Langendorff Neisser Kreises;

der bisherige interimistische Schullehrer Lonczig zum wirklichen 4ten Schullehrer an der katholischen Stadtschule in Beuthen.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 36

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 36.

Oppeln, den 7ten September 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. In dem öffentlichen Anzeiger zum 1sten Stücke des Amtsblatts pro 1828, ist bereits der Häusler Sobeck Wiech aus Jellowa Oppelner Kreises, und in dem zum 31sten Stück des diesjährigen Amtsblatts gehörigen öffentlichen Anzeiger Seite 220, der Einlieger Johann Schlenzog aus Grummitz Rosenberger Kreises, welche wegen Diebstahls verhaftet gewesen, sich aber durch die Flucht der Haft entzogen, unter Signalisirung dieser Verbrecher steckbrieflich verfolgt, aber noch nicht habhaft gemacht worden.

Nach den im Rosenberger Kreise zunehmenden Diebstählen ist Grund zu der Vermuthung vorhanden, daß der Wiech und Schlenzog mit einem, seit einigen Wochen aus Groß-Lassowitz Rosenberger Kreises flüchtig gewordenen Johann Gnoth, als Anführer mehrerer Genossen ihre Räubereien fortsetzen.

Indem wir auf die wegen des Wiech und Schlenzog ergangenen Steckbriefe und Signalements Bezug nehmen, und das über den Johann Gnoth umstehend beifügen, werden sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden, so wie Jedermann hierdurch aufgefordert und die Gendarmen angewiesen, auf Entdeckung des Aufenthalts und die Habhaftmachung dieser 3 Räuber ihr Augenmerk zu richten, und wird für die Habhaftmachung eines jeden derselben eine Prämie von 20 Rthlr. hiermit zugesichert.

A. I. VIIc 5753. Oppeln, den 30. August 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Gnoth. Der Johann Gnoth, gebürtig aus Groß-Lassowitz Rosenberger Kreises, ist evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittleren Mund, braunen Bart, complette Zähne, kurzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittlerer Gestalt und spricht pohlnisch.

Steckbrief. Der berüchtigte Dieb Florian Nowak, ist mit Hülfe des Knechts Woitek Wischnowsky, nachdem dieselben die weiter nachfolgend verzeichneten Effecten aus dem hiesigen Gerichtshause entwendet, in der Nacht vom 29sten zum 30sten d. M. von hier entwichen, und ersuchen wir daher Jedermann, insbesondere aber die Gendarmerie und sonstigen Polizei-Behörden dienstlichst, die nachstehend signalisirten Verbrecher im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns zu überliefern.

Schloß Tost, den 31. August 1830.

Das Gericht der Herrschaft Tost und Peiskretscham.

Signalement des Florian Nowak, uneigentlich Johann Hein. Derselbe ist aus Richtersdorff bei Gleiwitz, uneigentlich aus Warschau, gebürtig, hat sich sonst gewöhnlich in Groß-Kottulin aufgehalten, jetzt vagirend, ist katholischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3¼ Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, mittlere Nase und Mund, blonden Bart, eine Zahnlücke, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von mittlerer Gestalt, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch und etwas deutsch. Als besonderes Kennzeichen wird angeführt, daß er am Zeigefinger der rechten Hand einen Siedemesser-Schnitt hat, welcher, wenn der Finger ausgestreckt wird, die Gestalt einer 6, — etwas eingebogen aber, die einer 9 hat; auch hat er noch an einem andern Finger derselben Hand einen schon vernarbten Schnitt, und unter dem rechten Auge eine Narbe von einer Wunde. Er trägt auch einen Schnurrbart.

Bekleidet war derselbe mit einem gestohlenen neuen hellstahlgrünen tuchnen Ueberrocke mit einer Reihe gelbmetallener Jagdknöpfe, einer schwarztuchnen Weste mit Perlemutter-Knöpfen, einem Paar gestohlenen neuen Casimir-Beinkleidern von aschgrauer Farbe, einem Paar fahlledernen schiefgetretenen Stiefeln, deren Absätze abgelaufen und die Näthe auswendig aufgetrennt waren, einem Paar weißleinwandenen Beinkleidern, einem gelben Halstuche mit verschossenen blauen Blümchen, dessen Spitzen-Kanten mit weißen Perlen besetzt waren, und einem weißen Vorhemdchen.

Wahrscheinlich trägt derselbe außer dem gestohlenen Ueberrocke und den gestohlenen Casimir-Beinkleidern auch einige andere der gestohlenen Effecten angezogen, oder er führt sie sonst bei sich.

Sig-

Signalement des Woitek Wischnowsky. Derselbe ist aus Lubie gebürtig, hat sich gewöhnlich in Tost aufgehalten, ist katholischer Religion, 22 — 24 Jahr alt, 3½ Zoll groß, hat schwarzes und krauses Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine und spitzige Nase, kleinen Mund, schwarzen, aber schwachen Bart, gesunde und vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, ist von schlanker Statur, gesunder, etwas bräunlicher Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch und etwas deutsch. Als besonderes Kennzeichen wird angeführt, daß er einen runden verwachsenen Schnitt mit der Sichel am rechten Zeigefinger hat; auch hat er mehrere Leberflecke von der Größe einer Linse im Gesichte.

Bekleidet war derselbe mit einem grüntuchnen Ueberrock mit, von grünem Kameelgarn übersponnenen Knöpfen, einem alten grautuchnen Mantel mit einem hellblauen Kragen, einem Paar violettbraun gestreiften Sommerbeinkleidern, einer grauen Tuchweste, einer weißen Kattunweste mit blauen Blümchen, einer schwarztuchnen Mütze mit ledernem Schirm, und fahlledernen, schiefgetretenen Stiefeln.

Wahrscheinlich trägt derselbe auch ein Paar aschgraue Tuchhosen und ein weißes Halstuch mit blauen Streifen.

Verzeichniß
der von dem Florian Nowak und von dem Knechte Woitek Wischnowsky in der Nacht vom 29sten zum 30sten August 1830 gestohlenen Effecten.

1) Ein neuer grüntuchner Ueberrock mit gelbmetallenen Jagdknöpfen;
2) ein Paar neue aschgraue Casimir-Beinkleider;
3) eine gelbe Weste mit rothen Blümchen;
4) ein neuer schwarzseidener Hut;
5) ein blaues Halstuch mit weißen Streifen;
6) ein weißes Schnupftuch mit einem rothen Rande;
7) ein blaues Schnupftuch mit weißen Streifen;
8) ein bunter Hosenträger;
9) ein Pfeiffenbesteck, bestehend aus einem großen Kopfe von weißem Porzellan, mit der römischen Nummer XII, einem dergleichen Abgusse, und einem, mit einem guten schwarzen beweglichen Aufsatze versehenen Kreuzdorn-Rohre;
10) ein dergleichen, bestehend in einem kleineren Kopfe von Porzellan ohne Nummer, mit einem guten Berliner Beschlage, einem zinnernen Abgusse und einem Weichselrohre mit beweglichem schwarzen Aufsatze;
11) eine rothe Tabaksblase mit zwei grünen Bändchen;
12) 5 Sgr. baares Geld;
13) drei Stück kleine Schlüssel an einem eisernen Ringe, worunter einer zu einem französischen Schlosse und zwei zu Vorhängeschlössern;

14) ein Paar kalblederne Stiefeln, deren Absätze beschlagen sind; und zwar sind die Stiefeln von zwei verschiedenen Paaren, und ist daher der Fuß des einen Stiefels etwas spitziger als der des andern.

Am 25sten August d. J. ist in Bosatz, Ratiborer Kreises, ein vermuthlich 9 Jahr alter Knabe aufgegriffen worden, über dessen Orts-Angehörigkeit bis jetzt nichts Näheres zu ermitteln gewesen ist, und dessen Angaben durch den Umstand zweifelhaft werden, daß sich seine geistige Verfassung als äußerst mangelhaft und fast blödsinnig darstellt. Er selbst nennt sich Joseph, behauptet aus Ollna im Oesterreichschen Antheile von Schlesien gebürtig zu seyn, wo sein Vater, der Marczin heiße, als Tabakshändler lebe. Seine Haare sind weißblond, er hat blaue Augen, blonde Augenbraunen, eine proportionirte Nase, aufgeworfenen Mund, längliche Gesichtsbildung und eine breite Stirn.

Seine Bekleidung besteht in einem grobleinenen Hemde und dergleichen Beinkleidern, in einer alten zerrissenen Jacke von grauem Nanquin, in deren einem Aermel sich ein von bunter Wolle gestrickter, inwendig mit Leder gefutterter Tabaksbeutel mit dem Geldbetrage von 4 Rthr. 13 Sgr. 6 Pf. in Preuß. Münzsorten vorfand.

Dieses Geld will der Knabe seinem Vater bei seinem am 17ten oder 18ten August c. stattgefundenen Entlaufen entwendet haben, was allerdings richtig seyn kann, wobei aber der Umstand auffällt, daß dieses Geld durchgängig in Preuß. Münzsorten bestehet, während der Knabe seine Heimath im Oesterreichschen angiebt. Sonst ist nichts über seine Bekleidung anzuführen, da er barfuß und ohne Kopfbedeckung aufgegriffen worden ist.

Die Polizei- und Ortsbehörden, die etwas Näheres oder sonst erhebliche Muthmaßungen über die Person oder Ortsangehörigkeit dieses Knaben ermitteln sollten, werden aufgefordert, sich schleunigst über diesen Gegenstand mit dem Königlichen Landräthlichen Officio in Ratibor in Communication zu setzen.

Oppeln, den 1. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlornes Wanderbuch. Der Schlossergeselle Johann Friedrich Buhle aus Torgau, hat das ihm zu Kromau Znaimer Kreises in Mähren, unterm 7ten September 1829 ertheilte, und von dem Magistrat zu Ujest unterm 18ten d. M. visirte Wanderbuch in der-

sel-

selben Stadt verloren, was zur Vermeidung eines Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Ujest, den 24. August 1830.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veränderte Lohstampfe-Anlage. Der Gärbermeister und Lohstampfe-Besitzer August Schultschick zu Rybnik beabsichtiget die ihm eigenthümlich gehörige Lohstampfe auf einen andern Ort seines Grundeigenthums mit Beibehaltung des alten Wasserstandes zu verlegen.

Indem ich diese Verlegung der Lohstampfe zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte daraus befürchten, hiermit auf:

ihre diesfälligen Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Kreis-Landrath anzubringen,

widrigenfalls auf später eingehende Widersprüche nicht mehr geachtet, sondern der Landesherrliche Consens bei der hohen Behörde nachgesucht werden wird.

Rybnik, den 16. August 1830.

Der Königliche Landrath.
Graf von Wengersky.

Glashütten- und Pottaschsiederei-Verpachtung. Die zu den Kolziger Gütern gehörige, bisher für ein jährliches Pacht-Quantum von 1550 Rthlr. verpachtet gewesene Glashütte und Pottaschsiederei, soll unter den im Jahre 1828 mit dem bisherigen Pächter Oberamtmann Beissert eingegangenen Bedingungen, vom 1sten Mai 1831 ab, anderweit auf 3 Jahre in termino den 4ten October c. Vormittags um 10 Uhr öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden. Pachtlustige werden aufgefordert, sich in diesem Termine vor dem ernannten Deputirten, Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendar Baron von Vogten, auf hiesigem Ober-Landes-Gerichte einzufinden, ihre Gebothe abzugeben und hiernächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen.

Die Pachtbedingungen nebst Inventarium können in der Registratur des Ober-Landes-Gerichts, bei dem Königlichen Kreis-Justiz-Rath Sattig hierselbst, welcher auch nähere Auskunft ertheilt, und in Kolzig eingesehen werden.

Glogau, den 11. Juni 1830.

Königliches Ober-Landes-Gericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Mühlen-Anlage. Die zum Königlichen Domainen-Amte Brieg gehörige, vor dem hiesigen Oderthore belegene Tuchwalke, soll zu einer Wasser-Mahlmühle von einem Gange eingerichtet werden.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Edicts vom 28sten October 1810, § 7, und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23sten October 1826, wird diese Mühlen-Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter der Aufforderung, binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, die etwaigen Widersprüche bei dem unterzeichneten Amte anzubringen, widrigenfalls die hohe Landespolizeiliche Genehmigung zu gedachter Mühlen-Anlage nachgesucht werden wird.

Brieg, den 19. August 1830.

Königliches Landräthliches Amt.

Subhastation. Im Wege der freiwilligen Subhastation wird die den Joseph Grötschelschen Erben gehörige, nach ihrem Erblasser hinterbliebene, in der hiesigen sogenannten Brüner Gasse belegene, im Hypothekenbuche unter Nummer 189 eingetragene Possession, mit Neben-Gebäuden und Scheuer, so wie mit 2/4 Huben robothsamen und 1/4 Hube freien Acker und 2 Wiesen, zusammen auf 2500 Rthlr. gerichtlich geschätzt, zum Verkaufe an den Meistbiethenden gestellt, und werden deshalb zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch zur Abgabe ihrer Gebote auf den 31sten August c., den 30sten October c., besonders aber auf den 30sten December c. früh um 10 Uhr hierselbst in das hiesige Gerichtszimmer mit dem Eröffnen eingeladen, daß, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß obwalten sollte, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden ertheilt werden wird.

Bauerwitz, den 17. Juni 1830.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Sub-

Subhastation. Behufs Erbtheilung sollen die nach der zu Constadt verstorbenen Susanna, verehelicht gewesenen Schuhmacher Janick primo voto Koschmieder daselbst verbliebenen Grundstücke, und zwar

1) ein Haus in der Kirchgasse sub Nro. 84, taxirt auf 400 Rthlr.,
2) eine Scheune in der Creutzburger Vorstadt sub Nro. 11, taxirt auf 50 Rthlr.,
3) eine Copaline am Schmardter Wege sub Nro. 26, taxirt auf 80 Rthlr.,
4) eine Copaline im Mittelfelde sub Nro. 60, taxirt auf 90 Rthlr.,
5) eine Copaline am Mühlwege sub Nro. 88, taxirt auf 60 Rthlr.,
6) ein Ackerstück auf der Freiheit sub Nro. 10, taxirt auf 50 Rthlr.,
7) eine Wiese in den Porembem sub Nro. 57, taxirt auf 150 Rthlr., und
8) eine Wiese unterm Triebe in der Bagne sub Nro. 53, taxirt auf 80 Rthlr.,

subhastirt werden, und ist hierzu ein peremtorischer Licitations-Termin auf

den 23sten September a. c.

Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Constadt anberaumt worden. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen.

Wer zum Biethen zugelassen werden will, muß in Betreff des Hauses eine baare Caution von 100 Rthlr., und in Betreff eines jeden der übrigen Grundstücke eine Caution von 20 Rthlr. Courant baar erlegen.

Creutzburg, den 28. Juni 1830.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Die dem Auszügler Augustin Giemza zugehörigen, zu Gonschiorowitz belegenen Grundstücke von 9½ Scheffel Aussaat, werden Schulden halber in dem Termine den 12ten October c. Vor- und Nachmittags in der Gerichtsstube zu Himmelwitz subhastirt, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Groß-Strehlitz, den 31. Juli 1830.

Das Königlich Preußische Justiz-Amt Himmelwitz.

Subhastations-Anzeige. Zur nothwendigen Subhastation der zu Korkwitz Neisser Kreises, sub Nro. 16 gelegenen, dem Philipp Ullrich gehörigen, zweigängigen, oberschlägigen, auf 568 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzten Wasser-Mahlmühle, sind

sind drei Bietungstermine, und zwar auf den 11ten October und 8ten November c. Vormittags um 10 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Gerichtshalters zu Neisse, und peremtorie

den 6ten December d. J.

Nachmittags um 2 Uhr auf dem Schlosse zu Korkwitz anberaumt worden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Best- und Meistbietenden erfolgt, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die diesfällige Taxe kann zu jeder Zeit in der Canzlei des unterzeichneten Gerichtshalters und in der Brennerei zu Korkwitz eingesehen werden.

Neisse, den 27. August 1830.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Korkwitz.

Klose.

Fortgesetzte Subhastation. Zur Fortsetzung der Subhastation ist zum Verkauf der sogenannten Toppoline-Besitzung, — für welche das Gebot von 1800 Rthlr. ohne baldige Zahlung oder Caution von 600 Rthlr. nicht acceptirt worden, — ein neuer Termin auf den 1sten October d. J. Vormittags um 9 Uhr im Gerichtszimmer hier anberaumt worden, wozu Zahlungsfähige und Kauflustige vorgeladen werden.

Cosel, den 28. August 1830.

Königliches Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Lieferung von Gewehrschafthölzern. In Folge Bestimmung des Königlichen hohen allgemeinen Kriegs-Departements, soll die Lieferung des Bedarfs an Ahorn-Gewehrschafthölzern für die hiesige Gewehr-Fabrike auf drei hinter einander folgende Jahre, nehmlich pro 1831, 1832 und 1833 dem Mindestfordernden überlassen werden.

Das Lieferungsquantum beträgt für jedes Jahr 4000 Stück im Ganzen, also 12000 Stück Ahorn-Gewehrschafthölzer, und ist zu dem Ende ein Licitationstermin auf den 2ten October d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, an welchem Tage sich bietungsfähige Lieferungs-Unternehmer im hiesigen Gewehr-Fabrik-Gebäude vor dem Unterzeichneten einzufinden haben.

Die

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Lieferung übernommen werden kann, so wie ein Probeschaft können zu jeder schicklichen Zeit in der Gewehr-Fabrik eingesehen werden.

Neisse, den 26. August 1830.

Hauptmann der Artillerie und Präses der Gewehr-Revisions-Commission.

Domainen-Verpachtung. Das der Königlichen Charité-Anstalt gehörige, unter unserer Verwaltung stehende Domainen-Amt **Prieborn**, bestehend aus den Vorwerken **Prieborn**, **Krummendorf**, **Siebenhufen**, **Katschwitz**, **Dätzdorf**, **Mittel-Arnsdorf** und **Nieder-Arnsdorf**, welche zusammen

an Hof- und Baustellen	18	Morgen	103	□R.
an Gärten	112	»	166	»
an Ackerland	3848	»	138	»
an Wiesen	565	»	92	»
an Teichen, welche ebenfalls größtentheils zu Wiesen umgeschaffen	256	»	114	»
also eine Gesammtfläche von	4802	Morgen	73	□R.

enthalten, in der schönsten Gegend dieser Provinz, 2 Meilen von der Kreisstadt Strehlen, und 7 Meilen von der Hauptstadt der Provinz, Breslau, gelegen, soll im Wege des Meistgebots auf 12 Jahre vom 1sten Juni 1831 an, verpachtet werden.

Der Termin hierzu ist auf **den 25sten October** d. J. von Vormittags um 10 Uhr bis Abends 6 Uhr anberaumt worden, und wird in unserm Geschäfts-Locale hierselbst abgehalten werden.

Cautionsfähige und außerdem mit dem gehörigen Betriebs-Capitale versehene Pachtbewerber werden aufgefordert, sich in dem genannten Termine einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den an die höhere Genehmigung geknüpften Zuschlag zu gewärtigen.

Breslau, den 11. August 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Brau- und Brandwein-Brennerei-Verpachtung. Zur Verpachtung des bedeutenden Brau- und Brandwein-Brennerei-Regals nebst einem Kaffeehause auf 3 Jahr, bei dem Dominio **Bidau** ½ Meile von Neisse gelegen, wozu 4 schankpflichtige Kretschams gehören, welche sämmtlich an der Commercial-Straße liegen, ist ein Termin **den 22sten Sep-**

September d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem dasigen Wirthschafts-Amte anberaumt, wozu pachtlustige und cautionsfähige Pächter eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind übrigens bei dem dasigen Wirthschafts-Amte zu jeder Zeit einzusehen, und nimmt diese Pacht zu Michaeli 1830 ihren Anfang.

Das Wirthschafts-Amt Bidau.

Mein Freigut in dem Dorfe Olsau Ratiborer Kreises, 2½ Meile von Ratibor, 1½ Meile von Loslau, ½ Meile von Oderberg, stelle ich aus freier Hand zum Verkauf. Circa 60 preußische Morgen guter Waitzenboden, ein geschlossener Hof und Garten, ein neues massives Wohnhaus mit 5 Stuben ꝛc., neue Stallungen und Scheuern, 20 Stück Rindvieh und 6 Ackerpferde nebst vollständigem Inventar, bilden die Substanz. Kauflustige belieben sich wegen der Verkaufs-Bedingungen entweder persönlich oder in frankirten Briefen an mich selbst zu wenden.

Olsau bei Loslau, am 29. August 1830.

Johann Glambick.

Der Uhrmacher Herr Lamprecht, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich baldmöglichst zur Zurücknahme einer am 2ten Januar c. gegen einen Post-Vorschuß von 5 Rthlr. hier zur Post nach Sprottau aufgegebenen Kiste Uhren zu melden, weil der Empfänger die Annahme verweigert hat.

Glogau, den 21. August 1830.

Königliches Post-Amt.
Scheffler.

Gasthofs-Verkauf. Da ich gesonnen bin, meinen Gasthof zum goldenen Anker Nr. 4 am Ringe, nebst den dazu gehörigen zwei Wiesen, aus freier Hand unter billigen Bedingungen zu verkaufen, so bringe ich dieß zur öffentlichen Kenntniß. Das Nähere ist bei mir selbst zu erfragen.

Neustadt, den 27. August 1830.

Anna Schulze.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVII.

Oppeln, den 14ten Septembe. 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 15 enthält:

(Nro. 1258.) Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Erhaltung der Stadtmauern ꝛc. betreffend. Vom 20sten Juni 1830.

(Nro. 1259.) Bekanntmachung einiger zusätzlichen abändernden Bestimmungen zu dem, unter dem 12ten März 1825 bestätigten Plane der See-Assecuranz-Gesellschaft zu Stettin. d. d. den 26sten Juli 1830.

(Nro. 1260.) Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg. Vom 26sten Juli 1830.

(Nro. 1261.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8ten August 1830, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder eroberten Provinzen.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Unter den Schaafheerden zu Markersdorff Neisser Kreises, zu Tharnau Grottkauer Kreises, zu Costau und Omechau Creutzburger Kreises, und zu Simsdorff Neustädter Kreises, sind die Pocken ausgebrochen.

Oppeln, den 8. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ver-

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 97. Wegen Einsendung der Extracte aus den Testamenten, in welchen katholische frome Vermächtnisse vorkommen, an die betreffenden geistlichen Behörden.

Den Untergerichten des Oberschlesischen Departements wird die pünktlichste Befolgung der Verordnung vom 27sten März 1818 (Oppelnsches Amtsblatt pro 1818, S. 137) in Erinnerung gebracht, nach welcher aus den Testamenten, in welchen katholische fromme Vermächtnisse vorkommen, Extracte an die geistlichen Behörden, nämlich in der Breslauer bischöflichen Diöces an das Capitular-Vicariat-Amt zu Breslau, in den Ollmützer und Prager Diöcesen aber an die betreffenden Dechanten und bischöflichen Comissarien zu Katscher und Habelschwerdt übersendet werden sollen.

Ratibor, den 27. August 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nr. 98. Das Dürftigkeits-Attest für die in Straf-Sectionen einzustellenden unvermögenden Wehrmänner und Kriegsreservisten betreffend.

Sämmtliche Untergerichte und Inquisitoriate des Oberschlesischen Departements werden, mit Hinweisung auf die in den Amtsblättern enthaltenen Verordnungen vom 27sten December 1820, 10ten October 1823, 19ten October 1824, 22sten December 1826 und 22sten März 1828 hierdurch angewiesen, unter den, den Königlichen Commandanturen bei Uebersendung der unvermögenden Wehrmänner und Kriegs-Reservisten zugleich mitzutheilenden Dürftigkeits-Attesten, gemäß Justiz-Ministerial-Verordnung vom 2ten August 1824, Nr. 16, auch jedesmal zu bescheinigen,

daß die Verurtheilten auch keine, gesetzlich zur Tragung der Criminal-Verpflegungs- und Bekleidungs-Kosten verpflichtete und dazu vermögende Anverwandten haben.

Im Unterlassungs-Fall werden die unvollständigen Atteste auf Kosten der Einsender zurückgeschickt, und im Wiederholungsfalle die letztern mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

Hierbei wird zugleich die sorgfältigste Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, insofern solche bei Absendung der Landwehrsträflinge auf die Festung zur Anwendung kommen, ernstlich anempfohlen.

Ratibor, den 31. August 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.
Kriminal-Senat.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 37
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 37.

Oppeln, den 14ten September 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der Pag. 205 — 206 des diesjährigen öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Landwehrmann Woiteck Gruschka aus Lehns-Vogtei Chelm, ist wieder aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Nicolai, den 1. September 1830.

Das Gerichts-Amt der Lehns-Vogtei Chelm.

Steckbrief. Der nach hoher Regierungs-Verfügung vom 11ten August a. c. in das Correctionshaus nach Schweidnitz auf zwei Jahre zu befördernde Vagabonde, Müllergeselle Franz Grieger, ist am 27sten August in dem ½ Meile von Nimptsch entlegenen Gaumitzer Walde, dem Transporteur entsprungen. Da an der Wiederhabhaftwerdung dieses gefährlichen Vagabonden viel gelegen ist, so werden alle resp. Polizei- und Orts-Behörden hiermit dienstlichst ersucht, auf denselben sorgfältigst zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter tüchtiger Escorte an mich abliefern zu lassen.

Gleiwitz, den 2. September 1830.

Der Kreis-Landrath.

Signalement. Derselbe ist aus Lazisk Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig, hält sich gewöhnlich in Plawniowitz auf, ist katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll

groß,

groß, hat lichtbraunes Haar, niedrige, bedeckte Stirn, lichtbraune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase und Mund, braunen Bart, vollständige, jedoch schlechte Zähne, rundes Kinn, ist von starker Gestalt, runder Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe und spricht pohlnisch und etwas deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem alten grünlichen Tuch-Ueberrocke mit schwarzem Manchester-Kragen, einer alten weißen Piquee-Weste, langen, braungestreiften Nanquin-Beinkleidern, einem weißen baumwollenen Halstuche und einer alten schwarzmanchesternen Mütze mit einem kleinen, ledernen Schilde.

Steckbrief. Die schon mehrfach wegen Diebstahl bestrafte, nachstehend näher bezeichnete Josepha unverehelichte König, ist dringend verdächtig, wiederum mehrere Diebstähle begangen zu haben, und ersuchen wir daher, da dieselbe sich seit längerer Zeit ausweislos herumtreibt, alle resp. Civil- und Militair-Behörden auf sie vigiliren und im Betretungsfalle festnehmen und sicher gegen Erstattung der Auslagen an uns abliefern zu wollen.

Glatz, den 7. September 1830.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement. Die unverehelichte Josepha König ist 28 Jahr alt, aus Silberberg gebürtig, seit 21 Jahren in Glatz wohnhaft, mittlerer, schwacher Statur, länglichen, pockennarbigen Gesichts, hat schwarze Haare und dergleichen Augenbraunen, graue Augen, längliche, spitzige Nase, gesunde Zähne und spricht blos deutsch.

Bei ihrer Entweichung war dieselbe bekleidet mit einem blau kammertuchnen Rocke, einem blauflanellnen Oberrocke, einer rothgestreiften Schürze, einem rothgestreiften Halstuche, einem braunen baumwollenen Kopftuche mit geblümten Rändern, grünkasimirnen Schuhen und zwei am Halse befindlichen Korallen-Schnuren.

Verlorner Gewerbeschein. Der Viehschneider Jacob Gorgulla aus Grzendzin hat seinen von der Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Oppeln unter dem 20sten März c. a. ausgestellten Gewerbe-Hausir-Schein sub Nro. 1333 zum Vieh castriren, am 24sten v. M. zwischen Chrost und Radoschau Coseler Kreises, verloren, und nicht wieder auffinden können.

Dies

Dies bringe ich zur Vermeidung eines etwaigen Mißbrauchs hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Cosel, den 4. September 1830.

Königlicher Kreis-Landrath
von Lange.

Gestohlener Paß. Dem Kaufmann Joachim Abraham Schwerin aus Lissa im Groß-Herzogthum Posen, wurden am 1sten d. M. hierorts nachstehende Papiere gestohlen, als: a sein Reisepaß vom Magistrat zu Lissa, am 16ten April c. a. auf ein Jahr ausgestellt, und zuletzt in Neisse visirt; b. dessen Gewerbesteuer-Anmeldeschein als Kaufmann, von dem Magistrat zu Lissa pro 1830 ausgestellt, und c. fünf Stück Bauden-Verschreibungs-Scheine der Städte Ratibor, Leobschütz, Cosel, Ober-Glogau und Brieg, welches zur Vermeidung eines Mißbrauchs, hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 4. September 1830.

Königliches Polizei-Amt.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verkauf von Forst-Parzellen. Es sollen die beiden, zur Oberförsterei Ottmachau gehörigen Forst-Parzellen, der Kriegfleck und das Maststück genannt, bei Petersheide Grottkauer Kreises, von

resp. 361 Morgen 126 □R.
und 274 » 73 »

excl. Unland, in Loose zu 9 Morgen getheilt, nach Umständen auch im Ganzen öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden, wozu der Termin auf

den 13ten October d. J.

anberaumt ist.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr zu Petersheide einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Waldbereiter Knapp zu Gleesendorf wird auf Verlangen die Grundstücke anzeigen, bei welchem auch die Verkaufs-Bedingungen, so wie bei der Oberförsterei zu Schwammel-

melwitz, bei dem Rent-Amte in Neisse und in der Regierungs-Forst-Registratur eingesehen werden können.

Oppeln, den 16. August 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Verkauf von Forst-Parzellen. Es sollen folgende, zur Oberförsterei Ottmachau gehörige, zwischen Neisse und Falkenberg belegene Forst-Parzellen, als:

	1) das Neisse-Werder von	5 Morgen	124 □R.	
	2) das linke Werder von	4 »	61 »	
	3) der Eichelgarten von	20 »	124 »	
	4) der Neisse-Plan von	12 »	58 »	
und	5) der Neusorger Erlenbruch von...	82 »	128 »	

ferner:

6) die zum Unterförster-Etablissement zu Bielitz gehörigen Grundstücke, nämlich
a. die Wiese am Hanischwalde von 3 Morgen 37 □R.,
b. die Wiese daselbst am Dienstacker des Unterförsters von 2 Morgen 37 □R.,
c. die Wiese, der Eichelgarten genannt, von 8 Morgen 171 □R.,
d. der Acker an den Bielitzer Bauer-Aeckern und Gärtner-Wiesen am Hanischwalde, von 6 Morgen 101 □R.,
e. der Acker an der kleinen Dienstwiese, von 74 □R., und
f. der Acker an der Mahlendorffer Grenze und den Bauer-Aeckern, Burghaus genannt, von 2 Morgen 32 □R.,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und ist hierzu der Termin auf den 11ten October d. J. angesetzt.

Zahlungs- und besitzfähige Kauflustige werden eingeladen, sich in dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr, und zwar zu Bielitz in dem herrschaftlichen Brauhause einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Das Grundstück sub Nro. 3 ist in 5, und das Grundstück sub Nro. 5 in 20 Loose zu 4 Morgen eingetheilt, und sollen solche zuerst einzeln und dann im Ganzen zum Verkauf gestellt werden. Der Förster Hubert zu Bielitz wird auf Verlangen die Grundstücke anzeigen, und die Verkaufs-Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine bei dem rc. Hubert sowohl, als bei der Oberförsterei zu Schwammelwitz, desgleichen bei dem Rent-Amte Neisse und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Oppeln, den 24. August 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Müh-

Mühlen-Anlage. Die zum Königlichen Domainen-Amte Brieg gehörige, vor dem hiesigen Oderthore belegene Tuchwalke, soll zu einer Wasser-Mahlmühle von einem Gange eingerichtet werden.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Edicts vom 28sten October 1810, § 7, und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23sten October 1826, wird diese Mühlen-Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, unter der Aufforderung, binnen acht Wochen präclusivischer Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an, die etwaigen Widersprüche bei dem unterzeichneten Amte anzubringen, widrigenfalls die hohe Landespolizeiliche Genehmigung zu gedachter Mühlen-Anlage nachgesucht werden wird.

Brieg, den 19. August 1830.

Königliches Landräthliches Amt.

Veränderte Lohstampfe-Anlage. Der Gärbermeister und Lohstampfe-Besitzer August Schultschick zu Rybnik beabsichtiget die ihm eigenthümlich gehörige Lohstampfe auf einen andern Ort seines Grundeigenthums mit Beibehaltung des alten Wasserstandes zu verlegen.

Indem ich diese Verlegung der Lohstampfe zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte daraus befürchten, hiermit auf:

ihre diesfälligen Widersprüche innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Kreis-Landrath anzubringen,

widrigenfalls auf später eingehende Widersprüche nicht mehr geachtet, sondern der Landesherrliche Consens bei der hohen Behörde nachgesucht werden wird.

Rybnik, den 16. August 1830.

Der Königliche Landrath.
Graf von Wengersky.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Guts-Verkauf. Da das zum Nachlaß des Rittergutsbesitzers Schwabe gehörige Gut Braunau im Lübenschen Kreise, nach letztwilliger Bestimmung des Erblassers öffentlich

lich meistbietend verkauft werden soll, um einen Stiftungs-Fonds zu milden Zwecken zu begründen, so hat die, mit der Verwaltung dieses Nachlasses Allerhöchst beauftragte unterzeichnete Regierung auf

den 23sten October 1830

den Termin zum Verkauf des genannten Gutes Ober-, Mittel- und Nieder-Braunau bestimmt, und ladet bemittelte und in jeder Hinsicht reelle besitzfähige Erwerber ein, sich in diesem Termine Vormittags um 9 Uhr im Geschäftshause der unterzeichneten Regierung vor unserm Commissario, Regierungs-Rath Tschirner, einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Das Gut Braunau, etwa 4 Meilen von Groß-Glogau und 3 Meilen von Liegnitz entfernt, hat ungefähr 1885 Morgen gutes, außer Gemeinheit liegendes tragbares Ackerland, 400 Morgen Wiesewachs, 151 Morgen Hutungen und ungefähr 800 Morgen Forst.

Daselbst befinden sich dermalen 1400 Stück veredelte Schaafe und 34 Stück Kühe guter Abkunft, so wie eine Brauerei, und es sind bedeutende Getreide- und baare Zinsen zu erheben.

Das Inventarium ist in wirthschaftlich gutem Zustande, und die Vorwerks-Gebäude sind fast sämmtlich massiv und neu gebaut. Das Haus für den Gutsherrn ist sehr wohnbar und ebenfalls massiv.

Die im Licitations-Termine zum Grunde zu legenden Erwerbungs-Bedingungen, welche in Betreff der Kaufgelder-Zahlung so leidlich gestellt werden soll, als es die letztwillige Disposition gestattet, sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung, bei den Curatoren der Schwabeschen Masse, Landes-Aeltesten v. Nickisch auf Kuchelberg bei Liegnitz, und Bürgermeister Jochmann hierselbst, so wie bei dem Wirthschafts-Amte zu Braunau zur Einsicht bereit.

Das Letztere wird, auf vorherige Anmeldung der Erwerblustigen bei einem der Curatoren, Jedem, der sich an Ort und Stelle von Allem näher unterrichten und das Gut besichtigen will, dabei willig entgegen kommen.

Wer als Bietender zugelassen werden will, muß den Tag vor dem Termine in Liegnitz bei dem Regierungs-Commissarius sich melden, und über seine Identität und Zahlungsfähigkeit sich ausweisen.

Die Königliche Regierung hofft, daß recht bedeutende Bewerbung um das ausgebotene Gut stattfinden werde, weil dasselbe in jeder Hinsicht, insbesondere auch, was den wirthschaftlichen und den Baustand anbelangt, sehr vorzüglich und in gutem Stande ist.

Liegnitz, den 12. August 1830.

Königliche Preußische Regierung.

Lie-

Lieferung von Gewehrschafthölzern. In Folge Bestimmung des Königlichen hohen allgemeinen Kriegs-Departements, soll die Lieferung des Bedarfs an Ahorn-Gewehrschafthölzern für die hiesige Gewehr-Fabrike auf drei hinter einander folgende Jahre, nehmlich pro 1831, 1832 und 1833 dem Mindestfordernden überlassen werden.

Das Lieferungsquantum beträgt für jedes Jahr 4000 Stück im Ganzen, also 12000 Stück Ahorn-Gewehrschafthölzer, und ist zu dem Ende ein Licitationstermin auf den 2ten October d. J. Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, an welchem Tage sich bietungsfähige Lieferungs-Unternehmer im hiesigen Gewehr-Fabrik-Gebäude vor dem Unterzeichneten einzufinden haben.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Lieferung übernommen werden kann, so wie ein Probeschaft können zu jeder schicklichen Zeit in der Gewehr-Fabrik eingesehen werden.

Neisse, den 26. August 1830.

Weltz,
Hauptmann der Artillerie und Präses der Gewehr-Revisions-Commission.

Auctions-Anzeige. Ohngefähr zwanzig dienstuntaugliche Pferde meines unterhabenden Regiments, sollen den 28sten September c. früh um 9 Uhr vor der Wache zu Gleiwitz, an den Meistbietenden verkauft werden.

Cantonement Schönau, den 6. September 1830.

Der Oberst und Regiments-Commandeur.
von Horn.

Pferde-Auction. Dienstag den 21sten September c. Vormittags um 10 Uhr, sollen vor der hiesigen Haupt-Wache einige 20 Stück Königliche ausrangirte Dienstpferde des 6ten Husaren-Regiments gegen gleich baare Zahlung in Courant meistbietend verkauft werden.

Neustadt, den 6. September 1830.

Freiherr von Barnekow,
Obrist und Regiments-Commandeur.

R

Verkauf von Bau-Utensilien. Auf dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg werden vom 20sten d. M. ab, eine beträchtliche Menge noch brauchbarer Baugegenstände, als alte Thüren, Fenster, Oefen, Hölzer, Ziegeln und Eisenwerk, zum Kauf ausgeboten stehen; das Königliche Haupt-Amt hat sie in Verschluß und wird die Kaufbedingungen darauf annehmen. Am 14ten October wird ein öffentlicher Termin zum Verkauf aller noch vorhandenen Stücke dieser Gegenstände auf das Meistgebot unter vorbehaltener Genehmigung desselben durch die vorgesetzte hohe Behörde bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Berun-Zabrzeg abgehalten werden.

Ratibor, den 5. September 1830.

Fritsche, Bau-Inspector.

Rüstige und fleißige Arbeiter finden noch immer und sogleich Anstellung beim hiesigen Festungsbau. Der Verdienst hat im Sommer bei fleißiger Arbeit durchschnittlich 10 bis 12 Sgr. betragen.

Posen, den 2. September 1830.

Königliche Fortification.

Verpachtungs-Anzeige. Die Vieh-Nutzung auf zweien der hiesigen Vorwerke, so wie die hiesige Arrende-Nutzung und Feld- und Wald-Jagd, werden zu Michaeli d. J. pachtlos, und sollen anderweitig verpachtet werden, wozu Terminus zur Verpachtung der Arrende und der Nutzkühe auf den 21sten September d. J. im Schlosse zu Brzezinke Nachmittags um 2 Uhr, zu Verpachtung der Jagd aber an demselben Tage Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Gastwirth Weinhold in Gleiwitz hiermit anberaumt wird.

Zahlungsfähige werden eingeladen, ihre Gebote in gedachten Terminen abzugeben, wo auch die betreffenden Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Brzezinke, den 3. September 1830.

von Ratzeck, Curator bonorum.

Brau- und Brandwein-Brennerei-Verpachtung. Zur Verpachtung des bedeutenden Brau- und Brandwein-Brennerei-Regals nebst einem Kaffeehause auf 3 Jahr, bei dem Dominio Bidau ½ Meile von Neisse gelegen, wozu 4 schankpflichtige Kretschams ge-

gehören, welche sämmtlich an der Commercial-Straße liegen, ist ein Termin den 22sten September d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem dasigen Wirthschafts-Amte anberaumt, wozu pachtlustige und cautionsfähige Pächter eingeladen werden. Die Pachtbedingungen sind übrigens bei dem dasigen Wirthschafts-Amte zu jeder Zeit einzusehen, und nimmt diese Pacht zu Michaeli 1830 ihren Anfang.

Das Wirthschafts-Amt Bidau.

Mein Freigut in dem Dorfe Olsau Ratiborer Kreises, 2½ Meile von Ratibor, 1½ Meile von Loslau, ½ Meile von Oderberg, stelle ich aus freier Hand zum Verkauf. Circa 60 preußische Morgen guter Waitzenboden, ein geschlossener Hof und Garten, ein neues massives Wohnhaus mit 5 Stuben etc., neue Stallungen und Scheuern, 20 Stück Rindvieh und 6 Ackerpferde nebst vollständigem Inventar, bilden die Substanz. Kauflustige belieben sich wegen der Verkaufs-Bedingungen entweder persönlich oder in frankirten Briefen an mich selbst zu wenden.

Olsau bei Loslau, am 29. August 1830.

Johann Glambick.

Die Brau- und Brennerei in Bechau bei Neisse, ist bald zu verpachten; nähere Auskunft ertheilt das Wirthschaftsamt.

Etablissements-Anzeige. Einem hohen Adel und hochzuverehrenden Publicum gebe ich mir die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß ich auf hiesigem Platze eine Stahl-, Messing-, Eisen- und kurze Waaren-Handlung etablirt und am heutigen Tage eröffnet habe.

Diese öffentliche Anzeige widme ich besonders allen Bewohnern des Landes zur gütigen Beachtung bei vorkommendem Bedarf an Werkzeugen aller Art, unter Versicherung der besten Waaren und der allerbilligsten Preise.

Neisse, den 6. September 1830.

F. J. Geißler,
am Parade-Platz, dem Gasthofe zum Mohr gegenüber.

Meine

Meine Bier- und Branntwein-Arrende, so wie Ausschank, concessionirte Gastwirthschaft sammt dem erforderlichen Local und Utensilien, ist vom 1sten October 1830 an, zu verpachten oder zu verkaufen.

Peiskretscham, den 25. August 1830.

J. W. Hudzick.

Aufforderung und Bitte an alle Schlesier
zur Unterzeichnung
auf den für das Jahr 1831 erscheinenden Volkskalender:

Der Wanderer,

ein schätzbares Volksbuch, das die ihm von je geschenkte freundliche Aufnahme durch Reichhaltigkeit seines Inhalts und echte Gemeinnützigkeit gerechtfertigt hat.

Untengenannte Buchhandlung liefert:

ein geheftetes, mit Papier durchschossenes Exemplar für 12 Sgr.
» » undurchschossenes » » 11 »
» » ungebundenes » » 10 »

Die ausführliche Inhaltanzeige, welche unentgeldlich verabfolgt wird, dürfte Jedem die sicherste Ueberzeugung gewähren, daß für die Vollkommenheit eines Volkskalenders von keiner Seite mehr geschah, als von dem Verleger des „Wanderers." — Briefe und Gelder müssen postfrei erbeten werden und Bestellungen beigefügt seyn.

Johann Friedrich Korn des Aelteren
Buchhandlung (am gr. Ringe No. 24, neben dem Königl. Haupt-Steuer-Amte).

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXVIII.

Oppeln, den 21sten September 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 16 enthält:

(Nro. 1262.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten August 1830, die Ermäßigung der im Tarife vom 24sten Juli 1828 festgesetzten Schiffahrts-Abgabe auf der Wasserstraße zwischen der Elbe und Oder für die unbeladenen Kähne, und deren Anwendung auf die kleineren Wasserstraßen im Bezirke der Regierung zu Potsdam betreffend.

(Nro. 1263.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18ten August 1830, die Gebühren der Beamten bei den Kreis-Justiz-Commissionen betreffend.

(Nro. 1264.) Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlitten-Spur in der Provinz Posen. Vom 20sten August 1830.

Verordnungen und Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 99. Die Errichtung einer Forst-Lehranstalt in Neustadt-Eberswalde betreffend.

Es haben des Königs Majestät mittelst Cabinets-Befehls vom 27sten März d. J. die Errichtung einer Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde zu genehmigen geruhet. Die

Die Lehranstalt steht unter dem hohen Finanz-Ministerium, welches sich zur Leitung und Beaufsichtigung derselben eines besondern Curatoriums bedient. Die Direction der Anstalt ist dem Ober-Forstrath und Professor Herrn Dr. Pfeil übertragen, welcher zugleich Lehrer der Forstwissenschaft ist, und die Aufsicht über die dem Institut speciell zugewiesenen Forsten führt. Als Lehrer der Naturwissenschaften ist der Herr Dr. Ratzeburg, als Lehrer der Mathematik der Herr Docent Schneider angestellt worden. Der Unterricht umfaßt alle einzelnen Zweige der gesammten Forstwissenschaft und der dem Forstmanne nöthigen Hülfswissenschaften, und wird durch praktische Anleitung und Erläuterung, welche den Zöglingen in den dem Institut zugewiesenen Forsten zu gewähren ist, unterstützt. Die Anzahl der Zöglinge der Anstalt ist auf Vierzig beschränkt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das Institut sind vor Ende des Monats Februar jeden Jahres bei dem Director der Anstalt einzureichen. — Die Meldenden haben nachzuweisen, daß sie

1) volle 18 und nicht über 24 Jahr alt sind;
2) einer guten Gesundheit genießen und die Pocken überstanden haben;
3) auf einem Gymnasium oder einer höhern Bürger- oder Gewerbsschule, deren Schülern der Anspruch auf einjährigen freiwilligen Kriegsdienst verliehen ist, den Unterricht bis zur ersten Klasse einschließlich empfangen, und die Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife verlassen haben; endlich
4) daß sie selbst, oder ihre Eltern, oder andere zur Unterhaltung des Zöglings sich verpflichtende Verwandte hinlängliches Vermögen besitzen, um für ihren Unterhalt auf die Dauer der Unterrichtszeit zu sorgen.

Für diejenigen jungen Leute, welche die zu 3 vorgeschriebene Schulbildung durch Privat-Unterricht erlangt zu haben behaupten, findet eine Prüfung vor einer hierzu bestimmten Commission Statt.

Wer als Zögling aufgenommen wird, hat bei seinem Eintritt an Inscriptions-, Examinations- und Abgangs-Gebühren ein für alle mal Fünf Thaler zum Besten der Sammlungen des Instituts zu entrichten. Außerdem beträgt das Honorar für einen jeden ganzjährigen Cursus Funfzig Thaler, welche zu gleichen Hälften halbjährig voraus an den Rendanten der Instituts-Casse zu zahlen sind.

Der Lehr-Cursus ist auf ein Jahr berechnet, und es beginnt dessen erste Hälfte (das Sommer-Semester) am 15ten April und endet den 15ten September; die zweite Hälfte (das Winter-Semester) am 1sten November, und schließt am letzten März. Der specielle Unterrichts-Plan eines jeden Jahres wird mit dem 1sten Februar nach erfolgter Genehmigung, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Für die Zöglinge, welche dem eigentlich academischen Studium sich nicht widmen, ist als Regel ein zweijähriger Aufenthalt auf der Lehranstalt anzunehmen, welcher

cher jedoch für diejenigen Zöglinge, die nächst dem, zu 3 vorgeschriebenen Schulzeugnisse eine zweijährige Lehrzeit bei einem Oberförster nachweisen können, auf ein Jahr sich ermäßigt; und ebenfalls genügt für solche junge Leute, welche entweder schon eine Universität besucht haben, oder sie nach dem Abgange von der Anstalt zu beziehen und auf diesem Wege ihre Laufbahn zu verfolgen denken, die Theilnahme an einem einjährigen Lehr-Cursus. Ein längerer als zweijähriger Aufenthalt auf dem Institut kann nur mit besonderer Genehmigung des hohen Finanz-Ministeriums gestattet werden.

Oppeln, den 14. September 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Abgaben.

Nr. 100. Der gewerbsweise Aufkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse kann in der Umgegend des Wohnorts gewerbescheinfrei geschehen.

Zur Erleichterung des Absatzes solcher selbstgewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche in dem § 14, 1º des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824 genannt sind, haben die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Rescripts vom 22sten Juli c. gestattet:

daß der gewerbsweise Aufkauf in gleicher Art gewerbescheinfrei geschehen darf, wie es in Ansehung des Verkaufs selbstgewonnener Producte und selbstverfertigter Waaren, nach § 4 des gedachten Hausir-Regulativs in der von der Kreis-Polizeibehörde näher zu bestimmenden Gegend des Wohnorts, erlaubt ist.

Bei Bestimmung des Umfangs der Umgegend des Wohnorts haben die Kreis-Polizeibehörden als Regel anzunehmen, daß eine zweimeilige Entfernung von dem Wohnorte des, einen solchen Aufkaufs- oder Verkaufshandel-Treibenden als äußerste Grenze anzusehen ist.

In der darüber zu ertheilenden Legitimation müssen die Orte, über welche nicht hinausgegangen werden darf, genannt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß jede Kreis-Polizeibehörde sich auf ihren Kreis zu beschränken, und, wenn der zweimeilige Umfang in einen oder mehrere andere Kreise sich erstreckt, es dem Gewerbetreibenden zu überlassen hat, bei der Behörde dieser Kreise die Ausdehnung des Erlaubnißscheins nachzusuchen.

Den Königlichen landräthlichen Aemtern, wie dem betreffenden Publicum wird dies zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

F. A. III. VI. 5462. August.
A. I. VI.

Oppeln, den 18. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In

In der Schaafheerde des Dominii Hönigsdorff Grottkauer Kreises sind die Pocken ausgebrochen.

Oppeln, den 16. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat August 1830.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	[illegible]	[illegible]	6	1	12	6	„	28	„	„	24	6	„	18	„	4	„	„
2	„ Cosel	[illegible]	19	6	1	17	6	„	28	9	„	24	3	„	18	„	4	15	„
3	„ Creutzburg	[illegible]	17	3	1	13	1	„	23	2	„	23	10	„	14	3	4	15	„
4	„ Falkenberg	1	21	6	1	12	8	1	„	2	„	20	7	„	26	„	3	20	„
5	„ Gleiwitz	1	21	4	1	19	„	„	29	10	„	26	3	„	20	„	4	5	„
6	„ Grottkau	1	21	6	1	20	„	„	22	„	„	20	„	„	17	„	3	„	„
7	„ Leobschütz	1	17	1	1	17	„	„	26	1	„	23	4	„	16	„	4	„	„
8	„ Lublinitz	1	23	6	1	11	3	„	27	6	„	24	3	„	20	„	6	„	„
9	„ Neisse	1	17	4	1	13	1	„	23	2	„	21	„	„	21	„	3	15	„
10	„ Neustadt	1	18	1	1	15	„	„	26	2	„	24	6	„	18	„	4	„	„
11	„ Oppeln	1	20	3	1	16	6	1	„	4	„	25	2	„	16	3	4	7	„
12	„ Pleß	„	„	„	1	19	1	„	„	„	„	24	10	„	15	„	4	„	„
13	„ Ratibor	1	17	1	1	14	3	„	27	10	„	22	7	„	20	„	3	„	„
14	„ Rosenberg	2	7	4	1	13	3	1	6	„	„	25	2	„	15	4	4	11	„
15	„ Rybnick	1	29	„	1	12	6	1	8	„	„	29	„	„	19	„	5	7	„
16	„ Groß-Strehlitz	1	22	3	1	15	10	1	5	4	„	23	„	„	18	3	4	12	[illegible]

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 38

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 38.

Oppeln, den 21sten September 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Belohnung. Mit Bezug auf den im 36sten Stück des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt unterm 30sten v. M. S. 263 erlassenen Steckbrief, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die auf die Habhaftmachung des darin genannten, sehr gefährlichen Räubers Johann Schlenzog aus Grunowitz Rosenberger Kreises, ausgesetzte Prämie von 20 Rthlr. auf 50 Rthlr. erhöhet worden.

Oppeln, den 13. September 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Nadgroda. Wspominaiąc na list gończy w Nro. 36 Oznaymiciela publicznego, w tego rocznym dzienniku naszym pod 30 przeszłego miesiąca, na stronie 263 publikowany, do publiczney wiadomości podaiemy, iż nadgroda 20 Talarow w ten czas wyznaczona za złapanie zdradliwego i niebespieczeństwo sprawuiącego rozboynika *Jana Szlenzoga* z Gronowitz Cyrkułu Olesnego, aż do 50 Talarow powiększona została.

Opole, d. 13. Wrzesnia 1830.

Regencya Krolewska.
Wydział spraw wewnętrznych.

Steckbriefs-Widerruf. Der mittelst Steckbriefs vom 20sten Juli c. verfolgte Inculpat Joseph Kaliga aus Rzepsch, ist den 8ten d. M. eingefangen und uns überliefert worden.

Ober-Glogau, den 13. September 1830.

Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Ober-Glogau.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verdingung für das Königliche Land-Armenhaus in Creutzburg.

Die Beköstigungs-, Bekleidungs-, Beheitzungs- und Beleuchtungs-Bedürfnisse des Königlichen Land-Armenhauses zu Creutzburg, sollen für das Jahr 1831 im Wege des öffentlichen Ausgebots an den Mindestfordernden verdungen werden.

Es werden dazu ungefähr erfordert:

I. zur Beköstigung:

1200 Scheffel Roggen,
236 " Gerste,
60 " Erbsen,
10 " Hirse,
26 " gewöhnliche Perlgraupe,
5 " dergl. feine,
60 " ordinaire Gerstengraupe,
6 " dergl. feine,
60 " ordinaire Heidengraupe,
4 " dergl. feine,
6 " Hafergrütze,
100 " Weitzenmehl,
120 Pfund Reis,
1600 " Butter,
16500 " Rind-, Hammel- und Schweine-Fleisch,
230 " Kalbfleisch,
32100 Quart Bier;

II. zur Bekleidung:

550 Ellen olivengrünes Tuch, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
100 " grünes Futterzeug, $\frac{5}{4}$ Ellen breit,
550 " rohe Futter-Leinwand, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
160 " weiße Schürzen-Leinwand, $\frac{5}{4}$ Ellen breit,
150 " gestreifte dergl., $\frac{5}{4}$ Ellen breit,
1400 " weiße flächsene Haus-Leinwand zu Hemden und Betttüchern, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
340 Stück kattunene Halstücher,
36 " " dergl. bessere,

30 Ellen

80 Ellen Kattun zu Commoden, 1 Elle breit;
40 „ gemustertes weißes Nesseltuch zu Hauben- und Commoden-Streifen, $1\frac{1}{4}$ Elle breit,
10 „ glatter Schleier zu Hauben-Streifen, $1\frac{1}{4}$ Ellen breit,
50 „ bunt gestreifte Leinwand zu Sommer-Anzügen für die Mädchen, $\frac{5}{4}$ Ellen breit,
150 „ Drillig zu Madratzen und Säcken, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
200 „ Handtücher-Drillig, $\frac{3}{4}$ Ellen breit,
34 „ Tischtücher-Drillig, $\frac{7}{4}$ Ellen breit,
100 Paar fahllederne Mannsschuhe,
36 „ Knaben-Halbstiefeln,
100 „ Manns- } Schuhsohlen,
36 „ Knaben- }
70 „ Frauenschuhe,
20 „ Mädchenschuhe,
70 „ Frauen- } Schuhsohlen,
20 „ Mädchen- }
24 Stück schwarzlakirte Mützenschirme,
136 Pfund dreidrätig gezwirnte Strickwolle;

III. Brenn-, Beleuchtungs- und Heitzungs-Material:
100 Klaftern Buchen-, Birken- oder Erlen-Leibholz,
200 „ kiefern Leibholz,
550 Pfund gezogene Lichte, á 18 Stück aufs Pfund,
16 „ gegossene Lichte,
50 Quart Rüböl zur Beleuchtung der Hauslaternen,
430 Pfund Seife.

Die Ablieferung aller dieser Bedürfnisse geschieht in den, von der Direction des Land-Armenhauses nach dem Bedarf des Instituts zu bestimmenden Raten und Zeitfristen. Der Licitations-Termin, in welchem die Bedingungen vollständig vorgelegt werden sollen, wird auf den 19ten October d. J. Vormittags um 10 Uhr festgesetzt, und in dem Canzlei-Locale des Land-Armenhauses zu Creutzburg abgehalten werden.

Wenn die Licitation an dem dazu bestimmten Tage nicht beendigt werden sollte, so wird dieselbe an dem darauf folgenden Tage fortgesetzt werden.

Der Zuschlag und die beliebige Auswahl unter den Licitanten wird der Königlichen Regierung ausdrücklich vorbehalten.

Die Licitation wird sowohl auf die einzelnen Gegenstände der Bedürfnisse gerichtet, als auch auf die gesammte Lieferung vorgenommen werden.

Die Licitanten bleiben an ihre Gebote gebunden, und entrichten in annehmbaren Papieren oder sonst in gültigen Documenten eine Caution von 10 Procent des Betrages der übernommenen Lieferung.

Diese Caution wird bei der Direction des Land-Armenhauses niedergelegt, und in dem Termine selbst berichtiget. Von den Tuchen, Futterzeugen, jeder Art Leinwand, Schleier und Nesseltuch, müssen die Bietenden Proben vorzeigen und zur Vergleichung niederlegen.

Oppeln, den 14. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des Franz Christophschen Niederkretschams Nr. 65 zu Friedewalde, nach der in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2884 Rthlr. gewürdiget, sind drei Termine,

den 20sten September c.,

den 22sten November c.,

Nachmittags um 1 Uhr, beide in der Behausung des unterzeichneten Richters, der letzte und peremtorische aber

den 25sten Januar 1831

Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Friedewalde angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme erfordern.

Neisse, den 12. Juni 1830.

Das Gerichts-Amt Friedewalde.
Görlich, Justizrath,
als Justitiarius.

Subhastation. Die Mathias Rygulasche, zu Berun sub Nro. 34 belegene, auf 263 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzte Possession, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem den 25sten October a. c. Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Berun anberaumten Licitations-Termine veräußert werden.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Zugleich werden alle etwaigen Real-Gläubiger des Mathias Rygula aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bis zum Licitations-Termine und spätestens in demselben zu melden,

den, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Acquirenten des feilgebotenen Grundstücks nicht weiter werden gehört werden.

Pleß, den 31. Juli 1830.

Fürstlich Anhalt-Cöthen-Pleßsches Justiz-Amt.

Subhastations-Patent. Die in der Colonie Neuwalde sub Nro. 1 belegene, zum Nachlaß der verstorbenen verwittweten Maria Kern gehörige Arrende nebst Pertinentiis, welche auf 3983 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich taxirt ist, soll theilungshalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen, Licitations-Termine auf

den 26sten October a. c.,
den 28sten December a. c. und
den 1sten März a. f,

wovon der letzte peremtorisch ist, Nachmittags um 3 Uhr in dem Locale des hiesigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichts anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvor eine Caution von 500 Rthlr. Courant baar erlegen muß.

Creutzburg, den 30. August 1830.

Das Gerichts-Amt Schmardt IIten Antheils.
Teichert.

Fortgesetzte Subhastation. Da wegen Mangel eines annehmbaren Gebots im peremtorischen Termine am 7ten September c., das sub hasta gestellte Haus No. 66 und 67 hieselbst, nicht verkauft worden, so ist zur Fortsetzung der Subhastation ein neuer Termin auf

den 21sten October d. J.

Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß bei nicht erfolgten Verkauf des Hauses in demselben Termine das darin befindliche Kaufmanns-Gewölbe nebst Wohnung vermiethet werden soll.

Cosel, den 9. September 1830.

Königliches Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 18 zu Golassowitz Pleßer Kreises belegene, den Jonek Miziaschen Erben gehörige, auf 26 Rthlr. gewürdigte Häuslerstelle, soll theilungshalber in Termino den 2ten November c. in loco Golassowitz im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Sohrau, den 13. September 1830.

Das Gerichts-Amt Golassowitz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

So eben ist bei E. S. Mittler in Berlin, Posen und Bromberg erschienen: Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates. Herausgegeben von Leopold von Ledebur, Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königlichen Kunstkammer und der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo zu Berlin. Erster Band.

Inhalt. Seite.

2) Der-

Seite.

XII.

Das Archiv erscheint in monatlichen Heften zu 6 Bogen, 4 Hefte bilden einen Band, 3 Bände einen Jahrgang, im Subscriptionspreise zu 5 Rthlr. Das Abonnement geschieht auf allen löblichen Postämtern des Preußischen Staats und in allen guten Buchhandlungen in ganz Deutschland.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12ten October v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach vorstehender Anzeige der erste Band des allgemeinen Archivs für die Geschichtskunde des Preußischen Staats, herausgegeben von Leopold von Ledebur, Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königlichen Kunstkammer und

der

der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo in Berlin, nunmehr im Verlage der bezeichneten Buchhandlung erschienen ist.

P. S. C. VI. Nr. 69. August c. Breslau, den 22. August 1830.

Königliches Provincial-Schul-Collegium.

Auctions-Anzeige. Die zur Kreis-Physikus Temmelschen Nachlaßmasse gehörenden Effecten, bestehend in Meubles, Kleidungsstücken, Wagen, Gemälden und Büchern, werden in Termino den 29sten September c. Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Locale gegen gleich baare Zahlung verauctionirt werden. Kauflustige werden dazu eingeladen.

Lublinitz, den 9. September 1830.

Das Königliche Stadt-Gericht.
Im Auftrage.

Am 26sten d. M. fängt ein neuer Lehr-Cursus in der hiesigen Königlichen Gewerbe-Schule an.

Der Unterricht wird nach zwei Klassen geordnet, ertheilt werden.

Die Lehr-Gegenstände, welche mit Hinsicht der Klassification des Unterrichts in den beiden Klassen werden vorgetragen werden, sind: Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie, praktisch-stereometrische Berechnungen, Algebra, Statik, Mechanik, Construction baulicher Gegenstände und Kenntnisse der Bau-Materialien, gewerbliche Chemie, Physik, Mineralogie, Technologie, Styl-Uebungen, Anfertigung von Bau-Anschlägen, Liniarzeichnen, Bau-Gegenstände betreffend, Zeichnen zur Erlernung der Construction der Gebäude, Zeichnen von Maschinen, freies Handzeichnen und Modelliren in Thon, Holz und Metall.

Es können noch einige Schüler zugelassen werden, und haben sich diejenigen, welche dem Unterrichte beiwohnen wollen, bei dem Curator und den Lehrern der Anstalt zu melden.

Es wird dazu mindestens die gehörige Fertigkeit im Lesen und Schreiben desgleichen im Rechnen mit ganzen Zahlen erfordert.

Oppeln, den 12. September 1830.

Das Curatorium der hiesigen Gewerbe-Schule.

Steinkohlen-Verdingung. Höherer Verfügung zu Folge soll die Lieferung des für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 18³⁰/₃₁ erforderlichen Bedarfs von 700 Tonnen Steinkohlen im Wege der öffentlichen Licitation verdungen, und nach zuvor eingeholter Genehmigung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

 Hierzu

Hierzu ist ein Termin auf den 18ten October d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Verwaltung, Caserne Nr. 16 anberaumt, und werden Lieferungslustige eingeladen, am gedachten Tage sich einzufinden und ihre Gebote abgeben zu wollen.

Bemerkt wird, daß der Kohlenbedarf auf einmal, und zwar ohne eines besonderen Niederlegungs-Platzes zu bedürfen, unmittelbar in das dazu bestimmte Kohlen-Magazin abgeliefert werden kann. Die Bezahlung dafür erfolgt auf einmal ohne Terminalzahlungen, und zwar nach eingereichter Abnahme-Verhandlung. Die Licitations-Bedingungen werden in dem perfigirten Termine vorgelegt, auch können solche zu jeder Zeit in unserem Geschäfts-Locale eingesehen werden.

Cosel, den 17. September 1830.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Ich bin gesonnen, das mir gehörige, in Neustadt in O. S. gelegene Post-Haus nebst einer Scheuer in der Vorstadt, aus freier Hand im Wege der Licitation zu verkaufen.

Das Haus ist ganz massiv, im besten Baustande, hat einen Saal, 14 heitzbare Stuben, 2 Gewölbe, 2 Küchen, große gewölbte Einfarth, großen Hofraum, neugebaute Stallung auf 20 Pferde, Remisen zu 10 Wagen, großes Futter- und Boden-Gelaß, hat Brau-Gerechtigkeit, und jährlich 12 Stück Holz aus dem städtischen Forste gegen das Schlage-Lohn zu empfangen.

Zur Licitation stehet ein Termin auf den 17ten November d. J. in der Wohnung des Königlichen Stadt-Gerichts-Assessor Herrn Schöpp in Neustadt an.

Ich fordere etwaige Kauflustige auf, ihre Gebote abzugeben, und im Fall solche den, in einem versiegelten und nach der Licitation zu eröffnenden Zettel, bestimmten Mindest-Preis erreichen sollten, den Abschluß des Kauf-Contracts von meiner Seite zu gewärtigen.

Die Bedingungen sind sowohl bei mir, als auch bei dem Herrn Assessor Schöpp in Neustadt zu erfragen, welcher ermächtiget ist, den Kauf-Contract nach dem ihm bekannten Bedingungen, auch ohne Licitation abzuschließen.

Glogau, den 15. September 1830.

Der Postdirector Scheffler.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XXXIX.

Oppeln, den 28sten September 1830.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat dem Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Schöpp zu Neustadt zur Einrichtung einer Tuchappretur-Anstalt bei seiner bereits bestehenden Schaafwollspinnerei zu Langenbrück, zwei Scheermaschienen nach Swift, nebst einer Schleifmaschiene und Zubehör bewilligt.

Wir bringen solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Oppeln, den 17. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Handel und Schiffahrt treibende Publicum wird mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16ten v. M. hierdurch benachrichtiget:

daß die neue Oder-Schiffs-Schleuse zu Cosel, bereits der Schiffahrt geöffnet ist.

A. I. VIIIe 2080. Oppeln, den 18. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Die Rückzahlung der 5procentigen Domainen Pfandbriefe betreffend.

Zufolge Hoher Verordnung des Chefs der Justiz vom 24sten v. M. werden die Untergerichte des Oberschlesischen Departements, um Zinsen und andere Verluste in Ansehung der in den gerichtlichen oder Pupillen Depositorien etwa befindlichen, noch nicht angemeldeten Domainen-Pfandbriefe, zu verhüten, auf das Publicandum der Hauptverwaltung der Staats-Schulden vom 18ten August c. Oppelnsches Amtsblatt pro 1830 Seite 221, aufmerksam gemacht.

Ratibor, den 14. September 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachdem nunmehr die ganze Chaussee-Strecke zwischen Oppeln und Brieg vollendet worden, eine neue Empfangs-Stelle in dem Dorfe Buchitz errichtet ist, bei welcher das Chaussee-Geld für eine Meile vom 1sten October d. J. ab erhoben wird, und daß dagegen von dem nehmlichen Zeitpunkte ab bei der darauf folgenden Empfangs-Stelle zu Jägerndorff der bisherige Erhebungs-Satz von 2 Meilen auf 1½ Meile herabgesetzt worden ist.

Breslau, den 20. September 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Bigeleben.

Bekanntmachung des Königlichen Consistorii für Schlesien.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der Theologie:

Johann August Knüttell aus Willmierzowitz bei Cosel, 24 Jahr alt;

Gottlieb

Gottlob Moritz Pilz aus Görlitz, 24½ Jahr alt;
Gustav Heinrich Wilhelm Hanke aus Ober Rudelsdorf bei Lauban, 24½ Jahr alt;
Carl Herrmann Ferdinand Müller aus Ratibor, 24¾ Jahr alt;
Carl Wilhelm Volkmann aus Schweidnitz, 24 Jahr alt;
Carl August Knobloch aus Haynau, 22½ Jahr alt;
Herrmann Rudolph Theodor Meisner aus Pilgramsdorf bei Goldberg, 23 Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Ludwig Kriebel aus Liegnitz, 23¾ Jahr alt;
Gustav Julius Herzog aus Trachenberg, 22½ Jahr alt;
Johann Gottlieb Mosler aus Kunern bei Münsterberg, 24 Jahr alt;
Heinrich Adolph Sander aus Kobelau bei Nimptsch, 26½ Jahr alt;
Carl August Nippe aus Janowitz bei Hirschberg, 24 Jahr alt;
Heinrich Rudolph Reich aus Steinsdorf bei Haynau, 29 Jahr alt;
Otto Eduard Succow aus Dietzdorf bei Neumarkt, 24 Jahr alt;
Julius Albert Rüffer aus Jacobsdorf bei Schweidnitz, 20¾ Jahr alt;
Carl Gustav Emil Schiller aus Reichenbach, 21¼ Jahr alt;
Christian Sigismund Ernst aus Eichholz bei Liegnitz, 24 Jahr alt;
Carl Conrad Rohnstock aus Polnisch-Wartenberg, 24 Jahr alt;
Ferdinand Gottlieb Langes aus Brieg, 26 Jahr alt;
Immanuel Heinrich Kern aus Nicolai in Oberschlesien, 23¾ Jahr alt;
Johann Friedrich Julius Minkwitz aus Carwallen bei Trebnitz, 24¼ Jahr alt;
August Adolph Friedrich Jäger aus Hünern, 28 Jahr alt;
Moritz Johann Röslet aus Görlitz, 24 Jahr alt;
Johann Carl Herrmann Schmeidler aus Breslau, 23 Jahr alt;
Albrecht Wilhelm Carl Jacob Wachler aus Breslau, 23 Jahr alt;
Carl Heinrich Eduard Günther aus Breslau, 27 Jahr alt;
Carl Gottlieb Weymann aus Arnsdorf bei Strehlen, 24½ Jahr alt;
Ernst Samuel Günther aus Rankau, 24 Jahr alt;
Ferdinand Benjamin Rosag aus Breslau, 25 Jahr alt;
Johann Rudolph Hillebrandt aus Breslau, 23 Jahr alt;
Julius August Eduard Wespe aus Breslau, 24 Jahr alt;
August Ehrenfried Haupt aus Breslau, 24¾ Jahr alt;
Gustav Ehrenfried Dobermann aus Breslau, 22 Jahr alt;
Johann Carl Bursian aus Breslau, 35 Jahr alt;

nach bestandener theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

S. C. IV. 24. Juli c. 564. Juni c. Breslau, den 28. August 1830.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Ritterguts-Besitzer Engel zu Domeczko ist zum zweiten Kreis-Deputirten des Oppelner Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Bei dem Magistrat in Schurgast ist der bisherige Rathmann Anton Heisig zum Kämmerer, der Mauermeister Carl Ginsch und der Gastwirth Gottlob Reimann aber zu unbesoldeten Rathmännern gewählt worden.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Versetzt sind:

1) der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Schwarzer, in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt an der Oder;

2) der Stadt-Gerichts-Actuarius Schauer zu Sohrau, als Actuarius und Rendant zum Domainen-Justiz-Amt Bodland-Neuhoff.

Verzeichniß

der im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Schönwald	Rosenberg	Kreis-Justiz-Rath Richter zu Rosenberg	Justitiarius Knoblauch zu Rosenberg.
2	Bitschin	Tost	Justitiarius Scuta zu Rauden	Justitiarius Hoffmann zu Gleiwitz.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 39

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 39.

Oppeln, den 28sten September 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im 37sten Stücke des diesjährigen öffentlichen Anzeigers Seite 273 steckbrieflich verfolgte Müllergeselle Franz Grieger aus Laszik, ist in Krappitz aufgegriffen, und an das betreffende Gericht abgeliefert worden.

A. I. VIIc 3989. Oppeln, den 20. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Der jüdische Handelsmann Salomon Lewy, so wie dessen drei Söhne Jacob, Isaac und Heymann Lewy aus Schlichtingsheim im Groß-Herzogthum Posen, welche in Dittmannsdorff Waldenburger Kreises am 1sten September dieses Jahres einen bedeutenden Leinwand-Diebstahl verübten, indem sie sich unter dem Vorwande großer Waarenbestellungen in ein Waaren-Gewölbe eindrängten, haben sich mit Zurücklassung zweier, zusammen mit drei Pferden bespannten Wagen, der darauf befindlichen Sachen und ihres vorgeblichen Kutschers Salomon Benjamin aus Schlichtingsheim, der Ergreifung und Haft durch die Flucht entzogen und da dieselben außerdem verdächtig sind, auf ihrer Reise von Schlichtingsheim über Bunzlau in die hiesige Gegend, noch andere ähnliche Diebereien verübt zu haben; so werden sämmtliche resp. Polizei- und andere Behörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf diese nachstehend signalisirten Personen auf das sorgfältigste vigiliren und solche im Betretungsfalle sicher geschlossen an uns schleunigst abliefern zu lassen,

 uns

uns aber von etwaigen andern Diebstählen der bezeichneten Inculpaten in der gedachten Art, bald Nachricht zu geben.

Schweidnitz, den 9. September 1830.

Königliches Fürstenthums-Inquisitoriat.

Signalement. Der Handelsmann Salomon Lewy aus Schlichtingsheim, ist 50 bis 55 Jahr alt, mosaischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondgraulichen Backenbart, ähnliche Haare, ist von ziemlichem, starkem Körperbau, und war zur Zeit der Entweichung mit einem grünen schon etwas abgetragenen Kalmuk-Rocke, einer schwarztuchnen Weste, zeugnen Beinkleidern, schwarztuchner Mütze, und zweinäthigen Stiefeln bekleidet, und trägt er bisweilen eine Brille.

Dessen ältester Sohn Jacob Lewy, ist ungefähr 30 Jahr alt, mosaischen Glaubens, mittlerer Statur, hat ein ziemlich volles Gesicht, braune Haare, und war zur Zeit der Entweichung mit einem blautuchnen in grau glänzenden Rocke, schwarztuchner Weste, grautuchnen Hosen, schwarzseidenem Halstuche, einer weißzeugenen Mütze und mit Halbstiefeln bekleidet.

Der zweite Sohn Isaac Lewy ist gegen 25 bis 26 Jahr alt, mosaischen Glaubens, ebenfalls von mittlerer Statur, hat ein volles Gesicht, breite Nase, dunkelbraune Haare und Bart, und war zur Zeit der Entweichung mit einem blautuchnen bereits abgetragenen in das grauliche fallenden Rocke, einer schwarztuchnen Weste, grautuchnen Hosen, mit einem schwarzseidenen Halstuche und kurzen Stiefeln bekleidet.

Der dritte Sohn Heymann Lewy endlich ist ungefähr 22 Jahr alt, von ziemlich starker aber mittlerer Statur, vollen Gesichts, und war zur Zeit seiner Entweichung mit einem brauntuchnen Ueberrocke, zeugenen Sommerbeinkleidern, mit einem schwarzseidenen Halstuche und Halbstiefeln bekleidet.

Steckbrief. Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Einlieger Johann Scholz aus Oppeln ist Abends am 19ten d. M. aus dem hiesigen Stockhause entwichen.

Alle Orts-Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen gefährlichen Verbrecher genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherer Bedeckung an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Oppeln, den 20. September 1830.

Das Königliche Domainen-Justiz-Amt.

Signalement. Derselbe ist aus Oppeln gebürtig, 37 Jahr alt, evangelischer Religion, ungefähr 6 Zoll groß, hat schwarzes, kurzes, krauses Haar, hageres Gesicht, ist von schlanker Statur und starkem Knochenbau.

Bei der Entweichung trug er eine blautuchne Jacke, eine dergleichen Weste, grauleinwandne Beinkleider, Schuhe und eine blautuchne runde Mütze ohne Schirm.

Steckbrief. Der wegen Diebstahl zur Criminal-Untersuchung gezogene und nachstehend signalisirte Zimmermann Heinrich **Thiel**, ist in verwichener Nacht von der Wache entsprungen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf denselben zu invigiliren, ihn im Betretungsfalle fest zu nehmen und an uns abliefern zu lassen.

Krappitz, den 24. September 1830.

Gerichts-Amt des Majorats Krappitz.

Signalement. Derselbe ist aus **Georgenwerk** Oppelner Kreises gebürtig, evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, kleinen Mund, blondes Barthaar, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von schlanker Gestalt, ovaler Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem schwarzen Frack mit weißen Knöpfen, einem Paar grautuchnen Pantalons, einem Paar dergleichen schwarztuchnen, einer schwarztuchnen Mütze ohne Schild, einem Paar Halbstiefeln und einer gestreiften Kattun-Weste.

Kirchenberaubung. In der Nacht vom 27sten zum 28sten August d. J. sind aus der Sacristei der katholischen Pfarr-Kirche zu **Polnisch Rasselwitz** Neustädter Kreises, mittelst gewaltsamen Durchbruchs der eisernen Fensterstäbe, nachstehend bezeichnete Pfandbriefe, Gelder und Effecten aus dem mit Eisen stark beschlagenen und mit 3 Schlössern fest verschlossenen, eichnen Kirchen-Kasten entwendet worden.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden, so wie Gendarmerie, werden zu möglichst genauen Nachforschungen über diesen Gegenstand hierdurch angewiesen, und hat Jedermann, dem von den entwendeten Pfandbriefen und Effecten etwas zu Gesichte kommen, oder über die Thäter und Hehler dieses Diebstahls etwas wissen, später erfahren, oder auch nur mit Grunde muthmaßen sollte, sobald es angeht, seiner Orts-Obrigkeit oder dem Erzpriester **Czyrzowsky** zu **Friedersdorff** Neustädter Kreises, darüber Anzeige zu machen.

A. I. X. 4293. Oppeln, den 17. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

1) Ein

1) Ein außer Cours gesetzter Pfandbrief sub Nro. 50 auf Schützendorff Grottkauer Kreises (ohne Angabe des Betrages).
2) Ein außer Cours gesetzter Pfandbrief von 175 Rthlr. auf Reiersdorff in der Grafschaft Glatz.
3) In Courant 29 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf.
4) Ein silberner Schirm 44 Loth im Gewicht, welcher an Festtagen dem Allerheiligsten vorgesetzt wird, und
5) ungefähr 16 Pfund Wachs zu Kerzen.

Bekanntmachungen der Behörden.

Holz-Licitationen. Es sollen aus den pro 1831 zum Abnutz bestimmten Schlägen in den hiesigen Königlichen Forsten, folgende Bau- und Nutzhölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

1) den 15ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr im Oberförster-Hause zu Proskau,
   110 Stück Eichen im Winower Oberwalde auf dem Stamme, 36 übergriffige Stämme, 346 Balken, 610 Riegel, 550 Platten, 395 Sparren Kiefern; 6 übergriffige Stämme, 20 Balken, 28 Riegel, 30 Platten, 60 Sparren Fichten;
2) den 17ten November d. J. Morgens um 10 Uhr, im Geschäfts-Hause der unterzeichneten Regierung,
   a. aus der Oberförsterei Cosel:
      75 Balken, 196 Riegel, 65 Platten, 50 Sparren Kiefern; 40 Balken, 48 Riegel, 27 Platten, 16 Sparren Fichten.
      Desgleichen die in dieser Oberförsterei pro 1831 einzuschlagenden Eichen, Buchen und Erlen-Klafter-Brennhölzer, deren ungefähre Anzahl im Termine näher bekannt gemacht werden wird.
   b. Aus der Oberförsterei Grudschütz:
      526 Balken, 26 Klötzer, 807 Riegel, 407 Platten, 198 Sparren Kiefern, und
   c. aus der Oberförsterei Dembio:
      7 Klötzer, 109 Balken, 286 Riegel, 162 Sparren Kiefern;
3) den 18ten November d. J. Morgens um 10 Uhr im Rentamts-Hause zu Kupp, die Bauhölzer

a. aus

a. aus der Oberförsterei Poppelau:
315 Balken, 846 Riegel, 644 Platten, 417 Sparren Kiefern; 125 Balken, 220 Riegel, 248 Platten, 226 Sparren Fichten; 46 Balken, 103 Riegel, 104 Platten, 58 Sparren Tannen;

b. aus der Oberförsterei Jellowa:
32 Klötzer, 268 Balken, 629 Riegel, 281 Platten, 296 Sparren Kiefern; 20 Balken, 61 Riegel, 36 Platten, 25 Sparren Fichten;

c. aus der Oberförsterei Dambrowka:
40 übergriffige Stämme, 303 Balken, 414 Riegel, 157 Platten, 112 Sparren, 50 Klötzer Kiefern; 1 übergriffiger Stamm, 5 Balken Fichten;

d. aus der Oberförsterei Budkowitz,

aa. die pro 1830 unverkauft gebliebenen Hölzer:
81 übergriffige Stämme, 244 Balken, 321 Riegel, 310 Platten, 240 Sparren, 39 Klötzer Kiefern; 19 übergriffige Stämme, 75 Balken, 78 Riegel Fichten und Tannen, und

bb. die Hölzer pro 1831:
71 übergriffige Stämme, 34 Klötzer, 225 Balken, 190 Riegel, 177 Platten, 208 Sparren Kiefern; 17 übergriffige Stämme, 26 Balken, 31 Riegel, 2 Platten, 2 Klötzer Fichten und Tannen.

Kauflustige werden eingeladen, sich in den gedachten Tagen an den genannten Orten einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, auf welche, wenn die Verkaufs-Taxe erreicht oder überboten wird, nach Umständen der Zuschlag sogleich ertheilt werden soll.

Die Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht, auch können solche vorher bei der Regierungs-Forst-Registratur, bei der Oberförsterei zu Prószkau, und bei dem Rent-Amt zu Kupp eingesehen werden.

Die betreffenden Oberförstereien werden die Hölzer im Walde vorzeigen lassen.

Oppeln, den 15. September 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Guts-Verkauf. Da das zum Nachlaß des Rittergutsbesitzers Schwabe gehörige Gut Braunau im Lübenschen Kreise, nach zuletztwilliger Bestimmung des Erblassers öffentlich meistbietend verkauft werden soll, um einen Stiftungs-Fonds zu milden Zwecken zu begründen, so hat die, mit der Verwaltung dieses Nachlasses Allerhöchst beauftragte unterzeichnete Regierung auf

den 23sten October 1830
den Termin zum Verkauf des genannten Gutes Ober-, Mittel- und Nieder-Braunau bestimmt, und ladet bemittelte und in jeder Hinsicht reelle besitzfähige Erwerber ein, sich in diesem Termine Vormittags um 9 Uhr im Geschäftshause der unterzeichneten Regierung vor unserm Commissario, Regierungs-Rath Tschirner, einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Das Gut Braunau, etwa 4 Meilen von Groß-Glogau und 3 Meilen von Liegnitz entfernt, hat ungefähr 1885 Morgen gutes, außer Gemeinheit liegendes tragbares Ackerland, 400 Morgen Wiesewachs, 151 Morgen Hutung und ungefähr 800 Morgen Forst.

Daselbst befinden sich dermalen 1400 Stück veredelte Schaafe und 34 Stück Kühe guter Abkunft, so wie eine Brauerei, und es sind bedeutende Getreide- und baare Zinsen zu erheben.

Das Inventarium ist in wirthschaftlich gutem Zustande, und die Vorwerks-Gebäude sind fast sämmtlich massiv und neu gebaut. Das Haus für den Gutsherrn ist sehr wohnbar und ebenfalls massiv.

Die im Licitations-Termine zum Grunde zu legenden Erwerbungs-Bedingungen, welche in Betreff der Kaufgelder-Zahlung so leidlich gestellt werden soll, als es die letztwillige Disposition gestattet, sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung, bei den Curatoren der Schwabeschen Masse, Landes-Aeltesten v. Nitisch auf Buchelberg bei Liegnitz, und Bürgermeister Jochmann hierselbst, so wie bei dem Wirthschafts-Amte zu Braunau zur Einsicht bereit.

Das Letztere wird, auf vorherige Anmeldung der Erwerblustigen bei einem der Curatoren, Jedem, der sich an Ort und Stelle von Allem näher unterrichten und das Gut besichtigen will, dabei willig entgegen kommen.

Wer als Bietender zugelassen werden will, muß den Tag vor dem Termine in Liegnitz bei dem Regierungs-Commissarius sich melden, und über seine Identität und Zahlungsfähigkeit sich ausweisen.

Die Königliche Regierung hofft, daß recht bedeutende Bewerbung um das ausgebotene Gut stattfinden werde, weil dasselbe in jeder Hinsicht, insbesondere auch, was den wirthschaftlichen und den Baustand anbelangt, sehr vorzüglich und in gutem Stande ist.

Liegnitz, den 12. August 1830.

Königliche Regierung.

Steinkohlen-Verdingung. Höherer Verfügung zu Folge soll die Lieferung des für die hiesigen Garnison-Anstalten pro 18³⁰/₃₁ erforderlichen Bedarfs von 700 Tonnen Steinkohlen im Wege der öffentlichen Licitation verdungen, und nach zuvor eingeholter Genehmigung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hierzu

Hierzu ist ein Termin auf den 18ten October d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Verwaltung, Caserne Nr. 16 anberaumt, und werden Lieferungslustige eingeladen, am gedachten Tage sich einzufinden und ihre Gebote abgeben zu wollen.

Bemerkt wird, daß der Kohlenbedarf auf einmal, und zwar ohne eines besonderen Niederlegungs-Platzes zu bedürfen, unmittelbar in das dazu bestimmte Kohlen-Magazin abgeliefert werden kann. Die Bezahlung dafür erfolgt auf einmal ohne Terminalzahlungen, und zwar nach eingereichter Abnahme-Verhandlung. Die Licitations-Bedingungen werden in dem perfigirten Termine vorgelegt, auch können solche zu jeder Zeit in unserem Geschäfts-Locale eingesehen werden.

Cosel, den 17. September 1830.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Mühlenbau-Verdingung. Der Instandsetzungsbau der hiesigen sogenannten Groß-Mühle, soll mittelst eines öffentlichen Licitations-Termines von dem unterzeichneten Bau-Inspector auf den 5ten October d. J. Nachmittags um 3 Uhr in dem hiesigen Canal-Amtshause angesetzt werden, zu welchem cautionsfähige, insbesondere Werkverständige Unternehmer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen, Anschlag und Zeichnung zu dieser Bau-Ausführung bei dem Unterzeichneten einzusehen sind, und der Zuschlag der Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln vorbehalten bleibt.

Gleiwitz, den 18. September 1830.

Der Königliche Wasser-Bau-Inspector.

Feller.

Subhastation. Das sub Nro. 108 zu Katscher belegene Haus nebst Zubehör, dem Weber Johann Scholz und seinen Kindern erster Ehe gehörig und auf 103 Rthlr. 5 Sgr. gerichtlich taxirt, soll den 7ten December c. Vormittags um 10 Uhr in dem stadtgerichtlichen Geschäfts-Zimmer zu Katscher öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu kauflustige und besitzfähige Personen eingeladen werden.

Bauerwitz, den 11. August 1830.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation des zu Schaderwitz Falkenberger Kreises gelegenen Michael Wolfschen Bauerguts nebst den dazu gehörigen 69 Morgen

Morgen 67 Ruthen Ländereien, sind zu dessen Verkaufe im Ganzen oder in 4 Parzellen die drei Bietungstermine

den 14ten October d. J.
den 9ten November d. J.

in der Canzlei des unterzeichneten Richters hierselbst, und peremtorie

den 6ten December d. J.

früh um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Schaberwitz angesetzt worden, zu denen zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen.

Die Taxe auf den Verkauf des Bauerguts im Ganzen gerichtet, ist auf 144 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf., dagegen zur Veräußerung in 4 Parzellen bestimmt, ist auf 273 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. ausgefallen, und kann dieselbe im Kretscham zu Schaberwitz und in der Canzlei des unterschriebenen Gerichtshalters eingesehen werden.

Neisse, den 19. September 1830.

Das Gerichts-Amt Schaberwitz.
Hoffrichter.

Subhastation. Im Wege der freiwilligen Subhastation soll auf den Antrag der Besitzer der sub Nro. 16 zu Schützendorf gelegene Kretscham nebst 12 Scheffel Acker und einer Wiese von 1 Scheffel und 6 Metzen, Breslauer Maaß, wie auch das im dortigen Hypothekenbuche sub Nro. 25 aufgeführte Brau- und Brandwein-Urbar in dem

den 8ten November c. a.

früh um 11 Uhr auf dem dasigen Schlosse anstehenden einzigen peremtorischen Termine verkauft werden, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf die Kretscham-Besitzung und das Brau- und Brandwein-Urbar einzeln geboten werden kann und daß der Zuschlag von der Einwilligung der Extrahenten der Subhastation abhängt.

Die Taxe kann in der Canzlei des unterzeichneten Richters und auf dem Schlosse zu Schützendorf zur Einsicht vorgelegt werden.

Neisse, den 16. September 1830.

Das Reichsfreiherrlich von Hundsche Gerichts-Amt Schützendorf.
Hoffrichter.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XL.

Oppeln, den 5ten October 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 17 enthält:

(Nro. 1265.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 24sten Juli 1830.

(Nro. 1266.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7ten September 1830, über das Verfahren der Credit-Systeme zur Ausmittelung des unbekannten Inhabers eines vom Schuldner aufgekündigten Pfandbriefes.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 101. Wege- und Brückenmauth auf der Kunst-

Mit Hinweisung auf die, Seitens des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats im XXXVsten Stück des Amtsblattes Pag. 222 und 223, wegen Eröffnung der Kunst-

straße von der Preußischen Grenze bis Jägerndorff.

Kunststraße von der Kaiserlich Oesterreichischen Grenze bis zum Eintritt derselben in die Straße hinter Wachtel-Kunzendorf bei Neustadt erlassenen Verfügung vom 24sten August c. a., machen wir dem Publicum hierdurch nachträglich bekannt: daß nach einer, von dem Kaiserlich-Königlichen Mährisch-Schlesischen Landes Gubernio zu Brünn in Betreff der auf der neuen Kunststraße von der Königlich Preußischen Grenze an bis Jägerndorff zu erlegenden Wege- und Brücken-Mauth erlassenen und von demselben uns mitgetheilten Circular-Verfügung vom 30sten Juli c. a.

I. die Wegemauth

in der Station Battelsdorff für die Strecke von der Königlich Preuß. Grenze bis Olbersdorff für 2 Meilen

für 1 Stück Zugvieh mit .... 2 Kr. C. M.
für 1 Stück Trag- oder schweres Triebvieh mit ... 1 » »
für 1 Stück leichtes Triebvieh mit .... ½ » »

ferner in der Station Olbersdorff für die Strecke von Olbersdorff bis Jägerndorff ebenfalls für 2 Meilen

für 1 Stück Zugvieh mit .... 2 Kr. C. M.
für 1 Stück Trag- oder schweres Triebvieh mit ... 1 » »
für 1 Stück leichtes Triebvieh mit .... ½ » »

endlich in der Station Jägerndorff und zwar in der obern Vorstadt für die obige Strecke, wenn nämlich die Fahrt von Jägerndorff nach Olbersdorf geht,

für 1 Stück Zugvieh mit .... 2 Kr. C. M.
für 1 Stück Trag- oder schweres Triebvieh mit ... 1 » »
für 1 Stück leichtes Triebvieh mit .... ½ » »

dann

II. die Brückenmauth

zu Battelsdorff für die 17 Klaftern 5 Schuh lange Hennersdorfer Brücke nach der ersten Klasse

für 1 Stück Zugvieh mit .... 1 Kr. C. M.
für 1 Stück Trag- oder schweres Triebvieh mit ... ½ » »
für 1 Stück leichtes Triebvieh mit .... ¼ » »

endlich zu Olbersdorff und in der obern Vorstadt zu Jägerndorff, wenn nämlich die Fahrt von da nach Olbersdorf geht, für die auf der Straßenstrecke von Olbersdorf nach Jägerndorff liegenden Brücken, nämlich für die Kohlbacher mit 15 Klaftern, und die Olbersdorffer mit 16 Klaftern, und zwar eine jede nach der ersten Klasse

für 1 Stück Zugvieh mit .... 1 Kr. C. M.
für 1 Stück Trag- oder schweres Triebvieh mit ... ½ » »

für

für 1 Stück leichtes Triebvieh mit . . . . $\frac{1}{4}$ Kr. C. M.
gleichzeitig mit der Wegemauth eingehoben werden.
A. I. VIII[e] 2121. Oppeln, den 24. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen der Instanzen-Notiz pro 1831.

Die für das Jahr 1831 herausgegebene Instanzen-Notiz, Verzeichniß sämmtlicher Militair- und Civil-Behörden in Schlesien, ist in der Buchhandlung bei Wilhelm Gottlieb Korn in Breslau für den Preis von einem Thaler zu haben.

Wir müssen die Anschaffung dieses Werkes um so mehr empfehlen, als dasselbe erst wieder in zwei Jahren erscheinen wird.
A. I. I[b] 6189. Oppeln, am 29. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Schaafheerde der Gemeinde Dittersdorff Neustädter Kreises, sind die Pocken ausgebrochen.
Oppeln, den 25. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Schaafheerde des Dominii Kaltwasser Groß-Strehlitzer Kreises, ist die Pockenseuche ausgebrochen.
A. I. IX[c] 4012. Oppeln, den 25. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Se. Durchlaucht der regierende Herzog Heinrich von Anhalt-Cöthen, hat die bisher verwaltete Landraths-Stelle des Plesser Kreises niedergelegt.

Se.

Gestorben ist der Kreisbothe Lachmann in Neisse, und diese Stelle dem auf Wartegeld gestandenen Gendarmerie-Wachtmeister Gottlieb Gellrich übertragen worden.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Carl Hübscher in Brzezinke, hat die erledigte Pfarrei in Groß-Rudno Toster Kreises erhalten.

In Zülz ist der Handschuhmacher-Meister Anton Gundrum zum unbesoldeten Rathmann gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der zeitherige Schloß-Caplan zu Kuchelna, Anton Moraweţ, ist zum Pfarr-Administrator in Bolatiţ befördert worden.

Der Zimmermeister Hübner zu Ottmachau ist auf anderweite 6 Jahr zum unbesoldeten Rathmann gewählt und bestätigt werden.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 40

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 40.

Oppeln, den 5ten October 1830.

Jahrmarkts-Verlegung. Der auf den 25sten d. M. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Creutzburg, ist von uns auf den 3ten November d. J., als Mittwoch nach Simon Judä verlegt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

A. I. VIIc 1278. Oppeln, den 2. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der durch den Steckbrief im 36sten Stück des diesjährigen öffentlichen Anzeigers, Seite 263 als Anführer von Räubern bezeichnete Johann Gnoth aus Groß-Lassowitz Rosenberger Kreises, ist zu Grunowitz desselben Kreises aufgegriffen und zur Haft gebracht worden.

A. I. VIIc 4043. Oppeln, am 27. September 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der im 4ten Stück des öffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt steckbrieflich verfolgte Franz Czyssareck vulgo Stroda, ist wieder aufgegriffen worden.

Cosel, den 29. September 1830.

Das Ständische Inquisitoriat.

Diebstahls-Anzeige. Es sind in der Nacht vom 19ten zum 20sten August in dem auf der Braugasse sub Nro. 293 gelegenen Buchdrucker Bögnerschen Hause folgende Effecten durch Einbruch entwendet worden:

1) ein blautuchner Frack mit schwarzer Seide gefuttert und mit schwarzem Sammetkragen;
2) ein Paar schwarztuchne Pantalons;
3) ein Paar dergleichen graue;
4) ein Paar kasimirne leichte Beinkleider;
5) zwei weiße Parchent-Unterzieh-Beinkleider;
6) ein Paar dergleichen von Nanquin;
7) ein blautuchnes Kinder-Jäckchen mit blanken Knöpfen;
8) 10 verschiedene Westen;
9) ein großes Umhängetuch von Tifti, bunt karirt;
10) ein blaues abgepaßtes Kattunkleid mit kurzen Aermeln;
11) zwei Bett-Ueberzüge nebst 4 Kopfkissen-Ueberzügen, klein blau karirt;
12) zwei Kinder-Bettdecken, weißer Grund mit großen Blumen;
13) 4 Stück diverse Kinderkleidchen;
14) eine gelbe Winterhaube;
15) eine dergleichen weiße;
16) 13 Paar wollene und baumwollene Frauen- und Kinderstrümpfe;
17) eine Zaspel weißer Näh-Zwirn;
18) ein Paar neue schwarze Mädchenschuhe von Saffian;
19) eine schwarzsammetne Frauen-Jacke;
20) ein schwarzzeugner Ueberzug zu einem Frauen-Ueberrocke, zertrennt;
21) eine Menge zertrennter karirter englischer Leinwand;
22) einige Ellen weiße Leinwand;
23) ein neues Handtuch von Leinwand;
24) verschiedene Kleinigkeiten;
25) 6 weiße Ueberzüge auf 3 Kopfkissen und 1 Deckbette;
26) ungefähr 4 ordinair gestreifte Ueberzüge auf 2 Kopfkissen und ein Deckbette;
27) 8 verschiedene gestreifte Ueberzüge auf 3 Kopfkissen und eine Decke;
28) 4 weiße Bettdecken;
29) eine dergleichen blaue;
30) 10 Servietten;
31) 2 Tischtücher von ordinairer Gattung;
32) 6 blau gegitterte Stahl-Ueberzüge;
33) ein Vorhang von blau gegitterter Leinwand;

34) ein tiftines großes Umschlagetuch;
35) 20 diverse Betttücher;
36) wenigstens 4 piqueene Nachtjacken;
37) zugeschnittener Futterparchent zu einem Unterrock;
38) 6 Bettvorstecken;
39) ein rothseidener Regenschirm.

Indem wir dies hiermit öffentlich bekannt machen, und Jedermann vor dem Ankaufe obengenannter Effecten warnen, fordern wir einen Jeden, welcher Kenntniß von den Urhebern dieses Diebstahls erhält, auf, sich zu seiner Vernehmung auf der Anmeldungsstube des unterzeichneten Gerichts zu gestellen.

Kosten erwachsen dadurch in keinem Falle.

Ratibor, den 20. September 1830.

Königliches Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastation. Das den Tischler Scholzschen Erben zugehörige, zu Friedland sub Nro. 9 belegene, und auf 549 Rthlr. gewürdigte Dominial-Haus, wozu ein Garten von 1 Scheffel Breslauer Maaß Aussaat gehört, soll in dem auf den 1sten December d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserer zu Friedland belegenen Gerichts-Canzlei anstehenden peremtorischen Licitations-Termine öffentlich verkauft werden, wozu Käufer mit dem Bemerken, daß dem Meist- und Bestbietenden der Zuschlag nach geschehener Einwilligung der Erben ertheilt wird, eingeladen werden.

Die Taxe ist jeder Zeit in unserer zu Friedland befindlichen Gerichts-Registratur einzusehen.

Neisse, den 26. Juni 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Friedland.
Schücke.

Subhastation. Auf den Antrag eines Realgläubigers sind zum Verkauf des zu Heinzendorff Neisser Kreises sub Nro. 20 belegenen und auf 2666 Rthlr. 8 sgr. 7½ pf. geschätzten Bauerguths, wozu 62 Morgen Acker- und 1 Morgen 135 □R. Garten-Land gehören, die Biethungs-Termine auf

den 18ten September c.,
den 18ten November c.

Vor-

Vormittags um 9 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Justitiarii, und peremtorie auf den 18ten Januar k. J.
Vormittags um 9 Uhr im Kretscham zu Heinzendorff angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Neisse, den 17. Juli 1830.

Das Fürstbischöfliche Ober-Hospitals-Güter-Gericht.
Hoffrichter.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des Franz Böhmschen Kretschams Nr. 3 zu Reisewitz, nach der in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 497 Rthlr. gewürdigt, ist ein peremtorischer Termin auf
den 21sten October c.
Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Reisewitz angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme erfordern.

Neisse, den 1. August 1830.

Das Gerichts-Amt Reisewitz.
Hoffrichter.

Subhastations-Bekanntmachung. Die dem Freigärtner Philipp Hoffmann zugehörige, zu Wyssoka belegene und gerichtlich auf 401 Rthlr. detarirte Freigärtnerstelle, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in Termino den 16ten November c. des Vor- und Nachmittags in der Gerichts-Canzlei zu Wyssoka veräußert werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige einladet

Groß-Strehlitz, den 21. August 1830.

Das Gerichts-Amt Wyssoka.

Subhastations-Anzeige. Die sub Nro. 5 zu Golassowitz Pleßer Kreises belegene, den Franz Wikwortschen Erben gehörige, auf 41 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf. Courant abgeschätzte Freihäuslerstelle soll theilungshalber in dem auf den 2ten November c. in loco Golassowitz anstehenden peremtorischen Termine meistbietend verkauft werden, zu welchem wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorladen.

Sohrau, den 19. September 1830.

Das Gerichts-Amt Golassowitz.
Kubitzky.

Be-

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Steinkohlen-Verdingung. Höherer Verfügung zu Folge soll die Lieferung des für die hiesigen Garnison-Anstalten pro $18^{30}/_{31}$ erforderlichen Bedarfs von 700 Tonnen Steinkohlen im Wege der öffentlichen Licitation verdungen, und nach zuvor eingeholter Genehmigung dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 18ten October d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Verwaltung, Caserne Nr. 16 anberaumt, und werden Lieferungslustige eingeladen, am gedachten Tage sich einzufinden und ihre Gebote abgeben zu wollen.

Bemerkt wird, daß der Kohlenbedarf auf einmal, und zwar ohne eines besonderen Niederlegungs-Platzes zu bedürfen, unmittelbar in das dazu bestimmte Kohlen-Magazin abgeliefert werden kann. Die Bezahlung dafür erfolgt auf einmal ohne Terminalzahlungen, und zwar nach eingereichter Abnahme-Verhandlung. Die Licitations-Bedingungen werden in dem perfigirten Termine vorgelegt, auch können solche zu jeder Zeit in unserem Geschäfts-Locale eingesehen werden.

Cosel, den 17. September 1830.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Brau-Urbar-Verpachtung. Da das hiesige städtische Brau-Urbar nebst einem geräumigen Wohn-Locale, womit die Gastwirthschaft und der Bier- und Brandweinschank verbunden ist, vom 1sten Januar 1831 pachtlos wird, somit ist beschlossen worden, solches auf drei Jahre neuerdings zu verpachten, wozu terminus licitationis auf den 4ten November 1830 früh um 9 Uhr ansteht, und Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Sohrau, den 24. September 1830.

Der Magistrat.

Vom Königlichen hohen Ministerium des Innern zu Berlin ist dem Unterzeichneten ein Erfindungs-Patent auf eine neue und eigenthümliche Vorrichtung beim Erdbohren, für acht Jahre im ganzen Umfang der Königlich Preußischen Monarchie gültig, ertheilt, ausgefertigt und vollzogen worden.

Aachen, den 20. August 1830.

G. von Bawier,
Major außer Diensten.

In Beziehung auf die, von mir vertheilten Subscriptions-Anzeigen der Erfurter Kalender für 1831, mache ich weiter bekannt, daß die erste Sendung des Steindruckblattes, welches als Prämie zu den Kalendern gegeben wird, die Schlacht von Culm darstellend, 14 Zoll breit und 10 Zoll hoch, bei mir angekommen ist, und von den Subscribenten in Empfang genommen werden kann. Das Blatt ist so schön ausgefallen, daß es unbedingt mehr Kunstwerth hat, als der Kalender selbst, auch ungleich besser als die Probe-Abdrücke vollendet worden ist, wie man bei der Ansicht sich selbst überzeugen wird.

Schlüßlich bemerke ich noch, daß die Erfurter Terminkalender zu den bekannten Preisen bereits bei mir angekommen sind.

Liegnitz, den 10. September 1830.

F. Kuhlmey.

Den 18ten September c. a. ist ein Hühnerhund verloren gegangen, der weiß und mit braunen Flecken versehen ist, und auf das Wort „Perdrix" hört; auch hat derselbe einen kleinen haarlosen Fleck auf dem Rücken.

Der Abgeber des Hundes erhält als Belohnung 1 Rthlr. nebst Futterkosten.

Oppeln, den 29. September 1830.

Murrmann.

Bekanntmachung. Ich beehre mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich die Buchdruckerei meiner Cousine, der verwittweten E. Feistel gekauft, und dieselbe vom 1sten October d. J. ab, für meine Rechnung fortsetzen werde.

Indem ich mich nun sämmtlichen Königlichen Behörden und einem resp. Publicum zu typographischen Bestellungen jeder Art bestens empfehle, bitte ich, das der Officin bisher geschenkte Vertrauen auch auf mich überzutragen, da ich mich bemühen werde, jeden Auftrag auf das billigste und pünktlichste zu vollziehen.

Oppeln, den 29. September 1830.

Erdmann Raabe.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLI.

Oppeln, den 12ten October 1830.

Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 102. Einreichungs-Termin der Materialien zur Instanzen-Notiz.

Da die schlesische Instanzen-Notiz künftig nur alle zwei Jahre erscheinen wird, für das Jahr 1831 aber bereits erschienen ist, so werden die Königlichen landräthlichen Officia hierdurch aufgefordert, die Materialien zur künftigen Instanzen-Notiz erst mit Ablauf des Monats November 1832 nach dem vorgeschriebenen Schema wieder einzureichen.

Oppeln, den 4. October 1830.

Königliche Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 103. Die Vollstreckung der Gefängnißstrafe wegen unerheblicher Vergehungen betreffend.

Der Chef der Justiz hat, nach Inhalt eines Rescripts vom 7ten d. Mts. wahrgenommen, daß hie und wieder Untergerichte Gefängnißstrafen wegen unerheblicher Vergehungen während der Erndte und anderer dringender Arbeits-Zeit vollstrecken, und dadurch dem von solcher Strafe betroffenen Landmanne oft einen sehr bedeutenden Nachtheil in seiner Wirthschaft und in seinem Gewerbe zufügen.

Dieser

Dieser Uebelstand soll für die Folge sorgfältig vermieden werden, welches den Untergerichten unsers Geschäftsbereichs zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht wird.

Ratibor, den 7. September 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nr. 104. Die Bewirkung von Insinuation oder Beförderung von Schreiben an auswärtige Behörden durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten betreffend.

In Folge eines Rescripts des Chefs der Justiz vom 10ten September c. wird den Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht, daß diejenigen Schreiben oder Verfügungen, um deren Beförderung das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch uns ersucht werden soll, entweder offen (in welchem Falle das Siegel des Gerichts der Unterschrift beizufügen) oder zwar verschlossen, jedoch mit einer vollständigen Abschrift des Inhalts des verschlossenen Schreibens zur weitern Veranlassung an uns eingereicht werden müssen.

Ratibor, den 1. October 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nr. 105. Die Ermäßigung der, der Criminal-Ordnung angehängten Gebühren-Taxe betreffend.

Nachstehendes Rescript des Chefs der Justiz vom 7ten d. Mts., die Ermäßigung der, der Criminal-Ordnung angehängten Gebühren-Taxe betreffend, wird den betreffenden Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Um die in Untersuchungssachen gegen vermögende Verurtheilte, insbesondere bei geringern Straffällen entstehenden Kosten mit dem Gegenstande der Untersuchung in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, haben des Königs Majestät auf den Antrag des Justiz-Ministers die Sätze Nro. 4, 5 und 8 der, der Criminal-Ordnung angehängten Gebühren-Taxe in den niedrigsten Sätzen dahin zu ermäßigen geruhet, daß

für ein Erkenntniß zwei bis zwanzig Thaler,
für expedirte Verfügungen fünf bis zwanzig Silbergroschen, und
an Diäten bei auswärtigen Geschäften
für den Richter zwei Thaler, und
für den Protocollführer ein Thaler

angesetzt werden sollen.

Diese Sätze sind daher von jetzt an zur Anwendung zu bringen. Dabei wird auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zugleich die Vorschrift des § 622 der Criminal-Ordnung in Erinnerung ge-

gebracht: daß niemand, der nur zu temporairen Strafen verurtheilt worden, wegen Entrichtung der Untersuchungs-Kosten in seinem Nahrungsstande ruinirt werden soll.

C. 4720. Berlin, den 7. September 1830.

Der Justiz-Minister.
In dessen Abwesenheit:
von Kamptz.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Ratibor.

Ratibor, den 28. September 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, ist den General-Pächtern Beyer in Czarnowanz und Rudolph in Neuhoff das Prädicat als Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

Der Königliche Kreis-Secretair Marondel in Groß-Strehlitz ist in gleicher Eigenschaft nach Oppeln versetzt, und dessen Stelle dem bisher in Falkenberg placirt gewesenen Kreis-Secretair Böhme, die Stelle des rc. Böhme aber, dem Garde-Feldwebel und bisherigen Regierungs-Hülfs-Canzlisten Leib verliehen worden.

Der Kreis-Secretair Bartsch in Lublinitz ist gestorben, und der Premier-Lieutenant a. D. Hadamczick hat diese Stelle erhalten.

Der katholische Schullehrer Carl Schmidt in Jacobswalde ist gestorben.

Der praktische Arzt Dr. Fritsch zu Pohlnisch-Wartenberg, ist zum Physikus des Lublinitzer Kreises ernannt worden.

Be-

Befördert sind im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

1) die Auscultatoren **Padigsa** und **Engelmann** zu Referendarien;
2) der Patrimonial-Gerichts-Actuar **Rack** zum Actuarius beim Königlichen Stadt-Gericht zu Sohrau.

Versetzt sind:

a. zum Königlichen Ober-Landes-Gericht in Ratibor der Kammer-Gerichts-Assessor **Jacobi**;
b. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius **von Schmid** in gleicher Eigenschaft an das Königliche Land-Gericht zu Posen.

Pensionirt ist:

der Gerichtsdiener und Gefangenwärter **Faschinke** beim Justiz-Amt Oppeln.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat **September** 1830.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen (pro Scheffel)			Roggen (pro Scheffel)			Gerste (pro Scheffel)			Hafer (pro Scheffel)			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	2	"	"	1	20	"	"	24	"	"	22	"	"	16	"	4	"	"
2	" Cosel	1	18	9	1	18	3	"	28	6	"	21	3	"	18	"	5	"	"
3	" Creutzburg	1	22	8	1	16	8	"	25	11	"	19	8	"	14	2	4	28	4
4	" Falkenberg	1	29	6	1	13	9	"	28	10	"	19	2	"	18	"	4	"	"
5	" Gleiwitz	1	25	"	1	24	5	1	3	7	"	19	11	"	21	"	7	"	"
6	" Grottkau	1	28	"	1	27	"	"	24	"	"	20	"	"	17	"	4	"	"
7	" Leobschütz	1	17	9	1	18	4	"	25	5	"	20	"	"	18	"	5	"	"
8	" Lublinitz	1	24	9	1	16	9	"	28	7	"	24	"	"	20	"	6	"	"
9	" Neisse	1	18	4	1	14	6	"	25	"	"	17	9	"	20	"	3	20	"
10	" Neustadt	1	20	4	1	17	7	"	25	5	"	19	9	"	25	"	6	10	"
11	" Oppeln	1	25	9	1	21	3	"	29	"	"	19	6	"	15	"	4	25	"
12	" Pleß	"	"	"	1	28	3	"	"	"	"	23	9	"	18	6	5	"	"
13	" Ratibor	1	15	2	1	17	11	"	27	11	"	19	6	"	20	"	4	"	"
14	" Rosenberg	1	27	8	1	25	5	"	29	2	"	20	"	"	15	5	4	25	"
15	" Rybnick	1	27	"	1	12	6	1	9	"	"	29	"	"	19	"	5	24	"
16	" Groß-Strehlitz	1	25	8	1	20	5	1	1	5	"	25	7	"	19	10	4	12	6

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 41

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 41.

Oppeln, den 12ten October 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Auf dem Transport nach Cosel und bei Krzanowitz, ist der nachstehend bezeichnete Inculpat Carl Lehmann aus Smolkau, welcher wegen falscher Dienstatteste in Verhaft gewesen, am 25sten v. Mts. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und anher sicher abliefern zu lassen.

Cosel, den 1. October 1830.

Das Ständische Inquisitoriat.

Signalement. Derselbe ist aus Smolkau in österreichisch Schlesien gebürtig, hat sich zuletzt in Woinowitz aufgehalten, ist katholischer Religion, Jäger, 32 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, blaue Augen, braunen Bart und dergleichen Backenbart, ist von blasser, gebräunter Gesichtsfarbe, gesunder, untersetzter Statur und spricht deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einem dunkelgrüntuchnen Frack mit hellgrünem Sammetkragen und Aufschlägen, einer schwarztuchnen Weste, dunkelgrüntuchnen Hosen, gewöhnlichen Stiefeln, und einer grüntuchnen Mütze mit lakirtem Lederschirm.

In einer schwarzledernen Jagdtasche trägt er einen blautuchnen Frack mit gelbmetallenen Knöpfen und eine weiße Weste von Piquee.

Diebstahls-Anzeige. Am 22sten v. M. des Abends gegen 10 Uhr sind dem Gutspächter v. Mietzko zu Alt-Tarnowitz durch gewaltsamen Einbruch in seine Schlafstube aus derselben circa 1800 Rthlr. Geld in ⅙ Stücken gestohlen worden.

Das Geld befand sich in 4 Beuteln, und zwar in dreien à 500 Rthlr., und in einem mit circa 300 Rthlr.; von denen erstere nur mit Etiketten der Bank zu Breslau, die übrigen Beutel aber sonst mit keinem Zeichen versehen gewesen sind.

Indem wir diesen Diebstahl bekannt machen, wird Jedermann aufgefordert und die Gendarmen angewiesen, zur Ermittelung der Diebe und des geraubten Geldes mitzuwirken, und etwaigen gegründeten Verdacht dem Landräthlichen Amte zu Beuthen zum weitern Veranlassen anzuzeigen.

Oppeln, den 6. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Holz-Licitationen. Es sollen aus den pro 1831 zum Abnutz bestimmten Schlägen in den hiesigen Königlichen Forsten, folgende Bau- und Nutzhölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

1) den 15ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr im Oberförster-Hause zu Proskau,
   110 Stück Eichen im Winower Oberwalde auf dem Stamme, 36 übergriffige Stämme, 346 Balken, 610 Riegel, 550 Platten, 395 Sparren Kiefern; 6 übergriffige Stämme, 20 Balken, 28 Riegel, 30 Platten, 60 Sparren Fichten;
2) den 17ten November d. J. Morgens um 10 Uhr, im Geschäfts-Hause der unterzeichneten Regierung,
   a. aus der Oberförsterei Cosel:
   75 Balken, 196 Riegel, 65 Platten, 50 Sparren Kiefern; 40 Balken, 48 Riegel, 27 Platten, 16 Sparren Fichten.
   Desgleichen die in dieser Oberförsterei pro 1831 einzuschlagenden Eichen, Buchen und Erlen-Klaster-Brennhölzer, deren ungefähre Anzahl im Termine näher bekannt gemacht werden wird.
   b. Aus der Oberförsterei Grudschütz:
   526 Balken, 26 Klötzer, 807 Riegel, 407 Platten, 198 Sparren Kiefern, und
   c. aus der Oberförsterei Dembio:
   7 Klötzer, 109 Balken, 286 Riegel, 162 Sparren Kiefern;
3) den 18ten November d. J. Morgens um 10 Uhr im Rentamts-Hause zu Kupp, die Bauhölzer

a. aus

a. aus der Oberförsterei Poppelau:
315 Balken, 846 Riegel, 644 Platten, 417 Sparren Kiefern; 125 Balken, 220 Riegel, 248 Platten, 226 Sparren Fichten; 46 Balken, 103 Riegel, 104 Platten, 58 Sparren Tannen;

b. aus der Oberförsterei Jellowa:
32 Klötzer, 268 Balken, 629 Riegel, 281 Platten, 236 Sparren Kiefern; 20 Balken, 61 Riegel, 36 Platten, 25 Sparren Fichten;

c. aus der Oberförsterei Dambrowka:
40 übergriffige Stämme, 303 Balken, 414 Riegel, 157 Platten, 112 Sparren, 50 Klötzer Kiefern; 1 übergriffiger Stamm, 5 Balken Fichten;

d. aus der Oberförsterei Budkowitz,
aa. die pro 1830 unverkauft gebliebenen Hölzer:
81 übergriffige Stämme, 244 Balken, 321 Riegel, 310 Platten, 240 Sparren, 39 Klötzer Kiefern; 19 übergriffige Stämme, 75 Balken, 78 Riegel Fichten und Tannen, und
bb. die Hölzer pro 1831:
71 übergriffige Stämme, 84 Klötzer, 225 Balken, 190 Riegel, 177 Platten, 208 Sparren Kiefern; 17 übergriffige Stämme, 26 Balken, 31 Riegel, 2 Platten, 2 Klötzer Fichten und Tannen.

Kauflustige werden eingeladen, sich in den gedachten Tagen an den genannten Orten einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, auf welche, wenn die Verkaufs-Taxe erreicht oder überboten wird, nach Umständen der Zuschlag sogleich ertheilt werden soll.

Die Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht, auch können solche vorher bei der Regierungs-Forst-Registratur, bei der Oberförsterei zu Proskau, und bei dem Rent-Amt zu Kupp eingesehen werden.

Die betreffenden Oberförstereien werden die Hölzer im Walde vorzeigen lassen.

Oppeln, den 15. September 1830.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Papiermühlen-Verkauf. Zum nothwendigen Verkauf der zu Kalkau Neisser Kreises sub Nro. 63 belegenen, auf 4293 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzten Papiermühle, wozu 3 Morgen Acker-, 124 □R. Gartenland und eine Holzfläche von einem Morgen 45 □R. gehören, sind die Biethungs-Termine auf

den 30sten September, und
den 1sten December c.

Vormittags um 9 Uhr, in der Canzlei des unterzeichneten Justitiarii, und peremtorii

den

den 31sten Januar 1831,

Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohngebäude zu Kalkau, angesetzt werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe ist in der Canzlei des unterzeichneten Richters und in dem Kretscham zu Kalkau ausgehängt, und kann zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Neisse, den 12. Juli 1830.

Das Gerichts-Amt Kalkau.
Hoffrichter.

Veränderte Mühlen-Anlage. Der Zimmermeister Heinrich Kretschmer, als Besitzer der sogenannten Viehweger Wassermahl-Mühle zu Carlau Neisser Kreises, beabsichtiget aus den alten Gebäuden, der bei der vorgedachten Mühle früher bestandenen Brettschneidemühle eine Weißgerberwalke und Oehlstampfe auf dem alten Wasserstande, ohne Veränderung des Hauptfundaments des Mühlenwerks, zu etabliren.

Indem ich dies in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich: daß ein jeder, der durch die beabsichtigte Veränderung und Anlage des neuen Etablissements eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anbringen muß, weil auf etwaige später einzulegende Protestationen gesetzlich keine Rücksicht genommen werden darf.

Neisse, den 30. September 1830.

Der Königliche Landrath Neisser Kreises
von Maubeuge.

Dienst-Ablösung. Die Bauern aus dem, dem Königlichen Fiscus gehörigen Dorfe Pohlnisch-Olbersdorff Neustädter Kreises, haben auf Ablösung der, dem Majorats-Dominio Ober-Glogau schuldigen Anfuhr des sogenannten Obergerichtsholzes und in Gemeinschaft mit dem erwähnten Majorats-Dominio auf Ablösung der Anfuhr der zum Wehre bei der Mühle zu Dirschelwitz erforderlichen Faschinen angetragen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche hierbei irgend ein Interesse entweder aus dem Fidei-Commiß-Verhältniß der vorgenannten Majoratsherrschaft oder aus einem andern Grunde zu haben vermeinen, vorgeladen, sich entweder bei dem unterzeichneten Special Commissario hier in Oppeln, oder spätestens in dem auf dem Schloß zu Ober-Glogau

den 25sten November d. J.

anstehenden Termine zu melden und zu erklären, ob sie den ihnen vorzulegenden Plan genehmigen, oder etwas dagegen einzuwenden haben, wobei ich warnigend bemerke, daß die Nichterscheinenden zu gewärtigen haben, daß sie die bewirkte Auseinandersetzung und Dienst-Ablösung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Oppeln, den 6. October 1830.

Der Königliche Oeconomie-Commissions-Rath und Special-Commissarius
Eckart.

Dienstablösung. Auf den Antrag der Hammerstellen-Besitzer zu Krogulno Oppelnschen Kreises, einem Fideicommiss-Gute Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Friedrich Eugen Paul Carl Ludwig von Würtemberg, ist die Dienstablösung eingeleitet worden, und es steht die Errichtung des diesfälligen Rezesses bevor.

In Gemäßheit der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821, wird diese Dienstablösungs-Sache hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, gleichzeitig überlassen, binnen 6 Wochen, spätestens aber in termino peremtorio den 27sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Commissario in dessen Geschäfts-Locale hierselbst zu erscheinen und den Auseinandersetzungs-Plan einzusehen.

Es wird die Warnung beigefügt, daß die Nichterscheinenden die quäst. Dienstablösung gegen sich gelten lassen müssen und später mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Namslau, den 2. October 1830.

Der Königlich Preußische Special-Commissarius Göbell.

Edictal-Citation. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist über die künftigen Kaufgelder des sub hasta stehenden, dem Franz Werner gehörigen Bauerguts Nr. 20 zu Heinzendorff, heut der Liquidations-Proceß eröffnet worden. Wir haben daher zur Anmeldung aller Ansprüche einen Termin auf

den 14ten December c.

Vormittags um 9 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Richters hieselbst angesetzt, wozu alle unbekannten Gläubiger mit der Warnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden sofort aller Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach der Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von den Kaufgeldern übrig bleiben wird, werden angewiesen werden.

Neisse, den 20. September 1830.

Das Fürstbischöfliche Oberhospitals-Güter-Gericht.

Hoffrichter.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Gerichtliche Auction. Den 18ten October d. J. Vormittags 8 Uhr und die folgenden Tage werden, dem erhaltenen Auftrage gemäß, die noch vorhandenen baumwollenen, wollenen, seidenen, halbseidenen, goldenen und silbernen Manufactur-Waaren, auch feiner Porzellan des hierselbst gestorbenen Kaufmanns Moritz Pleßner, in seinem Handlungs-Gewölbe am Markte, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant-Werth versteigert werden, wozu Käufer einladet.

Neisse, am 3. October 1830.

Der Königliche Fürstenthums-Gerichts-Secretair Pagé.

Brau-Urbar-Verpachtung. Da das hiesige städtische Brau-Urbar nebst einem geräumigen Wohn-Locale, womit die Gastwirthschaft und der Bier- und Brandweinschank verbunden ist, vom 1sten Januar 1831 pachtlos wird, somit ist beschlossen worden, solches auf drei Jahre neuerdings zu verpachten, wozu terminus licitationis auf den 4ten November 1830 früh um 9 Uhr ansteht, und Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Sohrau, den 24. September 1830.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Ich beehre mich hierdurch ergebenst anzuzeigen, daß ich die Buchdruckerei meiner Cousine, der verwittweten E. Feistel gekauft, und dieselbe vom 1sten October d. J. ab, für meine Rechnung fortsetzen werde.

Indem ich mich nun sämmtlichen Königlichen Behörden und einem resp. Publicum zu typographischen Bestellungen jeder Art bestens empfehle, bitte ich, das der Offizin bisher geschenkte Vertrauen auch auf mich überzutragen, da ich mich bemühen werde, jeden Auftrag auf das billigste und pünktlichste zu vollziehen.

Oppeln, den 29. September 1830.

Erdmann Raabe.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLII.

Oppeln, den 19ten October 1830.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 106. Die Ressort-Verhältnisse des hohen Ministerii des Innern betreffend.

Des Königs Majestät haben für folgende, bisher zum Ressort des Ministerii des Innern gehörige Gegenstände, als

die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten,
das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen, und
die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Aufhebungen,

die Bildung eines besondern Ministerial-Departements unter der Benennung:

„Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten"

zu bestimmen geruhet, von welchem auch

die Ober-Bau-Deputation,
das statistische Bureau, und
die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, so wie die ritterschaftlichen Credit-Vereine

ressortiren werden. Die Leitung dieses Ministerial-Departements verbleibt der Allerhöchsten Bestimmung gemäß Sr. Excellenz dem Herrn Staats-Minister v. Schuckmann.

Die Verwaltung der andern, zum bisherigen vereinten Ressort des Ministerii des Innern gehörigen Gegenstände, als namentlich:

50 der

der allgemeinen Innern-, Communal-, Militair-, Hoheits-, Lehns-, Institutenund Corporations-Angelegenheiten, ferner der eigentlichen Polizei so wie der ständischen Angelegenheiten,

sollen hingegen unter der Benennung

„Ministerium des Innern und der Polizei"

ein zweites Ministerial-Departement bilden, zu dessen Leitung Seine Majestät den bisherigen Präsidenten der Königlichen Regierung zu Merseburg, Herrn Freyherrn von Brenn zu berufen und denselben zum Staats-Minister zu ernennen geruhet haben.

Oppeln, den 15. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Schaafheerde der Gemeinde Radstein im Neustädter Kreise, sind die Pocken ausgebrochen.

Oppeln, den 6. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Kuhlmeyer, zum wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Director der Steuern zu ernennen geruhet.

Des Königs Majestät haben den bisher am Gymnasio zu Neisse angestellt gewesenen Professor Dr. Vogel, zum katholischen Schulrath bei dem Provincial-Schul-Collegio in Breslau zu ernennen geruht.

Des Königs Majestät haben den Oberamtmann Hoffmann zu Matzwitz zum Amtsrath zu ernennen geruhet.

Der Königliche Regierungs-Secretair und Calculator Gebauer ist nach vorausgegangener Prüfung zum Oeconomie-Commissarius ernannt worden.

Der katholische Pfarrer Zimmermann in Throem Ratiborer Kreises, ist gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 42
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 42.

Oppeln, den 19ten October 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Unterzeichnetes Inquisitoriat sieht sich genöthigt, hiermit die Wohllöblichen Criminal-Gerichte des Oppelnschen Regierungs-Bezirks ergebenst zu ersuchen: bis auf Weiteres keine Inculpaten anher zu schikken, außer schwere und gefährliche Verbrecher, und diese erst nach vorheriger gefälliger Benachrichtigung. Die Ueberfüllung des zu Gebote stehenden Locals über das höchsten Orts vorgeschriebene Maximum, und die gehemmte Absendung in das Königliche Arbeitshaus zu Brieg, machen diese Maaßregeln unaufschieblich und unerläßlich. Für die Mehrkosten hieher statutenmäßig gehörig gewesener Untersuchungen, wird der Ständische Inquisitions-Fonds dann einstehen müssen.

Cosel, den 13. October 1830.

Das Ständische Inquisitoriat.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger vom vorigen Jahre, Nr. 43, Seite 392 steckbrieflich verfolgte Dieb Franz Schmatulla aus Groß-Patschin Tost-Gleiwitzer Kreises, ist zu Ujest aufgegriffen und dem Gerichts-Amte Tost überliefert worden.

Oppeln, den 9. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Die von uns unterm 9ten September c. steckbrieflich verfolgten Handelsjuden Salomon Lewy und seine 5 Söhne Jacob, Isaac und Heymann Lewy aus Schlichtingsheim, sind aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Schweidnitz, den 2. October 1830.

Das Königliche Fürstenthums-Inquisitoriat.

Aufgehobener Steckbrief. Die im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt vom 14ten v. M. Pag. 274 steckbrieflich verfolgte unverehelichte Josepha König, ist aufgegriffen und an uns abgeliefert worden.

Glatz, den 7. October 1830.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Steckbrief. Wir ersuchen die Polizei-Behörden, namentlich die des Namslauschen Kreises und der angrenzenden Kreise, den Knecht Heinrich Stampnick, welcher sich hier in Untersuchung befindet, wo derselbe sich betreten läßt, verhaften und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Brieg, den 11. October 1830.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten v. M., wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß der, in der daselbst beigefügten Nachweisung unter Nr. 1 aufgeführte, der Pfarrkirche in Pohlnisch-Rasselwitz entwendete, und außer Cours gesetzte Pfandbrief

sub

sub Nro. 50 auf Schützendorff Grottkauer Kreises, und den Capitals-Werth von 300 Rthlr. ausgestellt ist.

Oppeln, den 3. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Spitzen-Fabrikant Gottlieb Schlnttig aus Jöbstadt in Sachsen wird aufgefordert, im Laufe des Monats October 1830 sich bei dem Magistrat in Schurgast Falkenberger Kreises zu melden, um über seine Gewerbeverhältnisse die nöthige Erklärung abzugeben und seinen Steuerschein in Abtheilung A. auszulösen, widrigenfalls derselbe zu gewärtigen hat, daß gegen ihn vorschriftlich verfahren werde.

Falkenberg, den 30. September 1830.

Königlicher Landrath des Falkenberger Kreises.
von Kalinowsky.

Aufforderung. Der Marionettenspieler Friedrich Petermann, dessen Wohn- und Aufenthalts-Ort zur Zeit nicht zu ermitteln ist, soll seine minorenne Tochter Johanne Juliane am hiesigen Orte abholen. Es werden deßhalb alle wohllöblichen Polizei-Behörden ergebenst ersucht, den Petermann, welcher mit Gewerbeschein der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln für das Jahr 1830 und wahrscheinlich mit einem Passe des Magistrats zu Ober-Glogau versehen ist, wo er sich etwa betreten lassen sollte, zu diesem Behuf hierher zu weisen und seine Reise-Legitimation hieher zu dirigiren. Insbesondere würden die löblichen Orts-Behörden auf dem Lande zunächst Gelegenheit haben, dem Petermann die erforderliche Weisung zu ertheilen, da derselbe in der Regel sein Marionettenspiel nur auf den Dorfschaften producirt; auch wolle diejenige Behörde, bei welcher sich der rc. Petermann zu Erlangung eines Gewerbescheines für das Jahr 1831 melden sollte, Veranlassung zu nehmen geneigt seyn, ihm die angegebene Weisung zu ertheilen.

Schweidnitz, den 8. October 1830.

Der Magistrat.

Aufforderung. Dem Polizeigerichte Czenstochauer Kreises sind mittelst Rescripts des Hochwohllöblichen Corrections-Polizeigerichts Jendrzejower Bezirks vom 28sten August c., ver-

verschiedene, dem Urban Ciura & Consorten abgenommene Effecten, welche dieselben, ihrem Geständnisse zu Folge, in Schlesien gestohlen, zugesandt worden. Da indeß die Diebe weder die Namen noch Aufenthaltsorte der Bestohlenen anzugeben wußten, so fordert das unterzeichnete Gericht Jeden, der für den vorliegenden Fall ein Interesse nachzuweisen vermag, hierdurch zur Meldung auf, insbesondere aber diejenigen Interessenten, die durch das Königliche Landräthliche Officium Lubliniker Kreises, als beschädigt bereits bezeichnet worden sind, und zwar namentlich:

1) den Schullehrer Schelbler in Bieltschowitz Beuthener Kreises,
2) den Königlichen Oberförster Bürgel zu Budkowitz Oppelner Kreises,
3) den Herrn Grafen von Seherr in Bitschin Gleiwitzer Kreises,
4) den Scholzen Franz Czech zu Goßlawitz Oppelner Kreises, und
5) den Organisten Vogt zu Sodow Lubliniker Kreises.

Die Meldung und das demnächstige Anerkenntniß der entwendeten Sachen, muß a dato binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Gericht erfolgen, wonach der Extradition der gehörig recognoscirten Effecten kein Anstand gegeben werden wird; wogegen sowohl das, in nachstehender Specification verzeichnete Geld, als auch die darin angegebenen Effecten, nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist, dem Königlich Pohlnischen Schatze zuerkannt werden müßten.

Czenstochau, den 16. September 1830.

Königlich Pohlnisches Polizei-Gericht.

Ein Kleid von himmelblauem Merino mit einer Garnitur von rothen Bändchen; ein Kleid von dunkelgrünem Levantin, alt; ein Kleid von weißem Kattun, ohne Aermel; ein Kleid ohne Aermel von weißem Flanell, unten mit Cambrey besetzt; ein Damenmantel von violetter Farbe, mit Schnüren garnirt und einem gelben Unterfutter; ein Mannshemde von feiner Leinwand mit K. bezeichnet; ein abgetragenes Mannshemde; ein neues Mannshemde; 5 Ellen Leinwand; 4 Betttücher von Leinwand; 5 Ellen Drillich von himmelblauer Couleur; eine rothgestreifte und eine blau und roth quarirte Züche; eine roth gestreifte Bettzüche; ein abgetragener Rock von dunkelgrauem Tuche; ein Paar alte Beinkleider von blauem Tuche; ein Paar abgetragene Beinkleider von schwarzem Tuche; ein Paar Beinkleider von himmelblauem Tuche; eine ordinaire Weste von blauem Tuche; eine Jägertasche von Rehleder; eine dergleichen von Kalbsfell; ein alter seidener Hut; zwei wollene Tücher mit gelbgrünen Kanten; ein altes schwarzes Tuch von Levantin; ein amaranthfarbenes Tisti-Tuch; eine colorirte alte Serviette; ein schwarzseidenes Tuch; ein netzförmiger Shawl von ponceaurothem Garne; fünf silberne Eßlöffel; zwei silberne Kaffeelöffel; eine silberne zweigehäusige Taschenuhr mit einem messingenen Pettschaft, worauf die Buchstaben A. M. gravirt sind; 5½ Elle silberne Tressen; ein Schnürchen Bernstein; ein Paar Ohrgehänge von Dukaten-Gold, von schlangenförmiger Arbeit; ein Buch sub titulo: Andachts-Dyarium (Dzien-

nik

nik naboźny'; ein Gesangbuch, in Brieg aufgelegt; ein Legitimations- und ein Dienst-Büchlein des Joseph Madeja; drei hölzerne und zwei porzellanene Pfeifenköpfe, von welchen der eine zerbrochen ist; drei neue tombackne Ringe; eine zinnerne Tabaksdose; ein Schlüssel von einer Toilette, ohne Werth; ein Karneol, worauf die Buchstaben M. K. gravirt sind; ein Gärtnerbuch nebst einem messingenen Winkelmaaß; 6 blechne Löffel; ein Vorschneidemesser mit einem hölzernen Griffe; ein Federmesser mit einer Klinge und eisernem Griffe; ein Federmesser mit einem Stahle und Pfropfenzieher; ein eiserner Meißel; eine alte silberne Tresse, 1½ Loth an Gewicht, mit 1 Bouillon; ein in rothes Saffianpapier gebundener Kalender auf 1825; ein blautuchner Spenzer; ein Paar lederne Hosen; eine blautuchne Weste mit Leinwand gefuttert; ein schwarztuchnes Hütchen mit einem Schilde; drei Hemden, von welchen zwei fein sind, das dritte aber grob und mit H. 1 bezeichnet ist; ein rothes baumwollenes quarirtes Schnupftuch; ein tuchner dunkelgrüner Rock; ein blautuchner Mantel mit Flanell gefuttert; ein Paar alte blautuchne Beinkleider; ein Paar dergleichen graue; eine blaue Weste mit Flanell gefuttert; eine Weste von Piquee mit gedrückten Rändern; eine baumwollene, gelb- und grün gestreifte Weste; eine kattunene, weiß, grau und schwarz gestreifte Weste; ein alter dunkelgrauer Mantel mit Fries gefuttert; ein alter Rock von graulicher Farbe; ein Paar blautuchne Beinkleider; ein abgetragenes leinenes Mannshemde; eine gestreifte Weste; ein baumwollenes, ausgeriebenes, roth und weiß quarirtes Tüchel; ein tuchner Hosenträger; eine tuchne Mütze mit einem Schilde; ein Kleid von gelbem Cambrey mit blauen Blumen; ein abgetragenes Frauenhemde; eine alte weiße Schürze; eine dergl. von schwarzem Seidenzeuge; ein Tüchel von Cambrey, mit rothem Grunde und hellblauen und gelben Blumen; ein Paar Zwirn-Strümpfe nebst Kniebändern; ein Paar alte Schuhe von grünem Merino; ein Beutel von Drillich, weiß und hellblau gestreift; ein altes Körbchen; eine gestickte battistene Haube; ein abgetragener grautuchner Mantel; ein Paar gestreifte drillichne Beinkleider; ein altes leinenes Hemde; eine blautuchne Weste; ein Hosenträger von Saalbändern; ein alter schwarzer Hut; mehrere Paar Stiefeln mit Absätzen, schon abgetragen.

In Gelde sind bei den oben bemerkten Dieben 19 Rthlr. 10 Sgr. in Friedrichsdor's und Ducaten, 92 Rthlr. in Preußischen Cassen-Anweisungen à 5 Rthlr. und 1 Rthlr., und 2 Rubel Silbergeld vorgefunden worden.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veränderte Mühlen-Anlage. Der Zimmermeister Heinrich Kretschmer, als Besitzer der sogenannten Viehweger Wassermahl-Mühle zu Carlau Neisser Kreises, beabsich-

sichtiget aus den alten Gebäuden, der bei der vorgedachten Mühle früher bestandenen Brettschneidemühle eine Weißgerberwalke und Oehlstampfe auf dem alten Wasserstande, ohne Veränderung des Hauptfundaments des Mühlenwerks, zu etabliren.

Indem ich dies in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich: daß ein jeder, der durch die beabsichtigte Veränderung und Anlage des neuen Etablissements eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anbringen muß, weil auf etwaige später einzulegende Protestationen gesetzlich keine Rücksicht genommen werden darf.

Neisse, den 30. September 1830.

Der Königliche Landrath Neisser Kreises.
von Maubeuge.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des Franz Christophschen Niederkretschams Nr. 65 zu Friedewalde, nach der in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2884 Rthlr. gewürdiget, sind drei Termine,

den 20sten September c.,
den 22sten November c.,

Nachmittags um 1 Uhr, beide in der Behausung des unterzeichneten Richters, der letzte und peremtorische aber

den 25sten Januar 1831

Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Friedewalde angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme erfordern.

Neisse, den 12. Juni 1830.

Das Gerichts-Amt Friedewalde.
Görlich, Justizrath,
als Justitiarius.

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation des zu Schaberwitz Falkenberger Kreises gelegenen Michael Wolfschen Bauerguts nebst den dazu gehörigen 69 Morgen 67 Ruthen Ländereien, sind zu dessen Verkaufe im Ganzen oder in 4 Parzellen die drei Bietungstermine

den

den 14ten October d. J.
den 9ten November d. J.
in der Canzlei des unterzeichneten Richters hierselbst, und peremtorie
den 6ten December d. J.
früh um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Schaberwitz angesetzt worden, zu denen zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen.

Die Taxe auf den Verkauf des Bauerguts im Ganzen gerichtet, ist auf 144 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf., dagegen zur Veräußerung in 4 Parzellen bestimmt, ist auf 273 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. ausgefallen, und kann dieselbe im Kretscham zu Schaberwitz und in der Canzlei des unterschriebenen Gerichtshalters eingesehen werden.

Neisse, den 19. September 1830.

Das Gerichts-Amt Schaberwitz.
Hoffrichter.

Subhastation. Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die in Bielitz Falkenberger Kreises, belegene dreigängige Neiß-Mühle und Brettschneide-Mühle nebst denen dazu gehörigen 26 Morgen 101 □R. Acker, welche auf 3947 Rthlr. 10 Sgr. taxirt worden, in termino peremtorio
den 9ten November d. J.
in dem Schlosse zu Bielitz, wozu Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Neisse, den 8. October 1830.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Bielitz.

Ablösungs-Sache. In Gemäßheit der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, wird hierdurch die, auf dem zum Fidei-Commiß Kohlsdorff und resp. der Majorats-Herrschaft Krappitz gehörigen, jetzt in Erbpacht befindlichen Gute Hahn-Vorwerk Neustädter Kreises, vorseiende Ablösung sämmtlicher auf den Grundstücken dieses Gutes haftenden Hutungs- und Gräserei-Servituten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es werden daher alle diejenigen, welche hierbei aus dem Majorats- oder Fidei-Commiß-Verhältniß oder irgend einem andern Rechtsgrunde ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert und vorgeladen, in dem zu ihrer Vernehmung auf

 den

den 14ten December d. J.
früh um 9 Uhr im Geschäfts-Bureau der unterzeichneten Königlichen Special-Deconomie-Commission zu Neisse (Haus Nr. 136 am Ringe) anberaumten Termine, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen sein wollen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie die Auseinandersetzung in der Art, wie solche zu Stande kommen wird, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Neisse, den 27. September 1830.

Königliche Special-Deconomie-Commission.
Thanhäuser.

Erledigte Dienststelle. Die Stelle eines der Criminal-Actuarien und Dollmetscher der pohlnischen Sprache bei unterzeichnetem Inquisitoriate wird erlediget, und soll gegen 12 Rthlr. monatliches Gehalt besetzt werden.

Zu diesem Posten können sich qualificirte, der pohlnischen Sprache völlig mächtige Subjecte unter Ueberreichung der Qualifications-Atteste melden.

Cosel, den 8. October 1830.

Das Ständische Inquisitoriat.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Professor Dr Weber in Breslau, hat ein allgemeines deutsches terminologisches, öconomisches Lexikon und Idiotikon oder erklärendes Verzeichniß aller, im Gebiete der gesammten Land- und Haus-Wirthschaft in Deutschland und den einzelnen deutschen Provinzen vorkommenden Kunstwörter und Kunstausdrücke überhaupt, und Benennungen der landwirthschaftlichen Pflanzen, Thiere, Geräthe rc. insbesondere, herausgegeben. Dieses Werk, welches bereits im Jahre 1829 in zwei Abtheilungen bei Engelmann in Leipzig erschienen ist, und 4 Rthlr. 20 Sgr. kostet, ist kein gewöhnliches öconomisches Wörterbuch, sondern hat die neue, ihm eigenthümliche Tendenz, die landwirthschaftlichen Gegenstände aller Art, besonders die Naturalien, die die Landwirthschaft angehen, möglichst vollständig kennen zu lehren, richtige und

und klare wissenschaftliche Begriffe von denselben aufzustellen, und zugleich ihre provinziellen oder idiotischen Benennungen durch ganz Deutschland möglichst vollständig zu sammeln und zu erklären, und somit die Bedeutung aller landwirthschaftlichen Kunstwörter anzugeben. Da das gedachte Werk sonach nicht blos für den Landwirth, sondern auch für Lehr-Anstalten und ganz vorzüglich für die Verwaltung, den administrativen und juridischen Beamten, und den Geschäftsmann aller Art von Nutzen und Gebrauch sein kann; so machen wir in Gemäßheit des, von dem hohen Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 17ten v. M. erhaltenen Auftrags auf dasselbe aufmerksam.

Oppeln, den 15. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verkauf von Zins-Getreide. Bei dem unterzeichneten Rent-Amte wird nachstehendes Zins-Getreide verkauft werden:

1)	8	Scheffel	2	Metzen	Weitzen;	Alles Breslauer Maaß.
2)	140	»	8	»	Korn;	
3)	2	»	$4\frac{3}{4}$	»	Gerste;	
4)	198	»	$4\frac{1}{2}$	»	Hafer;	
5)	»	»	14	»	Heiden;	
6)	»	»	$5\frac{1}{8}$	»	Erbsen;	
7)	30	»	$13\frac{4}{7}$	»	Roggenmehl;	

Terminus zum Verkauf des vorstehenden Zinsgetreides ist auf den 15ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Canzlei-Locale des unterzeichneten Rent-Amts anberaumt, wozu Kauflüstige hiermit vorgeladen werden. Bis zum Eingang der hohen Genehmigung bleibt der Meistbietende an sein Gebot gebunden; nach Eingang derselben hat derselbe aber sofort den Zuschlag zu gewärtigen, leistet sofort baare Zahlung, wogegen ihm die Designation der Zinspflichtigen zur Empfangnahme des Getreides sofort behändigt wird.

Cosel, den 6. October 1830.

Königliches Rent-Amt.

Verbingung von Bau-Materialien. Unter Vorbehalt der Genehmigung Einer Hochlöblichen Königlichen Regierung allhier, soll theils die Lieferung, theils die Anfuhr der, zum Neubau der dritten Fluthbrücke in der Chaussee bei Schurgast erforderlichen Materialien, als:

40 Schacht-

40 Schachtruthen hiesiger, und
40 " Krappitzer Kalkbruchsteine,
67 kieferne Balken, 48 — 50 Fuß lang,
56 eichene Klötzer, 24 — 28 Fuß lang,
86 " Balken und Jochpfähle, 26 — 50 Fuß lang,
108 Schock Faschienen,
48 Buhnenpfähle,

öffentlich an den Mindestfordernden verdungen werden. Der Bietungstermin hierzu ist auf **den 25sten** d. M. Nachmittags um 2 Uhr in des Unterzeichneten Behausung anberaumt, allwo auch jederzeit die Lieferungs-Bedingungen eingesehen werden können.

Oppeln, den 14. October 1830.

Illing,
Königlicher Wege-Baumeister.

Unterzeichneter ist gesonnen, seinen in Federn hängenden, vierfitzigen Wagen — halb und ganz zu decken — zu verkaufen.

Cosel, den 10. October 1830.

Der Inquisitor **Meisner**.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIII.

Oppeln, den 26sten October 1830.

Verordnung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei.

Nr. 107. Die Bildung städtischer Sicherheits-Vereine betreffend.

Des Königs Majestät hat bei den in der neuesten Zeit an mehreren Orten vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Bildung städtischer Sicherheits-Vereine in denjenigen Städten, welche keine Garnison haben, wenn daselbst gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, anzuordnen, und zu diesem Behufe folgende Bestimmungen mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1sten d. M. zu genehmigen geruhet.

§ 1.

Wenn in Städten, wo keine Garnison stehet, gegründete Besorgnisse für die öffentliche Sicherheit eintreten, so sind, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und zum Schutz des Eigenthums, städtische Sicherheits-Vereine aus zuverläßigen wohlgesinnten und wehrhaften Orts-Einwohnern zu bilden.

§ 2.

Die Frage: ob die öffentliche Ruhe in dem Grade bedroht ist, daß ein solcher Verein zu bilden sey? hat zunächst der Landrath des Kreises, so wie in Städten, welche zu keinem Kreise gehören, der Vorsteher der Orts-Polizei-Behörde zu entscheiden, gleichzeitig aber die vorgesetzte Regierung von der getroffenen Anordnung und der Veranlassung zu derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§ 3.

§ 3.

Die Mitglieder der städtischen Sicherheits-Vereine sind verbunden, unter einem dazu bestellten Anführer auf ein zuvor verabredetes Zeichen, an einem vorher dazu bestimmten Orte sich bewaffnet zu versammeln, und diejenigen Maaßregeln auszuführen, welche ihr Anführer zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze des Eigenthums für angemessen erachten wird.

Sie machen sich mittelst Handschlages dazu verbindlich.

§ 4.

Die Wahl der Mitglieder des Sicherheits-Vereins bleibt den Ortsobrigkeiten überlassen. Sie sollen aber dabei blos auf zuverläßige, wohlgesinnte und wehrhafte Ortseinwohner Rücksicht nehmen. Studenten und Schüler werden eben so, wie die vom täglichen Erwerbe lebende Volksklasse davon ausgeschlossen; jene, um sie nicht von ihrer wissenschaftlichen Bildung, diese, um sie nicht von ihrem nothdürftigen Broderwerbe abzuziehen.

§ 5.

Die Wirksamkeit jedes Sicherheits-Vereins beschränkt sich blos auf seinen Wohnort; er tritt nur in dem Augenblicke des Bedürfnisses zusammen, und bleibt nur so lange, als dieses dauert, in Thätigkeit.

§ 6.

Wo die Oertlichkeit es nöthig macht, aus den wehrhaften Ortseinwohnern einzelne Abtheilungen zu bilden, erhält jede Abtheilung einen Vorsteher.

§ 7.

Sowohl die Anführer als die Vorsteher werden durch die Ortsobrigkeit, mit Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers oder des ersten Mitgliedes des Gemeinde-Vorstandes erwählt und vom Kreis-Landrath bestätigt. In Städten, die zu keinem Kreise gehören, erfolgt die Bestätigung durch den Vorsteher der Orts-Polizei-Behörde.

§ 8.

Jedes Mitglied des Vereins erhält eine weiße Armbinde, worauf das Wort: „Städtischer Sicherheits-Verein" aufgedruckt ist.

§ 9.

Kein Mitglied des Sicherheits-Vereins darf sich in diesem, nur auf persönliches Vertrauen gegründeten Verhältnisse vertreten lassen.

§ 10.

§ 10. —

Dem Kreis-Landrath liegt die obere Leitung aller Sicherheits-Vereine in seinem Kreise ob.

In seinem Wohnorte kann der Sicherheits-Verein nur auf seine Anordnung, außerhalb desselben nur auf die Anordnung des Vorstehers der Orts-Obrigkeit zusammentreten, welchem es dann obliegt, den Kreis-Landrath unverzüglich sowohl von der erfolgten Zusammenberufung, als von der Veranlassung zu derselben in Kenntniß zu setzen. Jede anderweite Zusammenberufung des Vereins ist als eine Störung der öffentlichen Ordnung anzusehen und mithin gesetzlich verboten.

Sämmtlichen Provinzial-Verwaltungs-Behörden wird die Sorge für die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen in den geeigneten Fällen mit dem Bemerken zur besondern Pflicht gemacht, daß in denjenigen Orten, wo etwa schon einstweilen ähnliche Einrichtungen getroffen seyn möchten, diese letzteren nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen modificirt werden müssen.

Berlin, den 4. October 1830.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherr von Brenn.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 108. Wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons Series III. zu kurmärkischen ständischen Obligationen.

Nachstehende Verordnung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, d. d. Berlin den 1sten October 1830:

Bei der am 1sten November d. J. wieder eintretenden Zahlung halbjähriger Zinsen von kurmärkischen ständischen Obligationen auf den dazu gehörigen letzten Coupon (Series II, Nr. 8), werden zugleich die neuen Zins-Coupons Series III, Nr. 1 — 8, welche die Zinsen vom 1sten November 1830 bis letzten October 1834 umfassen, ausgereicht. Es geschieht dies bei der Controlle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30 hierselbst, vom 1sten November 1830 ab, täglich Vormittags, Sonn- und Festtage und die drei letzten Tage des Monats ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Vorzeigung der Original-Obligationen, indem darauf die neuen Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

 Wer

Wer Coupons von mehreren Obligationen zu empfangen hat, specificirt dieselbe nach Littera, Nummer, Betrag und Münzsorte, und bedient sich dabei eines Formulars, welches die Controlle der Staatspapiere schon jetzt und unentgeldlich verabreicht.

Da die Beamten der Casse oder Controlle nicht im Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publicum in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung der neuen Zins-Coupons zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen dabei zukommenden Papiere zurückzusenden, welches gleichmäßig verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden selbst gerichtet werden sollen.

Um auswärtigen Besitzern kurmärkischer ständischer Obligationen indessen das Geschäft der Einziehung neuer Zins-Coupons möglichst zu erleichtern, wird genehmigt, daß diese ihre Obligationen an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Cassen einsenden können.

Wer dazu geneigt ist, muß es aber ungesäumt und spätestens bis Ende December d. J. thun, auch, Falls er im Besitz von mehr als einer Obligation ist, dieser zwei in oben beschriebener Art eingerichtete Verzeichnisse derselben beifügen.

Die Regierungs-Haupt-Cassen übersenden dann die ihnen auf diese Art zugekommenen Obligationen an die Controlle der Staatspapiere, welche auf denselben die Zins-Coupons abstempelt und diese mit den Obligationen selbst zur unentgeldlichen Extradition an die Eigenthümer, der einsendenden Casse zurückschickt.

wird hiermit zur Beachtung für die Inhaber kurmärkischer ständischer Obligationen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oppeln, den 12. October 1830.

Königliche Regierung.

In zwei Schaafheerden zu Neudorff und in dem dazu gehörigen Vorwerke Zawisno Creutzburger Kreises, sind die Blattern ausgebrochen.

A. I. IXc 4198. Oppeln, den 12. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Straßenbau-Aufseher Langwohr zu Friedewalde Grottkauer Kreises, hat durch schnelles und entschlossenes Anhalten der Pferde eines, von einer Anhöhe herabge-

gekommenen beladenen Frachtwagens, von welchem der Fuhrmann herab- und unter den Wagen gefallen war, denselben von augenscheinlicher Todesgefahr gerettet.

Wegen dieser entschlossenen Handlung, wodurch ein Menschenleben gerettet worden, wird der ꝛc. Langwohr hiermit öffentlich belobt.

A. I. VII^{b} 6310. Oppeln, den 14. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Dominial-Schaafheerde zu Brzlinitz Lublinitzer Kreises, sind die Pocken ausgebrochen.

Oppeln, den 17. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In den beiden Schaafheerden des Dominii Wilmsdorff Creutzburger Kreises, sind die Blattern ausgebrochen.

Oppeln, den 17. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 109. Zuchthaus-Gebühren dürfen nicht erhoben werden, wenn Kinder von ihren Eltern Immobilien erben.

Nach der Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers, wird den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts die Vorschrift des § 1 des General-Rescripts vom 27sten April 1784, (Kornsche Edict-Sammlung Bd. 18, S. 187),

wonach in Fällen, wenn Kinder von ihren Eltern Immobilien erben, die sonst zuläßigen Zuchthaus-Gebühren von 1 pro Mille nicht erhoben werden dürfen,

hierdurch in Erinnerung gebracht, und deren genaue Beobachtung zur Pflicht gemacht.

Ratibor, den 7. October 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Per-

Personal-Chronik.

Der Kreis-Steuer-Einnehmer Hahn in Neustadt ist pensionirt worden, und der Kreis-Secretair Waxmann aus Oppeln hat seine Stelle erhalten.

Der Pfarr-Administrator Vincenz Gebauer in Schieroth, hat die erledigte Pfarrei in Langendorff Toster Kreises, der Pfarr-Administrator Raymund Schary in Brzezinke die erledigte Pfarrei in Klutschau, der Capellan Eugenius Lokay in Namslau die Pfarrei in Stubendorff, und der zeitherige Pfarr-Administrator Joseph Masur die erledigte Pfarrei in Wyssoka erhalten.

Der Apotheker Skeyde ist zum unbesoldeten Rathmann in Ratibor gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Gestorben sind:
die katholischen Pfarrer Bieniek zu Cosel, und Gerstel zu Neuland.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 43
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 43.

Oppeln, den 26sten October 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Aus dem gerichtsamtlichen Gefängnisse zu Birawa bei Cosel, ist der nachstehend bezeichnete Tagelöhner und Landwehrmann August Dziuba aus Jacobswalde, und der Tagelöhner Andreas Obscholka aus Roy bei Rybnik, von denen der erstere wegen angeschuldigten Straßenraubes, der letztere aber wegen angeschuldigten Pferdediebstahls in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 18ten zum 19ten October entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Gerichts-Amt nach Birawa bei Cosel abliefern zu lassen.

Birawa, den 20. October 1830.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenczitz.

Signalement des August Dziuba. Derselbe ist aus Jacobswalde in Oberschlesien gebürtig, hat sich zuletzt in Sakenhoym aufgehalten, ist katholischer Religion, Tagelöhner, 27 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, niedrige Stirn, braune Augenbraunen, lichtgraue Augen, länglicht spitzige Nase, großen Mund, gesunde Zähne, wenig röthlichen Bart, rundes Kinn, ist von schlanker Statur, blasser Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung, spricht pohlnisch und etwas deutsch, und ist sehr pockennarbig.

Von Kleidungsstücken führt derselbe eine schwarze und eine graue Jacke, eine blautuchne, rothgefutterte Weste, ein Paar grautuchne und ein Paar weißleinene Hosen mit blauen Streifen, kalblederne Stiefeln mit doppelten Näthen und eine blautuchne Mütze mit rothem Besatz und Schilde bei sich.

Signalement des Andreas Obscholka. Derselbe ist aus Trachhammer in Oberschlesien gebürtig, hält sich gewöhnlich in Roy bei Rybnik auf, ist katholischer Religion, Tagelöhner, 29 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, etwas bedeckte Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, ist von kleiner Statur, blasser Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung, spricht pohlnisch und etwas deutsch, und hat einen steifen Arm von einem früheren Bruch desselben.

Bekleidet war derselbe mit einer schwarztuchnen Jacke, einer hellblauen Weste mit gelben Knöpfen, einem Paar grautuchnen, mit Leder besetzten Hosen, Stiefeln, und einem runden schwarzen Huthe.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verkauf von Forst-Parzellen. Die bei den zur Oberförsterei Bodland gehörigen, im Rosenberger Kreise belegenen Forst-Parzellen von 63 Morgen 157 □R., und 24 Morgen 107 □R. Flächen-Inhalt, genannt das Bäsauer Wäldchen und der Lassowitzer Winkel, sollen im Wege des Meistgebots im Termine den 23sten November d. J. zu Jagdschloß Bodland Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und Besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebote abzugeben.

Die Verkaufs-Bedingungen sind bei der Königlichen Oberförsterei zu Jagdschloß Bodland und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebote kann nur unter besondern Umständen gerücksichtigt werden.

Oppeln, den 9. October 1838.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Abgaben.

Be-

Veränderte Mühlen-Anlage. Der Zimmermeister Heinrich **Kretschmer**, als Besitzer der sogenannten Viehweger Wassermahl-Mühle zu Carlau Neisser Kreises, beabsichtiget aus den alten Gebäuden, der bei der vorgedachten Mühle früher bestandenen Brettschneidemühle eine Weißgerberwalke und Oehlstampfe auf dem alten Wasserstande, ohne Veränderung des Hauptfundaments des Mühlenwerks, zu etabliren.

Indem ich dies in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 28sten October 1810 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich: daß ein jeder, der durch die beabsichtigte Veränderung und Anlage des neuen Etablissements eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, von dem Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anbringen muß, weil auf etwaige später einzulegende Protestationen gesetzlich keine Rücksicht genommen werden darf.

Neisse, den 30. September 1830.

Der Königliche Landrath Neisser Kreises.
von **Maubeuge.**

Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß über die künftigen Kaufgelder des subhastirten, im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen Allodial-Ritterguts **Brzezinke**, der Liquidations-Proceß eröffnet, und der Liquidations-Termin auf **Sonnabend den 22sten Januar** 1831 Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor **Jacobi** ansteht.

Ratibor, den 31. August 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Fortgesetzte Subhastation. Zur Fortsetzung der Subhastation der, im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen, im Jahre 1828 durch die Oberschlesische Landschaft auf 57463 Rthlr. 1 sgr. abgeschätzten Rittergüter **Ober-Lubie**, **Nieder-Lubie** und des ehedem zu Dziersno gehörig gewesenen 3ten Antheils von Lubie, für welche in Termino **den 18ten Februar** d. J. 58310 Rthlr. geboten worden, ist, da in dem am 28sten August c. angestandenen Termine sich kein Kauflustiger gemeldet hat, ein anderweiter Termin **auf den 9ten Februar** 1831 Vormittags um 10 Uhr vor dem Commissario Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor **Reinsch** in unserm Geschäftsgebäude anberaumt worden, wozu Kauflustige hierdurch aufgefordert werden, mit dem Beifügen, daß

86 nach

nach Abhaltung dieses Bietungstermins der Zuschlag erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme gestatten.

Ratibor, den 10. September 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Subhastation. Die sub Nro. 37 zu Katscher belegene, der Auguste Altschaffel gehörige, laut Adjudicatorie d. p. den 7ten Juli 1829 im Wege der nothwendigen Subhastation um 1815 Rthlr. erworbene Possession, soll in den Terminen den 23sten December d. J., den 25sten Februar 1831 hierselbst, besonders aber in dem auf den 11ten Mai 1831 früh um 10 Uhr in Katscher öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bauerwitz, den 30. September 1830.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Subhastation. Das sub Nro. 10 des Hypothekenbuches verzeichnete, in der Stadt Loslau belegene, auf 1868 Rthlr. 18 sgr. gerichtlich abgeschätzte Haus, ist von uns sub hasta gestellt, und der letzte Bietungs-Termin auf den 25sten Januar 1831 Vormittags um 10 Uhr in unserm Partheien-Zimmer angesetzt.

Kauflustige haben sich mit Caution zu versehen.

Loslau, den 4. October 1830.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Das dem Schuhmacher Ambrosius Bögner gehörige, sub Nro. 54 zu Leschnitz belegene Haus nebst Garten, dem Materialwerthe nach auf 550 Rthlr., dem Nutzungs-Ertrage nach auf 368 Rthlr. geschätzt, soll im Wege der Execution öffentlich verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Termin auf den 30sten December c. in unserm Geschäfts-Locale hierselbst anberaumt, und laden Kauflustige ein, sich in demselben zu melden, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Groß-Strehlitz, den 4. October 1830.

Das Königliche combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

Sub-

Subhastation. Das unterzeichnete Gerichts-Amt subhastirt die in Bielitz Falkenberger Kreises, belegene dreigängige Reiß-Mahl- und Brettschneide-Mühle nebst denen dazu gehörigen 26 Morgen 101 □R. Acker, welche auf 3947 Rthlr. 10 Sgr. taxirt worden, in termino peremtorio

den 9ten November d. J.

in dem Schlosse zu Bielitz, wozu Kauf- und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Neisse, den 8. October 1830.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisei Bielitz.

Aufforderung. Nachdem wir in der Großbürger Mathias Brychoyschen Nachlaßsache zur Erbes-Erklärung und weitern Verhandlung auf

den 17ten Februar 1831

Vormittags um 9 Uhr in unserm rathhäuslichen Gerichtslocale hierselbst einen Termin angesetzt, so fordern wir den, seinem Aufenthaltsorte nach unbekannten, zufolge Testaments de acto Nicolai, den 21sten November 1814 zum Universalerben instituirten, erblasserischen Sohn Carl Brychoy zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame mit der Belehrung hierdurch auf: daß derselbe bei seinem Ausbleiben und Stillschweigen für einen Beneficialerben angesehen und demnächst, ohne seinen Antrag abzuwarten, mit Regulirung des Nachlasses nach nähern gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Nicolai, den 10. October 1830.

Das Fürstlich Anhalt-Cöthen-Plesser Gericht der Stadt Nicolai.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 16 zu Schloß Goldmannsdorff Plesser Kreises belegene, den Simon Bortlikschen Erben gehörige, auf 287 Rthlr. gewürdigte Freibauerstelle, soll Theilungshalber in termino den 20sten December 1830 in loco Schloß Goldmannsdorff subhastirt werden.

Sohrau, den 15. October 1830.

Das Gerichts-Amt Schloß Goldmannsdorff.
Kubitzky.

Be-

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auctions-Anzeige. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Termino den 30sten November c. a. Vormittags um 10 Uhr in dem hiesigen Fürstenthums-Gerichts-Locale zwei goldene Ringe und eine Zitternadel mit Diamanten, imgleichen Gold- und Silber-Geschirr und seltene Münzen, im Taxwerth 155 Rthlr. 15 sgr., an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden sollen, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Pleß, den 16. October 1830.

Fürstlich Anhalt-Cöthen-Plesser Fürstenthums-Gericht.

Höchsten Orts ist mir die Concession zur Anlegung einer dritten Apotheke zu Neisse gnädigst ertheilt worden. Da die Eröffnung derselben heute, nach vorhergegangener untadelhaft befundener Revision, bereits erfolgt ist, so beehre ich mich, dem schätzbaren Wohlwollen des hochgeehrten Publici der Stadt und Umgegend, mein neues Etablissement hierdurch gehorsamst zu empfehlen, und verbinde damit die Versicherung, daß ich durch die reelste und prompteste Bedienung mich gütigen Vertrauens würdig zu machen suchen werde.

Neisse, den 20. October 1830.

Carl Lohmeyer,
Besitzer der Apotheke zum goldenen Löwen, Bresl. Straße Nr. 314, unweit des Ringes.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XLIV.

Oppeln, den 2ten November 1830.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 110. Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series IV. zu den Staatsschuldscheinen betreffend.

Nachstehendes Publicandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden d. d. Berlin, den 15ten October 1830:

Die Ausreichung dieser Coupons über Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar 1831 bis ult. December 1834 erfolgt in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und zwar für die Staatsschuldscheine Nr.:

1	bis	20000	vom	5ten bis 8ten Januar 1831 incl.,
20001	»	40000	»	10ten » 15ten »
40001	»	60000	»	17ten » 22sten »
60001	»	80000	»	24sten » 29sten »
80001	»	100000	»	31sten Januar bis 5ten Februar,
100001	»	120000	»	7ten bis 12ten Februar,
120001	»	140000	»	14ten » 19ten »
140001	und darüber		»	21sten » 26sten »

Wer Coupons zu erheben hat, specificirt seine Staatsschuld-Scheine nach Ordnung der darauf stehenden Nummern, setzt Littera und Nennwerth hinzu, versieht das Verzeichniß mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung nebst Datum beizufügen ist, und übergiebt dasselbe mit den Staatsschuld-Scheinen, weil darauf die neuen Coupons abgestempelt werden müssen, der Kontrolle der Staatspapiere, bei welcher täglich Formulare zu diesen Verzeichnissen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird, wenn es die Zeit erlaubt, mit Ausreichung der neuen Coupons, jedoch in dem Vertrauen verfahren werden, daß dadurch keine unbillige Anforderungen entstehen, um so mehr, als das Ausreichungsgeschäft keinesweges mit dem 26sten Februar 1831 geschlossen, sondern auch noch späterhin ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Beamten werden sich bemühen, Jedermann, so weit es möglich ist, sofort abzufertigen, denjenigen aber, bei welchem dies nicht geschehen kann, den Tag bestimmen, an welchem sie sich mit ihren Staatsschuld-Scheinen wieder einzufinden haben. Weder die Controlle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden kann sich mit irgend Jemand wegen Ausreichung oder Uebersendung von Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle Anträge dieser Art unberücksichtigt bleiben.

Außerhalb Berlin können Staatsschuldscheine zur unentgeltlichen Besorgung der neuen Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Casse, jedoch nur in der Zeit vom 1sten November 1830 bis Ende Januar 1831 eingereicht werden, und ist dann den Staatsschuldscheinen das oben bemerkte Verzeichniß zweifach beizufügen.

Wer seine Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, hat solches bald, spätestens aber bis Ende Januar 1831, unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses der Staatsschuldscheine dem Handlungshause Frege & Comp. in Leipzig anzuzeigen, worauf dann die neuen Coupons in dessen Comptoir, jedoch nur in der Zeit vom 15ten bis letzten Februar 1831, von unserm sodann dort anwesenden Commissarius, welchem die Staatsschuldscheine zur Abstempelung der Coupons vorzulegen sind, kostenfrei ausgereicht werden.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, kann seine Coupons nicht weiter in Leipzig, sondern nur bei der Controlle der Staats-Papiere erhalten.

wird hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zur Beschleunigung des Geschäftes und zur Erleichterung für die Interessenten, die Einlieferung der Staatsschuldscheine zu diesem Behufe schon vom 1sten November d. J. ab, bei der Regierungs-Haupt-Casse hieselbst geschehen kann, daß jedoch die Einsender sämtliche noch nicht realisirte Coupons von den Staatsschuldscheinen zu trennen, und Behufs der Realisation zurückzubehalten, mit den einzureichenden Staatsschuldscheinen aber eine Nachweisung in duplo, wie solche in dem obigen Publicando vorgeschrieben ist, zu übergeben haben, wovon ein Exemplar mit der Empfangs-Quittung versehen, zurückgewährt werden wird.

F. A. Cass. Verw. I. 1136. Octbr. c. Oppeln, den 28. October 1830.

Königliche Regierung.

In

In einer Schaafheerde des Dominii Golkowitz Creutzburger Kreises, sind die Blattern ausgebrochen.

A. I. IX^c 4414. Oct. Oppeln, den 22. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafen zu Schönwald Creutzburger Kreises, sind die Blattern ausgebrochen.

A. I. IX^c 4441. Oppeln, den 26. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 111. Betreffend die Ausfertigung der Adjudications-Bescheide gegen Production der Quittung über Berichtigung des Stempels.

Nachstehendes Rescript des Chefs der Justiz vom 10ten Mai 1830, wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Sämmtliche Justiz-Behörden werden, im Einverständniß mit dem Königlichen Finanz-Ministerium, hierdurch angewiesen, die Adjudications-Bescheide schon dann anzufertigen, wenn der Gerichts-Behörde die Quittung des Haupt-Zoll- oder Steuer-Amtes, bei welchem die Ausfertigung des Stempels durch die Provinzial-Steuer-Behörde in Antrag gebracht wird, über die geschehene Zahlung des Geldbetrages für den zu erwartenden Stempel eingereicht wird, welche demnächst gegen den Stempel ausgetauscht werden muß.

B. 2074. Berlin, den 10. Mai 1830.

Der Justiz-Minister.
Graf v. Danckelmann.

An
sämmtliche Justiz-Behörden.

Ratibor, den 19. October 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Nr. 112. Den Erbschafts-Stempel von den Verlassenschaften verschollener Personen betreffend.

Inhalts eines Rescripts des Chefs der Justiz vom 30sten Juni c. (v. Kamptz's Jahrbücher Heft 70, S. 247), ist es in Bezug auf die Erhebung des Erbschafts-Stempels von den Verlassenschaften verschollener, durch richterliches Erkenntniß für todt erklärter Personen, nothwendig erachtet:

daß

daß diejenigen Gerichts-Behörden, welche Erbschafts-Stempel-Tabellen zu führen haben, die aus Todeserklärungen hervorgehenden Erbfälle in die Tabellen eintragen.

Hiernach haben sich auch die Untergerichte des Oberschlesischen Departements genau zu achten.

Ratibor, den 19. October 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Es müssen nach den Circularien vom 5ten October 1827 und 23sten Mai 1828,

1) die Conduiten-Listen bis zum 8ten November bei den Kreis-Justiz-Räthen, und resp. bis zum 18ten November allhier,
2) die Materialien zu den Jahres- oder General-Berichten bis zum 5ten December bei den Kreis-Justiz-Räthen, und die Berichte selbst bis zum 10ten und resp. 18ten December hierselbst,
3) die General-Civil-Proceß-Tabellen bis zum 10ten December,
4) die Liste der überjährigen Processe bis zum 31sten December, und
5) die Deposital-Tabellen im Laufe des Monats December in Ratibor

eingehen.

Solches wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Ratibor, den 30. October 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Göbler hat angeordnetermaaßen seinen Wohnsitz von Jellowa nach Kupp verlegt, und wird von ihm die bisherige Oberförsterei Jellowa-Brinnitze nunmehr unter der Benennung

»Oberförsterei Kupp«

verwaltet werden.

Die Stadt-Verordneten Andreas Thoma und Gottlieb Kluge zu Nicolai, sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt, und als solche bestätigt worden.

Gestorben ist:

der Königliche Landrath des Neustädter Kreises, Herr von Dungern.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 44

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 44.

Oppeln, den 2ten November 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochlöblichen Landschafts-Directorii wird der Bekanntmachung vom 13ten d. M. hiermit nachgetragen, daß der Kosten wegen, weitere Verwendungen werden unternommen werden, da solche nach § 558 der Cr. Ord. denen Associaten nicht füglich zur Last fallen können.

Cosel, den 23. October 1830.

Das Ständische Inquisitoriat.

Verlorner Gewerbeschein. Der Flachshändler Vincenz Jaltner in Piltsch, hat am 24sten v. M. den ihm zugehörigen, für dieses Jahr gültigen, sub Nro. 1103 ausgefertigten Gewerbeschein verloren, welches zur Vermeidung nachtheiliger Folgen hiermit bekannt gemacht wird.

Leobschütz, den 24. October 1830.

Königliches Landräthliches Officium.

Bekanntmachungen der Behörden.

Holz-Licitationen. Es sollen aus den pro 1831 zum Abnutz bestimmten Schlägen in den hiesigen Königlichen Forsten, folgende Bau- und Nutzhölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

 1) den

1) den 15ten November d. J. Vormittags um 10 Uhr im Oberförster-Hause zu Proskau
   110 Stück Eichen im Winower Oberwalde auf dem Stamme, 36 übergriffige Stämme, 346 Balken, 610 Riegel, 550 Platten, 395 Sparren Kiefern; 6 übergriffige Stämme, 20 Balken, 28 Riegel, 30 Platten, 60 Sparren Fichten;
2) den 17ten November d. J. Morgens um 10 Uhr, im Geschäfts-Hause der unterzeichneten Regierung,
   a. aus der Oberförsterei Cosel:
      75 Balken, 196 Riegel, 65 Platten, 50 Sparren Kiefern; 40 Balken, 48 Riegel, 27 Platten, 16 Sparren Fichten.
      Desgleichen die in dieser Oberförsterei pro 1831 einzuschlagenden Eichen, Buchen und Erlen-Klaster-Brennhölzer, deren ungefähre Anzahl im Termine näher bekannt gemacht werden wird.
   b. Aus der Oberförsterei Grudschütz:
      526 Balken, 26 Klötzer, 807 Riegel, 407 Platten, 198 Sparren Kiefern, und
   c. aus der Oberförsterei Dembio:
      7 Klötzer, 109 Balken, 286 Riegel, 162 Sparren Kiefern;
3) den 18ten November d. J. Morgens um 10 Uhr im Rentamts-Hause zu Kupp, die Bauhölzer
   a. aus der Oberförsterei Poppelau:
      315 Balken, 84[illegible] Riegel, 644 Platten, 417 Sparren Kiefern; 125 Balken, 220 Riegel, 248 Platten, 226 Sparren Fichten; 46 Balken, 103 Riegel, 104 Platten, 58 Sparren Tannen;
   b. aus der Oberförsterei Jellowa:
      32 Klötzer, 268 Balken, 629 Riegel, 281 Platten, 236 Sparren Kiefern; 20 Balken, 61 Riegel, 36 Platten, 25 Sparren Fichten;
   c. aus der Oberförsterei Dambrowka:
      40 übergriffige Stämme, 303 Balken, 414 Riegel, 157 Platten, 112 Sparren, 50 Klötzer Kiefern; 1 übergriffiger Stamm, 5 Balken Fichten;
   d. aus der Oberförsterei Budkowitz,
      aa. die pro 1830 unverkauft gebliebenen Hölzer:
         81 übergriffige Stämme, 244 Balken, 321 Riegel, 310 Platten, 240 Sparren, 39 Klötzer Kiefern; 19 übergriffige Stämme, 75 Balken, 78 Riegel Fichten und Tannen, und

bb. die

bb. die Hölzer pro 1831:

71 übergriffige Stämme, 32 Klötzer, 225 Balken, 190 Riegel, 177 Platten, 208 Sparren Kiefern; 17 übergriffige Stämme, 26 Balken, 31 Riegel, 2 Platten, 22 Klötzer Fichten und Tannen.

Kauflustige werden eingeladen, sich in den gedachten Tagen an den genannten Orten einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, auf welche, wenn die Verkaufs-Taxe erreicht oder überboten wird, nach Umständen der Zuschlag sogleich ertheilt werden soll.

Die Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht, auch können solche vorher bei der Regierungs-Forst-Registratur, bei der Oberförsterei zu Proskau, und bei dem Rent-Amt zu Kupp eingesehen werden.

Die betreffenden Oberförstereien werden die Hölzer im Walde vorzeigen lassen.

Oppeln, den 15. September 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Subhastation. Im Wege der freiwilligen Subhastation wird die den Joseph Grötschelschen Erben gehörige, nach ihrem Erblasser hinterbliebene, in der hiesigen sogenannten Brüner Gasse belegene, im Hypothekenbuche unter Nummer 189 eingetragene Possession, mit Neben-Gebäuden und Scheuer, so wie mit $\frac{3}{4}$ Huben robothsamen und $\frac{1}{4}$ Hube freien Acker und 2 Wiesen, zusammen auf 2500 Rthlr. gerichtlich geschätzt, zum Verkaufe an den Meistbiethenden gestellt, und werden deshalb zahlungs- und besitzfähige Kauflustige hierdurch zur Abgabe ihrer Gebote auf den 31sten August c., den 30sten October c., besonders aber auf den 30sten December c. früh um 10 Uhr hierselbst in das hiesige Gerichtszimmer mit dem Eröffnen eingeladen, daß, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß obwalten sollte, der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden ertheilt werden wird.

Bauerwitz, den 17. Juni 1830.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Subhastations-Anzeige. Zur nothwendigen Subhastation der zu Korkwitz Neisser Kreises, sub Nro. 16 gelegenen, dem Philipp Ullrich gehörigen, zweigängigen, oberschlägigen, auf 568 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzten Wasser-Mahlmühle, sind drei Bietungstermine, und zwar auf den 11ten October und 8ten November c. Vormittags um 10 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Gerichtshalters zu Neisse, und peremtorie

den 6ten December d. J.

Nachmittags um 2 Uhr auf dem Schlosse zu Korkwitz anberaumt worden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Best- und Meistbietenden erfolgt, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die

Die diesfällige Taxe kann zu jeder Zeit in der Canzlei des unterzeichneten Gerichtshalters und in der Brennerei zu Korkwitz eingesehen werden.

Neisse, den 27. August 1830.

Das Gerichts-Amt des Rittergutes Korkwitz.
Klose.

Dienst-Ablösung. Auf den Antrag der Hammerstellen-Besitzer zu Krogulno Oppelnschen Kreises, einem Fideicommiss-Gute Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Friedrich Eugen Paul Carl Ludwig von Würtemberg, ist die Dienstablösung eingeleitet worden, und es steht die Errichtung des diesfälligen Rezesses bevor.

In Gemäßheit der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821, wird diese Dienstablösungs-Sache hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, gleichzeitig überlassen, binnen 6 Wochen, spätestens aber in termino peremtorio den 27sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Commissario in dessen Geschäfts-Locale hierselbst zu erscheinen und den Auseinandersetzungs-Plan einzusehen.

Es wird die Warnung beigefügt, daß die Nichterscheinenden die quäst. Dienstablösung gegen sich gelten lassen müssen und später mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Namslau, den 2. October 1830.

Der Königlich Preußische Special-Commissarius Göbell.

Dienst-Ablösung. Die Bauern aus dem, dem Königlichen Fiscus gehörigen Dorfe Pohlnisch-Olbersdorff Neustädter Kreises, haben auf Ablösung der, dem Majorats-Dominio Ober-Glogau schuldigen Anfuhr des sogenannten Obergerichtsholzes und in Gemeinschaft mit dem erwähnten Majorats-Dominio auf Ablösung der Anfuhr der zum Wehre bei der Mühle zu Dirschelwitz erforderlichen Faschinen angetragen.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des § 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche hierbei irgend ein Interesse entweder aus dem Fidei-Commiß-Verhältnisse der obbenannten Majoratsherrschaft oder aus einem andern Grunde zu haben vermeinen, vorgeladen, sich entweder bei dem unterzeichneten Special-Commissario hier in Oppeln, oder spätestens in dem auf dem Schloß zu Ober-Glogau

den 25sten November d. J.

anstehenden Termine zu melden und zu erklären, ob sie den ihnen vorzulegenden Plan genehmigen, oder etwas dagegen einzuwenden haben, wobei ich warnigend bemerke, daß die Nicht-

Nichterscheinenden zu gewärtigen haben, daß sie die bewirkte Auseinandersetzung und Dienst-Ablösung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Oppeln, den 6. October 1830.

Der Königliche Oeconomie-Commissions-Rath und Special-Commissarius
Eckart.

Subhastations-Patent. Die in Schloß-Ellguth sub Nro. 17 belegene Häuslerstelle, den Valentin Kandoraschen Erben gehörig, welche im Jahre 1829 auf 225 Rthlr. gerichtlich taxirt worden ist, soll Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben hierzu einen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 14ten Januar 1831

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens wird bemerkt, daß, wer zum Bieten zugelassen werden will, eine Caution von 50 Rthlr. baar erlegen muß.

Creutzburg, den 14. October 1830.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 51 zu Golassowitz Plesser Kreises belegene, den Paul Schlauerschen Erben gehörige, auf 78 Rthlr. 18 sgr. gewürdigte Freihäuslerstelle, soll in dem auf den 3ten Januar 1831 in loco Golassowitz anstehenden peremtorischen Termine Schuldenhalber meistbietend verkauft werden.

Sohrau, den 22. October 1830.

Das Gerichts-Amt Golassowitz.
Kubitzky.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Der Archivs-Assistent Kratsch bei dem Ober-Landes-Gericht zu Naumburg, beabsichtigt:

die Darstellung der Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung der verschiedenen, zum Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg gehörigen Landestheile seit dem Jahre 1806, nebst einem Verzeichnisse der sämmtlichen Gerichts-Behörden im Preußischen Staate (Subscriptionspreis 1 Rthlr. 10 Sgr.);

 heraus-

herauszugeben. Bei der Nützlichkeit des Unternehmens hat der Chef der Justiz mittelst Rescripts vom 19ten September c. die Veranstaltung einer Subscribenten-Sammlung im hiesigen Departement angeordnet, und es ist der Ober-Landes-Gerichts-Secretair Brünner hieselbst damit beauftragt.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ratibor, den 12. October 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Gasthaus-Verkauf. Auf den Antrag der Christiane Okruschschen Erben, ist theilungshalber die Subhastation des zu Ohlau sub Nro. 98 am Markte zunächst der Post belegenen Gasthauses zur goldenen Krone, nebst einer Wiese und Stallung auf 30 Pferde, im Jahre 1830 nach seinem Material-Werthe auf 3056 Rthlr. 11 sgr. 8 pf., und nach seinem Nutzungs-Ertrage auf 7011 Rthlr. 6 sgr. 8 pf. abgeschätzt, von uns verfügt worden. Es werden alle zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch aufgefordert, in den angesetzten Biethungs-Terminen:

am 31sten Juli 1830 Vormittags um 10 Uhr,
am 1sten October 1830 Vormittags um 10 Uhr,

besonders aber in dem letzten Termine,

am 2ten December 1830 Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Königlichen Land-Gerichts-Assessor Cimander, im Terminzimmer des Gerichts in Person oder durch einen gehörig informirten, und mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Mandatar zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag und die Adjudication an den Meist- und Bestbiethenden, wenn keine gesetzliche Umstände eintreten, erfolgen wird.

Ohlau, den 4. Mai 1830.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Die Brandweinbrennerei der Herrschaft Schurgast ist zu verpachten. Pächter wollen sich deshalb bei dem dortigen Wirthschaftsamte melden.

Den 18. October 1830.

Transport-Verdingung. Die Transporte des Siedsalzes von Brieg nach Creutzburg und von Oppeln nach Lublinitz, sollen anderweit vom 1sten Januar 1831 ab, auf drei hinter einander folgende Jahre, im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise verdungen werden.

Hierzu ist Terminus, betreffend den Transport nach Creutzburg,

daselbst auf den 9ten November c.,

und

und betreffend den Transport nach Lublinitz,
ebendaselbst auf den 12ten November c.
anberaumt.

Bietungslustige, welche bei der Licitation den erforderlichen Cautions-Betrag per 500 Rthlr. nachzuweisen haben, werden zu den vorgenannten Tagen, Vormittags um 9 Uhr in die Amts-Locale der betreffenden Factoreien mit dem Bemerken vorgeladen, daß die näheren Bedingungen bei den Factoreien zu Brieg, Oppeln, Creutzburg und Lublinitz eingesehen werden können, und daß ganze Gemeinen, welche sich zur Erfüllung des Contracts in Solidum verbürgen wollen, einer Cautions-Bestellung nicht bedürfen.

Landsberg, den 19. October 1830.

Königliche Ober-Zoll- und Steuer-Inspection.
Im Auftrage.

Nach dem hohen Beschlusse der Königlichen Hochlöblichen Regierung, soll das diesjährige Zinsgetreide von den Ortschaften des unterzeichneten Rent-Amtes in natura eingeliefert, und nicht verkauft werden. Diese anderweitige hohe Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Bekanntmachung vom 6ten d. M. hiermit zurückgenommen.

Cosel, den 21. October 1830.

Königliches Rent-Amt.

Holz-Verkauf. In den nachstehenden Königlichen Waldbistrikten soll das pro 1831 zum Abtriebe kommende Strauch- und Stammholz meistbietend versteigert werden.

Hierzu sind folgende Termine angesetzt:

1) Schwammelwitz den 17ten November;
2) Ritterswalde den 23sten November;
3) Oppersdorff den 24sten November;
4) Matzwitz den 1sten December;
5) Petersheide den 2ten December;
6) Koppendorff den 3ten December.

Zahlungsfähige Käufer werden hiermit eingeladen, an gedachten Tagen früh um 9 Uhr sich in den genannten Waldbistrikten einzufinden, ihre Gebote abzugeben und das Anderweitige zu erwarten.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, auf Verlangen die zum Verkauf gestellten, und bereits in Loose getheilten Hölzer zu jeder Zeit vorzuzeigen.

Forsthaus Schwammelwitz, den 24. October 1830.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Jagd-

Jagd-Verpachtung. Die Königliche Jagd zu Gauers im Grottkauer Kreise, soll auf 12 Jahre anderweitig verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 22sten November c. angesetzt worden ist.

Pachtlustige werden eingeladen, sich am gedachten Tage in Neisse, im Gasthof zum Mohr am Markte einzufinden, und in den Stunden von 9 bis 12 Uhr des Morgens ihre Gebote abzugeben und die Pachtbedingungen daselbst in Kenntniß zu nehmen.

Forsthaus Schwammelwitz, den 24. October 1830.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Salz-Verkauf. Hohem Befehle gemäß, wird am 30sten November c. in hiesigem Königlichen Salz-Magazine eine Quantität englisches Grus-Stein-Salz in Tonnen à 270 Pfund, im Wege öffentlicher Licitation verkauft werden.

Creutzburg, den 26. October 1830.

Königliche Salz-Factorei.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung

Stück XLV.

Oppeln, den 9ten November 1830.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 113. Wegen der Legitimations-Scheine und Polizei-Atteste über Hornvieh.

Dem gewerbetreibenden Publicum, insbesondere aber den Käufern und Verkäufern von Hornvieh, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Eigenthümer oder Treiber des auf dem Transport befindlichen Viehes sich nicht nur innerhalb des Grenzbezirkes mit Legitimationsscheinen bei den Zollbehörden auszuweisen haben, sondern auch für den Grenzbezirk und das Binnenland mit polizeilichen Attesten versehen seyn müssen, in welchen das Herkommen und die Eigenthümer des Viehes, so wie die rechtliche Erwerbung desselben zu bezeugen ist.

Diese Atteste müssen überall in deutscher Sprache ausgestellt werden, und es sind die pohlnisch geschriebenen deshalb als ungültig anzusehen, als ein großer Theil der Polizei-Officianten und der Gendarmen der pohlnischen Sprache unkundig ist.

Sämmtliche Königliche Landräthliche Aemter und Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks werden demnach angewiesen, nach dieser Bestimmung alles auf dem Transporte befindliche Vieh einer genauen Aufsicht um so mehr zu unterwerfen, als bei dem erneuerten Ausbruch der Rinderpest in den Kaiserlich Oesterreichschen Staaten zu besorgen ist, daß diese Seuche durch eingeschwärztes Vieh in die hiesige Provinz fortgepflanzt werden könnte.

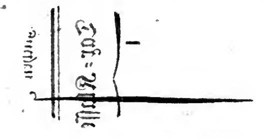
A. I. IXc 4442. Oppeln, den 30. October 1830.

Im Jahre 1829 sind im Bezirk der unterzeichneten Regierung 26300 Individuen mit Erfolg die Schutzpocken eingeimpft worden. Zu diesem günstigen Resultat haben durch rühmliche Thätigkeit und persönliche Mitwirkung vorzüglich beigetragen: die Herren Kreis-Physiker Dr. Kolley zu Gleiwitz, Dr. Hohlfeld zu Ratibor, Dr. Kremser zu Rybnik, Dr. Kühnel zu Tarnowitz und Dr. Preyß zu Grottkau; unter den übrigen Impfärzten sind hier besonders die Herren Schultz in Ratibor, La Rosé in Cosel, Milde in Beuthen, Reimann in Oppeln, Berger in Kupp und Baucke in Nicolai mit Auszeichnung zu nennen. Das hohe Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat diese Leistungen mit Wohlgefallen anerkannt, und die Regierung findet sich veranlaßt, den genannten Impfärzten wegen des bewiesenen Eifers ihre besondere Zufriedenheit in der Erwartung zu bezeugen, daß diese wohlthätige Angelegenheit noch ferner guten Fortgang haben, und auch unter den übrigen Aerzten und Wundärzten immer größere Theilnahme finden werde.

A. I. IXc 4422. Oppeln, den 30. October 1830.

Personal-Chronik.

Der Königliche Obrist und Brigadier der 6ten Gendarmerie-Brigade, Herr Baron von Flörken, ist gestorben.



Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 45

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 45.

Oppeln, den 9ten November 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Unschulds-Erklärung. Der Müller- und Maurer-Geselle Anton Nagler von der Schloß-Gemeinde in Ober-Glogau, welcher wegen Verdachts der Theilnahme an einem in der Militair-Montirungs-Kammer zu Ober-Glogau verübten Diebstahl, im öffentlichen Anzeiger zum 27sten Stück des diesjährigen Amtsblattes, Seite 187 steckbrieflich verfolgt worden, ist, nach seiner Habhaftmachung, in Folge der von dem ständischen Inquisitoriat zu Cosel geführten Untersuchung, des ihm bezüchtigten Diebstahls unschuldig erkannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

A. I. VII^c 4500 Octbr. c. a. Oppeln, den 2. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Tochter des Marionettenspieler Petermann, Johanne Juliane Petermann, ist durch ihren Vater von hier abgeholt, und somit unsre Aufforderung vom 8ten October d. J. erledigt.

Schweidnitz, den 26. October 1830.

Der Magistrat.

Steckbriefs-Widerruf. Der mittelst Steckbriefs vom 20ten d. M. in Gemeinschaft mit dem noch auf der Flucht befindlichen Andreas Obscholka verfolgte, aus dem hiesigen Gefängnisse entwichene Inquisit August Dziuba, ist heute von dem Landräthlichen Amte Rybniker Kreises wieder zur gefänglichen Haft überliefert worden.

Birawe, am 28. October 1830.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenczitz.

Es hat sich ergeben, daß die unrichtige Abgabe des Tages, auf welchen der dritte Jahrmarkt zu Woischnick in dem, von Trowitzsch und Sohn verlegten Kalender angesetzt worden, nicht durch einen Druck-, sondern durch einen Schreibfehler entstanden ist, welches, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2ten Juli d. J. im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, Stück 28, auf den Antrag gedachter Verlagshandlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

A. I. VIc 1382. Oppeln, am 29. October 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Naturalien-Verdingung. Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Naturalien zur Verpflegung der hierortigen 12 Hospitaliten auf das Jahr vom 1sten Januar bis Ende December 1831 anderweitig an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden sollen.

Diese Naturalien bestehen in:

1) 4992 Stück Brodten, deren 48 von 1 Scheffel 5 Metzen 3 Mäßel Preußisches Maaß Roggen-Mehl gebacken werden;
2) 56 Scheffel 11 Metzen $\frac{3}{4}$ Mäßel Gerste zu Mehl und Graupe;
3) 4 Scheffel 12 Metzen 2 Mäßel Weitzenmehl;
4) 2 Scheffel $2\frac{1}{2}$ Mäßel Siedesalz;
5) $58\frac{1}{16}$ Quart frische Butter;
6) $377\frac{7}{8}$ Quart Buttermilch;
7) $130\frac{13}{16}$ Quart Bier;
8) 12 Scheffel 4 Metzen $\frac{1}{2}$ Mäßel Erbsen;
9) 6 Schock Reisigholz
10) 30 Klaftern Scheitholz; } Beides wie es zeither in den hiesigen herrschaftlichen Waldungen eingeschlagen worden ist; die Naturalien von Nro. 1. bis incl. 8. hingegen nach Preußischem Maaß.

Da nun der diesfällige Licitations-Termin auf den 18ten November a. c. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichts-Canzlei zu Gröbnig ansteht, so werden alle diejenigen, welche gesonnen und im Stande sind, diese Entreprise zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich gedachten Tages zur bestimmten Stunde einzufinden, ihre Gebothe abzugeben, und den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung in Oppeln zu gewärtigen.

Die

Die Licitations-Bedingungen, werden in dem präfigirten Termine vorgelegt, auch können sie zu jeder Zeit bei der Hospital-Verwaltung hierselbst eingesehen werden.

Gröbnig, den 25. October 1830.

Die Hospital-Verwaltung hierselbst.

Subhastation. Die auf der Bruner Colonie, Neuwelt, sub Nro. 7 gelegene Thomas Mazursche Stelle wird

den 22sten December d. J.

Vormittags um 10 Uhr auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Brune öffentlich verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß jeder 30 Rthlr. Caution niederlegen muß.

Reichthal, den 11. October 1830.

Das Gerichts-Amt Brune.
Trespe.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das sub Nro. 22 zu Blazeowitz Coseler Kreises belegene, auf 1205 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Freibauergut, dessen Taxe in unserer Registratur hieselbst eingesehen werden kann, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll, und daß der letzte und peremtorische Termin auf

den 3ten Februar 1831

in der Gerichts-Canzlei zu Lohnau ansteht.

Ratibor, den 17. October 1830.

Das Gericht der Güter Lohnau und Blazeowitz.

Subhastation. Wegen rückständigen Dominial- und Reluitions-Zinses subhastiren wir die, zu Lubetzko Lublinitzer Kreises und Herrschaft belegenen reluirten

1) ehemalige Anton Josch,
2) ehemalige Thomas Jonick, und
3) ehemalige Johann Czubay,

jetzt von der Hauptmann von Frankenberg auf Czienau modo deren Erben naturaliter besessenen Bauerstellen, eine jede von 33 Scheffel Aussaat, in termino peremtorio den 11ten Januar 1831 loco Lublinitz, in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii.

Die gerichtliche Taxe der ersteren Stelle ist auf 171 Rthlr., der beiden letzteren zu 150 Rthlr. ausgefallen.

Lublinitz, den 8. August 1830.

Das Gerichtsamt Lublinitz.
Padiera, Justitiarius.

Sub-

Subhastation. Auf Antrag der Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Oppeln nomine des v. Grottowskyschen Stiftungs-Fonds qua Dominium Lublinitz wird:

1) die sub Nro. 25 b des Hypotheken-Buchs zu Lubetzko, Lublinitzer Kreises und Herrschaft belegene, reluirte, früher dem Valentin Gabor gehörige, gerichtlich auf 358 Rthlr. 24 sgr. 4 2/7 pf. geschätzte Bauerstelle;
2) ferner die, eben daselbst sub Nro. 26 des Hypotheken-Buchs belegene, ehemals Ignatz Mickasche Freistelle in eben dem Tarwerth;
3) die sub Nro 27 des Hypotheken-Buchs eben daselbst belegene, ehemalige Barteck Brzezinasche Bauerstelle, eben so hoch gewürdigt;
4) die sub Nro. 28 des Hypotheken-Buchs, eben da gelegene und eben so hoch gewürdigte, früher Barteck Zullkasche Bauerstelle.
5) die sub Nro. 29 des Hypotheken-Buchs eben daselbst belegene Johann Matuschicksche eben so hoch gewürdigte Bauerstelle;
6) die sub Nro. 31 des Hypotheken-Buchs eben daselbst belegene Johann Kazucksche Freistelle, gleichfalls auf 358 Rthlr. 24 sgr. 4 2/7 pf. gewürdigt;
7) die sub Nro. 32 des Hypotheken-Buchs eben daselbst belegene Franz Lukoschecksche Bauerstelle, auf gleiche Höhe gerichtlich taxirt;
8) die sub Nro. 33 des Hypotheken-Buchs eben daselbst belegene Jacob Szafforsche Bauerstelle, gleichfalls nach dieser Höhe gerichtlich gewürdigt und
9) die sub Nro. 34 des Hypotheken-Buchs eben daselbst belegene Thomeck Mathuschicksche Bauerstelle, nach gleicher Höhe gerichtlich gewürdigt,

welche alle Bauerstellen im Natural-Besitz des Major v. Dziersgowsky gewesen, im Wege der nothwendigen Subhastation in termino peremtorio den 11ten Januar 1831, loco Lublinitz in der Behausung des Justitiarii an den Meist- und Bestbiethenden veräußert werden.

Lublinitz, den 6. August 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Lublinitz.
Padiera.

Verkauf von Forst-Parzellen. Die bei den zur Oberförsterei Bodland gehörigen, im Rosenberger Kreise belegenen Forst-Parzellen von 63 Morgen 157 □R., und 24 Morgen 107 □R. Flächen-Inhalt, genannt das Bäsaner Wäldchen und der Lassowitzer Winkel, sollen im Wege des Meistgebots im Termine den 23sten November d. J. zu Jagdschloß Bodland Vormittags um 10 Uhr öffentlich verkauft werden.

Zahlungs- und Besitzfähige Käufer werden eingeladen, sich in dem gedachten Termine einzufinden und nach vorheriger Cautions-Bestellung in Pfandbriefen, Staats-Papieren oder baarem Gelde, ihre Gebote abzugeben.

Die

Die Verkaufs-Bedingungen sind bei der Königlichen Oberförsterei zu Jagdschloß Bodland und in der Forst-Registratur der unterzeichneten Regierung einzusehen, auch wird selbige der Commissarius im Termine bekannt machen.

Auf Nachgebote kann nur unter besondern Umständen gerücksichtigt werden.

Oppeln, den 9. October 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Abgaben.

Subhastation. Die in Oppersdorff Neisser Kreises belegene, auf 519 Rthlr. 11 sgr. 8 pf. taxirte sogenannte Rohrmühle, nebst dem dazu gehörigen Garten von 2 Scheffel 1 Metze und dem Feldacker von 5 Scheffel Aussaat, soll in termino

den 16ten December c. früh um 9 Uhr

in der Wohnung des Gerichtsscholzen Neugebauer zu Oppersdorff subhastirt werden.

Neisse, den 20. October 1830.

Das Gerichts-Amt der rittermäßigen Scholtisey Oppersdorff.

Bekanntmachung. Nach §. 81. der Verordnung vom 20ten Juny 1817, steht den Partheien in allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nach der Gemeinheits-Theilungs- und Dienstablösungs-Ordnung vom 7ten Juny 1821, die freie Wahl der Beistände zu. Unterzeichneter hat in diesem Geschäft 5 Jahre als Gemeinheitstheilungs-Actuar gearbeitet, und sich nun nach dem Tode seines Principals, des Königlichen Special-Oeconomie-Commissarius Herrn Scheffler auf Gauers entschlossen, seine im Laufe der amtlichen Stellung gemachten Erfahrungen und erworbenen Gesetzes-Kenntnisse zur gemeinnützigen Förderung der Sachen dadurch zu verwenden, daß er in allen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nach den obigen Gesetzen, Geschäfte als Beistand übernehmen will; macht dieß hierdurch öffentlich bekannt, und bittet hierauf Achtende, sich in portofreien Briefen, oder persönlich an ihn zu wenden, wonächst er mit Vergnügen jeden Auftrag zur Zufriedenheit zu realisiren suchen wird.

Gauers bei Münsterberg, den 27. October 1830.

Buchmann, Gemeinheits-Theilungs-Actuarius.

Salz-Verkauf. Hohem Befehle gemäß, wird am 30sten November c. in hiesigem Königlichen Salz-Magazine eine Quantität englisches Grus-Stein-Salz in Tonnen à 270 Pfund, im Wege öffentlicher Licitation verkauft werden.

Creutzburg, den 26. October 1830.

Königliche Salz-Factorei.

Be-

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Auctions-Anzeige. Im Auftrage des Königlichen Oberlandes-Gerichts von Oberschlesien, sollen in dem auf den 16ten December c. a. angesetzten Termine des Vormittags um 9 Uhr die zum Nachlasse des Fräulein Charlotte v. Reisewitz gehörigen Effecten, bestehend in verschiedenem Silbergeschirr, Leinenzeug und Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräthe in Lublinitz gegen sofortige baare Zahlung öffentlich versteigert werden, und Kauflustigen wird solches daher bekannt gemacht.

Guttentag, den 26. October 1830.

Der Königliche Kreis-Justiz-Rath.
Janisch.

Schießhaus-Verpachtung. Das hierorts neu erbaute Schießhaus, in welchem Schank und Tanz exercirt werden kann, soll vom 1sten Januar 1831 ab, auf drei Jahre verpachtet werden, und ist der Licitations-Termin auf den 1sten December d. J. Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem Schießhause anberaumt. Pacht-Bedingungen sind bei Schützen-Aeltesten jederzeit vor dem Termine einzusehen.

Patschkau, den 30. October 1830.

Die Schützen-Gesellschaft.

Der Wanderer für das Jahr 1831, so wie alle andern Gattungen Kalender und die gebräuchlichen Elementar-Schulbücher, sind zu den billigsten Preisen, sämmtlich gut gebunden, bei Unterzeichnetem zu haben. Auch empfiehlt derselbe seine aus den neuesten Werken bestehende Lese-Bibliothek, und bemerkt, daß der monatliche Lesegeld-Betrag in 7 Sgr. 6 pf. besteht.

Leobschütz, den 1. November 1830. Ronge.

In Nr. 31 in Groß-Strehlitz sind Sandsteine zu einer Thüreinfassung bearbeitet, für 12 Rthlr., und ein gut ausgespielter Flügel von Kuhlbors für 45 Rthlr. zu verkaufen.

Von letzterem Betrage könnten allenfalls 20 Rthlr. in späteren Terminen bezahlt werden, wenn solche gehörig sicher gestellt werden.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Extraordinaire Beilag

für den Regi

nebst desfalsig

Benennun

der Holzarten.		der Holzso
		c. von 41 bis n
		d. über 60....
Kiefern.........	2	Brettklötzer.....
	3	Mühlenwellen...
	4	Wahlkiefern ....
	5	Hopfenstangen da
	6	Baumpfähle
	7	Bohnenstangen
Fichten und Tannen	1	Gewöhnliches B
		a. bis incl. 4(
		b. von 41 bis
		c. über 60..
	2	Brettklötzer...
	3	Seegelbäume .
	4	Wahl=Fichten
	5	Hopfenstangen
	6	Baumpfähle
	7	Bohnenstange

Bene

der Holzarten.		
Eichen	1	Ein
	2	Ein
	3	Ein
Für alle Holzarten.	1	Faschi
	2	Buhn
	3	Spreu
	4	Matt
		das
	5	Zaunr
	6	Saßw
		a.
		b.
		c.

Nr. 114.
rifft die Be-
nisse der mi-
litairischen Ge-
stalt im Fall
es erforderlich
denden Ein-
breitens bei
Forstfreveln.

...nnung der Holzsorten.	Tax-Klassen.								
	I.			II.			III.		
	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
B. Stabholz.									
Ring Kronengut	45	»	»	45	»	»	45	»	»
Ring Wrack	30	»	»	30	»	»	30	»	»
Ring Böttcher-Holz	15	»	»	15	»	»	15	»	»
C. Rinde.									
Klafter	5	»	»	3	15	»	3	»	»
...	3	15	»	2	20	»	2	10	»
...	3	»	»	2	10	»	2	»	»
...utzholz in Klaftern, aus dem Brennholz gesondert.									
Klafter	4	20	»	4	10	»	4	»	»
...	5	5	»	4	10	»	4	»	»
...	4	20	»	4	»	»	3	15	»
...	3	20	»	2	15	»	2	»	»
...	4	15	»	3	15	»	3	»	»
...	4	»	»	3	»	»	2	20	»
Schock ausgearbeiteter Schindeln	»	5	»	»	5	»	»	5	»

Benennung			
der Holzarten.	der Holzfor[...]		
		G. Brennholz[...] tern.	
Eichen	1	Scheit- oder Kl[...]	
	2	Ast- oder Knüpp[...]	
	5	Stock- oder St[...]	
Buchen, Ahorn, Rüstern und Eschen.	1	Scheit- oder Kl[...]	
	2	Ast- oder Knüpp[...]	
	5	Stock- oder St[...]	
Für alle Holzarten.	1	Eine vierspänn[...] raum	
	2	Eine zweispänn[...]	

A[...]

1) Vorstehende Taxen enthalten nur den reinen[...]
2) Die Nebenkosten bestehen:
   a. für die Bau- und Nutzhölzer der Abt[...]
      aa. pro Cubik-Fuß einen halben S[...]
      bb. pro Cubik-Fuß einen Silber-P[...] schütz, Kraschеow, Kupp, [...]
      cc. pro Cubik-Fuß drei Silber-Pf[...]
   b. für die Brennhölzer der Abtheilung G[...] pro Klafter Scheit-, Knüppel-, Sto[...] Silbergroschen;
   c. in den Hauer- und Rücker-Löhnen, i[...] selben Behufs der etwa nothwendigen [...]
3) Nach vorstehender Taxe werden auch die [...] das Anfuhrlohn aus dem Forst nach dem [...]

bei der A[...]

Nro.	Nam[...] der Oberf[...]
1	Ottmachau .
2	Proskau ...
3	Chrzelitz ...
4	Poppelau ...
5	Kupp .....

Nr. 114.
[...]rifft die Be-
[...]äße der mi-
[...]airischen Ge-
[...]lt im Fall
[...]s erforderlich
[...]denden Ein-
[...]reitens bei
[...]orstfreveln.

Klassifikation der Forsten

…nwendung der vorstehenden Taxen.

…en …örsterei.	Taxen pro 1831: für die Bau- und Nutzhölzer-Abtheilung A, B, C, D, E, F, Klassen	Taxen pro 1831: für die Brennhölzer-Abtheilung G, H, I. Klassen
…………	I.	I.
…………	II.	II.
…………	II.	II.
…………	II.	III.
…………	II.	III.
…iedrichsthal ……	III.	IV.
…………	II.	III.
…………	III.	IV.
…………	II.	III.
…………	II.	III.
…………	III.	IV.
…………	III.	IV.
…………	II.	II.
…………	III.	IV.
…………	III.	IV.
…………	III.	III.

Amts-Blatt
der
Königlichen Oppelnschen Regierung

Stück XLVI.

Oppeln, den 16ten November 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 18 enthält:

(Nro. 1267.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten September 1830, über den Nachweis der Ahnen bei Familien-Stiftungen und Familien-Fidei-Commissen.

(Nro. 1268.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30sten October 1830, wegen der Erhebungs-Rolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831.

Nr. 174. Betrifft die Befugniße der militairischen Gewalt im Fall ihres erforderlich werdenden Einschreitens bei Forstfreveln.

Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebstähle in den Königlichen Forsten überhand genommen, sondern es sind auch dabei noch andere sehr schwere Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forstbeamten, ja sogar dem, zu deren Unterstützung abgeordneten Militair Widerstand geleistet, und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzusetzen versucht haben. Um solche Frevel zu verhindern, wird strenger als bisher verfahren, und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht: daß das Militair, welches zum Schutz der Königlichen Forsten und Unterstützung der Forstbeamten abgeordnet wird, befugt ist, seiner Waffen, und insbesondere auch des Schießgewehrs, auf jede Weise gegen den Forstfrevler sich zu bedienen,

1) wenn diese mit offenbarer Gewalt sich widersetzen, oder
2) wenn die Frevler, nachdem sie schon ergriffen worden, sich gewaltsam zu befreien suchen, oder
3) wenn sie sich thätlich und mit Gewalt dem Militair, oder den Forstbeamten widersetzt hätten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

Berlin, den 24. October 1830.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern und der Polizei.	Für den Kriegs-Minister in dessen Abwesenheit:
Maaßen.	Freiherr v. Brenn.	v. Schöler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 115. Wegen des von den preußischen Juden im Königreich Pohlen zu bezahlenden Geleites.

Aus einer, Seitens des Königlich Pohlnischen Staats-Secretairs und Divisions-Generals von Kosecki geschehenen Mittheilung,

hinsichtlich des, von den diesseitigen Juden im Königreich Pohlen zu zahlenden Geleites,

geht hervor, daß die preußischen Juden befugt sind, auf Grund eines bezahlten Geleites dreißig Tage lang, so oft sie wollen, über die Grenze hin- und herzureisen, ohne abermals das Geleit zu bezahlen, und daß hiernach schon im Jahre 1825 alle Woywodschafts-Commissionen instruirt sind.

Dies wird hiermit der diesseitigen Judenschaft bekannt gemacht.

A. I. IV^c 5273. Oppeln, den 1. November 1830.

Nr. 116. Die unterlassene Meldung der bei der Landwehr verpflichteten Kriegs-Reserve- und Landwehr-Mannschaften betreffend.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 2ten Februar 1826, Stück VII, Seite 44, Nr. 58, wird nachstehende, an die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges vom 11ten August c. bestimme Ich in Folge meiner Ordre vom 21sten December 1825, daß die zur Meldung bei der Landwehr verpflichteten, diese Meldung aber un-

unterlassenden Krieges-Reserve- und Landwehr-Mannschaften um eben so viel Jahre, als sie sich durch die Unterlassung der Meldung oder anderweit der Controlle der Landwehr-Behörden entzogen haben, im ersten Aufgebot der Landwehr länger behalten werden sollen. Ich trage den Ministerien auf: wegen Ausführung dieser Bestimmung das Nöthige zu verfügen.

Potsdam, den 12. October 1830.

Friedrich Wilhelm.

A. I. III. 1145. Oppeln, den 5. November 1830.

Nr. 117. Die erfolgten Paß-Visirungen sollen in die Visa-Journale vollständig eingetragen werden.

Durch die Bekanntmachung im Amtsblatte pro 1819, Stück 45, Seite 446, ist nachgegeben worden, daß in den Paß-Visa-Journalen der Polizei-Behörden die Eintragung der erfolgten Paß-Visirung bei denjenigen Personen unterbleiben kann, in Ansehung derer nach dem vernünftigen Ermessen des Polizei-Beamten eine Nachfrage nicht wahrscheinlich ist, mithin besonders bei Personen höhern Standes und allen übrigen, durch ihre Verhältnisse dem Verdachte einer Nachfrage nicht unterworfenen Individuen. Das hohe Ministerium des Innern und der Polizei findet sich jedoch gegenwärtig veranlaßt, diese Bestimmung aufzuheben, und um jeder Willkühr vorzubeugen, anzuordnen:

daß in den Visa-Journalen bis auf anderweite Bestimmung, alle und jede erfolgte Paß-Visirungen eingetragen werden sollen.

Die Polizei-Behörden unsers Departements haben sich daher hiernach aufs strengste zu achten.

A. I. VIIc 4635. Oppeln, den 11. November 1830.

Nr. 118. Betrifft das Verfahren bei polizeilichen Untersuchungen.

Mit Bezug auf unsre Verordnung vom 23sten Juni d. J. (Amtsblatt Stück XXVII Pag. 187/188.) über die Verpflichtung der Local-Polizei-Behörde zur Untersuchung der Polizei-Vergehungen, werden hiermit annoch folgende, das Verfahren in polizeilichen Untersuchungen betreffende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Ueber jede angezeigte Contravention ist der Beschuldigte, wenn auch nur sum-

 marisch,

marisch, gleichwohl gründlich und vollständig zu vernehmen, und mit seinen Einwendungen und Vertheidigungs-Gründen zu hören. Im Fall er nicht eine genügende schriftliche Vertheidigung beibringt, muß darüber eine Verhandlung aufgenommen werden. Ist er noch minderjährig, so ist sein Vater oder Vormund zuzuziehen.

II. Wenn die Beschuldigung geleugnet wird, so ist der Beweis aufzunehmen. Eine Vereidung der Zeugen darf durch die Polizei-Behörde aber nur dann erfolgen, wenn nach Nr. 3 a der Verordnung vom 23sten Juni d. J. eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zuläßig ist.

Bei Polizei-Behörden, welche mit einem Syndicus, oder einem zum Richteramte geprüften Mitgliede versehen sind, muß die Vereidung durch dieses bewirkt werden. Es ist aber in der Regel, um die Eide nicht zu vervielfältigen, eine Vereidung der Zeugen in solchen minder wichtigen Fällen überhaupt zu unterlassen.

III. Nach geschlossener Untersuchung ist über die Freisprechung oder Bestrafung des Angeklagten ein Resolut abzufassen, welches die wesentlichen Erfordernisse eines richterlichen Erkenntnisses haben muß.

In demselben ist das Gesetz oder die Verordnung anzuführen, worin auf das Vergehen eine Strafe ausgesprochen ist.

Gegen Unbemittelte der niedern Volksklasse, ist nach § 85, Tit. 20, Theil II des allgemeinen Landrechts nicht auf Geld-, sondern auf Gefängnißstrafe zu erkennen; wo es zweifelhaft erscheint, ob der Verurtheilte die Geldstrafe werde erlegen können, ist für diesen Fall in dem Resolute alternative eine Gefängnißstrafe zu bestimmen, welche nach den §§ 88, 89 am a. O. des allgemeinen Landrechts gegebenen Vorschriften abzumessen ist.

IV. Am Schlusse des Resoluts, wenn solches ausgefertiget wird, sonst aber in dem Publications-Protocoll, ist — die Strafe mag so unbeträchtlich seyn als sie wolle — ausdrücklich zu bemerken, welche Rechtsmittel dagegen zuläßig sind, also in den Fällen zu 3 a der Verordnung vom 23sten Juni d. J.

„daß gegen das Resolut der Rekurs an die Regierung genommen werden könne;"

in den Fällen zu 3 b.

„daß es von der Wahl des Bestraften abhänge, ob er den Rekurs ergreifen, oder auf richterliches Gehör antragen wolle; daß, wenn er den Rekurs gewählt habe, es aber bei der Entscheidung der Regierung verbleiben müsse, und eine Berufung auf den Rechtsweg dann weiterhin nicht mehr Statt finde;"

in allen Fällen aber,

„daß er sich über die Berufung auf richterliche Entscheidung oder auf rechtliches Gehör — bei Verlust dieses Rechtes — binnen zehn Tagen, von der Zeit, wo ihm die Verurtheilung bekannt geworden, erklären müsse, und daß die Erklärung bei der Behörde abzugeben sey, welche das Resolut erlassen habe.“

V. Wenn der Verurtheilte sich bei dem Resolute beruhiget, so ist solches ohne Weiteres zu vollstrecken; hinsichtlich der Militair-Personen sind aber die Bestimmungen in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Anhang §§ 244, 245, und in den Gesetzen vom 9ten Januar und 22sten Februar 1823 (Gesetzsammlung 1823 Seite 18 und 28) genau zu befolgen.

VI. Wird der Rekurs an uns angemeldet, so sind die Verhandlungen bei uns einzureichen; im Falle einer Berufung auf richterliche Entscheidung aber an den ordentlichen persönlichen Richter des Verurtheilten abzugeben, wobei jede Verzögerung zu vermeiden ist.

VII. Die Gerichtsherren, welche von ihren Gütern abwesend sind, haben für geeignete Stellvertreter zur Leitung der Polizei-Verwaltung und Handhabung der Polizei-Gerichtsbarkeit zu sorgen, und solche dem Landrathe vorzustellen, welcher, wenn sich gegen die persönliche Qualification nichts zu erinnern findet, dieselben bestätigen und verpflichten wird.

Die Polizei-Behörden haben sich, bei Vermeidung gesetzlicher Ahndung, nach vorstehenden Bestimmungen zu achten, und die Herren Landräthe werden verpflichtet, darauf zu halten.

Oppeln, den 11. November 1830.

Der Herr Geheime Ober-Finanz-Rath von Prittwitz hat im Leobschützer Kreise auf Gröbniger Dominial-Terrain ein Schäferei-Vorwerk erbaut, welchem der Name:

„die Schäfer-Keule“

beigelegt worden ist.

A. I. III^b 6977. Oppeln, den 6. November 1830.

In dem Dorfe Kreisewitz Leobschützer Kreises sind die Menschenpocken ausgebrochen.

A. I. IX$_c$ 4592. Oppeln, den 8. November 1830.

Ver-

Verordnung des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 119. Wegen der Thatbestands-Erhebungs-Kosten in Criminal-Untersuchungs-Sachen.

Die Inquisitoriate und Untergerichte des Oberschlesischen Departements werden hierdurch benachrichtigt, daß über die Frage:

welche Kosten zu denen des Thatbestandes in Kriminal-Untersuchungen gerechnet werden dürfen,

von Seiten des Justiz-Ministeril durch die Verfügungen vom 24sten Juli 1828 und vom 7ten September 1830 dahin Bestimmung ergangen ist:

1stens daß die Kosten für Alimentirung des eingezogenen Verbrechers, und die sonstigen und gewöhnlichen Transport-Kosten bei und nach Ermittelung des Corporis delicti nicht zu den Thatbestands-Erhebungs-Kosten, welche dem Foro delicti commissi zur Last fallen, gerechnet werden können, dagegen aber

2tens diejenigen Kosten, welche erwachsen, wenn die Verbrecher zur Feststellung des Thatbestandes an den Ort des begangenen Verbrechens transportirt werden, und der Untersuchungs-Richter dahin reisen muß, — für solche zu rechnen sind, bei welchen die Verpflichtung des Fori delicti commissi in Bezug auf die Kosten eintritt; so wie denn auch die Reise-Kosten und Diäten des Richters des Orts, an dem das Verbrechen begangen worden, der den Inculpaten festgenommen und den Thatbestand ausgemittelt hat, nicht zu denjenigen gerechnet werden können, welche dem Foro domicilii zur Last fallen.

Hiernach haben sich die Inquisitoriate und Unter-Gerichte, bei Anfertigung der General-Kosten-Rechnungen und der Kosten-Einforderung zu richten und genau zu achten.

Ratibor, den 29. October 1830.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Kammel zu Zülz, ist am 4ten November c. gestorben.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 46

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 46.

Oppeln, den 16ten November 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Zurückgenommener Steckbrief. Der unterm 11ten v. M. steckbrieflich verfolgte Knecht Stampnick ist heute hier eingeliefert worden.

Brieg, den 1. November 1830.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Steckbrief. Der Dienstknecht Gregor Paskula aus Zlottnick Oppelner Kreises, woselbst er bei dem Halb-Bauer Franz Czypeck in Dienste gewesen, ist wegen eines verübten Diebstahls von dem Domainen-Justiz-Amte zu Proskau zur Criminal-Untersuchung gezogen, während derselben aber flüchtig geworden.

Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden werden aufgefordert und die Gendarmen angewiesen, auf den unten signalisirten Paskula zu attendiren, ihn im Betretungs-Falle festzunehmen, und an das Domainen-Justiz-Amt zu Proskau abzuliefern.

A. I. VIIc 4572. Oppeln, den 5. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement Derselbe ist 21 Jahr alt, circa 4 Zoll groß, hat braune Haare, ist von hagerer Gestalt, munterem Ansehen, und spricht deutsch und pohlnisch.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit dunkelblautuchnen Beinkleidern und einer dergleichen Jacke.

Dieb-

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. sind nachbenannte Sachen mittelst gewaltsamen Einbruchs durch die Sacristei, aus der katholischen Kirche zu Bodland entwendet worden:

1) ein kupfernes, vergoldetes Ciborium nebst Deckel;
2) eine leinene Albe;
3) ein grosses, gesticktes, mit breiten Spitzen besetztes, feines Altartuch;
4) zwei kleinere, leinene Altartücher mit ordinairen Streifen besetzt;
5) ein kleines, gesticktes, feines Altartuch;
6) drei eben solche leinene;
7) zwei rothtuchne Ministranten-Röckchen und zwei leinene, weisse Chorhemdchen;
8) eine neue, kattunene Altardecke;
9) zwei kattunene, gebrauchte Altardecken;
10) eine rothe, halbseidene, mit unächten silbernen Borten und Frangen besetzte Tabernakel-Bekleidung;
11) ein neues, leinenes Korporal;
12) zwei kleine, blaue, gläserne, mit Silber eingefaßte Leuchter samt Lichtern.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden, so wie die Gendarmerie werden zu möglichst genauen Nachforschungen über diesen Gegenstand angewiesen, und Jedermann, dem von den entwendeten Sachen etwas zu Gesichte kommen, oder welcher über die Thäter und Hehler dieses Diebstahls, etwas wissen, nachträglich erfahren, oder auch nur mit Grunde muthmaßen sollte, hat, sobald dies irgend angeht, seiner Orts-Obrigkeit oder dem Erzpriester Becker in Bodland Anzeige davon zu machen.

A. I. X. 5541. Oppeln, den 9. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste, sind für das hiesige Regierungs-Departement pro 1831 nachstehende vierteljährige Termine festgesetzt worden:

1. Sonnabend, den 29sten Januar,
2. » » 23sten April,
3. » » 23sten Juli,
4. » » 19ten November,

} 1831.

Es haben sich daher diejenigen Individuen, welche sich nach § 10 der Bekanntmachung

der

der Königlichen Hochlöblichen Regierung hierselbst, vom 7ten März 1826 (extraordinaire Beilage zum Stück XI. des Amtsblattes pro 1826), zum Eintritt in das stehende Heer als einjährige Freiwillige berechtiget halten, und zu diesem Behuf ein Attest ausgefertiget zu erhalten wünschen, in vorstehend erwähnten Terminen Morgens um 9 Uhr in dem Geschäfts-Locale der hiesigen Königlichen Regierung einzufinden, und das Weitere wegen ihrer Prüfung zu gewärtigen.

Zugleich werden diese Individuen hiermit aufgefordert, sich vor gedachten Terminen bei uns schriftlich zu melden; es muß jedoch diese Anmeldung dergestalt zeitig erfolgen, daß vor diesen Terminen sie annoch in Besitz unserer Vorbescheidung gelangen können.

Dem Gesuche, welches auch die bescheinigende Versicherung enthalten muß, daß für die Equipirung und den Unterhalt gesorgt ist, müssen die in unserer Bekanntmachung vom 16ten Juni 1826 (Amtsblatt pro 1826, Stück XXVI Pag. 160 — 163) aufgeführten Zeugnisse zu unserer Einsicht und Prüfung beigefügt werden.

Wir behalten uns übrigens vor, in Fällen wo zu einem Termine eine zu geringe Anzahl von Individuen zur Prüfung sich melden sollte, letztere auf den nächsten Termin zu verlegen, und dies den Interessenten bekannt zu machen.

D. Pr. C. 49 Novbr. c. Oppeln, den 5. November 1830.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Pfandbriefs-Zinsen-Angelegenheit. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft werden für den bevorstehenden Weihnachts-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages, der 8te December d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 17ten bis zum 23sten December c. incl., und zur Auszahlung derselben die Tage vom 24sten December c. bis zum 4ten Januar 1831 mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage hiemit bestimmt, auch zugleich die frühern Anordnungen wiederholt in Erinnerung gebracht, wornach die Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen besondere Consignationen beizubringen, die an die Schlesische General-Landschaftscasse zu Breslau einzahlenden Dominien aber die Empfangscheine der letztern ungesäumt an die hiesige Landschafts-Casse zum Austausch gegen ihre Quittung einzusenden haben.

Ratibor, den 3. November 1830.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
von Reisewitz.

Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß über die künftigen Kaufgelder des subhastirten, im Fürstenthum Oppeln und dessen Toster Kreise belegenen Allodial-Ritterguts **Brzezinke**, der Liquidations-Proceß eröffnet, und der Liquidations-Termin auf **Sonnabend den 22sten Januar** 1831 Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor **Jacobi** ansieht.

Ratibor, den 31. August 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Ablösungs-Sache. In Gemäßheit der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienstablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, wird hierdurch die, auf dem zum Fidei-Commiß Kohlsdorff und resp. der Majorats-Herrschaft Krappitz gehörigen, jetzt in Erbpacht befindlichen Gute **Hahn-Vorwerk** Neustädter Kreises, vorseiende Ablösung sämmtlicher auf den Grundstücken dieses Gutes haftenden Hutungs- und Gräserei-Servituten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es werden daher alle diejenigen, welche hierbei aus dem Majorats- oder Fidei-Commiß-Verhältniß oder irgend einem andern Rechtsgrunde ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert und vorgeladen, in dem zu ihrer Vernehmung auf

den 4ten December d. J.

früh um 9 Uhr im Geschäfts-Bureau der unterzeichneten Königlichen Special-Oeconomie-Commission zu Neisse (Haus Nr. 136 am Ringe) anberaumten Termine, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Auseinandersetzungsplans zugezogen sein wollen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie die Auseinandersetzung in der Art, wie solche zu Stande kommen wird, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Neisse, den 27. September 1830.

Königliche Special-Oeconomie-Commission.
Thanhäuser.

Subhastations-Patent. Das dem Schuhmacher Ambrosius **Bögner** gehörige, sub Nro. 54 zu **Leschnitz** belegene Haus nebst Garten, dem Materialwerthe nach auf 350 Rthlr., dem Nutzungs-Ertrage nach auf 368 Rthlr. geschätzt, soll im Wege der Execution öffentlich verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Termin auf **den**

30sten

30sten December c. in unserm Geschäfts-Locale hierselbst anberaumt, und laden Kauflustige ein, sich in demselben zu melden, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Groß-Strehlitz, den 4. October 1830.

Das Königliche combinirte Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

Subhastation. Die sub Nro. 37 zu Katscher belegene, der Auguste Altschaffel gehörige, laut Adjudicatorie d. p. den 7ten Juli 1829 im Wege der nothwendigen Subhastation um 1815 Rthlr. erworbene Possession, soll in den Terminen den 23sten December d. J., den 25sten Februar 1831 hierselbst, besonders aber in dem auf den 11ten Mai 1831 früh um 10 Uhr in Katscher öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bauerwitz, den 30. September 1830.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 16 zu Schloß Goldmannsdorff Plesser Kreises belegene, den Simon Bortlikschen Erben gehörige, auf 287 Rthlr. gewürdigte Freibauerstelle, soll Theilungshalber in termino den 20sten December 1830 in loco Schloß Goldmannsdorff subhastirt werden.

Sohrau, den 15. October 1830.

Das Gerichts-Amt Schloß Goldmannsdorff.
Kubitzky.

Subhastation. Im Wege der nothwendigen Subhastation des zu Schaderwitz Falkenberger Kreises gelegenen Michael Wolfschen Bauerguts nebst den dazu gehörigen 69 Morgen 67 Ruthen Ländereien, sind zu dessen Verkaufe im Ganzen oder in 4 Parzellen die drei Bietungstermine

den 14ten October d. J.
den 9ten November d. J.

in der Canzlei des unterzeichneten Richters hierselbst, und peremtorie

den 6ten December d. J.

früh um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Schaderwitz angesetzt worden, zu denen zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nothwendig machen.

Die

Die Taxe auf den Verkauf des Bauerguts im Ganzen gerichtet, ist auf 144 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf., dagegen zur Veräußerung in 4 Parzellen bestimmt, ist auf 273 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. ausgefallen; und kann dieselbe im Kretscham zu Schaberwitz und in der Canzlei des unterschriebenen Gerichtshalters eingesehen werden.

Neisse, den 19. September 1830.

Das Gerichts-Amt Schaberwitz.
Hoffrichter.

Subhastations-Patent. Die in der Colonie Neuwalde sub Nro. 1 belegene, zum Nachlaß der verstorbenen verwittweten Maria Kern gehörige Arrende nebst Pertinentiis, welche auf 3983 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich taxirt ist, soll theilungshalber subhastirt werden, und wir haben Behufs dessen, Licitations-Termine auf

den 26sten October a. c.,
den 28sten December a. c. und
den 1sten März a. f.,

wovon der letzte peremtorisch ist, Nachmittags um 3 Uhr in dem Locale des hiesigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichts anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person zu erscheinen, ihre Gebote zu Protocoll zu geben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß wer zum Bieten zugelassen werden will, zuvor eine Caution von 500 Rthlr. Courant baar erlegen muß.

Creutzburg, den 30. August 1830.

Das Gerichts-Amt Schmardt IIten Antheils.
Teichert.

Subhastations-Patent. Die zum Commissions-Rath Paulschen Nachlasse gehörige, zu Nieder-Sodow Lublinitzer Kreises sub Nro. 2 belegene und auf 190 Rthlr. taxirte Freigärtner-Stelle, wozu 24 Morgen Acker und ein kleiner Grasegarten gehören, soll in dem auf

den 1sten Februar 1831

Vormittags um 9 Uhr in unserer hiesigen Gerichts-Canzlei anstehenden peremtorischen Licitations-Termine öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bedeuten vorgeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Lublinitz, den 26. September 1830.

Das Gerichts-Amt Sodow.

Subhastations-Patent. Das den [illegible] Lotzekschen Erben zugehörige, zu Jawornitz Lublinitzer Kreises belegene und auf 110 Rthlr. taxirte Freibauergut, wozu 23 Morgen Acker und 3 Morgen Wiesenland gehören, soll in dem auf

den 24sten Januar 1831

Vormittags um 9 Uhr in unserer Gerichts-Canzlei anstehenden peremtorischen Licitations-Termine öffentlich verkauft werden, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das quäst. Freibauergut dem Meist- und Bestbietenden nach geschehener Einwilligung der Erben zugeschlagen werden wird.

Lublinitz, den 26. October 1830.

Das Gerichts-Amt Jawornitz.

Subhastations-Patent. Das zur Schneider Gradzinskyschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige sub Nro. 47 hieselbst belegene Haus, taxirt auf 264 Rthlr. 13 Sgr., soll auf den Antrag des Curators meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu ein peremtorischer Termin auf den 17ten Januar 1831 in unserm Geschäfts-Locale anberaumt und soll der Zuschlag erfolgen, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Groß-Strehlitz, den 23. October 1830.

Das Königlich comb. Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Salz-Verkauf. Hohem Befehle gemäß, wird am 30sten November c. in hiesigem Königlichen Salz-Magazine eine Quantität englisches Grus-Stein-Salz in Tonnen à 270 Pfund, im Wege öffentlicher Licitation verkauft werden.

Creutzburg, den 26. October 1830.

Königliche Salz-Factorei.

Capital zu verleihen. Bei dem unterzeichneten Gerichts-Amte, als Verwaltungs-Behörde der Rentmeister Küglerschen Hospitalsstiftungsgelder, sind 1000 Rthlr. gegen pupillarmäßige Sicherheit und 5 Procent Verzinsung auszuleihen. Solches wird hiermit unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß Falls binnen 14 Tagen sich Niemand zur Erborgung

 dieser

dieser Gelder unter obiger Bedingung melden sollte, dieselben nach höherer Anordnung bei der Bank belegt werden sollen.

Falkenberg, den 30. October 1830.

Das Reichsgräflich von Praschma Tillowitzer Gerichts-Amt.
Gorke, Justitiarius.

Verkauf von Kalksteinen. Die zur Concurs-Masse des ehemaligen Stadt-Gerichts-Actuarii Kurtzer gehörigen Kalksteine, 29 Klaftern große und 418 Klaftern kleine à 108 Fuß, sollen in termino den 16ten December c. Vormittags um 9 Uhr in loco der hierorts und resp. an der Oder bei Krappitz belegenen Kalksteinbrüche, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Krappitz, den 25. October 1830.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

Brauhaus-Verpachtung. Bei der Fürstlich Lichnowskyschen Majorats-Herrschaft Kuchelna Ratiborer Kreises, soll vom 1sten Januar 1831 ab das Brauhaus, wozu, nebst einem bedeutenden Absatz an Fremde, 18 verpflichtete Schankstätten gehören,

den 20sten December c. a.

Vormittags um 10 Uhr auf drei nach einander folgende Jahre verpachtet werden, welches Pachtliebhabern bekannt gemacht wird.

Die Pacht-Bedingungen können zu jeder Zeit in der hiesigen Rent-Amts-Canzlei eingesehen werden.

Kuchelna, den 1. November 1830.

Das Wirthschafts-Amt.

R. Lachs in Oppeln empfiehlt ganz ergebenst seine neu etablirte Tuchhandlung durch ein vollständig assortirtes Lager von feinen, mittel und ordinairen Tuchen, Calmucks, Drap de Dames und Drap de Zephir bei der reellsten Bedienung, zu den möglichst billigsten Preisen.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts = Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

Stück XLVII.

Oppeln, den 25sten November 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 19 enthält:

(Nro. 1269.) Regulativ über die Organisation eines Curatorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité = Krankenhauses in Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhaus = Wesens in der Monarchie. Vom 7ten September 1830.

(Nro. 1270.) Publicandum des dem Kupferstecher Delkescamp in Zürich ertheilten Privilegii. Vom 25sten October 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 120. Wegen Ertheilung der Wanderpässe.

Durch die im Amtsblatte pro 1824 Nr. 151 Seite 229 erlassene Verfügung, sind die Polizei = Behörden unsers Departements zwar angewiesen: Dienstleuten, Tagelöhnern, Schreibern, Oeconomen, Handlungs = Gehülfen, Jägern und dergleichen Personen keine andere Pässe, als auf die Dauer von drei Monate zu dem Zwecke zu ertheilen, um Arbeit oder Unterkommen zu suchen.

Es ist jedoch auf den Grund eines Rescripts des Hohen Ministerii des Innern und

und der Polizei vom 10ten Juli c. die Ausstellung von Pässen, um Unterkommen zu suchen, in Absicht aller Personen, welche nicht wirkliche Handwerksgesellen sind, gänzlich untersagt, und es ist daher keinem Tagelöhner, Knechte, Schreiber, Deconomen, Marqueur, Handlungs-Gehülfen, Jäger, oder andern Personen, welche nicht zu der Klasse der wirklichen Handwerksgesellen gehören, forthin ein Paß, um Unterkommen zu suchen, zu ertheilen.

Insofern ein solcher Paß dennoch bei einem dergleichen Individuo gefunden wird, so ist er demselben abzunehmen, der Inhaber mit einem Zwangspasse in seine Heimath zurück zu schicken, und unter Einreichung des abgenommenen Passes davon an uns Anzeige zu machen.

A. I. VIIc 4634. Oppeln, den 12. November 1830.

Nr. 121. Wegen Behandlung der herrschaftlichen Correspondenzen in und aus dem Königreich Pohlen.

Nach einer uns von den hohen Ministerien des Innern und der Polizei, unterm 22sten v. M. zugegangenen Benachrichtigung, und durch eine von des Herrn General-Postmeisters von Nagler Excellenz mit der Königlich Pohlnischen General-Post-Direction, wegen Behandlung der herrschaftlichen Correspondenz aus, und nach den beiderseitigen Staaten, getroffenen Vereinbarung festgesetzt worden:

daß die mit der Rubrik: «Herrschaftliche Sachen» bezeichneten, und an die Behörden und höhern Staats-Beamten im Königreich Pohlen gerichteten Briefe Königlich Preußischer Behörden, auf den Pohlnischen Posten frei befördert werden sollen;

welches also den Behörden hierdurch bekannt gemacht wird.

A. I. VIIb Novbr. 7127. Oppeln, den 15. November 1830.

Der zu Breslau verstorbene Weihbischof und Dom-Dechant Carl Joseph von Aulock, hat in seinem hinterlassenen Testamente bestimmt: daß ein Capital von 2000 Rthlr. in Pfandbriefen, als Beitrag zum Aufbau einer massiven, mit Flachwerk einzudeckenden Pfarrkirche am Geburtsorte des Testators, Seichwitz Rosenberger Kreises, verwendet werden soll. Dieser Beweis wohlthätiger und frommer Gesinnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. I. X. 5292. Oppeln, den 15. November 1830.

Zum

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für Wiednitz.

Zum Wiederaufbau des im vorigen Jahr abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Wiednitz im Hoyerswerdaer Kreise des Liegnitzer Regierungs-Departements, ist höhern Orts eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt worden.

Die sämmtlichen Königlichen landräthlichen Officien, Magisträte und die Herren Superintendenten werden hiermit aufgefordert, die Einsammlung dieser Collecte bei den evangelischen Einwohnern und in den Kirchen dergestalt zu veranlassen, daß die Gelder spätestens bis zum 1sten Februar k. J. an unsere Haupt-Casse eingesandt sind.

Die Magisträte haben das Resultat ihrer Sammlung den betreffenden Kreis-Steuer-Cassen unter gleichzeitiger Anzeige bei dem Königlichen landräthlichen Officio zu überweisen, auch haben die letztgedachten Behörden, so wie die Herren Superintendenten an uns bis zum vorgedachten Termine, über den Ausfall der Sammlung zu berichten.

A. I. IV. 7145. Oppeln, den 16. November 1830.

Nr. 122. Die Ausdehnung der Gültigkeit der Steuer-Erhebungsrolle vom 30sten October 1827 auf das Jahr 1831 betreffend.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums vom 16ten d. M. bestimme Ich, daß die unterm 30sten October 1827 bekannt gemachte Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben für das Jahr 1831 unter folgenden Modificationen zur Anwendung kommen soll. Nach Meinen schon ertheilten Bestimmungen soll:

1) Von allen Roheisen-Arten ohne Unterschied, einschließlich des alten Brucheisens, der Eisenfeile und des Hammerschlags, welche, nach der zweiten Abtheilung Nro. 6 Lit. a. und b. und nach der dazu gehörigen Anmerkung, beim Ausgange theils mit 15 Sgr. und 7½ Sgr. vom Centner besteuert, theils frei sind, ist sowohl in den östlichen als westlichen Provinzen überall beim Ausgange, eine Abgabe von sieben Silbergroschen sechs Pfennigen für den Zentner zu entrichten.
2) Von Stabeisen und Rohstahl, Abtheilung 2 Nro. 6 Lit. c., von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich, seewärts eingehend, ist nur die allgemeine Eingangs-Abgabe zu entrichten.
3) Von Wein und Most ist beim Eingange in die westlichen Provinzen der Steuersatz von acht Thalern für den Centner, welcher in den östlichen Provinzen gilt, zu erlegen, dagegen von Wein, der aus den westlichen in die

 östlichen

östlichen Provinzen versendet wird, die Steuer, in Folge der Bestimmung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 § 21 gänzlich aufgehoben. Es treten die Sätze der Erhebungsrolle Abtheilung 2 Nro. 25 Lit. f. Nro. 2 und 3, daher außer Kraft.

4) Das in der vierten Abtheilung Nr. 3 angeordnete Waage- und Krahngeld von vier Silbergroschen für den Centner, von den auf der Elbe über Wittenberge eingehenden, auf der Havel für das Inland verschifften Waaren, ist aufgehoben.

5) Zu § 2 Lit. c. der allgemeinen Bestimmungen (fünfte Abtheilung der Heberolle vom 30sten October 1827) soll in den Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende, Verpackungsart eingehender Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in der Heberolle angenommenen Tharasätzen bemerkbar wird, nicht nur den Steuerpflichtigen, sondern auch der Steuer-Verwaltung das Recht zustehen, die Netto-Verwiegung und demgemäße Entrichtung der Steuer eintreten zu lassen.

6) Zum § 8 der allgemeinen Bestimmungen, soll in allen den Fällen, wo die Entrichtung eines bestimmten Theils der Abgaben in Gold vorgeschrieben ist, dem Zahlungspflichtigen die Wahl bleiben, diesen Antheil entweder in den oben gedachten Münzsorten, in Preußischen Goldmünzen und in Ducaten, oder in Silber-Courant mit einem Aufgelde von Zweidrittel Thaler auf jede Fünf Thaler Gold zu entrichten.

Der Finanz-Minister hat hiernach das Erforderliche auszuführen.

Berlin, den 30. October 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Die vorstehende Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den darin enthaltenen Bestimmungen vom 1sten Januar 1831 ab verfahren werden wird.

Breslau, den 15. November 1830.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Bigeleben.

Per-

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator von Reitzenstein zum Referendarius;
der Rechts-Candidat Sedlaczek zum Ober-Landes-Gerichts-Auscultator;
der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Schmidt zum Justiz-Amtmann in Kupp.

Versetzt ist:

der Referendarius Marschner in gleicher Eigenschaft an das Land-Gericht zu Krotoschin.

Verzeichniß

der im Ressort des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien vorgefallenen Patrimonial-Jurisdictions-Veränderungen.

Nummer.	Namen des Guts.	Kreis.	Namen des abgegangenen Gerichtshalters.	Namen des wieder angestellten Gerichtshalters.
1	Dzieschowitz	Gr. Strehlitz	Stadtrichter Porsch zu Krappitz	Stadtrichter Bönisch zu Ujest.
2	Stöblau	Cosel	Justitiarius Jonas zu Ratibor	O. L. G. Referendarius v. Schalscha zu Ratibor.
3	Lohnau und Blazeowitz.	desgl.	Justitiarius Geisler zu Ratibor	derselbe.

Nach-

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat October 1830.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
2	„ Cosel	1	25	2	1	25	„	„	29	10	„	24	6	„	18	„	6	22	6
3	„ Creutzburg	1	24	3	1	18	11	„	26	9	„	18	1	„	13	10	5	13	3
4	„ Falkenberg	2	6	„	1	17	8	1	1	8	„	23	5	„	21	„	5	„	„
5	„ Gleiwitz	1	24	5	1	26	6	1	4	5	„	22	4	„	21	„	7	„	„
6	„ Grottkau	1	28	„	1	26	6	„	28	„	„	19	„	„	14	„	4	10	„
7	„ Leobschütz	1	19	10	1	20	6	„	27	6	„	24	4	„	23	„	6	15	„
8	„ Lublinitz	2	3	7	1	22	6	1	8	1	„	24	9	„	20	„	8	„	„
9	„ Neisse	1	21	1	1	16	8	„	26	8	„	21	„	„	22	„	4	15	„
10	„ Neustadt	1	21	3	1	20	3	„	27	4	„	24	2	„	25	6	7	5	„
11	„ Oppeln	1	15	9	1	23	4	1	„	6	„	21	„	„	15	„	5	25	„
12	„ Pleß	„	„	„	1	29	4	„	„	„	„	24	10	„	20	„	5	10	„
13	„ Ratibor	1	21	4	1	21	„	„	28	6	„	22	4	„	20	„	4	20	„
14	„ Rosenberg	2	„	7	1	15	2	„	27	„	„	25	2	„	15	6	5	13	9
15	„ Rybnick	2	„	„	1	27	6	1	22	6	1	2	„	„	28	„	6	20	„
16	„ Groß-Strehlitz	1	21	10	1	18	10	1	„	5	„	22	9	„	20	6	5	„	„

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 47

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 47.

Oppeln, den 23sten November 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Warnungs-Anzeige. Der Tagelöhner Johann Gottlieb Blümel aus Johannisthal Reichenbacher Kreises, ist wegen des in seiner Wohnung an dem Schnittwaarenhändler Sturm verübten Raubmordes, wobei der Blümel dem Sturm mehrere absolut tödtliche Schläge am Kopfe mit der Axt versetzte, und, um den Leichnam in den Sack zu stecken, beide Beine abhieb, nach vorgängiger rechtlicher Untersuchung durch zwei gleichlautende Erkenntnisse de publicato 15ten Juli 1829 und 24sten September 1830, zur Strafe des Rades von unten herauf verurtheilt, und dieselbe in Folge der Allerhöchsten Bestätigung an dem Blümel heute vollzogen worden.

Schweidnitz, den 4. November 1830.

Das Königliche Inquisitoriat.

Steckbrief. Aus der Garnison Breslau ist der nachstehend bezeichnete Rekrut vom 1sten Cuirassier-Regiment, Allan Schiedlaczeck, am 13ten November c. desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das 1ste Cuirassier-Regiment in Breslau abliefern zu lassen.

Breslau, den 13. November 1830.

Commando des 1sten Cuirassier-Regiments.

Signa-

Signalement. Derselbe ist aus Matzkirch Coseler Kreises gebürtig, katholischer Religion, 20 Jahr 9 Monat alt, und 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich groß.

Bekleidet war derselbe mit einer kurzen hellblauen Civil-Jacke, leinwandnen Hosen, Commiß-Stiefeln und einem runden schwarzen Hut.

Bekanntmachungen der Behörden.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 51 zu Golassowitz Plesser Kreises belegene, den Paul Schlauerschen Erben gehörige, auf 78 Rthlr. 18 sgr. gewürdigte Freihäuslerstelle, soll in dem auf den 3ten Januar 1831 in loco Golassowitz anstehenden peremtorischen Termine Schuldenhalber meistbietend verkauft werden.

Sohrau, den 22. October 1830.

Das Gerichts-Amt Golassowitz.
Kubitzky.

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des Franz Christophschen Niederkretschams Nr. 65 zu Friedewalde, nach der in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2884 Rthlr. gewürdiget, sind drei Termine,

den 20sten September c.,
den 22sten November c.,

Nachmittags um 1 Uhr, beide in der Behausung des unterzeichneten Richters, der letzte und peremtorische aber

den 25sten Januar 1831

Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Friedewalde angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme erfordern.

Neisse, den 12. Juni 1830.

Das Gerichts-Amt Friedewalde.
Görlich, Justizrath,
als Justitiarius.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Erledigter Kreis=Chirurgen Posten. Durch den erfolgten Tod des interimistischen Kreis=Chirurgi Wilkens in Schroda, ist der Kreis=Chirurgen=Posten Schrodaschen Kreises erledigt.

Qualificirte Wundärzte werden daher hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifications=Documente binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Nr. 1749 October 1830 I. Posen, den 2. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Rüsterne Bohlen werden gesucht. Höherem Befehl zu Folge, sollen auch im Laufe des kommenden Winters bis zum Monat Mai roth rüsterne Bohlen in kleinern und größern Parthien von der Königlichen Haupt=Artillerie=Werkstatt zu Neisse, aus freier Hand und zwar mit folgenden Maaßen und Preisen angekauft werden:

eine Bohle 12 Fuß lang, 15 Zoll breit, 3 Zoll stark für 6 Rthlr.;
eine Bohle 12 Fuß lang, 17 Zoll breit, 3½ Zoll stark für 7 Rthlr. 18 Sgr.;
eine Bohle 12 Fuß lang, 18 Zoll breit, 4 Zoll stark für 8 Rthlr. 24 Sgr.

Die 4zölligen Bohlen dürfen die Kernröhre enthalten, die schwächern jedoch nicht; auch müssen wenigstens so viel 3½ und 4zöllige Bohlen zusammen eingeliefert werden als 3zöllige. Die Bohlen dürfen durchaus nicht schief seyn, und zwar größere, aber nirgends geringere als die angegebenen Abmessungen haben. Bei Abnahme der Bohlen wird die Schablone einer Laffettenwand auf dieselben gelegt, wobei alle von dieser gedeckten Theile frei von Aesten und andern Fehlern seyn müssen, wenn auch andere Stellen fehlerhaft seyn sollten.

Proben solcher Bohlen liegen in der Artillerie=Werkstatt fortwährend zur Ansicht bereit, und wird jede als gut erkannte Bohle sogleich nach obigen Sätzen bezahlt.

Neisse, den 17. November 1830.

Königliche Verwaltung der Haupt=Artillerie=Werkstatt.

Es ist mir unterm 8ten d. M. ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Federharz (Gummi elasticum) so zu bereiten, daß mittelst desselben elastische Schnüre und Gegenstände der Bekleidung, Bandagen und dergleichen angefertigt werden können, auf sechs nach einander folgende Jahre, und für den ganzen Umfang des Preu-

 ßischen

ßischen Staats gültig, bewilligt worden. Dieses mache ich hierdurch vorschriftsmäßig öffentlich bekannt.

Berlin, den 9. November 1830.

Der Kaufmann F. Fonrobert.

Brauhaus-Verpachtung. Bei der Fürstlich Lichnowskyschen Majorats-Herrschaft Kuchelna Ratiborer Kreises, soll vom 1sten Januar 1831 ab das Brauhaus, wozu, nebst einem bedeutenden Absatz an Fremde, 18 verpflichtete Schankstätten gehören,

den 20sten December c. a.

Vormittags um 10 Uhr auf drei nach einander folgende Jahre verpachtet werden, welches Pachtliebhabern bekannt gemacht wird.

Die Pacht-Bedingnisse können zu jeder Zeit in der hiesigen Rent-Amts-Canzlei eingesehen werden.

Kuchelna, den 1. November 1830.

Das Wirthschafts-Amt.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Das 48ste Stück des Amtsblatts fällt wegen Mangel an Materialien aus.

Oeffentlicher Anzeiger
des Amtsblatts
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

No. 48.

Oppeln, den 30sten November 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der, des in der Nacht vom 8ten auf den 9ten d. M. im herrschaftlichen Schaafstall zu Kriewald verübten Schaafdiebstahls, geständige Einlieger und frühere Schäfer Joseph Komor aus Gleiwitz, ist aus dem Gefängniß zu Pilchowitz entsprungen, und werden alle resp. Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abzuliefern.

Rauden, am 20. November 1830.

Gerichts-Amt der Herrschaft Pilchowitz.

Signalement. Der Joseph Komor ist aus Posnowitz Groß-Strehlitzer Kreises gebürtig; er soll sich zuletzt durch ¼ Jahr in Gieraltowitz als Einlieger aufgehalten haben, war früher Schäfer, ist katholischen Glaubens, 5 Fuß 4 Zoll groß und 60 Jahr alt; er hat lange dunkelbraune mit grau gemengte Haare, mittelmäßig breite und offene Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, mittlere Nase und Mund, mangelhafte Zähne, grauen Bart, breites Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, etwas breiten Backenbau und eingefallen, ist von untersetzter Statur und spricht nur pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einem blautuchnen, schon zerrissenen und geflickten Mantel, schwarztuchnen, ebenfalls geflickten Hosen und Weste, grauleinenem, groben Hemde, übrigens baarfuß.

Gefundener Leichnam. Nach einer Anzeige des Kaiserlich Königlichen Polizei-Commissariats in Troppau, ist auf dem Territorio der Herrschaft Ziablowitz bei dem Dorfe Kaltenlausch, im Walde neben der nach Mieglitz führenden Kunststraße am 18ten v. Mts. ein Mann todt gefunden worden, der wahrscheinlich ein reisender Handwerksgeselle gewesen ist.

Derselbe war ungefähr 32 Jahr alt, großer Statur, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen und Backenbart, blaue Augen, spitze Nase, vollkommene Zähne, und sonst kein Zeichen an sich.

Bekleidet war er mit einem schwarztuchnen Frack, dergleichen Weste mit Leinwand gefüttert, einem blau und roth gestreiften Halstuch, einem geflickten Vorhemdchen, blau gestreiften zeugenen Beinkleidern, leinwandnen Unterziehhosen, baumwollenen Fußsocken und rindsledernen Schuhen.

Nächstdem hatte er eine wollene Taschenuhrschnur über die Weste, ein Taschenmesser in der Beinkleidertasche, einen leichten, unten mit Eisen beschlagenen Stock und ein Barbiermesser bei sich. Eine Kopfbedeckung wurde bei ihm nicht gefunden.

Da der Todtgefundene den hiesigen Landen angehören kann, so wird die Beschreibung seiner Person und Bekleidung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Angehörigen, welche hieraus ein Familien-Mitglied erkennen sollten, sich mit Angabe des Namens, Standes und der Familienverhältnisse des Denati, an das Kaiserlich Königliche Polizei-Commissariat zu Troppau wenden können.

A. I. VII^b 7227. Oppeln, den 22. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verlornes Gemeindesiegel. Am 18ten d. M. ist das Gemeindesiegel von Borkowitz Rosenberger Kreises, auf dem Wege von Borkowitz nach Rosenberg verloren worden.

Dasselbe war von Messing mit hölzernem Griff, klein und von ovaler Form. In der Mitte war ein aufrecht stehender Dreschflegel, und um den Rand die Worte:

«Gemeinde Borkowitz»

gravirt.

Dies wird zur Vermeidung eines Mißbrauchs unter der Aufforderung an den etwaigen Finder

Finder bekannt gemacht, dieses Siegel entweder dem Königlich Landräthlichen Officio in Rosenberg oder dem Scholzen in Borkowitz baldigst zuzustellen.

A. I. VII[b] Novbr. 7294. Oppeln, den 25. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Der Ober-Landes-Gerichts-Secretair Gläser zu Ratibor beabsichtigt die Herausgabe einer Gerichts-Topographie von Oberschlesien, die von bewährten Beurtheilern im Manuscript bereits geprüft, und als, durch besondere Vollständigkeit und Gründlichkeit ihrem Zwecke vollkommen entsprechend befunden worden ist.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, in dem Verzeichniß der Gerichte, zugleich die Namen und Wohnörter der Richter, den Umfang jedes einzelnen Gerichts nach den dazu gehörenden Ortschaften, Possessionen und der Seelenzahl, demnächst die Benennung der Dominien unter Anführung des gegenwärtigen Besitzers und Inhabers der Gerichtsbarkeit, so wie die Entfernung jedes einzelnen Ortes vom Wohnort des Richters anzugeben.

Die zweite Abtheilung des Werks wird eine Darstellung der Gerichts-Verfassung im Allgemeinen enthalten.

Da dieses Unternehmen auch für die Verwaltungs-Behörden von Interesse ist, so werden dieselben unter dem Bemerken darauf aufmerksam gemacht, daß der Subscriptions-Preis auf 1 Rthlr 10 Sgr. festgesetzt, und die Herausgabe zu Johanni 1831 gesichert ist. Die Gräffsche Buchhandlung hierselbst nimmt übrigens Unterzeichnungen darauf an.

Oppeln, den 25. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Edictal-Citation. Auf den Antrag eines Realgläubigers ist über die künftigen Kaufgelder des sub hasta stehenden, dem Franz Werner gehörigen Bauerguts Nr. 20 zu Heinzendorff, heut der Liquidations-Proceß eröffnet worden. Wir haben daher zur Anmeldung aller Ansprüche einen Termin auf

den 14ten December c.

Vormittags um 9 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Richters hieselbst angesetzt, wozu alle unbekannten Gläubiger mit der Warnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden sofort

aller

aller Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach der Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von den Kaufgeldern übrig bleiben wird, werden angewiesen werden.

Neisse, den 20. September 1830.

Das Fürstbischöfliche Oberhospitals-Güter-Gericht.
Hoffrichter.

Subhastations-Patent. Die in Schloß-Ellguth sub Nro. 17 belegene Häuslerstelle, den Valentin Kandoraschen Erben gehörig, welche im Jahre 1829 auf 225 Rthlr. gerichtlich taxirt worden ist, soll schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben hierzu einen peremtorischen Licitations-Termin auf

den 14ten Januar 1831

Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens wird bemerkt, daß, wer zum Bieten zugelassen werden will, eine Caution von 50 Rthlr. baar erlegen muß.

Creutzburg, den 14. October 1830.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das sub Nro. 22 zu Blazeowitz Coseler Kreises belegene, auf 1205 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Freibauergut, dessen Taxe in unserer Registratur hieselbst eingesehen werden kann, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll, und daß der letzte und peremtorische Termin auf

den 3ten Februar 1831

in der Gerichts-Canzlei zu Lohnau ansteht.

Ratibor, den 17. October 1830.

Das Gericht der Güter Lohnau und Blazeowitz.

Pfandbriefs-Zinsen-Angelegenheit. Bei der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft werden für den bevorstehenden Weihnachts-Termin zur Eröffnung des Fürstenthums-Tages, der 8te December d. J., zur Einzahlung der Pfandbriefs-Interessen die Tage vom 17ten bis zum 23sten December c. incl., und zur Auszahlung derselben die Tage vom 24sten December c. bis zum 4ten Januar 1831 mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage hiemit be-

bestimmt, auch zugleich die frühern Anordnungen wiederholt in Erinnerung gebracht, wornach die Präsentanten von mehr als drei Stück Pfandbriefen besondere Consignationen beizubringen, die an die Schlesische General-Landschaftscasse zu Breslau einzahlenden Dominien aber die Empfangscheine der letztern ungesäumt an die hiesige Landschafts-Casse zum Austausch gegen ihre Quittung einzusenden haben.

Ratibor, den 3. November 1830.

Directorium der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft.
von Reiswitz.

Subhastation. Da sich in dem, am 29sten October c. angestandenen Termine zum öffentlichen Verkauf des Kretschams nebst Zubehör, Nr. 8 in Franzdorf, kein annehmlicher Käufer gefunden hat, so haben wir einen neuen peremtorischen Termin auf

den 3ten Januar 1831

am Orte Franzdorf anberaumt, wozu Kauflustige und Zahlungsfähige eingeladen werden.

Reisse, den 6. November 1830.

Das Gerichts-Amt der Güter Franzdorf.

Subhastations-Patent. Erbtheilungshalber soll das in der hiesigen Rosenberger Vorstadt sub Nro. 177 belegene, von Schrotholz erbaute, auf 120 Rthlr. gerichtlich gewürdigte und zum Bartel Holenskyschen Nachlaß gehörige Haus termino unico et peremtorio

den 31sten Januar 1831

verkauft werden, welches dem Publico mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß sowohl Taxe als die Kaufsbedingungen in unserer Registratur während der Amtsstunden nachgesehen werden können, und daß der Zuschlag, Falls die Gesetze keine Ausnahme machen, sofort erfolgen wird.

Lublinitz, den 12. November 1830.

Königliches Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Brettschneide-Mühlen-Verkauf. Die Brettschneidemühle zu Luboschütz Domainen-Amts Oppeln, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Ländereien, und zwar:

a. Die Bretschneidemühle wie sie steht und liegt, mit denjenigen dazu gehörigen Inventarienstücken, welche Eigenthum des Fiscus sind;
b. das Wohngebäude nebst Zubehör, und
c. die dazu gehörigen Ländereien, eine Wiese von 9 Morgen 34 □R.

soll im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbiethenden verkauft, oder vererbpachtet werden.

Es steht hiezu ein Termin auf den 20sten December c. an, welcher in der Canzlei des Domainen-Amts Oppeln, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten werden wird.

Die Bedingungen können sowohl bei dem Domainen-Amte, als auch in unserer Domainen Registratur zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, und bleibt es jedem überlassen, das in Rede stehende Etablissement in Augenschein zu nehmen.

Oppeln, den 31. October 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Es wird hiermit, zur Vermeidung weitläuftiger Correspondenzen, bekannt gemacht, daß das im Amtsblatts-Anzeiger unterm 30sten October c. ausgebotene Capital pr. 1000 Rthlr. aus der rc. Küglerschen Hospitals-Stiftungs-Masse bereits ausgeliehen ist.

Falkenberg, den 24. November 1830.

Das Reichsgräflich von Praschma Tillowitzer Gerichts-Amt.

Holz-Verkauf. In dem Königlichen Wald-District Schwammelwitz, soll das pro 1830 eingeschlagene, sich in einem guten Zustande befindende Stockholz, von circa 110 Klaftern, und 100 Schock Abraum-Reißig meistbietend versteigert werden.

Hierzu ist ein Termin anberaumt auf

den 9ten December c.

Zahlungsfähige Käufer werden hiermit eingeladen, am gedachten Tage früh um 9 Uhr, sich im lichten Gange bei der Königs-Eiche einzufinden, ihre Gebote abzugeben und das Weitere zu erwarten.

Der Forstschutzbeamte ist angewiesen das zum Verkauf gestellte Holz zu jeder schicklichen Zeit vorzuzeigen.

Schwammelwitz, den 21. November 1830.

Königliche Oberförsterei Ottmachau.

Das 48ste Stück des Amtsblatts ist wegen Mangel an Materialien ausgefallen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung

Stück XLIX.

Oppeln, den 7ten December 1830.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Nro. 20 enthält:

(Nro. 1271.) Tarif, nach welchem das Damm- und Brückengeld, das Baum- und Pfahlgeld, das Brückenaufzugs- und das Bollwerksgeld in Demmin zu erheben ist. Vom 15ten October 1830.

(Nro. 1272.) Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10ten November 1830, die Ertheilung der Dispensationen von der Nothwendigkeit der Subhastation unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen betreffend.

Verordnung und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 123. Wegen des verbotenen Verkaufs des Chinin und China-Pulvers ohne ärztliche Recepte.

Da durch den unzeitigen Gebrauch der China-Rinde und ihrer Präparate für die Gesundheit sehr nachtheilige Folgen entstehen können, so wird in Folge einer Verfügung des Hohen Ministerii der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 8ten d. M. den Apothekern der Verkauf des Chinin und der China-Rinde unter dem Namen China-

na-Pulver ohne ärztliche Vorschrift hiermit untersagt, und der Handverkauf dieser Arzneimittel bei Strafe verboten.

Die Herrn Kreis-Physiker sind angewiesen, darauf zu sehen, daß dieser Anordnung Folge geleistet werde.

A. I. IX[c] 4787. Oppeln, den 27. November 1830.

Evangelische Kirchen- und Hauscollecte für Gohlau.

Zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses zu Gohlau im Neumarkter Kreise des Breslauer Regierungs-Departements, ist höhern Orts eine evangelische Kirchen- und Hauscollecte, Behufs der Unterstützung, der seit mehreren Jahren von Unglücksfällen hart betroffenen dasigen evangelischen Gemeinde, bei der alleinigen Ausführung dieses Baues, bewilligt worden.

Die sämmtlichen Königlichen landräthlichen Officien, Magisträte und die Herren Superintendenten unsers Departements werden hiermit aufgefordert, die Einsammlung dieser Collecte bei den evangelischen Einwohnern und in den evangelischen Kirchen des Departements dergestalt zu veranlassen, daß die Gelder spätestens bis zum ersten März k. J. an unsere Haupt-Casse eingesandt sind.

Die Magisträte haben das Resultat ihrer Sammlung der betreffenden Kreis-Steuercasse unter gleichzeitiger Anzeige bei den Königlichen landräthlichen Officien zu überweisen, auch haben die letztgedachten Behörden, so wie die Herren Superintendenten an uns bis zum vorgedachten Termine über den Ausfall der Sammlung zu berichten.

A. I. IV[b] 7344. Oppeln, am 26. November 1830.

Evangelische Kirchen- und Hauscollecte für Marwitz.

Zum Wiederaufbau der durch einen Blitzstrahl abgebrannten Kirche nebst Thurm in dem Dorfe Marwitz bei Gartz in Pommern, ist höhern Orts eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in den ältern Provinzen des Staats, Behufs Unterstützung der Gemeinde, welche durch gleichzeitigen Verlust von 43 Gebäuden sehr gelitten hat, bewilligt worden.

Die sämmtlichen Königlichen landräthlichen Officien, Magisträte und die Herren Superintendenten unsers Departements werden hiermit aufgefordert, die Einsammlung dieser Collecte bei den evangelischen Einwohnern und in den evangelischen Kirchen des Departements dergestalt zu veranlassen, daß die Gelder spätestens bis zum 15ten Februar künftigen Jahres an unsere Haupt-Casse eingesandt sind.

Die Magisträte haben das Resultat ihrer Sammlung den betreffenden Kreis-Steuer-Cassen unter gleichzeitiger Anzeige bei den Königlichen landräthlichen Officien zu überweisen, auch haben die letzgedachten Behörden, so wie die Herren Superintendenten an uns bis zum vorgedachten Termine über den Ausfall der Sammlung zu berichten.

A. I. IV[b] November c. Nr. 7189. Oppeln, den 19. November 1830.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 49

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 49.

Oppeln, den 7ten December 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im 36sten Stück des öffentlichen Anzeigers des diesjährigen Amtsblatts Seite 263 steckbrieflich verfolgte Räuber Blech, ist im Rosenberger Kreise aufgegriffen worden. Es bleibt nunmehr, nachdem der Räuber Gnoth eingefangen ist (40stes Stück des diesjährigen öffentlichen Anzeigers Seite 301), die Habhaftmachung des Räubers Schienzog, worauf eine Belohnung von 50 Rthlr. zugesichert worden, noch zu wünschen.

A. I. VIIc 4785. Oppeln, den 25. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der im 46sten Stück des diesjährigen öffentlichen Anzeigers Seite 343 steckbrieflich verfolgte Dienstknecht Gregor Paskula aus Zlattnick, hat sich bei dem Domainen-Justiz-Amte zu Proskau sistirt.

A. I. VIIc 4798. Oppeln, den 27. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbriefs-Widerruf. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt vom 6ten Juli d. J. Pag. 189/190 steckbrieflich verfolgte Inquisiit Caspar Franck, ist wieder aufgegriffen worden.

Ujest, den 27. November 1830.

Gerichts-Amt der Herrschaft Ujest.

Steckbrief. Die in Nr. 43 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte steckbrieflich verfolgten gefährlichen Verbrecher August Dziuba aus Jakobswalde, und Andreas Obscholka aus Rey bei Rybnik, welche bereits wieder eingeliefert waren, sind neuerdings aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen, weshalb das Ersuchen an alle öffentliche Behörden vom 20sten v. M. hierdurch wiederholt wird.

Birawa, am 18. November 1830.

Fürstlich Hohenlohesches Gerichts-Amt der Herrschaft Slawenczitz.

Steckbrief. Der erst vor kurzem aus dem Schweidnitzer Correctionshause hierher entlassene Tagearbeiter Franz Hudalla, welcher neuerdings wegen mehrerer verübten Diebstähle in Verhaft genommen, hat durch die Unachtsamkeit der Wächter Gelegenheit gefunden, heute gegen Morgen aus dem Arreste zu entspringen.

Unter Bekanntmachung dessen ersuchen wir sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ganz ergebenst, auf den ec. Hudalla zu achten, ihn im Betretungsfalle festnehmen und an uns abliefern zu lassen.

Krappitz, den 29. November 1830.

Der Magistrat.

Signalement. Der Franz Hudalla ist aus Ottmuth gebürtig, in Krappitz wohnhaft, katholischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, dergleichen Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, entstehenden Bart, vollständige Zähne, spitzes Kinn, ovales Gesicht, ist von schlanker Gestalt und blasser Gesichtsfarbe.

Derselbe spricht pohlnisch und ist dadurch kennbar, daß der Ringfinger an der rechten Hand verhältnißmäßig zu kurz ist.

Bekleidet war derselbe mit einer kurzen blautuchnen Jacke, einer lichtblauen tuchnen Weste, einem Paar grauleinenen Hosen, einem Paar alten fahlledernen Stiefeln; übrigens ohne Halstuch und Kopfbedeckung.

Dieb-

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 20sten zum 21sten d. M. sind mittelst Einbruchs durch ein Fenster in die Wohnung des Destillateurs Israel Böhm zu Ujest, demselben 20 Rthlr. baares Geld in verschiedenen Münzsorten, eine silberne dreigehäusige Taschenuhr, 1½ Rthlr. kupferne Scheidemünze und verschiedene Schaustücke, darunter mehrere kleine Münzen fast aller europäischer Länder, und sehr alte schlesische Münzen, ferner verschiedene Quittungen, eine hebräisch geschriebene Rechnung und ¼ Lotterie-Loos sub Nro. 8344 zur 5ten Klasse, geraubt worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen hiesigen Departements werden angewiesen, zur Ermittelung der Diebe mitzuwirken, so wie Jedermann aufgefordert wird, im Fall etwas von Schaustücken und fremden Münzen oder das Lotterie-Loos vorkommen sollte, den Inhaber anzuhalten und davon der Orts-Polizeibehörde oder dem Magistrate zu Ujest zum weitern Veranlassen Anzeige zu machen.

A. I. VII^{c} 4795. Oppeln, den 27. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verkauf der Herrschaft Lublinitz. Da die von dem verstorbenen Justiz-Rathe Franz von Grottowsky zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt testamentarisch bestimmte Herrschaft Lublinitz, zur Begründung des Stiftungs-Fonds öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen beabsicht wird, so haben wir zu diesem Verkaufe einen Termin auf

den 24sten Februar 1831

Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Lublinitz anberaumt, wozu bemittelte und sonst besitzfähige Erwerber eingeladen werden, um ihre Gebote vor unserm Commissarius, Regierungs-Rathe Heidfeld dort abzugeben.

Indem die speciellen Verkaufs-Bedingungen, welche der Licitation zum Grunde gelegt im Termin selbst bekannt gemacht werden sollen, sowohl in unserer Registratur hier, oder bei der Guts-Administration in Lublinitz vor dem Termine eingesehen, als auch gegen Erstattung der Copialien bei uns nachgesucht werden können, ist die Guts-Administration angewiesen, jedem Erwerbungslustigen an Ort und Stelle die Besichtigung der Herrschaft zu gestatten und dabei bereitwillig entgegenzukommen.

Die im Jahr 1822 nach dem Landschaftlichen Nutzungs-Anschlage, überhaupt auf 274355 Rthlr. abgeschätzte Herrschaft bestehet aus folgenden einzelnen Gütern:

1) Schloß-

1) Schloßvorwerk Lublinitz und Zawoda, landschaftlich auf 49646 Rthlr. 15 Sgr. taxirt;
2) Steblau und Neuvorwerk, landschaftlich auf 15870 Rthlr 23 Sgr. 4 Pf. geschätzt;
3) Lubetzko mit dem Vorwerk Lippie, landschaftlich auf 25366 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf. gewürdigt;
4) Dralin, landschaftlich auf 12310 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt;
5) Koschmieder, Solarnia, Peterhoff, Klein-Lagiewnick und Pluder, landschaftlich auf 166691 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. taxirt.

Außer den Vorwerks-Nutzungen, der Brauerei- und Brennerei-Berechtigung, dem Krug-Verlag, Ziegelei, Kalkbrennerei, Teichen und andern Wirthschaftszweigen und Guts-Nutzungen, befindet sich dabei ein Forst von 27623 Preuß. Morgen, ein hoher Ofen, drei Frischfeuer, zwei Zainhammer, todtes und lebendes Inventarium. Insbesondere kann der neuerdings versuchsweise angefangene Grubenbau bei Lissowitz und Dralin einen günstigen Erfolg haben und alsdann der dort gewonnene Eisenstein für den Hüttenbetrieb sehr vortheilhaft benutzt werden.

Die Güter liegen außer der Gemeinheit, und die Ablösung der Dienstleistungen der Bauern und ihre Auseinandersetzung mit dem Dominium ist bereits erfolgt.

Es werden Gebote nicht bloß auf den ganzen Guts-Complex, sondern auch auf einzelne Güter in vorbezeichneter Art angenommen.

Indem jeder Bietungslustige sich bei unserm Commissarius über seine Identität und Zahlungsfähigkeit noch vor der Zulassung zum Mitbieten genügend auszuweisen, und eine verhältnißmäßige Sicherstellung seines Gebotes zu leisten verpflichtet ist, bleibt die Genehmigung des Zuschlages vorbehalten und von der höhern Behörde abhängig.

Oppeln, den 25. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Subhastation. Das sub Nro. 10 des Hypothekenbuches verzeichnete, in der Stadt Loslau belegene, auf 1366 Rthlr. 18 sgr. gerichtlich abgeschätzte Haus, ist von uns sub hasta gestellt, und der letzte Bietungs-Termin auf den 25sten Januar 1831 Vormittags um 10 Uhr im unserm Partheien-Zimmer angesetzt.

Kauflustige haben sich mit Caution zu versehen.

Loslau, den [illegible] October 1830.

Königlich Preußisches Stadt-Gericht.

An-

Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß über die künftigen Kaufgelder des subhastirten, im Fürstenthum Oppeln und dessen Coseler Kreise belegenen Allodial-Ritterguts Brzezinke, der Liquidations-Proceß eröffnet, und der Liquidations-Termin auf Sonnabend den 22sten Januar 1831 Vormittags um 9 Uhr im Geschäfts-Locale des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor Jacobi ansteht.

Ratibor, den 31. August 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Die sub Nro. 37 zu Katscher belegene, der Auguste Altschaffel gehörige, laut Adjudicatorie d. p. den 7ten Juli 1829 im Wege der nothwendigen Subhastation um 1815 Rthlr. erworbene Possession, soll in den Terminen den 23sten December d. J., den 25sten Februar 1831 hierselbst, besonders aber in dem auf den 11ten Mai 1831 früh um 10 Uhr in Katscher öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bauerwitz, den 30. September 1830.

Königliches Gericht der Städte Bauerwitz und Katscher.

Subhastation. Auf den Antrag eines Realgläubigers sind zum Verkauf des zu Heinzendorff Neisser Kreises sub Nro. 20 belegenen und auf 2666 Rthlr. 8 sgr. 7½ pf. geschätzten Bauerguths, wozu 62 Morgen Acker- und 1 Morgen 135 □R. Garten-Land gehören, die Biethungs-Termine auf

den 18ten September c.,

den 18ten November c.

Vormittags um 9 Uhr in der Canzlei des unterzeichneten Justitiarii, und peremtorie auf

den 18ten Januar k. J.

Vormittags um 9 Uhr im Kretscham zu Heinzendorff angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Neisse, den 17. Juli 1830.

Das Fürstbischöfliche Ober-Hospitals-Güter-Gericht.

Hoffrichter.

Pa-

Papiermühlen=Verkauf. Zum nothwendigen Verkauf der zu Kalkau Neisser Kreises sub Nro. 63 belegenen, auf [illegible] Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzten Papiermühle, wozu 5 Morgen Acker=, 124 □R. Gartenland und eine Holzfläche von einem Morgen 45 □R. gehören, sind die Biethungs=Termine auf

den 30sten September, und

den 1sten December c.

Vormittags um 9 Uhr, in der Canzlei des unterzeichneten Justitiarii, und peremtorie

den 31sten Januar 1831,

Vormittags um 9 Uhr, in dem herrschaftlichen Wohngebäude zu Kalkau, angesetzt worden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe ist in der Canzlei des unterzeichneten Richters und in dem Kretscham zu Kalkau ausgehängt, und kann zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden.

Neisse, den 12. Juli 1830.

Das Gerichts=Amt Kalkau.
Hoffrichter.

Subhastations=Patent. Das dem Schuhmacher Ambrosius Bögner gehörige, sub Nro. 54 zu Leschnitz belegene Haus nebst Garten, dem Materialwerthe nach auf 550 Rthlr., dem Nutzungs=Ertrage nach auf 368 Rthlr. geschätzt, soll im Wege der Execution öffentlich verkauft werden. Wir haben hierzu einen peremtorischen Termin auf den 30sten December c. in unserm Geschäfts=Locale hierselbst anberaumt, und laden Kauflustige ein, sich in demselben zu melden, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Groß=Strehlitz, den 4. October 1830.

Das Königliche combinirte Gericht der Städte Groß=Strehlitz und Leschnitz.

Subhastations=Patent. Die sub Nro. 16 zu Schloß Goldmannsdorff Plesser Kreises belegene, den Simon Bortlikschen Erben gehörige, auf 287 Rthlr. gewürdigte Freibauerstelle, soll Theilungshalber in termino den 20sten December 1830 in loco Schloß Goldmannsdorff subhastirt werden.

Sohrau, den 15. October 1830.

Das Gerichts=Amt Schloß Goldmannsdorff.
Kubitzky.

Sub-

Subhastations=Patent. Das zur Schneider Stradzinskyschen erbschaftlichen Liquidations=Masse gehörige sub Nro. 47 hieselbst belegene Haus, taxirt auf 462 Rthlr. 13 Sgr., soll auf den Antrag des Curators meistbietend verkauft werden. Es ist hierzu ein peremtorischer Termin auf den 17ten Januar 1831 in unserm Geschäfts=Locale anberaumt und soll der Zuschlag erfolgen, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Groß=Strehlitz, den 23. October 1830.

Das Königlich comb. Gericht der Städte Groß=Strehlitz und Leschnitz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Rüsterne Bohlen werden gesucht. Höherem Befehl zu Folge, sollen auch im Laufe des kommenden Winters bis zum Monat Mai, roth rüsterne Bohlen in kleinern und größern Parthien von der Königlichen Haupt=Artillerie=Werkstatt zu Neisse, aus freier Hand und zwar mit folgenden Maaßen und Preisen angekauft werden:

eine Bohle 12 Fuß lang, 15 Zoll breit, 3 Zoll stark für 6 Rthlr.;
eine Bohle 12 Fuß lang, 17 Zoll breit, 3½ Zoll stark für 7 Rthlr. 18 Sgr.;
eine Bohle 12 Fuß lang, 18 Zoll breit, 4 Zoll stark für 8 Rthlr. 24 Sgr.

Die 4zölligen Bohlen dürfen die Kernröhre enthalten, die schwächern jedoch nicht; auch müssen wenigstens so viel 3½ und 4zöllige Bohlen zusammen eingeliefert werden als 3zöllige. Die Bohlen dürfen durchaus nicht schief seyn, und zwar größere, aber nirgends geringere als die angegebenen Abmessungen haben. Bei Abnahme der Bohlen wird die Schablone einer Laffettenwand auf dieselben gelegt, wobei alle von dieser gedeckten Theile frei von Aesten und andern Fehlern seyn müssen, wenn auch andere Stellen fehlerhaft seyn sollten.

Proben solcher Bohlen liegen in der Artillerie=Werkstatt fortwährend zur Ansicht bereit, und wird jede als gut erkannte Bohle sogleich nach obigen Sätzen bezahlt.

Neisse, den 17. November 1830.

Königliche Verwaltung der Haupt=Artillerie=Werkstatt.

Auctions=Anzeige. Gemäß Verfügung des Königlichen Pupillen=Collegii von Oberschlesien, soll der Nachlaß des hier gestorbenen Herrn Majors von Polczinsky, bestehend: in Juwelen, Gold, Silber, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Eisengeräth, Leinenzeug, Betten, Meubeln, Hausgeräth, Kleidungs= resp. Montirungsstücken, einem halbgedeckten Wagen, Reitzeug, Gewehren und Büchern, öffentlich meistbiethend versteigert werden.

Dazu steht der Termin auf Dienstag den 21sten December d. J. Vormittags und die folgenden Tage auf dem hiesigen Rathhause an, wozu Kauflustige eingeladen werden. Der Zuschlag erfolgt jedoch nur gegen gleich baare Bezahlung.

Cosel, den 25. November 1830.

Der Kreis-Justiz-Rath.
Reichell.

Auction in Groß-Strehlitz. In Nr. 51 am Ringe werde ich den 22sten December d. J. als Mittwoch früh von 8 Uhr an, das gut erhaltene Meublement für drei Zimmer, worunter eine Stockuhre, eine acht Tage gehende Pendeluhr, ein Flügel, eine Guittarre, ferner Kleidungsstücke, Porzellan, zwei Kugelbüchsen, Jagdflinten, Bücher (unter andern das allgemeine Landrecht), einen halbgedeckten Wagen, und zuletzt eine dieses Jahr neu erbaute Scheuer mit massiven Pfeilern und 2 Bansen, 70 Fuß lang, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkaufen.

Der Königliche Stadt-Gerichts-Actuarius Warsitz.

Da ich jetzt als Mauermeister von der Königlichen Regierung approbirt bin, so ersuche ich diejenigen, welche Neubauten ausführen wollen, sich an mich zu wenden und reeller Arbeit gewiß zu seyn.

Nicolai, den 2. December 1830.

Gottlieb Lamche,
Mauermeister.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück L.

Oppeln, den 14ten December 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Seine Majestät der König haben unterm 15ten v. M. nachstehende Cabinets-Ordre an die unterzeichnete Regierung allergnädigst zu erlassen geruhet:

„Die von der Regierung in ihrem Zeitungs-Berichte vom verflossenen Monate angezeigte kostbare Einrichtung eines neuen Schulhauses für beide christliche Confessionen und eine höhere Bürgerschule zu Ratibor, zeigt, daß die Commune daselbst von dem richtigen Sinne belebt ist, welcher für religiöse Bildung und geistige Entwickelung der Jugend keine Opfer scheut, und dem Magistrate und den Stadtverordneten, besonders ihrem Vorsteher, dem Kaufmann Scotti, gebührt das Lob der thätigen Einwirkung auf die Förderung dieses Zweckes, von welchem auch das Gedeihen der Nachkommen ausgeht. Der Regierung gebe Ich auf, Mein beifälliges Anerkenntniß durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Potsdam, den 15. November 1830.

Friedrich Wilhelm.

Indem wir diesem Allerhöchsten Befehle hierdurch pflichtschuldigst Genüge leisten, überlassen wir uns der Hoffnung, daß der hier öffentlich ausgesprochene Beifall unsers Allergnädigsten Königs und Herrn nicht nur den resp. Behörden, sondern auch allen Bewohnern des hiesigen Verwaltungs-Bezirks ein wesentlicher Antrieb seyn wird, nach Kräften gern alles zu leisten, und keine Opfer zu scheuen, wo es darauf an-

ankommt, durch Beförderung der Jugend-Bildung auf das wahre Wohl der Menschheit einzuwirken, und sich dadurch des bleibenden Dankes der Nachkommen zu versichern.

A. I. X. XI. 5550. Oppeln, den 10. December 1830.

Nr. 124. Die Annahme von Staats-schuldscheinen bei den Kreis-Cassen zur Einziehung neuer Zins-Coupons betreffend.

In der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15ten October c., wegen Ausreichung der Zins-Coupons Series IV, zu den Staatsschuldscheinen (Amtsblatt Stück XLIX. vom 2ten November c.), ist die frühere Bestimmung, wonach auch die Kreis-Steuer-Cassen Staatsschuldscheine von den Inhabern annehmen, und zur Beifügung neuer Zins-Coupons an die Controlle der Staatspapiere unmittelbar einsenden konnten, aus bewegenden Gründen nicht wieder aufgenommen worden.

Da jedoch nach der uns zugegangenen Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1sten December c., in anderweitiger Erwägung gestattet werden soll, daß die Kreis-Steuer-Cassen ferner Staatsschuldscheine zur unmittelbaren Einsendung an die Controlle der Staatspapiere annehmen dürfen, so wird solches dem Publicum hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß ein jeder Eigenthümer von Staatsschuldscheinen, wenn er diese letztern drei Monate nach deren Einreichung bei der Kreis-Steuer-Casse nicht wieder zurückerhalten haben sollte, diese Zögerung sofort bei der unmittelbar vorgesetzten Casse, oder bei der unterzeichneten Regierung zur Anzeige bringen muß, widrigenfalls ein solcher Eigenthümer sich die Weitläufigkeiten selbst beizumessen haben wird, welche ihm aus der Versäumniß der Anzeige in der Folge erwachsen könnten.

Oppeln, den 11. December 1830.

Nr. 125. Die Aufhebung der bisher verstatteten Annahme der August-George-Jerôme- und Carlsd'ors bei den Geldzahlungen an Königliche Cassen betreffend.

Nach der ergangenen Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums vom 16ten November c., ist die nach dem Publicando vom 6ten Februar 1822 (Amtsblatt pro 1822, Stück XIII, Nr. 37) ausnahmsweise gestattete Annahme von August-George-Jerôme- und Carlsd'ors bei den in Golde zu leistenden Zahlungen an Königliche Cassen neben den Preußischen Goldmünzen, vom 1sten Januar 1831 ab, dergestalt aufgehoben, daß von diesem Zeitpunkte ab, außer Ducaten, nur Preußische Gold-Münzen in öffentlichen Cassen angenommen werden.

Wir bringen demnach solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

K. S. I. IX. 1243. Novbr. c. Oppeln, den 1. December 1830.

Nr. 126. Wegen der von Frankfurth a. M. kommen-

Es herrscht die irrige Meinung, daß die nach Frankfurth a. M. kommenden fremden, also auch aus der Provinz Schlesien dahin fahrenden Lohnkutscher keinen andern Weg einschlagen dürfen, sondern auf der Tour des Heimweges auch die Rückreise antre-

tre-

treten müßten, auf welcher es ihnen jedoch gegen Lösung eines Postscheines gestattet ist, Passagiere mitzunehmen.

Nun ist zwar den fremden Lohnkutschern, welche Fremde nach Frankfurth gebracht haben, nur ein 48stündiger, und den aus größerer Entfernung wie z. B. Wien, Berlin, Dresden, Leipzig, Breslau kommenden, ein achttägiger Aufenthalt daselbst gestattet; während dieser Zeit haben sie aber Erlaubniß, Passagiere auf jeder Route, und ohne irgend eine Abgabe von Frankfurth a. M. aus mitzunehmen.

den, fremden Fuhrgelegenheiten und den von da mitzunehmenden Passagieren.

Dagegen ist es außer der Meßzeit fremden Fuhrleuten nicht gestattet, mit leeren Wagen nach Frankfurth a. M. zu kommen, um dort Passagiere, von denen sie nicht etwa bestellt sind, aufzusuchen.

Diese Berichtigung der Eingangs bemerkten irrigen Meinung, wird dem gewerbetreibenden Publico bekannt gemacht.

Oppeln, den 2. December 1830.

Nr. 127. Getreide- und Rauchfutter-Martini-Marktpreise pro 1830.

Es wird hierdurch bekannt gemacht: daß die Getreide- und Rauchfutter-Marktpreise an Martini d. J. in den Kreisstädten des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, nach gezogener Fraction auf

2 Rthlr.	» Sgr.	1 Pf.	für den Scheffel Roggen,	Preußisch Maaß und Gewicht
»	» 26	» 4	» » » » Hafer,	
»	» 20	» 7	» » » Centner Heu,	
6	» 15	» 6	» » das Schock Stroh,	

festgestellt worden sind.

A. I. IIa und VIIa 1316. Oppeln, den 3. December 1830.

In dem Dorfe Groß-Grauden, Coseler Kreises sind die Menschenpocken ausgebrochen.

A. I. IXc 4769. Oppeln, den 25. November 1830.

Auf dem zum Dominio Lamsdorff gehörigen Vorwerke Kaltecke Falkenberger Kreises, sind unter den Schaafen die Pocken ausgebrochen.

A. I. IXc 4822. Oppeln, den 29. November 1830.

In dem Dorfe Königsdorf Leobschützer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

A. I. IXc 4854. Oppeln, den 2. December 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Nr. 128. Die Behandlung der herrschaftlichen Correspondenz mit dem Königreich Pohlen betreffend.

Die sämmtlichen Untergerichte des oberschlesischen Departements werden auf die im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1830, Stück 47, Seite 270 enthaltenen Bekanntmachung aufmerksam gemacht, nach welcher die mit der Rubrik: »herrschaftliche Sachen« bezeichneten, und an die Behörden und höhern Staatsbeamten im Königreich Pohlen gerichteten Briefe Königlich Preußischer Behörden, auf den Pohlnischen Posten frei befördert werden.

Ratibor, am 3. December 1830.

Nr. 129. In zahlbaren Parthei-Sachen soll bei Requisitionen das Object des betreffenden Rechtsgeschäfts mitgetheilt werden.

Es ist Anlaß vorhanden, die Untergerichte unseres Departements darauf aufmerksam zu machen, daß ihre gegenseitigen Requisitionen in zahlbaren Partheien-Sachen eine Mittheilung des Objects des Rechts-Geschäfts, weshalb requirirt wird, nach einer bestimmten Colonne der Sporteltaxe enthalten müssen, damit Reclamationen gegen den Betrag der von den requirirten Gerichten geforderten, resp. eingezogenen Kosten vermieden werden. Am zweckmäßigsten erscheint es, die Tax-Colonne den Schreiben links oben beizusetzen.

Ratibor, den 3. December 1830.

Mit Hinweisung auf die durch das Amtsblatt pro 1829, Stück 37, Pag. 226 ergangene Bekanntmachung, werden die sämmtlichen, zum Verbande der Hauptuntergerichts-Salarien-Casse gehörenden Gerichte hierdurch erinnert:

den in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 21sten August 1828, zur Zusammenstellung der Jahres-Rechnung pro 1830 erforderlichen Auszug aus der Sportel-Controlle und den Cassen-Büchern, nach dem vorgeschriebenen Schema, so wie die Specification der von den sämmtlichen bei den Gerichten angestellten Beamten bezogenen Emolumente nebst Quittungen darüber, bis zum 15ten Januar 1831 ganz unfehlbar einzureichen.

Diejenigen Gerichte, welche diese Frist nicht pünktlich einhalten, oder sich abermals schon gerügte Verstöße in der Form zu Schulden kommen lassen, haben unnachsichtlich Ordnungsstrafe zu gewärtigen, da durch die Lässigkeit des einen oder des andern Gerichts das Ganze nicht leiden darf.

Ratibor, den 26. November 1830.

Dem

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß unter Genehmigung des hohen Justiz-Ministerii, die Vereinigung der Gerichtsbarkeit über Pfarrtheilich Zaolschau, mit der des Königlichen Stadt-Gerichts zu Peiskretscham am 1sten Januar 1831 eintritt.

Ratibor, den 26. November 1830.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß in Zabrzeg eine Königliche Salz-Niederlage errichtet worden ist, in welcher der Verkauf des Stein- und Siedsalzes mit dem 1sten Januar k. J. eröffnet werden wird.

Breslau, den 28. November 1830.

Personal-Chronik.

Der Rathmann Carl Gottwald zu Zülz, ist zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der zeitherige Rathmann Glatschke zu Zülz ist als solcher auf anderweitige 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer Ernst Wilhelm Werner hat sich zu Hultschin niedergelassen.

Der Kaufmann Klinger und der Posamentier Quaschinsky zu Ratibor, sind zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern gewählt und bestätigt worden.

Per-

Personal-Veränderungen im Ressort des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

Befördert sind:

die Oberlandesgerichts-Auscultatoren **Jonas**, **Baron von Korff** und **Härtel** zu Referendarien;

der invalide Trompeter **Onderka** zum Boten und Executor beim Justiz-Amte **Gröbnig**.

Versetzt sind zum Oberlandesgericht zu Ratibor:

der Ober-Appellations-Gerichts-Rath **Mikulowski** zu Posen als Oberlandesgerichts-Rath;

der Auscultator **Müller** zu Frankfurt a. O.

Der Oberlandesgerichts-Rath **Göring** ist **pensionirt** worden.

Nachweisung

von den mittlern Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreis-Städten Oppelnschen Regierungs-Departements, nach Preußischem Maaß und Gewicht, für den Monat November 1830.

Nro.	Namen der Städte.	Weitzen (pro Scheffel) Rtl.	sgr.	pf.	Roggen (pro Scheffel) Rtl.	sgr.	pf.	Gerste (pro Scheffel) Rtl.	sgr.	pf.	Hafer (pro Scheffel) Rtl.	sgr.	pf.	Heu pro Centner. Rtl.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock. Rtl.	sgr.	pf.
1	Stadt Beuthen	2	14	2	2	10	10	1	5	»	1	»	»	»	»	»	»	»	»
2	» Cosel	2	5	5	2	1	10	1	4	5	»	26	9	»	18	»	7	15	»
3	» Creutzburg	1	28	2	1	20	1	1	»	4	»	21	6	»	17	5	7	6	»
4	» Falkenberg	2	19	»	1	26	7	1	2	»	»	24	9	»	21	»	5	5	»
5	» Gleiwitz	2	3	6	2	3	6	1	19	2	»	24	6	»	21	6	7	26	3
6	» Grottkau	1	23	6	1	23	»	»	28	6	»	20	»	»	15	»	4	15	»
7	» Leobschütz	1	28	1	1	27	6	1	4	»	»	27	1	»	24	»	6	20	»
8	» Lublinitz	2	2	4	1	23	6	1	12	7	»	27	»	»	20	»	9	»	»
9	» Neisse	1	27	8	1	24	5	1	2	3	»	25	4	»	22	»	5	»	»
10	» Neustadt	1	28	5	1	25	2	1	1	4	»	25	7	»	25	6	7	15	»
11	» Oppeln	2	3	»	2	1	6	1	4	10	»	25	»	»	17	»	6	»	»
12	» Pleß	»	»	»	2	2	2	»	»	»	»	26	2	»	20	»	5	15	»
13	» Ratibor	1	27	2	1	26	5	1	2	11	»	27	7	»	20	»	4	20	»
14	» Rosenberg	2	7	2	1	17	9	1	2	1	»	28	1	»	17	2	7	2	8
15	» Rybnick	2	12	6	2	3	9	1	27	6	1	4	»	»	28	»	8	20	»
16	» Groß-Strehlitz	1	28	11	[illegible]	27	9	1	3	9	»	27	4	»	21	3	5	25	»

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 50.

Oppeln, den 14ten December 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der Mühlscher Joseph Staude aus Niedersdorf Glätzer Kreises, und dessen Bruder, der Webergeselle Franz Staude, sind unterm 26sten April a. c. von dem hiesigen Königlichen Landräthlichen Amte mit einem Wanderpaß fürs Inland, gültig auf ein Jahr, versehen worden, und haben ihre Wanderschaft über Habelschwerdt und Mittelwalde antreten wollen.

Einer gegen sie schwebenden Criminal-Untersuchung wegen, ist die Verhaftung dieser Leute erforderlich, und alle resp. Behörden werden daher ergebenst ersucht, sie im Betretungsfalle festzunehmen und uns per Transport gegen Erstattung der diesfälligen Kosten gefälligst zuzusenden.

Glatz, den 6. December 1830.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement des Joseph Staude. Derselbe ist 26 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, schwärzliche Augenbraunen, braune Augen, flache Nase, kleinen Mund, bräunlichen Bart, weiße, vollzählige Zähne, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, und spricht stotternd deutsch.

Seine letzte bekannte Kleidung bestand in einer blaumelirten halbtuchnen Jacke, einem Paar schwarzen Hosen, einer gestreiften Weste mit Perlemutter-Knöpfen, kalbledernen Stiefeln, und lichtebrauner Mütze mit Schild.

Signalement des Franz Staude. Derselbe ist 21 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, ~~flache Stirn,~~ schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, kleinen Mund, keinen Bart, längliches Kinn, weiße Zähne,

bleiches

bleiches, ovales, mageres Gesicht, spricht deutsch und ist durch zwei steife Finger an der rechten Hand kenntlich.

Seine letzte bekannte Kleidung bestand in einer schwarzgrauen Jacke mit gelben Knöpfen, lichteblauen Hosen, einer kattunenen gestreiften Weste, kalbledernen Stiefeln und einem Hute.

Steckbrief. Der wegen Diebstahl und dabei verübten tödtlichen Mißhandlungen in Criminal-Untersuchung gerathene, aus dem Ständischen Inquisitoriate zu Cosel entwichene, und am 24sten November c. in Belczowitz Beuthener Kreises wieder eingefangene Schweintreiber Jacob Martinus aus Rey Rybniker Kreises, ist am 6ten d. M. Nachmittags um 5 Uhr auf dem Transporte von Groß-Strehlitz nach Cosel bei Clodnitz seinen Transporteurs am Walde wieder entsprungen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstlichst ersucht, auf denselben zu wachen, und ihn im Betretungsfalle an uns einzuliefern.

Groß-Strehlitz, den 7. December 1830.

Der Magistrat.

Signalement. Der Jacob Martinus ist aus Brodeck Rybniker Kreises gebürtig, hält sich gewöhnlich in Rey Rybnicker Kreises, auf, ist katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzes Haar, schmale und bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwarze Augen, mittelmäßige Nase, kleinen Mund, bräunlichen Bart, vollständige Zähne, spitziges Kinn, ist von schlanker, jedoch starker Statur, sehr länglicher Gesichtsbildung, blasser Gesichtsfarbe, und spricht pohlnisch.

Bekleidet war derselbe mit einer blautuchnen kurzen Jacke mit dergleichen Knöpfen, einer schwarzgrauen Unterjacke mit Bändchen, einer roth- und schwarzpunktirten Weste, lichtgrautuchnen, guten langen Beinkleidern, einer guten schwarzen Manchestermütze mit Pelzgebräme und Schild, und Stiefeln.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veräußerung des Vorwerks Bischofswalde. Es soll das eine halbe Meile von Breslau oberwärts am rechten Ufer der Oder an diesem Strome belegene Etablissement, der Bischofswald genannt, welches bis ult. April 1831 verpachtet ist, mit einem Theile des Forstes, jedoch ohne die Jagd, verpachtet, oder auch vererbpachtet werden.

Es gehören zu dieser Besitzung überhaupt

»375 Morgen 142 □R.«

verschiedenartiger Ländereien, größtentheils aber gute Wiesen, jedoch incl. 16 Morgen 118 □R. ertragloser Fläche.

Das mit zur Veräußerung zu stellende Forst-Terrain beträgt

»89 Morgen 145 □R.«

nebst den erforderlichen Wohn-, Wirthschafts- und Ziegelei-Gebäuden.

Der zur Annahme der Gebote angesetzte Termin wird

den 25sten Januar 1831

von Vormittags um 10 Uhr an, in dem Locale der hiesigen Königlichen Regierung abgehalten werden, welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Verkaufs-, so wie die Erbpachts-Bedingungen 3 Wochen vor dem Licitations-Termine zu jeder schicklichen Zeit, in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Rent-Amte hierselbst zur Einsicht bereit liegen werden.

Auch steht den Bewerbern die Besichtigung des Grundstücks, wenn sie sich deshalb bei dem zeitigen Pächter melden, frei.

Zur Nachricht dient noch, daß die Gebote nur auf preußisches Courant gerichtet werden müssen, und jeder im Licitations-Termine auftretende Bewerber sich vor seiner Zulassung über seine Vermögens- und persönlichen Verhältnisse bei dem Licitations-Commissario genügend ausweisen muß.

Breslau, den 22. November 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Subhastation. Wegen rückständigen Dominial- und Reluitions-Zinses subhastiren wir die, zu Lubetzko Lubliniter Kreises und Herrschaft belegenen reluirten

1) ehemalige Anton Josch,
2) ehemalige Thomas Jonick, und
3) ehemalige Johann Czuday,

jetzt von der Hauptmann von Frankenberg auf Cziasnau modo deren Erben naturaliter besessenen Bauerstellen, eine jede von 33 Scheffel Aussaat, in termino peremtorio den 11ten Januar 1831 loco Lublinitz, in der Behausung des unterzeichneten Justitiarii.

Die gerichtliche Taxe der ersteren Stelle ist auf 171 Rthlr., der beiden letzteren zu 150 Rthlr. ausgefallen.

Lublinitz, den 8. August 1830.

Das Gerichtsamt Lublinitz.
Padiera, Justitiarius.

Subhastation. Auf Antrag der Königlichen Hochpreislichen Regierung zu Oppeln nomine des v. Grottowskyschen Stiftungs-Fonds qua Dominium Lublinitz wird:

1) die sub Nro. 25 b des Hypotheken-Buchs zu Lubetzko, Lublinitzer Kreises und Herrschaft belegene, reluirte, früher dem Valentin Gabor gehörige, gerichtlich auf 358 Rthlr. 24 sgr. 4 2/3 pf. geschätzte Bauerstelle;
2) ferner die, eben daselbst sub Nro. 26 des Hypotheken-Buchs belegene, ehemals Ignatz Mickasche Freistelle in eben dem Taxwerth;
3) die sub Nro. 27 des Hypotheken-Buchs eben daselbst belegene, ehemalige Barteck Brzezinasche Bauerstelle, eben so hoch gewürdigt;
4) die sub Nro. 28 des Hypotheken-Buchs, eben da gelegene und eben so hoch gewürdigte, früher Barteck Zullkasche Bauerstelle.
5) die sub Nro. 29 des Hypotheken-Buchs eben daselbst belegene Johann Matuschicksche eben so hoch gewürdigte Bauerstelle;
6) die sub Nro. 31 des Hypotheken-Buchs eben daselbst belegene Johann Kazucksche Freistelle, gleichfalls auf 358 Rthlr. 24 sgr. 4 2/3 pf. gewürdigt;
7) die sub Nro. 32 des Hypotheken-Buchs eben daselbst belegene Franz Lukoscheksche Bauerstelle, auf gleiche Höhe gerichtlich taxirt;
8) die sub Nro. 33 des Hypotheken-Buchs eben daselbst belegene Jacob Szafforsche Bauerstelle, gleichfalls nach dieser Höhe gerichtlich gewürdigt und
9) die sub Nro. 34 des Hypotheken-Buchs eben daselbst belegene Thomeck Mathuschicksche Bauerstelle, nach gleicher Höhe gerichtlich gewürdigt,

welche alle Bauerstellen im Natural-Besitz des Major v. Dziersgowsky gewesen, im Wege der nothwendigen Subhastation in termino peremtorio den 11ten Januar 1831, loco Lublinitz in der Behausung des Justitiarii an den Meist- und Bestbiethenden veräußert werden.

Lublinitz, den 6. August 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Lublinitz.
Padiera.

Subhastations-Patent. Die sub Nro. 51 zu Golassowitz Plesser Kreises belegene, den Paul Schlauerschen Erben gehörige, auf 78 Rthlr. 18 sgr. gewürdigte Freihäuslerstelle, soll in dem auf den 3ten Januar 1831 in loco Golassowitz anstehenden peremtorischen Termine Schuldenhalber meistbietend verkauft werden.

Sohrau, den 22. October 1830.

Das Gerichts-Amt Golassowitz.
Kubitzky.

Sub-

Subhastations-Anzeige. Zur Fortsetzung der nothwendigen Subhastation der zu Korkwitz Neisser Kreises, sub Nro. 16 gelegenen, dem Philipp Ullrich gehörigen, zweigängigen oberschlägigen, auf 568 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. abgeschätzten Wasser-Mahlmühle nebst Garten von ungefähr 3 Morgen, haben wir, da die Real-Gläubiger in den Zuschlag für das Gebot von 450 Rthlr. nicht gewilliget haben, einen peremtorischen Biethungs-Termin auf

den 20sten Januar 1831

Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Korkwitz angesetzt, wozu wir Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag dem Best- und Meistbiethenden ertheilt wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zuläßig machen.

Die Taxe kann in der Canzlei des unterzeichneten Gerichtshalters und in der Brennerei zu Korkwitz eingesehen werden.

Neisse, den 7. December 1830.

Das Gerichts-Amt des Ritterguthes Korkwitz.

Klose.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Im hohen Auftrage des Königlichen Ministerii des Innern wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Professor Dr. Schuberth in Berlin, zum Gebrauch beim Unterrichte in Gewerbeschulen ein Werk unter dem Titel:

»Elemente der technischen Chemie»

herausgiebt, von dem jetzt die 1ste Abtheilung des 1sten Bandes nebst 6 Kupfertafeln erschienen, und zu dem Ladenpreise von 4 Thalern bei ihm selbst zu haben ist.

A. I. VIII[d] 1473. Oppeln, den 22. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Rüsterne Bohlen werden gesucht. Höherem Befehle zu Folge sollen auch im Laufe des kommenden Winters bis zum Monat Mai rothrüsterne Bohlen in kleinern und größern Parthien von der Königlichen Haupt-Artillerie-Werkstatt zu Neisse aus freier Hand, und zwar mit folgenden Maaßen und Preisen angekauft werden:

eine Bohle 12 Fuß lang, 15 Zoll breit, 3 Zoll stark, für 6 Rthlr.;
eine Bohle 12 Fuß lang, 17 Zoll breit, $3\frac{1}{2}$ Zoll stark, für 7 Rthlr. 18 Sgr.;
eine Bohle 12 Fuß lang, 18 Zoll breit, 4 Zoll stark, für 8 Rthlr. 24 Sgr.

Die 4zölligen Bohlen dürfen die Kernröhre enthalten, die schwächern jedoch nicht; auch müssen

müssen wenigstens so viel 5- und 4zöllige Bohlen zusammen eingeliefert werden als 3zöllige. Die Bohlen dürfen durchaus nicht schief seyn, und zwar größere, aber nirgends geringere als die angegebenen Abmessungen haben. Bei Abnahme der Bohlen wird die Schablone einer Laffettenwand auf dieselben gelegt, wobei alle von dieser gedeckten Theile frei von Aesten und andern Fehlern seyn müssen, wenn auch andere Stellen fehlerhaft seyn sollten.

Proben solcher Bohlen liegen in der Artillerie-Werkstatt fortwährend zur Ansicht bereit, und wird jede als gut erkannte Bohle sogleich nach obigen Sätzen bezahlt.

Neisse, den 17. November 1830.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie Werkstatt.

Es ist höhern Orts der öffentliche Verkauf des, im Mechnitzer Teiche ohnweit des Dorfes Mechnitz Coseler Kreises, belegenen, sogenannten Mechnitzer Erlenbruchs von 21 Morgen 82 □R. im Ganzen oder parzellenweise anbefohlen. Indem ich dies hiermit zur Kenntniß bringe, lade ich alle Kauflustige ein, sich den 30sten December c., als an einem Donnerstage, früh um 10 Uhr beim Mechnitzer Teiche an der zu verkaufenden Parzelle einzufinden, ihre Gebote vor unterzeichnetem Commissario abzugeben und den Zuschlag, wenn das Gebot die Taxe erreicht, oder darüber hinausgeht, nach eingeholter hoher Genehmigung, zu gewärtigen. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf erfolgt, wird Commissarius am Termine bekannt machen.

Rybnik, den 5. December 1830.

Liebeneiner,
Königlicher Forst-Inspector.

Auction in Groß-Strehlitz. In Nr. 31 am Ringe werde ich den 22sten December d. J. als Mittwoch früh von 8 Uhr an, das gut erhaltene Meublement für drei Zimmer, worunter eine Stutzuhre, eine acht Tage gehende Pendeluhre, ein Flügel, eine Guittarre, ferner Kleidungsstücke, Porzellan, zwei Kugelbüchsen, Jagdflinten, Bücher (unter andern das allgemeine Landrecht), einen halbgedeckten Wagen, und zuletzt eine dieses Jahr neu erbaute Scheuer mit massiven Pfeilern und 2 Bansen, 70 Fuß lang, gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkaufen.

Der Königliche Stadt-Gerichts-Actuarius Warsitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LI.

Oppeln, den 21sten December 1830.

Nr. 130. Die Aufnahme und Beaufsichtigung unheilbarer und dabei unschädlicher Gemüthskranken wird den Angehörigen oder verpflichteten Communen überwiesen.

Die Anzahl der, stete Berücksichtigung erfordernden unheilbaren Gemüthskranken, ist im Verhältniß zu dem, zu ihrer Aufbewahrung in den Irren-Anstalten zu Plagwitz und Brieg vorhandenen Raume, so groß, daß, soll anders der wichtige Zweck dieser Anstalten erreicht werden, es nothwendig erscheint, diejenigen Irren, deren Krankheit mit der Zeit in einen völligen Blödsinn übergeht, und die dann nach dem Gutachten des Institut-Arztes unschädlich sind, wieder aus der Anstalt zu entlassen, und den zu ihrer Aufnahme und Beaufsichtigung verpflichteten Angehörigen oder Communen zu überweisen. Diese haben bisher jene Nothwendigkeit nicht überall in dem Maaße anerkannt, wie der wahre Zweck des Instituts erheischt, und mehrfach die von der ständischen Verwaltungs-Commission ergangenen Aufforderungen zur Zurücknahme solcher unschädlichen Gemüthskranken unbeachtet gelassen. Um diesem Uebelstande für die Zukunft abzuhelfen, ist festgesetzt worden, daß, sobald der Arzt der gedachten Irren-Aufbewahrungs-Anstalt einen dort untergebrachten Gemüthskranken für unschädlich und nicht gefährlich anerkannt hat, die Angehörigen oder die Communen, welche zur Aufnahme dieses Kranken verpflichtet sind, durch die ständische Verwaltungs-Commission zur Abholung des Kranken aus der Anstalt aufgefordert werden sollen, und daß, wenn demnächst dieser Aufforderung nicht binnen 14 Tagen nach der Behändigung nachgekommen wird, der Kranke vom Ablauf dieser Frist ab, nicht mehr auf Kosten der Anstalt, sondern allein auf Kosten der zu seiner Abholung und Aufnahme verpflichteten säumigen Angehörigen oder Communen unterhalten werden kann, und von dieser jene Kosten durch die betreffenden Königlichen Regierungen eingezogen werden müssen. Indem dies den betheiligten Privat-Personen oder Communen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird, darf von denselben erwartet wer-

werden, daß sie in Anerkennung der Nothwendigkeit, die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten ihrer eigentlichen, der gesammten Provinz gleich wichtigen Bestimmung ausschließlich zu erhalten, und zur Vermeidung der entgegengesetzten Falls ihnen unabwendbar erwachsenden Kosten, den Aufforderungen der ständischen Verwaltungs-Commission unweigerlich und ungesäumt nachkommen werden.

Breslau, den 1. December 1830.

Der Königliche wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merkel.

Verordnung und Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 151. Bekanntmachung der Eingangspunkte für die aus Pohlen und dem Krakauschen Gebiet ins Land kommenden Reisenden.

In Folge Verfügung des hohen Ministerii des Innern und der Polizei, sind in dem hiesigen Regierungs-Bezirke für die aus dem Königreich Pohlen und dem Freistaat Krakau ins Land kommenden Reisenden, als Eingangs-Punkte woselbst ihre Pässe visirt werden müssen, die Städte Creutzburg, Lublinitz, Beuthen und Nicolai bestimmt worden.

Diese Stationen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die hinter denselben weiter im Lande liegenden Polizei-Behörden, wenn sie die Pässe z. B. in den Nachtquartieren oder sonst zur Visirung erhalten, beurtheilen können, ob der Reisende beim Eingange sich gehörig legitimirt hat.

Alle öffentlichen Behörden an den Grenzen von Pohlen und der freien Stadt Krakau werden angewiesen, die bei ihnen eingehen wollenden Reisenden dahin zu weisen, und ihnen den Eingang an keinem andern Orte zu gestatten.

Oppeln, den 13. December 1830.

Der Probst und Pfarrer Weber zu Chorzow im Beuthener Kreise, hat dem Hospital zu Beuthen eine Stiftung von 84 Rthlr. 20 Sgr. zugewendet.

A. I. IVc 750 i. Oppeln, den 5. December 1830.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts Stück 51

der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 51.

Oppeln, den 21sten December 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der im 39sten Stücke des diesjährigen öffentlichen Anzeigers, steckbrieflich verfolgte Einlieger Johann Scholz aus Oppeln ist zu Dembiohammer hiesigen Kreises, aufgegriffen und zur Haft gebracht worden.

Oppeln, den 15. December 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Behörden.

Verkauf der Herrschaft Lublinitz. Da die von dem verstorbenen Justiz-Rathe Franz von Grottowsky zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt testamentarisch bestimmte Herrschaft Lublinitz, zur Begründung des Stiftungs-Fonds öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen beabsicht wird, so haben wir zu diesem Verkaufe einen Termin auf

den 24sten Februar 1831

Vormittags um 10 Uhr auf dem Schlosse zu Lublinitz anberaumt, wozu bemittelte und sonst besitzfähige Erwerber eingeladen werden, um ihre Gebote vor unserm Commissarius, Regierungs-Rathe Heidfeld dort abzugeben.

 Indem

Indem die speciellen Verkaufs-Bedingungen, welche der Licitation zum Grunde gelegt im Termin selbst bekannt gemacht werden sollen, sowohl in unserer Registratur hier, oder bei der Guts-Administration in **Lublinitz** vor dem Termine eingesehen, als auch gegen Erstattung der Copialien bei uns nachgesucht werden können, ist die Guts-Administration angewiesen, jedem Erwerbungslustigen an Ort und Stelle die Besichtigung der Herrschaft zu gestatten und dabei bereitwillig entgegenzukommen.

Die im Jahr 1822 nach dem Landschaftlichen Nutzungs-Anschlage, überhaupt auf 274355 Rthlr. abgeschätzte Herrschaft bestehet aus folgenden einzelnen Gütern:

1) Schloßvorwerk **Lublinitz** und **Zawoda**, landschaftlich auf 49646 Rthlr. 15 Sgr. taxirt;
2) **Steblau** und **Neuvorwerk**, landschaftlich auf 15870 Rthlr 23 Sgr. 4 Pf. geschätzt;
3) **Lubetzko** mit dem Vorwerk **Lippie**, landschaftlich auf 25366 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf. gewürdigt;
4) **Dralin**, landschaftlich auf 12310 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt;
5) **Koschmieder**, **Solarnia**, **Peterhoff**, **Klein-Lagiewnick** und **Pluder**, landschaftlich auf 166691 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. taxirt.

Außer den Vorwerks-Nutzungen, der Brauerei- und Brennerei-Berechtigung, dem Krug-Verlag, Ziegelei, Kalkbrennerei, Teichen und andern Wirthschaftszweigen und Guts-Nutzungen, befindet sich dabei ein Forst von 27623 Preuß. Morgen, ein hoher Ofen, drei Frischfeuer, zwei Zainhammer, todtes und lebendes Inventarium. Insbesondere kann der neuerdings versuchsweise angefangene Grubenbau bei **Lissowitz** und **Dralin** einen günstigen Erfolg haben und alsdann der dort gewonnene **Eisenstein** für den Hüttenbetrieb sehr vortheilhaft benutzt werden.

Die Güter liegen außer der Gemeinheit, und die Ablösung der Dienstleistungen der Bauern und ihre Auseinandersetzung mit dem Dominium ist bereits erfolgt.

Es werden Gebote nicht bloß auf den **ganzen Guts-Complex**, sondern auch auf **einzelne** Güter in vorbezeichneter Art angenommen.

Indem jeder Bietungslustige sich bei unserm Commissarius über seine Identität und Zahlungsfähigkeit noch vor der Zulassung zum Mitbieten genügend auszuweisen, und eine verhältnißmäßige Sicherstellung seines Gebotes zu leisten verpflichtet ist, bleibt die Genehmigung des Zuschlages vorbehalten und von der höhern Behörde abhängig.

Oppeln, den 25. November 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sub-

Subhastation. Zum nothwendigen Verkaufe des Franz Christophschen Niederkretschams Nr. 65 zu Friedewalde, nach der in der Registratur einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 2884 Rthlr. gewürdiget, sind drei Termine,

den 20sten September c.,

den 22sten November c.,

Nachmittags um 1 Uhr, beide in der Behausung des unterzeichneten Richters, der letzte und peremtorische aber

den 25sten Januar 1831

Vormittags um 10 Uhr in dem Schlosse zu Friedewalde angesetzt worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbiethende den Zuschlag zu gewärtigen hat, insofern gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme erfordern.

Neisse, den 12. Juni 1830.

Das Gerichts-Amt Friedewalde.
Görlich, Justizrath,
als Justitiarius.

Subhastations-Patent. Das in der Stadt Constadt in der Kirchgasse sub Nro. 95 belegene brauberechtigte, dem Gerbermeister Carl Friedrich Bartholorne zugehörige Haus, welches auf 205 Rthlr. geschätzt worden ist, soll Schulden halber subhastirt werden, und es ist ein einziger peremtorischer Licitations-Termin auf

den 17ten Februar a. f.

Vormittags um 9 Uhr auf unserer Gerichtsstube zu Constadt anberaumt. Kauflustige, Biethungs- und Zahlungsfähige werden daher hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit in Person vor uns zu erscheinen, ihre Gebothe zu Protocoll zu geben, und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen, wobei bemerkt wird, daß, wer zum Biethen zugelassen werden will, zuvörderst eine Caution von 25 Rthlr. Courant-Werth baar im Termine erlegen muß.

Creutzburg, den 27. November 1830.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Subhastation. Auf Antrag eines Realgläubigers im Wege der Execution sind zum öffentlichen Verkaufe des dem Gastwirth Franz Lincke gehörigen Hauses sub Nro. 5 zu Friedrichsstadt, welches nach der an der Gerichtsstätte zur Einsicht ausgehängten gerichtlichen Taxe, seinem reinen Nutzungsertrage gemäß auf

»5885 Rthlr. 10 Sgr.«
abgeschätzt worden ist, vor dem Herrn Justiz-Rath Schuberth drei Bietungstermine auf
den 3ten Februar 1831,
den 7ten April 1831
und peremtorisch auf
den 3ten Juni 1831
jedesmal Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, zu welchen Kauflustige in das hiesige Partheienzimmer mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Meist- und Bestbietende, Falls kein gesetzlich zuläßiges Hinderniß eine Ausnahme nothwendig macht, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Neisse, den 15. November 1830.

Königliches Fürstenthums-Gericht.

Subhastations-Patent. Die in Schloß-Ellguth sub Nro. 17 belegene Häuslerstelle, den Valentin Randoraschen Erben gehörig, welche im Jahre 1829 auf 225 Rthlr. gerichtlich taxirt worden ist, soll Schuldenhalber subhastirt werden, und wir haben hierzu einen peremtorischen Licitations-Termin auf
den 14ten Januar 1831
Nachmittags um 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube hierselbst anberaumt. Kauflustige, Bietungs- und Zahlungsfähige werden hierdurch eingeladen, gedachten Tages zur bestimmten Zeit vor uns zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben und demnächst den Zuschlag zu gewärtigen. Uebrigens wird bemerkt, daß, wer zum Bieten zugelassen werden will, eine Caution von 30 Rthlr. baar erlegen muß.

Creutzburg, den 14. October 1830.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Mühlen-Verpachtung. Zur öffentlichen Verpachtung der sub Nro. 6 hierselbst belegenen sogenannten Dreiradermühle nebst Zubehör, welche Realitäten zusammen auf 3312 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. gewürdigt worden, ist ein Licitations-Termin auf
den 20sten Januar k. J.

Vor-

Vormittags um 8 Uhr auf der hiesigen Gerichts-Canzlei angesetzt, wozu Pacht- und Cautionsfähige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen bei dem unterzeichneten Gerichte jederzeit einzusehen sind.

Schloß Ujest, den 9. December 1830.

Gerichts-Amt der Herrschaft Ujest.

Die unterzeichnete Oberverwaltung hat die Ehre den Herrn Viehzüchtern ergebenst bekannt zu machen, daß in dem Helvetihof Kuchelnaer Herrschaft, entweder der Wirthschafts-Secretair Herr von Dedowich, oder der Sections-Verwalter Herr Nossek stets anwesend und zu allen Verkaufen ermächtigt sind. Für Bewirthung und Unterkommen ist sowohl an gedachtem Orte, wie auch in den Schlössern zu Bolatitz und Krzizanowitz gesorgt.

Fürstlich von Lichnowskysche Güther Oberverwaltung.

In der Nacht vom 14ten zum 15ten d. M. ist aus meinem Arbeitsschuppen, außer einer 10 Fuß langen Plumpenbohrstange, welche auf der einen Seite mit einem Oehr und auf der andern mit einer Vertiefung versehen ist, auch ein dazu gehöriger Spitzbohrlöffel und ein Löffelbohrer, welcher ein Loch von $4\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser bohrt, gestohlen worden. Ich ersuche daher einen Jeden, dem von diesen Gegenständen etwas zu Gesicht kommen sollte, mir, gegen eine Belohnung davon Anzeige zu machen.

Oppeln, den 16. December 1830.

Der Zimmermeister Neßler.

W. Bremer in Leobschütz empfiehlt seine neu errichtete Schnupf-Tabak-Fabrik, und verspricht die beliebtesten Sorten in vorzüglicher Güte sowohl im Ganzen als im Einzeln zu den möglichst billigen Preisen zu liefern.

Der Unterzeichnete macht bekannt, daß er eine Leihbibliothek hierorts errichtet hat, deren Benutzung er sowohl dem hiesigen als auswärtigen Publicum unter billigen Bedingungen empfiehlt.

Creutzburg, den 6. December 1830.

Adolph Proskauer,
im Gasthof zum Fürst Blücher.

Das

Das Dominium Groß-Wilkowitz bei Tarnowitz, sucht einen mit guten Attesten versehenen, unverheiratheten Ziergärtner, welcher alsbald eintreten kann.

Bei Ziehung der 5ten Classe 62ster Lotterie, trafen folgende Gewinne in meiner Collecte:

2000 Rthlr. auf Nr. 81117;
1000 » » » 81151;
500 » » » 48181;
200 » » » 57245;

100 Rthlr. auf Nr. 15576, 24032, 39020, 48151, 89 und 81103;
50 » » » 9555, 15574, 75, 83, 85, 92, 24083, 48165, 75, 82, 90, 54216, 19, 57211, 16, 44, 46, 81107, 8, 10, 12, 14, 28, 33, 34, 41, 46, 47, 55, 60, 61, 75, 88, 94, 97, 90280 und 87;
40 » » » 15572, 82, 87, 39003, 42115, 47405, 8, 48152, 62, 64, 66, 86, 96, 98, 54249, 57202, 5, 7, 18, 21, 32, 37, 81120, 24, 26, 29, 38, 50, 57, 62, 64, 65, 71, 72, 78, 79, 99, 90293 und 328.

Mit Loosen zur bevorstehenden 63sten Lotterie empehle ich mich ergebenst.

J. Bender in Oppeln.

Unter den Geldern, welche in der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. aus der Kreis-Casse zu Groß-Strehlitz gestohlen worden, hat sich auch eine Cassen-Anweisung über 50 Rthlr. mit der Nummer 68140 Litt. H. befunden. Sämmtliche Cassen und das Publicum werden hierauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, diese Cassen-Anweisung, wenn sie irgendwo zum Vorschein kommen sollte, in Beschlag zu nehmen, und dieselbe gleichzeitig mit dem letzten Besitzer, sofern derselbe des begangenen Diebstahls verdächtig scheinen sollte, an das Landräthliche Officium des Groß-Strehlitzer Kreises, abzuliefern.

Oppeln, den 17. December 1830.

Königliche Regierung.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile 5 Sgr.

Amts-Blatt

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück LII.

Oppeln, den 28sten December 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 152. Betrifft die Einsendung der Sanitätsberichte von Seiten der Medicinal-Personen.

Durch das Rescript des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5ten Juli a. pr., sind sämmtliche Medicinal-Personen angewiesen: vierteljährlich ihre Beiträge zu den Sanitäts-Berichten einzusenden, und jedes ärztliche Individuum ist schon durch seine Approbation verpflichtet, den publicirten Medicinal-Verordnungen ohne Ausnahme, mithin auch in dieser Beziehung nachzuleben. Wie nothwendig jene Beiträge zur Uebersicht und Beurtheilung des allgemeinen Gesundheitszustandes sind, und welche Vortheile durch eine zweckmäßige Aufzeichnung und Mittheilung ärztlicher Beobachtungen und der darauf sich beziehenden Ereignisse, nicht allein für die Wissenschaft, sondern mittelbar auch für das Wohl der Kranken und die Sicherung der Gesunden erreicht werden können, dies bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, und ist an sich selbst einleuchtend genug.

Die Beiträge zu den Sanitäts-Berichten sind aber auch das nächste und vorzüglichste Mittel, durch welches die betreffenden Behörden in den Stand gesetzt werden, die Leistungen jedes Einzelnen kennen und würdigen zu lernen, und das gedachte hohe Ministerium hat in einem Rescript vom 19ten v. M. ausdrücklich bemerkt:

> daß diejenigen Medicinal-Personen, welche sich durch Fleiß und Wahrheitssinn in diesen Arbeiten, und durch Pünktlichkeit in deren Einreichung auszeichnen, bei vorkommenden Gelegenheiten einer angemessenen Anerkennung und vorzüglichen Berücksichtigung sich zu erfreuen haben werden.

Die Regierung gewärtigt, daß bei der Willfährigkeit zum Guten und bei Erwägung aller dieser Gründe, die Erstattung der Beiträge zu den Sanitäts-Berichten

 ordent-

ordentlich erfolgen und in Zukunft keine Medicinal-Person verabsäumen werde, den Vorschriften der höchsten Behörde zur Förderung eines allgemeinen und anerkannt nützlichen Zweckes nachzukommen.

Sollten dabei einzelne Aerzte es vorziehen wollen, ihre Bemerkungen unmittelbar der Regierung einzureichen, so steht ihnen dieses zu thun zwar frei, doch ist es im Allgemeinen der Sache und Form gemäßer, daß diese Einsendung auch fernerhin auf dem gewöhnlichen Wege, d. h. durch den betreffenden Physicus geschehe.

A. I. IXc 4938. Oppeln, am 12. December 1830.

Nr. 133. Wegen der von den Kreis-Medicinal-Beamten einzureichenden Liquidationen.

Die im 50sten Stück des Amtsblatts pro 1822 Seite 381 enthaltene Bekanntmachung, wonach die Kreis-Medicinal-Personen ihre Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe binnen der nächsten 8 Tage nach Eintritt des neuen Quartals einreichen, oder binnen gleicher Frist anzeigen sollen, daß sie keine liquidationsfähige Geschäfte gehabt haben, wird hiermit zur genauen Befolgung von neuem in Erinnerung gebracht.

A. I. IXc 4985. Oppeln, den 20. December 1830.

Auf dem Dominial-Hofe zu Damasko Leobschützer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

A. I. IXc 4946. Oppeln, den 11. December 1830.

In dem Dorfe Schmeisdorf Leobschützer Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

A. I. IXc 4945. Oppeln, den 11. December 1830.

In dem Dorfe Boronow Lubliniter Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Oppeln, den 14. December 1830.

Personal-Chronik.

Die interimistische Verwaltung des landräthlichen Amtes Rosenberger Kreises, ist anderweit dem Königlichen Premier-Lieutenant und Adjutanten des 1sten Cürassier-Regiments, Herrn von Lanhadel übertragen worden.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage des Amtsblatts Stück 52
der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 52.

Oppeln, den 28sten December 1830.

Polizeiliche Nachrichten.

Die Aufforderung vom 13ten October d. J. wegen beschränkter Annahme von Inquisiten, wird hiermit zurückgenommen, unter Ersuchen jedoch, um gefällige genaueste Beachtung der §§ 7 und 9 des Associations-Plans, resp. des Publicandi Pag. 63 — 65 des Amtsblatts pro 1823.

Cosel, den 19. December 1830.

Das Ständische Inquisitoriat.

Durch das wider den Uhlanen Anton Zlotta, von der 3ten Escadron des 2ten Uhlanen-Regiments, ergangene kriegesrechtliche Erkenntniß und die darauf erfolgte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten November 1830, ist derselbe wegen dritter Desertion, Führung eines falschen Namens und Diebstahls unter erschwerenden Umständen, aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zum Erwerb des Bürgerrechts und Grundeigenthums für unfähig erklärt und zu zehnjähriger Festungs-Bauarbeit verurtheilt worden.

Neisse, den 6. December 1830.

Königlich Preußisches Gericht der 12ten Division.

von Ryssel I., General-Lieutenant und Divisions-Commandeur. — Menzel, Divisions-Auditeur.

Steckbrief. Der hier wegen Todtschlag in Untersuchung und Haft befindlich gewesene, unten signalisirte Ackerbauer Casimir Pittasch aus Deutsch Piekar hat, als er am 20sten d. M. des Abends aus dem Verhör geführt wurde, Gelegenheit gefunden die

 Flucht

Flucht zu ergreifen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an uns gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen.

Carlshof bei Tarnowitz, den 21. December 1830.

Das Gerichts-Amt der Beuthen-Siemianowitzer Herrschaften.

Signalement. Derselbe ist aus Deutsch Piekar gebürtig, katholischer Religion, gegen 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, großen Mund und immer offene und sehr aufgeworfene Lippen, blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ist von untersetzter und sehr robuster Gestalt, gesunder Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung, spricht pohlnisch und etwas gebrochen deutsch.

Bekleidet war derselbe mit einer dunkelblauen Jacke und dergleichen Weste mit Metallknöpfen, ledernen Beinkleidern, langen Stiefeln, und einem schwarzen runden Filzhute mit großem Schilde.

Steckbrief zur Verfolgung des am 3ten December 1830 zum drittenmal aus der Garnison Luxemburg von der 12ten Compagnie des Königlichen 30sten Infanterie-Regiments desertirten Hornisten Wilhelm Haase aus Grivitz im Kreise Tost des Regierungs-Bezirks Oppeln.

Trier, den 6. December 1830.

von Zastrow,
Oberstlieutenant und Commandeur des 30sten
Infanterie-Regiments.

Signalement. Derselbe ist 24 Jahr 8 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, von schlanker Statur, hat blonde Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und Gesicht und blasse Gesichtsfarbe.

Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer Montirung mit Schwalbennestern, einer blauen Dienstmütze, einem Paar Tuchhosen, Schuhen, Halsbinde und Commißhemde.

Steckbrief. Der Knecht Michael Ernst aus Pohlnisch Probinitz Neustädter Kreises angeblich gebürtig, welcher, auch der Weber-Profession kundig, zu deren Erlernung er in der Lehre des Freihäuslers Franz Allert zu Pommerswitz ohngefähr von Michaeli 1829 bis Ende April 1830 gestanden hat, ist mit seinem Lehrherrn sowohl in Pommerswitz, als in der Umgegend mehrerer verübten Diebstähle durch Einsteigen dringendst verdäch-

dächtig. Da bei seinem Vagabondiren, welches in Begleitung einer Weibsperson unter dem Namen Suse zu geschehen pflegt, sein dermaliger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so werden alle resp. Militair- und Civil-Behörden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf denselben und seine Begleiterin invigiliren, beide im Betretungsfalle festnehmen und an uns gegen Ersatz der Kosten abliefern zu lassen.

Ober-Glogau, den 15. December 1830.

Das Gerichts-Amt der Herrschaft Tommerswitz Leobschützer Kreises.

Ohngefähres Signalement. Der Michael Ernst ist ohngefähr 29 Jahr alt, gegen 6 Zoll groß, hat sich gewöhnlich in Pohlnisch Probinitz, Pohlnisch Olbersdorff und Rosenberg herumgetrieben, hat schwarze Haare, die er rund abgeschnitten zu tragen pflegt, schwarzbraune Augen, lange Nase, und ist sonst von klarer voller Gesichtsbildung.

Seine gewöhnliche Bekleidung besteht in einer lichtgrauen kurzen Jacke, einer roth und blaugestreiften Leinwand-Weste, grauen langen Tuchhosen, langen kalbledernen Stiefeln, einem blautuchnen Mantel mit großem Kragen, und lichtblauen Flanell gefuttert, und einem runden schwarzen Filzhute.

Von der ihn begleitenden Weibs-Person kann keine nähere Beschreibung gegeben werden.

Steckbrief. Der wegen mehrerer begangenen Diebstähle zur Untersuchung gezogene und hier verhaftet gewesene Woitek Szdieblik aus Bujakow, ist gestern Abends um 5 Uhr beim Herausführen aus dem Gefängnisse entsprungen.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden hiermit ergebenst ersucht, auf den Entsprungenen ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Nicolai, den 14. December 1830.

Königliches Justiz-Amt Bujakow.

Signalement. Derselbe ist aus Antonienhütte gebürtig, hält sich gewöhnlich in Bujakow auf, ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ist von schlanker Gestalt, blasser Gesichtsfarbe, ovaler Gesichtsbildung, spricht pohlnisch, ist etwas pockennarbig und am rechten Fuße beschädigt.

Bekleidet war derselbe mit einem Paar leinwandenen Hosen, einem dergl. Hembe, einer kattunenen gestreiften Weste, einem Paar Halbstiefeln und einem weißtuchnen Mantel.

Dieb-

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 1sten zum 2ten d. M. sind nachbenannte Sachen mittelst gewaltsamen Einbruchs aus der Filial-Kirche in Schimischow entwendet worden:

1) Ein silberner Kelch, woran am Fuße das Gräflich von Henkelsche Wappen, mit Patene, beide im Gewicht von 1 Pfd. 10 Lt., und gut vergoldet;
2) ein kleines silbernes Gefäß zum Kranken-Oel, oben ein kleiner Ring und der Deckel zum Schrauben, schwer 7 Lt.;
3) eine Monstranz, Gürtler-Arbeit, und eine dergleichen zum Aufbewahren der Kirch-Reliquie, beide ziemlich gearbeitet und stark vergoldet;
4) 64 Ellen ächte, anderthalb Zoll breite goldene Borten, abgerissen von zwei Fest-Ornaten, beiläufig 40 Rthlr. im Werth;
5) 36 Ellen kronische gelbe, und 70 Ellen weiße kronische Borten, ebenfalls von Ornaten abgerissen, ungefähr 28 Rthlr. im Werth;
6) 2 kleine Kelch-Tücher, weiß und roth geblümt, etwa 1$\frac{1}{3}$ Rthlr. im Werth.

Die mit Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden, so wie die Gendarmerie, werden zu möglichst genauen Nachforschungen über diesen Gegenstand hierdurch angewiesen, und Jedermann, dem von den entwendeten Sachen etwas zu Gesichte kommen, oder welcher über die Thäter und Hehler dieses Diebstahls etwas wissen, nachträglich erfahren, oder auch nur mit Grunde muthmaaßen sollte, hat, sobald dies irgend angeht, seiner Orts-Obrigkeit, oder auch dem Localisten Woitalla in Schimischow davon Anzeige zu machen.

A. I. X. 5928. Oppeln, den 11. December 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Diebstahls-Anzeige. In der Nacht vom 13ten zum 14ten d. M. sind der in Ujest wohnenden Babrian unten verzeichnete Sachen durch gewaltsamen Einbruch in ihre Wohnung gestohlen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Gendarmen, so wie Jedermann wird aufgefordert, zur Ermittelung der Diebe mitzuwirken und wenn von den unterzeichneten Sachen etwas zum Verkauf kommen sollte, dieselben anzuhalten und davon der Orts-Polizei-Behörde oder dem Magistrate zu Ujest zum weitern Veranlassen sofort Anzeige zu machen.

Oppeln, den 21. December 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der gestohlenen Effecten.

Fünf Kopfkissen nebst blau und weiß melirten Ueberzügen; zwei feine und drei grobe Betttücher; zwei Frauenkleider von weißem Cambry; zwei Servietten; zwei Tischtücher 3 Ellen

len lang; sechs Paar zwirnene Strümpfe; fünf Halstücher verschiedener Sorten; zwei Unterzieh-Frauenröcke von roth gestreifter Leinwand; fünf Kornsäcke; etwas geschlissene Federn; ein messingener Mörser mit Schlägel; ein gegossenes Ofenblech; ein kupfernes Kasseroll; vier Metzen Erbsen; vier Quart Butter; ein messingenes Pfund-Gewicht; drei eiserne Gewichte à 2, 3 und 4 Pfund.

Bekanntmachungen der Behörden.

Veräußerung oder Vererbpachtung der Brettschneidemühle zu Luboschütz.

In dem am 20sten d. M. angestandenen Termine zur Veräußerung der Brettschneidemühle zu Luboschütz Domainen-Amts Oppeln, und der dazu gehörigen Realitäten ist kein annehmliches Gebot gemacht worden, daher ein nochmaliger Termin auf den 20sten Januar 1831, welcher in der Canzlei des Domainen-Amtes Oppeln von 3 bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werden wird, anberamt worden, in welchem jeder auf den Kauf oder die Erbpacht der erwähnten Mühle unter den zu Grunde gelegten Bedingungen bieten kann.

Diese Bedingungen können sowohl bei dem Domainen-Amte, als auch in der Domainen-Registratur zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden, so wie es jedem überlassen bleibt, das in Rede stehende Etablissement in Augenschein zu nehmen.

Oppeln, den 23. December 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Veräußerung des Vorwerks Bischofswalde. Es soll das eine halbe Meile von Breslau oberwärts am rechten Ufer der Oder an diesem Strome belegene Etablissement, der Bischofswald genannt, welches bis ult. April 1831 verpachtet ist, mit einem Theile des Forstes, jedoch ohne die Jagd, verpachtet, oder auch vererbpachtet werden.

Es gehören zu dieser Besitzung überhaupt

»375 Morgen 142 □R.«

verschiedenartiger Ländereien, größtentheils aber gute Wiesen, jedoch incl. 16 Morgen 118 □R. ertragloser Fläche.

Das mit zur Veräußerung zu stellende Forst-Terrain beträgt

» 89 Morgen 145 □R.«

nebst den erforderlichen Wohn-, Wirthschafts- und Ziegelei-Gebäuden.

Der

Der zur Annahme der Gebote angesetzte Termin wird

den 25sten Januar 1831

von Vormittags um 10 Uhr an, in dem Locale der hiesigen Königlichen Regierung abgehalten werden, welches mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Verkaufs-, so wie die Erbpachts-Bedingungen 3 Wochen vor dem Licitations-Termine zu jeder schicklichen Zeit, in unserer Domainen-Registratur, so wie bei dem Rent-Amte hierselbst zur Einsicht bereit liegen werden.

Auch steht den Bewerbern die Besichtigung des Grundstücks, wenn sie sich deshalb bei dem zeitigen Pächter melden, frei.

Zur Nachricht dient noch, daß die Gebote nur auf preußisches Courant gerichtet werden müssen, und jeder im Licitations-Termine auftretende Bewerber sich vor seiner Zulassung über seine Vermögens- und persönlichen Verhältnisse bei dem Licitations-Commissario genügend ausweisen muß.

Breslau, den 22. November 1830.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern.

Subhastations-Anzeige. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Ratiborer Kreise belegenen, landschaftlich auf 97328 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. taxirten Rittergüter Groß-Gorzitz, Olsau, Odrau und Belschnitz, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und der letzte peremtorische Bietungs-Termin auf den 25sten Juni 1831 Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Theden im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause ansteht.

Ratibor, den 3. August 1830.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Subhastation. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das sub Nro. 22 zu Blazeowitz Coseler Kreises belegene, auf 1205 Rthlr. gerichtlich abgeschätzte Freibauergut, dessen Taxe in unserer Registratur hieselbst eingesehen werden kann, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden soll, und daß der letzte und peremtorische Termin auf

den 3ten Februar 1831

in der Gerichts-Canzlei zu Lohnau ansteht.

Ratibor, den 17. October 1830.

Das Gericht der Güter Lohnau und Blazeowitz.

Subhastations-Patent. Das zur Schneider Gradzinskyschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, sub Nro. 47 hieselbst belegene Haus, taxirt auf 462 Rthlr. 13 Sgr., soll auf den Antrag des Curators meistbiethend verkauft werden. Es ist hierzu ein

ein peremtorischer Termin auf den 17ten Januar 1831 in unserm Geschäfts-Locale anberaumt, und soll der Zuschlag erfolgen, sofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Groß-Strehlitz, den 23. October 1830.

Das Königlich comb. Gericht der Städte Groß-Strehlitz und Leschnitz.

Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Die Doctoren Brandt und Ratzeburg in Berlin, haben die Herausgabe eines Werkes: »die Giftgewächse Deutschlands« begonnen, von welchem bis jetzt drei Hefte erschienen sind. Dieses Werk zeichnet sich vor allen bis jetzt vorhandenen kleineren Schriften über die Giftpflanzen durch die demselben beigegebenen treuen Abbildungen sehr vortheilhaft aus. Auch hat das hohe Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten den Werth desselben belobend und empfehlend anerkannt, und die Herausgeber sind bereit, diesen Abbildungen einen populairen und mehr für Elementarschulen berechneten Text beizugeben, sogar die gebräuchlichsten deutschen Namen neben den lateinischen anbringen zu lassen, wenn ihnen auf dem Wege der Subscription ein hinlänglicher Absatz gesichert wird.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Schulen-Inspectoren, Geistlichen und Schullehrer des hiesigen Regierungs-Bezirks werden im Auftrage des gedachten hohen Ministeriums auf dieses nützliche Werk hierdurch aufmerksam gemacht mit der Aufforderung: die Unterzeichnung darauf in Ihrem Geschäftsbereiche überhaupt, und insbesondere für diejenigen Schulen zu veranlassen, welche aus ihren Mitteln die desfallsige Ausgabe bestreiten können.

Die Subscribentenliste ist an den Regierungs-Secretair Ronge hieselbst einzusenden, welcher mit Besorgung dieses Geschäfts beauftragt ist.

A. I. IX. XI. 5908. Oppeln, den 20. December 1830.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auctions-Anzeige. Auf den 29sten December d. J. Vormittags um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, so wie die nächstfolgenden Tage, wird der Nachlaß des zu Stübendorff bei Ottmachau verstorbenen Seniorats-Besitzers Herrn Rittmeister von Görtz, bestehend:

in Uhren, Silberzeug, Porzellan, Steingut, Gläsern Zinn, Kupfer, Eisen, bedeutende Wäsche und Betten, Meubeln, Hausgeräthen, Kleidungsstücken, mehrere Wagen (worunter ein ganz neuer Bombenwagen befindlich), und Pferde-Geschirren, nebst vier Nutz-Kühen, rc. rc.

103 gegen

gegen sofortige baare Bezahlung auf dem Schlosse zu **Stübendorff** öffentlich verauctionirt werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Neisse, den 16. December 1830.

Königliches Kreis-Justizräthliches Officium.
Soffner.

Indem ich bei meinem Abgange von hier, einem hohen Adel und allen geehrten hiesigen Mitbürgern für das mir bis jetzt geschenkte Vertrauen ergebensten Dank sage, erlaube ich mir um die geneigte Uebertragung desselben auf meine in Cosel neu errichtete Specerei-, Taback-, Delicatessen- und Wein-Handlung, Canditorei, Chocolade- und Liqueur-Fabrik ganz ergebenst zu bitten und die prompteste und billigste Bedienung zu versichern. Alle von meinen geehrten hiesigen Gönnern an mich ergehende Aufträge wird der hiesige Kaufmann Herr **C. Selten** zu übernehmen, und schleunigst an mich zu besorgen die Güte haben, und ich werde solche regelmäßig jeden Sonnabend franco hieher befördern.

Groß-Strehlitz, den 13. December 1830.

Heinrich Steinitz,
Kaufmann und Canditor.

Atlas des Preußischen Staats in 25 Blättern à 2½ Sgr. Die erste Lieferung des Atlasses des Preußischen Staats in 25 Blättern, ist so eben erschienen, und wird noch vor Ende d. M. gegen Zahlung des geringen Preises von 7½ Sgr. in den Händen aller Subscribenten seyn. Diese erste Lieferung, die Regierungs-Bezirke Potsdam, Stettin und Königsberg läßt in Rücksicht der Ausführung und des klaren und deutlichen Druckes nichts zu wünschen übrig, auch sind die bisherigen Subscribenten-Sammler, so wie die Debitoren der Erfurter Kalender ersucht worden, noch bis zum 1sten Februar, als dem Erscheinen der 2ten Lieferung, Unterzeichnungen anzunehmen.

Liegnitz, den 14. December 1830.

F. Kuhlmey.

Die unterzeichnete Oberverwaltung hat die Ehre den Herrn Viehzüchtern ergebenst bekannt zu machen, daß in dem **Helvetihof** Kuchelnaer Herrschaft, entweder der Wirthschafts-Secretair **Herr von Dedowich**, oder der Sections-Verwalter Herr **Noffek** stets anwesend und zu allen Verkaufen ermächtigt sind. Für Bewirthung und Unterkommen ist sowohl an gedachtem Orte, wie auch in den Schlössern zu **Bolatitz** und **Krzizanowitz** gesorgt.

Fürstlich von Lichnowskysche Güther-Oberverwaltung.

Sach-Register

oder alphabetische Darstellung der, in dem Amts-Blatt der Königlichen Oppelnschen Regierung pro 1830 enthaltenen Verordnungen.

H.

J.

S.

T.

